Erster Theil/

Erstes Capitel.

Rang des Römisch-Teutschen Käysers.

SOn anfang der alten römischen Republiqve/ hernach monarchie und käyserthums/ hatten die römischen Bürgermeister/ dictatores und hernach die Imperatores und Käysere in Europa/ Asia und Africa sonderbahren respect/ so daß auch bey noch währender römischen republiqve der Rath und Senatores zu Rom die präcedentz vor andern Königen und Potentaten de facto an sich rissen/ und setzeten zum fundament ihrer präcedentz die grosse gewalt und macht/ so ihnen aus ihren so vielfältig erworbenen provincien angewachsen. Dann anfangs/ als theils durch gewaltige hand/ theils durch gute bewilligung der menschen/ erstlich familien/ hernach societates, republiqven/ königreiche und staaten in der welt entstanden/ richtete man die präcedentz und den rang nicht nach dem alterthum des staats/ oder nach dem splendeur des regierenden Printzen oder dessen familie ein/ sondern bloß nach der potentz und nach der grössern macht/ so einer vor dem andern hatte/ und nahm derjenige ohne alles weiteres bedencken den vorgang/ welcher am mächtigsten/ sieghafftesten und glücklichsten regierete; dannenhero sich die Römer alsobald für allen Königen und Printzen in Asia/ Africa und Europa erhuben/ als ihre republiqve/ die doch eines schlechten herkommens war/ und anfangs aus einer colluvie allerhand landstreicher/ räuber und mörder zusammen gesetzet worden/ zum höchsten flor gediehen. Hernach als Julius Cäsar und nach ihm dessen successores, Augustus und Tiberius/ sich zu grossen Monarchen für der welt aufwurffen/ und die römische republiqve in ein dominium und imperium absolutum versetzeten/ traten sie auch zugleich in die römische splendeur, und stund nunmehro der rang und die präcedentz/ so währender republique bey dem Rathe zu Rom gewesen/ allein in der Käyser händen; wie denn gnugsam bekannt/ daß sie sich auch allezeit/ ob schon die römische monarchie folgends gefallen/ bey dieser präcedentz und herrlichkeit manuteniret/ und biß endlich die monarchie im Occident gar in abnehmen und abfall kommen/ conserviret.

Nachdem aber das occidentalische römische Reich sec. V, VI & VII in der Gothen/ Longobarden und Francken hände kommen/ und bey den römischen Käysern die dignität/ gewalt und herrschafft im Occident gantz verfallen war/ beruhete dazumahl des noch übrigen römischen Reichs im Orient gesammte herrlichkeit noch auf Constantinopel und Trapezunt/ biß endlich Käyser Carolus M. welcher im Occident zuerst anfienge mächtig zu werden/ das occidentalische römische Reich mit Italien/ Franckreich/ Teutschland/ einem theil Illyriens/ Daciens/ Sarmatiens/ Spaniens und Navarren wiederum aufrichtete und an sich brachte; (a) wie denn selbiger an. 890 am heiligen christtage in der St. Petri kirche zu Rom öffentlich vom Pabste und dem volcke zum römischen Käyser ausgeruffen wurde.

(a) *v. Pithæi annal Francor. Amoinum & Script. rer. Germ. Freheri ad. sec. 9.*

Es wolten zwar anfangs Constantinus und dessen mutter Irene/ als regierende Käyserin zu Constantinopel und vormünderin gedachten Käysers Constantini ihres sohnes/ weder dieses prædicat approbiren/ noch den römischen Käyserl. titul Carolo M. zustehen; sondern gaben ihr altes hergebrachtes recht an das römische Reich und an den Occident Carolo M. alsobald genugsam zu verstehen; weiln aber die successores der Irenen/

als Nicephorus / Michael und Leo Imperatores Constantinopolitani, wohl wusten / daß vormahlen das orientalische Reich und gantz Orient von Rom und dem namen des römischen Reichs dependiret / und dessen essential theil allezeit gewesen / Rom aber und das occidentalische römische Reich nunmehro in Caroli M. eines mächtigen und grossen Printzen gewalt gediehen war / als befurchten sich selbige / es möchte Carolus M. weiter gehen und eine contrapræten sion formiren / und ihnen auch folgends den Orient / als eine dependentz des römischen Reichs im Occident / ansprüchig machen; darauf sie sich resolvirten / den römischen Käyser-titul mit allen iuribus durch den Occident sammt der römischen Käyserlichen Herrlichkeit durch aufgerichtete pacta an Carolum M. zu übergeben / und vor sich nur mit dem titul / namen und respect eines constantinopolitanischen Käysers zufrieden zu seyn / wie hiervon verschiedene alte scriptores rerum Francic. bewährtes zeugniß geben. (a) Wie dann diese orientalische Käyser ihre caracterisirte legatos an Carolum M. geschicket / so demselben den titul Imperatoris nicht allein beygelegt / sondern auch namens ihrer Principalen solenne pacta mit höchstgedachtem Käyser errichtet / und ihn völlig pro Imperatore Romano erkennet. (b) Und also gediehe der alte Käyserliche Römische titul / caracter und herrlichkeit / so wohl durch des Pabsts und des volcks zu Rom an. 800 gegebene declaration und freywillige subiection, als auch die von denen constantinopolitanischen Käysern gethane ceßion / an Carolum M. / dessen successores, und dann an alle nachfolgende im Occident regierende römische Käyser / so daß alle christliche Könige / Potentaten / Fürsten und Herren von der zeit an / wie vormahln die alten und vorfahren gegen die ältere römische Käysere / also gegen unsere römische teutsche Käyser sonderbahre reverentz gebrauchet / ihnen die präcedentz gerne gegönet / und sie als der christenheit vorderstes und höchstes haupt respectiret. (c)

(a) *vid. Pythæi annales; Ado Viennensis ad annum 813, 820; Eginhard in Carol. Magn.; conf. Conring. tract. de Imperat. Rom. §. 26; Goldasti constit. Imper. tom. 1 p. 285.* (b) *Eginhard. d. l.; Goldast.* (c) *Conring. de finibus imp.*

Es haben sich zwar Auberius und andere pralerische Frantzosen unterstanden / wider den Käyserlichen titul und dessen präcedentz in ihren schrifften ein und anders zu moviren; aber mit so schlechten beweiß-gründen / daß auch biß ietzo die Königliche Majestät in Franckreich sich nicht unterstanden / de facto etwas dem Käyser in seinem rang und herrlichkeit disputirlich zu machen / sondern es geben die Könige in Franckreich / gleichwie auch alle christliche Könige und Potentaten / Hertzoge und Fürsten dem Käyser ohne alle difficultät den vorgang / geben an ihn den titul Ew. Käyserl. Majestät / und gestehen in allen ihm / als Käyser / einen sonderbahren vorzug zu / wie solches aus allen acten und solennen conventen gnugsam zu erweisen stehet. Von uhralters her biß ietzo haben die Käyser auch im gebrauch / daß sie den Königen und zwar selbst dem Römischen Könige und successorn an der Käyserl. dignität und crone / (wie Käysers Caroli V titulaturen / (d) so er seinem bruder dem Römischen König Ferdinando I gegeben / und Käysers Leopoldi titulatur an den König Joseph bezeigen) dann denen Königen in Spanien und in Franckreich / gleich wie andern Königen / nur den titul / *Serenitas & Dilectio Vestra*, geben. Es fieng zwar Ludovicus XIV bey angang der Münster- und Oßnabrüggischen tractaten an / diese Käyserliche schreibens-art zu disputiren / und wolte von dem Käyser Majesté tituliret seyn / weiln sich exempel befänden / daß etliche Käyser aus ietzigem Oesterreichischen hause den titul Majesté in schreiben denen Königen von Spanien wohl ehender solten beygeleget haben; darwieder aber Kayser Ferdinandus III als eine neue und nicht hergebrachte gewohnheit protestirete. Endlich ließ der Käyser sich doch behandeln / und gab certo respectu dem Könige von Franckreich für andern Königen etwas zuvoraus / nehmlich / daß hinführo ein regierender Käyser an den König von Franckreich in gewissen fällen *Majesté Royale;* und ein König von Franckreich an den Käyser *Majesté Imperiale* schreiben solte. (e) Es ist aber dieser accord mit nachfolgender limitation zu verstehen: in scriptis publicis, so der Käyser / als Imperator Romanus, und aus den reichs-cantzeleyen oder von den reichs-conventen an Franckreich abgehen und schreiben lässet / giebet er nach der alten manier und observantz dem Könige in Franckreich und der Königin nichts mehr als *Serenitas Vestra;* in hand- und compliment-gratulation- und condolentz-schreiben aber giebet er dem Könige und der Königin in Franckreich und Spanien den titul: *Votre Majesté*, oder: *Vuestra Maestá*, und dieses alles mehr aus höfligkeit oder blutverwandschaft / als aus schuldigkeit / und ohne allen præjuditz seiner Käyserlichen prærogativen. (f)

(d) *v. Capitul. Iosephi, & Constit. & rec. Imp. passim.* (e) *Wicqueforts Ambassadeur lib. 1 p. 735.* (f) *ib. p. 734.*

In-

Ingleichen haben die Römischen Käyser auch hierinnen ihnen allezeit eine grosse prærogative zuvor behalten / daß sie auch in ihro eigenen häusern und hof-lägern keinem gecrönten Haupte / Könige oder Königin die place d' honneur oder oberhand gegeben. Also hat Käyser Carolus V auch seinem bruder Ferdinando I und Römischen Könige / in seinem Käyserl. hof-lager die rechte hand nie gegeben. Und als an. 1515 zu zeiten Maximiliani I der König in Ungarn und Pohlen und der König von Böheim / Sigismundus I und Vladislaus / (a) nach Wien in Oesterreich kamen / wegen vollenziehung der damaligen vorseyenden heyrath / da hat der Käyser weder in seinem hof-lager zur Neustadt / noch zu Wien / noch sonsten denen Königen die oberhand gegeben. Als auch an. 1683 der König Johannes III aus Pohlen die stadt Wien von der türckischen belägerung durch den glücklichen entsatz der alliirten befreyen helffen / so hat der Käyser doch dem Könige bey der erfolgten zusammenkunfft die oberhand nicht gegeben / und damit der König von Pohlen auch zufrieden seyn und sich zu beklagen nicht ursach hätte / so ist der Käyser zu pferde mit ihm unfern Wien bey der Schwechet im felde zusammen gekommen / da beyde abgestiegen / ohne ceremonien mit einander geredet / und also auch im offenen felde hinwieder von einander geschieden. Also kunte an. 1698 der zu Wien anwesende Moscowitische Czaar / Peter Alexowitz / nicht anders / als incognito und ohne ceremonien / den Römischen Kayser / die Käyserin / und Josephum / als Römischen König / sehen und besuchen. Als an. 1703. den 12 Septembr. der Ertzhertzog Carl oder ander-gebohrne sohn Käysers Leopoldi I, zum Könige von Spanien zu Wien proclamiret worden war / hat der Käyser weder in der Kayserl. capelle / noch bey dem festin, da der Käyser diesen neuen post proclamationem würcklichen König als seinen gast tractiret / noch sonsten in seinem cabinete / zeit seiner anwesenheit zu Wien / als vom 12 biß 19 Sept. die rechte hand / weniger pas d' honneur gegeben / sondern es hat der Kayser allezeit die oberstelle genommen / ja es hat der König von Spanien niemahln in linea recta beym Käyser gesessen / sondern nur in linea inæquali & obliqua, als besser herunter und zur seiten.

(a) *Sarnicii histor. Pol. pag. 387.*

Da den 15 Septembr. an. 1703 der Käyser Leopold I den neuen König von Spanien Carolum III zu Wien in dem Käyserlichen hof-lager mittags solenniter tractiret / war die taffel folgentlich ordiniret:

Oben an
der Käyser /

deme zur rechten **der Römische König / der König von Spanien.**

deme zur lincken **die Römische Käyserin / die Römische Königin.**

unten
die Käyserlichen Princeßinnen.

Des abends tractirete der Römische König /
und war die tafel ordiniret /
Oben an
der Käyser /

zur rechten **die Käyserin / der König von Spanien.**

zur lincken **der Römische König / die Römische Königin.**

Unten an
die Käyserlichen Princeßinnen.

Im übrigen tituliret ein Käyser und regierender Römischer König einen König und gecröntes Haupt in schreiben und sonsten: **Durchlauchtigster / Großmächtigster Fürst**; also gab schon den caracter von Durchlauchtigster / der Käyser Rudolphus I von Habspurg an. 1290 den 25 Sept. an König Ottogarn von Böheim / (a) item: **Bruder.** Also gab Käyser Albert an. 1300 König Wentzeln den titul: **Durchlauchtigster/großmächtigster Fürst**/item: **Liebster Bruder.** (b) Und in der courtesie: *Serenitas & Dilectio Vestra*, nach dem lateinischen stilo; und auch nur alleine: Eure Liebden / in der teutschen expedition. Er / als Käyser / hingegen empfänget von denen Königen den caracter des **Römischen Käysers**/ als einen die ordinairen Königlichen titul und Cronen übersteigenden namen; und dann von allen Königen und Staaten in Europa die courtesie: **Ew. Käyserl. Majest: auch: Ew. Majestäten.** (c) Ein regierender Römischer Käyser ist auch eigentlich der primus Princeps christianissimus, oder / der allerchristlichste erstere Fürst / Herr und Regente in der christenheit. (d) Käyser Carolus M. wird in der inscription seines monumenti genennet: *Christianissimus & orthodoxus Romanorum Imperator.* Dergleichen prædicat vom christianissimo und invictissimo Imperatore auch die nachfolgenden Römischen Käyser gehabt. Deßfals wird ein Römischer Teutscher Käyser von allen / auch barbarischen / und innerhalb auch ausserhalb Europa gesessenen Potentzen / Printzen / Königen und Staaten der erstere und grösseste Fürst der Christenheit genennet und dafür respectiret. Ein regierender König von Spanien / Castilien / Arragon und Indien ꝛc. bißhero Oesterreichischen geschlechtes / hat dem Römischen Käyser / als einem grossen und vornehmsten Potentaten / dann auch als seinem verwandten und bluts-freunde / die titulatur und curialien von an. 1625 her gegeben: *Al Serenissimo Muy Alto y Muy Poderoso Sennor El Emperador Mi Tio y Hermano*, i.e. vettern und brudern. Dann in dem contextu litterarum: *Sennor*; und: *Vuestra Magestad.* Hernach in der courtesie und unterschrifft: *Buen Tio y Hermano de Vuestra Magestad Yo El Rey.* (e)

(a) *Goldast. constit. imp. tom. 2.* (b) *Goldast. d. l. p. 24.* (c) *Andler Iurisprud. publ. part. 3 lib. 1 tit. 5 p. 122, 123.* (d) *Heinric. Bebet dissertat. de Imperator. Christian.*; *Goldast. Polit. Imperial. parte 11*; *Schardii Scriptor. rer. German. tom. 1 p. 254.* (e) *Vid. MSC. de statu Regis Hispaniarum Philippi IV de an. 1625 Hispanice.*

Die Könige / gecrönte Häupter und Königinnen geben und schreiben dann und wann in ihren hand-brieffen / compliment- und cabinet-schreiben / so nicht ad acta und negotia publica & imperii, auch nicht zum ceremoniel gehören / noch unter den grossen geheimen cantzeley-siegeln expediret worden / dem Römischen Käyser und der Käyserin ietzo öffters nur summarie und abbreviate den character und courtesie: **Ew. Majestät** / mit der omission, **Käyserlicher**; welches aber zur sache nichts weniger und nichts mehr thut; dañ bey sothaner Majestät verstehet sich das prædicat, **Käyserlich** / von selbsten. In dem notifications-schreiben / welches an. 1689 den 1 Martii der König Wilhelm III von Engelland wegen seiner wahl und crönung an den Käyser Leopold I abgehen lassen / sind nachfolgende titulatur und curialien: *Serenissimo, Potentissimo & Invictissimo Principi, Romanorum Imperatori semper Augusto &c. fratri, consangvineo, & amico carissimo &c.* item: *Cæsarea vestra Maiestas &c.* in der courtesie: *Cæsareæ vestræ Maiestatis amantissimus frater & consangvineus Wilhelmus R.* Ein Römischer Käyser giebet auch einer Europäischen Königin nichts mehr / als den titul: **Ew. Liebden**; seiner gemahlin und Käyserin aber propter excellentiam & prærogativam allezeit den titul und die curialien: **Ew. Majestät und Liebden.** (f)

(f) *Andler. d. l. part. 2 lib. 1 tit. 5 pag. 99.*

Das andere Capitel.

Rang des Römisch-Teutschen und des Türckischen Käysers unter sich / und gegen einander.

Wegen der präcedentz wolten gerne unsern Teutschen Römischen Käysern einige quæstion machen die türckische Käyser und Soltane; denn wie diese sonst gewohnet seyn / ihren namen für der welt zu erzählen und erschröcklich zu machen / und sich unter den Mahomedanern als stadthalter GOttes ausgeben / auch zugleich beybringen / daß sie successores der constantinopolitanischen Käyser / und überwinder des constantinopolitanischen käyserthums seyn; also

also wollen sie nicht allein allen Potentaten auf erden / christen und heyden / sondern auch fürnemlich denen römisch-teutschen Käysern den rang disputiren. Da aber / wie obgedacht / die Römisch-Käyserl. herrlichkeit durch selbst eigene cession der constantinopolitanischen Käyser schon sec. 9 übergeben / auch die constantinopolitanische ehemalige Käyser in dignitate vor denen römischen niemalen etwas vorzuhaben prätendiret; sondern vielmehr so wohl durch schreiben / als ihre gesandschafften gegen selbige grosse veneration gebraucht / sich auch die römische Käyser in titulatura vor jenen in vielen distinguiret und höher getragen; also hat der ehmahlige constantinopolitanische Käyser Nicephorus für den ersten römisch-teutschen Käyser im Occident / Carolo M. / grossen respect und veneration bezeiget / indem er an. 803, so das erste jahr seiner regierung / seinen vornehmsten des hofes / nemlich Michaelem Patriarchen zu Constantinopel / nebst zwey nachgeordneten / als dem abte Populo Asiduo und Calisto, in einer grossen gesandschafft zum Käyser Carolo M. nach Occident geschicket / welche desselben freundschafft und affection sollicitiren / und einen ewigen frieden zwischen beyden / dem occidentalischen käyserthum und dem constantinopolitanischen Reiche / errichten musten. Der Käyser Carolus M. nahm diese ehrerbietigkeit gar gütig auf / begegnete der gesandtschafft gnädig und höflich / und gab ihrem Principali / Käyser Nicephoro / im recreditiv die courtesie: *Fraternitatis Tuæ.* (a) Als der occidentalische römische Käyser Conradus III an den Käyser Emanuel Comnenum wegen festhaltung des ewigen friedens im Occident und Orient an. 1143 geschrieben / so gebrauchet er nachfolgende titulatur und curialien: *Conradus Romanorum Imperator Augustus carissimo Fratri suo Emanueli Comneno illustri & glorioso Regi Græcorum;* in contextu solches schreibens tituliret sich Conradus III *Serenitas Nostra*; dem griechischen Käyser aber giebet er nichts mehr als: *Dilectio & Nobilitas Tua.* (b)

(a) *Traittes de paix & d'alliance tom. 2 p. 3.* (b) *Goldast constit. imper. tom. 3 p. 328; traittes de paix & d'alliance tom. 2,*

Was zwischen dem römischen Käyser Friderico I Barbarossa und dem constantinopolitanischen Käyser in ceremonialibus und der titulatur der prácedentz halber vorgelauffen / und das harte antwort-schreiben / so Fridericus I abgehen lassen / darvon besiehe Goldastum. (c)

(c) *Const. imp. tom. 1 p. 285.*

Die türckische Käyser selbsten haben auch mehr reflexion auf unsere teutsche Käyser / als andere Potentaten allezeit gemacht / und ihnen auch hierinnen etwas speciales zuvoraus gegeben / (was Franckreich sonst in dem mit dem Türcken an. 1673 geschlossenen tractate im tractament und rang am türckischen hofe vorbedungen / darvon wird cap. 6 huius partis gedacht) so / daß auch die teutsche Käyserliche gesandten am türckischen hofe dieses sonderbahre privilegium haben / daß sie die audientz sitzend in dem divan der türckischen Käyser nehmen / und ihnen bey der audientz allezeit ein erhabener polster oder sessel gesetzet ist / und hat einsten ein Röm. Käyserl. gesandter / da er gesehen / daß ihm bey der audientz kein sessel gesetzet worden / seinen mantel untergeleget / und sich währender audientz darauf niedergesetzet / auch den mantel im audientz-saale zu Constantinopel liegen lassen; (d) dergleichen freyheit sonst keinem ambassadeur / von welchem Principalen er auch geschicket sey / iemahls erlaubet worden / ausgenommen / daß an. 1682 Franckreich dergleichen freyheit erhalten. Ja der türckische Käyser / ob er wohl nicht gerne gestehen will / daß der teutsche Käyser ihm in dignitate, wie oben gedacht / vorgehe / hält und ästimiret desselben person / namen und titul dennoch vortreflich / und erhöhet desselben dignität vor allen andern Potentzen der welt. Er neñet selbigen / das Haupt der Christenheit / ꝛc. den glorwürdigsten unter den christlichen Potentaten. Ferner einen Römischen Käyser und Beherrscher des grossen Käyserthums und stuhls.

(d) *Warsevvic in orat. de legation. & legatis, ubi ipse adducit exemplum Davidis Vngnadi legati Cæsarei ad Turcas; Ziccata p. 254.*

Hingegen giebt der Römische Käyser dem Türcken keinen caracter vom orientalischen / sondern nur vom national-Käyser / nemlich: Der Ottomanner Käysern und Herrschern in Asia / Grácia und Orient.

Der mutuelle caracter eines Imperatoris ist sonsten an. 1606 in dem friedens-tractate zwischen Käyser Rudolphen II und Achmet dem Türcken verpaciscirer / als: *in literis utrique imperatoris, non regis titulus tribuatur.* Bey denen zu Carlowitz an. 1699 den 26 Ianuar. geschlossenen Ungarischen friedens-tractaten wird in dem friedens-instrumento, so von denen türckischen ambassadeurn cum charactere repræsentativo, nemlich Mehemet Effendi / türckischen reichs Cantzlern / und Mauro Cordato / türckischen geheimen Rath ausgestellet / dem Römischen Käyser Leopoldo die qvalität und caracter *Cæsareæ & Romanorum Imperatoriæ Maiestatis* beygeleget. Die Käyserl. plenipotentiarii, Graf Wolffgang von Oettingen und Graf Leopold von Schlick / geben in ihrer seits an die

Türcken ausgestelltem instrumento dem türckischen Käyser den caracter: *Imperialis Ottomanniæ Majestatis*, und dem türckischen reiche: *Excelsi Ottomannici Imperii.* (a) Bey denen friedens-conferentzen/ und zwar bey der ersten/ so den 13 Nov. 1699 zu Carlowitz in dem grossen hierzu erbaueten conferentz-hause gehalten wurde/ liessen die türckische ambassadeurs freywillig zu/ daß die anwesende Engelländische und Holländische mediatores, Paget und Colliers, zu den Käyserl. ambassadeurs am ersten in dero retirade giengen/ selbige bewillkommeten/ und hernach nur erstlich die türckische bottschafft in corpore empfiengen und beneventirten. In der conferentz sassen zur rechten hand auf niedrigen stühlen: (1) der Käyserl. erste gesandte Graf von Oettingen/ (2) der türckische Effendi und reichscantzler/ (3) der mediator Paget. Die anderen gesandten und der mediator Colliers sassen zur lincken hand. Jede gesandschafft hatte ihre eigene thüren in das conferentz-hauß ab- und einzutreten/ und wurde kein ordentlicher rang gehalten. Den 22 kamen 2 Effendi oder secretarii der türckischen gesandschafft mit einem grossen gefolge von cavallieren bey der Käyserl. gesandschafft als deputati an/ und complimentirten jene namens ihrer Principalen diese gesandschafft; dergleichen liessen die Käyserliche ambassadeurs durch ihre leute auch alsofort der türckischen gesandschafft thun. Und weil die Türcken der Käyserlichen gesandschaft durch die Herren mediatores versichern liessen/ daß dieses die art ihrer solennen notification ihrer ankunfft sey/ und die türckische ambassade später als die Käyserliche in dem campo legatorum und in dem abgezeichneten friedens-lager angekommen/ als gaben die Käyserliche/ als erst angekommene/ der letzt angekommenen türckischen gesandschafft den 31 Ianuar. die erstere ankunffts-visite/ und empfiengen des andern tages den 1 Febr. von denen Türcken die revisite. Eine gesandschafft hat allezeit die andere bey der visite und revisite lassen oben an sitzen/ daß also das tractament de pari gewesen.

(a) v. *Ceremoniale* des türckischen und teutschen friedens *de an. 1699.*

Hierauf als die tractaten zu ende/ und die friedens-instrumenta ausgewechselt/ kamen die Türcken den 2 Febr. zum ersten und nahmen die abschieds-visite von den Käyserl. ambassadeuren. Den 3 gaben die Käyserl. denen Türcken die abschieds-revisite/ darauff iede gesandschaft nach ihrem Käyser und hofe per posta fortgangen. Nachdem der zum friedens-complimente an den Käyser nach Wien abgeschickte türckische ambassadeur/ Ibrahim Bassa/ hernach zu Wien ankommen/ und den 30 Ianuar. an. 1700 seine solenne entrée gehalten/ und endlich folgends die audientz beym Römis. Käyser gehabt/ hat er dem Käyser den titul/ des großmächtigsten Römischen Käysers/ für welchem iederman erzittert/ gegeben; der römische Käyser hat hingegen in seiner durch den Reichs vicecantzler/ Grafen von Kaunitz/ gegebenen antwort des türckischen hofes nicht anders als sub titulo der Ottomannischen Pforten gedacht. Weiln auch der türckische hoff und die Ottomannische Pforte mit dem Käyserlichen so wohl/ als auch andern christlichen höfen gantz diverse ceremoniells, ihrer unterschiedenen regierungs-forme nach/ haben; so werden beyderseits die Römisch-Käyserliche und da ñ die Türckisch-Ottomannische botschafter/ jene am türckischen/ diese am Wienerischen hofe diversimode, doch mit denen grossen Käyserlichen legatis gebührenden prærogativis und honoribus, tractiret. Darvon die hof-complimenten hier nicht eben anzuführen/ sondern nur der solennen tractamenten bey den letztern zu Wien und Constantinopel an. 1700 gehaltenen publiquen audientzen zu gedencken ist. Der Käyserliche legatus, Wolffgang Graff von Oettingen/ nachdem er zu Constantinopel in solennem train und einzuge angelanget/ und hierauf seine particuliere audientz/ türckischen gebrauch nach/ beym Groß-Vezier gehabt/ wurde er den 16 Febr. in Constantinopel mit gröstem gepränge aus seinem logier von einem Chiaus Bassa und Capizi Bassa/ in begleitung 6 Chiausen und vieler Türcken/ zur audientz beym türckischen Groß-Sultan gelassen. Wie man in das türckische serail kam/ stieg der legatus, Graf von Oettingen/ dessen suite, auch obgedachte Türcken am andern thore des serails von pferden ab/ und paßirten zu fuße durch den hof/ alldar eine grosse menge Janitscharen im gewehr stunden. Indessen kamen dem gesandten entgegen der Capizilar Chihajasi oder türckische obriste Cämerer nebst andern Vornehmen/ silberne grosse stäbe tragend/ und begleiteten den gesandten in den divan/ (ist ein grosser gewölbter saal unten an der erde/ allwo gerichte gehalten wird/ der boden ist mit tapeten beleget/ und oben das gewölbe vergüldet/ und mit türckischen buchstaben gezieret) den gesandten oder botschaffter introducirte der türckische oberdollmetscher/ geheime Rath Mauro Cordato de Scarlati (seiner religion ein griechischer Christ/) in den divan/ und folgeten dem botschaffter alle seine cavalliers und Gentilhommes in den divan. Da

Se-

Se. Excellentz in den divan getreten/ waren allda drey mit reichem gold-brocat überzogene bäncke gesetzet: auf der mittlern saß der Groß-Vezier; die andere/ dem Groß-Vezier zur lincken/war vor den Mufti; (dann die lincke hand ist bey den Türcken honoratior manu dextra) die dritte vor den Caimacan/ oder stadthalter zu Constantinopel.

Dem botschaffter wurde sein platz auf einer dergleichen banck auch durch den Mauro Cordato angewiesen/ da er sich setzete und einen und andern türckischen ceremonien im divan eine kurtze zeit zusahe; hierauf wurden kleine runde erhabene silberne tafeln zum essen hereingebracht/ deren die erste oben angesetzet wurde/ da der Groß-Vezier und gegen ihm über S. Excell. der botschaffter alleine auf etwas erhabenen überzogenen sesseln sassen/ es wurde auch das handwasser für den Groß-Vezier und den botschaffter zugleich gereichet. Der Mauro Cordato wartete allezeit bey dieser tafel stehend auf. An des Caimacans taffel wurde im divan der Hertzog von Holstein von der gesandschaffts-svite nebst 5 Grafen tractiret. In einer guten halben stunde war die taffel geendiget/ aufgehoben/und wiederum das handwasser gegeben. Hierauf wurde der botschaffter durch einen grossen schönen saal geführet/ alldar er sich auf eine schöne beschlagene banck setzte/ und den mit zobeln gefütterten caftan/ so ihm der Türckische Käyser præsentiren lassen/ anlegte. Die cavalliers und svite des botschaffters empfiengen auch ihre caftans und legten sie an. Indessen war der Groß-Vezier zum Sultan in das audientz-gemach mit 2 Cadeliskiers gegangen. Es wurden von den Türcken auch die Käyserliche präsenten/ so der botschaffter mit ins serail geschicket und in eine gallerie exponiret gewesen/ dem Sultan ins gemach getragen/ nebst der specification, wer sie alle haben solle. Nicht lange hernach kamen etliche Capizi Bassen/ deren zwey den botschaffter in die mitte nahmen und unter die achseln fasseren/ und führten ihn in das audientz-gemach. Die cavalliers des botschaffters wurden gleichfalls durch Chiausen bey den armen in dieses gemach mit hinein geführet.

Beym eingange in das audientz-gemach machte der botschaffter/wie auch dessen ihm folgende cavalliers/eine tieffe haupt-neigung. Der Sultan saß auf seinem sopha oder thron/ so ohngefehr drey schuhe hoch war/ und in der ecken gegen der rechten hand stund. Der Groß-Vezier stund dem Käyser zur rechten hand nahe beym thron/die anderen 6 Veziers aber neben der wand in einer reihe. Der botschafter stund gegen der ecke vom throne über/ und that seine rede an den Sultan in lateinischer sprache; diese rede verdolmetschete der dabey stehende Mauro Cordato auf türckisch. Der Sultan ließ durch den Groß-Vezier türckisch antworten/welche antwort Mauro Cordato hernach alsofort ins latein verdolmetschete. Das creditiv des Röm. Käysers gab der botschaffter selbst dem Unter-Vezier/ alsobald traten die andern Vezieren alle zu/fasseten das creditiv an/ und überliefferten es dem Groß-Vezier/ welcher es für dem Sultan auf dem sopha niederlegete. Hierauf machte der botschaffter im zurücktreten nach einander 2 tieffe haupt-neigungen/ und wurde zu fuß an den ort/ wo er vom pferde abgestiegen/ in obigem train begleitet.

Den 26 Apr. ließ der Käyserliche botschafter nach dem exempel seiner antecessoren dem Groß-Sultan seine beste carosse mit 6 dänischen hengsten präsentiren/ so dem Sultan gar angenehm gewesen; hingegen empfieng er hinwieder vom Sultan nach seiner abschieds-audientz ein schönes schwartz-braunes pferd mit voller montirung/als sattel/zaum/decken/ pallasch/pusican/ alles mit orientalischen steinen versetzet. Der Groß-Vezier hat dem botschaffter und seinem gefolge grosse höfligkeit erwiesen/ und 2 mahl extraordinarie in grossen festins denselben tractiret. Als/den 29 April. ließ der Groß-Vezier den botschafter auf ein lust-hauß/2 meilen von Constantinopel/über die see in Asien zum festin invitiren/ alldar auch der Englische und Holländische ambassadeur erschienen. Es waren 3 armirte galeeren zubereitet/ welche die botschafter/als den Käyserlichen/Englischen und Holländischen/ überbringen musten. Und da die botschaffter mit der svite zu schiffe den canal paßirten/ feurete man nicht allein starck auf diesen galeeren/ sondern auch aus allen schiffen/ so in dem gantzen hafen lagen/ continuirlich/ es lagen auch allda des Groß-Veziers musicanten auf einer gondola/so eine starcke music machten/ und die botschaffter mit ihrer music bis an das zum festin destinirte lust-hauß begleiteten. Von den Dardanellen wurden auch alle stücke gelöset. Als man an das lust-hauß kam/ empfieng der Chiaus Bassa die herren botschaffter/ und introducirte dieselbe in ein herrliches gemach. Hierauf kam der Groß-Vezier mit dem Reis-Effendi in das zimmer getreten/ sie setzten sich allesamt nieder nahmen refraichissements, und sahen hernach verschiedenen divertissementen im garten zu. Um 4 uhr nachmittages wurde das essen aufgesetzet auf ein rund silbernes tischblat/ etwan einer spanne hoch von der erden. Es wurden löffel von horn nach türckischer

ckischer manier / aber keine messer noch gabeln gegeben / an statt der servietten wurde ein langes weisses tuch um die tafel gebreitet. Bey der taffel war eine cammer-music. Dem Groß-Vezier sassen bey der tafel zur rechten der Käyserl. botschaffter / hernach der Englische und Holländische. Zur lincken der Reis-Effendi. Die gesandschaffts-sviten wurden an absonderlichen tafeln tractiret. Beym abschiede ließ der Groß-Vezier die botschaffters von dem Reis-Effendi nebst dem Chiaus-Bassa biß aus dem lust-hause begleiten / und fuhren die botschaffter in eben dem train, wie sie gekommen / unter lösung der canonen zurück.

Den 21 Septembr. hatte der Graf von Oettingen im divan und beym Groß-Sultan abschieds-audientz. Hernach wurde er den 25 darauf von dem Groß-Vezier zum andernmahl in einem solennen festin tractiret. Die abschieds-audientz wurde in allen und ieden stücken nach dem reglement, wie die antritts-audientz gewesen / gegeben. Zu ende der audientz wurde dem legato, Grafen von Oettingen / ein recreditiv von dem Groß-Sultan an den Römischen Käyser in einem türckischen mit gold und silber gestickten beutel eingehändiget / ihme dem Grafen und gesandten auch abermaln ein kostbahrer zobel-peltz geschencket / auch denen gesandschaffts-cavallieren 72 cafftans præsentiret. Der rückmarsch von der audientz gieng wie der ausmarsch zur audientz geschehen / und trug (da der legation-secretarius Macari unpäßlich war) der Käyserliche dollmetscher Lackowitzo das recreditiv. Er hielte es mit beyden händen in die höhe / und ritte zwischen 2 türckischen Bassen immediate vor dem botschaffter Grafen von Oettingen her.

Den 25 gieng das angestellte festin des Groß-Veziers vor sich. Es kamen gewisse türckische tscheiken oder schiflein / darinnen fuhr der gesandte / Graf von Oettingen / mit seinen gesandschafts-cavallieren / und wurden von den Türcken über den canal nach Ejup / zu einem lustigen schlosse / da ehemalen der Groß-Vezier Kara Mustapha seine sommer-wohnunge gehabt / gebracht. Der Fürst und geheimte Rath Mauro Cordato empfieng den ambassadeur / Grafen von Oettingen / am ufer / und führete denselben ins schloß in ein gemach; dahinein alsofort der Groß-Vezier mit dem Reis-Effendi und seinem Chiaja auch eintraten / und setzeten sich mit dem Grafen von Oettingen auf ein grosses polster-bette / so daß der Graf dem Groß-Vezier immediate zur lincken hand zu sitzen kam. Darauf giengen allerhand schauspiele und türckische exercitia an zu pferde und fusse / welchen diese herren zusammen zusahen. Hierauf gieng die mahlzeit an / und speisete der Groß-Vezier nebst dem Graff von Oettingen an einer tafel alleine / und waren mehr als 100 pagen, so bey der tafel aufwarteten. Die gesandschaffts-cavallieres wurden an andern tafeln absonderlich tractiret / und geschahen ihnen überaus grosse höffligkeiten.

Nach der mahlzeit discurrirte der Graf von Oettingen lange mit dem Groß-Vezier und interpretirte der Fürst Mauro Cordato / es erhielte auch der Graf eine und andere petita von der Ottomannischen Pforten / als 1) die restitution des Patriarchen zu Antiochien in sein voriges amt; 2) die licenz, daß die Dominicaner ihre verfallene kirche wieder aufbauen dürffen; 3) die confirmation aller privilegien für die catholische geistlichen im heiligen lande; 4) die befreyung aller in Bagno / (ist ein hartes carcer) gefangenen sclaven / und eines Maltheser-hauptmanns / welches letztere man für eine gnade ohne exempel nahm. Hierauf fuhr die gesandschafft / nachdem der gesandte noch mit einem schönen schimmel beschencket / wieder nach hause.

Den 2 Octobr. hatte der botschaffter / Graf von Oettingen / seine abschieds-visite beym Groß-Vezier mit gleichen ceremonien / als die antritts-visite war. Der botschaffter bekam 2 recreditiven / eins an den Käyser / das andere an den Hof-krieges-präsidenten zu Wien vom Groß-Vezier in rothen seidenen beuteln verwahret / und für sich einen schönen zobelpeltz. Den 11 Octobr. hielt der botschaffter / Graf von Oettingen / von Constantinopel / nachdem er 8 monat und etliche tage alldar subsistiret / unter zulauff des volckes / mit eben den ceremonien zu pferde / und wie der einzug gewesen / den abzug.

Nunmehr auf den zu Wien anwesenden türckischen botschaffter und dessen tractamente zu kommen / so war der Bassa und Beglerbeg von Romania / Ibrahim genañt / von der Ottomannischen Pforten als botschaffter nach Wien geschicket / und langete im Ianuar. vor Wien an. Den 30 hielt er mit grossen ceremonien / in begleitung des Käyserl. Oberhofmarschalln Fürsten von Fondi Manßfeld / und des Grafen von Rappach / Majorn der stadt qvardie zu Wien / seine entrée, welche den botschaffter zu pferde in der mitte nahmen / darbey eine stadt- und Käyserl. feld-milice / auch etliche bürger und niederläger-compagnien den cortegio vermehretē / nebst vielen unter-bedienten von Käyserl. hofstadt / und officialibus aus der

stadt.

stadt. Als man in des botschaffters vom Käyser assignirtes quartier kam/ giengen die Käyserlichen commissarii/ Fondi und Rappach/ die stiegen herauf voran. Ihnen folgete der türckische botschaffter/ und gieng ihm zur lincken Marco Antonio/ Käyserlicher oberdolmetscher. In des botschaffters gemach setzten sich diese commissarii und der oberdolmetscher nechst dem botschaffter auf 4 niedrige hierzu auf einer viereckichten bühnen gesetzte sammetne stühle/ so alle ohne lehnen waren. Als der Graf von Mantzfeld von dem botschaffter hinwieder weggieng/ begleitete denselben der türckische botschaffter biß die treppe hinab.

Den 17. Febr. hatte dieser türckische botschaffter seine solenne audientz beym Römischen Käyser. In dem magnifiqven train, darinnen der botschaffter aufgeholet wurde/ ritte sein Divan Effendi oder legation-secretarius zu pferde/ welcher des Sultans creditiv truge/ so von ungemeiner länge/ und mit vielen orientalischen steinen gezieret war. Der botschaffter wurde in einem Käyserlichen leib-wagen zur audientz aufgeführet/ und saß rückwärts in dem wagen bey ihm der Graf von Rappach/ als Käyserlicher commissarius/ in dem schlage sothanen wagens aber der oberdolmetscher/ Marco Antonio/ neben her giengen 2 Käyserliche leiblaquayen. Als der botschaffter in das vordere thor der burg einfuhr/ rührete die in der parade stehende Käyserliche stadt-guarde das spiel und præsentirete das gewehr. Vor der innern burg stiegen alle Türcken von pferden ab/ und musten zu fuß in die innere burg gehen. Bloß hatten erlaubniß hinein zu reiten (1) der Chiaja oder hofmeister der gesandschafft/ so die 4 türckischen pferde und die 2 leoparden/ so der Sultan dem Käyser schickete/ führen ließ; (2) der Divan Effendi oder legation-secretarius mit dem türckischen creditiv. Der botschaffter und seine gantze svite waren alle ohne säbel/ weilen nicht gebräuchlich/ das bey türckischen audientzen zu Wien der säbel darff getragen werden. Der Graf von Rappach/ so als Käyserlicher commissarius den botschaffter zur audientz aufgeholet/ introducirte durch die Käyserl. antichambren den botschaffter in das audientz-gemach/ und gieng vor dem botschaffter vor aus/ massen der botschaffter sonsten von keinem Käyserlichen ministro weiter bey hofe empfangen/ weder complimentiret wurde. Den botschaffter fasseten 2 seiner eigenen cammer-bedienten unter die armen/ als er in das audientz-gemach eintrat. Ihre Käyserliche Majestät stunden unter einem goldstückenen dais oder baldachin auf einer mit türckischen teppichen belegten bühne eines staffels hoch für ihrem tische/ und neben einem ihro zur rechten stehenden arm-sessel von drap d'or. Ihre Majestät hatten ein schwartz seiden mantel-kleid an/ und auf dem hute eine rothe spanische feder mit einem aggrave von kostbaren diamanten. Der reichs-vice-Cantzler stund dem Käyser vor der bühne zur lincken. Der Kriegs-Präsidente Stahrenberg war par deputation bey der audientz nicht zugegen/ weilen der botschaffter bey ihm speciale audientz nehmen muste. Der botschaffter machte beym eintritt in der audientz-cammer den ersten/ den andern in der mitte/ den dritten reverentz vor der bühne/ welche bestunden in tieffer neigung des hauptes/ mit drückung der rechten hand an die lincke brust/ welche hand er an der brust eine gantze weile zu bezeigung seines habenden respects liegen liesse. Ihre Käyserliche Majestät rücketen bey keiner eintzigen reverentz den hut. Der botschaffter/ nachdem er vor der bühne etwas gestanden/ trat auff die bühne/ und legte das türckische ihm vom Groß-Sultan mitgegebene creditiv/ mit seinem seidenen futteral/ zu ihrer Käyserlichen Majestät lincken hand auf den tisch/ trat rückwärts von der bühne ab an seine vorige stelle/ und that seine audientz-proposition, darinnen/ als obgedacht/ er seiner Käyserlichen Majestät allerhöchste würde/ namens seines Principalen des Groß-Sultans/ mit respectueusen expressionen herausstrich/ und sich als ein caracterisirter plenipotentiarius tiefffstens submittirete. Nachdem er den vortrag seiner audientz gethan/ trat er wieder auf die bühne/ küssete ihre Käyserliche Majestät oben bey der brust/ den überschlag vom mantel/ und dann den mantel/ da ihre Majestät die hand hatten unterhalb/ doch ohne die hand zu berühren/ und gieng wieder zurück. Ob nun gleich in Constantinopel der Groß-Sultan bey der audientz dem Grafen von Oettingen durch den Groß-Vezier antworten lassen/ so haben Käyserliche Majestät dennoch ihren Hof-krieges-Präsidenten (als welcher von den Türcken für den christlichen Groß-Vezier beym Römischen Käyser gehalten wird) bey dieser audientz nicht gebrauchet/ sondern nur einen der vornehmsten civil-bedienten/ würcklich geheimten estats-Rath und Reichs-vice-Cantzlern/ Grafen von Kaunitz/ so dem botschaffter geantwortet. Welche antwort der oberdolmetscher Marco Antonio türckisch nachgesprochen. Hierbey hatten die vornehmsten Türcken der gesandschafft die gnade/ daß sie eintreten/ und ihrer Käyserlichen Majestät das unterste vom mantel küssen durfften. Die übrige Türcken trungen letztens mit gewalt aus denen antichambren in das

audientz-gemach / um den christlichen Käyser zu sehen/und kunte ihnen kein thürhüter wiederstand thun. Wie dann selbst der botschaffter / als man ihn des zu dieser audientz angesetzten tages frühe vom Käyserlichen hofe befragen lassen / weilen die vergangene nacht grosses schnee-wetter und ungestüm / so noch continuirte / eingefallen / ob er die audientz aufschieben oder doch in diesem schlimmen wetter nehmen wolte / so obligeant geantwor-
„tet: Es wäre sein verlangen sich zu ihrer
„Käyserl. Majestät füssen zu legen / bey ihm
„so groß / daß kein wetter / noch sonst etwas
„wiedriges ihn hindern solte / diese gnade zu
„empfangen / und erwartete er mit ungedult
„der bestimmten stunde / um sich nach hofe bege-
„ben zu können. Deßwegen noch selbigen tages als den 4/16. Febr. die audientz vor sich gangen.

Den 9 und 19 Febr. nahm der botschaffter audientz / oder / wie man es im legations-ceremoniel eigentlich nennen soll / gab die erste visite an den Käyserlichen Hof-kriegsraths Präsidenten Ernst Rüdiger Grafen von Stahrenberg. Dieser Graf schickte dem botschaffter seine leib-carosse mit 6 pferden nebst einem ansehnlichen cortegio/und in der carosse den Käyserlichen ober-dolmetscher Marco Antonio. Vor und in dem Stahrenbergischen hause war militz von der Wienerischen garde gestellet / und im hause hatten sich viel generals / officirer und cavallier versammlet. Der botschaffter fuhr in das hauß hinein vor die stiege / allda empfiengen ihn des Grafen Stahrenbergs hauß-officirer und bediente / giengen vor ihm her die stiegen hinauf/darauf der botschaffter/und hinter ihm Marco Antonio. In der letzten anticham-bre empfieng der älteste Hof-kriegs-rath und commendante zum Spielberge/Graf Philipp Breuner / den botschaffter/und introducirte denselben zum Krieges-Präsidenten. Als der botschaffter zur thür hinein trat / stund der Hof-krieges-Präsidente von seinem stuhl/darauf er saß / auf/ gieng biß 3 schritte dem botschaffter entgegen / und grüssete demselben mit etwas rückung seines hutes. Beyde setzeten sich für einen alcoven auf zwey gleiche armsessel von maßiv-silber/ und konte man nach beschaffenheit des zimmers nicht wohl iudiciren/ wer oben oder unten saß / absonderlich da die Türcken die lincke hand pro honoratiori halten. Zu des Krieges-Präsidenten rechten stund der Vice-Präsident/Feld-marschall Caprara/ zur lincken die generalität und das hof-kriegs-raths-collegium / alle mit entblößetem haupte. Der Marco Antonio blieb neben des botschaffters stuhle stehen. Der türckische botschaffter überreichte dem Kriegs-Präsidenten das vom Sultan mitgebrachte creditiv / declarirte auch mündlich / wie er so wohl vom Sultan / als in specie dem Groß-Vezier ordre hätte / den Hof-krieges-Präsidenten ihrer freundschafft zu versichern / und wäre ihr eintziges verlangen / daß derselbe über den errichteten frieden steif und feste wolte halten lassen. Nach gehaltenen unterschiedlichen discursen nahm der türckische botschafter seinen abschied und stund der Krieges-Präsidente auf/und gab dem Türcken 3 biß 4 schritte das geleite / und rückte den hut ein wenig. Er beschenckte namens des Sultans nicht allein den Hofkrieges-Präsidenten Stahrenberg/ sondern auch andere grosse Käyserl. ministros mit arabischen pferden / indianischen teppichen / muscus/bezoar/ türckischem trap d'or, leinwadt/ hemden und andern sachen. Den 11 und 21 Feb. hielt der Hof-krieges-Präsidente ein grosses festin und ball / darauf alle dames von condition in Wien versammlet waren/ worbey sich der botschaffter mit wenigen Türcken incognito einfande und den divertissementen zusahe. Wann ein fremder von hohen Potentaten zu Wien residirender minister publicus zum botschaffter kam / nöthigte er selbigen auf seine bühne / da er saß / auf einen stuhl ohne lehne sich zu setzen/und discurrirte hernach per interpretem mit ihm. Hierauf hatte der botschaffter eine und andere conferentzen bey dem Krieges-Präsidenten/und ließ der Hof-kriegs-raths-Präsidente denselben allezeit in einer carosse mit 6 pferden und einer ansehnlichen svite hohlen. Wann der botschaffter zur thür eintrat / stund der Krieges-Präsidente von seinem sessel auf/entdeckete sich/und gieng dem botschaffter biß zu ende des teppichs / so in dero zimmer lag / entgegen. Sie satzten sich hernach beyde gegen einander über in linea recta und bedeckte sich der Krieges-Präsidente wieder. Den 29 Iun. ließ der Käyser in der favorita eine opera halten / welcher der türckische botschaffter auf einem für ihn zugerichteten balcon zusahe. Den 10 Iulii tractirete der Wienerische stadt-magistrat den botschaffter mit seinen vornehmsten bedienten in einer herrlichen mahlzeit. Den 20 Octobr. hatte der botschaffter seine abschieds-audientz beym Käyser in gleichen ceremonien / wie die antritts-audientz war; das recreditiv an den Sultan/so lateinisch/gab ihm bey der audientz der Reichs-vice-Cantzler in die hand/ er nahm und küssete es/ und gab es seinem Effendi oder legation-secretario. Den 21 nahm der botschafter von dem Kriegs-Präsidenten/Grafen von Stahrenberg die abschieds-visite/mit gleichen ceremonie wie die antrits-visite war. Der Graf von Stahrenberg gab dem botschaffter

sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein recreditiw an den Sultan / welches der botschaffter küssete / an die stirn drückete und mit freuden empfieng / es nahm auch der Graf Stahrenberg eine güldene grosse kette von filigran-arbeit mit einer Käyserlichen medaille und brust-bilde / und hieng selbige dem botschaffter um / ließ auch die Käyserliche präsenten vor den botschaffter und dessen gesandschaffts-bediente präsentiren / und durch den Hof-kriegs-zahlmeister und dessen controleur austheilen. Nach der audientz tranck der botschafter mit dem Hof-krieges-präsidenten chocolate / so dieser zubereiten lassen; es kam auch dessen kleine fräulein tochter in das zimmer gelauffen / und küssete dem botschaffter die hand / welches denselben sehr erfreutete. Hierauf stand der botschaffter und der Graf Stahrenberg auf / der botschaffter umarmete und küssete denselben zweymahl / nahm seinen abschied / und Graf Stahrenberg begleitete denselben drey biß vier schritte im zimmer. Der botschaffter besuchte hierauf die Gräfin von Oettingen / selbige bat ihn um sein pourtrait, welches er verfertigen ließ / und ihr zuschickte / hingegen muste sie ihm ihres herrn des Grafen von Oettingen bildniß hinwieder geben. Den 30 Octobr. brach der botschaffter von Wien aus seinem qvartier zum güldenen lamme / in der Leopold-Stadt / nach Ungarn auf / und zwar ohne alle ceremonien / ihn begleitete niemand als der Käyserliche ober-dolmetscher und etliche cameral-bedienten / so zu seiner defragirung und dem fuhrwercke bestellet waren.

Das dritte Capitel.

Das fundament, warum ehemahls ein König vor dem andern den rang und præcedentz haben wollen.

Je gantz nicht ohne dem / daß gecrönte Häupter und Könige in dem gradu der Königlichen würde einander gleich / und einer so wohl als der andere König ist / und man also schliessen mögte / daß in ansehen solcher gleichheit des Königlichen caracters / auch die Könige in dem rang einander egal seyn müsten / und keiner einige præcedentz für dem andern ihm zuschreiben könte; so hat man vor diesem dennoch hierunter in consideration gezogen / daß / gleichwie zwischen egalen und dem werthe gantz gleichen pretiosen dingen und cörpern / dennoch eines dem andern entweder an zierlichkeit / oder kostbarkeit der kunst / oder äusserlichen splendeur es zuvor thun könne / und also noch für jenem / ob es schon eben nur gleiches werthes ist / æstimiret werde. Ja wie man aus der erfahrung erstehet / offt das alterthum für der welt einer sache so viel applausum giebet / daß selbige für neuern vielmehr fürgezogen wird / auch in communi vita inter gentes es gantz durchgehends in praxi ist / daß wenn zweene eines standes / stammes / würden und ehren / und in gleichen dignitäten stehende personen zusammen kommen / mehrentheils der ältere in der dignität / dem andern oder jüngern / ohne consideration derer gleichen nahmen und würden / dennoch vorgesetzet / und für andern in æstime gehalten wird; also siehet man / daß obgleich des H. teutschen Reichs gesammte hohe Chur-Fürsten eines caracters / ehren / würden und nahmens sind / auch einer nicht mehr als der andere ein Chur-Fürst ist / dennoch der hochlöbliche Käyser Carolus IV in aurea bulla mit ihrer selbst eigenen consens in consideration ihrer verschiedenen officiorum und alterthums / deroselben provincien und standes / einen dem andern vorgezogen / und einem für dem andern ohne violation des standes / die præcedentz und vorsitz gegeben hat. Solcher gestalt vermeinten die alten / daß es eine gleiche beschaffenheit mit dem rang der Könige so wohl in Europa / Asia / als Africa habe / so weit nemlich selbige / insonderheit die barbarische / africanische und asiatische zugleich mit / als gecrönte Häupter angenommen und consideriret werden.

Denn obgleich alle Könige am nahmen einander gleich seynd / auch dieser so wohl maiestatem regiam hat / als jener; so ist dennoch wegen der præcedentz und vorsitzes ein König dem andern vor alters durch päbstliche ceremoniells und durch eingeführte observantz fürgezogen worden / (a) nemlich 1) wegen alterthums seines Königlichen standes / da / gleichwie ein junger Fürst einem ältern / also auch ein neueres königreich und König einem ältern und fundatione priori nachgehen müssen; 2) wegen der beygelegten æstime, so entweder die Römische Päbste oder Römische Käyser / als noch die päbstliche religion für alters allein in observantz / und der Pabst / die päbstliche capellen und ceremoniells

(a) *Hovvel. dissert. de præced Regum.*

in sonderlicher consideration waren / denen christlichen Königen zugegeben und concediret haben; 3) wegen der langwierigen und iure gentium & civili fundirten possession, da ein König für dem andern dociren und beybringen kan / daß seine vorfahren auf conciliis, auch in andern weltlichen solennen conventibus fürgesessen / und die præcedentz für anderen obtiniret; 4) wegen considerabler puissance und weitläufftigkeit der königreiche und lande / da ein König für dem andern etwa mächtiger und puissanter / und also in ansehen seiner grossen gewalt herrlicher und ansehnlicher ist als ein anderer König in der welt.

Das vierdte Capitel.

Jetziger rang der Könige unter sich selbst.

OB zwar in obigen gedacht / warum vor alten zeiten / und da die päbstlichen ceremonialia annoch in grosser autorität gewesen / ein König und gecröntes Haupt vor dem andern die præcedentz prætendiret / auch erhalten: so ist es doch nunmehro über ein seculum her dahin gekommen / daß kein König oder gecröntes Haupt dem andern im rang und præcedentz etwas nachgeben / weniger ihm nachgehen will. Dann es wollen selbige ihren rang unter sich nicht mehr nach der antiqvität ihrer königreiche / königlichen herrlichkeit und namens / noch nach der puissance ihrer reiche oder vielheit und vermögen ihrer lande / sondern bloß nach der Königlichen autorität / würde und souverainität abmessen / als welche keine distinction leidet / sondern iedem / welcher selbige als ein gecröntes Haupt hat / gebrauchet und exerciret / es seye nun solche königl. dignität und souverainität jünger oder älter als des andern Königes / einen gleichen caracter / ehre und prærogative geben solle. Deßwegen denn schon an. 1648 auf denen Westphälischen friedens-tractaten die Schwedischen ambassadeurs und ministri denen Frantzösischen ambassadeurn in die augen sagten / daß ihro Königin und Crone Schweden eben die dignität / welche ein König von Franckreich hat / besässe / und wären also beyde Cronen im rang ein ander gantz gleich und gäbe die Cron Schweden der Cron Franckreich in præcedentia & prærogativa gar nichts nach.

Also haben des Röm. Käysers als des höchsten gecrönten Haupts in Europa zu den Niemägischen friedens-tractaten an. 1676 abgeschickte gesandten / Kinsky und Straetmann / ohne distinction von denen Königl. gesandten die visiten angenommen / auch eodem modo die revisiten gegeben. Und als die Frantzösische Ministri / der Marschall d'Estrades und Comte d'Avaux, ein anderes / und zwar wegen ihres Königes einen rang und vorzug in der visite und revisite verlangeten; so haben die Käyserliche solchen rang für andern Königlichen gesandten denen Frantzosen expresse denegiret / sich bey denen Englischen mediatoren beschwehret / und nach ihrem gefallen die visiten angenommen und gegeben. (a) Wann es sich nun zutragen solte / daß bey ietzigen zeiten Könige und gecrönte Häupter in person und in loco tertio solten zusammen kommen / würde man wegen des rangs / indem selbige einander gleich seyn und keiner dem andern nachgehen will / viel differentien finden / es wäre denn / daß sie zu dem expediente griffen / welches die ambassadeurs grosser Puissancen / gecrönt- und ungecrönter Häupter / auf solennen conventen / friedens-tractaten / und in negotiationen erfunden / daß solche gecrönte Häupter pêle mêle sitzen und gehen wolten / oder ohne ceremonie und curialien zusammen kommen.

(a) *Acta pacificat. Neomag.*

Wann aber ein rechtmäßiger Europäischer König zu einem andern seines gleichen und gecrönten Haupte kömmt / und denselben in seinem hause oder hof-lager besuchet / so giebet der König / so wirth ist / dem Könige / so gast ist / die erste visite / die rechte hand in allen zusammenkünfften / den vortritt und pas d'honneur, in denen cammeren / audientz-gemächern und zimmern / und bey der tafel / auch beym gottesdienste in der hof-capellen / und sonst aller orten / wo der wirth und gast zusammen kommen. Also geschahe es / da an. 1704 den 7 Martii der König Carolus III von Spanien mit der grossen combinirten Englischen und Holländischen flotte / um possession in der Spanischen Monarchie zu nehmen / zu Lissabon über see angelanget / und auf seinem schiffe Royal-Catarine in dem port vor Lissabon angelandet / so kam den 9 Martii nach mittages um 4 uhr der König Pedro von Portugall / begleitet von seinen zwey ältesten söhnen nebst diversen personen von der ersten qvalität / in einer herrlichen brigantine, so von 40 mann herrlich gekleideten leuten gerudert wurde / in begleitung vieler

barquen

barquen und felucken / so mit vornehmen personen besetzet / zu dem schiffe Royal-Catarine / worauf der König von Spanien / gefahren. So bald der König von Portugall an dieses schiffes seite kam / ließ er auf seiner brigantine die flaggen streichen / und 25 canonen lösen; stieg hernach aus / und trat mit seinem gefolge in die Royal-Catarine / woselbst der König von Spanien war. Währenden diesen einsteigens ließ der Englische Admiral Roock auf dieser Royal-Catarine seine flagge auch streichen / ingleichen auf der gantzen flotte / und eine general salve von allen schiffen geben; dieselbe salve wurde hernach von lande aus allen festen forten und wercken um Lissabon herum beantwortet. Der König von Spanien empfieng den König von Portugall im schiffe Catarine oben auf der treppe / gab ihm die rechte hand / führete ihn in seine cajüt / ließ ihn oben an sitzen / und gab demselben in allen die rechte hand / so lange er im schiffe Catarine war. Als der König von Portugall weg gieng und den König von Spanien in seine brigantine führete / gab er ihm die rechte hand und den ober-sitz / und geschahe diese abfahrt mit selbigen ceremonien auf der flotte / als vorher des Königes zu Portugall ankunfft und reception war. Da beyde Könige gelandet und ausstiegen / nahm der König von Portugall den König von Spanien bey der hand zur rechten / führete selbigen aus der brigantine die treppe hinauf längst der brücken nach dem palais, in grosser suite. Sie giengen nach der capelle / allda das Deum laudamus gesungen wurde / und saß der König von Spanien oben an. Von dannen wurde derselbe vom Könige von Portugall in das ihm zubereitete grosse zimmer geführet; darauf sich der König von Portugall von ihm beurlaubete. Kurtz hierauf kam der König mit seinen 2 Printzen wieder / und gieng man zur offenen taffel / allda der König von Spanien den ersten pas und sitz hatte.

Wann ein König und gecröntes Haupt von einem Cron-Erben und Cron-Printzen besuchet wird / so giebet er demselben auch in seinem eigenen Königlichen hause und logier, ob schon dieser Cron-Printz ein gast und frembder bey ihm ist / keinen pas d'honneur noch præcedentz und oberhand: also that der König Philippus III in Spanien dem Cron-Printzen Carolo I von Engelland / da er nach Spanien zu ihm kam / und die Infantin von Spanien zur Gemahlin nehmen und heyrathen wolte / zwar grosse höfligkeit und ceremonieuse affection an; aber den pas und place d'honneur, oder die rechte hand gab er demselben niemahls / weder im wagen und fahren / noch in seinem hof-lager. (a)

(a) *Piasecius Chronic. suor. tempor.*

Das fünffte Capitel.

Præcedentz-Streit der beyden Cronen / Spanien und Franckreich. ꝛc: Von den Königreichen Arragonien und Navarren.

BEyde diese mächtige Könige und cronen / als Castilien / Arragonien einer seits / und Franckreich anderer seits zancken und streiten sich hefftig wegen der præcedentz / und wenn man die rationes dieser streitigen præcedentz näher untersuchen wolte / so finden sich endlich vor Spanien folgende: 1) Daß ein König von Spanien ein grosser Potentat ist / und wohl funffzehnfache Königliche dignität hat / indem er so viele grosse weitläuftige königreiche in allen vier theilen der welt besitzet / absonderlich die vier grossen aus etlichen königreichen zusammen gesetzte corpora, als 1 die Crone Castilien / 2 die Crone Arragonien / 3 die Crone beyder Sicilien / dann 4 gantz südliches und nordisches West-Indien beherrschet / und seine monarchie in alle orte der welt sich extendiret / und deßfalls auch denen grössesten Monarchen / welche iemahls bey vorigen und ietzigen zeiten regieret / vorzuziehen ist. (a) 2) Daß der Pabst Alexander VI nicht allein König Ferdinando I in Spanien / Arragonien und Castilien den titul *Regis Catholici* beygeleget / sondern ihm auch in dem ceremoniali Romano und der capella Papali die oberstelle und præcedentz vor Franckreich und allen andern Königen assigniret. (b) 3) Daß Käyser Carolus V König in Spanien zu seiner zeit stets vor denen Königen in Franckreich Francisco I und Henrico II die Spanische præcedentz mainteniret / und desselben Spanische gesandten denen Frantzösischen in loco tertio und bey allen solennen conventen vorgegangen. Dann 4) daß Caroli V successor, König Philippus II von Spanien / allezeit seine

(a) *Hovvel de præcedentia Regis Hispan. a p. 260 usque ad p. 275.* (b) *v. Scriptores rer. Hispan. & vitam Ferdin. Catholici & Extract. Diar. Burchardi Alexandri VI Papæ Ceremoniar. Magistri, & Leti Ceremon. part. 6 pag. 333.*

præcedentz für der Cron Franckreich mainteniret / und darüber auff dem concilio zu Trident dem Pabste gnugsame remonstration gethan; (a) dann 5) daß Maximilianus II Römischer Käyser und primum caput der christenheit der Cron Spanien die præcedentz vor Franckreich zuerkennet.

(a) *Thuan. histor. lib. 35.*

Allein hierwieder bringet Franckreich bey / daß die Cron Franckreich vor Spanien vom anfang her die præcedentz gehabt. (b) Pabst Julii II ceremoniale de an. 1504 setzet den König in Franckreich dem König in Spanien / Castilien uñ Arragonien vor. Also gab sec. XIV König Johannis II aus Castilien und Spanien ambassadeur dem gesandten des Königs Caroli VI aus Franckreich die præcedentz zu Neapolis auf einer Königlichen hochzeit. In der Päbstlichen bulla / darinne Pabst Paulus III das concilium zu Trident ausschreibet / wird ein König in Franckreich expressa denominatione immediate nach einem Römischen Käyser und generaliter vor alle andere Könige zuvor ausgesetzet. (c) Auf den conciliis zu Basel und Trident nahmen die Frantzösische gesandten vor den Spanischen die præcedentz. (d) Königs Ferdinandi Catholici / und deßelben gemahlin / Königin Isabellä / gesandten haben bey einem gewissen solennen conventu an. 1486 den gesandten Königs Caroli VIII in Franckreich die præcedentz gegeben. An. 1495 in dem conventu bey Fornoue hat der Frantzösische gesandte Duc de Roan oben an vor dem Spanischen gesessen / und in der versammlung die præcedentz genommen. An. 1513 / 1514 und 1515 hat bey dem conventu Lateranensi zu Rom der Frantzös. gesandte Fourbin vor dem Spanischen die seßion genommen. (e)

(b) *la preseance de France devant les Roys d' Espagne.* (c) *Hovvel. de præced. reg. Hispan. p. 184.* (d) *Vasquius in præfat. controvers. illustr. n. 12; Sylvius in hist. Concilii Basilien. l. 1 p. 3 l. 2 p. 50; Hovvel. præcedent. Franc. Regis. pag. 176.* (e) *Hovvel de præced. reg. Franc. & Hispan. pag. 185.*

Ob nun wohl an dem / daß der Käyser Carolus V und dessen gesandten vor denen Königen in Franckreich und deroselben ambassadeuren den rang und præcedentz genommen; so ist doch solche prærogative ihm und seinen ministris von denen Frantzosen nicht als einem Könige von Spanien / sondern als einem regierenden Römischen Käyser / als welchem Franckreich keine præcedentz streiten können / eingeräumet worden. Es haben aber solche die Könige von Franckreich desselben nachkommen niemahlen zugestehen wollen. Denn als an. 1556 zu Venedig Königs Philippi II aus Spanien gesandter Sennor Vargat vor dem Frantzösischen ambassadeur Duc de Noailles und Evêque d'Aix en Provence, die præcedentz de facto nehmen wolte / hat sich dieser jenem kräfftigst wiedersetzet. (f) An. 1563 und 1564 auff dem concilio zu Trident (g) wolte der Frantzösische gesandte dem Spanischen die præcedentz durchaus nicht zulassen / und muste der Spanische endlich ex ordine sessionis weichen / und einen locum extraordinarium ad latus Secretarii bey denen seßionen des concilii nehmen. (h) Die Patres des concilii haben auch der zeit die præcedentz der Cron Franckreich vor Spanien gültig declariret / dergleichen die Päbste Pius IV anno 1564 und Sixtus V an. 1588 auch gethan / gleicher gestalt ist bey dem Senatu zu Venedig / und in Polen / wann Frantzösische und Spanische ministri allda gewesen / auch geschehen / ja die Türckischen Käyser Amurathes III und Mahumeth III haben den Frantzösischen legatum allezeit eher als den Spanischen zur audientz admittiret. (i) Als sub finem seculi XVI der Pabst Clemens VIII einen Spanischen Heiligen canonisiret / saß bey der solennität und in capella papali der Frantzösische gesandte vor dem Spanischen ambassadeur il Duca di Sesta. An. 1633, als in Dennemarck der Spanische und Frantzösische gesandte / mit nahmen Comte d' Avaux, de præcedentia stritten / gieng der Spanische vom hoffe weg / und der Frantzösische blieb / und maintenirte seine possession. Endlich als an. 1661 abermahls zwischen denen Frantzösischen und Spanischen gesandten / dem Comte Estrades und Baron Bateville, zu Londen de præcedentia streit entstunde / uñ solcher streit zwischen beyden zur thätlichkeit ausschluge / hat Spanien an. 1662 zu Pariß durch den Marquisen de la Fuente dem König von Franckreich lassen die erklärung thun / (k) daß hinführo die Spanische ministri publici sich in loco tertio, und dann bey solennen conventen / wo der Frantzösische minister publicus schon am ersten gegenwärtig / und sich eher als der Spanische eingefunden / nicht wolten finden lassen. (l)

(f) *la Vita del Pontefice Sixto V part. 1 lib. 3 aut. Leti.* (g) *Livre 8 de l' histoire du concile de Trente aut. Sarp. pag. 828, 851.* (h) *Hovvel. præced. reg. Francia. p. 174 & 175.* (i) *Vasquius controv. illustr. n. 12; Leonclav. annal. Turcar; Zalazowskii jur. Polonic. lib. 1 pag. 106 tit. 7.* (k) *vide copiam declarationis apud Aizma Holland. Staet en Orlogh. part. 4 lib. 42 pag. 7 de an. 1662.* (l) *Diar. Europ. part. noviss. p. 244; Wicquefort's Ambass. 1 p. 717.*

Aus

Aus so besagten und angeführten rationibus und exemplis dann leicht zu erfinden ist / wie Franckreich und Spanien in præcedentia gegen einander fundiret seyn. Es hat sonst der König Ludovicus XIV, als der Marchese de la Fuente im namen des Königs von Spanien obige erklärung in offentlicher audientz gethan / mittels-zeugen darzu erfordern lassen den Duc de Orleans, Prince Condé, d'Enguien und andere / den Päbstlichen nuntium, die ambassadeurs von Venedig und Savoyen / der Italiänischen Fürsten anwesende residenten / den ambassadeur von Schweden und Holland / die envoyés von Mäyntz / Trier / Brandenburg / Pfaltz / Lüneburg / Hessen / Neuburg / d'Orenge, und hat diese spanische erklärung gegen dieselbe also interpretiret: *Vous avés ouy la declaration, que l' ambassadeur d' Espagne m' a fait, je Vous prie de l' ecrire à vos Maitres, à fin qu'ils sçachent, que le Roy Catholique à donné ordre à tous ses ambassadeurs de ceder le rang aux miens en toutes occasions.* Wie aber dieses die sache noch nicht decidiret / sondern obige spanische declaration nur auf ein interims expedient gemeynet; also opponiret sich Spanien mächtiglich der frantzösischen præcedentz / und wird nimmermehr von seiner für Franckreich so lange zeit her occupirten prærogativa abstehen. Daher es dann kömmt / daß Franckreich an den Käyserl. hoff / als welcher über die spanische præcedentz und prærogative eiffrig hält / niemahln einen ambassadeur schicken kan. Hingegen Spanien um den posten d' honneur zu halten / in Wien beym Käyser allezeit einen ambassadeur cum charactere repræsentativo hat. Anderer orten und höfe evitiren die spanischen und frantzösischen ministri publici in loco tertio ihre præsenz, und kommen an solchen orten niemahls zusammen / ob sie schon unter sich freundlich leben / und sonst einer dem andern die gebührende höffligkeit in seinem hause thut. Was Franckreich an. 1673 in der Türckey ihm vorbedungen / daß es nemlich den ersten rang am türckischen hofe für allen christlichen Potentaten und Königen haben soll / ist eine res inter alios acta, so Spanien in nichts obligiret. Wie dann der türckische hoff im ceremoniel veränderlich / und capable ist / eben das / was er in hoc passu an Franckreich versprochen / den Spaniern zu geben.

Als anno 1564 der Pabst Pius IV mit der Cron Spanien und deroselben ambassadeur / Don Juan de Zuniga, Groß Priorn von Castilien zerfiel / und unter andern differentien hierzu der Frantzösisch-Spanische rang-streit und præcedentz-krieg auch nicht wenig contribuirte / da hat der Pabst eod. an. 1564 sich gegen die Cron Franckreich und dero ambassadeur declariret / daß er auf das instehende fest der Pfingsten und derer darinnen und darauf vorgehenden solennitäten dem Frantzösischen ambassadeur die preseance, vortritt und den rang vor dasselbe mahl zustehen uñ geben wolle. Indessen da er wohl wuste / daß der Spanier Juan de Zuniga hierüber / als einer unausgemachtẽ streitigen sache beschwerde erregen würde / so hat gedachter Pabst den Cardinälen Pisani, Cesi, Borroméo, uñ Vitelli, in comission gegeben / gedachtem Spanischen ambassadeur zu bedeuten / daß er zwar sein wort und parol in diesem falle an Franckreich anheischig gemacht / allein er sey auch erbötig / der Cron Spanien hier innen alle satisfaction zu geben. (a) Und giengen hierauff / wie etwan solche satisfaction zu reguliren / verschiedene deliberationes zwischen dem Pabste und den Cardinälen für. Der Spanische ambassadeur Zuniga wurde hierüber dergestalt disgustiret / daß er gar von Rom weggieng / den päbstlichen hoff quittirte / und sich bis in die anderthalb jahr zu Lucca und Genua aufhielte / hierüber verstarb der Pabst Pius IV an. 1565, und succedirte demselben per electionem Cardinalium der Pabst Pius V. Zu diesem neuen Pabste kam gedachter Spanischer ambassadeur / Don Zuniga, zurück nach Rom / erhielte aber von seinem Könige Philippo II in Spanien ordre / da man ihm am päbstlichen hofe die præcedentz nicht vor dem Frantzösischen ambassadeur geben würde / so solte er sich aller und jeden publiquen actionen und solennitäten enthalten. Als der Pabst Pius V den ernst des Königs Philippi, II als eines ohne dem hochmüthigen herrn / sahe / so gab er ein päbstliches breve heraus / daß obwohl der ambassadeur und botschaffter der Cron Spanien Don Zuniga sich offters nicht in solennitäten beym päbstlichen hofe befinden würde / noch wolte / so solte solches alles weder in possessorio noch petitorio, weniger seinem Principalen noch ihme schädlich seyn. (b)

(a) *Ziccata perfetto ambasciatore lib. 3 p. 340.*
(b) *Idem l. c. p. 337.*

Sonsten meldet auch Ziccata (c), daß wann es sich zuträget / daß zu Rom die gegenwärtige ambassadeurs grosser Potentzen / und darunter auch der Spanische und Frantzösische botschaffter / zusammen angekommen / und sich zur päbstlichen audientz angegeben / so assigniret der päbstliche Maëstro della camera die tage und zeiten zur audientz.

(c) *l. c. p. 336.*

Damit

Damit auch keine von dergleichen grossen ministris und ambassadeurn auf einmahl und auf einen punct zusammen kommen / und unter sich einen rang-streit wegen ihrer Principalen erregen mögen/so setzet dieser Maëstro della camera iedweden ambassadeur / absonderlich dem Frantzösischen und dem Spanischen/ besonders eine eigene stunde und zeit zu denen audientzen / da dann ieder von beyden allein nach dem päbstlichen hof-lager kömmt/ und hierdurch die collision zwischen beyden verhütet wird. Gehet etwas solennes beym päbstlichen hofe vor/ oder es wird solenne capelle und procession gehalten / oder das te Deum laudamus gesungen/ oder geschiehet eine canonisation eines Heiligen/ so richtet sich ieder dieser ambassadeurs nach der importantz der sachen/ wie und warum dergleichen solennitäten am päbstlichen hofe gehalten und celebriret werden; gehet dann eine dergleichen solennität die crone oder das königliche hauß Spanien an/so erscheinet darbey der Spanische botschaffter / und bleibet der Frantzösische ambassadeur darvon hinweg: gehet hingegen das werck die affairen der Cron Franckreich und des königlichen Frantzösischen hauses mit an / so erscheinet alleine dabey der Frantzösische ambassadeur / und bleibet der Spanische botschaffter vor seine person zurück. Unter sich aber / wann der Spanische ambassadeur den Frantzösischen in seinem qvartiere visitiret/und dan der Frantzösische dergleichen dem Spanischen ambassadeur thut / so tractiren sie sich unter einander de pari, und auf egalen fuß/ so wie auch andere Königl. ambassadeurs es im ceremoniel unter sich halten.

Sonsten streiten die Könige von Spanien und Castilien einer seits / und die Könige von Franckreich und Navarren anderer seits / auch hierüber: welcher nemlich der näheste / der beste und angenehmste sohn der christlichen und catholischen kirche sey? Hiervon und zwar was erstlich Spanien und Castilien betrifft/seynd Valdesius (a) und der bewährte spanische historicus Mariana nachzulesen. Dieser letztere schreibet folgendes: (b) *Ab Alexandro V pontifice Ferdinandus* (rex Hispan.) *CATHOLICI cognomentum accepit an. 1497*, (nachdem er nemlich sein land von den Mauren gereiniget hatte) welchen caracter ehemahls König Rencred an. 590, da er viele Arrianer aus Spanien vertrieben / allbereit soll bekommen haben. (c) Diesen ehren-titul *REGIS CATHOLICI* haben alle nachfolger an der Cron Spanien/ Oesterreichischen geschlechtes/sanctissime beybehalten/ und ihnen hieraus eine sonderbahre prærogativ genomen. (d) Die Könige von Franckreich führen den titul: *Christianissimus*, der allerchristlichste. Ob auch etliche scriptores und historici beybringen wollen / als habe diesen caracter schon Clodovæus Magnus bekommen/ so ist doch wohl glaublicher/ daß dieser titul erstlich zu zeiten Königs Ludovici XI und im XV seculo recht aufkommen / und Pabst Pius II diesen König damit beehret. Der König von Franckreich giebet dem Könige von Spanien den titul: **Catholischer Majestät:** und der König von Spanien dem von Franckreich: **Aller-Christlichster Majestät**; und in titulatura: *Al Muy Alto, Excellente & Muy Poderoso Principe, Mi Buen Hermano y Primo el Christianissimo Re di Francia.*

(a) *de regn. Hispan. & dignitat. Hispan. cap. 13.* (b) *lib. 26 cap. 12.* (c) *Conf. lib. 7. cap. 4 Mariana; Lopez. in Nobiliario lib. 6 pag. 4 tomo 2.* (d) *Conf. Diarium Europæum in continuat. appendic. 19.*

Allhier ist auch noch anzufügen der rang der Cronen und königreiche oder ehemahliger Könige von Arragonien und Navarren. Es ist nemlich die Cron Arragonien und Catalonien allezeit eine der edelsten und vornehmsten Cronen der welt gewesen. Also that der Römische Käyser Sigismundus an. 1416 dem damahligen berühmten Könige Ferdinando Iusto die ehre / daß er zu ihm in person auf ein colloquium wegen der grossen religions-zwistigkeiten und streitigkeiten / so die Päbste in und auf dem concilio zu Costnitz erreget/reisen/ und mit demselben über ein reglement des römischen kirchen-etats deliberiren wolte; und da der locus dieses colloquii zu Nizza in Italien beyderseits bestimmet/ der Käyser Sigismundus auch allda angelanget und vernommen / daß der König von Arragonien unterwegens kranck worden/so ist er zu ihm gar nach Perpignan in das Arragonische gebiethe und die Arragonische grafschaft Roussillon gereiset / und hat das colloquium glücklich vollendet. Weiter ist ex gestis und der Europäischen / Africanischen und Americanischen historie gnugsam bekannt/was Ferdinandus der grosse und catholicus / König zu Arragonien/ für autorität / ehre und respect, durch seine grosse thaten / prudentz/ glückliches regiment/ und reiche heyrath seiner Cron Arragonien anerworben / so daß man selber zeit dieser Cron Arragonien billig unter und für allen Cronen vor die glücklichste/herrlichste und prächtigste mithalten muste. Durch seine heyrath/ so er mit der Erb-Princeßin von Hispania ulteriori, nemlich Isabellen Königin von Castilien und Legion ꝛc. gethan/hat er diese königreiche und andere der Cron Castilien zugehörige provintzen mit seiner Cron

Arragonien

Arragonien und also Hispaniam ulteriorem und Hispaniam citeriorem zusammen aduniret. (a)

(a) *Anton. Nebrissensis de reb. gest. Ferdinandi & Isabellæ; Marian. lib. 25 cap. 18.*

Die Mauritanischen Könige/Albohazen und Boabdiln / hat er unter seine füsse durch die siegreichen waffen gebracht / das Königreich und haupt-stadt Granada/ welches Reich die Mauren das paradieß ihres propheten Mahomets genannt/an. 1491. eingenommen und überwunden/und also der Mauren oder Africaner regiment / so an die 700 jahr in Spanien gestanden / gäntzlich aufgehoben und an. 1492 ausgerottet. Es ist merckwürdig/ daß als der letztere Maurische König Boabdil die stadt Granada nach ausgestandener 7 monatlichen belagerunge nebst dem Reiche und schloß Granada an. 1492. an den König Ferdinandum von Arragonien übergeben / so hat er in der capitulation aus bedungen/daß das thor im dritten theile der stadt / dadurch dieser König seinen abzug halten müssen / ewig vermauret würde / damit hinfort dadurch kein mensch mehr aus- und eingehen könte / welche condition demselben der König Ferdinand auch gewilliget / das thor nach Boabdils abzuge gleich vermauren und ein fortifications-werck dahin legen lassen. Solcher der christenheit und christlichen kirchen zur gloire und aufnehmen gereichenden thaten halber/ anderer grossen siege dieses Ferdinandi in Neapel / Navarren / Sardinien / Sicilien und Africa zu geschweigen/hat derselbe König Ferdinandus von Arragonien / und seine gemahlin Königin Isabella oder Elisabeth von Castilien/vom Pabste Alexandro VI den ewigen caracter, *Regis Catholici*, auf sich und alle nachkommen/Könige zu Hispanien/Castilien und Arragonien/ erhalten. Hiervon zeiget beyder grabschrift / so in der stadt Granada/ alda sie in einem herrlichen monumento begraben/folgende ist:(b) *Mahometicæ sectæ prostratores & hæreticæ perfidiæ exstinctores, Ferdinandus, Arragoniæ, & Elisabetha Castellæ reges, vir & uxor unanimes, CATHOLICI appellati, marmoreo conduntur hoc tumulo.*

(b) *Lopes de Haro in nobiliar. Hispan.*

Die grösseste/ glorwürdigste / und dem gantzen Europa so wohl im commercio als der christlichen kirchen zum aufnehmen/absonderlich der Cronen Spanien und Arragonien zu grossen nutzen gereichende action und entreprise ist gewesen / daß beyde dieser Ferdinandus und Isabella Reges Catholici dem grossen astronomo von Genua/Christophoro Columbo / gehör in seiner grossen geographischen und astronomischen wissenschafft/ als damit er vorher weder in Portugall noch in Engelland bey denen königlichen höfen audientz noch credit gefunden / gaben/ und seine proiecte, so er zur entdeckung der neuen welt oder America hatte / admittireten/selbigem achtzehn tausend ducaten zum vorlage und drey gute seeschiffe mit guter provision fournirten / und denselben also nach Occident auf gute fatalität hinseegeln liessen / welcher anschlag glücklich reussiret / und also das ietzige America der alten welt hinwieder bekannt und eröffnet worden / daraus Spanien und Europa grossen unbeschreiblichen vortheil ziehet. Mariana bezeuget / daß dieser König Ferdinandus Catholicus gewesen *rex vaferrimus, artium regnandi callentissimus, qui quid in rem conduceret suam & optime intelligebat, & strenue persequebatur &c.*

Da nun die Könige von Arragonien so herrliche/mächtige und vornehme Herren gewesen / so hat der päbstliche hof und das päbstliche ceremoniel diesen Königen also gleich immediate nach denen Königen von Spanien zu Castilien/den rang/ ehre/ sitz und respect assigniret. Wie aber/als in diesem tractatu schon weitläufftig gemeldet/verschiedene grosse Cronen auch mit Spanien und Castilien de præcedentia, ohngeachtet des päbstlichen reglements noch streitig; also wird die Cron Arragonien hinfort solchem rang-streit gleichfals unterworffen seyn/indessen aber dennoch dabey suchen / so viel möglich/sich bey ihrer anerworbenen ehre und respect zu mainteniren. (b)

(b) *Par. de Grassis ceremoniale de an. 1504.*

Das königreich Navarren betreffend/ so ist selbiges ein uhraltes königreich / dessen erstere Könige von dem stamme der Arragonier abgestammet / und hat in diesem königreich allezeit auch die weiber-succession gegolten / wie verschiedene successions-fälle / so darinnen vorgegangen/solches ausweisen. Als Catharina/Erb-Printzeßin von Navarren/ sich an. 1494 an Graf Johannem d'Albret verheyrathet/hat sie ihm Navarren zugebracht; beyde aber wurden vom Pabste Julio II in den bann gethan und der regierung des Reichs Navarren untüchtig erkläret / und erhielte der König Ferdinandus Catholicus die vollmacht vom Pabste / solchen bann zu exequiren/sie der regierung zu entsetzen/und Navarren hinwieder an Arragonien zu bringen; wie dann dieser Ferdinandus auch an 1512 in das Reich Navarren armata manu einfiel / und den gantzen jenseits des pyrenäischen gebürges nach Arragonien und Spanien zu gelegenen antheil hinweg nahm/und bey Arragonien behielte. König Johannes und Catharina

verliessen einen sohn Henricum II von Navarren/derselbe maintenirte sich noch bey einem theile des Reichs Navarren disseits des Pyrenäer-gebürges gegen Franckreich zu gelegen/ und welches eigentlich *Navarra Cisalpina* genennet wird. Hierdurch ist das Reich Navarren in zwey theile gesetzet worden. Dieses Henrichs II Königs zu Navarren erb-tochter/ Johannette Maria von Albret/ vermählete sich an Antonium de Vendome Hertzogen von Bourbon/ und Printzen du sang von Franckreich/ und brachte also an. 1548 das gantze Albretanische Navarren (*Navarra Cisalpina*) an die ietzige Königliche Frantzösische Bourbonische linie/ als an König Henricum IV von Bourbon in Franckreich/ Ludovicum den XIII und ietzigen Ludovicum den XIV, Könige in Franckreich und Navarren. Von derselben zeit an ist allezeit streit zwischen denen Cronen Franckreich und Spanien wegen Navarren gewesen.

Anton von Bourbon/ als ein Printz du sang, hienge sich directe an die regierenden Könige von Franckreich/ und prætendirte an. 1558 von Philippo II Könige von Spanien die restitution des an. 1512 seinen vorfahren abgenommen transalpinischen Navarrens/ als darüber die Frantzösische commissarien denen Spaniern in einer hierzu geordneten conferentz eine grosse deduction überreichten. (a) Es haben auch Käyser Carolus V König in Spanien und Arragonien/ sonderlich sein sohn Philippus II sich sehr bemühet/ die prætension an dieß von Spanischer seiten occupirte Navarren gäntzlich abzukauffen. An. 1594 den 7 Martii hat König Philipp II von Spanien in seinem eventual-testamente versehen/ daß man Spanischen orts nach seinem erfolgten tode dahin sehen solle/ wie man gantz Navarren vollends an Spanien brächte/ und den König Henricum IV von Franckreich anderwärts durch ein æquivalent abfände. Folgends ist in dem an. 1598 zwischen Spanien und diesem Henrico IV errichteten Vervinischen frieden versehen/ es solle dem Könige Henrico IV in Franckreich und Navarren erlaubet seyn/ alle rechte und dependentien/ so er etwa an das Spanische Navarren annoch fordern könte/ NB. auf gütliche weise zu fordern und auszutragen. Indessen ist diese Navarrische sache nach wie vor auf solchen künfftigen gütlichen vergleich hangen und stecken blieben; dennoch aber hat Henrici IV nachfolger/ König Ludewig XIII, an. 1614 und 1624 mit denen Königen in Spanien und Arragonien Navarrische gräntz-verträge/ wie weit sich iedes antheil erstrecken und extendiren solle/ errichtet/ welche nachfolgends an. 1659 in denen Pyrenäischen friedens-tractaten confirmiret worden. (b)

(a) *vid. Traittés de paix, treves, d'alliance. tom. 2 pag. 279.* (b) *Manuscripts les traittees de Navarre entre l'Espagne & la France.*

Den rang und præcedentz derer alten Könige von Navarren betreffend/ so befindet sich in denen alten ceremonialien/ absonderlich in dem ceremoniali Romano Paris von Grassis de an. 1504, daß ein König von Navarren den rang haben solle nach einem Könige von Schottland und dem Könige von Ungarn. Es mag aber ein König von Navarren noch nicht einmahl mit solchem rang haben wollen zu frieden seyn/ deßfalls dieses ceremoniale mit annotiret/ daß diese Cronen hierinnen noch streitig/ als:

Rex Scotiæ
Rex Vngariæ } sunt discordes.
Rex Navarræ

Die letztere zeiten/ da Henricus II von Albret zur Crone von Navarren kommen/ und als ein Frantzösischer vasall und erb-unterthan in Gascognien mit grossen gütern ansetzig/ so hat sich dieser König und sein nachfolger Anton von Bourbon allezeit gantz und gar an die Cron und Könige von Franckreich gehalten/ und sich derselben sacrificiret/ auch sich nicht geschämet/ nechst dem souverainen titul/ König von Navarren/ den caracter und titul eines *Pairs de France* zu tragen und zu nehmen/ auch wenn grosse solennitäten in der Cron Franckreich vorgegangen/ dabey offters zu erscheinen.

Als an. 1528 des Käysers Caroli V und Königs in Spanien abgeschickter Herold zu Paris ankommen/ und dem Könige Francisco I das Käyserliche cartell oder patent du camp zum duel überliefferte/ so wurde vom Könige Francisco I zu Pariß nachfolgende ceremonie angestellet: Es ließ der König von Franckreich für seine Königliche person in dem grossen saale des Königlichen palasts zu Paris einen hohen Königlichen thron erbauen und auszieren/ worauf er sich niedersetzete/ zur rechten hand dieses throns setzte sich nieder in linea recta, auf einen erhabenen und mit étráden gemachten stuhl/ der König Heinrich von Navarren/ und dann nach ihm in linea descendenti auf bedeckten und beschlagenen stühlen setzten sich alle weltliche grosse Hertzoge/ Fürsten und Grandes nach und nach in der reihe dieser rechten hand. Zur lincken hand des Königlichen Frantzösischen throns setzten sich in der reihe nach einander 1 der Cardinal Salviati, so zugleich päbstlicher legatus oder botschaffter/ 2 der Cardinal Bourbon/

3 der

3 der Cardinal Sens, 4 der Cardinal de Lorräine, 5 der ambassadeur von Engelland/ 6 der ambassadeur von Schottland/ 7 der ambassadeur von Venedig/ 8 die ambassadeurs des Hertzogs von Milano/ 9 die ambassadeurs der Schweitzer und der ligven von ober-Teutschland/ 10 die ambassadeurs der republiqve Florentz. Auf einer dritten banck in medio des Königlichen saals sassen der ambassadeur Königs Ferdinandi I von Ungarn und verschiedene Bischöffe nach ihm/ und mag dieser ambassadeur deßwegen in loco tertio gesessen haben/ weil sein Principal mit Schottland im rang streitig war.

Die Könige Heinrich II von Navarren/ Anton Duc de Bourbon König zu Navarren/ auch der Frantzösische König Henricus IV, so lange er nur noch gantz allein ein König zu Navarren war/ nennten sich/ *Par la graçe de Dieu Roy de Navarre, Duc de Nemours, de Gandie, de Montblanc, Pegnafiel, Comte de Foix, Seigneur de Bearn, Comte de Bigorre, de Perigord & Limoges &c.* und zugleich NB. *PAIR de FRANCE.* (a) Wicquefort meldet/ (b) daß Henricus IV, als er noch ein bloßer König von Navarren war/ an. 1583 zwey ministros, als Sieurn Segur de Pardillan und Sieurn de Calignan, in qualität der ambassadeurn cum charactere repræsentativo nach Engelland und Dännemarck und an die teutsche evangelische Fürsten in negotiis religionis evangelicæ abgeschicket/ welche abschickung cum charactere repræsentativo sich auch in so weit wohl practiciren lassen/ weil Henricus IV der zeit annoch ein evangelischer König von Navarren gewesen; allein an andere grosse Röm. catholische Höfe und selbst an Franckreich wären dergleichen ambassaden in politicis nicht angegangen/ weil dieser Henricus IV zwar ein König zu Navarren/ dennoch aber seiner übrigen lande halber nicht gantz souverain gewesen. Es mag sich aber dieser sonst wol renommirte Wicquefort bey diesem puncte mit seinem raisonnement etwas præcipitiret oder angestossen haben: dann daß oder wann ein souverainer König gleich anderer provintzen halber oder sonst ex certo pacto an ein gewisses vasallagium gebunden/ so præiudiciret solches alles seinem souverainen Königl. caracter gar nichts und bleiben ihm alle souveraine Königliche ehren/ darunter die iura, ambassadeurs zu schicken/ die vornehmste/ wie solches Arnisæus (c) deutlich ausgeführet.

(a) *conf. Traittés de paix Treves d' alliances, Tom. 2 p. 89.* (b) *ambassad. lib. 1 pag. 918.* (c) *in opere Polit.*

Das sechste Capitel.

Der König von Franckreich persvadiret den Barbarischen Potentzen und denen Türcken/ ob sey er ein Käyser.

DEmnach der König in Franckreich siehet/ daß sein ehrgeitz und eingebildete grandeur in dem cultivirten Europa nicht den fortgang haben will/ welchen er wohl verhoffet und wünschet; massen die Europäische gecrönte Könige demselben nichts neues machen/ und ihre cronen und Königliche dignität eben so herrlich als die Frantzösische ist/ und keinen neuen Käyser ausser dem Römischen für sich dulden wollen: So hat ietziger König Ludovicus XIV in Franckreich sich zu denen Barbarn in Asia und Africa gewendet/ und durch herausstreichung und ungegründete ruhmräthigkeit denenselben eine nase angedrehet/ und sich für einen Europäischen christlichen Käyser ausgegeben/ und bey ihnen die persuasion geltend gemacht/ ob habe er so viel neue conqueten und provintzen in Europa und unter den Christen durch seine victorieuse waffen/ als welche er aller orten als unüberwindlich debitiret/ unter sich gebracht/ daß er in Europa den titul eines Käysers in Franckreich angenommen/ und durch Europa in solcher qualität respectiret werde. Deßfals hat der König nicht nachgelassen/ vors erste es dahin zubringen und am hofe der Ottomannischen Pforten auszutrotzen/ daß seinen ambassadeurn/ wie vor diesem und allezeit den Römisch-Käyserlichen legatis und botschafftern geschehen und geschiehet/ nechst der sopha oder das niedersitzen im türckischen divan bey der audientz/ so vor alters her denen Königlichen ambassadeuren zwar versaget/

aber dennoch denen vorfahren Königen von Franckreich bey der Ottomannischen Pforten endlich verwilliget/auch die gleiche honores in der solennen intrata bey denen audientzen im divan und beym Groß-Sultan nach Käyserl. fuße geschehen möchten und solten. Da aber auch andere Europäische Könige/ als Engelland / Portugal / Spanien / Polen durchgehends nach und nach dergleichen honores am türckischen hofe empfangen/ und also Franckreich gesehen/ daß im tractamente solchenfals sein eingebildeter Käyserlicher respect und titul noch lange keine legitimation am türckischen hofe bekommen / auch alle Europäische Potentzen darüber sich moquiren würden/ als hat höchstgedachter Ludovicus XIV in Franckreich durch gewisse mit denen Türcken/ absonderlich in dem d. 5 Iun. an. 1673 mit dem Türckischen Sultan Mehemet IV zu Adrianopel durch den Marquis Nointell errichteten pacto und capitulation/ nemlich art. 1, 2, & 19 es dahin gebracht / daß gedachter Türckischer Käyser dem Könige Ludovico XIV den caracter *L' Empereur de France*, **Käysers zu Franckreich**/ giebet und beyleget. In dem an. 1684 den 25 Apr. und den 24 Sept. 1689 zwischen Franckreich und der republiqve Algier geschlossenen tractate nimmt ihme König Ludewig XIV gleichfals den caracter *L' Empereur de France*; (a) gleichergestalt nimt er in dem an. 1685 den 29. Iun. mit dem barbarischen staate und reiche Tripoli geschloßenen tractate den titul: *L' Empereur de France*. In denen friedens- und stillstands-tractaten/ so der vorige König Ludewig XIII von Franckreich mit dem Könige und Käyser zu Fetz und Marocco an. 1630 den 5 Sept. und an. 1631 den 17 Sept. errichtet/ nennet er sich bald König in Franckreich und Navarren/ bald Käyser in Franckreich mit auslassung des Königl. tituls Navarren. Der ietzige König in Franckreich Ludovicus XIV hat in allen mit dem Maroccer geschlossenen tractaten/ creditiven und recreditiven derer gesandschafften / wie der friedens-tractat/ so an. 1682 zu S. Germain den 29 Ian. zwischen ihm und Marocco geschlossen/ item die nachricht von der Marockischen gesandschafft nach Franckreich zeiget/ sich **Käyser von Franckreich/ König zu Navarren** tituliret. Letzlich giebet dieses vieles aufsehen/ daß ietziger König in Franckreich in obgedachtem mit der Ottomannischen Pforten und Türckischem Käyser geschlossenen ewigen friedens- und freundschaffts-tractate de an. 1673 drauff gedrungen / daß ihm der Türckische Käyser in dem artic 19 deutlich verwilliget/ daß ein vom Frantzösischen Käyser an die Ottomannische Pforte abgeschickter minister publicus, ambassadeur oder envoyé je und allezeit den vorsitz und rang vor alle christliche gecrönte Häupter und Staaten so wohl in Constantinopel als in dem Ottomannischen divan haben solle/ nemlich: *Nous voulons & commandons, qve l' ambassadeur* [de L' Empereur de France] *qui reside à nôtre heureuse Porte ait la presance sur tous les ambassadeurs des autres Roys & Princes, soit à nôtre divan publiqve, ou autre lieux ou ils se pourront trouver.*

(a) *vide Leonard. traittés de paix tom. 5.*

Wie aber dergleichen tractaten Europäischen gecrönten Häuptern und Königen als acta aliena in ihrem Königl. splendeur und rang nicht den geringsten eintrag geben / sondern dieselbe Potentzen viel lieber bey ihrem heiligen und herrlichen Königl. caracter verbleiben; also haben die Europäische Cronen Spanien/ Polen / Portugal/ Engelland und andere in allen ihren mit den türckischen Sultanen / auch denen asiatischen und africanischen/ barbarischen und heydnischen Königen geschlossenen friedens- und commercien-tractaten und alliancen den herrlichen Königl. titul und caracter behalten und gebrauchet. (b) Dann wann es aufs pralen und die grandeur und den grossen dominat und weitläufftige herrschafft ankäme / so könte so wohl die Cron Engelland als Cron Spanien/ so große considerable königreiche / insuln und provintzen in der welt besitzen / und in gantz Orient und Occident eben so wohl/ ja guten theils mehr als Franckreich redoutable und bekannt/ bey solchen Barbaren auch Käyserl. titulaturen gebrauchen / und sich viele reservata verschreiben und veraccordiren laßen. Deßfalls werden auch selbige Potentzen den Käyserl. titul des Königes in Franckreich in Europa allezeit unter dem rang eines imaginairen Käysers nehmen und placiren.

(b) *tom. 4 Traittés de paix, d' alliance per totum.*

Es ist die grosse ambition der Cron Franckreich / für andern Königen sich zu erheben und was zuvoraus zu haben / ja auch dem Römisch-teutschen Reiche und denen Käysern die höchste præferentz zu mißgönnen/ fürnehmlich zu Königs Francisci I zeiten / da er gegen Käyser Carolum V an. 1519 um die Römisch-Käyserliche würde sich bewarb/ aufgekommen. (c) Also sagte Franciscus I, so bald er die wahl Caroli V zum käyserthume erfahren: *Nous ne pourrions demeurer longvement en paix, puisque l' Empereur ne veut avoir de compagnon; et je veux encore moins avoir de maitre:* (d) Welche ambition

(c) *Thevet. livr. des vies des hommes illustres, chap. 62 pag. 407.* (d) *Thevet. d. l.*

diesen

diesen König Franciscum I auch endlich dahin brachte/ daß er / inaudito exemplo, mit dem Türckischen Käyser Sultan Solymañ Chan. II wieder den Christlichen Käyser Carolum V und den Römischen teutschen König Ferdinandum I ein fœdus offensivum errichtete/ und den Türcken/ die christenheit zu bekriegen und beyden Carolo V und Ferdinando I zu schaffen zu machen / auffwiegelte. Pleix (a) nennet dieses eine that / so directo wieder den crönungs-eyd des Königs Francisci I gelauffen. Belcar (b) nennet es eine gottlose that. Florimond de Raimond (c) führet an / daß als König Henricus III von Franckreich an. 1574 aus Polen / da er aus dem Reiche entwichen / durch Venedig auf der heim-reise passiret / und ihn der alte Doge di Venetia, Herr Luigi Mocenigo besuchete / so habe er dem Könige Henrico III dieses factum seines Groß-Vaters/ Königs Francisci I, hart vorgestellet und gesagt: *D' ou pensés Vous Sire, que soient decoulés tant de malheurs, l' un sur l' autre, en votre Royaume, & sur les Personnes des Roys, vos Predecesseurs, si c' en est de cette alliance contractée avec l' ennemy de Jesu Christ. Tant d' ames Chretiennes trainées captives par le Corsaire Barbarosse, apellé par le Roy votre Ayeul, & qui depuis ont eté forçes renier leur Baptesme crient vengeançe aux enfers contre les autheurs de leur infortune:* Und dann ferner: *On peut, se maintenir avec l' infidele, mais de faire une, ligve offensive & defensive, c' est declarer la gverre à Dieu, qui sçait a son tour en prendre la vengeançe quoi que tardive, mais d' autant plus griefve.* Also haben auch der Käyser / der Römische König/ die Churfürsten/ Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs in dem reichs-abschiede zu Speyer an. 1544. im. §. **So achten wir** ꝛc.ꝛc. den König Franciscum I so wohl als den Türcken für einen allgemeinen reichs-feind erkläret.

(a) *Histoire generale de France tom. 3 pag. 398.*
(b) *Commentar. rer. Gallicar. lib. 22 pag. 685.*
(c) *Traite de la naissance de l' heresie, lib. 7 c. 20 pag. 939.*

Wann nun also die Frantzösische sonne ihr licht und glantz von dem Constantinopolitanischen monden nimmt / und als ein neuer Käyser/ (d) von welchem Europa aber nichts weiß noch wissen will / von dorten und dannen her geholet; so gehöret auch selbiger neue caracter und splendeur eigentlich auch dorthin / oder ferner in die Barbarey / und hier in Europa will der regierende Römische Käyser keinen compagnon und gleichen Käyser haben; die Europäische Könige/ Cronen/ Staaten/ Churfürsten/ Puissancen/ Republiquen und Fürsten bekümmern sich auch wenig um solchen prætendirten und Frantzösischen affectirten Käysernamen / und agnosciren wohl einen König von Franckreich und Navarren / aber keinen neuen Käyser.

(d) *Kayserliche gesandschafft nach Constantinopel, an. 1702 p. 89. 90.*

Der Königliche Frantzösische geographus de la Croix (e) hat einen regierenden König von Franckreich mit grossen extravaganten titulaturen und prærogativen repræsentiret: 1) es sey Franckreich das herrlichste königreich und käyserthum der christenheit/ und der ietzige König Ludovicus XIV sey der gröste/ fürtreflichste/ uñ siegreichste Fürst; 2) es wären die Könige von Franckreich/ so bald sie gebohren würden / Käyser; 3) es hätten die Könige von Franckreich den vorzug gehabt/ die ersten Käyser im Occident zu seyn; 4) es wären auch die Königliche Frantzösische gesandten nicht schuldig/ des Römischen Käysers und Pabstes gesandten zu weichen / und zwar nach allen geistlichen und weltlichen rechten.

(e) *in Geographia universali sub titulo: la France generale.*

Allein wo nimmt dieser autor sein beweißthum her? daß 1) Franckreich ein considerables königreich sey / solches hat man in allen theilen der welt niemahls disputiret / wo soll aber das käyserthum herkommen? Es ist von uhralten zeiten her in der christenheit nur das occidentalische oder lateinisch-römische/ dann das orientalisch-griechische käyserthum gewesen / in Franckreich aber nichts mehr als ein königreich / welche königliche würde nur der andere grad in weltlichen prærogativen ist / dann ein Käyser und ein König differiren allezeit gradualiter; der erste ist Käyser in primo, der andere ist König in secundo gradu: in summa ein Käyser ist ein König der Könige. 2) Werden in Franckreich wohl königliche pupillen und kinder gebohren/ aber niemahls ein Käyser: Dann die Römisch-Käyserliche Majestät und Würde wird nicht gebohren/ noch generiret / wie andere ordinaire menschen und Printzen in der welt / sondern sie bestehet in einer freyen election, da nemlich die gesammten Churfürsten des heiligen Römischen Reichs / und welche in der dignität und prærogativa denen Königen pares gehalten werden/ einen Käyser und Oberhaupt des Römischen Reichs per libera suffragia zur Käyserlichen Hoheit erheben / und also einen excelsissimum dominum, so über Könige ist / creiren / welcher hernach mit der Käyserlichen Römischen/ auch Teutschen/ wie auch der Königlichen Lombardisch-Italiänischen crone / daß also die Käyserliche crone von einer Königlichen sehr differiret/ gecrönet

wird und gecrönet werden kan / wie solches alles in obigen und in nachfolgenden schon ausgeführet; zugeschweigen / daß die ietzige per liberam electionem aus dem Ertzhertzoglichen hause Oesterreich genommene Käyser auch ihre Böhmische und Ungarische erb-cronen tragen / welche mit der Käyserlichen crone in keine paralell kommen. Hier nicht einmahl zu gedencken der grossen Spanischen durch alle vier theile der welt sich extendirenden und etliche dutzend königreiche in sich begreiffenden monarchie / so der Käyserlichen Majestät und dero Ertzhause erblich zustehet. Daß 3) die Carolinische linie und Carolus M. das fast gantz delabirte und zu grunde gehende occidentalische Römische käyserthum im IIX und IX sec. restauriret und wieder aufgebracht / ist ohnstreitbahr. Es war aber dieser Carolus nicht so wohl ein König in Franckreich / als ein König der Francken und Teutschen / oder ein Herr des ostlichen Francken und Teutschlandes / und des westlichen Francken / nemlich Franckreichs / Aqvitaniens / Austrasiens / Galliæ Belgicæ, wie auch Italiens / und der gantzen Lombardey. Nach desselben an. 814 erfolgtem absterben blieb die Käyserliche crone auch gantz und gar nicht bey Franckreich / sondern beym lande Austrasien und Lombardien oder Italien / biß solche Käyser-würde in Käyser Carolomanno an die Teutschen gediehe / und hernach unter der regierung Käysers Ottonis M. des Sachsen an. 961 und 962 auf ewig mit dem teutschen Königreiche und der teutschen nation aduniret worden. Ist also nun so viele secula die römische und occidentalische in der christenheit etablirte Käyser-würde bey denen Teutschen / und hat ein König von Franckreich keinen theil daran. Da nun / 4) wie obgedacht / es eine solche beschaffenheit mit dieser sache hat / wie wollen dañ die Frantzösische ambassadeurs für denen Käyserlichen und Päbstlichen oratoren und ambassadeurn an den barbarischen und andern grossen höfen können den vorgang haben? Es ist ja auch dergleichen præconcipirte opinion niemahln publique worden / noch in observantz kommen. Es ist auch / wie de la Croix doch asseriren will / weder in geist- noch weltlichen rechten davon etwas gedacht / sondern Christus ermahnet in dem heiligen evangelio von der ehre und würde / so einem Römischen Käyser gebühret: *Date Cæsari, quæ sunt Cæsaris.* Daß letzlich der ietzige König Ludovicus XIV von Franckreich ihm durch seine glückliche conduite und sieghaffte waffen einen grossen namen / ehre und respect an allen orten der welt erworben / und viele barbarische / mahomedanische und asiatische grosse Potentzen für denselben mehr veneration haben / als sie für iemanden von allen Königen von Franckreich gehabt / solches ist unläugbar / es wird ihm auch solche gloire gern gegönnet. Wie aber das grosse glück veränderlich / (a) und der alte Röm. Käyser Tiberius zu sagen pflegte: *Cuncta mortalium incerta, quantoque plus adeptus foret, tanto se magis in lubrico esse*; (b) auch ein grosser Printz eine harte und perditieuse resolution fasset / wann er seinen gantzen etat, land und leute aller orten und enden in das bloße kriegsglück verwickelt / und sich aller nachbarn jalousie auf den halß ziehet: (c) Also hat einige jahre her von an. 1704, 1705, 1706, 1707, 1708 an das glücke höchstgedachtem Könige Ludovico XIV in seinen grossen entrieſen / so er gegen Europam allein auf sich genommen / nicht mehr wie vorher fügen und favorisiren wollen. Daher sich die krieges-affairen zu wasser und lande zwischen Franckreich und denen hohen Alliirten / Käysern / Königen / Republiqven und souverainen Printzen in eine andere face hin und wieder gesetzet / dazu die kluge und glorieuse conduite der Königin Annen von Groß-Britannien ein grosses / ja das meiste / beygetragen / und man mit grossem recht / das / was ehmahln an. 1588 von der glorwürdigen Königin Elisabeth / da dieselbe die unüberwindliche Spanische see-flotte Königs Philippi II in see schlagen lassen / und sonsten die ambition zur universal-monarchie dem Könige Philippo II so schleunig unterbrochen / gesagt worden / anietzo mit güldenen buchstaben verzeichnen mögte / nemlich auf die Frantzös. geschlagene flotte und armeen: *Venit, vidit, fugit*, dañ auf die glorieuse Königin Annam: *Dux fœmina facti*: (d)

(a) *Cicero fragment. epistol. & Curtius lib. 8.* (b) *Tacit. l. 1 annal.* (c) *Machiavell. Discurs. ad Livium lib. 1 cap. 23.* (d) *Cambden. histor. Elisabet. part. 3.*

Ehemahln im zwölfften seculo begieng auch Alphonsus IIX, König von Castilien und Legion / die schwachheit / aus einer unzeitigen ambition, und weil er nicht allein für seine person brave und großmüthig / sondern auch gegen die Mauritanier sehr victorieus war / daß er ihm liesse von Pabste Innocentio II den titul und caracter eines Käysers in Spanien beylegen / ja er ließ sich auch mit einer güldenen / dann auch silbernen crone an. 1135 crönen / allein seine nachkommen sahen sehr wohl und vernünfftig / daß dieser affectirte Käyserl. titul nicht bestehen kunte / und haben sie also selbigen niemahln weiter gebrauchen / noch ambiren

ambiren wollen/ um sich nicht vor der gantzen welt mesdisanten raisonnementen zu exponiren. (a)

(a) *Tolet. lib. 6 c. 34; Marian. lib. 10 c. 7; Marin. Sicul. lib. 11; Sanctius cap 30.*

Solcher gestalt wuste des Königes und der Cron Polen an. 1700 wegen etablirung des geschlossenen ewigen friedens an die Ottomannische Pforte abgeschickter kluger botschaffter dieser unzeitigen Frantzösischen ambition wohl zu begegnen: dann alsofort/nach dieses botschaffters ankunfft aus Polen in Constantinopel / der Frantzösische dort anwesende / und sonst schon bey einem oder andern Europäischen hofe wegen seiner importunen und unverschämten conduite bekannte minister/ Marquis de Feriol, mit vieler hefftigkeit von diesem Polnischen ambassadeur prætendirte/daß derselbe / als neu-angekommener legatus publicus, ihn zur ersten visite/ admittiren möchte; und zwar aus diesem schönen und aus obgedachtem an 1673 errichteten tractatu herfliessenden unverschämten fundament: weil sein König in Franckreich bey der Ottomannischen Pforte / mithin in gantz Orient/ für einen Padischah d.i. Käyser und mächtigsten Fürsten unter denen christlichen Potentaten gehalten würde / und er/ als ambassadeur / also mit dem Käyserlichen allhier gleiche ehre prætendirte/er auch zum ersten und lange vor Oettingen an dem türckischen hofe angelanget wäre. Allein der in der welt-politique und deren etat wohl-ja besser erfahrne Polnische ambassadeur moquirete sich über solcher unvermutheten gasconade, und kam den 6 Maii an. 1700 der Graf von Oettingen/ als Römisch-Käyserl. in Constantinopel vorher angelangter ambassadeur / und gab dem letzt-angekommenen Polnischen ambassadeur/tanquam primus inter christianos legatos, die visite/ darbey er in allen von dem Polnischen legato standesmäßig recipiret und tractiret wurde. (b) Hierbey wird es auch wohl künftig bleiben / und werden weder der Römische Käyser / noch die Könige und gecrönte Häupter in Europa den König von Franckreich für einen neuen Käyser iemahls agnosciren oder respectiren.

(b) *Kayserl. gesandschafft nach Constantinopel. pag. 89.90.*

Das siebende Capitel.

Præcedentz des Römischen Königes vor der Cron Franckreich.

Franckreich bildet sich auch ein / in præcedentia mit einem Römischen Könige zu competiren / und haben die Frantzösischen scriptores (a) ein und andere rationes anführen wollen/ darinnen sie für die Cron Franckreich die præcedentz zu behaupten gesucht. Allein wie selbige nicht allein gar schlecht fundiret seyn/ also fallen sie auch ipso intuitu hinweg/ wann man nur den caracter und die dignität eines Römischen Königes gegen Franckreich und dessen Könige hält und consideriret; denn es ist in obigem gnugsam ausgeführet / auch bekannt/ daß ein Römischer Käyser vor einem Könige in Franckreich ein grosses in der præcedentz voraus hat. Wann denn aus des heiligen Römischen Reichs fundamental-gesetzen erhellet / daß ein Römischer König ein erwählter und constituirter successor an der Römisch-Käyserlichen dignität ist / auch ihm die majestas Cæsarea per electionem schon zugeleget / und er in absentia Cæsaris und vivo Cæsare dieselbe exerciren kan / auch öffters exerciret hat / wie die regierung des Römischen Königs Ferdinandi I, vivo adhuc Cæsare Carolo V, bezeuget / auch etliche alte Käyser sich gar nicht des Käyserlichen tituls und namens / sondern nur eines Römischen Königes sec. XIII, XIV und XV bedienet / (b) und solchergestalt den Römischen Königlichen titul und caracter mit dem Käyserlichen gleich behalten; so ist nicht abzusehen / wie Franckreich einige schwürigkeit machen könne/ dem Römischen Könige den rang und præcedentz zu lassen. Das Päbstliche ceremoniel de an. 1504 setzet einen Römischen König immediate nach dem Käyser und vor Franckreich. Also haben auch des Römischen Königes Maximiliani I ambassadeurs/vivo adhuc Cæsare Friderico III, die præcedentz bey denen Burgundischen tractaten (c) vor des Königs Ludovici XII in Franckreich gesandten genommen.

(a) *Nouailles apud Florimond. de Raimond de la naissance de l' heresie; Gothofredus de la preseance de France.* (b) *Goldasti constitut. & acta imperii, item recessus imperii sub Frid. III & Maximiliano I* (c) *Wicquef. Amb. l. 1 p. 728.*

Es will zwar Franckreich souteniren/ daß auf dem conciliozu Trident an. 1542 des Königs in Franckreich seinen ambassadeuren mitgegebene creditiva vor des Römischen Königs creditivis hergelesen worden; es ist aber hieraus gar kein actus possessorius præcedentiæ zu erzwingen / angesehen damahlen die creditiva derer Königlichen gesandten nach der ordnung/wie dieselbe in loco concilii angekommen / und selbige übergeben hatten / und nicht nach dem rang der Principalen abgelesen worden / daß also dieser actus gar nichts in puncto præcedentiæ reguliret. Endlich / wie wolte doch ein König von Franckreich in loco tertio oder sonsten für einem Römischen König in loco tertio die præcedentz prætendiren können / da ein Römischer König und designirter successor am käyserthum in der præcedentz gleiche honores mit dem Käyser hat / und auch nicht einmahl in seinem eigenen Hause und cabinet einem andern gecrönten Haupte oder Könige die hand noch præcedentz giebet? Also hat an. 1703 der Römische König Josephus I, da er den Käyser Leopold/ und seinen jüngern Bruder / den neuen am 12 Septemb. declarirten würcklichen König von Spanien / Carolum III, tractiret / auch bey visiten/ selbigem niemahls die præcedentz gegeben; sondern ob er den König von Spanien zwar an seiner tassel zur rechten placiret / so ist doch linea inæqualis gehalten / und der König von Spanien nicht recta gegen über / sondern etwas besser herunter in linea obliqva & secunda gegen den Römischen König gesessen; uñ hat den ersten platz zur rechten des Römischen Käysers die Käyserin / und nur den secundum locum der König von Spanien / dahingegen zur lincken seiten der Römische König den primum locum gehabt / und also mit der Käyserin in linea recta, der König von Spanien aber in secunda gesessen. (a)

(a) Andlers Constit. imper. sub tit. Kayser. Conf. cum hoc capite cap. I huius partis.

Das achte Capitel.

Præcedentz-streit zwischen Engelland und Franckreich.

Es hat das ansehen / als sey Franckreich in seinem iure præcedentiæ vor Engelland gnugsam per actus possessorios fundiret: denn als Richardus II, König von Engelland / sich zwischen Calais und Arders mit Carolo IV, Könige in Franckreich / besprochen / hat dieser allhier und in seinem eigenen lande / die rechte hand und place d' honneur vor dem Engelländer genommen; (b) als auch beyde Könige zusammen zur taffel gesessen/ hat der Frantzose vor dem Engelländer die preseance genommen. (c) Hingegen findet sich auch das exempel / daß an. 1421 König Henricus V aus Engelland auff einem gewissen convent die rechte hand vor dem König Carolo VI aus Franckreich genommen habe. Der König Eduardus IV aus Engelland gab auff dem abouchement zu Pequin dem Könige Ludovico XI aus Franckreich die place d' honneur, zog auch bey der reception eher den Hut ab / als der König von Franckreich. Auff dem concilio zu Basel haben die Frantzösischen gesandten vor denen Englischen die præcedentz genommen.

(b) Iuvenal. Abbatiæ S. Dionisii. (c) Vraurin. in histor. Anglic. in vit. Richardi; Howels. dissert. & tract. de præcedent. reg Britanniæ.

Nechst diesem haben die Englische und Frantzösische gesandten bey denen tractaten und conventen sich wegen der præcedentz nicht wohl vergleichen können / insonderheit haben die Englische und Frantzösische ministri bey den tractaten wegen der unterschrifft und siegelung/ auch der titulatur ihrer Principalen viele differentien gehabt. Endlich ist die sache dahin gediehen / daß / wie die tractaten/ so an. 1546 zwischen Francisco I, Galliæ und Eduardo VI, Angliæ Rege, und dañ zwischem eben diesen und dem Könige Henrico II, an. 1551 und an. 1559 zu Cambresis errichtet/ und dann die heyraths-tractaten / welche an. 1624 zwischen dem Printzen de Wallis Carolo I und der Königlichen Frantzösischen Princeßin Henriette Maria geschlossen worden/ bezeugen / daß in allen proiecten und schrifften / so die Englischen ambassadeurs an die Frantzösische übergeben / des Printzen von Wallis namen und titulatur allezeit vor der Printzeßin titulatur vorgezogen worden / sie auch als deputati und ambassadeurs von Engelland ihren namen und unterschrifft in selbigen schrifften vor denen Frantzösischen und loco honoratiori setzeten / auch deducireten / daß dieses eine gewohnheit der Cron Engelland wäre / welche sie auch bey tractaten / so sie mit andern Königen geschlossen / observiret hätten. Hingegen thaten die Frantzösischen in ihro an die Englischen übergebenen schrifften das contrarium, und setzeten darinnen

darinnen ihrer Principalen namen denen Englischen vor / auch unterzeichneten sie allezeit in selbigen loco honoratiori vor denen Engelländern / wornach sich die Englischen und Frantzösischen ministri auch noch biß diese stunde reguliren. (a)

(a) *Wicquefort. Ambassad. lib. 2. pag. 285, 286, 287.*

Das neundte Capitel.

Præcedentz-streit zwischen Engelland und Spanien.

Es ist von alters her zwischen denen Königen in Engelland und Spanien ein præcedentz-streit gewesen; und wie aus obigen erhellet / daß die Cron Spanien sich nur von zeiten Ferdinandi catholici und insonderheit des Käysers Caroli V wegen seiner angewachsenen macht vor andern königreichen de facto zu überheben gesuchet; also hat sie auch damahls sich unterstanden / denen Königen von Engelland die præcedentz streitig zu machen. Nun haben die Könige von Engelland / als Henricus VIII und Eduardus VI, auch Maria Königin in Engelland / Carolo V den rang und præcedentz gerne als einem Käyser / aber gar nicht als einem Könige in Spanien zugestanden; deswegen dann um das jahr 1600, als Engelland und Spanien / auf interposition Königs Henrici IV in Franckreich / einen frieden zu schliessen / ihre ambassadeurs nach Bologna in Franckreich schicken wolten / faste die Königin Elisabeth bey ihr zuvor rath / wie ihre ministri sich wegen der præcedentz gegen die Spanische verhalten möchten; deßhalber dann die acta der vorigen negotiationen und gesandschafften wohl nachgesuchet worden / und hat die Königin befunden: 1) daß die alten ceremonialia curiæ Romanæ einen König von Engelland dem Könige von Spanien und Castilien vorziehen; 2) daß die Englischen ministri vor denen Spanischen auf denen conciliis zu Costantz und Basel den vorsitz gehabt; 3) daß Engelland ein altes königreich und seine dignitatem regiam schon von sec. V, VI und VII her trage / da hingegen die alten Könige von Castilien / welche endlich ihnen auch den titul von Spanien zugeleget / zu denen ersten zeiten Grafen gewesen / und nur sec. XI den Königl. titul angenommen; 4) daß der Pabst Julius II in der zwischen König Ferdinando catholico aus Spanien und König Henrico VII in Engelland entstandenen præcedentz-streitigkeit dem Könige Henrico VII die præcedentz zugesprochen. Es instruirte auch die Königin Elisabeth ihre gesandten / Henricum de Neufille, Jean Herberten / und Thomas Edmonden / daß sie denen Spanischen ambassadeuren durchaus nicht die præcedentz zuliessen / sondern lieber permittirten / daß sich die tractaten gar zerschlügen. Endlich als beyder ambassadeurs zusammen kamen / und die Engelländer die preseance prætendireten / wolten die Spanier solche ihnen nicht concediren. Nachdem sie auch beyderseits gegen einander die prærogativen ihrer Principalen und dero Königl. Hoheit zuvor schriftlich ausgeführet hatten / zerschlugen sich die tractaten / obschon die Frantzösischen ministri damahls sich interponirten / und durch ihre mediation es dahin zu bringen suchten / daß beyde parteyen gegen einander schrifftlich tractiren möchten / darbey sie denn mediatores seyn / und die schrifften gegen einander mit ihrer hand auswechseln wolten. (a)

(a) *Metteran. histor. lib. 13 fol. 678; Howel. dissertat. de præced. reg. Angliæ p. 136, 137. & 258.*

Zu mehrer erleuterung dieses præcedentz-streits zwischen der Cron Engelland und Spanien ist hier anzufügen / was Ziccata, so aber vor Spanien sehr partialisch ist / (b) und Cambdenus, der probate scriptor des lebens der Königin Elisabeth von Engelland verzeichnet. Es haben nemlich die Spanier auf denen conciliis zu Costantz und Basel / da die versuchte güte bey denen Engelländern nicht verfangen wollen / endlich mit force die præcedentz zu nehmen gesuchet / und zwar / als Don Diego de Anaga, Ertzbischof von Sevilien / und Don Diego Fernandes de Cordua, Ober-hoffmeister der Spanischen jungen Herren und pagen bey hofe / (Alcayde de los Donzelles,) beyde / als Spanische Gesandten / zum concilio nach Costantz abgeschicket waren / so geriethen sie mit dem anwesenden Englischen ambassadeur in einen grossen rang- und præcedentz-streit / und wolte der Englische ambassadeur denen Spaniern durchaus nicht nachgehen / noch ihnen den pas und præcedentz geben / wie sehr auch die Spanier sich mit ihm herum bissen und stritten. Endlich da der Ertzbischof von Sevilien /

(b) *Perfetto Ambasciat. lib. 3 p. 338, 339.*

als Spanischer legatus primarius, mit aller seiner rhetorica bey dem Engelländer nicht das geringste richten können / so ist er gar zur thätlichkeit gegen desselben person geschritten; dann da dieser Englische ambassadeur ein kleiner und gegen diesen wohl ausgemesteten geistlichen / unvermögender mann war / so hat selbiger Ertzbischoff sich mit diesem Engelländer ins handgemenge gegeben / ihn von seinem platze und vor-sitze mit gewalt hinweg genommen / und ihn aus dem general-convente des concilii hinaus gerissen / (dessen sich dieser minister, ob er schon dem Spanier nach dem bart gegriffen / nicht erwehren können) und in der neben-kirchen in eine gewisse lehre todten-grufft gesetzet. Als es dieses bewerck stelliget / ist er zu seinem collegen und mit-ambassadeur / Don Diego Fernandes de Cordua, zurück gekommen / sagende: Ich habe gethan / was ein pfaff und priester thun kan; nun thue der herr collega auch / was ein Spanischer cavallero thun sol. Dadurch ist bey damahliger session im concilio ein grosser tumult und lärmen entstanden / und hat endlich dieser Spanische Bischoff sich heraus und in sein quartier salviren müssen.

Als nachfolgends das nähestе concilium zu Basel an. 1434 angegangen / giengen die præcedentz-streite zwischen denen Spaniern oder Castilianern und denen Engelländern aufs neue an. Dann der dahin geschickte Englische ambassadeur nahm würcklich den vorsitz und die præcedentz vor den Spanisch-Castilianischen ambassadeur Don Iuan de Sylva. Der Spanier entfeurete sich abermahls aufs äuserste / und wolte den Engelländer von seinem loco & sessione delogiren; allein der Engelländer wiedersetzete sich / so viel möglich. Hieraus entstund ein grosser tumult und confusion in der assemblée des concilii. Die præsidenten und andere des concilii verargeten und disapprobirten solches attentat auch dem Spanier höchlich / und verwiesen ihm seine conduite, dann solche præcedentz-sachen möchten nicht durch violentz und zänckerey / sondern durch andere mittel gehoben werden / und müsse man sich niemahls an der person eines gesandten / absonderlich von einer so grossen puissance, wie Engelland / vergreiffen. (a) Der Spanier hat auch diesen verweiß verlieb genommen / und bey der sachen nichts gewonnen / deßfalls remarquiret Cambdenus, daß damahls der Castilianische und Spanische ambassadeur sich NB. minus modeste dem Engelländer opponiret / und sich also nicht wohl aufgeführet. (b)

(a) *Ziccata lib. 3 pag. 338.* (b) *in historia Elisabethæ Angliæ Reginæ, part. 4 p. 805.*

Da nun nach der zeit die grosse und kluge Königin Elisabeth von Engelland wol sahe / daß bey denen zu Bologna an. 1600, wie in eben diesem Capitel gedacht / angesetzten friedens-tractaten / es mit denen Spaniern / welche nun nicht mehr bloße Castilianer / sondern von an. 1492 und 1503 eine gantze grosse monarchie angerichtet / Arragonien und dessen anhängige provintzen / item Neapolis / Sicilien und andere Reiche / Staaten / lande und conqueten an sich gebracht / und sich in allen vier theilen der welt mächtig gemachet / wegen der præcedentz de novo händel geben würde; so hat sie solches werck wohl vorher / ehe die abschickung ihrer ambassadeuren geschehen / ventiliren lassen / und ob sie schon protestirender religion / dennoch die libros ceremoniarum curiæ Romanæ papalis, darvon sie copias hatte / aufschlagen lassen / und selbige favorabel vor sich und ihr præcedentz-recht befunden / (c) nemlich: *Inter reges primum locum deberi regi Galliæ, secundum regi Angliæ, tertium regi Castellæ.* Indessen da bey sothanen tractaten zu Bologna / de an. 1600 beyderseits die Engelländer und Spanier iedweder auf seinem præcedentz-rechte bestanden / und wie gedachter Cambdenus glaubhafft verzeichnet / *retulerunt Angli, præcedentiam regni Angliæ universo orbi terrarum esse notissimam, & solidis rationibus comprobandam.* item: *Angli in suscepto consilio obfirmate perstiterunt, avitam possessionem in honoris prærogativa defendentes, asserentes nec justam esse causam, cur Hispani succenserent, qvandoquidem qui suo iure utitur, nihil facit in alterius præiudicium;* (d) also die Engelländer alle zu ihrer præcedentz gehörige und etwa habende remonstrationes gethan / die Spanier aber das contrarium zu behaupten gesuchet: So ist folgends dieser præcedentz-streit unausgemachet blieben / er möchte auch wohl allem ansehen nach ferner unausgemachet bleiben.

(c) *Cambden. l. c. part. 4 p. 805.* (d) *Id. p. 808, 809.*

Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das zehende Capitel.
Rang der Cron Portugall.

DJe Könige von Portugall wollen mit einem Römischen Könige im range competiren / auch die præcedentz denen Cronen Engelland / Franckreich und Polen nicht zugestehen. Was nun dero prætendirte præcedentz vor einen Römischen König betrifft/so fället dieselbe schnurstracks hinweg / wann man die prærogativ eines Römischen Königes/und die oben cap. VII angeführte rationes wohl ponderiret. In denen ceremonialibus curiæ Romanæ, insonderheit in Pabsts Julii II de an.1504, wird der Römische König wohl drey grad höher als der von Portugall placiret; ja es ist unstreitbar / daß wann Franckreich dem Römischen Könige weichen soll/es noch vielmehr einem Könige von Portugall geziemen werde. Und ob wohl auf dem concilio zu Trident die Portugiesische des Römischen Königes Ferdinandi I gesandten die præcedentz disputiren oder doch zum wenigsten mit ihnen alterniren wollen; so haben sich doch Königs Ferdinandi I gesandten mit ihnen nicht einlassen wollen / sondern sich derselben geäußert / auch sich deswegen bey dem Pabste beschweret / und ihre session auf dem concilio allezeit immediate nach dem Käyser auf der weltlichen banck genommen / (a) und seynd damahls die Portugiesischen auf die geistliche banck zu denen Ertz-Bischöffen und geistl. Churfürsten verwiesen worden.

(a) *Wicquefort. Ambassad. lib. 1 pag. 732.*

Was die prætendirte præcedentz der Cron Portugall vor Franckreich betrifft/ so ist ohnstreitbar/ daß wann die Cron Franckreich aus obangeführten und wohlgegründeten rationibus an Spanien keine præcedentz geben will / selbige noch vielweniger gehalten sey/ der Cron Portugall / als welche der Spanischen ohne contradiction am Römischen Hofe und allenthalben in Europa weichet / die preseance oder den rang zu geben.

Was die Cron Engelland belanget / welche mit Spanien de præcedentia, wie oben gedacht / annoch sehr streitig / und welcher die Spanier durchaus nicht weichen wollen / so prætendiret vor selbiger und einem regierenden Könige in Engelland gleichfalls die Cron Portugall den vorsitz / und will nach Spanien immediate folgen. Es geben auch viel Päbstliche ceremonialia, insonderheit des Pabsts Julii II de an 1504, an die hand / daß die Cron Portugall der Cron Engelland zwar vorgehe / Engelland aber wieder die preseance derselben dennoch protestire. Sonsten ist unstreitig / daß wann man die rationes, welche ad præcedentiam Principum sonst bey zubringen/überlegen wolte / die Cron Engelland vor Portugall so wohl ex antiquitate dignitatis regiæ, als ex potentia & splendore regnorum & dominii zu præferiren sey. Dann (1) antiquitatem dignitatis regiæ betreffend/so ist bekannt / daß Engelland hierinnen ein grosses zuvoraus hat / indem Engelland schon seculo VI und VII ein mächtiges königreich gewesen; (b) dahingegen Portugall erstlich sec. XII sub an. 1112 unter Alphonso I zum königreiche erigiret worden. (c) 2) Den splendorem und potentiam der Englischen Cron und eines herrschenden Königes in Engelland betreffend/so liegt ex historia der alten und neuen zeiten am tage / daß die Könige von Engelland nicht allein in Europa / sondern auch Palästina und bey der gantzen christenheit grosse eclatante actiones verrichtet / und ihr splendeur sec. XI und XII in denen Palästinischen / und sec. XII und XIV in denen Frantzösischen Kriegen biß auf den höchsten grad erhoben. (d) Es haben die Könige von Engelland es auch dahin gebracht / daß sie eine dreyfache crone ihnen aufgesetzet / und gantz Britannien / Schottland und Irrland unter eine Crone gebracht / dannenhero das Königreich und ein regierender König von Engelland in und ausser Europa ihm einen considerablen caracter und respect acquiriret hat. Insonderheit ist die land- und see-macht von Engelland in vorigen und ietzigen zeiten wohl zehn mahl mächtiger als von Portugall gewesen. Wird also Engelland als eine der mächtigsten Cronen in Europa billig höher / herrlicher und viel mächtiger als Portugall æstimiret. (e)

(b) *Scriptores rer. Anglic. vetust. edit. an. 1587; Malmesb. lib. 1; Vergil. lib. 3 histor. Angl. Knigthon. l. 1 Neub. lib.* (c) *Birago & Osor. histor. Portugall. sub Alphonso I; Scriptor. rer. Hispanic. in Hispan. illustrat; Sousa cap. 5 Lusitan. liberat; Append. Oper. de præcedent. reg. Portug.* (d) *Scriptor. Westmonasteriensis & Cambdeni; Polydor. Vergil.* (e) *Vergil. in Histor. Angl.; Metterau. bell. belgicum; Strada de bello belgic.; Cambdeni Script. rer. Anglicar.; ejusd. hist. Elisabetha.*

Dann obwohl Portugall ein und andere conqueten in Ost-Indien und Africa gemacht / und von auswärtigen barbarischen Potentaten als ein vornehmes mächtiges reich consideriret wird / auch vor sich starcke commercia treibet / so thut es diese Cron doch der Englischen lange nicht gleich / es wird auch in und ausser Europa auf Portugall nicht solche reflexion als auf Engelland gemacht / dahero dann Engelland auch die præcedentz vor Portugall zu haben vermeinet / und die angemaßte præcedentz der Portugiesen allezeit gäntzlich verworffen hat. (a)

(a) *Ceremon. Parid. de Grassis sub Iulio. II.*

Daß die Cron Polen vormahls der Cron Portugall wegen der præcedentz einige quæstion erregen wollen / davon findet man weder in antiqua historia Polonica noch Portugallica einige nachricht / biß daß endlich sec. XVI und zu Käysers Caroli V zeiten König Sigismundus I aus Polen einen gesandten an den Käyserlichen Hoff zu Carolo V abgeschicket hatte / welcher mit dem Portugiesischen anwesenden ambassadeur sich unterstunde de præcedentia zu streiten / und weiln er sahe / daß er nicht via iuris obtiniren konte / und der Portugiesische gesandte sich vor ihm bey einer gewissen solennität in der kirchen gesetzet hatte / stellete sich derselbe / als wolte er mit dem Portugiesen etwas sprechen / reckte ihm von ferne die hand zu / und als der Portugiese etwas aufstund / und sich zu dem Polen zuneigete / stund der Pole geschwinde auf / trat hinter ihm herum und nahm seinen sitz und platz ein. (b) Wie nun damahls der Käyser Carolus V anwesend / also war er über dieser action nicht allzu content, auch beschwerte sich deshalber der Portugiesische gesandte ernstlich. Hernach hat abermahls König Sigismundus Augustus an. 1557 vor dem Könige in Portugall auf dem concilio zu Trident eine præcedentz prætendiret; (c) allein es ist endlich durch decision des Pabsts dem Könige in Portugall die præcedentz zugesprochen und Polen abgewiesen worden. (d) Nechst diesem findet man keine nachricht / daß ein Polnischer minister sich unterstanden / einem Portugiesischen die præcedentz zu streiten; ob schon biß ietzo der casus præcedentiæ zwischen beyden Cronen noch nicht determiniret noch limitiret ist / sondern in suspenso bleibet.

(b) *Hottomann. de dignit. legat. l. 3 c. 21.* (c) *Herrera histor. gener. l. 4. c. 24 p. 518.* (d) *Herrera l. c.*

Das eilffte Capitel.

Rang zwischen der Cron Dennemarck / Schweden und Polen.

DIe Könige von Dennemarck / Schweden und Polen seynd wegen der præcedentz auch nicht einig / weder unter sich / noch mit andern Potentaten. Denn 1) will Dennemarck vor Schweden und Polen eine præcedentz haben wegen seiner antiquität / auch wol des falls der Cron Spanien / wo nicht zuvor / doch gleich gehen / (a) und ist es auch ex historia Danica sehr wohl bekannt / daß man den anfang des Dänischen Reichs ob antiquitatem nimiam nicht einmahl erfinden / noch recht dociren kan / und zwar zählen die Dänen schon ihre Könige 1034 Jahr vor Christi geburth her; (b) ferner finden wir in historia Germanica post natum Christum, daß Carolus M. sec. IIX mit Gotrico / Könige von Dennemarck / sich in friedens-bündnisse eingelassen / und ihn in seiner Königlichen dignität confirmiret / und zum christenthum gebracht. 2) Will die Cron Dennemarck auch wegen ihrer alten souverainité und puissance, da nemlich diese Cron die grössesten Königreiche / Engelland / Norwegen und Gothen / mit allen dependentien / und gantz Norden souverain beherrschet / und die Cron Schweden unter Dänischer herrschafft offters als eine überwundene und conquetirte provintz gestanden / den vortritt haben. Der sachen beschaffenheit kürtzlich ex antiquitate anzuführen / so befindet sich / daß / betreffend das alterthum der Cron Dennemarck / schon circa annum mundi 2910 unter dem Könige Dano / das königreich Dennemarck seinen originem genommen. (c) An. mundi 3070 hat Gramm / König zu Dennemarck / den König von Schweden Siciruck /

(a) *Alphons. episcop. Burg. in hisp. anacephaleosi c. 7.* (b) *Saxo. Grammat. Pontanus, Svaningus, Masius, Cranzius histor. Danic.* (c) *Lischander genealog. reg. Dan. part. 1 lib. 2; Svaning. ad h. ann.; Saxo Grammatic.; Kolding pag. 25; Svaning. intervalla histor. Danic. à pag. 3, usque ad p. 25.*

ihm-

überwunden/ und sich Schweden unterwürffig gemacht. An. mundi 3092 hat Svibdagar dem Königreiche Dennemarck auch Norwegen und Schweden zugebracht. (a) Anno Christi 1029 hat Canutus M. König zu Dennemarck das Königreich Schweden an und unter sich gebracht/ und Amandum II Malum König von Schweden vertrieben und überwunden. (b) An. 1388 machte sich die Königin Margaretha von Dennemarck durch ihre sieghaffte waffen meister von gantz Schweden. Der König Albert/ gebohrner Hertzog zu Mecklenburg/ muste auf die Cron Schweden gäntzlich renunciren/ und selbige cum pleno dominio der Königin von Dennemarck-Norwegen überlassen. Hierauf ist die Cron Schweden über 135 jahr von denen Königen von Dennemarck beherrschet worden/ (c) biß endlich an. 1523 Gustavus von Wasa/ von mütterlicher seiten aus dem alten Königl. Schwedischen geblüte entsprossen/ die Cron Schweden in ihre eigene freyheit setzete und von dem Dänischen dominio abrisse. (d) Es will auch Pontanus in historia Danica behaupten/ daß/ wann offters zwischen Schweden/ Dennemarck und Polen und andern Königen/ bey und an dem Käyserlichen hofe streit de præcedentia entstanden/ so sey der König von Dennemarck vom Käyser denen andern vorgezogen worden/ und ihm zur rechten gesessen. (e)

(a) *Svaning. p. 18.* (b) *Idem pag. 71; Pontan. histor. Danic. in Canuto M.* (c) *Svaning. pag. 83 seq.; Ericus Olaus lib. 3 & lib. 5; Io. Magn. l. 21, 22; Loccen. hist. Suec. l. 1; Cranz. l. 5.* (d) *Io. Magni lib. 24; Loccen l. c. lib. 5.* (e) *Crusius de præced. Princip. cap. 7 pag. 394.*

Die Cron Schweden kan hingegen ihrer seits zu manutenentz einiges ranges vor Dennemarck vielerley rationes beybringen als [1] was die antiquität betrifft/ so ist gleicher gestalt bekannt/ daß das Königreich Schweden und desselben alte historici den anfang der Könige und des Reichs Schweden/ wegen grossen alterthums/ auch nicht einmahl ausgründen können. (f) Und zwar so war schon zu Caroli M. zeiten König Biorno ein mächtiger Regente und König in Schweden und Gothen/ (g) welcher dazumahl schon so considerable befunden wurde/ daß dessen freundschafft hochgedachter Käyser nicht allein suchte/ und freundschafftsbündnisse mit ihm schlosse/ sondern Caroli M. successor am käyserthum/ Ludovicus Pius, pflege noch genauere freundschafft mit des Biorni nachfolgern Königen in Schweden/ und endlich sec. X haben die alten Sächsischen Käyser diese gute verständniß allezeit zwischen dem Römischen Reiche und Schweden beybehalten/ und hat sich endlich Ericus VIII König in Schweden zur christlichen Religion und kirchen bekennet. (h)

(f) *Erici Vpsaliensis, Io. Magni & Loccenii hist. Sueciæ; Procopii Cæsariensis annal. Gothorum l. 1.* (g) *Magni chronic. l. 5.* (h) *Erici & Magni Annal. Svecor. in Erico Stenshillo.*

[2] Was die puissance, splendeur und res gestas der Cron Schweden anlanget/ so ist ex annal. Svecor. & Gothorum gnugsam bekannt/ was die alte Schwedische und Gothische nation in Teutschland/ Franckreich/ Spanien/ Italien und in Orient und Occident/ vor grosse und kaum beschreibliche thaten vormahls gethan/ und wie dieselbe ein rechter terror gentium gewesen/ davon alle Spanische/ Frantzösische und Italiänische annales und historici voll seynd. Deshalber als bey dem concilio zu Basel die wegen der præcedentz streitige Könige und Potentaten/ und dero gesandten vielerley rationes anführten/ warum einer vordem andern einige præcedentz haben könne/ so hat der Schwedische orator und ambassadeur/ Nicolaus Ravallus/ archiepisc. Vpsaliensis, in einer vortreflichen oration, da er die res gestas seiner nation magnifice erhebet/ der Cron Schweden præeminentz dergestalt defendiret und vorgestellet/ daß er endlich in pleno consessu concilii dieselbe rede also schliesset: *Speremus, reverendissimi Patres, indicabitis in ordine sedium nostrum regnum primum, & si non primum, tamen primo proximum locum sibi vindicare*; hat auch darbey eine protestation eingeben/ daß/ weil ihm als Schwedischen oratori nicht so ein würdiger ort/ wie seines Principalen præcedentz erforderte/ angewiesen worden/ er zwar solchen occupiren/ und kein stöhrer des concilii seyn wolte; allein es würde solches dem vorbedungenen iuri und der præeminentz seines Herrn und Principalen nicht præiudiciren. (i) Insonderheit ist ex moderna & huius seculi historia bekannt/ was die Schwedischen Könige/ Gustavus Adolphus/ Christina/ und Carolus Gustavus/ in Teutschland/ Polen und Dennemarck vor thaten gethan/ und wie sie durch die grosse macht ihrer Cron/ des Königreichs præeminentz mehr und mehr erhoben/ und durch neue conqueten, welche sie nach gerade von Polen/ Teutschland und Dennemarck abgerissen/

(i) *Magni Annal. Gothor. lib. 16.*

und per pacta hernach acquiriret / die puissance und splendeur der Cron Schweden dergestalt vermehret / daß dieselbe nunmehro eine der grössesten und considerabelsten in Europa ist. Derohalben dann (3) auch die Cron Schweden sich bey dem tractat zu Münster an. 1648 gegen die Cron Franckreich deutlich expliciret /. daß sie selbiger am alterthum / dignität / puissance, splendeur und herrlichkeit gar nichts zuvor ausgeben / sondern mit ihr egal tractiret seyn wolle / wie dann auch die Frantzösische ministri sich hierbey gar leicht beschieden / und die Schwedischen bey conferenzen / visiten und in loco tertio, auch bey der signatur eben so egal tractiret / wie sie ihres ortes von denen Schweden tractiret worden. (a) Hierbey ist kürtzlich zu gedencken / daß auch die Cronen und Könige zu Dennemarck und Schweden sich / und zwar die erstere von uhralters her / die letztere aber ohngefehr von Sec. XIV an / allezeit auch reges Vandalorum genennet und tituliret haben. (b)

(a) Wicquefort. Amb. l. 1 p. 742 & l. 2. p. 299.
(b) Conring. de finib. imperii lib. 1, c. 16; Loccen. Antiquit. Svec. Gothic. c. 9 p. 57.

Die alten Könige von Dennemarck masseten sich nicht allein ein dominium über einen grossen antheil der ost-see / sondern auch über diejenige an gedachter in der länge hin wohnende nationen an / desfalls seynd in XII und XIII seculo, auch vorher / die Könige von Dennemarck Canutus V / Woldemar / und Ericus VII über die ost-see in die Vandalischen gräntzen zu wasser und lande eingefallen / haben die grosse / reiche und mächtige Vandalischen handels-städte / Arcona / Wineta und Julin an der ost-see / und in Rügen und Pommern / armata manu occupiret / geplündert und geschleiffet / und grosse incursiones durch gantz Vandalen und auf denen Pommerischen see-küsten gethan; (c) und zwar hatten diese Könige zu Dennemarck von denen teutschen römischen Käysern die execution wieder die Vandalen und deroselben regierende Printzen / als welche der Römischen Reiche und Käysern mehrentheils auffsetzig waren / und die fidelität und den respect, so sie denen Käysern schuldig waren / nicht recht observirten. (d)

(c) Saxo Grammatic. histor. Daniæ l. 14. p. 320. 321; Meursius histor. Daniæ lib. 4 p. 85 l. 5 p. 104 107; Cronic. Pomer. MSC anonymon p. 19; Helmoldus hist. Slavor. lib. 1 c. 49. ad secul XII. Micrælii chronic. Pomeran. ad sec. XII, XIII. (d) Pontan. & Meurs. histor. Daniæ ad secul. XII, XIII in vit. Regum Woldemari I, Canuti VI & Woldemari II; Albert. Stadens. ad an. 1163; Helmold. histor. Sclavor. lib. 1, cap. 49; Cranz. Vandal. lib. 3, c. 30 lib. 6, c. 24; Conring. de finibus imperii lib 1. cap. 16.

Es haben auch die Käyser Conradus I und Lotharius II denen Königen von Dennemarck den caracter und titulatur / *Reges Vandalorum & Sclavorum*, selbsten zu der zeit beygeleget. (e) Dann und wann haben auch an statt des wortes Vandalorum die Könige von Dennemarck den titul / *Rex Sclavorum*, gebrauchet. Also nennete sich König Erich VII zu Dennemarck an. 1288, wie aus einem alten sigillo zu ersehen / *Regem Danorum & Sclavorum*. (f) Sothanen titul / König der Vandalen / haben alle Römische Käyser / und Europäische Potentzen / auch selbst die Vandalische Reichs-Fürsten / Hertzoge von Pommern / Fürsten zu Rügen / dann die Hertzoge von Mecklenburg / Fürsten zu Wenden und Werle / denen Königen von Dennemarck ohnweigerlich und noch biß dato gegeben. Es hat die Cron Dennemarck in dem Pommerischen Vandalen und im Lande Rügen auch biß in das XVI und XVII seculum noch einige iura und regalien gehabt / so aber die Hertzoge von Pommern von König Friderico II zu Dennemarck theils erkauffet / theils hat die Cron Dennemarck dieselbe in dem Nordischen frieden an. 1660, art. 9 pacificationis, an Schweden / als Hertzogen von Pommern und Vandalen / gäntzlich cediret. (g)

(e) dict. Scriptor. & Micral lib. 2. chron. Pomeran. (f) Schurzfleischii Oper. Histor. Politic. pag. 388 de rebus Danicis. (g) Chytræi Saxon. lib. 16 pag. 403; Traittés de paix, des treves, & de allianc. ad an. 1660.

Wie und wann der titul / *Rex Vandalorum*, an die Cron Schweden gekommen / davon findet man in antiquitate historica keinen sichern grund. Einige historici (h) bezeugen / daß anfangs die Könige in Schweden nur den titul von Schweden alleine; hernach aber / sonderlich Ladulas Magnus an. 1277, den titul König der Schweden und Gothen gebrauchet. Es mag vielleicht die Cron Schweden da sie von an. 1388 und fast an die 135 jahr mit denen Cronen Dennemarck-Norwegen gemeinschafftliche Regenten und Könige gehabt / (i) und hernach sich separiret / und hiemit ein eigen Königlich regiment und Reich anno 1523 und 1528 mit König Gustavo I wieder

(h) Loccenius in antiquitate Svec. Gothic. c. 9. Olaus in præfat. Chronic. Svecic; Messen. specul. Svecic. 2. (i) Schurzfleisch d. loc. & Script. allegat. rer. Danicar. & Svecicar.

angerichtet /

angerichtet / ex æmulatione, wegen seiner macht / herrlichkeit und rechten / in und an der Baltischen und Vandalischen ost-see / den caracter, König der Vandalen / nechst Dennemarck / auch vor sich behalten haben; (a) wie denn bekannt / daß Dennemarck und Schweden wegen der drey Königlichen cronen / so die Könige von Schweden schon von Erici Sancti, absonderlich von Königs Alberti Megapolitani zeiten her / (b) zu ihren insignibus und Königlichen wapen gebrauchet haben sollen / (c) dann die Könige zu Dennemarck / da sie zugleich Könige von Schweden / von anno 1388 biß an. 1528 gewesen / auch zum wapen angenommen und behalten / gleich wie der titulatur halber / unter sich beyderseits eine stetige grosse æmulation gehabt / und sie sich derer drey wapen-cronen alle beyde beständig bedienet / daraus verschiedene streitigkeiten erwachsen. An. 1570 wurde in dem Stettinischen frieden und Lübeckischen vertrage zwischen König Johanne in Schweden und König Friderico III in Dennemarck behandelt / daß beyde Könige die insignia der drey Cronen nach wie vor behalten und gebrauchen solten / so lange biß der streit deshalber vor denen hierzu erwählten Commissarien / dem Käyser / Chur-Sachsen / Chur-Brandenburg / denen Hertzogen von Braunschweig und Fürsten von Anhalt / dermahleins gütlich erörtert / erwiesen und ausgetragen würde. (d) An. 1613 ist in dem zwischen Schweden und Dennemarck errichteten Calmarischen frieden solches gleichfals wiederholet worden. / die commißion aber ist biß dato nicht vor sich gegangen.

(a) *Conring. de fin. imper. Rom. Germ. lib. 1 c. 16.* (b) *Loccenii histor. Svec. lib. 4 pag. 3.* (c) *Loccen. antiquitat. Sveo-Goth. lib. 2 c. 9.* (d) *Loccen. histor. Suec. lib. 2. p. 396.*

Nachdem an. 1648 in dem Münster- und Oßnabrüggischen frieden der Cron Schweden das Chur-Hauß Brandenburg einen antheil des alten Vandalerlandes / das hertzogthum vor-Pommern und Rügen mit denen zubehören / mit consens des Käysers und Reichs abgetreten / so kan selbige Cron / nebst dem titul / Hertzog zu Wenden oder Vandalen / sich des alten tituls eines Königes von Vandalen und Wenden um so viel füglicher bedienen. Im übrigen da das alte Pommerische Vandalen insgesamt ein altes Brandenburgisches erbe S. Königl. Maj. in Preussen ist / dieselbe darvon auch den gantzen Vandalischen uñ Wendischen strich landes zwischen der Oder und Weichsel / nemlich hinter-Pommern / Cassuben und Wenden / erblich / als des teutschen Reichs-mann lehn / besitzen und inne haben / ihnen auch an das Mecklenburgische Wandalen / Werle / Herulen und Wenden von an. 1415 und 1442 her / laut Hertzogl. Mecklenburgis. verschreibungen / und von denen Römischen Käysern stetig erfolgten belehnungen / das erb succeßions-recht gantz allein zustehet; so können S. Königl. Maj. in Preussen mit eben so gutem fug und trifftiger raison, gleich denen Nordischen Cronen / auch den titul und caracter, König der Wandalen und Wenden / wann sie anders wollen / annehmen / indessen bleiben sie allezeit auch ein teutscher Reichs-Fürst und Hertzog der Wandalen und Wenden / so / wie die Cron Schweden dem H. Römischen Reiche und dem Käyserthume / als ein Reichs-Fürste dieser lande / mit pflicht / fidelität und respect nach wie vor verbunden.

Das zwölfte Capitel.

Rang zwischen der Cron Polen und Schweden.

DJe Cron Polen hat zwar mit Schweden de præcedentia competiren wollen / sie hat aber darzu keine zureichende rationes und fundamenta finden können: denn 1 kan Polen sich der Schwedischen nation und cron nicht in antiquitate regii characteris & nominis vergleichen / weil / wie oben angeführet / Schweden eine der allerältesten Cronen in Europa / da hingegen Polen vor alters nur als ein hertzogthum und dero regierende Herren biß ins XI sec. nur als Hertzoge von Polen benennet und consideriret worden / (a) insonderheit bezeuget Wippo, (b) daß Boleslaus an. 1018, und nach seinem Tode dessen Sohn Misico an. 1027 am ersten den titul eines Königes zu Polen sich angemasset. 2) Kan Polen sich der Cron Schweden auch nicht in antiquitate souverainitatis vergleichen / denn es ist ex hist. Svec. & Germ. gnugsam bekannt / daß die Könige in Schweden

(a) *Dugloss. & Mechov. Cromer. in hist. Polon.* (b) *in annal. Cæsar. Conradi ad seculum XI*

allezeit

allezeit souveraine uñ independente Herren gewesen / da hingegen/wie ex antiquis scriptoribus (a) zu ersehen ist/ das hertzogthum und die Cron Polen von Caroli M. zeiten an biß ins XII und XIII seculum dem teutschen Reiche vielfältig tributair und dessen souverainität unterworffen gewesen / und die Könige in Polen / gleichwie die in Böhmen/denen teutschen Käysern ritter-steuren bezahlet / auch ihnen in solenni curia aufwartung gethan haben. 3) Ist die Cron Polen der Schwedischen nation und Cron auch nicht an der macht und puissance zu vergleichen. Denn obschon vormahls der Polnische gesandte Samosky in Franckreich an. 1573 bey der wahl Henrici III zum Könige in Polen gerühmet / daß Polen mit leichter mühe eine armee von 100000 mann ins feld führen könne ; so ist doch selbst ex historia & scriptoribus Polonicis bekannt/ daß im vorigen kriege die Cron Schweden der Cron Polen allezeit überlegen gewesen/ (b) und grosse provincien von Polen ab und an sich gebracht. (c) 4) Hat Schweden/ als eine erb-crone/vor Polen/als einem wahl-königreich / iure gentium & communi viel zu voraus. Dann ein König in Schweden hat ein jus summum & perpetuum & hæreditarium ex sangvine regio an seiner Cron / dahingegen ein König in Polen nur ein temporarium ius ex electione in republica & regno Poloniæ zu geniessen hat/ & ita apud Svecum ad dignitatem maiorem facit regnum habendi modus. (d) 5) Ferner hat auch König Sigismundus III, Erb König in Schweden und erwählter König in Polen / allezeit/ so lange er in Schweden regieret hat / auch obschon Schweden wieder ihn revoltiret/ biß an seinen tod / die Cron Schweden der Cron Polen præferiret/wie alle dessen aus Polen an die stände und unterthanen der Cron Schweden ergangene decreta, acta, mandata und diplomata bezeugen. (e)

(a) Wippo in vit. Cæsar. Conradi I; Albertus Stadensis ad an.1027; Radevicus in gestis Frid. I; Otto Frisingers. l.7, c.19; conf. in primis Conring. de finibus imperii l. 1, c. 18. (b) Episcopus Premislius & Piasecius in hist. Polon. moderni seculi; Kobyerszycky in hist. Vladislai lib. 2. (c) Loccenii hist. Svecic. in vita Gustavi Adolphi & Caroli Gustavi; Puffendorffs annal. Svecor; Mithovius in dissert. de controversiis Sveco-Polon. (d) Grotius de iure belli & pac. lib. 1, c. 3. § 11. (e) Mithovius l. c.

Das dreyzehende Capitel.

Das Königreich Ungarn prætendiret die præcedentz vor der Cron Polen.

DJe Cron Ungarn ist eine derer considerablesten Cronen in Europa / insonderheit ist selbige der Cron Polen in præcedentia vorzuziehen. Dann 1) gehet das Ungarische Reich in antiquitate dignitatis regiæ der Cron Polen vor / weil es bekannt/ daß Ungarn schon sec. IV und V seine mächtige Könige gehabt / welche wegen ihrer grossen puissance dem gantzen Europa terrible gewesen sind/wie das exempel des Attilä darthut. (a) Von der zeit an hat Ungarn in continua serie, ob sich gleich in dem lande die nation mit vielen fremden colonien vermischet/ (b) und zwar per seculum V, VI, VII, VIII, IX, X und ferner/ seine regierende Könige gehabt / da zu selbigen zeiten Polen nur blosse Hertzoge zu Regenten hatte / und nicht höher als ein freyes/doch mit gewissem respectu dem Römischen teutschen Reiche verbundenes Hertzogthum consideriret wurde. 2) Ist auch Ungarn/und desselben Könige eher / als Polen / zu der christlichen kirche getreten / und hat deßhalber bey dem Römischen päbstlichen hofe vor Polen die præcedentz / wird auch in allen päbstlichen ceremonialen wohl drey grad höher als Polen rangiret. (c) Es hat auch der Päbstliche Stuhl der Ungarischen Crone und deroselben Königen christlicher religion eher als denen von Polen die dignitatem regiam confirmiret / indem Pabst Sylvester II König Stephano Sancto, als er sich zum ersten christenthum bekennet hatte / die Königliche Cron / welche er sonsten dem Hertzoge in Polen auffsetzen lassen wollen / nebst einem apostolischen creutze / welches annoch die Cron Ungarn in ihren insignibus gebrauchet / zuschickte/ und Ungarn den titul eines apostolischen Reichs

(a) Bonfinius de reb. Hungar. lib. 3 decad. 1; Sambucus in chronologia Reg. Hungar. (b) Bonfin. lib. 3 decad. 1 & 2. (c) Ceremoniale Iulii II, de an. 1504.

beylegte.

beylegte. (a) 3) Gehet auch Ungarn an der præeminentia und splendore dignitatis der Cron Polen weit vor; dann es ist ex historia Hungariæ bekannt / daß Ungarn und deroselben Könige eine vierfache crone tragen / und das königreich aus vier haupt-königreichen / Ungarn / Croatien / Dalmatien und Sclavonien / bestehet und combiniret ist / und nechst diesem vormahls noch so viel grosse mächtige fürstenthümer / als Siebenbürgen / Wallachey / Moldau / Bulgarien / Bosnien und Servien beherrschet / deren etliche wohl ehmahln selbst den titul von Königreichen geführet. (b) 4) Dannenhero auch Ungarn vor Polen in der puissance, macht und stärcke ein gewisses zuvoraus hat / insonderheit da Ungarn vormahls gegen Teutschland sec. X, (c) und dann auch gegen das mächtige Hauß Oesterreich sec. XV (d) grosse und trefliche kriege geführet und herrliche victorien erhalten. Sonderlich beruhet die puissance des Königreichs Ungarn darin / daß es wegen seiner considerablen macht nunmehro fast drey secula her / als eine vormauer der Christenheit gegen die Ottomannische Pforte gehalten worden / und dessen Könige gegen selbiger mit starcker und erschrecklicher macht so viele und glorieuse kriege geführet. (e) 5) Werden die Könige in Ungarn auch durchgehends bey denen Päbstlichen / Käyserlichen und Königlichen höfen denen Königen aus Polen vorgezogen / und nunmehro insonderheit um so vielmehr / da anitzo Ungarn des Ertz-Hauses Oesterreich erb-königreich worden ist. (f) Wie denn auch schon vormahls / und zwar sec. XIV, die Könige in Polen / welche zugleich als Könige die Ungarische cron getragen / den titul eines Königes von Ungarn vor Polen in ihrer titulatur gesetzet / und also selbsten durchgehends die Ungarische Cron der Polnischen vorgezogen haben. (g)

(a) *Spondan. ad Baronii annal. ad an. 1000 n. 2.; Casp. Ens. lib. 2 reg. Hung. in Steph. Sanct.; Scriptores rer. Hungar. edit. An. 1600; Revva de monarchia Hungar.* (b) *vid. Leonclavii annal. Turcar.; Lucium de regno Dalmatiæ; Bonfinii annal. Hungar. per tot. Scriptor. rerum Hungar. de an. 1600.* (c) *Bonfinii annal. lib. 10 decad. 1.* (d) *vid. Scriptor. rer. Austriac. Lazium Cuspinianum. de Roo. & Wurffbain, de Bircken. & Revvam & Ritium in annal. Austriacis & Hungar. per secula X, XI & XV & Bonfinium histor. Hungar.* (e) *Bonfin. ad Secul. XIV, XV, XVI; Ortelii Chron. Vngar. per tot.* (f) *vid. La coronatione de Re Gioseppe di Hungaria; Londorpii acta publica ad an 1687, 1688.* (g) *Ritius de rebus Hungar. lib. 1; Corpus Histor. Polon. tom. 1 diplom. reg.*

Das vierzehende Capitel.

Die Cron Polen nimmt die præcedentz vor Böhmen.

item von dem alten Königreiche Halicz.

Es ist die Cron Polen sonst der Cron Böhmen etwa aus folgenden raisons vorzuziehen: 1) Ob prioritatem dignitatis regiæ; denn es schon im obigen capitel berühret ist / daß die Könige von Polen sich bereits an. 1018 und 1027 zu zeiten Boleslai und Micislai des Königlichen tituls und caracters gebrauchet / dahingegen einige auctores versichern / (a) daß erstlich an. 1086 Vratislaus Dux Boiœmiæ zu Mayntz in solenni Principum Germaniæ conventu von Käyser Henrico IV die Königliche cron und würde erhalten habe. Etliche / insonderheit der alte glaubwürdige historicus Conradus Vrspergensis, (b) wollen es gar auf das XII sec. und auf Käyser Fridericum Barbarossam hinausbringen. 2) Ob independentem maiestatem; denn obschon ehmahls die Könige von Polen certo respectu dem teutschen Reiche verbunden und unterworffen gewesen / (c) so haben dieselbe dennoch nunmehro von dem XIII sec. an sich in die hohe souverainität und majestät gesetzet / und erkennet selbige Cron und dero König niemand als GOtt und den degen zum oberherrn; dahingegen die Cron Böheim (d) eine limitirte maiestatem hat / und dem teutschen Reiche und regierenden Käysern mit lehns-pflichten und diensten verwandt / und mit an des Reichs-verfassungen und dessen hohen Reichs- und lehns-iurisdiction verbunden ist. (e) 3) Ob potentiam & gloriam rerum gestarum; wie dann aus der historia des vorigen und jetzigen seculi genugsam bekannt ist / was

(a) *Wittikindus l. 3 annal. Corbei.; Dubravius l. 9; Æneas Sylvius histor. Boiæm. cap. 22.* (b) *in annal. pag. 217. ait: Fridericus Cæsar eo tempore Boleslaum Ducem Boiæmorum regio decoravit nomine & dignitate, regium ipsi conferens diadema.* (c) *Conring. de finibus imper. lib. 1 cap. 18.* (d) *Goldast. de regno Boiæmiæ.* (e) *Conf. Doctores Iuris Publici & Recessus imperii & Goldastum de regno Boiæmiæ passim.*

die nation und Cron derer Polen vor force, gewalt und tapfferkeit gegen die Russen und Türcken und andere Reichs-feinde angewendet / (a) und mit was grosser reputation die Könige in Polen Sigismundus Augustus/Stephanus Bathori / Sigismundus III, Uladislaus IV und Johannes III die grösseste und schwereste kriege zur höchsten gloire der Polnischen Cron und zum interesse der gantzen christenheit ausgeführet haben. (b) Was indessen für eine herrlichkeit/ ehre und respect ein König in Böheim als ein Churfürst / in dem teutschen Reiche hat/ davon besiehe unten Part. II cap. IIX. coll. Part. I cap. XVI.

(a) Cromer. annal. Polon. per. tot. (b) Conf. Scriptor. rer. Polon. Gagvinum, Piasecium, & Pastorium in annal. Polon. & Bæthii Vngar. Kriege.

Hierbey wollen wir auch eine kurtze meldung thun von dem alten Reußländischen ietzo der Cron Polen adunirten Königreiche Halicz. Zu Halicz haben in vorigen zeiten gewisse eigene Reußländische Könige und gecrönte Häupter ihre residentz gehabt / und seynd regierende souveraine Könige in dem schwartzen Reussen gewesen / haben auch die stadt Lemberg in Reussen erbauet. (c) Dieses königreich Halicz ist von uhralten zeiten her eine eigene provintz gewesen/ und haben die Regenten und souveraine Printzen zu Halicz in dem schwartzen Reußen nicht allein ihre eigene hohe souveraine regierung geführet / sondern sie haben sich auch mit vornehmen Europäischen Königlichen höfen und familien durch verheyrathungen alliiret. Mit der Cron Polen haben diese Regenten und Souverains zu Halicz und Lemberg vielerley kriege und verdrießlichkeiten von uhralten zeiten gehabt.

(c) Lubiensky de iure Regni Poloniæ ad Russiam.

Der Regent und Hertzog Magnus in Reußland wurde erschlagen in der grossen an. 1179 mit König Lesco in Polen bey Czestichow gehaltenen schlacht / und verließ selbiger Hertzog Magnus keine manns-erben; solchergestalt machten sich König Lescus und die Polen meister von dem gantzen schwartzen Reußlande. Zur selbigen zeit hatte der mit Reussen benachbarte König Andreas von Ungarn einen cadetten, Printz Colomannum / denselben schickte er nach Polen/ und wurde selbiger Colomann mit des Königes Lesci Printzeßin schwester verheyrathet/ und gab selbigem Printzen Colomann dieser König Lescus die provintz Halicz und das schwartze Reussen zum heyrath-guthe/unter dem titul und caracter eines königreichs. Colomannus ließ sich zu Halicz von Cadlubko von Cracau salben und crönen / und assistirte sothaner crönunge Ivo der Groß-Cantzler der Cron Polen. (d)

(d) Sarnic. Annal. Polon. lib. 6. p. 267.

Nach absterben dieses Königes Colomanns kam König Daniel zur regierung dieses königreichs Halicz. Dieser König Daniel wuste es denen Polen wenig danck/ daß vorher König Lescus von Pohlen dieses königreich Halicz an seinen antecessorem, obgedachten Colomann/ cediret hatte. Dann er verfiel mit der Cron Polen seculo XIII in grossen streit und krieg / und da er sahe / daß er vor sich privative denen Polen an macht nicht gewachsen / so ruffte er die Tartarn wieder die Polen nach Reussen und das land Polen; durch derer hülffe eroberte er noch einen grossen theil von dem obristen und rothen Reussen. Er schlug sich auch zum Pabste / und da er bißhero griechischer religion gewesen / so bekennete er sich nunmehr zur römisch-catholischen kirchen/ und erhielte de novo vom Pabste den caracter und titul eines Königes zu Halicz oder Halitien. (e)

(e) Sarnicius Annal. Poloniæ lib. 6 pag. 280 & description. Polon. lit. H.; Lubiensky de iure Polonor. ad Russiam; Cromerus histor. Polon. ad hunc annum.

Dieser König Daniel verließ seinen sohn Leo zum successor an diesem königreiche Halicz. Nach Königs Leons absterben occupirten die Könige von Polen / die Hertzoge von Masuren und etliche Reußische Fürsten dieses königreich Halicz / so daß also selbiges in verschiedene provintzien / districte / palatinate und castellaneyen zerrissen und zertheilet wurde. Dieselbe subjugirte hernach ihm der König Casimirus Magnus von Polen / daß also dieses Reussen ein antheil der cron und des königreichs Polen worden. (f) Wañ nun ein solches königreich hinfort wiederum de novo aufgerichtet werden solte / so würde selbiges und dessen König den rang immediate nach der Cron und einem Könige von Polen zu prætendiren haben.

(f) Zaliazovvsky de iure regni Polon. lib. 1. pag. 559; Lubiensky de iur. Polonor. ad Russiam; Sarnicii Description. Polon.

Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das funffzehende Capitel.

Rang eines souverainen Königs von Preussen.

WIe es durch gantz Europa auch weiter hin weltkündig/ wie Gott das Haus Brandenburg die letzteren zeiten her mit vielen considerablen landen/ macht/ herrlichkeit und vermögen reichlich gesegnet; also haben so wohl frembde/ als einheimische ministri publici bey ihrer anwesenheit in Berlin gnugsam gesehen/ wie der letztere Churfürst Friedrich Wilhelm/ und dessen glorwürdigster successor Fridericus III/ als Churfürst/ sich allezeit Königlich aufgeführet/ und seynd sie von denen mehresten Europäischen Potentzen an macht/ herrlichkeit und æstimation denen Königen gleich gehalten worden. Und zwar/ wie man vernommen/ war die perle ihres Chur-hutes und Churfürstlichen Hauses die souverainität ihres hertzogthums Preussen/ desfalls das Chur-Hauß Brandenburg auf und über seinem Chur-hute von an. 1663 her/ als da die Preußische souverainität würcklich etabliret worden/ die geschlossene mit edelgesteinen versetzte bügel von einer Königlichen crone mit dem reichsapffel und güldenem creutze getragen/ auch in seinen insignibus und sigillis gebrauchet. Diese souverainität hat das Chur-Hauß Brandenburg acquiriret und auffgebracht/ 1) a Deo, als welches güte die actiones des Churfürsten Friedrich Wilhelms wundersam gesegnet; 2) a gladio & armis, welche beyde alle staaten/ reiche und souverainitäten schützen und erhalten; 3) ex pactis & pacificationibus, welche die souverainitäten confirmiren/ befestigen und beruhigen. Und zwar seynd die pacificationes, dadurch die Preußische souverainität an Chur-Brandenburg kommen/ 1) die pacta Welaviensia de an. 1657; 2) die Olivischen friedens-tractaten de an. 1660, zwischen denen Cronen Schweden/ Polen und Chur-Brandenburg/ als welche pacta und pacificationes nicht allein inter transigentes und interessentes steiff/ feste/ unverbrüchlich und auf ewig geschlossen/ sondern auch fast gantz Europa und dessen mächtigste Staaten/ als das Ertz-Hauß Oesterreich/ die Cron Franckreich/ Engelland/ Holland und Dennemarck/ unterhändler/ respective auch garanteurs und fideiussores gewesen/ und seynd es auf ewig.

Nun fehlete dem Chur-Hause Brandenburg bey seiner anerwohnenden souverainität/ macht und splendeur in Europa und Teutschland nichts mehr/ als die erhöhung seines caracters und tituls. Desfals Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Friedrich III die dignität/ würde/ ehre und caracter eines regierenden **Königes in Preussen** vor sich und ihr Churfürstlich Hauß angenommen/ und den 17 Ian. an. 1701 sich als **König in Preussen**/ und dero Frau Gemahlin/ Charlotten Sophien/ als **Königin** proclamiren/ und eodem an. den 18 Ian. sich beyderseits zu Königsberg solenniter crönen lassen/ darvon der gehaltene crönungs-actus in offenem druck heraus ist. Es ist auch dergleichen eigenthätige elevation in den Königlichen stand und in die Königliche Majestät und würde ehemahls von andern grossen Europäischen Printzen und Fürsten auch vorgenommen worden/ wie davon noch letztens das XX capitel dieses ersten theils von Sicilien und Neapolis weitläufftig erläuterung giebet.

Se. Römisch-Käyserliche Majestät Leopoldus sind/ als das erstere und höchste haupt der Christenheit und vornehmster unterhändler und guarand des Welauischen und Olivischen friedens und der vom Chur-Hause Brandenburg über Preussen erlangeten souverainität/ der erstere gewesen/ so ihre Königl. Majestät pro rege und als souverainen König zu Preussen agnosciret/ und zu solcher Königlichen dignität durch Käyserl. schreiben so wohl/ als durch abgeschickte ministros publicos und den ablegatum Grafen Joseph von Baar erfreulich gratuliret haben; diesem löblichsten exempel viele vornehme Cronen und Könige/ als der Römische König Joseph/ die Cron Engelland/ Dennemarck/ die republique Holland und andere Staaten von Europa/ Churfürsten/ Potentzen und Fürsten in Teutschland rühmlich gefolget. Darunter der grosse Czaar Peter Alexowitz von Moscow mit der vornehmste gewesen/ welcher eine absonderliche freude über die elevation seiner Majestät zum Könige in Preussen durch seine hand auch cantzelley-schreiben/ ingleichen durch abschickung einer solennen ambassade contestiret/ und an. 1702 durch seinen nach Berlin mit gehörigem plein pouvoir abgeschickten legatum oder ambassadeur cum caractere repræsentativo, Herrn Ivan Petrowitz Ismaelof/ die speciale gratulations-complementen lassen ablegen. Ja man

berichtet von gewisser hand / daß als dieser grosse Czaar persönlich an. 1697 Se. Majestät / als damahligen Churfürsten und souverainen Hertzog von Preussen / zu Königsberg besuchet und brüderschafft mit deroselben errichtet hatte / er vornehmlich Se. Majestät instigiret / sich ihrer von GOtt verliehenen herrlichkeit / macht und autorität standes-mäßig zu gebrauchen / und die meritirte Königliche crone auf ihr haupt zu setzen. Seine Majestät der König von Polen Augustus II und die mehreste geistliche und weltliche grandes haben zu dieser crönung mündliche und schrifftliche gratulationes gethan / und ist der Bischoff von Ermeland in person deshalber nach Königsberg zu ihrer Majestät in Preussen kommen. Jetztgedachter König von Polen / als der vornehmste interessente bey dieser affaire, haben der Cron Polen Obristen Schencken / Herrn von Tobiainsky / als ablegatum, mit völligem plein pouvoir abgesandt / seiner Majestät zu der Preußischen crone und scepter zu gratuliren. Solcher gestalt sitzen ihre Königliche Majestät in ihrer Königliche pracht und herrlichkeit und dero Königlichen hohe familie in denen ihrem stande zukommenden Königlichen ehren / und seynd anderen Königen und dero Königlichen häusern gleich geachtet.

Was der Pabst Clemens XI sich bey dieser Königlichen erhebung unterfangen / solches ist bekannt / sein breve papale aber / so er an. 1702 publiciren lassen / und Sr. Majestät gerechte und heilige weltliche Königliche würde ex potestate papali impugniren wollen / ist durch die deduction: päbstlicher unfug wieder die Cron Preussen / dergestalt abgefertiget / und sein unbefugtes unternehmen und attentatum, über Cronen und Könige / so von niemanden als dem himmel und dem grossem Gott dependiren / sich eine cognition aus geistlicher / pfaffischer / und in der heiligen schrifft verfluchten hoffart anzumassen / dergestalt beantwortet / daß alle Römisch-Catholische Könige und Potentzen hieraus ein helles licht schöpffen / und über des Pabstes unfug sich scandalisiren müssen. Wie dann ex historia, actis und diplomatibus, fürnemlich der Käyser Friderici I, Ludovici Bavari, Königes Philippi III in Franckreich / und anderer grossen Potentzen klar genug zu ersehen / daß die Päbste über weltliche dignitäten nichts zu cognosciren haben. (a)

(a) *Goldast. constit. & acta imperii passim tom. 1, 2; Script. rer. Germanic. & Francic.*

Den rang / würde und respect Sr. Königl. Majestät in Preussen betreffend / so seynd dieselbe allen Königen in der welt hierinnen billig gleich geachtet. Dann deroselben souverainität und crone eben so immediate, als anderer Könige / von GOtt dependiret. Deßfals seynd Se. Königl. Majestät nicht gehalten / im respect oder rang andern / auch den ältesten Königen / in loco tertio etwas nachzugeben / sonderlich da gecrönte häupter und Könige unter sich keinen rang mehr halten wollen / sondern ein ieder sich für seine person in dignität / herrlichkeit und ehren so hoch träget als der andere; auch das alterthum ihrer Cronen zur ordnung des ranges nicht mehr halten noch gelten lassen wollen. Ja selbst die capella papalis und der päbstliche hof hat von uhralters her / den Königlichen rang in der sala regia und seinem ceremoniali, nicht nach der antiquität / origine und herkommen derer Cronen und Königreiche gehalten / noch observiret / sondern nach affecten reguliret. Also ist aus dem ceremoniali Pabsts Julii II de an. 1504 bekannt / daß die uhralten Cronen im rang und præcedentz sehr confundiret / ja daß die Cronen und Königreiche Spanien / Portugall und andere denen alten nordischen christlichen Cronen / Dennemarck / Schweden und Norwegen / und welche der zeit noch alle papistisch / in præcedentia vorgesetzet worden; da doch ex historia bekant / daß diese Cronen so uhralt / daß man auch ihren originem nicht finden kan / ja ihre res gestæ so splendidæ und gloriosæ, daß sie denen mehresten nationen / absonderlich denen Spaniern und Portugiesen / so nichts anders als filiæ und Gothische colonien / in dem alter und berühmten nahmen weit vorgehen. (b) Mehrerer Exempel / und was die verschiedentlich mutirte ceremonialia papalia für unbillige rang-streitigkeiten causiret / und diesem / auch jenem Souverainen gewalt und unrecht gethan / und nur demjenigen favorisiret / welcher grosses obsequium und reverentz an die römische clerisey bezeuget hat / zugeschweigen.

(b) *Loccenii histor. Sveciæ; ejusd. antiquitat. Sueco-Gothic.; Olaus & Ericus Vpsaliens.; Meurs histor. Danic.*

Uberdieß hat sich der König in Preussen auch so wenig als andere protestirende und evangelische Europäische Cronen / republiqven / Staaten / Potentzen und Fürsten an das päbstliche ceremoniel / rang-reglement, und die capellas papales zu kehren. Deñ wie die Päbste / als fortgedacht / sich sehr betrügen / wann sie statuiren / daß grosser Potentzen ehre und respect sich nach der päbstl. geistlichen ceremoniel richten sollen; also

also wird ein König in Preussen so wenig / als andere evangelische Cronen den päbstlichen hof selbst besuchen / noch cum caractere repræsentativo besuchen lassen. Ja selbst die Römisch-catholische Cronen haben biß an die 200 jahr her / die alte bigotterie ziemlich vergessen und abgeschaffet / auch ihren rang / splendeur und herrlichkeit nicht mehr nach dem päbstlichen bischoffs-stabe / sondern nach dem maaß ihrer weltlichen potentz / herrlichkeit / regalien / und Königlichen von GOtt und dem himmel independenten würde abgemessen. Solcher gestalt haben ihro Königliche Majestät zu Preussen eigentlich auf keinen rang / noch præcedentz-reglement zu reflectiren / sondern sie haben die paritatem dignitatis, honoris & splendoris mit andern Königen vor sich / und ist in Europa es anietzo gleich viel / ob eine Crone und königreich etwas älter als die andere. Wann also ihre Königliche Majestät in Preussen in loco tertio mit 2, 3, 4 oder 5 Königen und gecrönten Häuptern zusammen kämen / so werden sie sich denen andern in allen de pari betragen können / und sie und so gedachte gecrönte Häupter entweder unter sich in dem range alterniren / oder pêle mêle unter einander sitzen / stehen / gehen / essen oder zusammen kommen. Dergleichen ceremoniel auch Sr. Königlichen Majestät in Preussen ministri publici, gesandten / envoyes und residenten zu observiren haben.

Letztens betreffend die Königliche titulatur des Königes in Preussen / so scheinet / daß Se. Majestät Friedrich / erster regierender König / den titul Königes in Preussen auch zu Preussen / *Rex in Borussia* und *Rex Borussiæ* oder *Prussiæ*, nach art des idiomatis, wie ihre vorfahren / die regierenden Hertzoge / und der souveraine Dominus Prussiæ, Churfürst Friedrich Wilhelm / gethan / gebrauchen werden und wollen / und deroselben andere gecrönte Häupter / Printzen und Potentzen hierinnen keine differentz machen können noch werden. Also findet man / daß Pabst Pius IV, da er Hertzog Albertum I zu Preussen an. 1560 per ablegatum auf das concilium nach Trident eingeladen / dem Hertzoge in seinen literis credentialibus den titul und caracter *Dilecti Filii* und *Ducis Borussiæ* gegeben. (a) Als an. 1557 Käyser Ferdinandus I und das gantze Römische Reich ein laudum zwischen der Cron Polen einer seits / und dem Ertz-Bischoff Wilhelm zu Riga und Liefländischen Ordens-meister von Gahlen anderseits aussprechen lassen / so haben der Käyserliche und die Reichsfürstliche Commissarien den Hertzog Albertum als garanteurn dieses laudi ernennet / und selbigem in dem instrumento laudi einmahl den titul *Dux Prussiæ*; dann auch zu dreyen mahlen *Dux in Prussia* gegeben. (b) Dieser Hertzog Albertus I hat auf seinen geprägten grossen und kleinen müntzen den titul *Dux Prussiæ* geführet. Churfürst Johann Georg von Brandenburg / zu der zeit nur eventual-erbe an Preussen / hat fast in allen seinen edictis und diplomatibus de an. 1590 den titul / Hertzog zu Preussen / geführet. In der renovatione pacis & concordiæ, so an. 1529 den 21 Iun. zwischen König Sigismundo I und dessen successore Sigismundo Augusto / dann Hertzog Alberto I errichtet worden / nennet der König den Hertzog vielfältig *Ducem Prussiæ*. (c) In der von dem Polnischen Commissario Lasky dem Churfürst Joachim Friedrichen ex mandato Regis an. 1605 den 22 Nov. geschehenen immission in Preussen / wird Hertzog Albert Friedrich *Illustrissimus Dux Prussiæ* genennet. (d)

(a) *Hartknoch Chronic. Pruss. lib. 2. cap 3. p. 406.*
(b) *Goldast. constit. imper. part 1 p. 577 seq.*
(c) *Privileg. Pruss. fol. 42.* (d) *Privileg. Prussiæ fol. 94.*

Als Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg an. 1663 den 8 Octobr. bey der in præsentz der Polnischen Königl. Commissarien geschehenen souverainität-huldigung in Preussen seine schau- und huldigungs-müntze auswerffen ließ / so fund man einerseits die inscription: *Supremo Prussiæ Domino Friderico Wilhelmo homagium præstitum*, anderseits eine Crone / mit der inscription: *A Deo data*, und ein schwerdt: *Pro Deo & populo*. Als bey der souverainität-huldigung des Churfürsten und ietzigen Königes Friedrichs huldigungs-müntze ausgeworffen wurde / so war die inscription: *Friderico III Electori, Supremo Prussiæ Duci homagium præstitum d. 14. Mai. an.* 1690. Mit dergleichen schönen Preußischen güldenen und silbernen schau-pfennigen und souverainität-müntzen seynd an. 1663 der Bischoff von Ermeland / der Cron Polen Unter-Cantzler Lesziensky / und dann an. 1690 der Printz Lubomirsky / und der Cron-referendarius Czucka wohl zufrieden gewesen / darvon ihnen auch eine ziemliche anzahl / wie man vernimmt / auf die rückreise nach Polen gegeben worden.

Seine ietzige Königl. Majestät zu Preussen gebrauchen sich des tituls: Königes in Preussen / und *Regis Prussiæ* oder *Borussiæ*, i. e. zu Preussen. Weil auch Seine

Königliche Majestät (a) durch eine schrifftliche assecuration de dato den 8 Iul. an. 1700 der Cron Polen versichert / daß ihr Königlicher titul und dignität eines **Preussischen Königes** weder dem Polnischen Preussen noch sonst iemanden zum præiuditz gereichen solle / so kan sich niemand darüber beschweren noch allarmiren / wann Se. Majestät pro lubitu, wie es ihr grandeur und würde erfordert und zuläßet / den titul und caracter **Königes in** oder zu **Preussen** /*in Borussia* oder *Prussiæ*, wie ehe die Hertzoge von Preussen gethan / gebrauchen.

(a) *v. Act. publ. negot publ. tom. 3 p. 295. ad an. 1700.*

Wie weit ein regierender König von oder zu Preussen auch an dem titul / ehre würde und caracter eines **Königes zu Wandalen / der Wenden** auch **Werlen** interessiret seyn kan und darff / daran ist oben cap. XI gedacht worden. Und zwar ist das Wandalische / Obotritische und Herulisch-Werlische königreich an der ost-see ein uhraltes reich / dessen originem man nicht einmahl recht ergründen kan / und seynd diese nationen uhralte wahre teutsche einwohner / so aus denen orientalisch-asiatischen colonien in diese quartiere gegangen / und an der ostsee zwischen der Elbe / Oder und Weichsel sich niedergesetzet / und nach und nach mehr und mehr sich peupliret; (b) und zwar haben sich die Herulen und Heneten oder Wenden mit denen Wandalen zu derselben zeit / da das faust-recht in Europa und anderwerts durchgehends obtiniret / und die mächtigere nation die kleinere vertrieb / veralliiret / und ihre colonien in diese Vandalische gegenden gesetzet und vermischet. Hiervon nun kömmet das teutsche Vandalische Herulische Königreich. (c) Zu zeiten Käyser Ottonis II, an. 986 war Biling oder Bilung König der Wandalen und Obotriten oder Werlen / (d)

(b) *Herodotus, Tacitus, Procopius; Marescalcus annal. Herulorum.* (c) *Meibom. Pistor. & Schard. Scriptor rer. German.* (d) *vid. Marescalcus l. c. Helmold. lib. 1 cap. 50. annal. Sclavor. Adam. Bremens. lib. 4 cap. 12.*

Das Königreich der Vandalen und Werlen hat bestanden biß in das zwölfte auch dreyzehende seculum, und biß auf die zeiten Königes Pribißlai. Dessen Sohn Burowin verließ bey seinem absterben an. 1228 vier söhne und erben / welche vier söhne / da sie sich in der väterlichen erbschaft zu vier theilen zertheilet / auch vorher schon das Pommerische Wandalen und Sclaven durch eine Königliche collateral-linie von dem Königreiche Wandalen abgetheilet und abgerissen worden / welche sich **Hertzoge zu Pommern / Sclaven und Wenden** nenneten / so muste also dieses Wandalisch-Herulische königreich durch innerliche zerrüttungen und theilungen in decadence kommen / daß sie endlich den Königs titul ablegeten / und den Hertzog oder Fürsten-titul **zu Mecklenburg / Wandaln / Werle und Wenden** annahmen. (e)

(e) *Marescalc. & Micral. annal. Vandal. & Pomeran.*

Indessen da / als obgedacht / des Königes zu Preussen Majestät ein sicheres unstreitbares succession-recht an alle und iede Mecklenburgische Vandalisch-Werlisch-Wendische lande haben / ingleichen das land hinter-Pommern / Slaven und Wenden beherrschen / so können selbige unter der protection und conniventz des Römischen Käysers und des Römischen Reichs gar wohl und mit höchstem rechte den titul und caracter, **Königes der Vandalen** / annehmen und führen. Also nennen sich der Römische Käyser *Rex Hungariæ, Sclavoniæ & Dalmatiæ*, ob schon der Türcke und vom letztern auch die Venetianer grosse antheile innen haben. Der König von Franckreich nennet sich *Rex Navarræ*, obschon der grössere theil dieses Königreichs denen Spaniern zugehörig. Ein König von Spanien nennet sich *Rex Indiarum*, ob schon ein großer theil darvon andern Europäischen Staaten / Königen und republiquen unterworffen / anderer exempel zu geschweigen.

Das sechzehende Capitel.

Die Cron Böheim ist ein souveraines Königreich.

OB schon die Cron und Könige zu Böhmen dem teutschen Reiche und Römischen Käysern mit lehns-pflichten verbunden / und der König ein vasall des Reichs und desselben Ertz-schencke / und dem Käyser zu solennen officiis anheischig ist / (a) auch den Käyser und das Reich als seinen Ober-Herrn erkennet / und in seiner lehns-pflicht

(a) *Replic. Elector. ad Regem Bohæmiæ Matthiam. de an. 1611 & sect. II cap. 5 Sveder. Iur. publ. conf. Doctores Iur. publ. Arumeum, Rumelium & Limnæum ad auream bullam & Wagenseil. de official. imperii.*

verspricht /

verspricht dem Reiche getreu und gewärtig zu seyn / als einem Churfürsten des Reichs eignet und gebühret; (a) dergleichen erhellet aus der lehns-petition, so der König Matthias zu Böheim an. 1611 an seinen Bruder den Käyser Rudolphum II über Böheim gethan / als: Bin ich erbietig / Eur. Käyserlichen Majestät und dem Römischen Reiche um solche verleihung getreu / gehorsam und gewärtig zu seyn / Eur. Käyserliche Majestät für meinen rechten lehn-herrn zu halten rc. (b) So ist er dennoch ein würcklich gecröntes Haupt / und exerciret alle iura maiestatis in seinem königreiche / wie andere regierende souveraine Könige; ihm kömmt auch der caracter und titul Königliche Majestät zu / welcher demselben von den teutschen und andern Europäischen Fürsten / wie andern souverainen Königen / beygeleget wird. (c) Bloß etliche Churfürsten des Reichs / als seine mit-collegen / haben ihm noch vor etlichen jahren nach dem alten fuße / wie sie noch anfangs dieses seculi denen Nordischen und andern Königen auch gethan / nur den titul / Königliche würde / gegeben. Am Römischen hofe wird er in allen ceremonialibus unter die souveraine Europäische Könige gesetzet / (d) und hat alldar seinen Königlichen völligen rang.

(a) *Goldast. de regno Boiæmiæ.* (b) *Andler. Constitut. Imper. tom. 2 p. 86.* (c) *Carpzov. de leg. reg cap. 5 sect. 9, 10, 11.* (d) *Ceremonial. Iulii II de an. 1504.*

Ob zwar in den solennen wahl-conventen ein König von Böheim / als ein Churfürst und Ertz-Schencke des Reichs / sich nur mitten in das Churfürstl. collegium, nach inhalt Caroli IV güldener bulle placiret / auch denen drey geistlichen Chur-Fürsten des Reichs die preseance giebet; so derogiret doch dieses seiner Königlichen dignität gar nicht / angesehen er bey so gedachten wahl-conventen / und im Reiche nicht so wohl wie ein gecrönter König / sondern als ein weltlicher Churfürst und Ertz-Schencke des Reichs erscheinet. Denn als ein gecrönter König von Böheim gehet er allen so wohl geist- als weltlichen Churfürsten des Reichs zuvor / deßwegen denn derselbe in solenni processione und in solenni Cæsaris curia, wann er seine Königliche crone auf dem haupte träget / einem regierenden Römischen Käyser und Könige immediate, als ein gecröntes Haupt und König nachfolget / auch der Römischen Käyserin oder Königin / und allen anwesenden andern Königen und Königinnen / bey solcher procesion und solennitäten zuvor gehet. (e) Ja er hat bey solchen processionen und actibus gar den vortritt vor der Käyserin und Römischen Königin. (f) Nunmehro hat auch das Königreich Böheim sitz und stimme auff Reichs- und Churfürstlichen collegial-tagen erhalten.

(e) *Aurea Bulla c. 6: Rex Bohemiæ in celebratione curiarum huiusmodi in omnibus & singulis actibus ante dictis, quemcunque Regem alium, quacunque etiam singularis dignitatis prærogativa fulgentem, immutabiliter antecedat.* (f) *Aurea Bulla c. 24: Imperatrix vel regina Romanorum post imperatorem & etiam post regem Bohemiæ, qui imperatorem & regem Romanorum immediate sequitur, procedat &c.*

Das siebenzehende Capitel.

Rang und præcedentz eines Römischen Pabsts und Bischoffs für denen Römisch-catholischen Potentzen und Cronen.

DEs Römischen Pabsts rang betreffend / so ist hierbey zu betrachten / daß dieser Bischoff seine autorität und geistliche hoheit nunmehro vor der gantzen welt erhebet / und allen weltlichen hohen und niederen Printzen sich vorziehen will. Vormahls hatte der Pabst zu Rom bey anfang des wachsthums der catholischen kirchen den namen und caracter eines Römischen Bischoffs zu Rom / (a) war auch in keinem stück andern vornehmen Bischöffen der christlichen kirchen / weder denen Patriarchen zu Constantinopel / Alexandria und Antiochia in der præcedentz vorzuziehen. Ob nun wohl die Päbste vorwenden / es sey ihnen vom Apostel Petro (welche legende Velenus in seinem tractate schon refutiret) und dann unter Pabst Sylvestro sec. IV vom Käyser Constantino M. / so bald sich dieser zum christlichen glauben bekehret / und seinen Käyserlichen sitz

(a) *Anton. de Domin. de republ. ecclesiast. lib. 4; Salmas. de primat. Papæ cap 7 & 20; Capitular. Stephan. Baluzz; Petr. de Marca lib. 1 de concord. sacerdot. & imper.; Spondan. annal. eccles.; Hottinger. ad secul. IV & V; Spanh. introduct. ad hist. eccles. part. 1 pass.*

nach

nach Constantinopel verleget/ die päbstliche würde zugeleget und confirmiret worden; (a) so findet man doch deshalben keine probate nachricht / und gestehen die päbstlichen scriptores guten theils selbsten/daß erstlich sec.V des Pabstes oder Römischen Bischoffs autorität in Italien vor andern hervorgekomen/ (b) und hernach der Römische Käyser Phocas / nachdem er Käyser Mauritium hinrichten lassen/ und per invasionem zur Römischen cron gekommen / dem Pabst Bonifacio dem dritten / den nahmen und titul eines Römischen Pabsts darauff an.607 beygeleget / und ihm die præcedentz vor andern Bischöffen und Patriarchen der Römischen kirchen/auf sein/des Pabsts/ansuchen und bitten / confirmiret habe. (c)

(a) *Baron.annal. eccles. ad sec. IV & V pass.; Goldast.constit.imper.in decret.Casar.Ludovici Bavari contra Papam.* (b) *Marsilius Patavin.defens.pacis pro Ludovic.Bavaro p. 2 c. 17; Richer.histor.Concilior.lib.1 Concilii Niceni can. 17.* (c) *Platina & Panvinius de vit.pontif.;Baron.histor eccles.in Bonif.III; Martin.Polon.in chronic.ad an.606,607;Abbas Vrsperg.ad an. 607.*

Sonsten seynd die Patriarchen und Ertz-Bischöffe im Orient/ und nunmehro in der griechischen kirche mit dem Pabste zu Rom allezeit streitig gewesen/und haben ihm weder diesen namen noch primat, noch diese præcedentz biß ietzo nicht zugestehen wollen. (d) Also gieng dieser præcedentz-und rangstreit zwischen denen Päbsten oder Bischöffen zu Rom schon sec. VI hauptsächlich an / und hatten sie auch schon vorher von Käysers Constantini M. zeiten an beyderseits grosse æmulation unter sich in diesem stücke gehabt. An. 586 versammlete der Patriarch von Constantinopel Ioannes Ieiunator einen Synodum zu Constantinopel/ und beschrieb hierzu alle und iede christliche Bischöffe und geistlichen im Orient und Occident. Es wiedersetzte sich aber darwieder auf das hefftigste der Pabst und Bischof Pelagius II zu Rom / und wolte dieses ausschreiben des Constantinopolitanischen concilii verwerffen / auch obgedachten Patriarchen excommuniciren. (e) Auf einen gleichen Fuß wiederstrebete auch der legitimation dieses concilii, Pelagii II nachfolger Gregorius M. Pabst und Bischoff zu Rom; allein der Constantinopolitanische Käyser Mauritius protegirte diesen Patriarchen Johannem/ und schrieb an den Pabst / er möchte den Patriarchen zu frieden lassen/und sich keiner autorität über denselben anmassen. Es hat sich auch dieser Patriarche Johannes in keinem dinge submittiren und dem Pabste Gregorio M. das primat lassen wollen. Sein successor Cyriacus hat dergleichen gethan / so lange er das patriarchat besessen / und haben sich beyde succesive der Ioannes Ieiunator, dann Cyriacus / als Patriarchen / *Episcopos Oecumenicos* genennet: weches dergestalt dem Pabst und Bischoff zu Rom Gregorio M. verdrossen / absonderlich da der Constantinopolitanische und Römische Käyser Mauritz dem Pabste nicht favorisiren wolte / daß er nebst dem titul *Pontifex Maximus*, auch den caracter / *Servus servorum Dei*, angenommen / um dadurch zu bezeugen/daß er nicht hoffärtig sey. Es war dieses fast eben eine solche politique, als welche der fuchs zu seiner exculpation gebrauchte/ da er birnen auf einem hohen baum sahe/und selbige gern gefressen hätte / aber nicht kriegen kunte / sagende: Ey die birnen sind zu sauer / ich mag sie nicht.

(d) *Carolus a S.Paulo in notit.ecclesiastic.;Balæus in vit.Iohann. XXIII Papæ apud Mandevill.l.1 c.7; Laonicus Chalcond. in hist. de orig.& gestis Turcarum l. 1 & 6. Kortholt hist.eccl.p.242* (e) *tom.2 Concilior.pag.842.*

Allein im Occident hat der Pabst das præ behalten / und seine päbstliche autorität ie mehr und mehr sec.V und VI erhöhet/ und urtheilet man / daß seine geistliche erhöhung im Occident daher fürnemlich dependire: Als seculo V und dann seculo VI des Pabsts / als Bischoffs zu Rom / autorität durch gantz Italien in grosser consideration stunde/ und ihm / dem Pabste/ das primat in geistlichen sachen für andern Bischöffen in Italien schon zuvoraus gegeben war / (f) auch der Pabst sich schon so weit in possession seiner geistlichen majestät und potestät gesetzet hatte / daß gantz Italien ihn als einen metropolitanum oder directorem der Occidentalischen Römischen Kirchen respectirte / und fast gantz Occident/ausser Italien/in barbarie und ethnicismo lebete/ und um die christliche religion nicht wuste/ da hat sich der Pabst hierbey dieser gelegenheit sehr wohl bedienet/ (g) und anfangs sec. V und VI denen Teutschen am Rheinstrohm/ denen Burgundiern / Aqvitaniern / Francken / Gothen und Longobarden durch Franckreich / Spanien und die Lombardey/ und endlich eodem sec.V auch denen Engelländern und Niederländern das evangelium predigen/ und durch abgeschickte Bischöffe und pfaffen verkündigen lassen: Ja endlich sec.X und XI wurde auch durch Schweden/ Hungarn und Polen / Moscau und

(f) *Martin Polon.in Chronic.ad an.500 usque ad 607.* (g) *Marsil.Patavin.d. l.; Anton. de Domin.lib.1 de republ. eccl.*

Deñemarck

Dennemarck auf befehl des Pabstes die christliche römisch-catholische religion geprediget und ausgebreitet. Bey welcher gelegenheit die abgeschickten plenipotentiarii und pfaffen/des Pabsts autorität/heiligkeit und göttlichen von Christo und Petro ihm gegebenen respect höchlich/ wiewohl ungründlich/ (a) heraus strichen/ und diese bekehrte heyden leichtlich beredeten/ daß sie den Pabst als einen stadthalter der kirchen Gottes auf erden venerirten/ und sich alle neubekehrte weltliche Fürsten für ihm submittireten/weil man diesen dazumahl weiß machte/ es wäre unter des Pabstes gewalt/ durch die zweene schwerdter/ alle geistliche und weltliche hoheit gegeben/ und könne der Pabst über königreiche und lande/ krafft des ihm von Christo gegebenen binde- und löseschlüssels oder des geistlichen bannes/ disponiren. Wie dann auch sec. IIX nach und nach die päbstliche veneration dermassen gewachsen/ daß die Päbste aus einer sonderbaren der welt überredeten heiligkeit auch denen weltlichen Potentaten angemuthet/ sich vor ihnen/denen Päbsten/zu submittiren und biß auf die knie zu bücken/ dahero man gelegenheit a parte des Pabsts genommen/denen weltlichen Potentaten endlich gar das füsseküssen anzumuthen/ und haben die Päbste das fundamentum ihres hierin gebrauchten ehrgeitzes auf das exempel Käysers Justiniani des andern gesetzet/ welcher aus grosser devotion, so er für dem alten vater Pabst Constantino I hatte/ an. 707 biß zur erden vor ihm niedergefallen/und des Pabsts heilige füsse umarmet. Wie wenig aber sich dieses exempel auff das bey dem päbstlichen hofe eingeführte fuß-küssen reime/ erhellet daher/ daß dieser actus des Justiniani nur aus sonderbahrer zuneigung und liebe zu dem damahligen Pabste Constantino/als einem alten und heiligen geistlichen/nicht aber aus einer submission und pflicht/ als müsse sich die Käyserliche oder Königliche würde vor der Päbstlichen demüthigen/ geschehen.

(a) *Velenus dict. tract. at.*

Wie man dann auch nachmahls von sec. IIX biß ad sec. XI und XII kein exempel finden wird/daß die Päbste solten denen Römischen oder Fränckischen Käysern das fußküssen angemuthet haben/ wiewohl man nicht in abrede ist/daß allezeit die vorige/auch alte Käyser und Könige/ wenn sie von denen Päbsten besuchet worden/ oder selbsten die Päbste in person visitiret haben/ gegen die heiligkeit des Pabsts grossen respect getragen haben. Aber von dem itzo und in etliche secula gebräuchlichen fuß- oder pantoffelküssen wird man bey keinem probaten scriptore nachricht finden. Daß diese gewohnheit erstlich sec. XI und zu zeiten des Pabsts Gregorii VII oder Hildebrandi aufgekommen/hält man gäntzlich dafür. Dann als dieser Pabst sich unterstunde/ seine geistliche autorität über die Käyserliche hoheit zu extendiren/ und Käyser Henricum IV verbannete/ alle Bischöffe/ weltliche und geistliche Fürsten des Reichs wieder selben aufrührig machte/ und den Käyser so in die enge trieb/daß er ihm/dem Pabst/fußfällig werden muste/wie davon ausführliche nachricht in folgendem Capitel nachzusehen seyn wird/ macheten alsobald die folgenden Päbste daraus eine übele consequence; insonderheit weil sie sahen/ daß vormahls die Päbste/Hildebrandus/ Paschalis II, Calixtus und andere/nach und nach wieder einige Käyser obtiniret/ und von selbigen grosse und fast göttliche veneration empfangen/auch die geistliche hoheit und iurisdiction über des Reichs geistliche güter und bischoffthümer denen Käysern aus denen händen gerücket/ und fiengen darauf an/ allerhand neue intriguen zu machen/ disputirten denen Käysern die macht concilia zu beruffen/ oder einige gewalt über den Pabst und die kirche zu Rom sich zuzueignen/welche doch die Käyser a primis initiis und ehe sie noch zum christenthum kommen/ auch nachdem von Constantino M. an/ da sie zum christenthum sich bekennet/ biß auf das XII seculum und das regiment Henrici IV und V allezeit ruhig gehabt; (b) und wird man kein vestigium finden/ daß iemahls sich ein Pabst unterstanden/ wieder der Käyser wissen und willen ein concilium zu beruffen/ oder sich einige præcedentz/macht oder gewalt über den Käyser anzumassen. (c)

(b) *Freheri, Pistorii & Reuberi scriptores rerum German.; Goldasti acta & constit. imper.; Lehm. chron. Spirens. in vit. Henrici IV & V; Abbas Vrspergens. & Dedechin. Cons. Marian. Scoti ad 1110, 1122.* (c) *Acta concil. general. passim; Annales rer. German. dict. Scriptor.; Ado Viennens. & Regino ad an. 794; Anton. de Dominis in rep. ecclesiast. l. 4; Petr. de Marc. lib. cit; Richer. hist. concil. general. lib 1.*

Pabst Alexander III und Cölestinus unterstunden sich/ der erstre dem Käyser Friderico I, der andere dem Käyser Henrico VI die submission (d) gantz öffentlich anzumuthen/ und ob zwar Fridericus I sich heftig sperrete/und mit dem Pabste und Italiänern/ so allezeit des Pabstes parthey hielten/ einen blutigen krieg hatte/muste er doch

(d) *Decreta Friderici I & Friderici II contra Papas in Goldast constitut. imp. a 260 usque ad 300.*

aus noth und um friede zu haben sich mit dem Pabste vereinigen / dem Pabst alle geistliche hoheit / inhalts derer von Käyser Henrico V dem Pabst Calixto verwilligten concordaten überlassen / und wie aus alten probaten historicis zu ersehen / (a) bey dem persönlichen vertrags-convente sich gegen den Pabst mit geistlicher veneration submittiren / so / daß er zwar ihm nicht fußfällig wurde / dennoch aber dem Pabste / zu bezeigung seines gegen die Römische kirche und deroselben directorn tragenden respects und devotion, die rechte seite lassen muste / und bey dem auf- und absteigen des Pabsts vom pferde oder maul-thiere / den steigreiff mit einer submisions-mine berühren / und wird hiervon in folgendem capitel mehrere meldung geschehen. Pabst Cölestinus (b) griffe dem Käyserlichen respect noch weiter ein / und wolte vor öffentlicher welt seinen grossen ehrgeitz biß dahin extendiren / und vorgeben / daß die Käyserliche würde gar allein in des Pabsts händen stünde: denn als dieser Pabst Käyser Henricum VI zu Rom crönete / und nach aufgesetzter crone sich der Käyser zur danckbarkeit vor ihm bückte / stieß gedachter Pabst mit erhobenem fuße dem Käyser die crone hinwiederum vom kopffe / und setzte darauf selbige dem Käyser / von neuem auf / welches der Käyser in ansehen / daß die gesammte geistlichkeit in Deutschland und Italien alle an dem Pabst hiengen und ihm zu mächtig waren / (c) mit ungedult erleiden muste. Nach diesem haben alle nachfolgende Päbste allezeit de facto den rang über die Käyser in ceremonialibus genommen / dieselbe in bann gethan / concilia für sich und nach ihrem eigenen gefallen / nur daß sie dennoch die Käyser ex titulo honorario wollen concurriren lassen / bestellet / auch den Käyser als ihren Ober-Herrn nicht mehr respectiren wollen / ja zu bezeugung ihrer geist- und weltlichen macht den doppelten schlüssel und schwerdt in insignibus geführet / und die welt überreden wollen / als dependire alle geistl. und weltl. gewalt von ihnen. (d)

(a) *conf. Lehmann. chron. Spir. in vit. Friderici I.* (b) *Conf. Burchardus; Guntherus; Otto Frisingensis; Schafnab; Radevvicus in vit & expedit. Friderici I in Italia.* (c) *conf. Lehmann. chron. Spirens. in vit. Henric. VI.* (d) *conf. sequens cap.*

Es haben sich auch die Päbste unterstanden / von sec. XI an bey ihrer investitur und einkleidung ad papalem dignitatem von denen Cardinälen sich mit einer crone crönen zu lassen / welches Pabst Agapetus I zwar vormahls schon sec. VII an. 683 auch einsmahls ihm unterfangen / als damahls das Pabstthum und Italien noch unter die Orientalischen Käyser gehöret; welches aber die nachfolger / da sie unter der Carolinischen Käyser und der Teutschen regierung gekommen / unterlassen müssen. Pabst Clemens I aber / welcher ihm aus seiner geistlichen potestät auch alle weltliche herrschafft der erden zu haben einbildete / führete aufs neue sec. XI an. 1044 wiederum ein / den neuerwehlten Pabst mit einer crone bey seiner einweihung zu crönen / darauf endlich Pabst Clemens V sec. XIV noch weiter gieng / und den Pabst nicht mit einer einfachen / sondern **dreyfachen crone** zu becrönen constituirte / (e) und dadurch eine dreyfache geistliche / weltliche und über alles herrschende päbstliche gewalt abzubilden suchte.

(e) *Platina in vit. Clementis V; Baronii annal. eccles. in Clement. V.*

Die præcedentz und rang vor die Käyser haben die Päbste von sec. XI und Pabsts Gregorii VII zeiten an biß ietzo zu mainteniren gesuchet / und ob sie wohl per usurpationem & vim diese præcedentz an sich gezogen / auch etliche Käyser / insonderheit sec. XIV Henricus VII und Ludovicus Bavarus, sich hart dawieder gesetzet; (f) so seynd doch die pontifices in longinqua possessione, und haben auf conciliis und andern solennen conventibus allezeit die Päbste selbst / hernach derselben legati, auch die päbstlichen nuncii, wie noch bey neulichsten 1648 zu Oßnabrück und 1678 zu Niemegen geschlossenen friedens-tractaten geschehen / vor denen Käyserlichen ambassadeurn ihre session erhalten und unstreitbar genommen. Indessen wollen aber die Käyser diese præcedentz denen Päbsten zugestehen / nicht als sey der Pabst dignitate höher / als der Käyser / oder als wenn der Käyser etwan von dem Pabste einige dependentz hätte; dann es haben schon vormahls Käyser Fridericus Barbarossa an. 1157, und dann Ludovicus Bavarus an. 1338 in öffentlicher versammlung der Reichs-Stände zu Cölln am Rhein (g) durch expresse diplomata und pœnal-mandata verbothen / daß niemand von den Reichs-unterthanen sich unterstehen solle zu sagen / daß der Pabst des Käysers haupt sey. (h) Ja es hat auch höchstgedachter Käyser Ludovicus zu indication und manutenentz seiner Käyserlichen hoheit den Pabst Johannem gar abgesetzt / und einen andern Pabst an seine stelle verordnet / und denselben mit denen Päbstlichen stuhl- und cammer-gütern

(f) *Goldast. act. & constit. imperii passim part. I, II; Patavin. defens. pacis pro Ludovic. Cæsar.* (g) *Lehmann. Chron. Spirens. lib. 7 c. 17.* (h) *conf. Epist. Friderici I Cæsaris ad Principes imperii apud Goldast. constit. imper. tom. 1 p. 60*

investiret;

investiret; (a) Auch hat Käyser Maximilianus I in der cammer-gerichts-ordnung versehen / daß derjenige / so bey dem Pabste über den Käyser sich beklagen / oder auf andere weise eine rechts-sache an den Pabst bringen würde / solle in eine straffe von hundert marck löthigen goldes verfallen seyn. Wie denn auch die legatio obedientiæ, so die neu erwählten und gecrönten Käyser nach Rom abschicken / gar kein obsequium oder dependentz nach sich ziehen; sondern dem Pabste bloß versicherung thun / daß sie als Käyser / allezeit des Pabsts / (b) als eines gliedes und des heiligen Römischen Reichs verwandten / hohe und getreue advocaten / dan der römischen kirchen schutz und schirmherren seyn wollen. (c)

(a) *Bzovius supplem. annal. eccles. ad an. Christ. 1327.* (b) *Goldast. constitut. imperial. tom. 2 pag. 372.; Carpzov. de leg. regia sect. 7 cap. 2.* (c) *Conf. Rubric. Recess. imperii de dato Augsburg an. 1512.*

Dieses alles erkläret gar deutlich der Reichs-vice-Cantzler Käysers Ferdinandi I, Doctor Selden / in seinem dem Käyser gestelten consilio, dann letzlich der Käyserliche ambassadeur Fürst von Lichtenstein bey bevorstehender neuer Pabst-wahl an. 1691 den 12 Febr. in offenem consistorio und versamlunge der Cardinäle zu Rom / als: *Huius sanctæ ecclesiæ advocatus est Cæsar, hoc titulo glorioso præfulget diadema Cæsareum, hoc munus est imperatoris, patrocinari ecclesiæ, personam dignitatemque summi Pontificis & sedis apostolicæ tueri.* Solchenfalls wird also dem Pabste nicht so wohl wegen seiner autorität und geistlichen dignität / als ex zelo pietatis, vom Käyser diese angemassete ehre erwiesen und der vorzug gelassen. Nichts destoweniger wird der Pabst nunmehro ob longam possessionem diese ehre der præcedentz / sie geschehe ihm nun aus höflichkeit oder andern ursachen / wohl prætendiren / und sich darinnen zu mainteniren suchen. (d) In der titulatur giebet der Käyser dem Pabste nicht allezeit *Sanctissime*, sondern offters nur *Beatissime Pater*, und in contextu literarum, *Beatitudo vestra*, auch *Sanctitas vestra*.

(d) *Conf. Coronat. Caroli V part. 2 cap. 4 inferius.*

Die Römisch-Catholische Könige und andere catholische Potentaten haben dem Pabst in solennen conventen die præcedentz allezeit gern gegeben / von der zeit an / da das Pabstthum von sec. XII und XIII in so hohen flor kommen ist / und sich auch über die Käyser erhoben hat; Und ob zwar die Könige in Franckreich / und die republique Venedig und andere Staaten dann und wann des Pabsts autorität impugniret / und so wohl in ecclesiasticis als secularibus vormahln / insonderheit der König Philippus IV zu zeiten Pabsts Bonifacii IIX, und der ietzige König Ludovicus XIV bey leben Clementis X und des Pabsts Innocentii XI, und Venedig zu zeiten des Pabstes Pauli V an. 1606 und 1607, angegriffen; (e) so seynd doch diese streitigkeiten meistentheils wegen der geistlichen hoheit in Franckreich und des Venetianischen etats entstanden / und concerniren nicht eben des Pabsts weltlichen respect und rang / welchen er bey der gesammten welt und der Römisch-catholischen kirchen bißhero allezeit gehabt; wie dann auch die Frantzösische und Römisch-catholischen ambassadeurs in allen solennen conventen sich nach stande ihrer Principalen gantz wohl bescheiden / und denen päbstlichen nunciis dergleichen ruhige und durch lange possession hergebrachte præcedentz nicht disputiren.

(e) *conf. Traittes de paix d'alliance tom. 3.*

Der Pabst hat auch von allen welt- und geistlichen Römisch-catholischen Fürsten / Käysern / Königen / Churfürsten / Ertz-bischöffen und Bischöffen diesen respect, daß er von ihnen allerheiligster vater genennet wird / und sie sich hingegen als seine söhne so wohl schrifftlich als auch durch ihro an den Pabst geschickte gevollmächtigte und gesandten angeben / auch allen söhnlichen und geistlichen gehorsam / so weit sich selbiger erstrecket / und wie weit bey iedes Potentaten vorfahren und antecessoren solcher beliebet worden / dem Pabste bey antritt und führung ihres regiments versprechen lassen / welches sonsten obedientia sacra, und die absendung / so deßwegen an den Pabst geschicht / legatio obedientiæ sacræ genennet wird.

Der Pabst pflegte vor diesem / gewöhnlichem gebrauch nach / an alle weltliche Käyser / Könige / Churfürsten / Fürsten und Potentaten das prædicat, unserm geliebten sohne / oder *dilecto nostro Filio*, nur allein zu geben / und dann in contextu literarum, *Dilectio & Nobilitas Tua*; wie solches die alten päbstlichen rescripta, breven, decreten und bullen erweisen / und ließ deroselben angebohrnes / oder dem Käyserlichen / Königlichen / Churfürstlichen / Ertz-Bischöfflichen und Fürstlichen stande gemässes und geziemendes prædicatum und ehren-titul aussen. Nach der zeit hat der Pabst denen Römischen Käysern den titul / *charissime fili*, denen Erb-Königen gleichfals / *charissime fili*

und *Nobilissime Vir*; denen Wahl-Königen/ Churfürsten und andern vornehmen Hertzogen/ Potentaten und Staaten aber/ nur *Dilecte Fili*, beygeleget und in titulatura gegeben. Endlich haben die Päbste in den letzten zeiten denen Käysern/ Königen und gecrönten Häuptern etwas mehr courtesie in der titulatur zugestanden/ und tituliret der Pabst den Käyser und die Christlichen Könige/ ieden: *Carissime Fili*, und in contextu literarum: *Maiestas Tua*. Dem Römischen Käyser Leopoldo I, auch ietzigem Josepho I giebt er die titulatur: *Charissimo in Christo Filio nostro Iosepho I illustrissimo in Romanorum imperatorem electo*; ingleichen: *defensori ecclesiæ*; auch: *inclite Imperator*. Einen Churfürsten und andern grossen Herrn tituliret er: *dilecte Fili Nobilissime*; oder auch: *Nobilis Vir* und *nobilitas Tua*. Die Cardinäle/ Ertz-Bischöffe und vornehme geistliche personen und Bischöffe/ ieden: *Venerabilis Frater* und *Fraternitas Tua*. Denen geringern Printzen/ Grafen/ und Herren giebt der Pabst gleichfalls den caracter eines Sohnes/ und tituliret die Printzen: *Nobiles*. Die Reichs-Grafen und andere schlechte Grafen und Herren/ Edel oder Edel-gebohrne/ empfangen gleichfalls von ihm den titul eines Sohnes.

Ein regierender König von Spanien/ als rex Catholicus, giebet einem Pabste zu Rom den titul: *Muy Santo Padre* (sanctissime Pater:) in dem contextu literarum & scripturæ: *Vuestra Sanctitad*; hernach: *Vuestra Beatitud*. Die inscriptio ist: *a Nuestro Muy Santo Padre*; die courtesien seynd: *De Vuestra muy santa Persona nuestro Sennor guarde:* item: *De Vuestra sanctitad muy humilde e devoto Hyo*. Und wenn ein König von Spanien/ zu Castilien und Arragon/ auch alle andere Römisch-catholische Könige und grosse souveraine Fürsten/ Potentzen und Republiquen einen ambassadeur nach Rom/ um dem Pabste die filialem obedientiam zu leisten/ abschicken/ so nimmt derselbe/ nachdem er vorher seine solenne entrée gehalten/ und standes-mäßig von dem päbstlichen hofe und derer Cardinälen bedienten und carossen eingeholet/ auch aufgeführet/ seine audientz beym Pabste in vollem versammleten consistorio der Cardinäle. (a) Ist derselbe von einem gecrönten Haupte/ Käyser/ Könige von Spanien/ Portugal/ Franckreich/ Polen/ Ungarn/ Böheim und der Republique Venedig ꝛc. abgeschicket/ so bekommt er sothane seine audientz in der *sala reale* oder Königs-saal zu Rom. Ist er aber von einem andern Staate/ souverainen Printzen/ auch Republique/ so nicht honores regios hat/ abgesendet/ so empfänget er die audientz beym Pabste und in pleno consistorio nur allein in der *sala ducale*, oder Fürsten-saale. Dem ambassadeur eines Hertzogs von Savoyen hat voriger zeit der päbstliche hof die audientz in der *sala reale* difficultiren wollen; nachdem aber der Hertzog von Savoyen/ in vorigem seculo XVII, wie unten cap. 24 gedacht wird/ die würde und caracter eines Königes zu Cypern angenommen/ so hat er keinen legatum obedientiæ mehr nach Rom schicken wollen/ es würde denn anders derselbe in der sala regia, oder reale zur audientz admittiret/ hierinnen sich die Päbste dann nachfolgends auch favorabiliter beschieden haben. (b)

(a) *conf. Sestini Bibbiena il maestro di camera cap. 18 pag. 25.* (b) *Wicquefort's ambassadeur lib. 1 sect. 19 pag. 485.*

Ein solcher Käyserlicher/ Königlicher und Venetianischer/ auch Savoyischer ambassadeur stehet entdecket zu anfang der audientz/ so lange nemlich er seine proposition thut/ oder durch eine neben-person/ l'orateur a gages, thun lässet. Hernach setzet er sich auf den ihm gesetzten stuhl nieder. Welcher stuhl aber ohne appoggio oder lehne ist. Wann die audientz geendiget/ und der Pabst in begleitung der Cardinäle abtritt/ so gehet der ambassadeur hinter dem Pabste her/ und träget demselben die schleppe des päbstlichen mantels nach; der Pabst behält hernach denselben mittages bey sich zur mahlzeit. (c) Kömmet eine vornehme Hertzogin/ Printzeßin/ oder sonst eine Dame von vornehmer qualität zum Pabste zur audientz/ so lässet er sie auf einem mit einem grossen rothen küssen bedeckten scabello und sessel nieder setzen; lässet derselben auch wohl nach der audientz in einer neben-cammer allerhand rinfrescamenten und confecturen geben und præsentiren. (d)

(c) *Wicquefort d. l.; Relatio del corte di Roma dell Luradoro pag. 86, 87; Sestini Bibbiena il maestro di camera, c. 39.* (d) *Lunador. d. loc.*

Wann der Pabst einem Käyserlichen/ Königlichen/ Venetianischen/ oder sonst denen von grossen Potentzen/ so regios honores haben/ abgeschickten ambassadeur cum caractere repræsentativo particulaire audientz giebet/ so sitzet der Pabst auf einem erhabenen mit rothem sammet bezogenen stuhle/ unter einem baldachin; zu des Pabstes füssen ist eine scharlachne fuß-decke geleget. Dem ambassadeur ist ein scabelle senza appoggio, oder ein kleiner sessel ohne lehnen

gesetzet/

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gesetzet / worauf der ambassadeur sich bey der audientz niedersetzet; er muß aber währender gantzen audientz allezeit unbedecket seyn. (a) Kömmet dann ein ambassadeur / oder ein orator von anderen nicht-gecrönten Häuptern und Fürsten / Hertzogen / Staaten / souverainen Printzen / Republiqven / und nimmt beym Pabste audientz / so muß derselbe minister publicus währender gantzen audientz unbedecket stehen / und wird ihm kein scabello oder unter-schemmel gesetzet. Derer barbarischen und nicht-christlichen Potentaten an dem päbstlichen hof kommende gesandten müssen bey der audientz mehrentheils stehen bleiben / empfangen die audientz auch nicht in der sale royale zu Rom / sondern in einem andern grossen gemache / als der camera Bussola di Damasco und dergleichen. (b)

(a) *Lunadoro relatio del corte di Roma p. 86.*
(b) *dict. relat. pag. 118.*

Betreffend das tractament eines vornehmen Europäischen catholischen Printzen / wann derselbe persönlich in dem päbstlichen hoflager erscheinet; so kam an. 1600 der Hertzog Rainuccio Farnese, Hertzog zu Parma und Piacenza / nach Rom / um des Pabstes enckelin / Margaretham Aldobrandini / zu heyrathen. Der Pabst ließ demselben aus seiner päbstlichen residentz Rom einen grossen train von Cardinälen und Prälaten mit seinem hof-corteggio entgegen ziehen / und fuhren 4 und 4 Cardinäle in einer kutschen. Da der Hertzog ankam / stiegen alle Cardinäle aus denen kutschen / und empfiengen denselben / setzeten sich aber hernach wieder ein / und fuhren nach Rom zurück. Die vornehmsten Cardinäle / als Aldobrandino / S. Giorgio / und Farnese / nahmen den Hertzog in ihre kutschen / und führeten selbigen ins Vatican oder den päbstlichen palast / alda ließ ihn der Pabst logiren / und von seiner Schweitzer- und leib-guarde so wohl zu hause / als auf der strassen bewahren. Nachdem der Hertzog privat-audientz beym Pabste gehabt / und das osculum pedis geleistet / gab er alsofort seine visiten am ersten an die Cardinäle Nipoti / und empfieng hernach von denenselben die revisiten / und wenn er visiten zu geben / oder sonsten zu einer solennität oder ceremonie ausfuhr / so wurde er von einem grossen corteggio von Prälaten / auch weltlichen Magnaten und biß hundert kutschen begleitet. (c) Die kutschen aber / darinnen der Hertzog persönlich saß und fuhr / gehöreten denen beyden Cardinälen Nipoten des Pabstes / Aldobrandino und S. Giorgio / zu. Dann folgte zugleich des Hertzogs gantze suite, und neben der carosse / darinnen der Hertzog fuhr / ließ er einen Hertzogs-hut tragen.

(c) *Relatio del corte di Roma pag. 106, 107.*

Die ambassadeurs von Käysern / Königen / gecrönten Häuptern / von Venedig / Savoyen und Florentz / ingleichen anderen Europäischen grossen Printzen / auch selbst die persönlich anwesende Fürsten haben in der capella Papale, wenn nemlich der Pabst bey dem Gottesdienst ist / allezeit zur rechten hand / dem päbstlichen stuhle gegen über / ihre session, stühle und logien. (d)

(d) *Sestini Bibbiena il maestro di camera cap. 23 pag. 35.*

Das achtzehende Capitel.

Warum des Pabstes angemaster rang nicht bestehen könne / auch die evangelischen Puissancen demselben dergleichen prærogativ gäntzlich denegiren? it. von denen prærogativen eines Römischen Käysers über den Päbstlichen stuhl.

Ob nun zwar / als in obigen weitläufftig ausgeführet / der Pabst solchen rang / tractament und respect vor und von denen der römischen kirchen und religion zugethanen Käysern / Königen / weltlichen Staaten und Puissancen hat und empfänget; so ist es dennoch gantz anders in diesem casu zwischen dem Pabste zu Rom und denen evangelischen oder protestirenden Königen / Staaten und Puissancen. Dann als unter der regierung derer Päbste Julii II und Leonis X, aus dem hause der Groß-Fürsten zu Florentz / die päbstliche dignität allzu hoch steigen wolte / und dieselbe auf dem synodo Lateranensi zu Rom sich einen Gott auf erden / it. daß dem Pabste gar alle gewalt im himmel und auf erden allein zukomme / (a) durch Marcellum des päbstl. stuhls notarium, und Antonium Puccium clericum der Päbstl. Cammer /

(a) *Synod. Later. sess. 4, 9 & 10.*

und den Ertz-Bischoff von Patras / ausruffen liessen / und sonsten viele Europäische christliche Könige und Puissancen an dergleichen Gott- und weltlichen gesetzen zuwieder lauffenden tyranney schon lange zeit her äusersten mißfallen gehabt / sie auch in ihrem von Gott immediate verliehenen weltlichen regimente und von niemanden als Gott und dem himmel dependirenden königreichen / staaten / landen und leuten durch eingriff der päbstlichen geistlichen angemasseten gewalt vielen tort / zwang und schaden erlitten / ingleichen die bedrängete gewissen auffrichtiger Christen in der so sehr verdorbenen und verwirreten kirchen / als an deren reformation man schon etliche secula fruchtloß / wegen der grossen potentz der Römischen geistlichkeit und pfafferey / welche um ihren abgott den bauch und gurgel zu füllen / solches verhinderte / deliberiret / (a) mehr und mehr aufwachten / und die vestigia derer auf dem concilio zu Costantz de an. 1415 und 1417 aufgetretenen märtyrer und eifrigen bekenner des wahren seeligmachenden christenthums und glaubens mehr untersucheten: (b) So erfolgte endlich sec. XVI, daß zu zeiten der regierung Maximiliani I und Käysers Caroli V von an 1517 biß 1555 das grosse schisma kam / und viele Europäische christliche gecrönte Häupter / Könige / Churfürsten / Fürsten / Republiquen / Staaten und Städte das iugum papale abwurffen / die reformation des religions- und kirchen-wesens krafft tragenden und von Gott verliehenen weltlichen obrigkeitlichen amts in ihren königreichen / landen und städten verfasseten / und den Pabst nicht mehr für ihren director noch befehlshaber respectiren wolten / sondern sich / ihre lande und die darinnen befindliche evangelische geistlichkeit in weltliche und geistliche freyheit setzeten / (c) und dero glorwürdigen vorfahren und Regenten von der Römischen geistlichkeit durch vielerley figmenta, traditionen und erdichtete devotion theils abgeschwatzete / theils gar durch geistl. tyranney abgedrungene reiche pfründen / güter / herrschaften / regalien und gerechtigkeiten / so von GOtt dem weltlichen regimente und dessen herrlichkeit / nie aber der clerisey gegeben und gewidmet seyn / revocirten und iure postliminii wieder an sich nahmen.

(a) *Baluz lib. 1 miscellan.; Marsilii Patavin. defensor. fidei; Clemangis tract. de corrupto stat. eccles; Petrus de Marca lib. 6 c. 9 de concord. sacerdot. & imper.* (b) *Histor. Concilii Constant. edit. in 6 tom. autore von der Hardt.* (c) *Petr. de Marca de concord. imper. & sacerdot. lib. 2; Grotius & Zieglerus de iure Maiestat. circa sacra.*

Wie nun hierdurch dem päbstlichen bißher angemaßten höchsten caracter und der päbstlichen gehabten gewalt und autorität / wie auch dem päbstlichen und der clerisey bißher sehr wohl genutzeten interesse ein grosses abgieng / und der cultivirten und christlichen welt die augen sehr eröffnet auch derselben gelegenheit gegeben wurde / dem zustand / fundament und beschaffenheit des päbstlichen regiments und der clerisey / als welche vorher in blinder devotion veneriret worden / und man / wolte man nicht in gefahr lauffen / par force vom himmelreich excludiret zu seyn / davon gar nichts raisonniren dürffen / besser zu untersuchen: Also ist es denen Päbsten sehr hart gefallen / eine solche übelschmeckende bittere pille zu verdauen / als welche die gantze constitution des grossen geistlichen corporis so starck beweget / daß selbiges die besten und süssesten humores von sich wieder willen ausspeyen müssen. Daher ist ein so grosser haß und eckel vom päbstlichen stuhle gegen sothane evangelische protestirende Könige / Republiqven / Printzen und Staaten gefallen / daß der päbstliche hoff alles commercium mit ihnen abgeschnitten. Da auch dieser hof und stuhl zu Rom sothanen Potentzen ihre von GOtt und dem himmel habende weltliche hoheit / geheiligte und in sacris scripturis hoch privilegirte majestät und souverainität in alle wege und weise zu impugniren gesuchet / selbige verkätzert und unbillig angegriffen und anzugreiffen gewohnet; als haben sich sothane christliche protestirende evangelische Printzen selbst / zur manutenentz ihrer herrlichkeit und præeminentz / des commercii und correspondentz mit dem päbstlichen hofe enthalten müssen / daß also keiner derselben in person zum Pabste / noch der Pabst zu ihnen kömmt / ja auch die päbstlichen nuntii und die evangelische ministri publici an andern Römisch-catholischen höfen keine societatem civilem pflegen / und also wegen der præcedentz keinen grossen streit haben können.

Indessen wird kein evangelisch-protestirender Staat / König / Churfürst / Fürst / Republique oder Regente in der welt seyn / so nicht dem so genannten Pabste denjenigen rang / respect und tractament / so demselben als einem alten vornehmen catholischen christlichen Metropolitano, Ertz-Bischoff und antistiti bey der stiffts-kirchen in Rom eines theils / (d) und dann als einem grossen

(d) *Petrus de Marca lib. concord. sacerd. & imper.; Salmas. de primat. Papæ c. 7 & 20; Anton. de Dominis de republ. eccl. lib. 4 c. 3.*

weltlichen

weltlichen Fürsten/ so innerhalb und unter dem Römischen Reiche und Römischen Käysern grosse considerable hertzogthüme/ fürstenthüme/ Fürstliche herrliche regalia und weltliche hoheit besitzet und innen hat/ gebühret/ geben solte. (a) Wie dann bekannt/ daß selbige protestantische evangelische Staaten allen andern Römisch-Catholischen Ertz-Bischöffen/ Bischöffen und andern geistlichen vornehmen dignitariis in der Römischen kirchen/ welche zugleich weltliche Churfürstliche und Fürstliche hoheit/ dignität und superiorität innerhalb des Römischen Reiches haben und besitzen/ gerne und willig ihr zukommendes herrliches geist- und weltliches tractament/ ehre/ rang und titulatur geben und beylegen.

(a) *Carpzov. de leg. regia cap. 13 sect. 4.*

Ob auch gleich ex antiquitate historiarum & actorum publicorum sattsam und weltbekannt/ wie und auf was weise/ nemlich sub- & obreptitie, der Pabst oder grosse Bischoff zu Rom zu seinem weltlichen regiment/ landen/ leuten/ regalien und herrlichkeiten gekommen; so kan man dennoch desselben longam possessionem vel quasi in so weit agnosciren/ als dieselbe der hohen superiorität/ majestät und autorität des Heil. Römisch-teutschen Käyserthums/ und Reichs/ und derer Römischen Käyser und Könige/ und dero allerhöchsten iuribus, als welche allezeit in salvo bleiben müssen/ in nichts præjudiciren. (b) Wie dann in Italien/ so wohl in regno Italiæ, als in imperio per Italiam, und in Teutschland viele in hoher landes-fürstlicher superiorität und dignität sitzende weltliche und geistl. Printzen/ unter dem allerhöchsten Haupte dem Röm. Käyser und dem Röm. Reiche stehen/ und deßfals ihrer höchsten dignität nichts abgehet. Also hat Pabst oder Bischoff Leo den Teutschen Fränckis. König/ hernach Käyser/ Carolum M./ da er nur noch patritius und protector von Rom war/ und ehe er würcklich zum Käyser proclamiret ward/ schon an. 796 requiriret/ daß er huldigung und pflicht von der stadt Rom durch geschickte Comissarien wolle nehmen lassen/ und hat demselben zu bezeigung seiner submission die prætendirte schlüssel S. Petri und die fahne der stadt Rom zugesendet. (c)

(b) *Scriptores rerum Germanicar. Freberi, Reuberi, Vrstisii, Schardii; Conring. in aureo scripto de finibus imperii Rom. an. lib 2 a pag. 249 usque ad 298; Bzovius ad sec. XIII, XIV histor. eccles.* (c) *Amoinus in annal. Franc. ad an 796. scribit: Romæ Adriano defuncto Leo pontificatum suscepit & mox per legatos suos claves confessionis S. Petri ac vexillum Romanæ urbis cum aliis muneribus regi misit, rogavitque, ut aliquem de suis optimatibus Romam mitteret, qui populum Romanum ad suam fidem & subiectionem firmaret; missus est ad hoc Engelbertus.*

An. 880 ist zu Rom in der St. Peters kirchen Carolus M./ König in Germanien/ Franckreich und Beherrscher von Italien/ von Pabst Leone III aus freyem willen und der gantzen bürgerschafft in Rom imperator Romanorum Augustus am ersten weihnachts-tage ausgeruffen/ solenniter hernach gecrönet/ und darauf als coronatus Augustus vom Pabst Leone mit gebührender submission veneriret worden. (d) Ob auch gleich Carolus M. dem Pabst und Bischoffe zu Rom durch eine solenne bulle den besitz des so genannten patrimonii Petri soll confirmiret haben/ wie Baronius und andere päbstliche scriptores davon copias anführen wollen; so bleibet die Käyserliche souverainität und potestät über Rom und den päbstlichen etat doch allezeit in salvo. Caroli M. nachfolger/ Käyser Lothario I, hat Pabst Sergius II und die bürgery und stadt Rom das iuramentum fidelitatis abgeleget. (e)

(d) *Amoin. annal. Francor. ad an. 801; Ado Viennens. ad h. an.; Gregor. Thuronens.* (e) *Goldast. Constitut. Imper. tom. 3 p. 269; Anastasius in vit. Pont. Sergii; Baronius annal. eccles. ad an. 844.*

Als an. 961 Käyser Otto M. der Sachse nach Italien kam/ und den Tyrannum Italiæ, Berengarium II, verjaget/ und Rom und das Römische Reich manu armata occupiret/ wurde er an. 962 vom Pabst Johanne XII zu Rom solenniter gesalbet und zum Römischen Käyser gecrönet/ (f) und hat der Pabst mit der gantzen stadt Rom und dero Magistrat dem Käyser stete fidelität und gehorsam auf den heiligen leib des apostels Petri geschworen/ und daß sie seinen feinden nie anhangen wollen. (g)

(f) *Luitprandus Episc. Cremonens.* (g) *Luitprand. lib. 6; Frodoard. ad an. 962; Otto Frisingens. lib. 6 c. 21, 22 &c.*

Ob auch schon der Käyser Otto M. den 13 Febr. an. 962 dem Pabste einen grossen donation-brieff gegeben/ und darinnen nicht allein die donationes, so von Käyser Constantino/ denn auch dem patritio oder protectore Romano dem Fränckischen Könige Pipino/ und dessen nachfolger Käyser Carolo M./ dem Römischen Bischoff und stuhl gegeben/ confirmiret; (h) sondern auch neue güter und regalien in und um die

(h) *Baron. annal. eccles. ad an. 962.*

stadt

stadt und über Rom / item grosse lánderey-en / fürstenthümer / landschafften / als Ra-venna / Spoleto / Sabino / und andere / mehrern inhalts der tabularum donationis, dem Pabste zugeleget und eigenthümlich übergeben: So ist doch solche donation, als welche überdiß vor der gantzen welt für falsch gehalten wird / (a) nicht anders als quoad dominium utile, und zum landes-Fürstlichen eigenthum geschehen / dadurch das summum imperium imperatoris über solche zum Römischen Reich gehörige perti-nentien und des Pabstes dem Käyser gelei-stete pflicht und fidelität gantz und gar nicht aufgehoben / sondern / wie die verba diploma-tis donationis lauten / solcher gestalt gegeben worden / *ut Papa has omnes supra dictas pro-vincias in suo detineat iure, principatu & di-tione*, als ein regierender geistlicher Fürst und Bischoff / wie nachmahls nicht allein in Ita-lien / sondern auch in Teutschland unter der regierung derer dreyen Käyser Ottonum I, II, III auffkommen / daß die geistlichen Bi-schöffe den weltlichen Fürsten-stand erhal-ten / und mit grossen landschafften sub clien-tela & fidelitate sacro Romano imperio præstita von den Käysern beschencket und be-gabet worden. (b) Alles dieses erhellet letzlich klärlich aus obgedachtem donations-brieffe / indem der Käyser Otto I sein und seiner nach-komen allerhöchstes Käyserliches imperium über solche dem Pabste geschenckte bona san-ctissime reserviret / als: *Salva nostra in omnibus dominatione & illorum ad nostram partem & Filii nostri subiectione.* Ja man machet sich päbstlicher seiten auch darmit sehr breit / ob hätte vorher und an. 960 König Otto I, **ehe er nach Italien** und zur Käyser-lichen dignität kommen / des Pabstes Jo-hannis freundschafft gesuchet / und mit sel-bigem eine capitulation errichtet / darinnen und darbey der Käyser ein iurament gethan / folgenden tenors: *Tibi Iohanni Papæ ego Otto promitto ac iuro, si Romam venero, ego neque vitam, neque honores meo consilio aut autoritate perdere haud velim, nec in urbe Roma ullam ordinationem faciam de omni-bus, quæ ad te pertinent, sine tuo consilio, & si cuique meo nomine regnum Italiæ commise-ro, iurare illum faciam, ut tibi & beato Petro sit defensor.* (c)

(a) *Monticul. & Laurent. Valla de ementita Cæsarum ad Papas donatione; Cusan.; Lupold von Babenberg.; Theodor. a Niem de iuribus imper. in Papas.* (b) *Conring. tract. de imperat. Roman. §. 48; & de finib. imperii Roman. lib. 1 c. 10 §. 10.* (c) *Goldasti constitut. imper. tom. 2 pag. 43.*

Das hiesse aber der zeit / mein Römischer antistes, **du hattest kein gut gewissen!** Dañ da Otto I mit gewaffneter hand nach Italien kommen / um das Römische Reich denen Teutschen und Francken zu vindiciren / und seine rebellischen lehn-leute und vasallen Be-rengarium II, lehn-Königen und vasallen im Reiche Italien / zu raison bringen wolte / und in Rom es nicht allzurichtig stund / son-dern der päbstliche hof dennoch asseclas hat-te / so es heimlich mit Berengario hielten / (d) so capitulirte der Pabst voraus / da er halß-brechende arbeit für seine creaturen zu Rom sahe / mit diesem candidato imperii Romani. Indessen da Otto I hernach an. 961 kam / und Berengarium II übern hauffen warff / und sich nechst dem Königreiche Italien oder Longobardien auch meister vom Käyser-thum machte / da zeigte er dem Pabst und dessen creaturen seine autorität / und mu-sten der Pabst und die grandes des gantzen Roms ein solennes iurament schweren / daß sie niemals Berengario II oder Alberto eine hülffe oder vorschub thun / noch es mit ihm halten wolten. Dieses bezeuget klar Luit-prandus / (e) so Königs Berengarii II se-cretarius oder Cantzler gewesen / und her-nach Bischoff zu Cremona worden. Fer-ner / so giebet auch der König Otto I, als zu-künfftiger nach Rom kommender Käyser / dem Pabste keinen caracter eines domini in Rom / sondern nur eines consiliarii und raths / wie der zeit die weltlichen Potentaten / da die barbarey in Europa noch groß / und die wissenschafften inter laicos annoch rar war / mehrentheils Geistliche / Bischöffe / und Prälaten zu Räthen adhibirten / dergleichen annoch auch vor 200 jahren im Römischen Reiche gebräuchlich gewesen. Daß Otto I verspricht / er wolle defensor oder patronus des Pabsts und der clerisey seyn / solches er-läutert er hernach als Käyser an. 962 *quoad, quomodo*, in dem obangezogenen donations-diplomate, als: *Omnium, quæ leguntur su-perius &c.* i.e. *provinciæ, urbes, castella, ter-ritoria, insulæ, census, pensiones ad partem ecclesiæ B. Petri atque pontificum &c. Nos* in quantum *possumus defensores esse testa-mur, adhoc ut ea in illius* (i.e. *ecclesiæ*) *ditio-ne ad utendum & fruendum atque disponen-dum firmiter valeant obtineri, SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA ET FILII NOSTRI POSTERORVMQVE NO-STRORVM.* Hiernechst constituiret der Käyser / daß alle diejenige / so die Römische

(d) *Regino ad an. 960, 961; Otto Frisingens. chronic. lib. 6; Sigonius histor. Ital. lib. 6; Ditmar. Merseb. lib. 2.* (e) *Luitpr. Continuat. lib. 6 histor. s. 1.*

clerisey /

clerisey/ als welche er in defension und protection genommen/ turbiren oder anfechten würden/ seinem imperio & iurisdictioni seculari in Rom sollen verfallen seyn; item: wann mit der policey / justitz / und anderer administration in Rom durch iudices & duces nicht rechtlich verfahren würde / und die sache an des Pabsts missum, oder wie man es anitzo in Italien nennet/ Podestá gelangete / und auch aldort nicht rechtlich verfahren würde / so solte die sache an die missos Cæsareos, oder Käyserlichen Podestá gebracht werden/ so das werck reguliren/ und was recht darinnen verordnen solten. (a) Wie dann Otto I die stadt Rom allezeit *urbem suam regiam* genennet. (b)

(a) *Conring. de finib. imper. lib. 1 c. 10 §. 12, 13.* (b) *Conring. de imperat. Roman. §. 50.*

Pabst Johannes wurde dem Käyser Ottoni I untreu / und klagte dieser Käyser darüber: (c) *Iohannem papam esse immemorem iuramenti & fidelitatis, quam sibi supra corpus S. Petri promiserit.* Dieser Johannes führete ein liederliches leben mit huren/ buben/ fressen und sauffen/ ja er schenckete an seine hure Reineva die dem heiligen Petro dedicirte und consecrirte güldene creutze und kelche; eine andere hure Stephana gebahr / per abortum, von ihm einen sohn; er hatte auch Adelberten/ einen rebellen / und welcher König in der Lombardey wieder den Käyser werden wolte / bey sich. Als er aber nachricht erhielte/ daß der Käyser mit teutscher milice nach Rom im anzuge war/ wurde er mit dem rebellen Adelberto flüchtig. Die mit ihm correspondirende Römer und clerisey wurden zur inquisition gezogen / und leisteten aufs neue den eyd der treue an den Käyser als ihren Ober-Herrn. Zugleich schwuren sie auch / daß sie hinfort keinen zum Pabste erwählen noch annehmen wolten / es wäre dann / daß der Römische Käyser und seine nachfolger solchen erwählet und angenommen. (d) Ingleichen hat der Käyser einen synodum von Patriarchen / Ertz-Bischöffen und Bischöffen aus Italien und Teutschland an. 963 nach Rom verschrieben/ allda dieser Pabst Johannes in offener session von dem gantzen versammleten clero des criminis simoniæ, sacrilegii, adulterii, incestus, incendii, homicidii, ja daß er auch öffters des teuffels gesundheit getruncken/ angeklaget und überführet wurde. (e) Solchergestalt wurde dieser Pabst vom Käyser abgesetzet / vom clero ein neuer Pabst Leo IIX erwählet und von dem Käyser post præsentationem confirmiret. (f) Der abgesetzte Pabst Johannes hurete hierauff sich vollends zu tode / denn es rührete ihn/ als er in actu adulterii begriffen / der schlag/ davon er seinen geist aufgeben muste. (g)

(c) *apud Luitprand. lib. 6 c. 10.* (d) *Luitprand. d. l.* (e) *teste Luitprando, qui synodo interfuit, lib. 6 c. 7, 9, 11.* (f) *Regino ad an. 963, 964.* (g) *Luitprand. loc. cit.*

An. 964 wurden die bürger und vornehmsten der stadt Rom abermahls dem Käyser rebellisch / allein der Käyser brachte sie alsofort hinwieder zum gehorsam/ und leisteten sie demselben zum drittenmahl den eyd der treue. (h) Sie hatten auch einen antipapam, Benedictum / wieder willen des Käysers gemachet / welchen der Käyser verstieß/ und Leonem IIX in seiner päbstlichen würde zu Rom retablirte. Der Pabst Leo IIX fertigte hierauff eine bulle aus / und gestund darinnen dem Käyser Ottoni M. zu: *1 Facultatem in perpetuum eligendi (in imperio Romano) successorem, 2 Pontificem sedis apostolicæ Romanæ ordinandi, & 3 archiepiscopos & episcopos, ut ipsi ab eo, i. e. Cæsare, investituram accipiant.* (i) An. 965 starb Pabst Leo IIX, alsofort schickten die Römer und clerisey deputirte nach Sachsen in Teutschland zum Käyser/ daß er einen Pabst/ welchen er wolte / bestellte. Der Käyser schickte zwey commissarios, Otgarn Bischoffen von Speyer und Luitpranden Bischoffen zu Cremona / mit den deputirten nach Rom zurück / und wurde darauf Johannes XIII ab omni plebe Romana zum Pabst erwählet und per commissarios Cæsaris darzu constituiret. (k)

(h) *Regino, Baronius.* (i) *Gratian. dist. 63. c. 23; Cranz. Metropol. lib. 4 c. 10.* (k) *Continuator. Reginonis ad an. 965.*

Nach diesem seynd mehrere Päbste sola & summa imperatorum potestate auf den Römischen stuhl kommen / (l) und ist also die institutio pontificum vel antistitum zu Rom und der Ertz-Bischöffe und Bischöffe in Italien und Teutschland ein altes regale imperatorium, und das päbstliche territorium ein wahres antheil und unterworffenes hohes stifft und fürstenthum des Römischen teutschen Reichs und käyserthums. (m) Käyser Henricus II hat in der assecuration, so er dem stuhl zu Rom ertheilet / *omnem*

(l) *Onuphrius Panvinius refert: Satis constat, Iohannem XIII, Gregorium VII, Sylvestrem II, sola imperatorum autoritate Apostolicæ sedi impositos fuisse, &c.* (m) *Ditmar. Merseburgensis, Henrico II regnante, an. 1013 scriptis hæc mandavit: Romam esse subditam regi Germanorum cum choro clericorum suorum.*

potestatem superiorem in pontificem & patrimonium Petri cum iure ordinandi & appellationis sich vorbehalten. (a) Als unter der regierung Käysers Conradi Salici und Henrici III der Römische stuhl durch die Päbste Benedictum IIX, Johannem XIX, Benedictum IX, Sylvestrum III, Johannem XXI und Gregorium VI in grosse simonie/ confusion und ärgerlichen stand verfallen war/ und 2, 3 biß 4 Päbste auf einmahl zugleich sich durch schändliche practiquen eingedrungen hatten/ (b) da versammlete Käyser Henricus III ex autoritate Cæsarea den synodum Sutriensem, darinnen der Pabst Gregorius VI grosser simonien überführet und abgesetzet wurde. Der Käyser kam in solenni pompa nach Rom/ und versammlete alles volck und geistligkeit in der kirchen S. Petri/ proponirte denenselben die deposition des Pabstes/ und wurde Svidger Bischof von Bamberg/ ein teutscher von geburt/ aus dem geschlechte derer von Meyendorf/ (c) zum Pabst von dem Käyser/ nachdem die electio plebis & cleri auf selbigen gefallen/ constituiret/ und Clemens II genennet/ (d) auch die eingerissene simonie der kirchen zu Rom durch den an. 1047 gehaltenen synodum abgeschaffet. (e) Nach Clementis absterben hat Käyser Henricus per rescriptum Cæsareum ad populum & clerum Romanum, Damasum II zum Pabste erwählen und constituiren lassen. Nach diesem wurde Leo IX, von geburt ein Teutscher aus dem Elsas/ ex Cæsaris arbitrio zum Pabst gemachet. Als dieser Pabst an. 1054 abgangen/ schickten der clerus und Senat zu Rom Hildebrandum/ sub-diaconum zu St. Peter/ von Rom zum Käyser Henrico III nach Teutschland/ daß er vom Käyser ein plein pouvoir ad electionem eines neuen pontificis zu Rom bitten solte. Es ließ es aber der Käyser biß dahin nicht einmahl kommen/ sondern postulirte propria autoritate den damahligen teutschen Bischoff von Eichstädt zum Pabste/ stellte denselben denen zu Mayntz in synodo versammleten teutschen Bischöffen für/ alda er pro antistite Romano aufgenommen wurde/ und schickte denselben nach Rom/ woselbst er den namen Victoris II angenommen. (f)

(a) *Ipse Baronius in annalib. ecclesiast. ad an. 1014 huius diplomatis meminit.* (b) *Otto Frisingens. ad an. 1024, 1039 usque ad 1042; Petrus Damiani epistol. 1.* (c) *ut existimat Frid. von Seidel in elogiis viror. illustr. March.* (d) *Herman. Contract. ad an. 1046; Leo Ostiens. lib. 2. chronic. Cassin. ad an. 1046, 1047.* (e) *Petr. Damiani epistol. 16.* (f) *Leo Ostiens. l. 2 c. 90; Herman. Contract. ad an. 1055.*

Nachdem dieser Käyser an. 1056 verstorben/ succedirete ihm sein kleiner sohn von sieben jahren/ Henricus IV, in der Käyserlichen würde/ welcher schon an. 1054 zum successore am Römischen Reiche ernennet und darzu gecrönet worden. Diesen jungen Käyser hatte die frau mutter Agnes/ Princeßin von Aquitanien/ unter ihrer direction, (g) da er wohl geführet wurde. Kaum war er eilff jahr alt/ da verführeten ihn etliche geistliche Bischöffe/ und machten ihm das mütterliche regiment verdrießlich. Da nun dieser junge Herr in die freyheit kam/ verfiel er in die debauchen, und negligirte die regierung/ als von welcher er auch gar keine notitz nicht hatte/ noch seinen Käyserlichen caracter im geringsten kennete/ davon ihm die pfaffen auch nicht leichtlich etwas weiß gemacht. (h)

(g) *Lambert. Schafnaburg. ad an. 1063.* (h) *Aut. vita Henrici IV; Aventin. annal. Bavar. l. 5; Sigon. lib. 9 de regn. Ital.; Otto Frisingens. ad an. 1062, 1072, 1073, 1077. &c.*

Der zeit kam ein Florentiner/ Nicolaus II hernach genannt/ zur päbstlichen würde/ dieser machte bey den zeiten der unverständigen jugend dieses Käysers an. 1059 eine ungerechte göttlichen und weltlichen gesetzen zuwieder lauffende bull und constitution, daß hinfort nur allein die proceres zu Rom und die hohen officiales curiæ Romanæ unter dem titulo/ Cardinäle/ den Pabst zu Rom erwählen und constituiren solten/ welche bulle er auch in versammlung einer grossen anzahl geistlichen/ als eine futuram sanctionem promulgirte. (i) Den jungen Käyser aber führeten die pfaffen in unnütze kriege/ damit er die iura imperii in Italien nicht vindiciren könte. (k)

(i) *Nicolaus Araganius in gestis Pontificum, vit. Nicolai II.* (k) *Frisingens. & Lambert. Schafnaburg.*

Nach abgang Pabstes Nicolai II stellten auch der grosse clerus und die proceres Romæ eine solche creationem pontificis an/ und erwähleten an. 1561 Alexandrum II, einen Milaneser. Der Käyser so bald er von solcher vitieusen wahl nachricht bekommen/ schickte den Ertzbischof von Cölln nach Rom/ welcher sehr harte remonstrationes wegen solcher unbilligen wahl that. Allein der archidiaconus der Römischen kirchen/ Hildebrand von Savo/ hieng alle Cardinäle an sich/ um Alexandrum zu mainteniren/ und gab dem Käyserlichen commissario/ dem Ertz-Bischoffe zu Cölln/ gar eine unverschämte

unverschämte resolution, als: *Firmissime tene, & nullatenus dubites, quod in electione Romanorum pontificum regibus penitus nihil est permissum sive concessum &c.*(a)

(a) *Baron. histor. eccles. tom. 11. an. 1069.*

Indessen da so wohl der Pabst als dieser archi-diabolus Hildebrand sich nicht allzu sicher wusten/dann der Pabst Nicolaus II hatte mit seinem clero in obgedachter bul de an. 1059 doch sich nicht unterstehen wollen/ den Römisch-teutschen Käyser oder König und dessen alte herrliche autorität oder imperium anzugreiffen/ sondern eine deutliche clausul inseriret: *Salvo debito honore & reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui nunc rex habetur & futurus imperator speratur &c.* (b) So disponirten endlich der Pabst und dieser Signor Hildebrand den Ertz-Bischoff zu Cölln dahin/ daß doch diese illegitima creatio Papæ von diesem Ertz-Bischoff als commissario Henrici IV an. 1067 in Synodo Mantuano agnosciret wurde.(c) Hierauf wurde dieser Pabst von Hildebrando dergestalt vinculiret/ daß er ex ejusdem arbitrio dependiren muste/ und attestiret der Cardinal Benno/ (d) welcher um diese zeit gelebet/ daß dieser damahlige Cardinal-Archi-Diaconus Hildebrand dem Pabst Alexandro II auf seine geheiligte backen ohrfeigen gegeben/ weil der Pabst einsmahls offenbahr contestiret/ daß er in seinem gewissen ohne consens des Käysers nicht Pabst seyn könne. Ja man hat diesem Pabste/ um seiner loß zu werden/ gar gifft beygebracht/ darvon er an. 1073 gestorben.

(b) *Gratian. distinct. 23.; Chronic. Cassinen. lib. 12 c. 49 Anton. de Dominis de republ. ecclesiast. lib. 4. cap. 11 num. 43.* (c) *Gemblacens. ad an. 1067; Otto Frisingens. lib. 6, c. 32 & 34.* (d) *in vita Papæ Hildebrandi.*

Demselben succedirte obgedachter Hildebrand/ so sich Gregorius VII benennete/ ein gottloser/ unruhiger// hoffärtiger/ unverschämter/ atheistischer kopff/ ja gar ein hexenmeister.(e) Dieser drunge sich durch verschiedene intriguen wieder willen und ohne consens Käysers Henrici IV zur päbstlichen würde. Damit er aber vor der Welt nicht für einen vitiose aufgeworffenen Pabst wolte gehalten seyn/ auch den Käyser Henricum IV leichter betriegen könte/ so schrieb er an den Käyser/ und excusirte/ daß mit seiner päbstlichen wahl so sehr geeilet worden/ und man des Käysers commißion nach Rom nicht abwarten können/ und schwatzete durch solche betrügliche excuse dem Käyser die confirmation ab. Hernach belohnete er den Käyser mit grossem undancke. Denn als er in der päbstlichen dignität recht eingewurtzelt war/ und die clerisey in Italien und Teutschland und die teutsche geistliche Bischöffe in seine convenientz gezogen hatte/ steckete er sich hinter die wieder den Käyser rebellirende Teutsche/ Sachsen/ Schwaben und Bischöffe/(f) welche dem Käyser so viel zu schaffen machten/ daß er dem Pabste nicht achtung auf die finger geben konte. Der Pabst nahm die erste gelegenheit/ den Käyser zu attaquiren und zu ruiniren/ von geistlichen sachen/ um die pfafferey gegen denselben aufzuwiegeln/ und beschuldigte den Käyser der simonie/ als ob er die bißthume/ prälaturen und beneficia ecclesiastica um geld verkauffte/ und gleichsam die geistlichkeit ihm tributair wäre/ machte auch ein decretum publicum, daß alle collationes und geistliche investituren/ so ex manu laicali und von weltlichen Käyser und Königen gegeben worden/ solten null und nichtig seyn; da doch derselbigen zeit lebende Cardinal Benno (g) dem Käyser Henrico IV das zeugnis giebet/ daß der Käyser alle Bischöffe/ so simoniaci gewesen/ und iniquis modis zum bischoffthum gekomen/ abgesetzet/ welche dieser Pabst hernach dem Käyser zum trutze in die bißthümer und geistliche officia retabliret. (h)

(e) *Benno c. l.; Sigebert. Gemblacens. ad an. 1074; Platina & Onuphrius in vit. Gregorii.* (f) *Lambert. Schafnabur. aut. vitæ Henrici IV; Sigebertus ad an. 1077, 1078, 1079, 1080 & seq.; Naucler. vol. 2 gen. 37; Sabellic. l. 3 pag. 351 & seq.* (g) *in vita Papæ Hildebrandi edit. a Reineccio an. 1581.* (h) *Conring. de constit. episcopor. §. 52.*

Ob nun wohl der Pabst diesen Käyser Henricum IV an desselben gesandten/ welche er zu Rom captiviren ließ/ schröcklich tourmentirte/ das bey allen heyden und barbarn observirte ius gentium nicht allein violirte/ sondern auch wieder gött- und weltliche gesetze sich gar an des Käysers geheiligter person vergriffe/ und denselben unerhörter weise mit dem bann und excommunication belegete/ auch alle geist- und weltliche Fürsten/ Bischöffe/ Manne/ vasallen und unterthanen von ihrer dem Käyser schuldigen pflicht und gehorsam abmahnete und absolvirte; so wolte doch mit dieser unbilligen verbannung kein Cardinal in Rom zu thun haben/ noch selbige unterzeichnen: nichts destoweniger fiel alles vom Käyser ab/ die weltliche Fürsten fuhren in ihrer angefangenen rebellion fort/ und die geistliche verworffen des Käysers autorität und majestät gantz und gar. (i)

(i) *Otto Frising. lib. 6 c. 35; chron. Lambert. Schafnaburg. ad an. 1077, 1080; Sigon. de regn. Ital. lib. 9 & seq.; Marian. Scot. ad dict. annos.*

Als nun der Käyser wohl sahe/daß er vom Pabste betrogen war / ingleichen das gantze Römisch-teutsche Reich in rebellion stunde / und er zu niemand seine zuflucht hatte / vielmehr als ein von himmel und erden verworffener bannitus allenthalben verächtlich war/ so ließ er sich von etlichen Fürsten und pfaffen in Teutschland bereden / und gieng nach Rom / um mit dem Pabst sich zu versöhnen / und absolution des geistlichen bannes zu erhalten. Da ihn aber der Pabst zu Canossa schnöde und schimpflich tractirete und um alle weltliche ehre und reputation zu bringen suchte / (a) ja an des Käysers rebellische feinde und versammlete Fürsten nach Forcheim in Teutschland schrieb / daß es numehro / da der Käyser gäntzlich ruiniret und zu Rom in der irre den leuten zu schande und spott herum gienge / zeit wäre / einen neuen Römisch-Teutschen König zu machen / worzu er Hertzog Rudolphen aus Schwaben recommandirte / und demselben auch die crone / von Rom aus / zuschickete: so resolvirte sich der Käyser / welchen man zwar seine Käyserliche autorität / aber doch sein großmüthiges hertz und den eiffer über seine ehre nicht nehmen kunte / heimlich von Rom nach Teutschland zu gehen / er verschrieb die mehreste Teutsche / Italiänische welt- und geistliche Stände / so an dem gottlosen procedere des Pabstes ein schrecklich mißfallen trugen / nach Brixen / aldar wurde in pleno conventu Pabstes Gregorii VII wahl / päbstliche würde / und auch seine person verworffen und abgesetzet / und vom Käyser und der gantzen geist- und weltlichen diæta der Ertz-Bischoff von Ravenna / ehemahliger Käyserlicher Cantzler / zum Pabste / sub nomine Clemens III, gesetzet. Die Fürsten stunden dem Käyser mit armirter mañschaft bey / und gieng der Käyser als victoriosus mit diesem Pabst Clemens III durch Italien nach Rom zu. Der durch betrug zum pabstthum gekommene Hildebrand oder Gregorius VII roch die lunten / und lieff heimlich aus Rom / nachdem er aldar das geistliche und weltliche regiment betrogen / betrübet und confundiret hatte / hinweg / und retirirte sich zu seiner courtisanin, Prinzeßin Mathild / nach Tuscien und hernach auch in Apulien. (b) Der Käyser brachte Rom alsofort zum gehorsam / wurde vom Pabste Clemente III zu Rom mit seiner gemahlin Bertha an. 1084 gecrönet / und nahm den titul und caracter *Imperatoris Augusti* an / (c) gieng hierauf zurück nach Teutschland / seine rebellische Fürsten und den zum König aufgeworffenen Hertzog Rudolph über einen hauffen zu werffen / welches er auch glücklich innerhalb drey jahren zu stande brachte / ferner hin auch alle seine andere feinde überwand. Als indessen der verlauffene Hildebrand nicht ruhete / sondern dessen faction, da der Käyser in Teutschland im kriege begriffen war / zu Rom wieder aufkam / gieng der Käyser abermahl mit sieghafften waffen nach Italien / und brachte zu Rom auch alles zum gehorsam. (d)

(a) *vid dict. Scriptor.; Helmold. ad an. 1077, 1080 & seq.; Lehman. chronic. Spirens. in Henrico IV.* (b) *Frisingens. lib. 6; Scotus ad an. 1080, 1081.* (c) *Frising. d. l.* (d) *Sigebert.; Schafnab.; Frisingens. & Scot. d. l.*

An. 1085 verstarb dieser Hildebrand zu Salern im exilio, (e) und ob er wohl bey dem pabstthum zu Rom nichts gutes / sondern lauter zerrüttung und unglück mit seinem unruhigen kopffe gestifftet; so hat er dennoch dem päbstlichen stuhle mit der lancea carnali einen importanten dienst gethan. Dann dieser Pabst / auch ehe er noch Pabst worden und nur Cardinal war / hatte bey der reichen Marggräfin Mathildis / erbin von Tuscien / Spoleto und Ligurien / grosse gunst. Diese beredete der Pabst Hildebrand / daß sie ihren ersten mann / Gottfrieden von Lothringen / vertrieb / und hernach sich von dem andern / Azo / Marggraffen von Este / scheiden ließ / und mit Pabst Hildebranden nacht und tag zusammen lebete und buhlete / welcher auch / da er aus Rom verjaget worden / zu derselben seine retirade genommen; ja er persuadirte sie dahin / daß sie / als hæres unica, alle ihre erbschafft / als das hertzogthum Tuscien / Spoleto / Ancona / Ferrara / Parma / Mantua ꝛc. und also nobiliorem partem Italiæ, um dem Käyser Henrico tort zu thun / dem Pabste und päbstlichen stuhle destinirte. (f)

(e) *Platin. de vit. Pontific.* (f) *Onuphrius in vit. Gregorii VII.*

Endlich lehnete sich wieder diesen löblichen Käyser Henricum IV seine eigene familie auf / absonderlich an. 1105 der sohn Henricus V, so schon an. 1098 zum successore am Reich destiniret worden / und vertrieb den vater auf anhetzen Pabstes Paschalis II vom käyserthum / land und leuten. Inzwischen ließ doch dieser intrepide und von allen Reichs-Ständen verlassene Käyser seinen muth nicht sincken / sondern stellete denen commissariis des teutschen Reichs / Ertz-Bischoffe zu Maintz / Ertz-Bischoffe zu Cölln und Bischoffe zu Worms / so zu ihm nach Hillgesheim ohnweit Bingen und Mayntz kamen / und die Käyserl. insignia abforderten / die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die grosse unbillige beschuldigungen / damit er angegriffen worden / vor / cedirte auch die crone seinem hernach unglücklichen und ohne segen regirenden sohne mit gutem muthe / (a) und gieng an. 1106, nachdem er die Käyserliche autorität und majestät wieder die päbstliche tyranney und alle seine rebellen von an. 1077 biß hieher genereusement consiliis & armis defendiret / und über 62 rencontres und feld-schlachten gehalten / ins exilium (welches ein ewiger schimpff und schande ist für die damahls regierende geist- und weltliche teutsche Fürsten / einen so tapffern Käyser aus bigotterie und der pfaffen geitzes und betrügerey halber zu abandonniren) darinnen er zu Lüttig bey alldasigem Bischoff an. 1106 verstarb. (b)

(a) *Helmold. lib. 1 cap. 32.* (b) *Petr. Diacon. in chronic. Cassinens. lib. 4 c. 42, 47.*

Der zustand des Reichs zerrüttete sich unter Henrico V mehr und mehr / und wurde der Pabst Paschalis II generosissime von ihm geschoren. Dieser Pabst hatte selbigem eine absolution an. 1105 durch Gebharden Bischoffen zu Costantz zugeschicket / daß es eben keine sünde wäre / wann der sohn den vater von scepter und crone jagte / und denen pfaffen das regiment liesse. Ehe er sich es aber versahe / so bekam Henricus V grosse augen / gieng mit einer armee biß 30000 mann nach Italien an. 1110, und sahe gar wohl / daß es sich für ihn / als Römischen Käyser / nicht schickete / daß der Pabst in Rom und dann in Teutschland mit regieren / auch alle weltliche rechte und regalia über Rom und die geistlichkeit an sich ziehen wolte. (c)

(c) *David Scotus & Abbas Vrspergens. ad an. 1111; Dodechin. appendic. ad Marian. Scotum.*

Ja als die pfafferey diesem guten Pabste selber aufrührig wurde / (d) und der Pabst und sein anhang mit allen ihren betrüglichen vorschlägen und tractaten dem Käyser gefährlich waren / (e) so ließ der Käyser den Pabst Paschalem an. 1111 beym kopffe nehmen / und nebst vielen Cardinälen und rädels-führern in arrest bringen. (f) Da der Pabst im arrest saß / und darinnen drey monat lang pausiren muste / so willigte er dem Kayser schon favorablere conditiones, darvon Gottfried Viterbiensis meldet: *Papa aliquandiu capto & detento, imperator a civibus* (scilicet Romanis) *revocatur, & episcoporum investituram i. e. annulum & baculum recipiens a Papa, coronatus, favorem & nomen imperiale sortitur an. ab incarnatione Domini 1111.*

(d) *Dodechin. d. loc.* (e) *Goldast. constitut. imperii; Rationale Petr. Diaconi in chron. Cassinens.; Sigebert. Gemblacens.; Gottfried. Viterbiens.* (f) *Sigebert.; Malmesburiens.; Gottfried. Viterb. ad an. 1111.*

Ob nun gleich hernach die päbstliche clerisey an. 1122 gedachten unglücklichen / von derselben anfänglich verführten und seines vaters Henrici IV fluch über sich habenden Käyser durch viele erregte rebelliones im Reiche / und andere verdrießlichkeiten dahin gebracht / daß derselbe in iuribus supra episcopatus, prælaturas & beneficia ecclesiastica alles das / was die geistliche hoheit anbetrifft / nachgegeben / und an den eigentlich genannten metropolitan (g) oder ietzigen titulirten Pabst in Rom Calixtum II überlassen; (h) so hat er doch seine iura in imperium Romanum, Italiam & urbem Romam, als gecrönter weltlicher Käyser / niemahls vergeben / noch absque consensu Statuum Romani imperii Germanici vergeben können / weniger wollen. Ja es hat derselbe in episcopatibus & in beneficiis ecclesiasticis die regalia secularia, so absonderlich zum weltlichen regiment und majestät gehörig / vorbehalten / nemlich: *Quod electus episcopus vel abbas teutonici regni in præsentia imperatoris regalia per sceptrum ab ipso accipiat.* (i)

(g) *Anton. de Dominis de republ. Ecclesiast. l. 4 c. 3; Petr. de Marca lib. 1. cap. 7. Richerii histor. concilior. general. l. 1 c. 2.* (h) *Traittés de paix d' alliance tom. 1 c. 19.* (i) *Onuphrius Panvin. in additionib. Helmold. lib. 1 chronic. Slavorum; Buchel. in not. ad Hedæ histor. Vltraiectin.*

Also / da an. 1115 die obgedachte Marggräfin Mathildis verstorben / so ihre des Römischen Reichs superiorität unterworffene considerable fürstenthümer und güter dem päbstlichen stuhle zu Rom übergeben / hat dieser Käyser Heinrich V des heiligen Römischen Reichs und seine Käyserliche iura sehr wohl vindiciret und beeiffert. Dann als der päbstliche hof diese theils durch Pabst Hildebranden abverdiente / theils durch ein angegebenes testament angefallene gantze erbschafft an sich reissen wolte / hat Käyser Henricus V deßfalls deliberation mit denen Reichs-Ständen zu Maynz gehalten / allwo beschlossen worden / daß die verlassenschafft der Marggräfin Mathildis nicht der kirchen zu Rom / sondern dem käyserthume und Käysern / denn auch der Atestinischen familie / als ein feudum imperii, verbleiben müsse. (k)

(k) *Pegna histor. Atestino Moden. lib. 2 fol. 48.*

Es ist auch diese erbschafft nicht allein zu Käysers Henrici V zeiten / sondern auch unter

unter den nachfolgenden Käysern/absonderlich unter der regierung Friderici Barbarossæ vor ein wahres feudum imperii apertum pronuntiiret worden. Käyser Lothario Saxoni hat Pabst Innocentius II diese Mathildische succession per expressam cessionem übertragen/ (a) und der Käyser Fridericus I hat diese erbschafft autoritate imperiali an sich genommen / (b) Ja wann auch Mathildis hätte einiges allodium in solcher erbschafft gehabt / und an den päbstlichen stuhl gegeben; so bliebe dennoch denen Käysern und Römischem Reiche die superiorität und das eminens imperium. (c) Modena/ Parma und andere districte und lande seynd auch cum dominio utili damahls von den Käysern occupiret worden. Käyser Henricus VI, Friderici Barbarossæ sohn und successor, hat possession in dieser gantzen erbschafft genommen / und seinen bruder Philippum als feudarium Ducem damit belehnet. (d) Käyser Otto IV hat an. 1209, da er die iura imperatoria in Italien vorher hatte untersuchen lassen / alle ländereyen und städte/so eigentlich denen Käysern zugehörig / und von denen Päbsten occupiret worden/nulla Pontificis habita ratione, (e) mit gewaffneter hand vindiciret und besetzet / und ist nach der zeit diese erbschafft an viele Fürstliche familien sub feudo eines theils vom Römischen Reiche/als Modena/ Mantua ꝛc. und andern theils vom päbstlichen stuhle zum subfeudo imperiali, als Urbino Ferrara ꝛc. verliehen. (f) Die iura suprema imperii bleiben indessen über beydes in salvo und vor sich.

(a) *Conring. de fin. imper. l. 1 c. 10* (b) *Radevvicus l. 2 c. 10; Arnold. Lübec. l. 3 c. 10; Sigon. regn. Ital. l. 15.* (c) *Conring. de finib. imper. lib. 1 c. 10.* (d) *Sigon. l. 15.* (e) *Sigon. lib. 16.* (f) *Leandr. Alberti Ital.; Pegna histor. Atestin. passim.*

Käyser Fridericus Barbarossa gleichwie er ein strenuus assertor der Käyserlichen autorität über Italien war/ also haben an. 1158 ihn alle geist- und weltliche Fürsten / Staaten und Städte für ihren weltlichen Ober-Herrn erkennet. (g) Dem Pabst Hadriano IV, welcher sich für den Käyser/ wegen seiner usurpation vieler regalien in imperio Romano, scheuete/und den Käyser nicht gerne zu Rom sahe / ließ er durch die päbstliche an ihn geschickte nuntios zur antwort bringen: *Cum Divina ordinatione ego Romanus imperator dicar & sim, speciem tantum dominantis effingo & inane porto nomen sine re, si urbis Romæ de manu nostra potestas fuerit excussa.* (h) Also titulirten selbigen die zu Augspurg angekommene päbstliche legati an. 1158 *dominum & imperatorem urbis* (Romæ) *& orbis.* (i) Ja ob er gleich grossen verdruß mit denen Päbsten zeit seiner regierung hatte / so bestund er doch festiglich darauf/daß der Pabst und die geistliche Fürsten im Römischen Reiche und Italien / so regalien / geist- und weltliche lande/ hoheiten und beneficien vom käyserthum besessen / das *date Cæsari quæ sunt Cæsaris* leisten müsten. (k)

(g) *Radevicus lib. 5 cap. 6.* (h) *Otto Frising. l. 2 c. 12; Radevic. d. l.* (i) *Radevic. d. c.* (k) *Radevic. d. l.; Ott. Frising. de gestis Friderici imperat.*

Hiervon konte ihn nun kein geistlicher bann noch sonst etwas abschrecken / dann er seiner gerechten sache ex potestate imperatoria a Deo data sicher war / deßfals er die verschiedene mahl rebellische stadt Rom allezeit wieder zum Käyserlichen gehorsam brachte/die ungehorsamen Päbste ausjagte / und seine Käyserliche autorität retablirte. (l) Und ob er zwar vor seiner Käyserlichen crönung an. 1155 zu Rom geschworen: *Ego Fridericus Romanorum rex & imperator iam futurus per Deum & Divum Petrum, promitto, me imposterum & pro viribus Pontificiæ dignitatis & Romanæ sedis futurum defensorem, nec ullam ecclesiasticæ dignitati vim illaturum, sed potestatem & iurisdictionem & dominationem ipsius,* quoad ejus fieri potest, *conservaturum & protecturum;* (m) So ist dennoch dadurch der eminentz der Käyserlichen superiorität gantz nichts vergeben / sondern es verspricht der Käyser dem päbstlichen stuhl über seine in Rom und Italien auch sonsten habende regalien / gerichtbarkeit und andere gerechtigkeiten nur schutz und schirm. Also ist in der eod. an. 1155 vom Käyser diesem Pabste gegebenen cession der stadt Tuburtio versehen: *Hadriano Papæ dimisimus civitatem Tiburtinam, salvo tamen super omnia iure imperiali.* (n) Dergleichen eyd haben als schutz und schirm-herren des Römischen stuhls und oberhäupter des Römischen Reichs und der stadt Rom viele in Rom und Italien gecrönte Käyser geleistet.

(l) *Sigon. de Ital. l. 13 & seq.; Otto Frisingens.* (m) *Goldast. tom. 1 pag. 504.* (n) *Baron. histor. pontificio-ecclesiast. ad an. 1155. n. 19.*

Es hat der Pabst Alexander III, als er sich mit Käyser Friderico Barbarossa, dessen abgesagter feind er war / an. 1177 ausgesöhnet/ Fridericum Barbarossam auch freywillig *Imperator noster* genennet / und dafür bekennet.

bekennet. Und weiln die fabel / ob hätte zu Venedig / allda der Käyser sich mit diesem bisher rebellischen und deswegen ausgejagten Pabste Alexandro III wiederum vertragen / dieser Pabst dem Käyser unter die füße getreten mit dem ausspruche: *Super aspidem & basiliscum ambulabis:* in so vieler / auch derer / so gelehrte Leute seyn wollen / crisi herum gelauffen; so ist kürtzlich hierbey zu melden / daß diese fabel ein unverschämtes von ignoranten pfaffen ausgebreitetes figmentum sey / welches schon sec. XVII Pabst Urbanus IIX selbst verworffen. (a)

(a) *Dinner. & Spigel in Not. ad Günther.*

Nachdem Käyser Fridericus Barbarossa der unruhe in Jtalien müde / und letztens in der dortigen kriegs-expedition unglücklich war / auch der Hertzog Henricus Leo zu Sachsen und Bäyern neue troublen in Teutschland erregete / suchte er mit dem von Rom von ihm verjagten Pabste Alexandro III wiederum einig / auch des geistlichen bannes loß zu werden. Dieserwegen schickte er nach Anagni in Jtalien seine deputirte gesandten Christianen Ertz-Bischoffen zu Mayntz / Wermunden Ertz-Bischoffen zu Magdeburg / und Conraden Bischoffen zu Worms / welche dem Pabste und alldar anwesenden Cardinälen die versöhnung antrugen / als: *Dominus noster desiderat Romanæ ecclesiæ & urbi pacem veram dare.* Der Pabst war über diese friedens-schenckung sehr vergnüget / und antwortete: *De adventu vestro valde gaudemus: non est in præsenti res, quæ in auribus nostris ita dulcescat, quam si Dominus noster Imperator, quem inter alios mundi principes cognoscimus esse maiorem, pacem veram dare velit.*

Hierauf wurde zwischen denen Käyserlichen legaten und dem Pabste in Anagni der „tractat geschlossen: 1) Wird und wil der „Käyser Friderich / Alexandrum zum wahren catholischen universalen Pabste auf-un„annehmen / demselben auch die debitam re„verentiam so und auf die art erzeigen / wie „die vorfahren catholische Römische Käyser „des Pabstes vorfahren / Römischen Bi„schöffen und Päbsten / gethan. 2) Hingegen „wollen der Pabst und alle Cardinäle bey „treuem wort und glauben mit dem Käyser / „Käyserin / dem sohne Römischen Könige „Henrico VI und der Käyserlichen familie ei„nen beständigen frieden machen / haben / und „darüber halten / und sich hierzu durch eine „speciale verschreibung verbindlich machen. „(b) 3) Was die Römische kirche allzeit ge„habt und besessen / will selbiger der Käyser re„stituiren. 4) Der Käyser und Pabst / wollen einander assistiren / daß die iura imperii & ecclesiæ beybehalten und conserviret werden; und zwar will sich der Pabst gegen den Käyser bezeugen: Pontifex: *ut benignus pater erga devotum & carissimum filium & imperatorem christianissimum,* und der Käyser gegen den Pabst: Imperator: *ut devotus filius & christianissimus imperator, erga dilectum reverendum patrem.*

(b) *Traittés de paix, d' alliance. tom. 1 pag. 25, 26; Goldasti constitut. imper. tom. 3. pag. 353.*

Nachdem dieses geschehen / funden sich an seiten des Käysers eine und andere schwürigkeiten / so derselbe mit dem Pabst nicht accordiren / weniger adimpliren wolte. Der Pabst gieng von Venedig zu wasser nach Ferrara / der Käyser aber wolte dahin zu selben nicht kommen. Jndessen versammleten sich zu Ferrara des Käysers deputirte legati, auch die Cardinäle und Bischoffe aus der Lombardey. Allda wurde beschlossen / daß der Pabst wieder nach Venedig gehen / der Käyser Friderich I aber nicht eher dahin kommen solte / biß er die zu Anagni beschlossene accords-puncte vorher beschweren lassen. Worauf zu Chiozza oder Chiogi / nahe bey Venedig / der Käyser dennoch durch den Marggrafen von Meissen Dedo oder Diedo / ingleichen seinen Cämmerer Sigilboth / in præsentz des Pabstes und aller Cardinäle das jurament über solche puncte ablegen lassen.

Als dieses vor sich gangen / hat der Pabst / so bald der Käyser zu Venedig in solenner intrata, so ihm der Doge und Senat gehalten / angelanget / in vigilia S. Iacobi an. 1177 zum Käyser abgeschicket Humbaldum episcopum Ostiensem, Wilhelmum episcopum Portuensem, Iohannem tituli S. Anastasiæ, Theodinum tituli S. Vitalis, Petrum tituli S. Susannæ, alle presbyteros Cardinales, und Hyacinthum diaconum S. Mariæ, welche den Käyser von aller geschehenen päbstlichen excommunication absolviret. (c) Der Käyser hatte zum überfluß vorher auch durch Marggraf Alberti Ursi zu Brandenburg sohn / Ottonem / eine assecuration beschweren lassen / daß so bald er als Kayser nach Venedig käme / er selbst die accords-puncte von Anagni iuramento personali bestätigen wolte / darvon besaget das edictum dieses Pabstes Alexandri / sub dato Venedig in Rivoalto die septim. Kalend. Augusti an. 1177: *De mandato carissimi in Christo filii nostri Friderici, illustris Romanorum imperatoris, filius Marchionis*

(c) *Traittes de paix, d' alliance tom. 1 pag. 28. Goldast. constitut. imperial. tom. 3 p. 353. seq.*

Alberti

Alberti Brandenburgensis, vir nobilis, magnus & potens & Camerarius ipsius imperatoris, præstitit iuramentum &c. (a)

(a) *Traittés de paix d' alliance d.loc.*

Als der Käyser und der Pabst hierauff zusammen gekommen / da haben beyde / der Pabst dem Käyser / als suo imperatori, und der Käyser dem Pabste / als seinem aufgeworffenen heiligen vater / die curialia nachfolgentlich gegeben: *Prædictus Imperator nobis sicut summo Pontifici obedientiam & reverentiam humiliter & reverenter exhibuit, & recepto a nobis pacis osculo nos devote dextravit, & cum reverentia, qua decuit, & devotione usque ad altare in ecclesiam introduxit, &c. Sequenti vero die in festo Iacobi ab eodem imperatore rogati ad prædictam ecclesiam S. Marci, solemnia celebraturi missarum, accessimus, & nobis illuc venientibus præfatus imperator extra ecclesiam obviam venit, & dextero latere nostro devote accepto nos in ecclesiam introduxit. Peractis missarum solemniis nos usque ad ecclesiæ portam dextravit, & cum ascenderemus palafredum nostrum* (pæbstlicher leib-esel oder pferd) *ibi paratum stapham,* (stieg-bügel) *tenuit &c. &c. &c.* (b)

(b) *Traittés de paix, treves d' alliances tom.1 pag. 28, 29.*

Hieraus erhellet gnugsam / daß obbemeldete fabel nicht das geringste fundament hat / und Käyser Friderich I dem Pabste nichts anders als hergebrachte und von den alten Käysern gebrauchte geistliche veneration erwiesen / und in solennitate publica den Pabst embrassiret und bey der messe und in der kirchen demselben zur rechten hand gestanden. Wie es dann in der Römisch-catholischen kirche hergebracht / daß Käyser / Könige / Printzen und grosse Herren ex devotione und propter meritum boni operis wohl einem alten gottsfürchtigen und exemplarischen cappuziner oder andern bettelmünch seine geweihete ob schon schmutzige kutten küssen / und mit grosser devotion verehren; also hat der Käyser Friderich aus geistlicher devotion, in meinung eine merite im himmel zu haben, dem Pabste den stieg-bügel / welcher nothwendig / weil der Pabst dahinein im auffsteigen auf den palafredum getreten / heilig und geweihet seyn müssen / wohl halten können / desfals der Käyserliche weltliche grosse caracter und das imperium Romanum solcher pfaffen-streiche halber gar nichts verlohren.

Die stadt Rom hatte schon an. 1167 sich diesem Käyser mit nachfolgenden conditionen accommodiret: *Iuraverunt præsentes & iurabunt futuri senatores & totus populus Romanus domino Friderico imperatori fidelitatem, & quod iuvabunt eum coronam imperii Romani retinere, & quod nunquam erunt tam consilio, quam facto, ubi imperator detrimentum patiatur; & quod senatum nonnisi per imperatorem & nuntium suum ordinabunt.* (c)

(c) *Goldasti Constit. imper. tom. 1 p.283 Traittés de paix & d' alliance.tom.1 pag.24.*

Der Sohn dieses Friderici I, Henricus VI, maintenirte den Käyserlichen respect gleichfals in imperium Romanum sehr wohl / und war sein bruder Hertzog Philipp administrator nahmens des Käysers in Tuscien / Hetrurien und denen Landen der Mathildischen erbschafft / da er auch sorgfältig alle dem Käyser dieser gegend und sonsten in Italien zugehörige superiorität respicirete / und desfals mit Pabst Innocentio III gar nicht wohl stunde. (d)

(d) *Otto Frisingens.chronic.c.28,37,39; Vrsperg. p.297; Otto de S. Blasio c.46,48; Platin.vit. Pontific.p.189.*

Ob auch gleich die nachfolgenden Käyser / als Otto IV und Rudolphus I Habspurgicus an.1279 dem Pabste das dominium utile, regalien und landes-fürstliche hoheit aller inhabenden zum päbstlichen stuhl gehörigen lande verschrieben; (e) so blieben dennoch die hohe iura imperatoria. (f) Ja obgleich dieser Käyser nur allein zu Acken an.1274 gecrönet worden / und nach Italien und Rom nicht kommen / so ist er dennoch von dem Pabste pro vero imperatore Romano erkennet und respectiret worden / und hat der Pabst Nicolaus III, als ein dependente des Reichs / an. 1279 confirmationem und augmentationem aller seiner regalien / lande und gerechtsamen von ihm genommen / und durch derer condominorum am Römischen Reich gesammter Churfürsten des Reichs consens ratificiren lassen. (g)

(e) *Bzovius histor.eccles.* (f) *Matthæus Paris ad an.1210 cap.20 §.7.* (g) *Bzovius.l.c.*

Nachdem Albertus / Rudolphi I sohn / zum käyserthum kommen / und an.1298 auch zu Acken in Teutschland gecrönet worden / bekam derselbe mit dem tollen Pabste Bonifacio IIX, welcher schon vorher vom Könige Philippo Pulchro in Franckreich allerhand drole aufzüge gehabt / und von demselben ziemlich kahl abgefertiget / ja in plenis comitiis Franciæ pro papa hæretico ausgeruffen worden / (h) höchst verdrießliche händel. Dann dieser Pabst wolte ihn anfänglich nicht für einen Käyser agnosciren / und als dieser schon

(h) *Æmilius & Gaquin. de Gest. Franc. l.7,8.*

zu Acken gecrönte Käyser auch more antiquo die crönung in Rom zu empfangen beym Pabste suchete / da zeigete sich einstens der Pabst zu Rom in weltlichem habite / mit einer weltlichen crone auf dem haupte / und einem grossen Degen an der seite / und führete diese worte: *Ego sum Cæsar.* (a) Endlich hat dieser Pabst sich bequemet / und Albertum / welcher sich über sothane imagination des Pabstes moquirte / nicht allein pro Cæsare Romano erkennet / sondern auch obige confirmationem Cæsaris Rudolphi I renoviren lassen. (b) Sonsten hat dieser Pabst auch allerhand ungegründete constitutiones gemachet / uud unter andern eine / daß die weltlichen Fürsten alle vom Pabste dependireten / welcher insolenz sich Pabst Clemens V hernach geschämet / und solche constitution cassiret.

(a) *vid. Benevenut de Rambaldis ex libro Augustali apud Petrarcham tom. 1 operum.* (b) *Baron. & Bzovius. d. l.; Goldastus.*

Käyser Henricus VII, da er an. 1308 in Teutschland erwählet und zu Acken an. 1309 gecrönet worden / gieng an. 1311 mit einer considerablen krieges-macht nach Italien / die crönung auch zu Rom zu nehmen / und die tumultuirende Italiänische Reichs-vasallen und Römer zur fidelität anzuhalten. Ehe er zu Rom angelanget / schickte er Graf Ludewigen von Savoyen mit 500 gewaffneten reutern nach Rom voraus / welcher als summus urbis præfectus possession nehmen muste. So bald er hernach allda personlich ankam / wurde er als Käyser empfangen und ausgeruffen / und musten ihm die Römer den eyd der treue leisten / auch geisseln ausstellen. Der Pabst Clemens V sahe hierzu zwar scheel / allein der Käyser achtete es nicht / und da der Pabst in Rom nicht zugegen / ließ sich der Käyser durch gewisse Cardinäle crönen / und confirmirte dem Pabste seine von denen alten Käysern gehabte iura und privilegia mit vielen avantagen. (c) Weilen aber die geistlichkeit diesen Käyser als fortem vindicem cæsareæ autoritatis fürchtete / so wurde er aus dem wege geräumet. Denn da er zu Benevento bey denen Dominicanern das sacrament oder die communion von einem Dominicaner-münche nahm / und dessen ministrante, auch gleichen ordens / dem Käyser nach empfahung der hostien die nachspülunge oder den wein / so ohngeweihet / reichete / hatte derselbe den wein mit gifft heimlich vermischet / davon der Käyser / so bald er getruncken / grossen schmertzen in dem leibe empfunde. Die medici / so das malum intoxicationis sahen / wolten ihm zu vomiren geben / aber er wolte es dieses tages / da er communiciret / nicht nehmen / hernach war es zu spät / und muste er den 24 Aug. den weg aller welt gehen. (d) Was der zeit der Pabst mit seiner Römischen clerisey für schönen credit auch in Romana ecclesia selbst gehabt / erhellet ex scriptis des Minoriten-münches Johannis von Oliva / welcher den päbstlichen sitz zu Rom *Babylonem & meretricem* tituliret. (e)

(c) *Rebdorff ad an. 1312; Albert. Argentinens. & Cuspinian. in Henrico VII, Lehm. chronic. Spirens. l 7 c. 11; Naucler. vol. 2 gen. 44.* (d) *Aut. vit. Balduin. c. 17.* (e) *Baluz. lib. 1 Miscellan. p. 213.*

Als Käyser Ludewig der Bäyer an. 1314 zur Käyserlichen dignität gelangete / funde derselbe für sich einen turbulenten Pabst / und gottlosen simoniacum, Johannem XXII. (f) Dieser Pabst erregte durch seine intriguen in Italien wieder den Käyser grosse seditiones, als in Rom / Verona / Ferrara und Mantua / um dem Käyserlichen respect tort zu thun. (g) Allein der Käyser gebrauchte sich seiner Käyserlichen autorität / und ob schon der Pabst denselben excommunicirte / so achtete er doch solches fulmen inane nicht groß / ja er wiese denen magnatibus Romani imperii deutlich / daß der Pabst keinem Käyser / sehr wohl aber der Käyser / als ein in heiliger schrifft privilegirter Gott auf erden / dem Pabste zu befehlen hätte. Hierauf erklärete der Käyser den Pabst Johannem XXII, als einen rebellen und simoniacum, untüchtig zum Römischen stuhle / entsetzte denselben mit consens aller procerum Germaniæ & Italiæ, so wohl geistlicher als weltlicher / und der stadt und populace zu Rom / der päbstlichen würde / und ließ sich / nachdem er in denen Italiänischen auffrührigen Staaten / auch in der stadt Rom / seine Käyserliche hoheit wieder retabiliret / zu Rom zum Käyser proclamiren und crönen / bestelte auch aus habender Käyserlicher macht einen neuen Pabst / nemlich Nicolaum V. (h) An. 1338 hielt der Käyser zu Reens am Rheinstrome einen general Reichs-convent / alldar per proceres Germaniæ, Chur-Fürsten / Fürsten und Stände beschlossen wurde / daß der Käyser keinen höhern über sich habe als Gott im himmel / und daß er des neuen Pabstes (denn Johannes XXII lange vorher gestorben) Benedicti XI, vel XII, coronation und inauguration nicht

(f) *vid. Platin. & Panvin. in vit. Iohannis XXII.* (g) *Naucler. vol. 2 gen. 45 Volaterran. lib. 23; Sabell. Ennius l. 9.* (h) *Bzovius ad an. 1328.*

nöthig habe. (a) Zur selben zeit und kurtz hernach wachte cultior Europa auf / und funden sich in göttlichen und weltlichen negotiis erfahrne köpffe und leute / welche über des Pabstes angemassete närrische ambition lachten / und die Sacram Cæsaream Romanam Maiestatem in schrifften mit trifftigen gründen aufrichtig vindicirten / nemlich Marsilius Patavin. in defensore pacis, Wilhelm Occam ein Engelländer / Johannes de Gandavo, und Heinrich Cacheim / Cantzler dieses Käysers. (b)

(a) v. Gvilielmus Occam apud Goldast. tom. 2 de monarchia pag. 196. (b) Addit. ad Lamb. Schafnaburg. an. 1238; inprimis Hervvart in Ludovic. Bavaro.

Gedachter Käyser Ludovicus exercirte / als imperator Romanus, ex iure ecclesiastico auch consistorial-sachen. Also gab er potestate Cæsarea seinem sohne Ludovico Romano, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg / und Prinzeßin Margarethen von Kärnthen / so in sanguine nach Römisch-päbstlichen angegebenen rechten zu nahe verwandt / die freye potestät und dispensation, sich beyde einander zu heyrathen. (c) Er hat sich auch mit denen Päbsten nie reconciliiren wollen / ja auch dem päbstlichen stuhle niemahls seine von vorgehenden Käysern geschenckte und verliehene regalien / land und leute confirmiret.

(c) Traittés de paix d alliances tom. 1 pag. 235 ad an. 1341.

Der successor Ludovici / Käyser Carolus IV, hat / nach inhalt der von Käyser Henrico VII ehemahls gegebenen concession, dem Pabstthum zu Rom an. 1347, da er in Italien zu Rom von dem Cardinale Ostiensi gecrönet wurde / die confirmation gegeben / und seynd die iura imperialia & suprema, wie vorher / in integro verblieben. Nachdem auch der Käyser Carolus IV von Rom post coronationem kaum wieder aufgebrochen / und erfahren / daß die einwohner in Rom schon wieder neue unruhen und verwirrungen anfiengen / so hat er ein severissimum mandatum dahin geschicket / des inhalts / daß sie sich friedlich betragen / und dem Pabst Innocentio VI, was sie promittiret / halten solten / oder wo sie das nicht thäten / und des Pabstes gerichtbarkeit und dessen Legaten violirten / so würde er / als imperator summus, sie mit gewalt zu raison bringen. (d)

(d) Bzovius annal. eccles. ad an. 1555 n. 9. conf. Petrarchæ epistol. ad Carol. IV.

Als Käyser Sigismundus an. 1433 zu Rom gecrönet wurde / hat er gleichfals dem Pabst Eugenio IV auf und über das dominium utile der dem Pabstthum zustehenden fürstenthümer / lande und regalien ein Käyserliches diploma und assecuration-brieff gegeben. Dieser sonst kluge und tapffere Käyser hatte der welt und denen Päbsten schon vorher gezeiget / daß er Käyser wäre / und im Römischen Reiche so wohl in geistlichen als in weltlichen sachen zu befehlen hätte. Also da sich zu selbiger zeit verschiedene Päbste aufwarffen / und der kirchen-etat im Occident und Europa in die euserste confusion gesetzet war / versamlete er an. 1414 das concilium zu Constantz / allda die Päbste Benedictus XIII und Gregorius XII in pleno concilio verworffen / Pabst Johanni XXIII das Pabstthum abgenommen / und vom Käyser / als capite concilii, mit consens der gantzen christlichen versammlung / Martino IIX gegeben wurde. (e) Dieser glorwürdige Käyser / nachdem er an. 1437 verstorben / ist zu Waradein in Ungarn begraben und ihm folgendes epitaphium gesetzet worden:

Cæsar & imperium tuus en! ego Roma sacratum
Rexi non ense, sed pietatis ope.
Pontificem summum feci, spretis tribus, unum.
Lustravi mundum schisma negando malum.

(e) van der Hardt act. & histor. concil. Constant. Plat. in vit. hor. Pontific.; Theodoric. a Niem tract. de schismat. hor. tempor.

Als Käyser Friederich III an. 1452 von Pabst Nicolao V zu Rom gecrönet / ist eodem modo der päbstliche stuhl verprivilegiret worden. Da Carolus V zum Römischen käyserthum kam / vindicirte selbiger seine Käyserliche autorität mit nachdruck. Denn als der Pabst Clemens VII seine schuldigkeit gegen seinen Römischen Käyser und obern-schirm-voigt vergasse / in Italien allerhand troublen wieder den Käyser erregte / und auf das königreich Neapolis gefährliche desseins vor hatte / gieng die Käyserliche armee unter commando der Käyserlichen Generalen / Carls von Bourbon / George Frondsbergs und Printz Philibert von Orenge nach Italien / dann nach Rom / occupirten die stadt / und gubernirten darinne / in des Kaysers namen / auf discretion. Es retirirete sich zwar der Pabst in das castell St. Angelo / es halff ihm

ihm aber solches nichts / sondern er muste nolens volens zu creutze kriechen/und sich an die Käyserliche generalität/welche denselben/ um ihn seiner pflicht und schuldigen respects gegen den Käyser zu erinnern / in diesem castel hart eingeschlossen hielte / mit nachfolgenden harten conditionen ergeben: 1) Soll der Pabst des Käysers schutz mit seinen Cardinälen geniessen/ und mit freyem conductu aus seinem castell ausziehen. 2) Soll der Pabst das castel St. Angelo mit allem geschütz / munition und mobilien dem Käyser auf 6 monat lang einräumen. 3) Soll der Pabst alsofort der Käyserlichen armee zur recreation und erquickung 100000 scudi auszahlen. 4) Soll er das castell Angelo redimiren und wieder lösen mit 150000 scudi. 5) Hiernechst soll der Pabst der Käyserlichen militze den rückständigen sold / welchen ihr der Käyser schuldig ist/mit 250000 scudi bezahlen. 6) Zur assecuration und haltung dieses tractats soll der Pabst dem Käyser en Ostage einräumen/ Parma/ Placenz / Civita Vechia/Ostia ꝛc. (a)

(a) *conf. Script. Traittes de la France & d'Espagne avec l'Italie; Iovius hist. s tempor. ad an. 1527; Commentar. de capta Roma in tom. 2 Schardii Scriptor. Rer. Germanicar.*

Der Jesuit Masenius meldet/ (b) es habe der teutsche General George Frondsberg einen vergüldeten strick mit sich geführet/ daran er/ so bald die armee nach Rom käme/ den Pabst Clemens VII wollen aufhencken lassen / zum grossen glücke aber sey dieser Frondsberg auf dem marche nach Rom zu Ferrara gestorben. Sonsten stund es damahls beym Käyser / eben so mit dem Pabste zu verfahren / als man mit untreuen geistlichen Fürsten im Römischen Reiche zu verfahren pfleget / wo nicht den Käyser seine grosse generosité bewogen / den Pabst aus selbigem loche / darinnen er biß 7 monat sitzen müssen / zu erlassen. An. 1530 kam der Käyser selbst nach Italien zur Italiänisch-Römischen crönung/ da der Pabst denselben zu Bononien erwartete / und in solennen pomp mit seiner clerisey/geist- und weltlichen Italiänischen Magnaten einholen ließ. Der autor des lebens des Generals Georgen Frondsberges schreibet hiervon folgendes: Der Pabst hatte den Käyser nach Bononien beschrieben/und wolte ihn zu Rom nicht crönen/ er besorgete/die Römer möchten sich an den Käyser ergeben / und ihre freyheit mit wahl der bürgerlichen obrigkeit hervorsuchen / deswegen haben die legati papæ dem Käyser / ehe er zu Bononien ankam / einen eyd vorgeleget / daß er dem Pabste an seiner freyheit keinen schaden zufügen wolte. Der Käyser schwur / NB. doch mit vorbehalt/daß er auch an seinen rechten nichts wolte vergeben. Des Käysers jurament bestunde in eben dem formular, wie es Käyser Ludovicus I und Fridericus Barbarossa gethan. (c)

(b) *lib. 4 pag. 154 vitæ Caroli V & Ferdinandi I.*
(c) *conf. infra P. II cap. 4.*

Ob nun gleich nach der zeit unsere Römische Käyser die Italiänische crönungen vor überflüßig halten/und die electio & coronatio in Teutschland allein sufficient ist; (d) so ist ihnen doch der weg nach Rom nicht verrennet / sie machen sich auch allezeit per capitulationem anheischig / die Römische crone förderlichst zu empfangen / auch des römischen stuhls und Pabstes advocat/schutz und schirmer zu seyn. Es erkennen auch die Päbste und gantz Italien einen solchen in Teutschland electum & coronatum in Romanorum imperium Cæsarem für den rechtmäßigen Römischen Käyser. Dann das ius nominandi, eligendi & creandi Cæsarem von Käyser Ottonis M. zeiten die teutsche nation privative gehabt / und ist denen Päbsten / so fern sie weltliche Fürsten und possessores von des Römischen Reichs gütern seyn / ingleichen denen Römern und Italiänern/nichts mehr als das beneficium cognoscendi & obsequii gloria verblieben. (e) Also besaget der unter Käysers Maximiliani I regierung an. 1512 zu Augspurg errichtete Reichs-tages schluß; **Wie dann mit dem Pabst ꝛc. Dann seine Heiligkeit des (Römischen) Reichs verwandter seyn.** It. Goldastus: (f) Der Pabst „pfleget noch heutiges tages seiner brieffe bestätigung von den erwählten Römischen „Königen und Käysern zu begehren. (g)

(d) *Goldast. constit. imper. tom. 1 pag. 331.* (e) *vid. Theodoricus a Niem; Cusanus; Babenberg; Schardius de iuribus imperii; Lymn. ad capitulationes Cæsar; Garsenius tractat. de iurib. Cæsar. in confirmandis Papis.* (f) *in præf. der Reichs-handlungen.* (g) *conf. Garsenius de iur. Cæsarum in papas.*

Käyser Friderico Barbarossæ haben auch die Päbste reichs-steuren erleget. (h) Als zu zeiten Käysers Friderici II der päbstliche clerus sich beklagete und von denen talliis & impositionibus Cæsarum frey seyn wolte / hat höchst-gedachter Käyser ein responsum oder decret gegeben: *Talliæ & collectæ cleris & personis ecclesiasticis, non pro ecclesiasticis rebus, sed pro feudalibus & patrimonialibus imponuntur, secundum quod est ius commune, & obtinet ubique per orbem.* (i)

(h) *Radevic. de gest. Friderici Barbarossæ, L. 2 c. 20.*
(i) *Goldast. tom. 2 constitution. imp. contin. p. 78.*

An. 1594 hat der Pabst bey der damahls ausgeschriebenen Käyserlichen Reichs-contribution in Italien / 120000 cronen mit beygetragen. (a) Anderer exempel der kürtze halber zu geschweigen.

(a) *Grezvvil. designat. feudor. Italiæ.*

Des regierenden Käysers autorität über und bey dem päbstlichen stuhle erläutert herrlich obgedachter Käyserliche botschaffter Käysers Leopoldi I, Fürst von Lichtenstein / in der den 12 Febr. an. 1691 in dem consistorio Cardinalium der päbstlichen wahl halber gehaltenen oration, als: *Cæsarea sua maiestas spondet sibi, eminentissimi patres, curæ cordique tanquam rei propriæ vobis futurum, ut salva semper & intacta permaneat Cæsarea illa dignitas, quæ in tutelam & salutem vestram tota impenditur.* Item: *Sanctæ ecclesiæ advocatus est Cæsar; hoc titulo glorioso præfulget diadema Cæsareum.*

Als nachfolgentlich der gottseelige Käyser Leopoldus I, glorwürdigen andenckens / mit dem päbstlichen stuhle und dem Pabste wegen seiner habenden Käyserlichen autorität in zwietracht und irrungen verfiel / so hat er / so religieux er auch sonsten war / doch seinen Käyserlichen respect dem Pabste gnugsam sehen lassen. Dann als der Käyser / laut des §. 12 seiner beschwornen Käyserlichen wahl-capitulation, seine dem Römischen Reiche in Italien und in dem stato dell' iglesia di Roma gelegene zubehörige Käyserliche lehnen und dependentien vindicirte / und der Käyserliche ambassadeur / Graf von Martinitz / die Käyserliche lehns-citation zu Rom vor und an seinem Pallaste affigiren lassen / daß nemlich alle und iede in dem Päbstlichen territorio und landen gesessene Käyserliche und des Reichs lehn-leute und vasallen ihre habenden lehen vom Römischen Käyser nach wie vor muthen / ordentlich verfolgen und empfangen solten / und der Pabst sich unterfangen eodem an. 1697 den 17 Iun. eine unbefugte vermeinte protestation publiciren zu lassen / auch an den Käyser Leopoldum eine gegen-demonstration gethan / ob wäre solches Käyserliche verfahren wieder die päbstliche landes-fürstliche Hoheit; So hat der Käyser dem Pabste seine Käyserliche habende ober-lehn-herrschafft in gantz Italien und in dem päbstlichen gebiethe gnugsam demonstriret / und sich folgender massen gegen den Pabst declariret: *Acerba, iniusta, male fundata & tam iuri canonico, quam feudali adversantia Nobis* (Cæsari) *visa sunt hæc omnia &c. &c. Nihil plane per citationem vasallorum nostrorum in Italia & statu Romanæ ecclesiæ commorantium egimus, nisi quod iura canonica per decisiones Pontificum & consvetudines feudales nobis clare tribuunt, atque ad quod nos officii nostri imperialis ratio & capitulatio Cæsarea obligat &c. Præsertim advocato & ecclesiæ Romanæ protectori, &c.* item: *Præceptum est Christi Domini: Tribuantur Cæsari, quæ sunt Cæsaris, quod Beatitudini vestræ* (Papæ) *semper cordi esse nulli dubitamus.*

Hierauf seynd auch / dem päbstlichen verbothe ungeachtet / auf sothane Römisch-Käyserliche citation aus dem päbstlichen territorio und gebiethe viele vasallen und lehnleute des Reichs per mandatarios an den Käyserlichen hof nach Wien kommen und haben ihre lehen empfangen / als: die stadt Albani mit ihrem zugehör / der Marqvisat Carpegna / Monte Piumbino / Farnese / Monte-Feltro / die Graffschafft Moreri und andere / welchen noch mehrere gefolget. (b)

(b) *Garsenius tractat. de iuribus Cæsarum in confirmandis Papis.*

Der ietzige Käyser Josephus I prosequiret die vindication seiner Käyserlichen im päbstlichen territorio und dem Italiänischen Römischen Reiche habenden regalien und iurium mit billigem succes, und will das *date Cæsari, quæ sunt Cæsaris* unter und bey denen Italiänischen Staaten / Printzen und Republiquen in das würckliche exercitium hinwieder setzen. (c)

(c) *conf. Conring. de finibus imperii.*

An. 1594 hat Pabst Clemens IIX dem Römischen Käyser Rudolpho II wegen des ex donatione Cæsarum und sonsten habenden patrimonii Petri und anderer lande / an Reichs- und Römer-steuren / als ein mitglied des Reichs / 120000 goldcronen bezahlet / dahero anietzo der Römische Pabst noch weniger difficultiren kan noch wird / dem Römischen Käyser Josepho solche tailles und Reichs-steuren zu bezahlen / so wie etwan selbige der Käyser in der summa determiniren wird. Da auch so wohl ex documentis, als ex actis publicis bekannt / was massen der Römische stuhl und Römische Päbste verschiedene grosse lande / hertzogthüme / provincien / graf- und herrschafften des Reiches Italien / davon unten bey Modena / Ferrara / Parma und Piacenza mit mehrern gedacht wird / mit unbilligem geitze an sich und in ihro lehnherrschafft / dem Römischen Reiche und Käysern zum höchsten præiuditz / unverantwortlich gezogen / so hat der Käyser Josephus I desfals gegen den Pabst Clementem XI grosse ahndungen gethan. Als auch

an. 1708

an.1708 dieser Pabst sich unterfangen / gar die alte abgelegene und von der klugen und vernünftigen theologischen auch moralischen welt gantz verworffene excommunications-grillen wieder einige Käyserliche hohe officianten/staats-und militair-bediente aufzusuchen / und fingirte fulmina ecclesiastica zu dräuen / und deßfals bullas papales in Rom zu promulgiren / hat dieser großmüthige / tapffere und gottesfürchtige Käyser in seiner auch an.1708 den 26 Iunii zu Wien öffentlich angeschlagenen und aller welt schrifftlich für augen gelegten Käyserl. declaration, protestation und reservation aus Römischer Käyserlicher macht und vollkommenheit nachfolgentliches gegen solches päbstliche unbefugte beginnen repliciret: Wir „erkläheren zum ewigwährenden anden„cken / und protestiren zugleich zum aller„kräfftigsten / daß wir dem Römischen hofe „gantz kein recht/am allerwenigsten aber das „directum und supremum dominium oder „die alleinige oberherrschafftliche macht zu„zustehen gesonnen/ oder ein solches zustehen „können: ja wir behalten vielmehr alle und „iede rechte und oberherrschafftliche gewalt/ „die zu unserer vorfahren und unserm „præiuditz iemahln usurpiret worden / oder „noch usurpiret werden / es mag nun solches „geschehen / unter was für einem vorwand / „daß es wolle / uns zum allerkräfftigsten be„vor / und confirmiren solche auf das gültig„ste / als es seyn kan/ annulliren/ zernichten/ „aboliren und cassiren alle und iede un„rechtmäßige besitzunge und ansprüche/ und „erkläreu selbige hierdurch für null und un„gerecht / und ungültig / damit alles das of„fenbahrer von sich selbsten wiederum zer„falle/ was der Käyserlichen Majestät durch „selbst angemaßte autorität (des Pabstes) „entzogen worden / oder vom Käyser selbst „wieder seine pflicht und gesetze nicht hat ver„alieniret werden können: Noch weniger „stehen wir dem Römischen hofe einige ge„walt zu / oder können zugeben / daß er sich „solte unterstehen dürffen/ dasjenige wieder „aufzuheben und zu verungültigen / was „wir vermöge unsers Käyserlichen amts und „autorität einmahl anbefohlen haben/zweif„feln darbey gantz nicht / es werde das ge„samte Reich/ und alle dessen Churfürsten/ „Fürsten/Stände/Vasallen und unterthanen / uns mit hülffe und rath nachdrücklichen beystehen.

Es wurde auch vor letzter zeit von dem der griechischen kirchen und religion zugethanen Moscowitischen Czaarn / Alexio Michaelowitz / ein gewisser envoye und abgesandter / Manesius genannt/nach Italien an den Pabst Innocentium XI, oder vielmehr an den päbstlichen hof abgeschicket/ und als man ihn zu Rom fragte / ob er nicht beym Pabste audientz nehmen/ und dem Pabste den fuß-kuß leisten wolte? so betrachtete dieser envoye / ob er gleich vor seine person Römisch-catholisch war / dennoch mehr den respect seines hohen Principalen / und das essentiel seiner hohen gesandschafft/und schlug den fuß-kuß rotunde ab. Für welche abschlagung er bey seiner zurückkunfft nach Moscow nicht allein vor 1000 rubels zobeln/ sondern auch ein completes regiment bey der armee von dem grossen Czaarn/ zum recompence seiner vorsichtigkeit / so er zu Rom gebrauchet / bekommen. (a) Sonsten führet Wicquefort an / (b) ich weiß aber nicht / mit was für einem fundament / daß der Moscowitische ambassadeur/ welchen Czaar Johann Basilides an. 1582 nach Rom zum Pabst geschicket/ bey der audientz/ welche er nicht in sala reale, sondern einem andern grossen gemache empfangen/den fuß-kuß geleistet habe.

(a) *Anonymus vom staat des moscovvitischen hofes cap.3 p.98.* (b) *Ambassad. lib.1 sect.19 p.486.*

Wenn man nun solcher gestalt die wahre beschaffenheit des päbstlichen stuhls und dessen de facto angemassete geistliche und weltliche hoheit betrachtet / so befindet ieglicher evangelisch-protestirender Potentate / gecröntes Haupt und Printz / daß er ohnmüglich einen Pabst zu Rom dafür æstimiren könne / wofür er sich ausgiebet / und daß er noch lange nicht eine so grosse creatur sey/daß er sich einig weltlich recht / macht / potestät oder præferentz über und vor die Käyserthum / Königreiche und weltliche Potentzen anmassen könne; sondern daß die Päbste nur durch geistliche intriguen, machinationes und der welt aufgedrungene bigotterie,auch durch vieles denen grossen mächtigen familien in Europa der geistlichen stifter und beneficien halber vorgezeigetes interesse,es dahin gebracht / daß die Römisch-catholische grosse Potentzen so viel wercks von dem Pabste/seiner geistlichen hoheit und caracters halber machen müssen. Es stehet denenselben übrigens auch frey / zu thun / was sie ex libera voluntate thun wollen / woran sich aber andere/absonderlich die evangelische Potentzen/ nicht zu kehren haben.

Als an. 1439 der griechische Käyser Johann Paläologus von Canstantinopel/wegen vereinigung der Römischen und Griechischen kirchen / mit seinem Patriarchen und Griechischen pontifice, Josepho / nach

Ferrara auf den damahligen synodum zu Pabst Eugenio kam / und der Pabst bey der publiquen session mit seiner catholischen clerisey die oberhand prætendirte / so haben solches anmuthen gedachter Käyser und der Patriarche rotunde abgeschlagen. Es wurden dannenhero die sessiones so eingerichtet / daß dieser Käyser mit seinem Patriarchen auf gewisse masse die rechte / und der Pabst mit seiner geistlichkeit die lincke hand nahmen. (a) Ja als dieser Griechische Käyser Johannes mit seinem Patriarchen und Bischoff von dem synodo zurück nach Constantinopel gieng / und man Römisch-päbstlicher seiten demselben zumuthen liesse / daß er nebst diesem Griechischen Patriarchen und Bischoff solennen abschied vom Pabste cum osculo pedis papalis nehmen solte / so hat er sich über solches ungereimtes postulatum verwundert und moquiret / ja sich offenbar erkläret / daß er solches nicht thun wolle noch werde / desfals die solenne abschieds-audientz unterblieben. (b)

(a) *conf. Descript. itineris Iohann. Palæol. ad Ital. præmiss. act. synodi Florentin.* (b) *Act. synod. Græc. Florent.*

Das neunzehende Capitel.

Rang des grossen Czaars in Moscow.

ES sind die Russen oder Reussen eine alte Scytische nation / welche aus dem Roxolanischen gebürge / zwischen Asien und Europa im Orient gelegen / in die itzt so genannte Moscow oder weiß- und roth-Reussen seculo IV übergegangen / und eine starcke und ansehnliche colonie allda gesetzet haben. (a) Anfangs hatten sie / als barbaren und heyden / mit den Europäern und Christen wenig gemeinschafft / waren auch in Europa nicht sonderlich bekannt / und lebten in ihrer einsamen barbarey für sich / theilten sich auch in unterschiedene kleine fürstenthümer und Rußische Staaten / (b) und kamen ihre Fürsten / als ohnmächtige und gantz inconsiderable Printzen / bey andern mächtigen Europäischen und Asiatischen nationen in keine consideration. Endlich sec. X bekannte sich / auf einrathen seiner griechischen gottesfürchtigen mutter Helenä / welche noch heutiges tages unter die heiligen gezählet wird / Fürst Wolodomirus / so nach absterben seiner 2 brüder / Teropolchi und Olgä / gantz Rußien ererbet / zur griechischen religion und mit ihm alle weisse und rothe Russen / er machte sich auch mit denen Europäischen christlichen Potentaten mehr und mehr bekannt / und nahm an. 988 Annam / Constantini des griechischen constantinopolitanischen Käysers schwester / zur gemahlin. (c) Hierauf suchten nachmahls dessen successores, Fürsten der Reussen und zu Moscow / (welche denomination sie ihnen nach gewöhnlichem gebrauch derer Russen von der haupt-stadt Moscow zugeleget) absonderliche und continuirliche freundschafft mit denen christlichen Potentaten zu halten. Dieses aber war das grösseste obstaculum, daß die Rußische Fürsten nicht recht völlig emergiren und bey den Europäischen Staaten in ansehen kommen konten / weil ihrer viele die Rußische provintzen / nach anzahl der regierenden Häupter und familien / unter sich theileten / und dergestalt allezeit schwach blieben / auch mit dem titul *Principum Russiæ* vergnügt lebten / auch sich mit andern mächtigern oder gecrönten Häuptern und Potentaten nicht vergleichen kunten. (d)

(a) *conf. Scriptores rer. Moscovit. in Herberst. commentar. & Lazium de migrationibus gentium, & Gaquini Sarmatiam passim.* (b) *conf. Mechovii Sarmat; Herbersteins comment; Petrei historiam Moscovvit; Cholini extract. actor. Russiæ.* (c) *Cholin. d. l.* (d) *Cholin dict. loc.*

Endlich als sec. XIII anderer staaten / republiqven und königreichen macht und splendeur ie mehr und mehr zunahm / fiel hingegen derer Moscowiter und weissen Russen potentz und souverainität mehr und mehr herunter / so daß Batto / der grossen Asiatischen Tartarn beherrscher und fürst / sec. XIII ohngefehr anno 1227 mit einem starcken schwarm Tartarn / auf anstifften und ordre des grossen tartarischen Chams aus Cathaja / in Moscow und Ruß-land einfiele / dasselbe überschwemmete / alle Rußische Fürsten unter Tartarischen gehorsam brachte / und sie zwunge mit allen Russen / als unterthanen / denen Tartarischen Chams zu huldigen / auch jährlich einen gewissen und ordinairen tribut an die Tartarn zu erlegen. Also fiel dazumahl die souverainität derer Moscowiter und Russen dermassen zu grunde / daß sie von gantz Europa nicht mehr geachtet / sondern pur als Tartarische sclaven und unterthanen æstimiret wurden. (e) Sie musten auch damahls alle correspondentz

(e) *Cholin. d. l.*

und

und freundschaffts-unterhaltung mit denen Europäischen Fürsten dermassen einstellen/ daß/wo sie nicht für rebellen von denen Tartarn wolten bestrafft werden / sie schlechterdings in der aufgelegten servitute verzappeln und verharren musten. Wozu nicht wenig beytrug/ daß damahls viele Rußische Fürsten am leben / und die Rußische macht gantz zertheilet war/ die Tartarische pouvoir und macht hingegen von sec. XIII biß in das XIV sec. auf den höchsten grad stiege / und gantz Europa und Asien erschröcklich war. Dahero konten die Russen und Moscowiter nicht so mächtig werden / sich des Tartarischen jochs hinwiederum zu entreissen / sondern musten als tributarii über 200 jahr unter dem Tartarischen imperio unterliegen / biß endlich der Groß-Fürst Johannes zu ausgang des XV sec. an. 1492 mit seinen Russen und agnaten des Tartarischen dominii überdrüßig wurde / und weiln er bequeme gelegenheit sahe/ indem die damahlige regierungs-form in der Tartarey zwistig / und in Persianische kriege verwickelt war/ so rebellirte er mit allen seinen agnaten / denen Rußischen Fürsten / und machte sich/ durch list seiner gemahlin Sophiä / (a) zum freyen und independenten Groß-Fürsten in Moscow.

(a) *Cholin. d. l.; Herberstein Commentar. rer. Moscovit.*

Dieses Johannis nachfolger / Basilius Grotzdyn/ war in seinen kriegen und fürnehmen so glücklich/daß er nicht allein das reiche und mächtige antheil von Rußland / Groß-Neugarten / land und stadt/ und dann auch von Polen die fürstenthümer Smolensko und Severien eroberte und abzwackete/ sondern auch sich wieder die Tartarn in der von seinem vater Johanne acquirirten souverainität mächtiglich defendirete und erhielte. (b) So bald er auch inne wurde / daß ihm das glück favorisirte und seine potentz von tage zu tage anwuchs / massen ihm viel land und leute durch absterben der Rußischen Printzen anheim fiele/ suchte er gelegenheit/ wie er zu einem grossen caracter und höhern ansehen gelangen möchte. Gleichwie nun die Rußische nation innerlich hoffärtig und pralerisch/also wuste dieser Groß-Fürst Basilius Grotzdyn nicht / welchen titul und namen er ihm und seinen nachkommen an dem groß-fürstenthum Moscow und Rußland beylegen solte. Der bißherige titul/ **Welikiknesa** oder *magnus princeps*, schien ihm viel zu geringe/ (c) und nahm derowegen den titul und namen eines **Czaaren oder Königes der weissen und rothen Reussen** an/ wie dann das wort Czaar bey den Moscowitern eigentlich einen König bedeuten soll. (d) Also hat dieser alte Groß-Fürst Basilius in allen schrifften / so wohl an den Pabst zu Rom / als an den Römischen Käyser/ die Könige von Dennemarck/ Polen und Schweden/den Türckischen hof/ und an den ordens-meister in Liefland sich dieses tituls Czaar/oder König/ bedienet.(e)

(b) *Herbersteins & Petreii Histor. Russic.* (c) *Gagvini descript. Moscov.; Herberst. res Moscovit. pag. 11, 12.* (d) *Cholin. d. l.* (e) *Gagvin. descript. Moscov. p. 182. Olear.; Persische reisebeschreibung lib. 3 p. 112.*

Von der zeit an haben desselben nachfolger/und insonderheit Johann Basilides/diesen titul eines Czaaren recht brauchbar gemachet. Denn als dieser Johannes Basilii sohn / oder Basilides / ein tapfferer / kluger und hertzhaffter soldate/ denen Tartarn die Tartarische Königreiche Casan und Astracan in dem Wolga-fluß mit tapfferem helden-muth abgenommen/ und nebest denen zugehörigen provincien dem Rußischen Moscowitischen Reiche an. 1558 incorporiret hatte/ (f) ließ er ihm in seinem sinn numehro/ als ein possessor zweyer neuen königreiche und des groß-fürstenthums Moscow/ bedüncken / daß er denen grösten Königen und Potentaten an macht und ehren völlig gleich seyn könne / hielt auch gute freundschafft mit Käyser Maximiliano II, und nennete sich einen **großmächtigen Czaaren und beherrscher aller Reussen** / und einen **Czaaren der Reiche Casan und Astracan.** Er elegirte ihm auch zum wapen einen doppelten schwartzen adler mit zwey köpffen/und auf iedem kopffe des adlers auch zwischen denen köpffen eine crone/ und also drey cronen / wo mit er auf die drey Reiche/ Moscow / Casan und Astracan zielete. (g)

(f) *Rocoles l'etat de l'Europe, de la Moscovie; Herberst. Commentar. histor. Mos ov. Petreii annal. Ruff. in Io. Basilide.* (g) *Olear. d. loc.*

Den Czaarischen ehren-titul haben darauf dessen sohn Fedor/und Boris Gudenov/ Alexius Michaelowitz/Fedor Alexowitz/und beyde in gesamter hand regierende brüder und Czaaren / Ivan und Peter Alexowitz/ allezeit beybehalten / auch sich eingebildet/ daß sie wohl gar höher und edeler seyen / als andere hohe Könige und Potentaten; ja sie haben verlanget / daß ihren Gesandten anderwerts und bey ausländischen höfen eine sondere und höhere ehre angethan werden solte. Allein ob man gleich an verschiedenen Königlichen/ Käyserlichen und Churfürstlichen höfen die Moscowitischen ambassadeurs

und

und envoyes mit specialen und gantz differenten ehren-bezeigungen annimmt; so geschiehet doch solches nicht deswegen/ als æstimirten Europa und die christliche Potentaten die Moscowitische Czaaren und consequenter dero abgeschickten höher/ als andere grosse Printzen; sondern weil die Moscowiter gewohnet sind/ denen ministris und gesandten derer Europäischen Staaten und Fürsten speciale und sonderliche ehre zu erweisen/ so seynd folgends iure gentium auch die Käyser/ Könige/ Chur- und Fürsten des heiligen teutschen Reichs und andere Potentaten und Republiquen schuldig/ ein gleiches reglement hierin zu observiren/ wie die iura legationum inter potentes paria solches erfordern.

Inzwischen/ weilen das Moscowitische Reich einen gantz neuen ursprung hat/ und anfänglich nur aus kleinen fürstenthümern bestanden/ welche sich nachgehends in ein groß-fürstenthum/ und endlich in das so genannte Czaarische käyserthum/ wie obgemeldet/ verwandelt haben/ nachdem die beyden provintzen/ Casan und Astracan/ dazu geschlagen worden/ welche aber als keine speciale königreiche keinen alten caracter/ splendeur und dignität zum Rußischen Staat und herrschafft bringen können; (a) so ist hieraus ohnschwer zu schliessen/ daß die alten Könige/ königreiche und gecrönte Häupter in Europa/ deren königlicher titul von III, IV, V, VI, VII, IX, und X seculo herstammet/ denen Moscowitischen Czaaren keinesweges den rang geben werden. Nachdem auch die Europäischen Könige in antiqua possessione præcedentiæ stehen/ und schon königlichen respect vor den Russen in der gantzen welt genossen/ ehe noch Moscow zum käyserthum erigiret worden/ auch die Russen ihren Czaar noch ietzo selbst einen **Groß-Fürsten und König zu Casan und Astracan**/ als zwey neuer aufgerichteten Reiche nennen; so haben die gecrönten Häupter in Europa in öffentlichen conventen niemahls zugeben wollen/ daß die Moscowitischen gesandten dero plenipotentiariis, gevollmächtigten und gesandten vorgehen sollen; wie dañ auch die Moscowiter sich hierinne numehro selbst bescheiden/ und ihren gesandten/ damit doch ihrem ehrgeitz kein tort geschehe/ verbiethen/ mit andern königlichen gesandten in loco tertio oder an einem orte und in einer session zusammen zu kommen.

(a) *Olearii persian. reisebeschreibung lib. 2 p. 112.*

Indessen bleibet denen Moscowitischen Czaaren unter denen gecrönten Häuptern ein rang iure gentium & morali assigniret/ und seynd sie denen gecrönten Häuptern und souverainen Staaten annumeriret. Denn 1) seynd sie unter gecrönte Häupter desfalls zu rechnen/ weilen sie allezeit bey antritt ihrer erblichen angestammeten regierung gecrönet und gesalbet werden/ davon insonderheit der in Moscow gewesene Schwedische legation-secretarius Petreius, (b) ingleichen Pokovsky (c) diese nachricht geben: Die crönung des Czaars geschiehet durch" einen einhörnern mit jubelen versetzten" stab/ ferner mit einem kleinen köstlichen" mützlein/ mit golde/ grossen perlen und edel-" gesteinen versetzet; auf dem mützgen ist ein" knopff von perlen und golde/ darauf eine" crone von golde und edelgesteinen gesetzet ist/" dieses mützgen setzet zu Moscow vor dem" hohen altar dem Groß-Fürsten der älteste" Boiaar (i. e. senator regni) auf/ und ziehet" ihm auch den gebräuchlichen köstlichen crö-" nungs-rock an. Die salbung und einse-" gnung aber geschiehet durch den Moscowi-" tischen Patriarchen. Zum 2) erkennen auch alle Käyser und Könige die so gedachte Moscowitische Groß-Fürsten vor Czaaren oder Könige und grosse beherrscher. Sie geben auch denen Moscowitern allezeit diesen titul in schrifften und bey öffentlichen audientzen/ nehmen auch die Moscowitische siegel und creditive/ so mit dreyen cronen des Moscowitischen/ Casanischen und Astracanischen Reichs besiegelt seyn/ ohne alle protestation auf und an. Zum 3) gestehen auch die Europäische Könige denen Czaaren den titul **Ihro Majestät** zu/ und geben ihnen selbigen so wohl schrifftlich als durch dero gesandten/ lassen auch dem Czaar/ wann sie persönlich mit ihm zusamen kommen/ und der Czaar die persona & rex visitans ist/ die place d' honneur und rechte hand. Dannenhero der billigkeit gemäß und auch zu würcklicher observantz kommen ist/ daß die Rußischen Czaaren allen souverainen und nicht gecrönten Printzen/ Churfürsten/ Hertzogen/ Republiquen/ Fürsten und Staaten iure gentium, quod digniori præcedentiam ipso facto adiudicat, vorzuziehen seyn/ und gebührender respect gegen selbige von diesen gebrauchet werden muß. Weil auch/ als obgedacht/ die gecrönte Häupter und Könige unter sich keinen Rang ietzo mehr in loco tertio halten wollen/ so kan ein Czaar eben dergleichen vorbehalts sich bedienen. Dennoch aber sind die Czaaren gehalten/ cum princeps cum principe vivat liber,

(b) *Annal. Russ. part. 3 p. 533.* (c) *in descriptione Moscoviæ.* (d) *Olear. persianische reisebeschreibung lib. 3 pag. 125. 126.*

denen

denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / auch sonsten anderwärtigen hohen souverainen Printzen / welche denen gecrönten Häuptern immediate nachgehen / und fast gleich seyn / und insonderheit dero abgeschickten gesandten raisonable höflichkeit zu erweisen / wie dann auch die Czaaren des Reichs Churfürsten und andere hohe Printzen / **Durchlauchtigste / großmächtige auch großmächtigste Chur-Fürsten und Fürsten / Brüder und gute Freunde** in schrifften nennen / und meistentheils dero gesandten gleiche ehre wie denen Königlichen anthun. Hingegen geben die teutschen Churfürsten / Fürsten / Europäische Printzen und Staaten einem Czaar den caracter und courtesie: **Ew. Czaarische Majestät und guter oder dienstwilliger Bruder und Freund.**

Nachdem an. 1697 und 1698 der ietzt regierende Czaar von Moscow / Peter Alexiewitz / mit denen Europäischen Potentzen in nähere freundschafft und bekantschafft / als seine vorfahren gethan / einzutreten ihm vorgenommen / um nähere allian-cen, tractaten und bekantschafft / als ein auch zugleich in Europa regierender Potentate / zu errichten / und dadurch mit der zeit seinen civil-und militair-stand auch nach dem Europäischen fuße zu reguliren; So ist derselbe auf persvasion seines vornehmen etats-Ministers und Generals le Fort, (von geburt ein Genever) aus Moscow ab / und in begleitung seiner an etliche grosse Potentzen / als den Churfürsten von Brandenburg / die Republique Holland / die Cron Engelland / den Römischen Kayser / den König in Pohlen / ausgerüsteten und abgeschickten groß-gesandschafft / als ein voluntair incognito mit gegangen / um sich des Europäischen cultivirten etats hin und wieder zu erkundigen / und darinnen sich persöhnlich in freundschafft und liebe bekannt zu machen. Welches vorhaben höchst-gedachtem Czaar auch wohl reussiret / angesehen er allenthalben bey diesen Potentzen wohl angenommen / deroselben affection und freundschafft gewonnen / und als ein grosser König und würdiges glied gecrönter Häupter aufgenommen und respectiret worden. Hierdurch hat er sich nicht allein vor allen seinen andern vorfahren in Europa einen absonderlichen namen / sondern auch durch Asien und Europa bey allen seinen mächtigen nachbarn eine formidable autorität und ansehen zu wege gebracht.

Alsofort nach vollbrachter reise hat er an. 1698 und 1699 in Sirmien und zu Constantinopel vom Türckischen Käyser und denen der Ottomannischen Pforten tributairen kleinen Tartarey einen solchen gloriösen frieden / durch assistentz seiner hohen Alliirten / des Römischen Käysers / des Königes in Polen und der Venetianer / auch seiner guten freunde der Cron Engeland und hochmögenden Republique Holland erhalten / daß dergleichen avantage sich seine vorfahren noch niemahls so zu erfreuen gehabt. Hiernechst hat derselbe auch die grosse utilität vor sich und sein Reich durch diese reisen erworben / daß er die civil- und militair-stände in Europa selbst in augenschein genommen / und nach dem exempel der Europäischen Staaten dieselbe in seinen reichen und landen zu etabliren anfänget. Dann durch die reisen / so er seinen unterthanen in alle grosse Europäische Staaten und höfe zu thun frey giebet / ingleichen durch die grosse gesandschafften / so er hin und wieder an die Europäische Potentzen schicket / und an dero höfen residiren lässet / erhält er / daß seine nationen und unterthanen sich in allerhand wissenschafften cultiviren und derer Europäischen sitten mehr und mehr annehmen / vornehmlich aber wird hierdurch des Czaars name / credit und autorität immer mehr und mehr bekant und renommirt / und wird endlich das prædicat, ob liebeten die Czaaren keine Europäische freundschafft / gute sitten / civil-und krieges-wissenschafften / aufhören / und hingegen der name Moscow in bessern credit und ansehen / als ehemahls / in und bey dem südwestlichen und nordlichen Europa kommen.

An. 1698 den 16 Iun. kam die Moscowitische grosse gesandschafft / bestehend aus dreyen Weliki-Gonieck oder Groß-Gesandten / mit einer grossen gesandschaffts suite / darunter der Groß-Czaar Peter Alexiewitz selbsten incognito befindlich war / an den Käyserlichen hof nach Wien. Diese gesandschafft wurde mit aller ehren-bezeigung alldar empfangen und magnifique vom Römischen Käyser Leopoldo so wohl bey denen antritts- und abschieds-audientzen / als sonsten in der verpflegung und defrayrung durch Käyserliche Hof-Cammer-Räthe und Commissarien tractiret.

Der Czaar ließ hierauf durch seinen erstern Groß-Gesandten / Monsieur le Fort, dem Käyserlichen ministerio, absonderlich dem Käyserlichen Ober-Hofmeister / Fürsten von Dietrichstein / seine heimliche anwe-

senheit

senheit bey der gesandschafft kundbar machen / und zugleich ansuchung thun / eine und andere geheimde audientz ohne ceremonien und bloß als eine persona privata beym Römischen Käyser Leopoldo / als seinem damahligen alliirten und bunds-genossen / zu erlangen. Dem Käyser war dieses sehr angenehm / und verordnete alsobald einen Commissarium, den Böhmischen vice-Hof-Cantzler / Grafen Tzernini / (als welcher in Böhmisch-Sclavischer sprache das Moscowitische verstehen / und der Czaar in seiner Moscowitischen sprache das Böhmische vernehmen kunte) und ließ durch denselben dem Czaar complimentiren / ihm auch die verlangete privat-audientz accordiren. Hierauf kam des andern tages dieser Graf Tzernini mit einer Käyserlichen nur mit 2 pferden bespanneten carossen zum Czaar in den Königs-Eckischen garten zu Kuntendorff / allda das grosse Moscowitische gesandschaffts-qvartier war / nahm ihn / nach abgelegtem Käyserlichen complimente / benebst Monsieur le Fort, in diesem wagen mit sich / der dolmetscher folgete in einem eigenen wagen / und fuhr mit ihm von Kuntendorff nach der Käyserlichen favorite oder lusthause / und zwar zum hintern thore / damit im Käyserlichen hof-lager kein aufsehen werden / und der Czaar incognito, wie er es verlanget hatte / bleiben möchte / und führete daselbst den Czaar in den grossen zur favorite gehörigen lust-garten hinein. Der groß-gesandte le Fort und der dolmetscher folgeten auch nach in den garten / der Käyser Leopoldus gieng in der alee couverte des lust-gartens quasi spatzieren / und hatte hinter sich seinen Ober-Cämmerer / den Grafen von Wallenstein / so ein Böhme / und also den genium der Moscowitischen sprache verstunde / dann seinen ober-dolmetscher und andere mehr ꝛc.

So bald ietzt gedachter Groß-Czaar Peter Alexiewitz zu Ihro Käyserlichen Majestät kam / machte er tieffe reverentzen mit entblössetem haupte / und legte ein gantz submisses compliment ab / nemlich: Daß er biß dato, absonderlich auf dieser seiner reise / in der welt nichts mehr gewünschet / als seiner Römischen Käyserlichen Majestät angesicht zu sehen / und sich dero gnade zu recommendiren / und wolte er nichts mehr bitten / als es möchten Ihro Käyserliche Majestät befehlen / was er ihnen zum respect und dienste thun solte / wie er dann seine person und familie / lande / leute / armee und alles vermögen / hierzu willig offerirete. Der Käyser nöthigte den Czaar etliche mahl / sich auch / gleich wie er / zu bedecken / allein der Czaar wolte es nicht thun / sondern blieb allezeit unbedeckt / mit vielen submissionen bezeigend / daß er nur incognito und als ein particulierer Printz zum Käyser gekommen. Er war auch nicht Moscowitisch / sondern in nieder-teutscher tracht gekleidet. Der Käyser gab ihm indessen die courtesie: **Eure Durchläucht und Liebden** / und begegnete dem Czaar mit aller Käyserlichen mildigkeit und höflichkeit / darüber der Czaar auch sehr content gewesen.

Bey dieser entre vue seynd auch discurse von denen damahligen vorseyenden und in præliminaribus schon abgemessenen Türckischen frieden / zwischen dem Käyser / Polen / Moscau / Venedig ꝛc. vorgefallen; und hat der Czaar dem Käyser Leopoldo declariret / daß er für seine person den krieg wieder die Ottomannische-Pforte und die Türcken noch ferner dem Käyser und der gantzen christenheit zum besten fortzusetzen resolviret und parat wäre.

Allein da Ihro Käyserliche Majestät dem Czaar freundlich bedeutet / daß bey denen von dem Türckischen hofe an die Engelländische und Holländische mediation bereits gethanen offerten und satisfactionsbedingungen / welche auf das *uti possidetis* das bevorstehende friedens-werck setzeten / kein schade / sondern für alle vier Christliche alliirten und bundes-genossen erkleckliche und einträgliche avantagen zu hoffen; und als der Czaar gefraget / was das *uti possidetis* sey / und der Käyser ihm bedeutet / daß es so viel heisse / daß ein ieder das / was er per arma gewonnen / behalten solle und möge; so hat höchstgedachter Czaar sich frey auserbothen / der Käyser möge das gantze werck nach seinem gefallen und befehl reguliren / und er vor sich wolte in allen conform seyn / und sich als ein dienstwilliger alliirter zum friedens-schlusse mit bequemen / wie auch hernach an. 1699 und 1700 erfolget.

Im übrigen scheinet es gewiß / daß er diese lateinische expression, *uti possidetis*, bey sich sehr wohl ad notam & normam genommen /

genommen / und biß dato in seinen kriegs-operationen hierauf sehr reflectiret. Nachdem der Czaar sich nun nach geschehener solcher entre vüe hinwieder von dem Käyser beurlaubet und vom Grafen Tzernini in das Moscowitische gesandschaffts-qvartier zurück gebracht / so hatte der Römische Käyser Leopold gegen seine geheimteste ministros declariret / daß er über solche unterredung mit dem Czaar viel vergnügen gehabt / und solte man nur sicherlich glauben / daß viel considerables an dem Czaare / ob er schon in einem rüden bißher noch nicht recht civilisirten lande erzogen / zu finden / und daß er sich über desselben verstand verwundere / und finde er hiebey an ihm eine genie, die cordat, resolut, dienstwillig / und darbey zu grossen weitläufftigen desseins gemachet und aufgeleget sey.

Hernach ist der Czaar noch ein ander mahl und sonsten incognito zum Käyser zur privat-unterredung gekommen. Und wie allerhöchst gedachter Käyser Leopold ein sehr kluger / weiser / gelehrter / in allen welt-affairen höchsterfahrner / auch sehr civiler und behäglicher Käyser und Herr gegen alle grosse und kleine Potentzen / Fürsten und Staaten war / und sich stets erwiese; also hat er auch nicht ermangelt / demincognito am Käyserlichen hofe anwesend seyn wollenden Czaar von Moscau und Reussen speciale Käyserliche höflichkeit / und ein incognito dem Czaar zu ehren angerichtetes tractament zu erweisen. Deßfals beschlossen der Käyser Leopold / die Käyserin / und der Römische König Joseph I, den Czaar / welcher keine solenne ehren-bezeigungen anzunehmen willens war / in und mit einer hof-wirthschaft und einem ohne ceremoniell zugehenden hof-tractamente zu regaliren / und ihm die hauß-ehre zu erweisen. Also stelleten der Käyser und Käyserin den 29 Iun. am Petri Pauli tage / des Czaars nahmen zu ehren / am abend bey hofe eine hauß-lust und wirthschafft an / und liessen hierzu den Czaar als einen vornehmen gast invitiren / darbey derselbe auch mit allem wohlgefallen / plaisir und freuden erschiene. Bey dieser wirthschafft waren die gantze Käyserliche hohe familie / dann alle in Wien anwesende Hertzoge / Land-Grafen / Printzen / Printzeßinnen / vornehme Grafen / Herren und Damen des hofes und die sonsten in der stadt von vornehmer qvalität: und wurde in der gantzen solennität und diesem festin keine rang-ordnung weder von der hohen Käyserlichen familie / noch von allen anwesenden observiret / die gesellschafft war paar in paar getheilet bey der tafel und im tantze. Der Czaar erschiene im habit eines Frießländischen bauers / und hatte man ihm zur gesellschafft eine der schönsten und galantesten Käyserlichen Hof-Damen / die Gräfin von Fünffkirchen / zugesellet / und saß er mit selbiger mitten unter der gesellschafft an der taffel. Der Römische Käyser führete sich im habit eines Wienerischen gastwirthes und die Käyserin als eine wirthin auf. Sie sassen beyde unten an der taffel / und tractirten und bewirtheten die gesammten gäste.

Als die taffel zum ende / stund der Käyser auf / nahm einen grossen römer wein in einem schönen glase / und gieng zum Czaar / als Frießländischem bauer / hinzu / und brachte demselben diesen wein zu / sagende: Es wä-"re ihm wohl wissend / daß er (dieser bauer)" den Groß-Czaar sehr wohl kenne / also" bringe er selbigem des Czaars gesundheit" hiemit zu. Der Käyser fieng hierauf an aus dem römer zu trincken / der Czaar trat heran / redete dem Käyser in dem trunck zu / und nahm demselben das glaß vom munde hinweg / und sprach mit grossen freuden: Er" gestünde es / daß er den grossen Czaar in-" nerhalb und auswendig wohl kennete / es" sey selbiger ein freund ihrer Käyserlichen" Majestät und ein feind deroselben feinde:" Ja er sey so gar für des Kaysers interesse" und liebe portiret / daß er auch wann dieses" glaß voller gifft wäre / dasselbe doch aus-" trincken wolte. Hierauff tranck er das gantze glaß uno haustu aus / und gab es leer dem Käyser wieder zurück. Der Käyser præsentirte ihm das glaß / es zum andencken zu behalten. Der Czaar nahm das glaß mit grossem vergnügen und complimenten an / und versicherte den Käyser / daß so lang er lebe sein hertz und alles zum dienst ihrer Käyserlichen Majestät stehen solten. Hierauf gieng der Czaar zum Römischen König Josepho / welcher als ein Persianer in dieser wirthschafft erschienen / und tranck ihm ein groß glaß wein zu / mit diesen worten: Eure Majestät" sind noch jung / und können den trunck besser" als der Herr Vater vertragen. Der Römi-" sche König und nunmehr Käyser Joseph I tranck dem Czaar hinwieder zu / und also continuirten sie beyde biß in die acht grosse gläser auszutrincken / sie umarmeten sich / und hub der Czaar den Römischen König öffters aus liebe in die höhe / und wurde die wirthschafft mit grossem vergnügen geendiget.

Hernach hat der Käyserliche Hof-krieges-Präsident und Commendante zu Wien / Graf Ernst Rüdiger von Stahrenberg / den

Czaar gleichesfalls auf einen grossen ball und abendliches festin eingeladen / darbey der Czaar in seinem ordinairen schlechten bürgerlichen Holländischen habit / auch seine grosse gesandschafft mit der gantzen gesandschaffts-svite erschienen / und hat in der gesellschafft der Czaar sich bloß als ein bedienter bey der gesandschafft aufgeführet / man hat ihn aber bey dem festin vor andern sehr wohl distinguiret. Bey solchem festin seynd gewesen die mehreste grandes des Käyserlichen hofes / und die vornehmste dames von Wien / in ihrem allerkostbaresten schmucke / pracht und zierden / um dem Czaar die magnificentz des Käyserlichen hofes / und derer in den Käyserlichen erb-landen angesessenen vornehmen familien zu zeigen. Nach diesem nahm der Czaar vom Käyserlichen hofe seinen abschied / gieng nach Polen / hielt eine unterredung mit seiner Königlichen Majestät König Augusto II in Polen / umfern Lemberg im Polnischen Reussen / und gieng von dar nach Moscow zurück; da er dañ seinen etwas verwirrten und zur rebellion inclinirenden etat ziemlich reformirte / viele verdächtige leute hencken und köpffen liesse / und seine regierung in abermahlige gute innerliche sicherheit setzete.

Das zwantzigste Capitel.

Rang und dignität der Cronen Sicilien und Neapolis / it. wann diese Königreiche fundiret worden.

DIe königreiche Neapolis und Sicilien / sonst communiter beyde Sicilien / oder Sicilia cis, & Sicilia trans Pharum genannt / haben die alten Normannen aufgerichtet / und daraus die Saracenen verjaget / welche von an. 914 darinnen meister gespielet / und dem orientalisch-griechischen käyserthum diese provincien entzogen hatten. (a) Dañ um die jahre 1008 und 1009 kam eine grosse Normannische colonie und setzete von der see-seite / unter anführung ihrer Chefs Tancredi und Roberti / in diesen landen an / und fassete von an. 1009 biß 1015 in selbigen provincien armata manu einen festen fuß. (b) Roberti I nachfolger und söhne / Robertus II und Rogerius / Herren und dominatores in Sicilien / Calabrien und Apulien / setzeten diese angefangene conqueten fort / hiengen sich an den Pabst Benedictum / verjagten und überwunden alle noch in Apulien befindliche Griechen und in Sicilien wohnende Saracenen / und wurden also souveraine meister über gantz Sicilien / Apulien und Calabrien. (c) Beyde theilten diese Lande / und wurde Robertus II Hertzog zu Apulien und Calabrien / Rogerius aber Graf zu Sicilien.

(a) *Falcand. histor. Sicul.; Gervasii Tornacæ prolegomen. ad Falcand; Gottfrid. Monach. de acquis. Sicil. per Normannos.* (b) *Corp. Scriptor. rer. Sicular. edit an. 1559; de Luca de gestis Reg. Sicil. in tom. 3. Hispan. illustrat.* (c) *Ptolom. de Luca ad an. 1075.*

Dieser Robert gieng hernach weiter in Campanien / und in des heiligen Römischen Reichs boden in Italien hinein / und nahm die provintz Lucanien hinweg / occupirte das fürstenthum Salerno / ingleichen gantz Campanien mit der Terra Laboris oder Abbruzzo, ferner das fürstenthum Samnien oder Benevento. (d) Alle solche lande übergab Robertus II, nebst Calabrien und Apulien / zum freyen ex motu proprio aufgetragenen erblehn dem päbstlichen stuhle / welcher damahls in Italien mächtig / die Käyser aber nicht suffisant waren / diesen von Roberto gemachten conqueten zu wiederstehen / und hat Pabst Nicolaus II diesen Robertum II und dessen bruder Rogerium in Sicilien zu gesamter hand mit allen diesen landen belehnet. Gleichfals hat Rogerius / Roberti II nachfolger und sohn / Pabst Urbano II den lehn-eyd solcher lande halber geleistet / und zwar daß er ein homo ligius und perpetuirlicher lehnmann des Pabstes seyn wolle. Dessen sohn Wilhelm / Hertzog zu Apulien / leistete an. 1101 Pabst Paschali II den lehn-eyd / und wurde vom Pabste per vexillum mit Apulien / Campanien / und denen zugehörigen landen belehnet. Daß also hieraus ein weltliches fahn-lehn wurde. Dergleichen verleihung diesem Hertzoge Wilhelm an. 1119 vom Pabste Gelasio II und an. 1120 vom Pabst Calixto II geschehen. (e)

(d) *Luca d. l.* (e) *Luca d. l.*

Da dieser ohne erben verstorben / so verfiel das successions-recht an diesen landen auf Rogerium / Grafen zu Sicilien. Derselbe combinirte diese provincien mit Sicilien in ein corpus, und ließ sich damit von Pabst Honorio II nach abgelegtem lehneyde belehnen. Dieser Rogerius war ein kluger / tapfferer und exemplarischer Regente / so

so daß er zu der zeit seines gleichen in Europa nicht hatte. Er extendirte auch seinen dominat noch weiter / so daß er mächtiger wurde / als alle seine vorfahren; (a) dann er hat Capua und das gantze herumgelegene land fast biß vor Ancona unter sich gebracht / als welche sich ihm / als einem herrlichen Regenten / mehrentheils freywillig submittireten. (b)

(a) *Alexan. Abbas Selesin. de reb. gest. Rogerii, lib. 1 & 2 in tom. 3 Hispan. illustrat; Gervas. Tornacæ in prolegom. ad Falcandum.* (b) *d. Alexander Abb. lib. 2.*

Nachdem nun Rogerius zu solcher macht und herrlichkeit gediehen / da setzete ihm sein alter in cœlibatu lebender vetter / welcher diesen jungen Herrn tendrement liebete / an. 1126 in den kopff / daß er den hertzoglichen caracter extinguiren / und die Königliche würde von Sicilien annehmen solte / und zwar / testante Abbate Selesin. (c) *ut ipse Rogerius, qui tot provinciis Siciliæ, Calabriæ, Apuliæ, ceterisque regionibus dominaretur, nequaquam uti ducalis, sed regii culminis honore deberet.* Hierauf begab sich Rogerius nach Salerno / allda versammlete er in der stille die vornehmsten und vertrautesten von seinen geist- und weltlichen landständen auch andere probate leute / und offenbahrte denenselben sein vorhabendes dessein in geheim. Selbige überlegten das werck reiflich / und beschlossen einmüthiglich / daß Rogerius die Königliche dignität zu Panormo / ietzo Palermo / der hauptstadt Sicilien / und wo vor uhralten zeiten die alten reges Siciliorum residiret / annehmen möchte. (d) Alsobald ließ Rogerius anstalt zu seiner crönung machen / und in Sicilien / Apulien und Calabrien ausschreiben an alle seine geistliche und weltliche Herren und Stände ergehen / daß sie den ersten instehenden weihnachts-feyertag an. 1126 alle und iede zu Palermo gegenwärtig seyn solten. Als diese zu destinirter zeit angekommen / da kleidete sich am ietzt gedachten feyertage der bißherige Hertzog Rogerius in Königlichen habit und ornat / gleich als wäre er schon ein alter König / und wurde ohn alles weiteres bedencken in solenni ceremonia & pompa zur Ertz-Bischöflichen kirchen als ein König geführet / und daselbst als König gesalbet. (e) Von dieser Königlichen vorgehabten erhöhung und erfolgten salbung gab weder vor noch nach Rogerius seinem Lehn-herrn / Pabste Calisto / im geringsten advis, weniger requirirte er desselben consens hiezu / sondern gebrauchete sich des souverainen Printzen zustehenden rechtes / sich so hoch zu erheben / als es ihr staat und macht ausführen und mainteniren kan.

(c) *lib. 1 c. 2 de gest. Rogerii.* (d) *Fazell. de reb. Sicul. a p. 149 usque ad 200.* (e) *Alexand. Abbas Selesin. d. l.; tom. 3 Scriptor. rer. Hispanicar; Fazell. rer. Sicul. lib. 7 p. 406.*

Als indessen sothane Königliche würde glücklich zu stande gebracht worden / da gedachte König Rogerius auch an die sicherheit seines neuen königreichs. Zu dem ende versicherte er sich einiger seiner cron und staate wohlgelegener plätze. Also wurff er den Printzen zu Amalfi übern hauffen / und occupirte die veste und haafen Amalfi / nachmals nahm er auch Avellino und Merculiano hinweg / ingleichen brachte er die importante dem Römischen käyserthum noch unterworffene stadt Neapolis / da er den Gouverneur darinnen mit manier an sich gezogen / ohne schwerdt-schlag unter sich / darvon berichtet Abbas Alexander: (f) *Magister militum civitatis Neapolis, Sergius nomine, cernens in Rogerio tantam virtutis exercuisse potentiam, non quidem belli rigore, sed solum ipsius timore territus, ivit ad illum, eiusque subiicitur dominatui. Quæ civitas,* (Neapolis) *mirabile dictu, post Romanum imperium vix unquam cuiusquam ferro subdita fuit, nunc a Rogerio solo verbo præmisso submittitur.* Der Pabst Calistus II war über solche von dem Rogerio angenommene Königliche dignität schrecklich jaloux, und wolte Rogerium / als welcher sich nicht allein einen König von Sicilien / sondern auch König in Italien de facto nennete / durchaus nicht für einen König erkennen. Dergleichen jalousie hatten auch die nachfolgenden Päbste / Honorius II und Innocentius II, biß endlich Pabst Celestinus II sich accommodirete / und Rogerium für einen König in Sicilien und zum lehn-manne wieder annahm und respectirete; den de facto dem Pabst zum trutz angenommenen Königs-titul in Italien aber muste er fahren lassen. (g)

(f) *lib. 2 pag. 351.* (g) *Fazell. rer. Sicul. lib. 7 de Luca genealog. Reg. Sicil. in Rogerio.*

Diese neue crone desto mehr zu befestigen / ließ Rogerius noch bey seinem leben seinen sohn und successorem Wilhelmum zum Könige von Sicilien crönen und vom Pabst als König mit Sicilien und Neapolis belehnen. (h) Seine schwester Constantiam hatte der vater zur religieusen in Palermo machen lassen. (i) Nach ableben Königes Wilhelmi I an. 1154 succedirte Wilhelm II König zu Sicilien / Hertzog zu Apulien / und wurde vom stuhl zu Rom mit Sicilien und

(h) *Fazell. p. 409; de Luca p. 375.* (i) *Luca d. l.*

Neapolis belehnet. Als dieser ohne mannserben verstorben/ und aus dem Königlichen geblüthe nur illegitimi collaterales masculi und bastarden verhanden waren/ (a) wolten die geist- und weltlichen Stände der Cron die legitimam successionem fortgesetzet wissen/ und brachten es bey Pabst Clemente III dahin/ daß er dispensation und permission ertheilte/ daß die bißherige religieuse Printzeßin Constantia aus dem kloster genommen/ und da sie zu der zeit schon 50 jahr alt war/ Henrico VI, dem Römischen Käyser/ an. 1186 vertrauet wurde. Also kamen Sicilien und Neapolis an das Römische Käyserliche teutsche geblüthe/ als welches letztere ohnedem des Römischen Reichs/ als obgedacht/ eigenthum gewesen. Also bezeuget der Münch Johannes und Compilator Magni chronici Belgici: *Henricus VI Imperator regnum Siciliæ & Calabriæ, & ducatum Apuliæ & principatum Capuæ, quæ filius eius Fridericus II, quem de Constantia uxore sua habuit, ab avis hæres acceperat, Romano imperio univit.*

(a) *vid. Luca genealog. reg. Sicil.*

Dieser Fridericus II, hernach Römischer Käyser/ ein sohn Käysers Henrici VI und der Käyserin Constantiä/ wurde an. 1191 gebohren/ als erbe der Cron von Sicilien und Neapolis. (b) Und ob zwar die obgedachte illegitimi collaterales masculi und bastarden durch heimlichen vorschub etlicher Sicilianer auch des päbstlichen hofes sich zu Königen von Sicilien eingedrungen/ so vindicirte doch Käyser Heinrich VI seines sohnes erbschafft an Neapel und Sicilien wieder die bastarden Tancredum/ Rogerium V und Wilhelmum III als invasores dieser Reiche. (c) Da er an. 1195 verstorben/ kam sein sohn Käyser Friedrich II zur crone/ welcher sich **König beyder Sicilien** zum ersten genennet/ und sich mit mächtiger hand in die possession gesetzet. Allein er hatte durch die intriguen der Päbste Honorii III, Innocentii III und Gregorii IX vielen verdruß bey solchen Reichen. (d) Da dieser Kayser an. 1250 verstarb/ vermachte er in seinem testamente die königreiche beyder Sicilien seinem ältest-gebohrnen sohn Käyser Conrado IV. (e)

(b) *de Luca d. l.* (c) *vid. append. Otton. Frising. c. 28, 37, 39.* (d) *Sigon. de regno Italiæ lib. 17, 18.* (e) *Goldast. const. imperial. tom. 1.*

Nachdem Friderici II posterität mit dem letzten jungen zweige Conradino/ so von den Päbsten Urbano IV und Clemente IV, welcher den Duc d'Anjou Carolum/ Königes Ludovici IIX aus Franckreich sohn/ nach Neapolis als invasorem geruffen und an. 1265 zum Könige in Neapol aufgeworffen/ aufs hefftigste verfolget wurde/ (f) so unglücklich war/ daß/ als er an. 1268 in begleitung vieler vornehmen Teutschen Fürsten mit einer armee durch Italien in das Neapolitanische kam/ und sein väterliches patrimonium wider den invasorem, den Duc d'Anjou, vindiciren wolte/ bey Talliacoczy von gedachtem invasore geschlagen/ und durch verrätherische päbstliche intriguen und lose streiche (g) liederlicher und allen iuribus gentium zu wieder lauffender weise an. 1286 um sein leben kam; da gieng in Neapolis und Sicilien alles über und über. Conradinus setzete per nuncupativam dispositionem und hinweggebung seines ringes und rechten handschuhes König Petrum III von Arragonien/ als ehe-gemahln seiner verwandtin und muhmen/ Printzeßin Constantiä II, (h) zum general-erben derer Königreiche Neapolis und Sicilien ein. Dieser König Petrus konte den invasorem Duc d'Anjou, dem der päbstliche stuhl in allen secundirete/ nicht so fort depossessioniren: Allein/ da die Sicilianer des freyen/ importunen und harten gouvernements der Frantzosen müde waren/ und hülffe von gedachtem Arragonier zu erwarten hatten/ so schlugen sie in einer nacht den 30 Mart. an. 1282 alle Frantzosen durch und durch in der gantzen insul und königreiche Sicilien todt/ und fiel also dieses Reich in Königs Petri III zu Arragonien hände. (i) Ja dieser Petrus III gewann auch eine grosse see-schlacht von Carolo I von Anjou an. 1284, und bekam darinnen desselben erben und sohn Carolum II gefangen. (k) Da auch an. 1285 gedachter Duc d'Anjou Carolus I gestorben war/ und also dieser gefangene Carolus II succediren wolte/ so hat König Petrus III denselben nicht eher/ als an. 1288 mit der condition, daß er auf das gantze Reich Sicilien renuntiiren muste/ loß und nach Neapolis zurück gelassen. (l)

(f) *Naucl. vol. 2 genal. 142 p. 943; Collenut. lib. 4 histor. Neapoli.* (g) *Sigon. lib. 19. de regno Ital.; de Luca dict. loc.; Blond. decad. 2 lib. 8, 9.; Besoldus de regib. Sicil. pag. 664, 712 &c. Naucler. d. l.; Marin. Sanut. lib. 3 p. 2 c. 6; Suffrid. lib 2 epit. an. 1273.; Collenut. d. libr. 4. p. 186, 187. & seq.* (h) *de Luca d. l. ad an. 269.* (i) *Collenut. lib. 5 pag. 194; Fazell rer. Sicul. lib. 8. decad. 2.* (k) *Blond. decad. 2 lib. 9 pag. 335.* (l) *Besoldus p. 712.*

Nach der zeit seynd Neapolis und Sicilien zertheilet geblieben/ so daß desfalls grosse unruhe gewesen/ und Neapolis mehrentheils einen eigenen König von Frantzösischem geblüte/ und Sicilien von Arragonischem stamme

stamme gehabt / (a) biß endlich König Ferdinandus Catholicus / König von Arragonien und Castilien / die von weiland Könige Petro III ererbete iura an. 1503 wohl vindiciret / und die königreiche Neapolis und Sicilien sub nomine beyder Sicilien an sich gebracht. Es hat auch der König Franciscus I in Franckreich in den solennen mit Spanien errichteten friedens-tractaten zu Madrit an. 1526, zu Cambray an. 1529 und zu Crespi an. 1544 auf Neapolis und Sicilien plenario renunciiret. (b) Von der zeit an seynd diese Reiche beyder Sicilien mit der Cron Arragonien und Spanien aduniret verblieben / und seynd durch die regierende Könige zu Castilien / Arragonien und Spanien / von dem päbstlichen stuhle als grosse souveraine Europäische königreiche / hergebrachtem geb: auch nach und certo respectu, zur lehn genommen und empfangen / auch die gebräuchliche lehns-recognition uñ das donum feudatarium, so vor diesem auf 40000 nummos aureos (c) verwilliget war / aber itzo mit 7000 cronen jährlichen und einem weissen zelter erleget wird / abgetragen worden. (d) Indessen thut diese lehns-qualität der hohen souverainität / so diese Reiche haben / in nirgends einigen nachtheil. (e) Deßfals hielte an. 1527, da der Pabst in solche souverainität dem Käyser und Könige zu Spanien Carolo V eingreiffen / und was feindliches auf Neapel tentiren wolte / diesen Käyser und König solcher respectus feudalis gantz nicht ab / daß er nicht durch seine armee des Pabstes intriguen armata manu hätte unterbrechen sollen.

(a) *Corpus histor. hispanicæ; Besoldus de regib. Neapol. & Sicil.; Scriptores rer. Sicular. ad secul. 13, 14, 15.* (b) *Traittes de paix, treves d' allianc. tom. 2 p. 115, 151, 176, 229; Marin. Sicul l. 19 Blan. reg. 28 p. 639; Marian. lib. 223 & seq.; Collenut. lib. 5 hist. Neap.; Anton. Florent. vol. 3 hist tit. 20. cap. 8; Comin. lib. 1, 2 de bell. Neapol.; Gaguin. histor. Gall. lib. 11, 12.* (c) *Fornac. ad Falcandi histor. Sicil.* (d) *Theatr. Europ. tom. 7 p. 598.* (e) *Arnisæus Oper. polit. c. 5 de iure præced.*

Die Könige von Neapel und Sicilien / so wohl Normannischen / als Frantzösischen und Arragonischen geblütes / haben sich auch allezeit als souveraine regierende gecrönte Häupter in Europa aufgeführet / seynd auch dafür bey allen Staaten und Potentzen respectiret worden / es ist auch in den päbstlichen ceremoniellen und in der capella und sala regia zu Rom den Königen und königreichen Neapolis und Sicilien ein anständiger platz inter reges & coronata capita, und zwar noch vor dem Reiche Schottland / assigniret. Ja Rogerius / erster König zu Sicilien und Neapel / hat proprio motu & autoritate, wie obgedacht / ihm die königliche crone auf sein haupt gesetzet / und dieselbe independenter propriis viribus etabliret / hernach haben ihn die Päbste zu Rom / gleich andern Europäischen Potentzen / dafür agnosciret und Königlich tractiret. Indessen haben er und seine nachkommen der alten von denen vorfahren über die provincien Sicilien und Neapolis hergebrachten lehns-pflicht nach wie vor ein genügen gethan / und selbige lehn beym päbstlichen stuhle geholet. Also haben die Könige von Neapel und Sicilien ihre ambassadeurs cum caractere repræsentativo vielfältig nach Franckreich / Spanien / den etat von Milan / und nach Rom an den Pabst / auch auf solenne convente / concilia und synodos geschicket / allda sie Königlich tractiret worden. Es ist auch notorisch / daß obgleich etliche vornehme Italiänische Printzen / als ehemahls Ferrara und Urbino / und ietzo Parma und Piazenza / des Römischen geistl. stuhls lehns-Fürsten seyn / sie dennoch die summa legationum iura exerciret / und noch exerciren / und ihre legatos und ablegatos nach Spanien / Franckreich / an den Käyserl. hof und an den Pabst geschicket und schicken / welche ministri publici nicht anders als von souverainen Häuptern abgeschickte personen herrlich angenommen und tractiret worden. Solchenfalls kan ein regierender König in Spanien / und zugleich ietzo König beyder Sicilien / des Königreichs Neapolis und Sicilien halber aller orten seine iura souverainitatis in Europa exerciren / wann er nur seinem geistlichen lehn-herrn / dem Pabste / das vasallagium, so von den vorfahren hergebracht / leisten lässet / dann in der souverainität und in den iuribus secularibus dependiret alles von ihm dem regierenden Könige allein. (f)

(f) *Wicquef. ambass. lib. 1 p. 51. 52. & scriptor. rer. Sicular. supra allegat. passim.*

Hierbey ist noch zu gedencken / was es mit der lehnschafft und feudalität des königreichs Sicilien anietzo vor eine beschaffenheit habe. Anfänglich ist beydes Sicilien über- und disseits des Phari / nemlich Neapolis und die insul Sicilien / päbstliches lehn gewesen; also hat Pabst Innocentius III die Käyserin Constantiam Erb-Königin zu Sicilien / und ihren Sohn Käyser Fridericum II, auch Erb-Königen zu Sicilien und Neapel / nachfolgentlich belehnet: *Concedimus regnum Siciliæ, ducatum Apuliæ, principatum Capuæ, cum omnibus pertinentiis suis, Neapolin, Salernum,*

Salernum, Amalphiam cum pertinentiis suis, & alia, quæ ultra Marsiam &c. tenetis, a prædecessoribus vestris hominibus (i. e. vasallis) sacrosanctæ ecclesiæ Romanæ iure detenta &c. (a) Auf gleichen fuß hat Pabst Clemens IV an. 1265 Carolum Duc d'Anjou mit Sicilien und Neapel belehnet. An. 1445 hat der König Alphonsus zu Arragonien und Sicilien dem Pabst Eugenio IV nachfolgende lehns-pflicht zu Rom geleistet: *Ego Alphonsus Dei gratia Rex Siciliæ plenum homagium, ligium & vasallagium faciens vobis Domino meo Eugenio papæ IV & ecclesiæ Romanæ pro regno Siciliæ, & tota terra ipsius, quæ est citra Pharum usque ad confinium terrarum ipsius ecclesiæ, excepta civitate Beneventana, cum toto territorio &c. regaliis sancti Petri tam in regno Siciliæ & terra prædicta adiutor ero: &c. neque de civitate Beneventana, & suis pertinentiis, seu Campania, vel Maritima, ducatu Spoletano, Marchia Anconitana, patrimonio Petri in Tuscia, Massa Trebaria, Romandiola alma urbe, in civitatibus Perusina, civitate Castelli, Bononiensi, Ferrariensi, & Avenoniensi, comitatu Venassini, seu in aliis terris ecclesiæ ubilibet constitutis &c. nihil unquam acquiram vel vendicabo.* Es mag aber zu derselben zeit schon dieser König Alphonsus nicht die insul Sicilien ultra Pharum, sondern bloß Siciliam cis oder citra Pharum, nemlich Neapolis/unter solcher lehnschafft gemeinet haben/ so wie in consequenti auch die erfahrung gezeiget; dann er datiret dieses lehnschaffts-diploma zu Neapolis/ und zwar: *Regnorum nostrorum anno trigesimo*, NB. *huius vero* Siciliæ citra Pharum *regni undecimo.*

(a) *vid. tom. 1 registr. Innocentii epist. 412 l. 1 p. 203.*

Als König Ferdinandus Catholicus von Arragonien und Sicilien/ als welcher das Reich und die insul Sicilien ultra Pharum schon vorher von seinem herrn vater König Johanne zu Arragonien und Sicilien anererbet/ zur regierung kommen/ und das reich Neapolis hernach durch verjagung derer Frantzosen armata manu unter sich gebracht/ so hat er keine belehnung mehr über sothanes Siciliam ultra Pharum, sondern über Siciliam citra Pharum, nemlich das Königreich Neapolis/ allein vom Römisch päbstlichen stuhle genommen. Also hat dieser König Ferdinandus Catholicus nachfolgendes lehns-jurament geschworen/ und ratione des Reichs Neapolis nachfolgende lehns-reversalien von sich gestellet: *Ego Ferdinandus Rex Siciliæ citra Pharum* (i. e. Neapolis, *& Hierusalem plenum homagium, ligium & vasallagium faciens vobis domino nostro Iulio II papæ & ecclesiæ Romanæ pro regno Siciliæ & Hierusalem atque tota terra, quæ est citra Pharum, usque ad confinium terrarum ipsius ecclesiæ, excepta civitate Beneventana &c.* Dergleichen belehnung hat auch von eben diesem Pabste Julio II an. 1510 Käysers Caroli V vater Philippus I und seine Mutter Johanna Königin von Spanien/ Arragonien und beyder Sicilien empfangen/ welche belehnung auf Käyser Carolum V Königen von Spanien/ Arragonien und Sicilien/ denn auf seine nachkommen König Philippum II, Philippum III, Philippum IV und Carolum II, mit eben dergleichen terminis und conditionibus gekommen. Solcher gestalt als nunmehr mit König Carolo II die Könige von Spanien und Sicilien abgestorben/ und die successio an das Ertz-hauß Oesterreich verfallen/ so hat der Käyser Leopoldus Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ als näheste agnate und successor, an. 1701 den 29 Ian. beym Pabste Clemente XI durch ein lehn-memorial die belehnung über das Königreich Neapolis oder Siciliam citra Pharum für sich/ seine erben und nachkommen gesuchet/ und also als rechtmäßiger lehnmann der lehn an der Crone Neapolis rechtschaffene folge gethan.

Ist aber gleich in denen alten lehn-formulen/ welche die Könige von Neapolis oder Sicilien citra Pharum an die Römischen Päbste geleistet/ auch in dem lehn-eyde/ welchen an. 1445 den 2 Iunii der König Alphonsus von Arragonien dem Pabste und päbstlichen stuhle abgestattet/ enthalten und verreversiret/ daß ein König oder successor an der cron und königreiche Neapolis nachfolgends sich engagiret/ *nunquam per me vel alium, vel alios procurabo, ut eligar vel nominer in regem vel imperatorem Romanorum seu regem Teutoniæ aut dominum Longobardiæ vel Tusciæ, seu maioris partis earundem: & si electio de me celebrari contigerit, nullum huiusmodi electioni seu nominationi assensum præstabo &c.* So ist doch solche clausula, weilen sie die hohen iura des heiligen Römischen Reichs/ dessen glied und schirm-oder schutz-verwandter der Römische Pabst ist/ dann die natürlichen successionsrechte/ so denen Königen von Spanien und Arragonien/ nunmehro dem Ertz-Hertzoglichen hause Oesterreich/ zustehen/ ferner die völcker-rechte/ da nemlich iedem grossen Printzen/ dasjenige/ was ihm von geblüts wegen und ex pactis und contractu an regalien/ herrlichkeit und successionen/ zukömmt/ nicht

nicht vorenthalten werden kan/ ferner da solche clausul von seiten des Römischen Käysers Caroli V Königs in Spanien / und der Könige Philippi II, Philippi III, Philippi IV und Caroli II in Spanien und Sicilien/ Erb-Hertzogen zu Meyland und in der Lombardey / und zugleich Königen zu Neapolis und Sicilien in völligen abfall/ und also gantz in desvetudinem kommen / auch in sich selbsten invalable, so ist nichts in der welt/ welches dem ietzigen Könige Carolo III Ertz-Hertzoge zu Oesterreich / Könige in Spanien/ Arragonien/ Neapel und Sicilien entgegen stehet/ daß er nicht mit höchstem rechte für sich und seine nachkommen die belehnung über Neapolis vom Pabste suchen könne / und ist der Pabst gehalten/ solchem grossen Printzen die investitur von Neapolis und Sicilien citra Pharum zu geben / und ihm die gebührende ehre/ rang/ stelle und session, wie sie die vorfahren Könige von Neapolis-Sicilien am Römischen hofe gehabt/ zu assigniren und zu attribuiren. (a)

(a) *conf. Baron de Monarchia Sicul. & Arnisæ, Oper. Politic.*

Ehemahls wolte der Römisch-päbstliche stuhl/ und zwar Pabst Clemens VII an 1378 ein neues königreich in Italien anrichten / und hierzu den mehresten theil des Päbstl. kirchen-états und päbstlicher provincien nehmen/ und selbige solchem königreiche aduniren und einverleiben. Selbiges königreich solte den titul und namen / *Regnum Adriæ*, haben / und zwar wolte der Pabst allezeit lehn-herr über solches königreich Adria seyn und bleiben; und wie dieser Pabst Clemens VII allezeit gut Frantzösisch gesinnet war/ also wolte er damahls den Hertzog von Anjou, welcher die grosse renommirte hure Königin Johannam von Neapolis und Sicilien geheyrathet / und sich durch diese occasion und seine hanreyschafft allbereit in die Königreiche Neapolis und Sicilien eingedrungen / mit diesem königreiche von Adria belehnen/ wie hernach auch würcklich sothaner Pabst anno 1379 im April über solche belehnung oder investitur eine päbstliche bulle ertheilet und publiciret / als: *Nos Clemens VII &c. moti de fratrum nostrorum consilio & assensu terras ipsas, videlicet Marchiæ Anconitanæ, Romandiolæ, Ducatus Spoletani, Massæ Trabari, nec non civitates Bononiam, Ferrariam, Ravennam, Perusium, Tudertum exceptis duntaxat urbe Romana cum eius districtu & provinciis in Tuscia, Campania, Sabinia, quas nobis & Ecclesiæ Romanæ expresse retinemus, in unum regnum erigimus, dignitate regia decoramus, ac regnum Adriæ ordinamus, hac conditione: ut fidelitatis iuramentum & vasallagium Ludovicus ut Rex Adriæ eiusque successores præstent solenniter ad omnes casus ecclesiæ Romanæ.*

Damahls wolte der Pabst und seine clerisey im trüben fischen / und sich anmassen/ neue königreiche und Könige zu creiren und zu errichten / weil zu der zeit grosse troublen und irrungen im Römischen Reiche waren/ und der faule Käyser Wenceslaus auf dem Käyserlichen throne saß/ welcher alle iura imperii Romani negligirte/ und endlich auch dethronisiret und vom käyserthum verstoßen wurde. Allein indessen da der Pabst und seine geistlichkeit sich hierbey dennoch vor denen Churfürsten und Ständen des Röm. Reichs fürchteten / und wohl sahen/ daß die nachfolgende Röm. Käyser diese päbstliche disposition und errichtung des neuen königreichs von Adrien/ und darzu die güter der Röm. kirchen / welche von vorigen Käysern ad pios usus & causas geschencket und gewidmet worden / und nicht zur weltlichen dignität gehörig/ nicht halten noch gültig erklären würden/ so ist endlich die vorgehabte execution dieses königreichs Adria unterblieben. (b)

(b) *Traittées de paix & d' allianc. tom. 1 p. 336.*

Das ein und zwantzigste Capitel.

Wie sich die gecrönten Häupter und dero Gesandten im Rang gegen die Churfürsten verhalten.

Es ist notorium, daß die electores imperii regibus pares seyn/ (a) und denen gecrönten Häuptern am Käyserlichen hofe und anderswo im rang immediate nachgesetzet werden. (b) Es ist auch dieses hergebrachter observantz / daß ein Königlicher gesandter und envoyé in seinem eigenen gesandschaffts-hause dem Churfürstlichen gesandten und envoyen bey der abgelegten visite und an seiner tafel ohnweigerlich die rechte hand und place d' honneur giebet. Dannenhero haben die Churfürsten des

(a) *Fürstner. in proœm. de supremat. Principum.* (b) *Limnæus enucleatus lib. 2 cap. 1 num. 14.*

Reichs mit vermeintem rechte von denen Königen in person prætendiret / daß wann jene diesen bey solennen versammlungen und conventen eine visite in dero Königlichen pallast oder logier geben / oder an der Königlichen taffel erscheinen möchten / ihnen ebenfalls von den Königen die rechte hand und place d' honneur gegeben werden solte / damit also das zwischen denen Königlichen und Churfürstlichen ministris publicis recipirte reglement und tractament auch bey denen zusammenkünfften derer hohen Principalen observiret werden möchte. Allein es haben bißhero die Könige solches einzuwilligen sich höchlich geweigert / und haben vor denen Churfürsten in ihro eigenen häusern die place d' honneur zu nehmen kein bedencken gehabt; insonderheit haben sie zu ihrer exception und behauptung der præcedentz folgende raisons angeführet: 1) Daß zwischen einem Könige und Churfürsten annoch einiger unterscheid sey / indem ein König ein würcklich gecröntes haupt / ein Churfürst hingegen nur ein vornehmer Europäischer Printz wäre / welcher nicht inter capita coronata gezählet / sondern nur wegen seiner dignität und puissance denen Königen certo respectu egal gehalten und nechst ihnen placiret werde / daß also ein König und Churfürst in gradu primo & secundo noch differiren. 2) Daß es auch observantiæ sey / daß zwar ein Käyserlicher ambassadeur in seinem eigenen hause einem Churfürstlichen ambassadeur und ministro die place d' honneur gäbe / es wäre aber dennoch nie erhöret worden / daß der Römische Käyser / als principalis, auch in seinem hoflager und an der tafel einem Churfürsten in person die oberhand und præcedentz concediret hätte. Welchem exempel dann die Könige / als secundi post Cæsarem, folgen.

Der Ungarische König Josephus I, ehe er noch zu Augspurg zum Römischen Könige an. 1690 erwählet worden / hat die place d' honneur in seinem eigenen hause vor allen Churfürsten / welche ihn visitiret / genommen. Als auch an. 1681 der Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg den König in Dennemarck Christianum IV zu Jetzehoe in Holstein persönlich besuchete / hat der König in seinem eigenen hause und lande an der solennen tafel vor dem Churfürsten die place d' honneur und oberhand genommen. Bey denen Cronen Franckreich / Engelland / Schweden und Polen seynd auch verschiedene exempla, daß die Könige in ihro qvartiren bey den tafeln und sonsten in ihro eigenen häusern vor denen visitirenden und zu ihnen gekommenen Churfürsten des Reichs den pas, præcedentz und rang genommen / davon in der historia civili & actis publicis hin und wieder von vorigem sec. XVII eine und andere exempla verzeichnet seyn.

Allein es ist die sache noch weiter kommen / dann es haben zwar die Käyserliche cum caractere repræsentativo dann und wann an die Churfürsten des Reichs abgeschickte / oder in ihrer ambassade an auswärtige Könige bey Churfürstlichen höfen durchreisende und mit gewisser bey dem Churfürsten vom Käyser anzubringender instruction und negotiation versehene ambassadeurs / den rang und præcedentz vor einem Churfürsten des Reichs in des Churfürsten hoflager genommen / und wo nicht genommen / dennoch dergleichen prætendiret / wovon bey den Churfürstlichen häusern Bäyern / Sachsen / Brandenburg und Pfaltz sich exempla finden. Und lässet man hierinnen es dahin gestellet seyn / denn was dem Kayser / als des heiligen Reichs-oberhaupte / aus freywilliger veneration und schuldigem respect von den Churfürsten des Reichs gegeben / und dessen plenipotentiariis legatis zugestanden worden / keine consequentz pro tertio vel in favorem tertii nach sich ziehet. Also ist bekannt / wann der Römische Käyser und König nicht selbst zu dem ausgeschriebenen reichstage und versammlung kommen oder darbey bleiben kan / daß ein zu solchem solennen Reichs-convente abgeschickter Käyserlicher Principal Commissarius und repræsentante des Käysers / (a) in pleno consessu derer Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs oben an / ja in loco eminentiori sitzet / als wäre der Käyser selbsten alldar / und geben demselben die persönlich anwesende Churfürsten / ohne alle contradiction, am vortritt und respect ein grosses zuvoraus.

(a) *Lymn. Enucleat. lib. 4 cap. 72.*

Nach dem Käyserlichen exempel haben die Spanische / Englische / Frantzösische und andere Königliche ambassadeurs cum caractere repræsentativo sich eine zeit her unterstanden / wann sie an Churfürstliche höfe nach Teutschland gekommen / auch den vortritt vor einem Churfürsten in person zu prætendiren; allein die cultivirtesten weltlichen Churfürstlichen höfe haben solche prætension deutlich denegiret / deßwegen nicht viele ambassadeurs von solchen Königen cum caractere repræsentativo

bißhero

bißhero an die Churfürstlichen teutschen höfe gekommen. An. 1666 kam der Comte d' Estrades, als Frantzösischer ambassadeur / cum caractere repræsentativo, an den hof Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg / und weil er auch solche prætension aufs tapet gebracht / hat höchstgedachter Churfürst demselben keine solenne audientz geben wollen. Als hingegen an. 1690 der König Wilhelm III von Groß-Britannien den Herrn von Jonston / als oratorem und ambassadeur an damahligen Churfürst Fridericum III von Brandenburg / theils den Garter-Orden nomine Regis zu übergeben / theils andere staats-negotia zu expediren abgeschicket; hat derselbe nicht das geringste moviret / sondern den vortritt an der tafel und sonsten höchstgedachtem Churfürsten willig gelassen. Es ist auch in gantz Europa bekannt / wie die Italiänische vornehme Printzen und Staaten / Savoyen / Florentz / Modena / Mantua / Parma / so einem Churfürsten des Reichs im rang und respect nachgehen / sich gegen einen Königlichen Spanischen / Frantzösischen und Portugiesischen ambassadeur betragen / als demselben sie weder den pas noch eine ober-hand noch vortritt geben. Ja es hat der Ertz-Bischoff von Saltzburg anno 1664 auff dem Reichstage zu Regenspurg öffentlich zu erkennen gegeben / wiewohl man nicht weiß / mit was für succes, daß er / als Primas von Germanien und als ein Ertz-bischoff / in seinem hause keinem Königlichen ambassadeur weiche / es habe auch der neulich bey ihm gewesene Spanische ambassadeur / Marchese Rodrigo / keinen rang für ihm verlanget.

Das zwey und zwantzigste Capitel.

Der Königlichen zur Cron destinirten Pupillen / derer Cron-Printzen / Chur-Fürsten und Chur-Printzen rang unter sich / ingleichen die ehre und der rang einer Königlichen Tochter.

Aus dem in obigem capite angeführten rang der Könige erfolget / daß / da ein gecrönter und regierender König in seinem eigenen hof-lager keinem Churfürsten des Römischen Reichs die hand und præcedentz geben will / auch die Königliche unmündige vater-lose pupillen / so immediate bey herankommender maiorennität zur würcklichen königlichen regierung und crone kommen / so wohl in ihro hoflägern / als auch in loco tertio keinem Churfürsten / weniger einem Chur-Printzen den rang noch vortritt geben / und ist solches in der capitulation Kaysers Leopoldi I §. 5, ingleichen der capitulation des Römischen Königes Josephi I deutlich versehen. Es hat das höchstlöbliche Churfürstliche collegium auch durch einen selbst an. 1671 den 15 Aug. unter sich aufgerichteten receß bewilliget und beschlossen / daß derer Churfürsten des Reichs ministri publici und cum caractere repræsentativo an den Käyserlichen hof und sonsten abgeschickte botschaffter / legati und gesandte / denen Königlichen und Königlicher zur regierung gehöriger erst-gebohrnen pupillen / und Königlicher wittben botschafften und legaten / so primi ordinis, und cum caractere repræsentativo geschicket / aller orten weichen und den vortritt ohngehindert geben sollen und wollen.

Belangend den rang eines Cron-Printzen / wann nemlich ein solcher Cron-Printz / dessen regierender Herr vater und König der zeit annoch im leben / und dann ein regierender Churfürst in des vaters und Königes oder eines andern Churfürsten oder Fürsten hoflager / und in publicis conventibus zusammen kämen / da ist die sache ratione des vortritts und præcedentz noch nicht ausgemachet. Also wollen die Cron-Printzen niemahls denen Churfürsten / und die Churfürsten niemahls denen Cron-Printzen in solchen orten weichen: Denn ein Cron-Printz etabliret das fundament seiner præcedentz vor den Churfürsten auf diese raison, daß er nemlich im busem und in sanguine ipsam regiam maiestatem trage / ob er schon annoch vivo patre von dem exercitio derselben præcludiret / so aber auf abgang des Königes und Herrn vaters ihm würcklich nicht entstehen könne. Da hingegen ein Churfürst nur regis honores und Königen gleiche dignität / aber keine succession zur Königlichen Majestät an und in seiner Churfürstlichen hohen person habe. Ferner weil noch nie erhöret / daß ein Cron-Printz in loco tertio einem Churfürsten den rang und

præcedentz gegeben / und also eine perpetuelle possessio in diesem falle für einen Cron-Printzen militire.

Ein regierender Churfürst hingegen will zu seinem fundament anführen: 1) Daß die præferentz / die ein König / als des Cron-Printzen vater / vor einem Churfürsten hat / noch nicht eben den Cron-Printzen mit includire / angesehen nur eine eintzige Majestät und zwar in der persona regis sey / von welcher der sohn und Cron-Printz / so lange der vater lebet / gäntzlich præcludiret / ob er sonst schon honores regios und die hoffnung der erbschafft der Majestät hat; solcher gestalt könne ein Churfürst / so regibus in honore par, dem Cron-Printzen / welcher in gradu dignitatis niedriger / als der vater und König / eine dem vater gleiche ehre und præferentz nicht zugestehen. 2) Daß kein weltlicher Churfürst sich iemahls seines zustehenden rangs hierinnen begeben / noch begeben können / weder denen Cron-Printzen hierinnen actus possessorii zugestanden seyn / angesehen man das exempel habe / daß mit denen älteſt-gebohrnen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / als Cron- und Erb-Printzen an denen Cronen Böheim und Ungarn / nie kein Churfürst in loco tertio in Teutschland zusammen kommen / noch ihrem rang etwas vergeben wollen. 3) Haben die Churfürsten über ihren rang und herrlichkeit allezeit feste gehalten / desfals da man gesehen / als wolte am Käyserlichen hofe und sonsten etwas præiudicirliches hierinnen vorlauffen / das gesamte Churfürstliche collegium sich mit den vornehmsten gecrönten Häuptern / Leopoldo I an. 1657 und Josepho an. 1690 in beyden capitulationen §. 5 ihres rangs und præcedentz halber / als in obigem gedacht / verglichen / daß vor sie Churfürsten niemand aus denen Königlichen häusern / als nur die Königliche älteſt-gebohrne pupillen und unmündige Cron-Printzen / derer väter schon verstorben / und also die maiestas regia schon würcklich an selbige verstammet / ohngeachtet sie derselben propter imbecillitatem ætatis noch nicht gebrauchen könten / am Käyserlichen und Römischen Königlichen höfen den rang haben solten. Und weiln solcher-gestalt die rationes præcedentiæ zwischen denen Europäischen Cron-Printzen / derer väter und Könige annoch im leben / einer seits / und denen Churfürsten anderer seits / gegen einander lauffen / so bleibet ipsa causa indecisa, der Cron-Printz in seiner Königlichen herrlichkeit und der Churfürst in seiner Churfürstlichen ehre und würde.

Ein Cron-Printz kan seiner ihm im mutter leibe schon angebohrnen souverainität / und da er lege naturali zur crone und Königlichem regiment gewidmet / auch ministros publicos und legatos cum caractere repræsentativo an andere Potentzen abschicken / welchen die honores regii und Königliches tractament erwiesen werden. Also schickte der Dauphin Ludovicus XI, Königs Caroli VII in Franckreich cronerbe / bey leben seines Herrn vaters / seine gevollmächtigte gesandten an. 1435 nacher Arras zu der bey denen Burgundischen friedens-tractaten angestellten solennen grossen versammlung. (a) Ja als an. 1448 König Carolus VII von Franckreich eine solenne gesandtschafft nacher Rom schickte / um die zwistigkeiten zwischen denen Päbsten Nicolao V und Felice abzuthun / da ordnete auch gedachter Dauphin seine gesandten / den Ertz-bischoff von Embrun und Bischoff von S. Paul, mit hinzu. (b)

(a) *Æmil. lib. 10 de Gestis Franc.; Maier. lib. 16 & sequent.; Annal. Flandr.; Vergil. histor. Angliæ, lib. 25 & seq.; Bussiers histor. Franc. in Carolo VII.* (b) *MSC. les affaires des Rois de France avec les Papes.*

Es kan ein Cron-Printz bey seines vaters des Königes leben auch tractatus machen / und negotia publica zu seines vaters des Königes / sein selbst und der Cron besten mit andern souverainen Staaten tractiren / und welche communi iure gentium valables und gültig seyn. Also machte der Cron-Printz Carl V nebst seinem vater König Johanne in Franckreich zu Paris den 5 Ian. an. 1355 einen solennen friedens- und freundschaffts-tractat / darinnen eine und andere Frantzösische und Savoyische landschafften ausgewechselt worden. (c) Ingleichen errichtete der Cron-Printz und Dauphin Carolus VII bey leben seines vaters Königes Caroli VI in Franckreich an. 1419 einen solennen frieden zwischen gedachter Cron und dem Hertzog Johann von Bourgogne. (d) Sothanen tractat hat der vater König Carolus i den 19 Iul. an. 1419 ratihabiret / und durch ein schrifftliches placat in gantz Franckreich publiciren lassen. (e)

(c) *Guichenon. histoir. de la maison de Savoye; Traittes de Paix, tom. 1 p. 275.* (d) *Leibnitz Codic. Diplom. 1 p. 319; conf. Traittes de Paix tom. 1 p. 411.* (e) *Leibnitz cod dipl. pag 321 d. l. Traittes de Paix &c. tom. 2 p. 412.*

Was wegen des rangs und vortritts zwischen dem Cron-Printzen der Cron Dennemarck-Norwegen / Friderico IV, und dem Chur-

Chur-Printzen Johann Georgio IV von Sachsen an. 1688 in der Königlichen Dänischen residentz Coppenhagen vorgelauffen/ ist kürtzlich hier anzufügen. Als ihro Hoheiten beyde Chur-Fürstinnen zu Sachsen und Pfaltz nebst des Chur-Printzen zu Sachsen Durchlauchtigkeit den 17 Aug. in Coppenhagen ankommen/ erfuhr man am Königlichen Dänischen hofe/ als möchte wohl hochgedachter Chur-Printz den pas oder vortritt in ihrer Königlichen Hoheit des Cron-Printzen eigenem gemach prætendiren/ und auch wann er mit ihrer Königlichen Hoheit in dero carosse etwa fahren würde; in loco tertio aber und sonsten überall in versammlunge der Königlichen herrschafften würde der Chur-Printz ohne einige disputen cediren. Dahero für gut befunden/ damit ihre Königliche Hoheit nichts an ihrem competirenden rechte und preseance vergeben möchten/ daß man ohne ceremonie Ihre Chur-Printzliche Durchlauchtigkeit/ wann sie ihrer Königlichen Hoheit die visite geben würden/ empfangen/ und man in ihrer Königlichen Hoheit gemache nicht sitzen/ sondern nur stehen solte. Ehe man aber mit ihrer Königl. Hoheit und Chur-Printzlichen Durchlauchtigkeit hiervon gebührende abrede nehmen konte/ kam der Chur-Printz in dem moment seiner geschehenen ankunfft in der Königlichen burg/ ohne façon und ohne anmelden zu seiner Königlichen Hoheit/ welche da sie solches vernahmen/ in aller geschwindigkeit des Chur-Printzen Durchlauchtigkeit einige schritte die treppen hinunter entgegen lieffen/ und mit nehmung der rechten hand und des vortritts dieselbe in ihr gemach begleiteten/ da sie dann stehend eine viertelstunde mit einander geredet/ darauff sie dann die stiegen hinunter zum Könige zur tafel giengen/ und der Cron-Printz an solcher und also in seines vaters des Königes behausung die vorhand und vorsitz vor dem Chur-Printz hatte. Hierauf und des andern tages declarirte ein Chur-Sächsischer minister dem zum Dänischen hof-ceremoniell bestellten ministro, daß des Chur-Printzen Durchlauchtigkeit von dem Cron-Printzen keine ordentliche revisite würden annehmen/ es wäre dann/ daß des Cron-Printzen Hoheit in ihro gemach hinfort demselben die hand und place d'honneur liessen. Obiger Dänischer minister hinterbrachte solches des Königes zu Dennemarck Majestät/ welche resolvirten/ daß des Cron-Printzen Hoheit in ihro gemach alleine bey ablegung der ersten solennen visite vorietzo dem Chur-Printzen zu Sachsen den vortritt und die hand geben möchten/ doch ohne consequentz/ oder dem respect der Königlichen familien hierinnen im geringsten zu præiudiciren. Der Chur-Printz legte hierauf den 20 Aug. die solenne visite an den Cron-Printzen ab/ und erhielt obige accordirte honores. Hernach gab er dem Cron-Printzen keine solenne visite mehr/ zeit währender seiner anwesenheit. Indessen kamen sie dennoch vielfältig zusammen/ und nahmen des Cron-Printzen Hoheit so wohl in ihrem gemach/ als in loco tertio beym Herrn Vater dem Könige/ und Frau Mutter der Königin zu Dennemarck/ vor dem Chur-Printzen den vortritt. Als auch selbst der Cron-Printz auf seinem hofe Neu-Amack die Churfürstinnen zu Sachsen und Pfaltz tractirete/ hatte er an der tafel und sonsten die rechte hand/ und nahm der Chur-Printz die lincke.

Den rang und præcedentz einer Königlichen tochter betreffend/ da hat man exempla für sich/ daß 1 eine Oesterreichische älteste Käyserliche tochter/ 2 eine Spanische auch Portugiesische Infantin/ 3 eine Königliche tocher von Engelland/ 4 eine älteste Königliche tochter von Dennemarck-Norwegen/ und 5 eine älteste Königl. tochter von Schweden sich so hoch getragen/ daß sie den rang nicht allein für allen souverainen Fürstinnen in Europa/ sondern auch denen Churfürstinnen öffters prætendiret.

Es mag aber derselben prætendirter rang daher kommen/ daß sie in ermangelung der männlichen erben die succession erhalten. Also ist 1) eine Käyserliche tochter eine gebohrne Erb-Prinzeßin und Successorin in ermanglung des mann-stammes an der Spanischen monarchie/ ingleichen an denen königreichen Böheim und Ungarn. (a) 2) Eine Infantin von Spanien ist erbe der monarchie Spanien. Also ist in Königs Philippi IV testamente de an. 1665 den 17. Sept. enthalten/ daß die Infantinen/ (nur daß sie sich nicht nach Franckreich verheyrathen) erben der monarchie Spanien seyn sollen. Portugall betreffend/ so ist in denen erstern statutis regni versehen/ daß wann ein König von Portugall keinen männlichen erben hat/ so soll die tochter des Königes als Erb-Prinzeßin succediren/ und die Cron Portugall

(a) *Goldast. tract. de regno Bohæmiæ; Widemannus deduct. success. in regn. Hungar. apud dict. Goldast.*

ererben. (a) Solcher gestalt ist das ietzige Königliche aus denen Hertzogen von Bragantza und der Erb-Printzeßin Catharina/ des Infants und Erb-Printzen Eduardi zu Portugall tochter / entsprungene geschlechte zur Cron Portugall kommen. (b) An. 1674 hat der König Pedro zu Portugall seine damahls eintzige von Printzeßin Maria Elisabetha von Savoyen erzielete und der zeit sechs jährige tochter mit aller Portugiesischen Reichs-Stände consens zur successorin der Cron Portugall öffentlich ausruffen und declariren lassen. (c) Was 3) die Cronen Engelland und Schottland anbelanget / so ist gleichfalls von uhralten zeiten hergebracht / daß bey ermangelung der männlichen erben die Königliche Printzeßinnen Erbinnen der Cronen seyn. Die letzteren zeiten nur zu berühren / so finden wir / daß Maria / eine tochter Königes Jacobi V, den Königlichen thron in Schottland an. 1542 bestiegen. Wegen Engelland bekräfftigen solches nicht allein Maria und Elisabeth / welche an. 1553 und an. 1558 zur Crone gelanget seyn / sondern es bestätigen es auch Maria / die Gemahlin Printz Wilhelms von Oranien / und die ietztregierende glorwürdigste Königin Anna / deren jene an. 1689, diese aber an. 1702 den 19 Mart. auf den Groß-Britannischen thron erhoben worden. (d) Was 4) eine Königliche älteste tochter Printzeßin in Dennemarck und erbin an dem Königreich Norwegen betrifft / so ist bekannt / daß König Johannes von Dennemarck an. 1552 Norwegen ex rebellione des aufrührers Hermela Hudefat per arma vindiciret und conquetiret / und seiner Königlichen familie auf mann- und weibes-stamm erblich gemachet. (e)

(a) *Birago histor. Portugal. lib. 1.* (b) *Theatr. Europ. tom. 7, 10 & 11; Brachelii histor. nostri tempor. ad an. 1640 usque ad 1665, 1668; Sousa geneal. regum Portugall.; Conestag. de Castiliæ & Portugall. coniunct.; Birago & Osorius ad an. 1580 & seq.* (c) *Theatr. Europ. tom. 11 pag. 174.* (d) *Scriptor. rer. Anglicar.; Cambdeni vita Regin. Elisabeth; Buchananus & Boetius histor. Scotiæ; Goodvins histor. rer. Anglicar. passim; Vita Wilhelmi & Mariæ regis & reginæ ab an. 1688 usque ad 1702 Gallice script.* (e) *Meursii & Pontani histor. Danic. ab an. 1503 usque ad 1522; Thuan. histor. l. 1. ad an. 1522.*

Daß 5) einer Königl. tochter und Printzeßin von Schweden die succession zufalle / erhället aus folgenden. An. 1544 den 13 Ian. machten die geist- und weltlichen stände und der baurenstand eine erb-union, darinnen sie ihren König Gustavum von Wasa zum Erb-Könige auf alle seine männliche erben declariret / und daß die wahl nicht eher wieder auf die Stände fallen solte / als biß der manns-stamm abgestorben / und wann solches geschehen / so solten die Königliche alsdann übrige töchter wohl ausgestattet / und zum neuen Könige niemand / als ein einländer erwählet werden. (f) An. 1627 haben die Schwedischen Reichs-Stände / dem Könige Gustavo Adolpho zu gefallen / da er keinen manns-erben hatte / seine eintzige der zeit noch junge tochter / Christinen / zur künfftigen Königin declariret / auch nach des vaters tode darzu angenommen. In der an. 1634 Schwedischen regiments-form ist dennoch enthalten und versehen / daß die succession an der Cron Schweden bleiben solle / wie sie an. 1544 zu Gustavi I zeiten ordiniret. In der union, so König Carl Gustavus den 20 Oct. 1650 mit der Cron Schweden errichtet / ist enthalten / daß Carl Gustav für sich uñ seine mäñliche Schwerd-Magen zum Könige in Schweden erwehlet worden; it. daß Gustavi I testament und union in allen puncten feste stehen solle / und daß Caroli Gustavi mäñliche nachkommen und Erb-Fürsten von Schweden dieser den 20 Oct. 1650 errichteten union in allen nachkommen sollen. In dem reichs-tages-schlusse de an. 1660 ist versehen / daß die successio am Reiche Schweden nur mascula seyn solle. An. 1675 haben die Schweden den König Carolum XI auf eben solchen fuß zum Erb-Fürsten und Erb-Könige angenommen. Da aber dieser König durch einhelligen consens der geist- und weltlichen Stände und gemeinden / so das beste darbey gethan / auf offenem Schwedischen Reichs-tage an. 1687 souverain erkläret worden; so ist in solchem Reichs-tages schlusse auch bewilliget / daß wann des Königes manns-stamm abstürbe / alsdann die Printzeßin töchter / nach dem alter Erb-Fürstinnen / und die älteste an der Cron succediren solle. Solcher gestalt ist ietzo die Printzeßin Ulrica Eleonora designirte Erb-Fürstin von Schweden / und hat die honores regios zu geniessen / nachdem die Printzeßin Hedwig Sophia / verwittibte Hertzogin zu Gottorff / ohnlängst dieses zeitliche gesegnet.

(f) *Eric. Vpsalienf. histor. Svec. pag. 375.*

Allein

Allein obschon solche grosse Königliche Erb-Printzeßinnen nicht ohne fundament dergleichen rang und ehre prætendiren; so haben dennoch die regierende Churfürstinnen grosse raisons, daß sie dergleichen prætendirte prærogative nicht directo agnosciren wollen. Dann wie ein Churfürst des heiligen Römischen Reichs in dignitate regibus par ist/ und einem Könige in honore immediate folget/ auch keinem grossen Fürsten den rang und præcedentz giebet noch geben darf/ er sey dann/ wie obgedacht/ ein Königlicher vaterloser pupill/ welcher in persona schon würcklich rex und ein gesalbetes Haupt/ nur daß er propter inhabilitatem ætatis annoch ad tempus von dem Königlichen regimente eloigniret:(a) so hat eine gemahlin und regierende Teutsche Churfürstin paria iura honoris vor sich. Dann obwohl eine solche Königliche älteste und andere Printzeßinnen regios honores, ihrer geburt nach/ an sich haben/ so sind sie doch der crone noch so nahe nicht/ daß sie immediater erbe daran/ oder daß dieselbe Königliche crone in würcklicher devolution ad personam einer solchen Erb-Fürstin stünde/ sondern es kommet nur auf eine eventualerbschafft/ nemlich in defectum masculorum, an. Da hingegen eine Churfürstin in würcklich regierender herrlichkeit/ ehren und würden sitzet/ und nach würcklich gecrönten weiblichen häuptern ihren rang nehmen kan/ und bleibet auch in hoc casu das werck wie zwischen denen Cron-Printzen und Churfürsten unentschieden. Für einer souverainen Teutschen und Italiänischen Reichs-Fürstin/ wes standes/ tituls und namens selbige wäre/ nimmt eine Königliche Printzeßin tochter aller orten den pas und vortritt nach alter observantz.

(a) *conf. §. 5 capitul. Cæsar. Leopoldi & Iosephi.*

Eine Königliche Printzeßin tochter hat auch so wohl bey ihrem herrn vater und frau mutter als sonsten in loco tertio den rang und præcedentz für eines Königlichen abgetheilten bruders gemahlin und Printzeßin. Dann 1) stammet eine solche Königliche Printzeßin in gerader linie aus dem Königlichen blute/ gleich wie auch 2) ein Cron-Printz und dann ein Königlicher rechtmäßiger ehelicher und in recta linea regia stehender sohn und Printz allezeit und indisputabiliter vor einem königlichen bruder den vortritt hat; also muß billig in paritate gradus eine Königliche tochter und schwester eines Cron-erben und Königlichen Printzen vor des in linea collaterali stehenden Königlichen bruders gemahlin den vorzug haben. Wolte man auch etwa in bedencken ziehen/ daß ja ein Königlicher bruder ein mit-erbe an der Cron/ und wann der manns-stamm des regierenden Königes per casum fatalem abgienge/ alsdann sothaner bruder König und seine gemahlin Königin werden könte; so kan doch dieses alles nichts bey dieser quæstion thun. Dann gesetzet/ daß ein Königreich eine lautere manns-succession hat/ oder daß in der succession solcher Cronen alle und iede männliche auch in linea collaterali stehende erben einer Königlichen Printzeßin vorgehen/ so gehöret doch dergleichen modus succedendi nicht ad personalia dignitatis regiæ, sondern zum successionsrechte/ und ist ein gantz anders/ personaliter ein Königlicher sohn und tochter zu seyn/ ein anders/ ein eventual successions-recht an der crone als ein bruder und agnatus zu haben. Die præcedentz und der rang wird allezeit in Königlichen familien nach der geburts-linie reguliret/ und nicht nach dem modo successionis. Also hat in der Cron Franckreich/ da eine lege Salica etabilirte manns-succession hergebracht/ eine Königliche tochter/ so doch niemahls hoffnung zur succesion am königreiche hat/ allezeit den rang und vortritt bey leben ihres herrn vaters/ regierenden Königes/ vor des Königlichen bruders gemahlin/ welches alle Frantzösische hof-ceremonialia erweisen. In denen Cronen Spanien/ Engelland/ Portugall/ Schweden/ Dennemarck/ gehen gleicher gestalt die Königliche in gerader linie vom Könige und Königin erzeugete älteste und andere Printzeßinnen vor der caderten Königlichen brüder gemahlinnen.

Wann auch eine solche Königliche Printzeßin ausserhalb eines Königlichen hauses verheyrathet/ so behält sie deshalber nach wie vor ihre Königliche vom vater angebohrne hoheit und Königliches in gerader linie anererbtes blut/ und folget gantz nicht der qualität und dem stande ihres eheherrn. Solcher gestalt findet man in dem statu publico der Europäischen Königreiche und Cronen viele exempla, daß nicht allein Königliche Printzeßinnen/ sondern auch regierende Königinnen an ehegemahle/ so keine Könige/ verheyrathet/ und sie als gemahlinnen dennoch Königliche ehre und würde gehabt/ ja cronen getragen und annoch tragen. Die Königin Eleonora Maria von Polen/ gebohrne Käyserliche und Königliche Ungarische und Böhmische

Printzeßin/

Printzeßin / Königes Michaels von Polen Frau Wittbe / heyrathete an. 1678 zum andern ehegemahl Carolum Leopoldum Hertzogen von Lothringen / indessen behielte sie alle angebohrne auch von ihrem verstorbenen Könige ihr zugelegete Königliche honores, den titul / Majestät / rang und præcedentz / nach wie vor / und haben so wohl die Käyserliche Oesterreichische familie / als alle Könige und grosse Potentzen in gantz Europa ihro solchen hohen caracter / dignität und würde gern biß an ihr lebens-ende zugestanden und gegönnet. (a)

(a) *conf. Acta Publica Pacificationis Risvvicensis de restitut. Lotharing.*

Eine Königliche ausserhalb verheyrathete tochter / wann sie zu ihrem herrn vater dem Könige / und zu ihrer frau mutter der Königin kömmet und sie visitiret / erscheinet ja gar als ein vornehmer gast am Königlichen hofe; dahingegen Königliche anverwandte und herren gebrüdere / so in denen Königlichen landen mit ihro gemahlinnen und familien leben / und aus Königlichen patrimonial-gütern ihre appennagen, unterhalt und beneficia geniessen / in dem Königlichen hause quasi domestici und einheimische seynd; ja alle ehre / so solcher Königlichen tochter von dem hohen Königlichen hause und familie angethan wird / gereichet zu eigener ehre höchstgedachten hauses / und vermehret den splendeur Königlicher hoheit bey frembden und auswärtigen höfen.

Das drey und zwantzigste Capitel.

Rang und præcedentz eines Königlichen Bruders.

WAs den rang und præcedentz eines abgetheilten Königlichen Printzen und Bruders oder eventual-erben an der Cron betrifft / so ist bekant / daß ein solcher Printz mit dem titul und der qualität **Ihrer Königlichen Hoheit** / oder auch wohl **Ihrer Hoheiten** nur allein / nach der bey iedem königreiche und ieder Königlichen familie hergebrachten gewohnheit / begabet ist. Sothaner caracter von *Altesse* oder **Hoheiten** ist ein alter terminus und titulatur / und hat eigentlich seinen originem aus Spanien her. Vor diesem / ante tempora Käysers und Königes Caroli V, haben die Spanier ihrem Könige / dann auch denen auswärtigen Königen / nichts mehr als den titul *Altesse* in curialibus gegeben. Nachdem aber die Könige in Spanien und in gantz Europa vor ihro person den titul Majestät angenommen / so ist die *Altesse* auf die Königliche kinder und näheste eventual-successores an der cron gediehen. Der titul *Vostre Serenité* aber ist von denen Spaniern allezeit geringer / als die *Altesse* gehalten worden. Desfals / da an 1603 der Hertzog von Mantua nach Venedig kam / und der Spanische ambassadeur denselben besuchte / da gab selbigem der ambassadeur in curialibus nichts mehr / als den titul *Serenité*, welcher / wie gedacht / bey denen Spaniern weniger gilt / als *Altesse*. Der Hertzog von Mantua war auch schlimm / und gab dem ambassadeur nicht den caracter von *Excellence*, sondern nur *Seigneurie*. (a)

(a) *Wicqueforts ambassadeur lib. 1 a pag. 566 usque ad 576.*

Hernach ist der caracter *Altesse* gemeiner worden / und zwar ist derselbe vielen geist- und weltlichen Fürsten in Teutschland und in Italien / auch andern auswärtigen Fürsten (bloß daß die republique Venedig für ihren Duca den titul von *Serenité*, als welchen sie weit höher als *Altesse* ietzo æstimiret / und serenissimam qualitatem & dignitatem totius reipublicæ hierdurch repræsentiret) von derer Käyser / Könige / Chur und Fürsten ministris publicis und personis privatis gegeben / und in curialibus und titulatura beygeleget worden. Desfals haben die mit Königlichem geblüte begabte Printzen zu dem titul *Altesse* noch das epitheton *Royale*, um sich von andern kein Königliches blut noch Königliche prærogativen habenden Fürsten zu distinguiren / mit angenommen. Also lässet auch der Hertzog von Savoyen / als ein prætendente an das königreich Cypern ihm die qualität / *Regiæ Celsitudinis*, oder **Königliche Hoheit** / geben und beylegen. Bey dem Ertz-hause Oesterreich ist annoch hergebracht / daß die Ertz-Hertzoge / so wohl der älteste als die cadets, und welche Erb-Printzen der Spanischen / Ungarischen und Böhmischen Reiche / allezeit annoch den titul und caracter **Ertz-Hertzogliche Durchlauchtigkeit** annehmen / und ist bey diesem hause keine *Altezza Reale* gebräuchlich.

Was

Was nun anlanget den rang und præcedentz eines Königlichen abgetheilten bruders und cadetten Königlichen sohnes/so die qualität der Königlichen hoheit hat; so haben solche Königliche Printzen sich / gleichwie die cron-Printzen gegen die regierende vornehme Europäische Fürsten gethan/ auch ihrer seits sehr hoch getragen / und in loco tertio vor denenselben allezeit den rang und die præcedentz genommen und nehmen wollen; auch haben sie/wann ein solcher Fürst in das Königliche hofflager ihres herrn vaters und ältesten bruders / als des regierenden Königes / gekommen / demselben die hand und place d'honneur allezeit disputiret. Desfalls dann die vornehmere regierende Hertzoge / Marggrafen / Landgrafen/ und Fürsten evitiret/ mit einem solchen Königlichen Printzen in loco tertio, oder in des herrn vaters oder bruders / als des regierenden Königes/ hofe zusammen zu kommen. Sonsten ist sehr schwer zu expliciren und zu erörtern / welcher von beyden dieser hohen streitenden theile am besten in seiner opinion und prætension fundiret sey. Man muß aber hierinnen viele reflexion auff den usum & observantiam ceremonialium ieden Königlichen hofes machen. Dann an manchen alten Königlichen höfen / als in Frankreich / Spanien / und Engelland das ceremonial sehr hochgehet/ und die Königliche familien von uhralters her in possessione vieler prærogativen seynd / so ihnen schon vor langer zeit viele considerable grosse Printzen zugestanden haben/und also ietzo darin keine contestation noch contradiction mehr gelten will. Indessen halten bey andern Königlichen hohen familien die cadette Königliche Printzen und Printzeßinnen / so viel es billig/auch über ihre ex familia & reservatis regiis ihnen zukommende herrlichkeiten / namen und autorität / als darinnen sie denen Königlichen Printzen/so darinnen von alters possessioniret/nachfolgen/und sich daran als eine regulam ceremonialis binden; welches ihnen andere hohe regierende Europäische Fürsten und herren nicht verdencken können/angesehen dasjenige / was einer und der andern Königlichen familie im rang und tractamente frey ist / dem dritten oder vierten nicht unrecht gedeutet werden kan.

In Spanien/im Ertzhause Oesterreich/ so die erbschafft an denen Königreichen Ungarn und Böheim hat/Franckreich und Engelland competiret ein Königlicher Printz und bruder mit allen souverainen Europäischen Printzen ratione des ranges/ ja er wil denen Churfürsten des Römischen Reichs in loco tertio, auch in seines herrn vaters und bruders des Königes hause nicht weichen. Es hat aber nie kein Churfürst sich hierzu verstehen wollen/ deswegen/wie unten beym titul von dem Ertz-Hertzoge zu Oesterreich/als eines bruders des Ungarischen und Böhmischen Erb-Königes/ietzo Käysers / Josephi gedacht / so wohl sothane Königliche brüder als die Churfürsten evitiret / in loco tertio & solenni ceremonia zusammen zu kommen.

Das vier und zwantzigste Capitel.

Rang derer Churfürsten vor Savoyen. it. Savoyens prætension auff Cypern.

EIn Hertzog von Savoyen ist ein vornehmer Europäischer Printz und Teutsch-Italiänischer Reichs-Fürste / ein Stand des Römischen Reichs/ und des Römischen Käysers Vicarius Generalis per Italiam. (a) Ein Churfürst des heiligen Römischen Reichs hingegen ist im respect und ehren von uhralters her denen Königen gleich geachtet / auch selbst der König in Böheim / als ein gecröntes Haupt / trägt die Chur-würde ; er ist ferner eine vornehmste seule des Römischen Reichs / desselben innerster Rath / höchster officialis , und anbey ein considerabler Europäischer regierender Souverain, hat auch intra Romanum imperium seinen rang / stelle und session ohnmittelbar nach einem Käyser und Römischen Könige auff solennen conventen. (b) Es ist auch in dem ceremoniali Romano ecclesiastico versehen : (c) *Principes Electores Romani*

(a) *conf. tractat edit. Coloniæ de an. 1703: Der Herzog von Savoyen des heiligen Römischen Reichs Lehn-Fürste und Vasall. Lymnæus enucleat. lib. 3 cap. 22.* (b) *Lymnæus lib. 2 c. 1. §. 15 16, & cap. 7.* (c) *lib. 1. sect. 13 c. 3.*

imperii digniores habentur aliis principibus præter Reges. (d)

(d) *Conf. Aur. Bull. c. 1. Thuan. histor. s. t. lib. 8. Ceremoniale concil. Trident; Wicqueforts ambassadeur lib. 1. sect. 25 p. 741, 751.*

Sonsten hat das Hauß und der regierende Hertzog von Savoyen annoch eine speciale prærogative angenommen/ desfals er sich vor vielen andern Potentaten und Printzen zu distinguiren / und vornehmen rang zu prætendiren gesuchet / nemlich die prætension auff das königreich Cypern. Hertzog Ludewig der ältere heyrathete an. 1432 Annen Johannis I von Lusignan zu Cypern erb-tochter; aus dieser ehe posteriren alle ietzige Hertzoge und das gantze haus Savoyen / welche daher das Cyprische Königliche erb-blut haben. König Johannes I von Lusignan hatte zum successor Johannem II von Lusignan und eine erb-tochter Charlotten / dieselbe heyrathete der erb-Printz Ludovicus Iunior zu Savoyen an. 1548, und waren alle beyde/ dieser Ludewig und Charlotte/ cousins germains. In denen besagten jahres den 10 Oct. errichteten heyraths-pacten wurde verclausuliret / daß wann König Johannes II zu Cypern ohne männliche erben verstürbe/ so solte Printzessin Charlotte im Reiche Cypern succediren/ stürben auch selbige Charlotte und ihr ehe-herr ohne erben / so solten des ehe-herrn nähester bruder und vetter / so von Anna von Lusignan/ Königs Johannis I tochter/ abstammeten/ zur succession gelangen. (a)

(a) *Conf. traittes de paix, treves d' alliance, tom. 1 p. 543.*

Als nun der fall kam/ daß König Johannes II zu Cypern an. 1459 verstarb / wurde diese Erb-Printzeßin und Hertzogin Charlotte mit ihrem ehe-herrn / Printz Ludovico von Savoyen/ durch die Stände des Reichs nach Cypern beruffen / und sie und ihr ehe-herr den 1 Sept. eiusd. anni in Nicosia zum König und Königin gecrönet. (b) Zu allem unglücke aber hatte König Johannes II einen ungerathenen unächten sohn aus einer concubine/ Maria Patras / erzeuget/ so Jacob der bastard hiesse. Dieser war Ertz-Bischoff zu Nicosia / und ein abgesagter feind der Printzeßin und Königin Charlotten: Dann weil dieser Charlotten frau mutter Helena / Königes Johannis II rechte gemahlin / die hure und mutter dieses bastarden nicht leiden können / sondern derselben nasen und ohren abschneiden lassen; so hatte er einen unsäglichen haß so wohl gegen die Königin Helenen / als erb-Printzeßin Charlotten. Es war zwar dieser liederliche Pfaffe damahls land- und Reichs-flüchtig worden/ nachdem er an. 1456 sich unterstanden/ der Königin Helenen Ober-cämmerern und favoriten meuchelmörderischer weise hinzurichten; allein so bald er von der zu Nicosia geschehenen erbnung Charlottä und Ludovici nachricht bekommen / machte er mit dem Mahometanischen Sultan in Egypten/ als zu welchem er sich reteriret hatte/ einen tractat, daß wann derselbe ihm zur possession des Reichs Cypern behülflich wäre/ so wolte er dem Sultan jährlich einen ewigen tribut von Cypern erlegen. Der Sultan ließ sich durch sothane offerten dahin bewegen/ und fiel mit einer ziemlichen schiffs-armatur und krieges-volck in Cypern feindlich ein / es setzeten auch die Egypter unter anführung dieses Jacobi an. 1460 bey Nicosia an/ und eroberten selbigen haupt-hafen und veste. Nach diesem gieng an. 1464 alles über und über / so daß Charlotte und Ludewig entfliehen / nach Italien weichen / und obgedachtem invasori das Reich Cypern räumen musten. Als er nun solchergestalt meister von Cypern war/ wiese er dem Sultan in Egypten die feigen / und hielte nichts von seinem geschlossenen contracte.

(b) *Paradin. hist. Sabaud. ad h. an.*

Ob er auch gleich / seinem angebohrnen naturell und ursprunge nach / als ein hurensohn/ auch viel von huren hielte/ so resolvirete er dennoch eine eheliche gemahlin zu nehmen/ und um einen neuen appuys bey seinem occupirten Reiche zu haben / vermählte er sich an. 1470 mit einer vornehmen adelichen Venetianerin/ Catharinen von Cornaro/ deren vater / Marcus Cornaro / es dahin brachte/ daß der Senat zu Venedig dieselbe zur tochter von Sanct Marco' adoptirte und in seine protection nahm. (c) Er bekam mit ihr nicht alsofort leibes-erben / sondern verließ sie schwangeren leibes / als er an. 1473 den 5 Iun. verstarb; sie gebahr auch eod. an. einen sohn / Io. Posthumus genannt/ welchen sie durch hülffe der Venetianer zum Könige proclamiren ließ. Die Freude währete aber auch nicht lange/ dann an. 1475 folgete dieser junge Johannes dem vater nach.

(c) *Thuan. lib. 47. histor. s. t. Verdizotti, Cocci, Justiniani, Nani hist. Venet. l. 1 ad ann. 1470 1473.*

Bey

Bey dieser gelegenheit waren die Venetianer auff ihr interesse bedacht / wie sie die insul Cypern wegfischen möchten. Dann da Johannes posthumus klein / und seine frau mutter Catharina Cornara eine adoptirte tochter von S. Marco war / so mischete sich der Senat von Venedig / absonderlich der vater dieser Catharinä / Marcus / und ein verwandter Cornelius Cornaro und der vetter Aloisius Bembo schon von an. 1473 biß 1475. in die gantze Cyprische regierung / so daß der wittbe nichts mehr als der blosse nahme einer vormünderin bliebe. Solcher gestalt fiel es jetzo dem Senate zu Venedig leicht / sich in Cypern völlig zu etabliren. Desfals persuadirten obgedachte Marcus Cornaro und Aloisius Bembo diese wittbe / daß sie sich gar aus dem Reiche Cypern weg begab und ihres plaisiers halber nach Venedig gienge. Da auch ihr verstorbener eheherr Jacobus drey von concubinen vor seinem ehestande gezeugete söhne und töchter / als Janum / Johannem und Charlotten / verlassen / und in seinem an. 1473 errichteten testamente versehen / daß wann seine schwangere gemahlin keine lebendige frucht an die welt brächte / alsdann successive nach der geburt und alter diese seine natürliche kinder succediren sollen; so machte diese clausula denen Venetianern die meisten obstacles: selbiger aber abzuhelffen / muste die frau wittbe Catharina selbige pupillen / als tutrix legitima a rege Iacobo constituta, unter dem prætextu, als könten sie bessere education und sicherheit haben / mit sich nach Venedig nehmen. So bald die wittbe nebst den kindern nach Venedig kam / wurde sie von ihren freunden dahin disponiret / daß sie an. 1476 per solennem cessionem & testamentum die insul und königreich Cypern cum omni iure & dominio an den Senat und republique Venedig irrevocabiliter übergabe. Darmit sie auch keine last und kosten wegen erziehung der unmündigen natürlichen kinder haben möchte / so nahm der Senat zu Venedig diese drey Kinder an sich / und wolte sie standesmäßig halten und providiren. Diese wurden nach Padua in verwahrung geschicket / und ihnen in ihrer verpflegung solche Italiänische krafft-suppen zu essen gegeben / daran sie in ihrer jugend nach und nach alle drey crepirten. (a) Dieses ist der schöne modus, welcher zur acquisition der insul Cypern von Venedig gebrauchet worden. (a)

(a) *Thuan. lib. 49 hist. sui temp. & dict. Script. rer. Venetar. ad ann. 1475, 1476.*

Die Königin Charlotta von Cypern und ihr eheherr König Ludewig musten dem unheil im exilio zusehen / und konten ihre mit gewalt und invasion occupirte crone nicht vindiciren / verstarben auch beyde / der König an. 1482 zu Ripaille in Savoyen / die Königin Charlotte an. 1487 den 16 Iul. ohne erben zu Rom. Diese Königin machte 2 jahr vor ihrem tode an. 1485 eine dispositionem solennem, darinnen sie alle ihre habende Königliche würde / ehre / das königreich Cypern / und alles daran habende erbrecht / souverainität / herrschafft und dominium an ihren vetter und manns bruders sohn / Carolum II Hertzogen zu Savoyen / und alle aus ihrer vorigen muhmen erb-Prinzeßin Annen von Cypern und Hertzogen Ludovico Seniore zu Savoyen entsprungene und nachkommende erben Hertzogen und Hertzoginnen zu Savoyen transferiret. Dieser Hertzog nahm den titul Königes zu Cypern nach dem tode der Königin Charlotten an / er schrieb auch an den regierenden Sultan in Egypten und zu Babylon / und stellete demselben sein an der Cron Cypern habendes recht für; nach seinem tode kam selbiger titul an. 1489 in linea recta an seinen sohn Hertzog Carl Amadeum / und nach dessen ableben an. 1496 an den collateralem Hertzog Carolum III, den enckel Hertzogs Ludovici Senioris von Savoyen und der Erb-Printzeßin Annen von Cypern. Dieser Hertzog Carl drunge an. 1530 starck darauff / die Venetianer solten ihm Cypern heraus geben / er konte aber wegen der grossen Italiänischen kriege zwischen Spanien und Franckreich / da er fast von allen kräfften kam / das werck nicht recht fortstellen / und die Venetianer / so mächtig und importun waren / gaben ihm schlechte resolution auff seine prætension.

Indessen hieß es bey denen Venetianern: Wie gewonnen / so zerronnen. Dann an. 1570 kam der Türckische Käyser Selim II, und nahm denen Venetianern die insul und königreich Cypern vor der nase weg. (b) Solchergestalt haben der Prætendente Hertzog von Savoyen und der vorige possessor und usurpator, die republique Venedig / beyderseits nichts. Der prætendente / das hertzogliche haus Savoyen / so sein wohl fundirtes recht vor sich hat / fähret dennoch qvoad dignitatem & æstimationem in so weit gut / daß es das Königliche Cyprische

(b) *Thuan. lib. 54 & seq.; Leonclav. supplem. annal. Turcic. ad ann. 1570; & Script. Venet. supra dict.; Gratian. de bello Cyprio.*

blut und die wahre successions-befügnüsse besitzet und mainteniret.

Der enckel obgedachten Caroli III, Hertzog Carl Emanuel von Savoyen / ein verschlagener und ehrgeitziger herr / studirete in alle wege darauff / wie er sich meister von Cypern machen könte / hatte auch im nothfall einen recours an die Spanische grosse in der see und auff dem lande mächtige monarchie und regierenden König Philipp den III in Spanien/als dessen Prinzeßin schwester Catharina seine ehe-gemahlin gewesen/ und zwar hatte er von an. 1601 biß 1608, allerhand correspondentz mit denen Bischöffen und geistlichen in Cypern. Es gieng aber an. 1608 aller anschlag / nachdem derselbe verrathen worden / auch nicht gnugsam secundiret werden konte / ledig aus. Sein successor, Victor Amadeus I, da er sahe / daß die zeitige coniuncturen nicht zuliessen/seine prætension an Cypern zu stande zu bringen / er aber dennoch die honores, so einem ex regio sangvine hæreditario herstammenden Printzen angehören / gebrauchen könte/nahm an. 1633 den caracter und titul / *Altezza Reale*, oder Königliche Hoheit an / er ließ auch durch ein publiqves manifest publiciren / warum er solchen caracter angenommen / und nahm in insignibus eine geschlossene Königliche crone an statt des bisherigen gebrauchten Hertzoghutes. (a) Dergleichen continuirete auch der sohn Carl Emanuel / dadurch so wohl dieser als sein herr vater ihnen grosse jalousie bey vielen Staaten in Europa auff den hals zogen.

(a) *Mercur. Gall. tom. 19 num. 663.*

Bey denen Churfürsten des Römischen Reichs / als paribus regum, (b) gab es ein auffsehen / daß ein Fürst des heiligen Röm. Reichs / (c) dergleichen eclaranten caracter und titulatur annahm. Allein Hertzog Carl Emanuel von Savoyen wuste der sachen bald ein expediens zu geben/ dann er ließ an. 1665 und an. 1666 dem gantzen Churfürstlichen geist- und weltlichen versammleten collegio zu Regenspurg durch seinen alldortigen gesandten Maletti herrn von Droxii in geziemendem respect bedeuten/daß er hierunter nichts neues / noch præiudicirliches in Europa einführete/ sondern nur sein habendes erb-recht und Königliche gerechtsame an der cron Cypern der welt darzu legen und sich darinnen zu mainteniren suchete / hierbey ließ er das Churfürstliche collegium / und ieden weltlichen Churfürsten insonderheit ersuchen / dergleichen angenommenen titul und caracter ihm nicht zu mißgönnen ; den rang/ præcedentz / ehre und würde / darinnen die Churfürsten / als regibus pares, in uhralter possession, wolle er denen Churfürsten gerne lassen / auch desfals versicherung ausstellen / wann hingegen die Churfürsten des Reichs ihn mit seinem angenommenen caracter von *Altessa Reale*, oder Königliche Hoheit beehren wolten.

(b) *Warmund. ad Ehrenberg. lib. 1 c. 2. de fœder.*
(c) *Lymn. Enucleat. lib. 3 cap. 22 §. 2.*

Desfals ist an. 1665 den 19 Apr. ein general-recess zu Regenspurg zwischen denen Churfürstlichen gesandten einer seits / und gedachten Savoyischen minister Maletti anderer seits errichtet / und darinnen/ was die weltlichen Churfürsten betrifft / versehen worden: 1) Giebet der Hertzog von Sa-" voyen einem regierenden weltlichen Chur-" fürsten den titul *Serenissimi*, und *Serenitas* " *Vestra Electoralis*, und ein Churfürst dem" Hertzog zu Savoyen den titul *Serenissimi*" und *Regia Vestra Celsitudo*, oder *Altezza* " *Reale*. 2) Will der Hertzog von Savoyen" allen und ieden geistlichen und weltlichen" Churfürsten allenthalben/es sey wo es wol-" le/ den rang / præcedentz/ vorzug und vor-" tritt lassen / und zur danckbarkeit daß / aus" höflicher affection die Churfürsten den" Hertzog in solchem neu angenommenen ca-" racter agnosciren / gegen dieselbe allen al-" ten respect und observantz erzeigen. 3) Will" der Hertzog von Savoyen einem Chur-" fürstl. gesandten und abgesandten an sei-" nem hofe und in Italien eben dieselbe ho-" nores, tractament und höfflichkeit er-" weisen / als ein Käyserlicher und Königli-" cher gesandter und abgesandter am Sa-" voyischen hofe empfänget. Dergleichen recess ist specialiter vom Hertzoge von Savoyen mit iedwedem Churfürsten errichtet/ und beyderseits an. 1666 ratificiret worden. (d) Solche recesse seynd nach der zeit in observantz kommen / und dem Hertzoge von Savoyen der titul *Regia Vestra Celsitudo* in schrifften und actis publicis von denen Churfürsten des Reichs / gegen obige conditiones und vorbedungene Churfürstliche prærogativen beygeleget worden. (e)

(d) *conf copiam ratificationis recessus cum Electore Palatino de anno 1666 d. 20 Aug.; Lymn. Enucleat. lib. 2 cap. 14. pag. 243.*
(e) *conf. Lunigii act. publ. tom. 2 p. 494.*

Das

Das fünf und zwantzigste Capitel.

Rang eines Churfürsten vor den Cardinälen.

it. Untersuchung des Cardinals-characters.

DIe Cardinäle / als curial und geistliche officiales und bediente des Pabsts und der päbstlichen kirche / hatten anfänglich keine andere functiones, als eines presbyteri und diaconi der Römischen kirche zu bestellen und den Gottesdienst zu versehen / ingleichen / daß sie dem Pabste so wohl in seinen geistlichen als weltlichen geschäfften a cardine, d. i. zur hand und bereitschafft stunden / ferner auch in administratione derer päbstlichen güter und kirchen-états als pro-regenten gebrauchet wurden. Absonderlich wurden diese / als die ansehnlichste bediente und vertraute des päbstlichen stuhls / anfänglich für allen andern in consideration gezogen / auch wann ein Pabst sede vacante pontificia mit gleichstimmigen suffragiis cleri populique Romani, und durch ertheilten consens (a) derer Käyser / erwählet worden / so hatten bey solcher wahl dererselben / als höchsten officialium und capitularium der Römischen kirche / vota und beystimmungen das gröste pondus. Hierdurch zogen die Cardinäle nachfolgendes / und zwar sec. XI und XII, allgemählich die liberam & solam electionem papæ privative an sich / worzu denn die Päbste selbst allen möglichen fleiß beytrugen / daß die wahl eines Pabsts auff wenig stimmen fallen möchte / und also die Cardinäle aus ihrem mittel und collegio desto leichter / welchen sie wolten / zur päbstlichen dignität erheben könten. Endlich als Pabst Nicolaus II sahe / daß die übrige geistlichkeit und der pöbel zu Rom ihres iuris eligendi pontificem selbsten nicht allzu sehr achteten / und Käyser Henricus IV dazumahl noch minorennis war / und dem Pabste auff die hände nicht allzu accurate acht geben konte / machte dieser Pabst Nicolaus II eine immerwährende constitution, ließ auch selbige an. 1058 zu Rom publiciren / nemlich / daß hinführo die macht und freyheit einen Pabst zu erwählen allein bey denen Cardinälen und deroselben einhelliger zustimmung beruhen solte / und könten hinfort weder die übrige Römische geistlichkeit / noch die laici und das volck zu Rom hieran einigen theil haben. (b)

(a) *Conf. Conring. de German. Roman. Imper. Goldasti constitution. imper.; Theodor. à Niem de iure imperatoris in Papam.* (b) *Conf. Script. rer Francic. & Germanic. Pistorii, Reuberi, Freberi,; Lehmanni chronic. Spirens.; Spondani annal. eccles. ad secul. 11 & 12; Goldast. de imper. Rom. pass.*

Diese vom Pabste gegebene freyheit hube denen Cardinälen den kopff schon höher / und eigneten sie sich unter der hand das condominium der Römische kirche mit zu / wähleten auch die Päbste hernach allezeit aus ihrem eigenen collegio, und bildeten sich / als electores pontificis & pontificiæ sedis, ein / daß in ihrem stande nunmehro ein grösserer und heiliger respect verstecket wäre. Ja sie sucheten auch denen Käysern das ius nominandi eligendum Papam, oder die præsentation, krafft welcher der Käyser einen vorschlag / aus welchen ein Pabst creiret werden solte / thun konte / allgemach abzuschneiden / und wählten auch invito Cæsare kurtz darauff Hildebrandum / sonst Gregorium VII genannt / zum Römischen Pabste. Dieser unterfieng sich / mit zustimmung seiner handlanger / der Cardinäle / (c) den Käyserlichen respect und Majestät schändlich anzugreiffen und gleichsam unter die füsse zu treten / welchem exempel auch alle nachfolgende Päbste gefolget / und ihnen aus geistlicher undanckbahrer hoffart für denen regierenden Käysern und alten patronen / oberherren / gutthätern und säugammen / der kirche eine unzeitige præferentz de facto angemasset. So bald nun die Cardinäle sahen / daß diese päbstliche practiqven angiengen / nahmen ihnen diese reverendi patres eine gurcke heraus / daß / da sie vormahls allezeit denen Ertz-Bischöffen der Römisch-Catholischen kirche nachgehen musten / und gegen die Ertz-Bischöffe gantz nicht in consideration kamen / sie numehro einen grad für diesen zuvor haben wolten / brachten es auch bey dem Pabste Clemente V an. 1311 auf dem concilio, so er selbiger zeit währender seiner residentz zu Avignon in der stadt Vienne en Dauphiné hielte / dahin / daß sie per decretum & concilium denen Ertz-Bischöffen vorgezogen wurden / und also nach denen Päbsten

(c) *conf. supra cap. XIIX.*

und Patriarchen den höchsten rang haben solten. (a)

(a) *Crusius de præced. Princip.; Baronii annal. eccles. ad sec. 14. & Concil. General. ad sec. 14.*

Hierbey acqviescirten sie auch noch nicht / sondern weil sie sahen / daß auf solennen conventen bey denen conciliis zu Costantz / Cölln und anderer orten / auch sonsten bey Königlichen höfen die Churfürsten des teutschen Reichs in person denen Königen fast gleich / und dero gesandten denen Königlichen gesandten gleichergestalt an respect und ehrenbezeigungen mehrentheils gleich und in pari gradu gehalten und angenommen wurden / und daß diese denen Churfürsten mit gutem consens derer Käyser von denen Königen / ja auch denen Käysern selbst erwiesene ehre und höfligkeit aus keinem andern fundamento dependirete / und für andern Fürsten ihnen angethan würde / als weil sie / die herren Churfürsten / zusammen ein augustum collegium constituirten / des heiligen teutsch- und Römischen Reichs fürnehmste glieder und seulen wären / und insonderheit weil ihnen allein das recht und freyheit zustünde / imperio Romano vacante einen Käyser zu wählen / und dem Reiche selbigen / als ein weltliches haupt / fürzusetzen ; nun aber ihre Römische Päbste / als von Christo gesetzte stadthalter auf erden / und über kirchen / königreiche und Fürsten / sich herrlicher als die Römische Käyser bedünckten / und in ansehen ihres höchsten Principalen ex capite ihrer stadthalterey / sich vor denen Käysern / wie schon oben vom rang des Römischen Käysers mit mehrern angeführet / einen vorzug nehmen / auch biß ietzo als heiligste väter und oberherren der christlichen kirche / ex zelo pietatis, von denen Käysern und Königen oder dero gesandten mit gebührender submission und dem fußfuß veneriret / auch ihnen und denen päbstl. legatis und nuntiis von denen ministris derer catholischen weltlichen Fürsten der vorgang und rang zugegeben worden. : Als meineten sie nicht ungereimt und unbillig zu prætendiren / daß sie / als electores Pontificis und als ein eminens & reverendum collegium, welches dem von Käysern und Königen so hochgeachteten Römischen stuhl und der gantzen christlichen kirchen ein haupt und den Pabst erwählete und fürsetzete / (welchen hernach alle Römisch-Catholische Grandes und Potentaten für einen vater erkenneten / und ihm filiale obseqvium leisteten /) so wohl am stande / würden uñ ehren als grandezza nothwendig höher seyn müsten / als die herren Churfürsten des Reichs / als welche nur einen sohn und advocaten der kirchen / den Römischen Käyser / und welcher dem Pabste filiale obseqvium so wohl durch reversales, als durch obedienz-gesandtschafften versprechen liesse / erwähleten. (a)

(a) *Vid. Acta Ratisbonens. Comitior. de anno 1666; Freinsheimii tract. de præcedent. Elect. & Cardinal.*

Insonderheit wurden die Cardinäle in ihrer gefasseten und eingebildeten hoffart durch die concessiones und bullas der Römischen Päbste gestärcket. Denn als sie sahen / daß die sämtlichen herren Chur-Fürsten des teutschen Reichs in allen fast denen Königen zustehende ehre in Europa empfiengen / und denen Cardinälen weder in solennen conventen noch auf conciliis den rang zugestehen wolten / sondern allezeit ihre session und locum immediate nach den Königen occupirten / da hiengen sie sich an die Päbste / und brachten es sec. XV und XVI dahin / daß sie hinführo den Königen egal und gantz in pari gradu seyn solten ; ja / Pabst Julius II connivirte dem ehrgeitz derer Cardinäle so viel / daß er wegen vieler unruhen / so unter denen Grandibus und dero gesandten an dem Römischen und päbstlichen hoffe wegen der præcedentz entstunden / durch seinen ceremonien-meister Paridem von Grassis ein ceremoniale curiæ Romanæ, oder wie hinführo die Käyser / Könige / Churfürsten und dero gesandten am Römischen hoffe in solennibus conventibus ihren rang nehmen / und wornach sich dann auch / als nach dem exempel des päbstlichen und allerheiligsten hoffs / die andere gesandten an andern großen höffen richten solten / an. 1504 auffsetzen / und durch seine päbstliche confirmation publiciren liesse ; welches ceremoniale die Cardinäle nicht allein über die Churfürsten erhebet / sondern sie gar unter die Könige meliret / und alternatim lociret / und ihnen also für denen Churfürsten ein grosses zuvor aus giebet. (a)

(a) *Conf. lib. 1 sect. 5. Ceremoniæl. Roman.*

Wie aber die Cardinäle auch durch dieses ceremoniale ihres ranges und præcedentz noch nicht genug versichert zu seyn vermeineten / so persvadireten sie noch ferner Pabst Sixtum V, daß er / als ein unpartheyischer / und in ansehen seiner heiligkeit von denen

denen Römisch-Catholischen Potentaten æquitabler und billig erkanter richter ihnen ihren angemasseten Cardinals-rang durch ein perpetuirliches diploma und bullam papalem confirmiren möchte; wie dann so gedachter Pabst eine solenne Bulle zu ausgang des sec. XVI denen Cardinälen ertheilete / welche in originali noch bis itzo im Römischen päbstlichen archive zu finden ist / krafft welcher er die Cardinäle denen Königen in allen gleich machet / und am stand/würde und ehren in egalen grad setzet / auch hiernächst in perpetuum constituiret / daß wann zu Rom ie ein solenner convent gehalten/ oder bey der päbstlichen inauguration Könige oder Königliche gesandten concurriren mögten / so solte der fürnehmste unter denen Königen / nemlich Franckreich/allen Cardinälen zuvor sitzen/ die andern Könige aber solten mit denen Cardinälen alterniren / und also die Cardinäle und Könige oder gecrönte häupter unter einander meliret sitzen. Wie nun die Könige / als Engelland/ Spanien / Portugall / Polen/ Ungarn und andere/einen solchen von Pabst Julio II und Sixto V denen Cardinälen allignirten rang / und daß selbige gecrönte häupter entweder vor oder unter ihnen meliret gehen solten / niemahls agnosciren/ noch ihnen einen Cardinal parificiren wollen/auch die Cardinäle sich hierinnen selbsten bescheiden / so haben sie dennoch den vorgang für die Churfürsten des Reichs öffters zu nehmen gesuchet. Ob nun zwar die gesammte Churfürsten des Reichs / so wohl Römisch-catholische als evangelisch-protestirende diese præcedentz denen Cardinälen nie auff keine weise zugestanden; so haben dennoch die Cardinäle von ihrem eingebildeten ehrgeitz nicht abstehen wollen/und dahero mit denen Churfürsten des rangs wegen bis itzo competiret; die Churfürsten dargegen seynd in ihrer alten præcedentz-possession fest und unbeweglich verblieben. Dann wann/ und wo irgend ein solenner civil auch geistlicher conventus und concilium im vorigen und nähesten seculis gehalten worden / haben diejenige Churfürsten/ so darzu erschienen/ oder dero herren gevollmächtigte gesandten ihre session auf der Königlichen seite zugleich immediate und ohne eintzigen andern einschub genommen/in einer linea mit denen Königen/ und Königlichen gesandten/tractaten und pacta unterschrieben / und ihnen die Cardinäle niemahls vorgreiffen lassen. (a)

(a) *Wicquefort. Ambassad. lib. 1 sect. 25; Reichenthals histor. concil. Constant.*

Daß aber die durchlauchtigste Churfürsten des reichs mit höchstem fug und recht die præcedentz und vorsitz für denen Cardinälen prætendiren und nehmen können/ erhellet fürnehmlich aus denen etablirten generalen præcedentz-fundamentis, daß 1) weder ex antiquitate, 2) noch ex maiestate, 3) noch ex potentia, 4) noch ex longinqua & apud gentes approbata possessione ihnen / denen Churfürsten / von den Cardinälen der rang abdisputiret werden kan.

Was das I betrift/ so seynd die Churfürsten des Reichs am stande und würden älter / als die Cardinäle / und ex historia Germanica und glaubwürdigen documentis ist gnugsam bekannt / daß alle gesammte Churfürsten/Mäyntz/ Trier/ Cölln/ Böhmen / Pfaltz / Sachsen und Brandenburg schon sec. XIII und XIV die Churfürstl. würde und herrlichkeit mit gutem consens derer Käyser und des gantzen Europä zu sich genommen / und von Käysern und Königen / als Churfürsten & dignitate regibus pares, tractiret worden / dahingegen zu der zeit derer Cardinäle respect sehr schlecht war / und kaum einen schlechten Italiänischen Bischoff / welchem der geringste teutsche Fürste nicht weichet/ zu vergleichen waren. Es haben auch die Cardinäle erst sec. XIV an. 1311 auff dem Frantzösischen concilio zu Vienne, wie oben angeführet / vom Pabste Clemente V erhalten/daß ihnen der rang nur für denen Ertzbischöffen zustehen möchte / welcher rang für einen Ertzbischoff noch lange nicht an die Churfürstl. dignität hinan kömmt / wie dann ein Französischer / Spanischer oder Italiänischer Ertzbischoff weder maiestatem noch landes-fürstl. hoheit hat/viel weniger ein solcher Ertzbischoff sich einen blossen Fürsten des Römischen Reichs zu vergleichen hat. Ob zwar die drey Ertz-Bischöffe in Teutschland/ Mayntz / Trier und Cölln / theils ex constitutione aureæ bullæ, theils ex longa possessione & usu den rang für den weltlichen Churfürsten des Reichs haben / so dependiret doch dieser rang und præcedentz nicht ex dignitate archiepiscopali und dem Ertz-Bistthum / sondern ex dignitate electorali, welche ihnen als Ertzbischöffen zugleich per auream bullam nebst der præcedentz für denen andern Churfürsten von dem Käyser Carolo IV, als höchstem oberhaupte und gesetz-gebern des Reichs/ zugeleget worden / und musten hingegen die anderen Ertzbischöffe / als Saltzburg und Bisantz/ und diejenige/so numehr abgangen und secularisiret seyn/als Magdeburg und Bremen/

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bremen/denen Churfürsten gerne weichen/ und als archiepiscopi den rang geben. Ob auch ferner die Herren Cardinäle wolten einwenden / daß es bey dem vom Pabst Clemente V ihnen assignirten rang für den ertzbischöffen nicht geblieben/sondern sie / wie oben schon ausführlich berühret worden/ sec. XVI an 1504 durch Pabsts Julii II bulle denen Königen egal gemachet worden; so kan doch dieses auch denen Cardinälen für denen Churfürsten keinen rang geben. Denn erstlich / so ist diese erhebung der Cardinäle / so vom Pabste damahls geschehen/ gantz neu / und seynd die Churfürsten schon lange zuvor in possessione, und denen Königen egal gehalten worden. (a) Denn als Käyser Carolus IV an. 1356 mens. Novembri die güldene bulle gegründet / und darinnen denen Churfürsten einen rang assigniret/setzte er den König von Böhmen an dem rang mitten unter die Churfürsten/und ließ dadurch gnugsam sehen / daß ein Churfürst des Reichs und ein König zusammen in ehren und würden etwas egales unter sich hätten. Wie dann auch dieses nicht allein Carolus IV nach mehrern inhalt der so genannten güldenen bulle constituiret/sondern auch alle auswärtige Könige und Potentaten also beliebet haben / und schon sec. XIV und XV, ehe noch iemahls Pabst Julius II denen Cardinälen die dignität / daß sie denen Königen solten gleich seyn / gegeben/ seynd die Churfürsten des Reichs in allen solennen conventen/und dero gesandten bey verschickung und allenthalben Königlich æstimiret und gehalten worden / daß also die Churfürsten 200 jahr eher / als die Cardinäle in possession seyn. Zum andern hat man dem Pabste auch noch nie zugestehen wollen/ daß er denen teutschen Printzen und Churfürsten des Reichs den von langer zeit/ und von so vielen grossen Potentaten und Königen ihnen zugelegten respect und præcedentz hemmen / und ihnen seine magnates und officiales Curiæ Romanæ fürziehen könne / und wird dannenhero des Pabsts Julii II an. 1504 denen Cardinälen de præcedentia gegebene bulle aus diesen zweyen fundamentis angesichts löchericht und nichtig gemachet.

(a) *Rumelin. ad auream bull. part. 3 diss. 1 p. 585, editio Myleri.*

Das II betreffend / daß nemlich auch ex maiestatis vel souverainitatis iure die Cardinäle denen Churfürsten den rang nicht abdisputiren können / erhellet daher / daß ein Churfürst des Reichs entweder ex illustri sangvine und mit Königen und Käysern verwandt / und aus ihrem stamm ensprossen / oder zum wenigsten / wo er auch nur allein schlechtern und adelichen herkommens/ wie die geistliche Churfürsten zu Trier und Mayntz insgemein zu seyn pflegen/ dennoch gleich denen andern/als Cölln / Böhmen/ Sachsen/Bayern / Brandenburg / Pfaltz/ Hannover / alle Churfürstl. regalia, landeshoheit / souverainität und landes-herrliche iura zu exerciren hat / und ex capite maiestatis, welche ihm in seinem churfürstenthum zustehet / unter die grossen der welt gerechnet wird. Da hingegen ein Cardinal (qua talis) nicht den geringsten grad einer solchen illustren hoheit hat / sondern nichts anders ist / als ein canonicus oder capitularis bey der Römischen Pabsts-kirchen / und officialis des Pabstes oder päbstlichen stuhls. Dann 1) hat ein Cardinal / als Cardinal / nicht eine hand breit territorium oder landes zum eigenthum / noch einige souverainität; 2) ist auch keinem Cardinal erlaubet iura legationum zuexerciren/solte er sich auch dessen unterstehen / würde der Pabst erstlich solches nicht permittiren / und auch kein grosser Potentat so einfältig seyn/ daß er eines solchen geistlichen / so keine souverainität noch majestät hat / und also sich des iuris legationum nicht gebrauchen kan / gesandten annehme. 3) Hat ein Cardinal auch weder ius belli noch pacis, als welches schnur stracks ex superioritatis & maiestatis iure dependiret / und kan sich also nicht einmahl einem geringern teutschen Fürsten / geschweige dann einem Churfürsten/vergleichen / es sey dann/daß ein Cardinal zugleich ein Ertzbischoff oder Bischoff sey/gleichwie die Cardinäle / welche zugleich Ertzbischöffe und Bischöffe zu Saltzburg und Passau anitzo seyn / denen die protestirende teutsche Fürsten / auch Churfürsten den respect / so ihnen als teutschen Bischöffen zustehet / gerne geben / derer gesandten annehmen/ fœdera mit ihnen schliessen/ und sie als Reichs-Fürsten tractiren.

Daß auch III ex potentia ein Cardinal für einen Churfürsten den rang nicht prætendiren könne / erhellet daher / weil seine macht nicht propria, sondern nur delegata, und er/ als Cardinal / ohne des gesammten collegii consens, oder des Pabsts befehl nichts thun kan / weder in ecclesiasticis noch secularibus; wie dann ein Cardinal quoad potentiam & potestatem in secularibus gar nichts hat. Ob gleich etliche derer herren Cardinäle in gewissen päbstlichen provintzen secularem potestatem und alle hohe gewalt zu exerciren haben; so kömmt doch diese ihnen nur

nur ex commissione und nicht eigen zu/ sondern alles/was sie thun/ geschiehet im namen des Pabsts zu Rom.

Zum IV können auch die Cardinäle ex iure possessionis den rang nicht für denen Churfürsten des Reichs nehmen. Denn es sind die Churfürsten des Reichs denen Cardinälen weder in loco tertio, noch in solennen conventen / noch auf denen conciliis zu Costantz und Basel sec. XV iemahls gewichen. Als auch im vorigen sec. XVII zwischen Chur Cölln und dem Cardinal Friderich zu Hessen/und Bischoff zu Breßlau an. 1652, auch zwischen dem Cardinal Printz Wilhelm von Fürstenberg und Chur Cölln abermahliger Streit wegen der præcedentz entstanden/hat Chur Cölln seinen rang für jenem allezeit mainteniret. Haben ja aber die Römisch-Catholischen weltlichen oder geistlichen Churfürsten denen Cardinälen je an einem orte den rang gegeben / so haben die Cardinäle etwas mehrers als einen Cardinal repræsentiret/ so/daß sie entweder Churfürsten zu Mäyntz gewesen / oder von dem Pabst in commisionen sind geschicket worden/ und also einen höhern als Cardinals caracter geführet haben; gleichwie also Chur Bäyern etlichen vom Pabste an seinen hof geschickten Cardinälen/und noch zuletzt dem Cardinal d'Estrée gethan hat.

Ob man zwar hierbey auch einwenden könte / daß Albertus Marggraf zu Brandenburg / Churfürst und Ertz-bischoff zu Mayntz und Magdeburg / und zugleich der Römischen kirchen Cardinal-Presbyter, seinen titul also gesetzet habe: **Wir Albertus von Gottes gnaden des heil. Römischen Apostolischen stuhls Cardinals**-Presbyter, **Ertzbischoff zu Mayntz und Churfürst**/ und also allem ansehen nach den Cardinals-stand dem Churfürstl. namen und titul vorgezogen hätte: So ist doch zu wissen/ daß es auf die titulatur hierinnen gantz nicht ankommt. Denn es setzte auch dieser hochlöbliche Churfürst das wort und titul Ertzbischof dem namen Churfürst vor / da doch ein Churfürst für einen Ertz-bischoff unstreitig gehet/ und die Ertz-bischöffe zu Mäyntz/ Trier und Cölln deßwegen / weil sie Churfürsten / nicht aber weil sie Ertz-bischöffe / in so hohen rang sind / und denen Churfürsten in Bäyern/zu Sachsen/ Brandenburg und Pfaltz fürgezogen werden.

Wann denn aus vorangeführten raisons kein Churfürst/ auch nicht ein catholischer/ einem Cardinal zu weichen schuldig ist / so hat um soviel mehr ein evangelischer Churfürst seinen rang für denen Cardinälen zu mainteniren ursach/ weil ein solcher Churfürst / als ein evangelischer Potentat / dem Pabste zu Rom keine prærogativam zugestehet / dahero dann auch die officiales curiæ Romanæ, oder des päbstlichen stuhls/ krafft des religion-friedens de an. 1555 und des Oßnabrüggischen friedens de an. 1648, worinnen alle potestas papalis, der Römischen kirchen respect/ und deroselben officialium gewalt über die protestirende abgeschafft ist/ nicht anders / als eines Ertz-bischoffs zu Rom / und eines fürnehmen Italiänischen Fürsten (welches beydes der Pabst bey denen protestanten und evangelischen præsentiret) bediente und als hohe ministri betrachtet und respectiret werden. (a)

(a) *Wicquefort. Ambassadeur. p. 745.*

Ein evangelischer Churfürst gab sonsten einem Cardinal den titul im latein: *Reverendissime, illustrissime, sedis Romanæ Cardinalis*, und: *Reverendissimæ dilectionis & dominationis vestræ studiosissimus*; und im teutschen: **Hochwürdigster/ des Römischen stuhls Cardinal**; item: **Lieber herr und freund**/und **Euer liebden**. Wann der Cardinal aber ein gebohrner Fürst aus einem hohen hause / so empfänget er darneben den caracter: **Durchlauchtig oder Hochgebohren**. Zwar haben von an. 1630 her die Cardinäle den caracter / *Eminentissimus*, angenommen/(b) und ob sie schon von vielen Italiänischen und andern catholischen Printzen solchen titul bekommen; so haben dennoch die evangelische Churfürsten des Reichs denselben caracter denen Cardinälen niemahls gegeben noch zugestanden. Ein Churfürst empfänget vom Cardinal den caracter: *Serenissime Princeps*, **Durchlauchtigster**; und *Serenitas vestra Electoralis*, **Churfl. Durchl.**

(b) *Theatr. Europ. tom. 2, p. 138; Lethi Ceremonial. part. 3, & part. 6 lib. 3.*

Der König von Spanien giebt einem Cardinal den titul: *Muy reverendo nuestro muy caro & muy amado amigo*. Wann ein solcher Cardinal als ein päbstlicher gesandter Legatus a Latere, nach Spanien und beym Königlichen hof kommt / so wird ihm / wann er mit dem Könige von Spanien zur messe gehet/in der capella reale Königliche ehre angethan / und mehrentheils gegen dem Könige über im gesichte sein stuhl und platz ordiniret/dergleichen geschiehet auch wohl anderen Cardinälen / aber nur certo respectu, und nach beschaffenheit der commisionen / darum sie an den Spanischen hof kommen. So offt ein Cardinal bey einem Römischen Pabste particulire audientz nimmt / so ist demselben eine chaise a dos, oder ein lehn-stuhl gesetzet/

gesetzet / darauf derselbe sich niedersetzet: (a)

(a) *Lunadoro in Relat. del corte di Roma; Wicquefort. lib. 1 sect. 19 p. 486.*

Ein Cardinal / wann er zu einem Römisch-Catholischen vornehmen Italiänischen oder andern Printz in das hoflager kömmt / oder alda durch passiret / prætendiret / daß ein solcher Hertzog / Printz und Herr demselben ausser dem hoflager mit seinem corteggio entgegen komen / den Cardinal in seinen leibwagen einnehmen / auch selbigem im einzuge in die stadt die rechte hand geben / (b) und ihm in solchem train biß in das Fürstliche hoflager führen solle. Alsdann sey auch der Cardinal hinwieder schuldig / alsofort so bald er abgetreten / einem solchen vornehmen Printzen und dessen gemahlin und familie die visite zu geben / darbey aber die place d' honneur und rechte hand zu nehmen. (c) Allein es haben hierüber die Italiänische vornehme Fürsten / absonderlich Savoyen / Florentz ꝛc. denen Cardinälen allezeit grosse contradiction gemachet. Es gedencket aber doch Lunadoro, (d) daß als Cosmus I de Medices, Groß-Hertzog zu Florentz / possession in seiner acquirirten stadt Pulciano nehmen wollen / und eine solenne intrata zu pferde alda gehalten / so wären alle dreye / der Cardinal Madruzzo / der Groß-Hertzog und der Bischof der stadt / in einer linie und der Cardinal in der mitten / und also loco honoratiori geritten.

(b) *vid Lunadoro d. lib. pag. 119.* (c) *Lunadoro d. l. p. 119.* (d) *dict. loc. pag. 188.*

Wann ein Cardinal den andern Cardinal visitiret und besuchet / so sitzet der visitirende Cardinal / oder wann auch mehrere derselben visitanten wären / oben an / auf einer separaten sedia. Der visitirte Cardinal und Patrono di Casa aber sitzet gegen ihm über auf einer gleichen sedia, den rücken nach der thüre und eingange des zimmers oder gemaches kehrend. (e) Einem vornehmen catholischen Italiänischen und Teutschen auch sonst einem Europäischen Fürsten will dergleichen höflichkeit ein Cardinal zu Rom nicht erweisen / sondern er prætendiret über selbigen / auch in seinem eigenen hause / ob schon der Printz der visitans, und er der visitatus ist / den pas d' honneur und die oberhand. (f) Und zwar lassen die Cardinäle zwo gleiche sedien und grosse stühle in ihrem gemache in gleicher und gerader linie setzen. So bald der visitans kommt / gehet ihm der Cardinal / als visitatus, biß gantz unten der treppen entgegen / führet ihn in sein gemach / nimt die rechte hand / setzet sich auch auf den stuhl zur rechten nieder / und den Printzen placiret er ihm zur lincken hand / (g) und begleitet hernach denselben die treppe hinunter biß vor die carosse. (h) Es lässet auch der Cardinal / wann der ambassadeur in die carosse eingesessen / dieselbe durch einen seiner vornehmen officialen zumachen. Ja ein Cardinal hat vor diesem auch in seiner eigenen carosse keinem Fürsten / Hertzoge und Printzen / wann er auch gar ein Ertz-Hertzog von Oesterreich wäre / den obersitz und vorgang geben wollen. (i) Der Cavallier Girolamo Lunadoro / so des Pabsts Clementis IIX nepotens und Cardinals St. Giorgio Aldobrandini hofmeister und officiante zu Spoleto war / gedencket / (k) daß er von Spoleto ab den Ertz-Hertzog Maximilian Ernsten von Oesterreich nach Rom begleitet / und als der Ertz-Hertzog eine postweges weit sich Rom genähert / so sey ihm der Cardinal Sylvestro Aldobrandino und des Pabsts nepote / mit einem grossen corteggio entgegen kommen / und als sich der Ertz-Hertzog und Cardinal rencontriret / wären sie beyde aus und abgestiegen / und sich einander complimentiret / hierauf habe der Cardinal sich in seine carosse gesetzet / und den Ertz-Hertzog zu sich mit hinein genommen / und sey also in solenne train mit demselben nach Rom gefahren / und habe ihn in das im Vatican und päbstl. hoflager zubereitete logier gebracht / hernach gegen abend den Ertz-Hertzog auch zur päbstlichen audientz und fuß-kuß introduciret. Der Pabst hätte zwey chaises a dos, oder lehn-stühle setzen lassen / (l) darauf sich der Cardinal zur rechten und der Ertz-Hertzog zur lincken niedergelassen. (m) Allein gedachter Lunadoro meldet hierbey / daß der Ertz-Hertzog nur incognito und ohne façon und ceremoniell zu Rom seyn / und deßfalls nur allezeit privat audientz beym Pabst gehabt / auch keine solenne visiten geben noch annehmen wollen / und hätte er bloß die Cardinäle Pietro und Aldobrandino besuchet / und revisiten von ihnen incognito angenommen / desgleichen auch den Käyserlichen und Spanischen ambassadeurs ohne ceremonien privat-audientz verstattet. Daß also dieser Römische introitus und actus keine consequentz giebet. Es tragen sich die Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / als Cron-erben der Spanischen monarchie / der Cronen Ungarn und Böhmen auch sehr hoch / und kommt eines Cardinals rother hut gegen ihre Ertz-Hertzogliche

(e) *p. 108. d. l.* (f) *d. lib p. 108; & Sest. Bibbiena c. 34 p. 84.* (g) *p. 108 d. lib.* (h) *Sest. Bibbiena il Maestro di Camer. l. c. c. 35 & 40.* (i) *p. 109 d. Rel.* (k) *d. l. p. 136.* (l) *conf. Sest. da Bibbiena l. c. c. 39. p. 93.* (m) *Lunador. d. l. p. 137.*

erone

crone und mütze gantz und gar in kein zulängliches peso und gewichte.

Wann derer gecrönten Häupter und Könige ambassadeurs / auch die nepoten des Pabsts / welche noch keine Cardinäle seynd / zu einem Cardinal kommen / und denselben visitiren / so werden gleichfalls zwey stühle / aber in ungerader linea oder in fianco in des Cardinals audientz-zimmer von dem Maestro di Camera placiret und gesetzet / nemlich daß derselbe stuhl / auf welchem der Cardinal sitzet / etwas zu voraus und höher stehet / auch directe dem eingange und dem gesichte zur thür über ist / der stuhl und sedia aber / darauf der ambassadeur sich niedersetzet / stehet zwar diesem / des Cardinals stuhle / zur rechten hand / ist aber ein wenig besser herunter nach der thür zu / und etwas schrem und seitenwärts postiret. (a) Beym abschiede erhebet sich der Cardinal auch am ersten vom stuhle / und giebet dem ambassadeur das geleite die treppen hinunter. Denen ambassadeurn und plenipotentiarien anderer grossen Printzen / als des Hertzogs von Savoyen / des Groß-Hertzogs von Florentz / und die von denen selben gleichen / auch nachgehenden vornehmen Fürsten cum caractere abgeschicket seynd / gab ehemahlen ein Cardinal / wann selbige bey ihm die visite abgeleget / biß zu ende des letzten saals / da seine laquayen und hauß-wachten stehen (sala delli staffieri) das geleite. (b) Anietzo da Savoyen und Florentz Königliche honores am Käyserlichen und andern Europäischen höfen geniessen / werden deroselben ambassadeurs wohl ein weiteres geleite prætendiren.

(a) *conf. Relat. del corte di Roma pag. 111; Sestini Bibbiena cap. 34 pag. 84.* (b) *Sestini Bibbiena c. 35 & Relat. d. l.*

Die Cardinäle / welche des Pabstes nepoten / nächste verwandte und enckel / sind nicht schuldig / an einen andern Cardinal die visite zu geben / so lange der zeitige Pabst und Vetter am leben / es wäre dann / daß sie es per cortesia oder aus höflichkeit thun wolten. (c) Wie dann auch ein Cardinal nepote des Pabstes keinem legations-secretario auswärtiger gecrönter Potentzen / auch keinem residenten und agenten von vornehmen Italiänischen und Europäischen Fürsten / auch keinem gouvernatoren der stadt Rom das niedersitzen zugestehen will. (d) Ein anderer Cardinal aber giebet einem ieden legations-secretario der gecrönten häupter und anderer grossen Potentzen / auch privat-Fürsten / Herren und Cavallieren die freyheit und einen stuhl zum niedersitzen. Wiewohl diejenigen Cardinäle / so aus grossen Fürstlichen stammen entsprossen / bey dergleichen visiten solche legations-secretarien / agenten und mandatarien derer Hertzoge und Fürsten mehrentheils stehend und ohne niedersitzen empfangen / darbey aber diese leute / so bald der Cardinal aufsetzet / sich auch bedecken. (e) Wann ein solcher legations-secretarius und agente von einem Cardinal weggehet und abschied nimmt / so giebet ihm der Cardinal durch zwey kammern und stantzen das geleite. (f)

(c) *Sestini Bibbien. cap. 36 p. 90.* (d) *Relatione del corte di Roma pag. 109.* (e) *Relation. del corte di Roma pag. 109 item MSC. ceremoniale Romanum.* (f) *Sestini Bibbiena c. 35.*

Das sechs und zwantzigste Capitel.

Tractament und respect eines Päbstlichen Nuntii.

Wie ein Römischer Pabst die præcedentz vor Käysern und Römisch-Catholischen Königen in gantz Europa von so vielen seculis her usurpiret / auch anietzo keiner von obbesagten grossen Potentaten demselben den rang und vorzug streitet; also haben die päbstlichen nuntii bey allen conciliis und andern solennen conventen auch denen friedens-tractaten vor allen Käyserlichen und Königlichen ministris die præcedentz erhalten / und bey denen hierbey angestellten versammlungen und conferentien den ersten platz genommen. Wann auch tractaten zwischen dem Pabst und obbemeldeten hohen Potentaten durch die päbstliche nunctios und deroselben ministros geschlossen worden / hat des Pabstes titulatur und name denen andern paciscenten / Käysern und Königen / allezeit in dem instrumento originali tractatuum zuvoraus gesetzet werden müssen / auch hat der päbstliche nuntius unter allen die proiecta und dann die ausgefertigten instrumenta tractatuum allezeit loco honoratiori zur lincken hand / und vor denen Käyserlichen und Königlichen ministris seinen namen unterschrieben; wie davon alle zwischen denen Päbsten / Käysern / und Königen in Spanien und Franckreich aufgerichtete tractaten und dero

instrumenta mit mehrern bezeugen. (a) Sonsten aber wird der päbstliche nuntius bey denen visiten und revisiten auf dergleichen solennen conventen einem Käyserlichen und Königlichen ministro gleich tractiret.

(a) *Goldast. acta imper.; Scriptor. rer. Hispan. & Francic.; Theatrum pacis part. 2; Londorp. act. publ. passim.*

Als an 1678 auf denen Niemägischen friedens-tractaten die Käyserlichen ambassadeurs / Comte de Kinsky und Baron Straetmann / auch hernach die Frantzösischen plenipotentiarii, d'Estrade und d'Avaux, dem päbstlichen nuntio die visite gaben / seynd die Käyserlichen nur mit drey / die andern aber mit sieben carossen für des nuntii thüre gefahren. Der nuntius kam ihnen mit seinem cortegio ausserhalb der thür entgegen / biß an die kutschen; im aussteigen aus der kutschen empfienge er die ambassadeurs. Hierauf gieng des nuntii svite und gesamte hofstadt zuvoraus nach der thüre des qvartiers / darauff folgten die gesandten mit dem nuntio nach / und ließ der nuntius ihnen im eingehen die place d'honneur und rechte hand / er aber gieng zur lincken nebst denen gesandten her. In solchem train gieng man die treppe hinauf biß an des nuntii chambre. Der nuntius ließ die ambassadeurs vor ihm zur thüre der chambre eingehen / und gab ihnen im sitzen hernach abermahl die place d'honneur und oberhand. Nach geendigter visite begleitete der nuntius in eben dem train die ambassadeurs bis an ihre kutschen / und stunde so lange stille / bis selbige fortfuhren (b) Als aber der nuntius denen gesandten die revisite gab / und zwar iedem in seinem hause absonderlich / gienges auf eben diese art zu / wie zuvor bey der visite / welche die gesandten dem nuntio gegeben / und tractireten sie selbigen de la même maniere. Dennoch aber erwiesen die Käyserlichen ministri, insonderheit der Baron Straetmann / dem nuntio hierinnen noch eine speciale vielleicht aus ihrer personal-höfligkeit kommende ehre / daß der Herr Baron Straetmann den nuntium als er aus seiner kutschen stiege / unter den arm fassete / und ihm aus der kutschen auszusteigen halffe.

(b) *Tom. 1, part. 3 Negotiations de la paix de Nimegue.*

Wann ein päbstlicher nuntius und ambassadeur an den Königlichen hof zu Madritt kömmt / und mit dem Könige zur messe gehet / so folget er demselben in der Capelle immediate vor andern ambassadeurn zur rechten nach. Wann aber ein Cardinal gegenwärtig ist / so folget der päbstliche nuntius dem Könige zur lincken in die capelle nach / der Cardinal hat allezeit den vortritt. Es bleibet aber der nuntius so lange unbedecket / biß er mitten in die capella reale kömt / da er dann seinen hut oder birret aufsetzet / hernach bedecken sich auch alle andere ambassadeurs / und denn folgen auch die grandes d'Espagne. Wann der König messe höret beym hohen altar / so ist unterwerts eine bedeckte banck gesetzet / ausserhalb der cortina Reale, darauf sich der nuntius und dann die ambassadeurs niederlassen. (c)

(c) *vid. MSC. de statu regnor. Hispan. an. 1615.*

Das sieben und zwantzigste Capitel.

Præcedentz derer Churfürsten des Römischen Reichs vor der Republique Venedig.

Die berühmte Republique Venedig hat sich wegen ihres alterthums / und wegen ihrer macht und herrlichkeit von alten zeiten her sehr hoch getragen. Ihre initia lauffen schon ins sec. V a nato Christo und in das jahr 420 hinaus. (a) Es ist aber die gleichsam auf der see schwimmende / und aus kleinen insuln / darunter Rivoalto die grösseste war / erbauete stadt Venedig durch die invasion der Gothen / der Hunnen und anderer Barbarischen Völcker in Italien / und durch den ruin der städte Triest / Aquileja / und Padua aufkommen / als dahin sich die verlauffene und in obigen städten ruinirte einwohner retiriret. (b)

(a) *Iustinian. histor. Venet. lib. 1 p. 3.* (b) *Coccius Sabellic. hist. Venet. lib. 1 p. 716 & l. 11; Contaren. lib. 2 hist. Venet.*

Ohngefehr an 697 ist die wahl eines Hertzoges zu Venedig aufkommen / und zwar 282 jahr post fundationem urbis. Der erste Doge oder director der Venetianischen in viele kleine insuln vertheilten colonie war Paulutius Anafestus, welcher von denen tribunis, deren ieder ein gewisses antheil in Venedig zu administriren hatte / mit conniventz des Käysers Leonis zu Constantinopel und Luitprands Königes der Longobarden

Longobarden in Italien / zum Doge oder Ober-Regenten creiret wurde. (a) Die Könige Luitprand und Aribert von Lombardien errichteten auch bündnisse und freundschafft mit denen Venedigern / und hielten sie für einen freyen Staat. (b) Dem Käyser Carolo M. und seinem sohne Pipino / nachdem selbige meister von der Lombardey und Italien worden / stach Venedig sehr in die augen / darzu der Doge Mauritio Galbas / welcher seinen sohn Johannem zum coadiutor in dem statu Venetiarum angenommen / der sich aber nach des vaters tode sehr schlecht aufführete und gar abgesetzet wurde / und sich an Pipinum Caroli M. sohn hienge / anlaß gabe. (c) Als Käyser Carolus M. im Occident / und Käyser Nicephorus zu Constantinopel oder im Orient ein perpetuum fœdus amicitiæ macheten / ist Venedig als frey und independent declariret worden. (d) Hernach hat Caroli M. sohn / König Pipin zu Lombardien / bey zeiten des Hertzogs Obelerio Antenore denen Venetianern allerhand verdrießlichkeiten gemachet; ja Venedig gar / aber vergebens / belägert / und den Venetianern die libertät disputiret. (e) Nach seinem tode aber hat der herr vater Käyser Carolus M. dero libertät confirmiret. (f)

(a) *Coccius Sabellic. lib. 1; Iustinian. d. l.* (b) *d. l. hist. Venet.* (c) *Sabellic hist. Venet. lib. 1 pag. 21, 22 &c & lib. 2.* (d) *Amoin. lib. 4 de gest. Francor.; Pithæus pag. 71 Scriptor. rer. Franc.* (e) *Sabell. lib. 1 p. 21, 22.* (f) *Id. p. 52; Conring. de finib. imp. l. 2 cap. 23.*

Nach und nach hat diese Republique an macht und herrlichkeit mehr und mehr zugenommen. Das vornehmste / so sie zu anlegung solcher potentz gethan / ist die occupatio des dominii in dem Adriatischen und Egeischen meere. Vormahls war die uhralte see-stadt Triest in Illyrien eine æmulantin der Republique Venedig / und hatte das meiste dominium des Adriatischen meeres; allein als die Triester sec. X viele Dalmatische raubereyen in der see hegeten / um Venedig nach und nach zu ruiniren / da rüsteten die Venetianer eine ansehnliche see-macht aus / fingen mit denen Triestern einen see-krieg an / schlugen selbige aufs haupt / und ruinirten dererselben seefahrt / von der zeit an die Triester zu grunde gegangen / und sich in der see nicht mehr groß dürffen sehen lassen. (g) Zu behauptung solches dominii maris Adriatici haben die Venetianer mit consens des Pabstes / welcher als prætendirter Vicarius Christi vermeinet / daß ihm meer und meeres-wellen gehorsam seyn müssen / eine ehe-gelöbniß mit dem mari Adriatico angerichtet.

(g) *Coccius histor. Venet. l. 1 pag. 11.*

Dann als sec. XII, wie oben gedacht / der rebellische Pabst Alexander III mit dem schutz-herrn der Christlichen kirche / Käyser Friderico Barbarossa, zerfallen / und von Rom flüchtig worden / begab er sich in der Venetianer protection. Der Doge zu Venedig Ziani gienge mit einer considerablen see-macht wider den Käyser in das mare Adriaticum, und gewann eine grosse see-schlacht vom Käyser an. 1175. Als hierauff dieser Doge Ziani von solcher victorieusen action nach Venedig zurück kehrete / gienge am Christi himmelfahrts-tage dieser Pabst Alexander III dem ankommenden Doge zu wasser entgegen / beneventirete denselben / zoge seinen petschier-ring vom finger / und reichete solchen dem Hertzoge / und muste der Hertzog den ring in præsentz des Pabstes in das meer werffen / mit diesen beygefügten Worten: *Desponsamus nobis te, mare, in signum veri & perpetui dominii.* Hierauf wurde vom Pabste und dem Hertzoge Ziani die verfassung gemachet / daß dergleichen ceremonie zur bestätigung der herrschafft über die Adriatische see jährlich am himmelfahrts-tage celebriret werden solte.

Nach der zeit ums jahr 1204 mengeten sich die Venetianer mit einigen asseclis in die grosse intriguen des Constantinopolitanischen käyserthums / und halffen einen Occidentaler / Graf Balduin von Flandern / auf den Käyserlichen thron zu Constantinopel setzen / hierdurch gewannen und behielten sie für sich einen grossen antheil desselben Reiches und viele griechische insulen / ja gar einen antheil von der stadt Constantinopel. Hiervon berichtet ein gewisser autor: (h) *L' imperio di Constantinopoli fu partito in quattri parti. La prima hebbi l' imperadore, (Balduino I) la metta della città di Constantinopoli dalla parte di terra, la città Adrianopoli, Sophia & Gallipoli col suo castello &c.* Die Republique Venedig behielte *Altra metta di Constantinopoli dalla parte di mare, & fu fatto un muro alla città. La città di Sarbecca, Rachila, e l' isola di Marmora, Scutari, e parti del isola Negroponte. La terza parte dell' imperio hebbe il' Marchese di Montferrato, cio è l' isola di Candia, il regno di Salonichi &c.* (Thessalonich) *La quarta parte hebbe il Signor Somaripa di Verona, al qual trovo & fu il Ducato & l' isola de Nitsia, nel Archipelago Antropatio &*

(h) *Leonh. Quirins MSC. de an. 1589. ad Ducem Venetiarum Cicogna.*

Antipatio, santo Crini Inilo siffanto, Nio, parte dell' isola de Negroponte. Diese eintheilung ist so bald nicht geschehen gewesen / so haben die Venetianer alsofort. gesuchet / nechst dem andern theil auch die übrigen / so dem Signor Somaripa und dem Marchesen Bonifacio von Montferrat zugefallen / an sich zu bringen. Also paciscireten die Venetianer mit diesem / und erkaufften von ihm Candien um eine summa geldes mit allem zugehör. (a) Hierüber stellte dieser Marchese dem Doge di Venetia auch einen verkauffsbrieff aus / als: *Manifesto facio Io Bonifacio Marchese di Montferrato a Ti Henrico Dandalo Doge di Venetia, come vendo a te tutta l' isola di Creta per marchi mille di argento con quella plenaria libertà chi si può vendere & fare come di cosa sua propria, niuno a te contradicendo.* (b) Durch solche avantagen gewann die Republique nicht allein grosse Orientalische conqueten, sondern auch die gelegenheit zur Orientalischen schiffahrt / legte ein commercium über Alexandriam in Egypten nach Persien und Ostindien an / dadurch sie und die Venetianische familien allen ihren reichthum gewonnen. Was mit Cypern paßiret / davon ist oben gemeldet worden. Nachmahls hat die Republique Venedig zwar durch die schwere Genuesische see-kriege / (c) ingleichen da die Türcken im Orient so mächtig worden / schrecklich wieder eingebüsset / und ist im Orient von an. 1470 biß 1669 fast herunter geworffen / sie hat sich aber dann und wann dennoch in etwas wieder erholet.

(a) *Bizarr. p. 708 seq. de bello Veneto.* (b) *Quirins MSC. d.l.* (c) *Bizarr. histor. Genuens. & Scriptor. rer. Venet.*

Solche alte macht und herrlichkeit hat dieser Republique den kopff hoch erhoben / so / daß sie ihren wahl-Doge inter illustrissima capita Europæ zählen wollen / und derselbe schon von langer zeit her sich des caracters: *Serenissimo*, item die Republique des tituls: *Serenissima Respublica* gebrauchet. Daher ist auch erfolget / daß die Doges und Republique Venedig verschiedenen Europäischen Printzen und Staaten / ja selbst dem durchlauchtigsten collegio derer Churfürsten des Römischen Reichs / rang-streit erreget. Wie aber dergleichen prætension gantz ungegründet / also hat auch das päbstliche ceremoniale Paridis von Grassis de an. 1504 den Duca di Venetia weit unter andere Hertzoge / als nach dem Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Savoyen / Meyland / und bey Bäyern placiret / und gantz und gar in keine competentz mit dem Churfürstlichen denen Königen gleichem collegio gebracht.

An. 1490 unterstunde sich ein Venetianischer gesandter / in der päbstlichen capelle für dem Chur-Mayntzischen legato session zu nehmen; der Pabst Innocentius III aber decidirte / daß Chur-Mayntz für Venedig den rang und præcedentz hätte. An. 1493 bey dem solennen begräbniß Käysers Friderici III folgete der Venetianische gesandte denen sieben Churfürstlichen gesandten nach in der solennen procession. Johann Burchard / der Päbste Innocentii IIX und Alexandri VI Ceremonien-meister / annotiret in seinem zu selbiger zeit gehaltenen Römischen diario, auch in andern actis, daß die Churfürsten des Römischen Reichs / auch der Hertzog von Burgund allezeit in capella papali die præcedentz vor Venedig gehabt. Als an. 1600 Kayser Matthias von Oesterreich zu Grätz mit der Ertz-Hertzogin aus Tyrol Annen beylager hielte / hat der anwesende Pfältzische Gesandte für dem Venetianischen bey dem solennen hochzeit-tage die præferentz gehabt.

An. 1636 haben die Venetianer / auch die Genueser / so wohl am päbstlichen / als Kayserlichen hofe sich bearbeitet / einen höhern rang zu kriegen / und vom Käyser Ferdinando II verlanget / immediate post reges & capita coronata placiret / auch ihnen gleich tractiret zu seyn. Allein das Churfürstl. collegium hat hierüber dem Käyser Ferdinando III an. 1638, als ein unbefugtes suchen / ausführliche schrifftliche collegial remonstration gethan / und der Venetianer unterfangen gäntzlich verworffen und umgestossen / auch den Käyser erinnert / daß dergleichen anmuthungen directo wider die Käyserliche capitulation lieffen / und also re ipsa ungültig wären. Deßfals an. 1640 die Churfürsten auf dem collegial-tage zu Nürnberg einen schluß gemachet / und selbigen in forma eines instrumenti publici bey der Reichs-Cantzeley beylegen lassen / daß sie denen Venetianern keine præferentz noch völlige Königliche honores zugestünden. An. 1642, als die Churfürstliche gesandten collegialiter zu Wien wegen der Pfältzischen Chur-sache versammlet waren / haben selbige aus denen protocollis des magisterii ceremoniarum zu Rom unterschiedliche nachrichten einholen lassen / welche gewisse actus, so die præcedentz derer Churfürsten des Reichs confirmiret / erwiesen. Mense Iulio haben hochgedachte gesandschafften solche von Rom gekommene nachrichten am Käyserlichen

hofe

hofe produciret/ und nebst einer ausführlichen an den Käyser gerichteten deductionschrifft in der Reichs-cantzeley ad acta bringen lassen. Als endlich Käyser Ferdinand III verstorben/ und an. 1658 Käyser Leopold zur Käyserlichen würde erwählet worden/ ist von dem Churfürstlichen collegio die manutenentz ihrer uhralten habenden præcedentz für allen Republiquen indistincte vindiciret worden/ nemlich artic. V: „Denen„selben (Königlichen) gesandten aber die „Churfürstliche gesandte vor aller anderer „auswärtigen Republiqven gesandten/ und „denen Fürsten in person/ ohne unterschied „immediate folgen. Was auch darwieder „allen hiebevor per decreta und absonderlich „an. 1636 oder sonsten vorgenommen und „verordnet worden/ fürters abgestellet und „krafftloß seyn soll. item: Auch sollen und „wollen wir im übrigen die versehung thun/ „daß denen Churfürsten selbst ihre von al„ters hergebrachte/ oder sonst gebührende „würde und prærogativa erhalten/ und dar„wieder von frembder Regenten und Repu„bliquen gesandten an unserm Käyserlichen „hof/ oder wo es sich sonst begeben könte/ „nichts nachtheiliges vorgenommen und „verstattet werde. Dieses alles wiederholet die capitulatio Iosephi de an. 1690 §. 44.

Letzlich ist allhier noch anzufügen/ daß/ als an. 1610 mense Febr. des Churfürsten Christiani II und des Hertzoglichen hauses Sachsen legati cum caractere repræsentativo, als Wolffgang Graf zu Mannsfeld/ D. Lucan und Marx Gerstenberger/ beym Könige Jacobo I von Groß-Britannien zu Londen ankommen/ und der zeit ein Venetianischer residirender legatus, Carriero/ anwesend/ so ließ der König den 16 Febr. alle diese Churfürstliche und Sächsische gesandten durch seinen grand maitre des ceremonies zur tafel laden. Da aber selbige gesandten von gedachtem maitre des ceremonies vernommen/ daß der schon lange daselbst subsistirende Venetianische legatus sich auch leichtlich allda einfinden könte/ oder möchte; so hat der Graf von Mannsfeld/ als caput legationis, dem grand maitre des ceremonies in antwort gegeben/ daß er und seine mit-legaten dem Könige nicht gerne verdrießlich seyn wolten/ angesehen der Venetianer bey solchem tractamente leichtlich einen rang-streit dem Chur- und Fürstlichen hause Sachsen zu machen sich unterfangen dürffte/ welchen verdruß sie in respect des Königes verhüten wolten/ dann sonsten es unbillig sey/ daß ein Churfürst des Reichs einer Republique solte weichen oder die præcedentz geben können. Deßfals liesse der König es auch dabey bewenden/ und holete man hierauf den 18 Febr. diese Chur und Sächsische gesandten in drey kutschen nach hofe/ es wurden selbige an des Königes tafel wohl tractiret/ und durffte kein Venetianer sich darbey blicken lassen. Indessen suchte dennoch dieser Venetianer freundschafft an derselben gesandschafft/ und hatte vorher den 10 Febr. dieser Sächsischen gesandschafft in ihrem qvartier die erste visite gegeben/ auch alle freundschafft von seiner signoria anerboten. Als dieselbe gesandschaft gedachten Venetianer die revisite gegeben/ ist sie von ihm mit eben dem tractamente/ wie sie bey dem dort anwesenden Frantzösischen ambassadeur Mons. Bodry tractiret/ empfangen und dimittiret worden. (a)

(a) Müller Archivar. Saxonic. Annal. Saxonia. p. 250 & alibi.

Das acht und zwantzigste Capitel.

Præcedentz derer Churfürsten vor Holland. it. von der Holländer dignität und herrlichkeit.

DJe considerable Europäische Republique Holland/ oder die Hochmögenden Herren Staaten Generals derer vereinigten Niederlande belangend/ so hat selbige es in der welt vom statu mediocri ad summa gebracht. Dieselbe großmächtige Republique ist in ihrer union zusammen gesetzet von sieben alt-nieder-teutschen provintzien/ als da sind: 1) Der grösseste antheil des hertzogthums Geldern und des lands von Zütphen. 2) Das ehemahlige mit Fürstlicher weltlicher souverainität begabte stifft Utrecht/ mit dem lande Ober-Yssel/ so von Käyser Carolo V zur weltlichen provintz erigiret worden. 3) Die vornehme souveraine alte teutsche Reichs-grafschaften Holland und Seeland. 4) Die uhralte provintz und freyer etat Frießland und Gröningen.

Was eine und andere scriptores, fürnemlich Grotius und Beka de antiqua comitum Hollandiæ libertate, und sonsten geschrieben/

davon

davon will man hier keine meldung thun/ (a) gnug daß Käyser Carolus V, Hertzog zu Burgundien und regierender Souverain dieser provintzien / selbige mit gewissen conditionen an die freundschafft / hülffe / etat und regierungs-form des Teutschen Römischen Reichs an. 1548 durch den am 26 Iun. zu Augspurg mit den Churfürsten und dem Römischen Reiche errichteten recess unter denen pertinentien des Burgundisch-Brabantischen creyses mit verbunden. Als nachfolgentlich diese Niederländische provintzien von Caroli V successoren nicht in ihrer alten hergebrachten regiments-form regieret / sondern in ihrer alten freyheit hart gekräncket wurden / suchten sie sich durch ein eigenes errichtetes regiment zu conserviren / und aus ihrem ruin wieder aufzubringen / machten also an. 1579 den 29 Ian. den bekannten Utrechtischen bund / oder die grosse union oder defensiv-alliance, welches den ersten grund zu dieser grossen und mächtigen souverainen Republique gabe. Der Römische Käyser Maximilianus II, ingleichen die Chur-Fürsten und Stände des Reichs connivirten selbiger union aus trifftigen ursachen derer damahls in Europa versirenden coniuncturen / absonderlich da in diesem fœdere expresse providiret / daß die Niederlande sich hierdurch auf keine weise noch wege vom Römischen Reiche abreissen wolten / und mense Iulio an. 1579 wurde selbst zu Cölln am Rhein einen frieden und ruhestand zwischen denen Spaniern und diesen vereinigten Niederländern zu stifften / durch höchstgedachten Käyser versuchet. (b) Da aber alles umsonst / und keine vereinigung gütlich zu hoffen war / zerschlug sich diese unterhandlung.

(a) *Conring. de fin. imp. c. 28.* (b) *Conf. Traittes de paix Treves d' allianc. tom. 2 pag. 422, 423, 424.*

Der Teutsche Reichs-Graf von Nassau / Wilhelm I Printz von Oranien / wurde von diesen uniirten Teutschen Niederländern zum chef General des krieges-regiments angenommen / und gerieth die sache in volles feuer / auch wolte sich das Römisch Teutsche Reich und der Käyserliche hof niemahls directe mit in das werck hinein mischen. (c) An. 1580 den 5 Iul. wurde dieser Printz Wilhelm zum souverainen Capitain-General dieser uniirten Niederlande erkohren und ihm alle civil- und militair gewalt und direction übergeben. (d) Die krieges-flamme gieng mehr und mehr in denen Niederlanden an / und fochten die Niederländer zu wasser und lande ritterlich für ihre freyheit und das vaterland. Hierdurch legeten sie auch das fundament zu ihrer ietzo in der gantzen welt habenden puissance, dominat, macht und ehren. (e) Absonderlich war dieses eine starcke resolution, daß die Staaten der vereinigten Niederlande / nachdem sie von an. 1573, fürnehmlich von 1580 her / herrliche see-victorien wieder die Spanier befochten / an. 1595 die resolution fasseten / die gantze welt zur see umseegeln zu lassen / und in dem ost- und west-Indischen commercio der Spanischen monarchie / welche theils für sich / theils als Regente von Portugall / so lange zeit her in possessione des commercii und dominii magni oceani gewesen / den kopff zu biethen. (f) Nun gab es zwar von an. 1595 und ferner harte rencontren und grosse see-schlachten mit denen Spaniern und Portugiesen / absonderlich da an. 1601 die Niederländer Ost-Indien zu befahren anfiengen; allein selbiges jahr befochte der Niederländische Admiral Wolfert Herrmannsen im Orient bey Bantam (ietzo Batavien) eine grosse victorie wieder die Portugiesen und Spanier / und deren Admiral Mendoza / und setzete für die vereinigte Niederlande und deroselben commercium, den ersten fuß in der insul und königreiche Bantam.

(c) *Metteran. de bell. Belg. ad an. 1579, 1580 & pag. 62 Supplement. de l' histor. Met. allique d' Hollande; it. Acta & scripta Cæsaris & circuli Westphalic. tempor. motuum. Belgicor. in Goldasti Reichs-handeln.* (d) *Conf. Borels acta public. Provinciar. Belgic. & Aixma Holland. Orloghen.* (e) *Conf. Thysii histor. Naval. Fœderat. Belgii; Metteran. histor. Belg. lib. 26.* (f) *conf. Thysii tractat. a pag. 117 usque ad 141.*

Hierauf legten die vereinigten Niederlande aus ihrem mittel die grosse ost-Indische compagnie und societät der commercien / (g) und octroyrten und confirmirten dieselbe als einen freyen / von der Republique Holland dennoch dependirenden staat. An. 1604, 1605, 1606 haben die Holländer und ost-Indische compagnie unter denen Admiraln Verhagen / Cornelsen Matlief / und Carden gantze flotten nach ost-Indien geschicket / welche gute progressen gemacht / und mit denen Königen von Malabar / Malacca / Calicut / Didor zu Achem / nahmens der Republique Holland und der ost-Indischen compagnie / offensiv- und

(g) *conf. l' histoir. abregé des compagnies des Provinces unies en Orient & Occident edit. an. 1701 & pag. 140 seq. Thysius.*

defensive

defensive fœdera und grosse commercien-tractate errichtet. Nach der zeit biß in an. 1640, 1650, 1660 und weiter wuchse die macht derer Holländer in ost-Indien und in Africa mehr und mehr an/so daß sie über alle den meister gespielet / und in ost-Indien und Africa grosse mächtige lande conquetiret/ auch von allen grossen Potentzen / Königen und souverainen Staaten allda für hohe und großmächtige Herren veneriret worden / und alle Königen gleiche ehren von ihnen empfangen. (a)

(a) *conf. Thys. d. tractat. & stat. fœderati Belgii edit. an. 1654; Metteran. part. 2 histor. Belgic.; it. Baldæi Ostindische Hollandische küsten; & Arthi histor. & scriptor. India Oriental. tom. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9; Hulsii navigat. Oriental.; Jansons orbis maritim. Andersen & Iversens orient. reise beschreibung.*

Hierbey ist es nicht geblieben / sondern es haben im nordlichen und westlichen America/absonderlich in Africa/die Niederländer grosse schiffarthen angestellet. An. 1620 errichtete die Republique der vereinigten Niederlande / auch eine west-Indische societät und compagnie / welche durch solenne octroye derer Staaten Generalen confirmiret worden. (b) Selbiger wurde gleichfalls/wie der ost-Indischen compagnie/ die macht und freyheit gegeben/namens der Republique derer vereinigten Niederlande/ im Occident und Süden oder allen frembden Staaten / neue commercien-tractate / allianceen und fœdera zu machen / lande zu occupiren / vestungen darinnen zu erbauen / und garnisons zu halten. Hiernechst kan auch die compagnie einen Gouverneur General/ nebst Lieutenants/Comandeurs und Officirer in ihrer pflicht / immediaten dependentz und diensten haben. Und weilen diese west-Indische compagnie auf Americam und Africam octroyret / so schickete sie an. 1623 den Admiral Wilckens und vice-Admiral Peter Heinen nach Americam und Brasilien mit einer flotte von 26 krieges-schiffen/welche allda posto fassete/und sich meister von etlichen Brasilischen see-hafen machte. (c) Das meiste aufnehmen/so diese compagnie hatte / war 1) das glückliche see-treffen des Admirals Peter Heinens bey St. Salvador vor Brasilien an. 1627, da er die Spanisch-Portugiesische Americanische silber-flotte/so über 12 millionen werths auf hatte / schluge/ aufhube/ und allen reichthum nach Holland brachte; 2) ingleichen da an. 1629 der Admiral Henrich Longvii sich meister von Pernambuco und Brasilien machete; (d) 3) da an. 1637 die west-Indische compagnie der Spanisch-Portugiesischen monarchie das castell del Mina oder St. Georgio/und den mehresten theil Guinea abnahm/ und an der Africanischen westlichen küste zu denen nachfolgenden grossen conqueten den sicheren fuß setzete. (e) Dergleichen see-progressen gaben der Republique Holland in Asia/Africa und America einen grossen namen / ehre / würde und respect / welcher nach und nach sich mehr und mehr augiret / so daß ietzo / (des grossen reichthums / so eben zum rang und respect directo nichts giebet / hier nicht gedacht/) die Republique höchstgedachter vereinigten Niederlande ein vornehmster hochmögender und in der welt in grosser veneration stehender état ist.

(b) *conf. Traittés de paix, Treves d'alliances. tom. 3 p. 260, 261.* (c) *Thysius c. 49 hist. naval.* (d) *Thys l. c. cap. 61.* (e) *Dappers Afric. pag. 430.*

Indessen da das vornehme hohe Churfürstliche collegium ein uhraltes Durchlauchtigsten Königen und Cronen immediate nachgesetztes / ja parificirtes corpus ist; ferner die aus einer aristocratie und democratie bestehende Republique ein blosser ex societate civili zusammen gesetzter état, welcher nur erstlich an. 1648 in ein freyes regiment erwachsen; so kan wohl diese hochmögende Republique und freye aus privatständen / edelen städten / gemeinden und einwohnern bestehende grosse Potentz nicht anders / als denen durchläuchtigsten blutes seyenden / auch in alten Königlichen honoribus sitzenden Churfürsten des Reiches/ den gebührenden rang und præcedentz lassen. Im respecte und der titulatur haben die Herren Staaten Generals sothaner Republique niemahls ermangelt / sothanen durchläuchtigen aus dem geblüte und familien herstammenden Churfürstlichen caracter zu agnosciren. Also geben sie in ihren schreiben/credirivis und missiven einem weltlich regierenden Churfürsten den titul: **Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst/** item in der courtesie: **Eur. Churfürstl. Durchlaucht. Durchlaucht. Dienstwillige freunde / nachbarn und bundes-genossen.** Hingegen empfangen die Herren Staaten Generals/Directores einer großmächtigen societatis civilis, von den durchläuchtigsten Churfürsten den caracter und die titulatur: **Hochmögende Herren/und** in der courtesie: **Eurer Hochmögenden**

gutwilliger freund / bunds-genoß und nachbar.

Am Käyserlichen hofe haben / inhalts der Käyserlichen wahl-capitulationen / (a) die Churfürsten des Reichs den rang und præcedentz vor der Republique Holland / und allen anderen grossen civil-Staaten. An. 1635 hatten bey der crönung Königs Vladislai IV in Polen die Churbrandenburgische anwesende ministri und gesandten den rang und die præcedentz vor denen Holländischen. An. 1660 hatten bey denen Olivischen friedens-tractaten die Churbrandenburgische gesandten den rang und vorgang vor denen Holländischen. An. 1670 hat am Königlichen Dänischen hofe der Churbrandenburgische envoyé vor dem Holländischen den rang auf eigenes decisum seiner Königlichen Majestät zu Dennemarck genommen. An. 1685 hatten die Churbrandenburgische und anderer Churfürsten ministri publici in der kirchen zu Withal bey dem solennen Ritterschlag vom Garter-orden den vorsitz vor denen Holländern.

(a) *conf. artic. 4, & 5.*

In solcher præcedentz mainteniret die Churfürsten des Reichs die alte possessio, massen bekannt / daß die Churfürsten des Reichs vornehme von vielen seculis her in denen Königen gleichen ehren und würden stehende Europäische Printzen / da hingegen die hochmögende Republique Holland nur an. 1609 für einen freyen souverainen etat proclamiret worden. Also ist in dem an. 1609 den 9 Apr. zwischen König Philippo III und dessen frau tochter Isabella Eugenia und dero gemahl / Ertz-Hertzog Alberten zu Oesterreich / einer seits / und denen Staaten Generals anderer seits / auf 12 jahre geschlossenen stillstands-tractaten versehen: *Les dits Sieurs Archi-Ducs declarent, tant en leurs, noms, que du dit Sieur Roy, qu' ils sonts contents de traitter avec les dits Sieurs Etats Generaux des Provinces unies, en qualité & comme les tenants pour pais, provinces & etats libres sur lesquels ils ne pretendent rien &c.* (b) Endlich ist in dem an. 1646 zwischen König Philippo IV in Spanien / Hertzog und Regierern des Burgundischen nieder-teutschen creyses / einer seits / und denen Staaten Generals anderer seits errichteten provisional-vergleiche / (c) item in dem an. 1648 den 30 Ian. zu Münster zwischen beyderseits theilen geschlossenen ewigen frieden artic. 1 versehen: *Le dit Seigneur Roy declare & reconuvit, que les dits Seigneurs Etats Generaux des pais bas unies & les Provinces d' iceux respectivement avec tous leurs pais associes villes & terres y appartenants sonts libres & souverains Etats, Provinces & Pais. Sur lesquels, ny sur leur pais, , villes & terres associes, come dessus, le dit Seigneur Roy ne pretend rien, & que presentement, ou cy aprés pour soy mesme, ses hoirs & successeurs il ne pretendra jamais rien &c.* (d)

(b) *conf. Ieannins Negotiation tom. 4.* (c) *conf. tom. 3 pag. 884 Traittés de paix, Treves & alliance.* (d) *vid. Aizma histor. Pac. pag. 687.*

Sonsten lassen die Churfürsten des Römischen Reichs der Republique Holland alle die herrliche honores, so derselben in schrifften und dero ambassadeurn von Europäischen / Asiatischen / Africanischen Kaysern / Königen und Puissancen erwiesen und gegeben werden / in ihrem valeur und gültigkeit / sie erzeigen gedachter Republique auch alle denen Königen gleiche ehre und æstime: und ob gleich diese herrliche Republique sich per pacta souverainitatis von dem teutschen Burgundischen creysse gesondert; so ist doch die teutsche treue und glauben bey allen vereinigten Niederlanden so starck radiciret / daß dieselbe den lobwürdigen beständigen caracter: *Amicorum, Dilectorum, Vicinorum & Fœderatorum*, von denen teutschen Käysern / Churfürsten und Fürsten zu nehmen erwählet / und hat das teutsche Reich von derselben autorität / assistentz / hülffe / commercien und negotien in civil und militairen coniuncturen allezeit grossen nutzen gehabt.

Das

Das neun und zwantzigste Capitel.

Rang und splendeur des Königes in Persien.

ES finden sich / nebst dem Türckischen Käyser / davon im obigen weitläufftig gedacht / noch verschiedene grosse barbarische Könige / Käyser und Potentaten in Orient / Asia und Africa / so nicht allein grosse und viele königreiche regieren / sondern auch herrliche und eclatante titulaturen und caracters führen / und wo nicht vielen Europäischen Cronen vorzuziehen / doch zu vergleichen seyn / als da seynd: 1 Der König von Abyßinien und Aethiopien / oder der grosse Pretechan / in Africa; 2 der König von Persien in Asia; 3 der König und Käyser von Fez und Marocco in Africa; 4 der grosse Mogol im Orientalischen Indien oder Asia; 5 der Käyser aus Japan; 6 der Cham der grossen Niuchischen Tartarey / und zugleich Käyser in China / und andere Asiatische Könige / so grosse districtus, terrains, königreiche und lande besitzen / magnifique hofstaaten halten / unter sich so wohl als mit frembden Puissancen / correspondentz / commercia, societäten und freundschafft halten / grosse kriege führen / und in summa, die höchste iura maiestatis exerciren / und wegen ihres souverainen dominats, reichthums und splendiden herrlichkeit unter den Europäern berühmt seyn.

Den König von Persien und dessen grosse königreiche belangend / so ist das ietzige Reich Persien nicht allein uhralt / (ob man schon der alten lange verfallenen Persischen monarchie allhier nicht mehr gedencken kan /) von Christi geburth her / (a) sondern auch unter den Schachsophi oder ietzigen Königen und Regenten zur grössesten herrlichkeit gediehen: deßfals die Europäische Könige / Päbste / Fürsten / Republiquen und Staaten einen König von Persien im caracter / titulatur und der dignität so hoch achten / als ie ein Europäisches gecröntes haupt / denen Persianischen gesandschafften auch eben die ehre / so einem Türckischen Ottomannischen ministro erwiesen wird / anthun. Also titulirte die Königin Elisabeth von Engelland an. 1561 in ihrem nach Persien abgelassenen schreiben den König Schach Taman Sophi von Persien: *Potentissimum & invictissimum Principem, Persarum, Medorum, Parthorum, Hircanorum Regem &c.* (b) Sonderlich träget die hochmögende Republique Holland grossen respect für die höchste dignität und majestät eines Königes von Persien / und stehet mit selbigem in genauer freundschafft. Also ist in dem zwischen Persien und Holland an. 1631 den 7 Febr. geschlossenen commercien-tractate versehen / artic. 6 *Het huys van den Agent van Zyne Koninckliche Maiestat van Persien, sal zyn ende blyven geprivilegieert gelyck de huysen van de andere Agents van Konigen ende Princen en Europa &c. &c.* (c) Derer solennen negotien / tractaten / freundschafft und anderer affairen / so die Cronen Spanien und Portugall / absonderlich die Cron und Könige von Engelland / mit dem Persianischen Königreiche und der nation haben / zu geschweigen / daß also ein König von Persien in Europa hoch geachtet wird / und bey gecrönten Europäischen Königen und Puissancen hohen rang / ehre und würde hat. (d)

(a) *conf. Bizarri res Persar.; Teixiera histor. Persic.; Metasthenis res Persar. per tot.* (b) *Selden. lib. 1 c. 6 §. 5 & Hottingeri histor. Orient. pag. 372.* (c) *Traittes de paix, Treves d' alliance tom. 3 pag. 313.* (d) *conf. Olear. reise-beschreibung nach Persien, & Taverniers reise-beschreibung tom. 1 lib. 1, 2, 3, 4 seq. it. Sansons Persische regierungs-beschreibung.*

Als an. 1634 die Fürstliche Hollsteinische gesandschafft und die gesandten / Brügmann und Crusius / zu Ispahan in der Königlichen Persischen residentz bey dem Könige von Persien Schachabas Sophy audientz nahmen / (e) hat sie der König in einem solennen train auf- und angenommen / und sie / als wie gecrönter Häupter gesandten in der Türcken und bey der Ottomannischen pforten / auch in Moscow / geschiehet / tractiret. Wie herrlich und magnifique sich der König und Persianische hof / und zwar so / daß kaum ein Käyser oder König in der welt dergleichen / weniger ein mehrers thun kan / aufgeführet / solches ist fast nicht auszusprechen. (f) Im gegentheil / dahinwieder der Persianische gesandte / Imamkuli Sultan / zu Gottorp bey obgedachtem Hertzog Friderichen von Schleßwig angelanget / hat der

(e) *conf. Olear. l. c. lib. 4 pag. 268.* (f) *vid. Olear. c. l.*

Hertzog den 11 Aug. demselben die audientz mit einem solchen gepränge und herrlichkeit gegeben / daß kein Käyserlicher oder Königlicher barbarischer ambassadeur iemahls dergleichen empfangen noch genossen. (a) Dergleichen auch am Moscowitischen / Portugiesischen und Päbstlichen höfen geschehen.

(a) *Olear. lib. 6 cap. 26.*

Der König oder Schach von Persien / hat auch seine würckliche Königliche crönungs-solennität / welche darinnen bestehet / daß ihm sein Königlich bonnet in solenner versamlung seiner Grossen des hofes aufgesetzet und der säbel angegürtet wird / welche beyde mit dem herrlichsten jubelen gezieret sind. (b) Die titulatur / so ihm ein König Schach oder Padischach von Persien beyleget / ist allezeit hochtrabend. Also nennete sich vor zeiten der König Sapor in seinem an den Constantinopolitanischen Kayser Constantin geschriebenen brieffe: *Sapor Rex Regum.* (c) Dergleichen titulatur sich auch die nachfolgende Könige in ihren an grosse Puissancen, auch an Hertzog Friderichen von Holstein abgelassenen brieffen vielfältig gebrauchet. Der caracter / *Sophi*, ist ein ehren- und erb-epitheton, wie bey denen Christlichen Königen in Franckreich Christianissimus, und bey denen Spaniern Catholicus. Zu den insignibus gebrauchet der König von Persien propter excellentiam die sonne / in seinen sigillis aber nur eine gewisse Persianische scriptur. Unter seinen grossen Herren im königreiche hat er viele Chans und Fürsten / so gouverneurs der Königl. provintzen sind / auch vielfältig zu gesandten und botschafften gebrauchet werden. Sein hof hat grosse officiales und einen magnifiqven und nombreusen train. Sein thron und Königlicher pallast ist überaus herrlich / groß und prächtig. (d) Das Königreich ist nicht allein erblich / und succediren alle Königliche ächte und unächte kinder daran in infinitum, sondern auch so souverain, daß kein strenger und souverainer dominat unter der sonnen ist. (e) An krieges-trouppen hat er allezeit eine grosse anzahl / und ohne die garnisonen / hält er wohl über 150000 mañ cavallerie auf den beinen / dann infanterie wird in Persien nicht geachtet / kan auch wegen des unwegsamen landes und ermattung durch sonnen-hitze allda keine dienste thun. Die einkünffte des Reichs Persien seynd aus tributen / kopff-schatzungen / zöllen / licenten / commercien / kauffmannschafft und seiden-handel sehr groß / und belauffen sich jährlich auf viele millionen. An gold- und silbergeschirren hat ein König von Persien grossen überfluß / und hat König Schach-Abas allein an küchen- und taffel-geschirr von purem lautern golde auf 3000 pfund am gewichte gehabt. (f) Das Königreich Persien wird sonsten in Asien auch für das edelste und fürnehmste gehalten. (g)

(b) *Taverniers reise part. 1 lib. 5; conf. lib. 5 p. 330 seq. Olear. Persische reise-beschreib.* (c) *vid. Marcellinus histor. lib. 17 p. 103.* (d) *vid. Olear. reise-beschreibung lib. 5; Sansons ietziger staat des Kænigreichs Persien per tot.* (e) *Sanson. d. loc.* (f) *lib 5 pag. 350.* (g) *Olear. lib. 1 c. 1 p. 3 & Tavernier part. 1 lib. 2, 3, 4 Voyage en Perses.*

Das dreyßigste Capitel.

Rang und herrlichkeit des grossen Moguls in Indien.

DEr grosse Mogor in Indien hat auch den caracter eines Schachs oder Padischachs i. e. regierenden grossen Königes im Orient. Er hat seine residentz in der grossen herrlichen stadt Agra / vor diesem Negra genannt / in Indien / so die Königin in gantz Orient ist. (a) Sein schatz an perlen / jubelen / gold / silber und tapezereyen ist ohnschätzbar / dann derselbe acht grosse gewölbe und einen grossen saal und gallerie / so alle darmit angefüllet / erfordert / (b) und wird solcher schatz über 15000 millionen reichsthaler geschätzet. (c) In summa / er ist der reicheste Herr in der welt / ja er besitzet so grosse weitläufftige provincien in Indien dies- und jenseits des Ganges und des Indus / daß man wohl sechs oder mehr grosse königreiche daraus vertheilen könte. (d) Seine hofhaltung ist ungemein ceremonieus, und weit prächtiger als des Königes von Persien. Seine

(a) *Mandelslo Orient. reise lib. 1 cap. 28; Andersen Orient. reise lib. 1 c. 25.* (b) *Taverniers reise-beschreibung part. 2 lib. 2; Iohann von Zwist in seiner Orientalischen relation; Mandelslo & George Andersen ll. cc.* (c) *Mandelslo l. c. lib. 1 pag 65.* (d) *Mandelslo l. c.; Andersen. l. c. lib. 1 c. 28.*

krieges-

krieges-macht ist sehr nombreus und groß / und ist ein Mogul wohl ehender und an. 1630 in dem kriege wider den Fürsten Chan Chaan mit 154000 mann zu felde gangen. (a) Zu seinen leib-garden gebrauchet er über 12000 mann / zu seiner hofhaltung und aufwartung gleich so viel / (b) und für seine person 1200 weiber. (c) Alle seine Fürsten und Grandes in seinen Reichen creiret er selber / und zwar ieden ex merito, so wie der Persianer und Türcke thun / und ist allda keine dignitas hæreditaria oder familien-stand. Hieraus erhellet seine unbeschränckte souverainität. Ja von seinen hofleuten ist er als ein Gott geehret / und unterstehen sich auch seine grösseste Fürsten und ministri nicht / ihn in die augen / weniger mit erhabenen / sondern nur mit niedergeschlagenen augen anzusehen. (d) Bey publiquen audientzen / so frembder Potentaten legaten und gesandten bey dem Mogul nehmen / wird dessen pracht und herrlichkeit / ingleichen wann er in solenni pompa auf seine lust-jagten oder lust-häuser ausreiset / am meisten gezeiget.

(c) Relat. Belgic. de an. 1630 de Mogole. (b) Andersen l. c. cap. 26. (c) P. Peter Antwerpiens. in Diar. Indiæ. (d) Mandelslo d. l. cap. 28; Andersen lib. 1 c. 26.

Wie nun beyde der Mogor oder Mogul in Indien / und dann / als obgedacht / der König von Persien sich sehr hoch tragen / und wo nicht öffentlich / doch continuirlich heimliche feindschafft unter sich hegen; also ist auch geschehen / daß der Mogulsche hof denen Persischen legatis, und diese denen Mogulensern dann und wann affront angethan. (e) Also geschahe es / da Schach Abbas Sophi / König in Persien / seinen gesandten Seinelchan an den Mogulschen hof nach Indien abgeschicket / und derselbe dem Mogul nicht die ehre und respect / so er verlanget / geben wolte / weder den reverentz tieff gebücket / Indischem gebrauche nach / bey der audientz vor dem Mogul machen wolte / da hat des Moguls hof die list erdacht / und eine niedrige pforte gleich gegen den Königlichen stuhl aufrichten lassen / damit der Persische gesandte / welches eine lange person war / im durchgehen sich gleichwol gegen den König in Indien oder Mogul bücken müsse. Als aber bey erfolgeter audientz der Seinelchan für die pforten kömmt / erdenckt er alsbald eine gegen-list / wendet sich um / und kreucht mit dem hindersten zu erst hinein in die audientz. Ob auch der Mogul desfalls beym Persischen Könige klagete / so lobete dennoch der Persianer vielmehr seines ministri verfahren / und begnadigte denselben mit grossen chargen. Ferner / als der jüngere Mogul Choram einen legaten an den König von Persien geschicket / und derselbe dem Könige von Persien kein zeichen der ehrerbietung geben wollen / hat der König befohlen / denselben durch schmeicheley zu gewinnen / und truncken zu machen / und liesse selbigen hernach im schlaffe den barth abschneiden. Selbiger ist darauf an. 1666 nach solchem empfangenen schimpffe ohne nehmung der audientz nach dem Mogul zurück gezogen. Als hierauf der König von Persien wieder einen gesandten an den Mogul geschicket / mit vielen geschencken und Persischen pferden / um die sache wieder gut zu machen / so hat der Mogul auf öffentlichem marckt-platze zu Agra in gegenwart dieses Persischen ministri denen offerirten pferden die köpffe abhauen / auch alle die andern geschencke in stücken zerschlagen und verbrennen lassen. Sothanes mißverständnis ratione der ehren-bezeugungen und tractaments dauret biß dato zwischen dem Mogulschen und Persianischen Hofe. (f) Indessen empfänget der grosse Mogul von denen Europäischen Staaten und Puissancen / als denen Spaniern / Portugiesen / Engelländern / Holländern / und allen / die commercia in seinem lande treiben / den respect eines grossen Ostindischen Königes / und Potentaten / und alle die honores, so einem andern Mahomedanischen Printzen / dem Türcken / Perser ꝛc. und andern erwiesen werden. (g)

(e) Andersens l. c. pag. 123, 166, 124, 126. (f) Iversens Oriental. reise. (g) vid. plura in Commentar. de imperio magni Mogolis edit. Lugdun. 1654 & de Ray Relat. Mirabil. in regno Mogolis edit. an. 1663.

Das ein und dreyßigste Capitel.

Rang und Herrlichkeit des Käysers von Japan.

JApan ist eines der grössesten Reiche von der welt / und wissen die see- und den erd-creyß verständige/ja der darinnen regierende Padischach/oder grosse Käyser/ selbst nicht desselben weite / breite und länge / wegen des landes grosser unbewohnter und unwegsamer gebürge / (a) noch ob es mit America in einem gewissen endroit zusammen terram continentem habe. (b) Die erfindung dieses abgelegenen königreichs Japan wollen ihnen die Portugiesen beyrechnen / und zwar / daß Antonius Nota/Franciscus Zeimot und Pexota / so an. 1542 nach Sina schiffen wollen / durch ungewitter an die Japanische küsten getrieben worden/und also denen Europäern dieses Reich bekant gemachet hätten. (c)

(a) *Andersen Oriental.reise-beschreibung c.19 19 lib.2.* (b) *Carons beschreibung des reichs Iapan; it. der Ostindischen compagnie von Holland gethane abgesandtschafften nach dem Kayser von Iapan.* (c) *Maffæus histor. Indic. lib. 11; Anton. Gvalvano de inventor. novi orbis.*

Das grosse Reich Japan wird in 12 grosse haupt-provintzien oder unter-königreiche vertheilet / und diese hinwieder in 66 neben-königreiche/ (d) deren iedes von dem Käyser zu Japan als souverainen Ober-herrn mit einem Jacatai oder stadthalter besetzet ist. (e) Der König oder Käyser von Japan hat über dieses nach denen unter-Königen noch viele kleine Könige oder vielmehr Fürsten in seinem Reiche unter sich/ so nicht edel-gebohren/ sondern par merite und fortune vom Käyser darzu erhoben / welche seine hohe landes-bedienungen bekleiden/und gleichsam hohe land-officialen; seynd und zwar erhellet aus bewährten scribenten/ (f) daß solcher Herren und Fürsten an die ein hundert und fünffe seyn sollen/ deren ieder nach proportion seines postens/darinnen er stehet/3000,4000 biß 5000 Kokiens (ieder Kokien thut vier Spanische reichsthaler) einkommen hat. Der Käyser zu Japan soll jährlich 1700 tonnen goldes und mehr an einkünfften haben. (g) Des Käysers macht ist sehr souverain, und also seine regierung ein despotischer absoluter dominat.

(d) *conf. Herrera de novo orbe, & Gurmann de reb. gest. Iesuitar. in Iapan & China.* (e) *Andersen l. c.* (f) *Candidii description. Iapaniæ, in Hulsii tractatu von Ostindischen schiffarthen.* (g) *Hulf. d. loc.*

Die Japaner seynd eine streitbare nation/ verstehen die in ihrer nation und landes-art gebräuchliche armatur / als bogen / pfeil / lantzen / säbel/ auch grosse feuer-röhre sehr wohl / und exerciren sich darinnen täglich. Und zwar seynd die unter-Könige / neben-Könige und Fürsten im Reiche schuldig/hierauf acht zu haben / und beyderley militz/ reuterey und fußgänger/ in ordnung / verpflegung und exercitio zu halten. (h) Des Käysers seine krieges-macht ist auch an zahl der mannschafft so groß / als je eines Indischen Moguls / auch wohl grösser; deshalber haben anfangs die Portugiesen / nachdem sie von an.1543 und 1547 ihre schiffarth und commerce nach Japan angefangen / sich sehr bescheidentlich aufführen müssen / und hat es ihnen nicht allda angehen wollen/ daß sie/wie auf andern ost-Indischen küsten/ so den Persern/ dem Mogul und andern Königen zugehöret/ so fort gantze städte/vestungen / castelle und fortressen gebauet/mit militze besetzet / und gleich armata manu, was ihnen gelegen/occupiret; sondern sie haben nichts mehr / als ausserhalb der stadt Firando/ auf einem separaten holm/ und dann und wann in andern gegenden und städten des landes Japan/ nur offene kauff-häuser und logien zum exercitio der commercien anlegen dürffen. Als auch die Portugiesen ihnen gelüsten liessen / auf instinct der unruhigen Jesuiter hin und wieder ein und andere Christliche bekehrte Japanische Fürsten an sich zu ziehen / speciale commercien-tractate mit ihnen zu errichten / importante und feste back-häuser in grossen städten anzulegen/ ihnen auch ein weltlich dominium,und die Jesuiten eine geistliche herrschafft darinnen anzumassen; so erfolgete / daß von an. 1591 biß 1622 und 1627 die Portugiesen von denen Käysern von Japan mit allem commercio aus Japan heraus geschmissen/und die christliche religion durch feuer und schwerdt hinwieder gäntzlich extinguiret wurde. (i) Durch welchen verlust Portugall ein grosses erlitten.

(h) *Candidius d. l. Andersen l.c. p.88 ad an. 646.* (i) *Varenius de religione Iapaniæ.*

Nachdem hierauf die Holländer und deren ost-Indische compagnie freundschafft und commercium mit dem Käyser von Japan angeleget/

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

angeleget / haben sie sehr gelinde saiten aufgezogen / und durch verschiedene brieffe und gesandschafften mit grossem respect den Käyser in Japan veneriret. (a) Ja weil ihnen bekannt / daß die Europäische Christliche geistlichkeit und religion annoch in Japan verhasset / so haben sie ihren nach Japan gehenden schiffs- und see-bedienten instruction gegeben / daß wann sie von denen Japanern gefraget würden / wer sie wären / sie also / die Niederländische negotien in Japan zu befördern / antworten solten: wir seynd rechte Holländer. Ferner solten sie auch nicht laut singen / sondern nur ein ieder ins geheim zu GOtt seufftzen ohne gebärde der andacht. Wann Christliche bücher auf den schiffen / so solten sie / ehe man in dem Japanischen hafen von Firando noch ankäme / vorher alle verbrandt werden. (b) Ihre loge und commercien-hauß haben die Holländer auf dem kleinen eylande ausserhalb Firando. Worinnen sie sich gar eingezogen halten / ihre wahren verhandeln / und die wahren des landes allhier wieder empfangen. Es ist auch keinem Holländer erlaubet / in das territorium des landes Japan zu reisen / weder anderswo als auf diesem kleinen holm in Japan anzuschiffen oder anzusetzen. (c)

(a) *conf. Ostindische compagnie gesandschafften nach Iapan. impres. an. 1670 & Hulf. d. l. & Aizma Holland. Orloogh. tom. 1, 2.* (b) *vid. Andersens Oriental. reise und wie er den 8 Sept. 1646 in Iapan ankommen.* (c) *Andersens d. l. pag. 86.*

Der Käyser und grosse König zu Japan wohnet dann und wann zu Meaco / dann auch und mehrentheils zu Jeddo / so grosse und mächtige städte seynd. Aus alle diesen ist kürtzlich zu ermessen / was für ein grosser Potentat der Käyser von Japan sey / und wie derselbe von Europäischen Puissancen ohne alle difficultät inter potentiores mundi reges auf und angenommen werden müsse. (d)

(d) *conf. Navigat. in Indiam Oriental. edit. an. 1598; Artus Script. Indiæ Oriental. edit. an. 1608; Turselin. de vit. Francisc. Xaverii Iapanens. apostoli, & acta consistorii a Papa Gregor. XIII Iapanens. legatis dati, de an. 1585. it. Hollandische gesandschafft nach Iapan edit. an. 1670.*

Das zwey und dreyßigste Capitel.

Rang und Herrlichkeit des Tartarischen Käysers in China.

VOn dem alterthum und der grossen renommée des alten Tzienesischen oder Chinesischen genannten grossen Reichs / und beschaffenheit der alten Chinesischen nation / als von einer weitläufftigen historie / und welche in der antiquität / nach der Chineser und deroselben berühmten philosophi und mathematici Confutii rechnung / noch über den terminum der bey denen Christen ex historia ecclesiastica & seculari beglaubten creation der welt hinaus läufft / ist allhier nichts zu melden. (a) Indessen ist ex historia bekannt / daß die ost- und west-Tartarn von uhralters her der Tzineser abgesagte feinde gewesen. (b) Absonderlich ist in denen letzten zeiten remarquable, daß / als circa annum 1278 der achte stamm / derer von Sanga genannt / den Tzinesischen thron beherrschete / die ost- und west-Tartarn von Asien / in China / nachdem der krieg schon 73 jahr von ihnen verfolget worden / vollends alles übern hauffen geworffen / den Königlichen stamm derer von Sanga ermordet / und einen neuen / und also den neunten stamm / aber aus Tartarischer nation / Jvena genant / auf den thron gesetzet.

(a) *conf. Martinii Procuratoris S. Iesu historia & status belli Tartaro-Sinici.* (b) *conf. Pauli Veneti & Haithons histor. Tartar. & Sabellic. histor. sæt. ad secul. 13, 14.*

Dessen Regierung und posterität wurde an. 1368 von denen Chinesern hinwieder umgeworffen / indem Chu / ein ministrante der götzen-opffer und pfaffen / eine rebellion movirte / die Tzineser an sich hienge / und mit deren beyhülffe die Tartarn aus Sina hinaus trieb. Er setzete sich selber auf den thron / und führte den stamm Faiminga ein. Weil aber die Tartarn längst an der Nordsee / und welche sich in viele Staaten / als die Königreiche Samahania / Tangvi / Niuche / Niulhan ꝛc. unter sich vertheilet / und biß an die grosse auf 300 Teutsche meilen sich erstreckende für China zur defension gezogene mauer angräntzen / allezeit der Chineser oder Tzineser uhralte starcke feinde waren: (c) also begabe sich wiederum eine grosse von

(c) *conf. Paulus Venetus & Haython de Tartaris & Martinii d. loc.*

gedachten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedachten Tartarn verursachte revolution in China/ unter regierung Käysers Vanley Taminga des XIII. Dann da die zerstreuete obgedachte Tartarische Staaten/ so bißhero uneinig gewesen/sich ohngefehr vonan. Christi 1573 biß 1620 vereinigten/und unter ein corpus und ein haupt/unter dem titul: Tartarey und Tartars von Niuche/ sich setzten/ und durch solche combination formidable wurden / und dadurch die Chineser gefährliche nachbarn bekamen / auch gegen dieselbe eine grosse jalousie fasseten: Als unterfiengen sich durch conniventz des Chinesischen Käysers Vanley etliche vornehme Chineser der provintz Leatung den jenseits der Chinesischen obgedachten mauer wohnenden Tartarn des Reichs Niuche in commerciis vielen eintrag und schaden zu thun/und die iura gentium zu violiren. Sie thaten auch dem Tartarischen Könige in Niuche verschiedenen tort an/ja einsmahls liessen sie denselben in seiner Tartarey gar überfallen und erwürgen.

Dieses gabe die grosse verbitterung / dadurch alles unglück über China kommen. Dann die Tartarn / absonderlich der sohn des ermordeten Tartarischen Königs zu Niuche / raffften eine menge desperat kriegsvolck zusammen / drungen über die grosse wieder die Tartarn vor alters von denen Chinesern gemachte mauer / anno 1616, und bemächtigten sich Tuxum mit dem herum liegenden lande. Die Tartarn erboten sich dennoch dabey gegen dem Chinesischen König Vanley / friede zu halten / wann er nur das durch den mord des Tartarischen Königes erlittene unrecht abthun und straffen wolte: Allein der sonst kluge und alte Regente Vanley gab seinen hochtrabenden Chinesischen rathgebern zuviel nach / und wieß des Tartars gevolmächtigte ab. (a) Dadurch verfielen die Tartarn in stärckere armatur, und brachte der Tartarische König von Niuche ein lager von 50000 pferden auf / und brache mit vollem hauffen in China ein. Ob nun schon die Chineser alle gegenwehr anstelten/auch den benachbarten König von Coreé mit 12000 mann zu hülffe rufften / so wurden dennoch an. 1619 die Tartarn meister.

(a) *Martin. bell. Tartaro-Sinic. pag. 8.*

An. 1620 starb obgedachter Chinesische Käyser Vanley von unruhe / ingleichen vier monat hernach sein sohn Taichang. Der bruder Thienkio succedirete / führete den krieg wieder die Tartarn mit wiedrigem glücke und verstarb an. 1627. Hernach ereigneten sich eine und andere Tartarische raubereyen in China / absonderlich von dem räuber Licungzus / denen der Tartarische König von Niuche dennoch selbst kräfftiglich/ in faveur der Chineser/ widerstunde. Indessen raubete dieser räuber aus der haupt-stadt und Chinesischen residentz alles gold / silber und mobilien / und der Chinesische Kayser Zunchini / ehe er des räubers ankunfft und überwältigung erwartet / ermordete seine eintzige tochter / und hernach erhienge er sich selbsten an. 1646.

Inzwischen gieng der krieg zwischen der Tartarey und China immer fort / und erwählten die Chineser aus dem geschlechte von Taminga immer neue Regenten/so aber das schon über und über gegangene werck in China nicht halten kunten / ja es funden sich innerhalb immer mehr und mehr grosse räuber zu wasser und zu lande / als Chinckilungus und andere/welche das Chinesische Reich mit rauben und plündern verderbten/so/daß es täglich ohnmächtiger wurde / denen Tartarn zu wiederstehen. Endlich von an. 1646 biß 1649 und 1650, da nemlich 1650 die Tartarn die grosse stadt Qvanceu in der provintz Qvantung auch erobert / und diejenige / so noch von alten Königlichen Chinesischen mannsstamme übrig/erschlagen/ gieng alles übern hauffen / und verfiel also das gantze grosse Reich China unter das dominium der Niuchischen Tartarn. Von dieser zeit an seynd die regierende Käyser von China aus Tartarischem Niuchischen geblüte / beherrschen und regieren auch zugleich die Niuchische Tartarey. (b) Die Tartarn / so sich in China niedergelassen/auch der Käyser selbst / conformiren sich sehr den Chinesischen sitten / gesetzen / gebräuchen und gewohnheit/auch die Chineser reciproce wissen sich wohl mit denen Tartarn im habit / der lebensart und andern manieren zu comportiren. Hierdurch ist also dieses Tartarische imperium in China befestiget worden. (c)

(b) *Martinii bell. Sino-Tartaric. per tot. & Andersens Orientalische reise p. 113, 114; Arthus India Oriental cap. 50 & seqv. it. Gonsalvus Mendoza histor. Chinens.* (c) *conf. Hollandische gesandtschaffts-beschreibung nach China; Martinii atlas Chinens.*

Ein solcher Chinesischer Käyser nun stehet in der grössesten herrlichkeit / angesehen 1) das Chinesische Reich ein uhraltes Reich und monarchie / und nach denen Chinesischen annalibus noch älter / als alle andere käyserthüme und königreiche der welt. (d)

(d) *conf. Martini d. l. & Sinic. histor. lib. 10 edit. 1650.*

2) Ist

2.) Ist das Chinesische Reich von grosser etendue, so mehr als 15 grosse königreiche in sich begreiffet/und eine unzehliche macht und mannschafft auff die beme bringen und halten kan: Also ist die grosse auff 300 meilen sich erstreckende / und wider die Tartarn aufgeführte mauer ehemahls mit 200000 geworbenen soldaten von Chinesern jahr aus jahr ein besetzet und verwachet worden. Uber dieß/als die Tartarn / wie obgedacht/ in China einfielen / hat der obbenante Chinesische damahlige Käyser Vanley 600000 mann auserlesener Chinesischer mannschafft an. 1619 wieder die Tartarn zu felde geführet. (a) 3) Ist er ein souverainer Monarche der Chinesischen und Tartarischen Niuckischen Reiche /und wird von den Chinesern *Hoanghti* i. e. summus Imperator & Monarcha genennet. (b) 4) Wird derselbe von allen und jeden Orientalischen Königen/ auch denen Ostlichen in Asien regierenden verschiedenen mächtigen Tartarischen Staaten und souverainen Chams für den mächtigen Käyser von China respectiret und veneriret / ingleichen haben die cron Portugall und die Republique Holland in Europa / wie dero nach China abgeschickte grosse botschafften bezeugen/ dem Käyser und Tartar von China eben die Königliche honores, so sie dem Persianer/Mogul / Japanier und Türckischen Käyser erwiesen / beygeleget. 5) Hält der Tartar von China einen herrlichen eclaranten hofstaat/ lässet sich als einen GOtt auf erden von seinen grossen Mandarinen und Fürsten respectiren / und lebet in summa so magnifique, als ein grosser Mogul oder König von Persien. (c)

(a) *Martin. belli Sino-Tattar. p. 10.* (b) *Trigaut. l'expedition de Sine c. 6 & Kircheri China illustrat. per tot.* (c) *vid. Neuhofs Synesische reisen und Hollandische gesandschafften nach China; Guzmann res gestæ Societ. Iesu in China & Iapan, edit. an. 1661; Mendoza d. loc.*

Das drey und dreyßigste Capitel.

Rang und herrlichkeit des grossen Negus von Abyßinien/ oder Aethiopien.

DAs grosse königreich Abyßinien oder Ober-Aethiopien ist in Africa das considerableste Reich. Es werden darinnen 26 königreiche und 14 haupt-provincien gezählet. (d) Die Abyßiner nennen diesen grossen herrn *Nagusch*, i. e. einen König / er wird auch genennet *Magnus* oder *Negus*, *Negusch* i. e. ein Groß-König. (e) Abusive wurde vor diesem dieser Negus, als ein christlicher in Barbaria wohnender Potentat / *Presteehan* i. e. Christianus magnus Dominus vel Rex genennet / daraus endlich in Europa gar Presbyter oder Priester Johannes gemachet worden. (f) Weil aber dergleichen titul für einen weltlichen grossen König nicht convenable, so ist endlich *pretiosus Iohannes* i. e. altus & potens imperator daraus gemachet worden. (g)

(d) *Dappers Africa & la Croix Geograph. p. 218.* (e) *Vincent. le Blanc itinerar. part. 2; Dapper d. l. & la Croix dict. loc.* (f) *Scipio Mazella apud Selden. lib. 1, c. 7.* (g) *vid. Gæs de morib. Aethiopum; Alvares histor. & itinerar. Aethiopiæ; Louys de Vretta histor. Aethiop. lib. 2; Leutholff. histor. Aethiopiæ lib. 2; Wartomam. navigat. lib. 2 c. 15.*

Das Abyßinische Reich ist an güte / herrlichkeit und einkünfften sehr reich / und eines der schönsten lande / und ob es schon viele grosse alte städte und offene marckplätze hat; so ist es dennoch sehr unbebauet / weil wegen der sonnen-hitze die einwohner auff keine ober-erdische gebäude groß halten; ja es hat der Negus selbst keine beständige wohnung / sondern campiret mehrentheils unter gezelten / deren er 6000 für sich und seine suite gebrauchet. Dieser grosse König hält einen grossen pracht / und träget sich sehr hoch / so daß ihn niemand fast zu sprechen / ja nicht einmahl zu sehen bekömmt / dann er hält sein angesicht allezeit verhüllet. Sein hohes Raths-collegium/ dadurch er seinen état regieret / bestehet aus 120 personen. Zur leib-garde hält er gemeiniglich 12000 mann / und zur gewöhnlichen armee 40000 pferde / und 60000 fußgänger / das volck ist aber nicht allzustreitbar. Er und sein Reich bekennen sich zur christlichen religion / und kommen der griechischen kirchen am meisten gleich/ wiewohl sie noch vielen Jndischen irrthümern unterworffen. (h)

(h) *conf Leutholfs histor. Æthiop. lib. 3; item Osorium lib. 9; Iovium lib. 8 & Tom. 2 hispan. illustrat.*

Die Könige von Abyßinien haben ehemahls auch mit denen Europäischen Potenzen freundschafft und kundschafft errichtet/ undseynd für grosse Abyßinische Könige und Regenten agnosciret worden. Also ist bey Seldeno (a) zu sehen/daß die Könige von Neapolis in ihren brieffen dem Abyßiner den titul: *Eminentissimi & Invictissimi*, und *Aethiopiæ Regi Regum*, und die courtesie: *Fratris Carissimi* gegeben. An. 1521 und 1524 hat David/Negus oder König zu Abyssinien/freundschaffts-brieffe an den König Emanuel in Portugall geschrieben / darinnen er sein Königlich angetretenes regiment *Sceptrum imperii Abessini* nennet/ item sich selbsten: *Dilectus a Deo imperator magnæ & altæ Aethiopiæ, magnorum regnorum Dominus &c.* (b) An. 1523 hat dieser Negus David auch durch den Portugiesischen missionarium Alvares ein Königl. schreiben an den Pabst Clementem VII geschicket / und sich/als ein glied der christlichen kirche/ zu aller freundschafft erbothen. Er hat auch seinen legatum Zagazab an den König Emanuel nach Portugal an. 1535 abgeschicket/welcher vom Könige Emanuel alle honores, so Königlichen christlichen gesandten gegeben worden / erhalten hat. (c) Es ist aber diese angefangene correspondentz durch der Jesuiten vehementz/ welche den Abyßiner mit gewalt unter das geistliche dominium Pontificis Romani ziehen wolten/so derselbe wie auch seine nachfolger durchgehends recusirten/abrumpiret worden. (d)

(a) *lib. 1. c. 6. Literar.* (b) *Gæ de morib. Aethiop. & Alvar. in Hispan illustrat.* (c) *d. autor. d. l.* (d) *conf. Tellez histor. general. Aethiop. edit. 1660 & Dardæ histor. Aethiop. edit. an. 1628.*

Das vier und dreyßigste Capitel.

Rang und herrlichkeit des Mauritanischen Barbarischen Reichs Fetz und Marocco.

DJese Reiche Fetz und Marocco seynd eigentlich das alte Tingitanische Mauritanien. Den anfang dieses Reichs Fetz und Marocco hat der Maure Saracene oder Abul Terisi genannt / an. 1051 post N. C. angeleget / (d) von dem es auff seinen sohn Joseph gekommen/welcher aber nur erstlich recht meister über Fetz per arma worden / und die darinnen wohnende Arabische colonien verjaget und ausgetrieben. Gegen das XIII sec. ohngefehr gegen an. 1200 hat Abdulmumen / ein invasor, nicht allein Marocco erobert / sondern auch der posterität des Abuls Terisi das gantze Fetz abgenommen/und selbige posterität per flagitia & latrocinia extinguiret. Es ist nach der zeit in der regiments-form und der succession an diesen Reichen Marocco und Fetz viele confusion vorgegangen / und hat bald dieser/bald der andere Xerif oder Regente zu Fetz und Marocco den andern umgeworffen/ertödten lassen / oder sonst verjaget. (e) Und zwar ist der nahme Xerif ein national-und familien-caracter / weiln die Maroccische Groß-Herren und Könige ex posteris des grossen Mahomets herstammen wollen. (f)

(d) *Elmacin. lib. 1 & 2 histor. Saracen.* (e) *conf. Diego de Torre relation del origen y successo de los Xarifes, y del Estado de los regnos de Marruccos, Fez, Tarudante, & Gramage Africa illustrata edit. ann. 1622. per tot. & Dappers Africa fol. 179 seqq.* (f) *Leonclav. Pandect. Turc. lib. 3.*

Das Reich Fetz hat die stadt Fezza/ so die zierde von gantz Africa / und eine der schönsten städte der welt ist/sie floriret in commercien / und hat 62 grosse kauffmanns-plätze/ 200 schöne gassen/und 700 Mahometanische kirchen. Die stadt und republique Salé ist ein freyer Staat/stehet aber unter der protection des Käysers von Marocco. Sie ist an dem westlichen oceano gelegen / und machet mit den Europäischen grössesten Staaten/als Franckreich/Engelland/Spanien und Holland / grosse commercien-und freundschaffts-foedera, (g) wie dann dieselbe nationen auch zu Salé ihre Consuls haben. Marocco ist auch ein considerables Reich/ das grosse negotia in commercien treibet / und in VII provincien sich extendiret / und hierunter gehöret das königreich Sus.

(g) *Traittes de paix, Treves d'alliance. t. 3 & 4.*

Der König von Marocco nennet sich einen *Padischach* oder grossen Herrn von Marocco und Africa / König zu Fetz / Sus und Gago. (h) Den caracter Padischach wollen / wie der Türckische Käyser / also auch die Maroccer als einen titul von Imperator oder Käyser interpretiren. Die Staaten Generals der Republique Holland geben dem Könige von Marocco und Fez nicht allein in schrifften uñ creditiven den titul Majestät;

(h) *Dappers Afric. d. loc.*

sondern

sondern auch den caracter: Käyser von Marocco/König zu Fez und Taffilet. (a) Der König Ludovicus XIV von Franckreich hat / wie in obigem gedacht / in denen an. 1682 zu S. Germain mit dem Maroccer geschlossenen friedens-tractaten / auch in seinen an denselben abgelassenen schrifften dem Groß-Herrn zu Marocco den titul Käyser zu Marocco und König zu Fez/ Sus/ꝛc. zugeleget/auch von dem Maroccer den titul: Käyser von Franckreich angenommen / und solchergestalt den Maroccer in honoribus regiis sich parificiret. (b)

(a) *conf. tractat. pacis inter Belg. & Marocco de ann. 1684 pag. 494. tom. 4. Traittés de paix, treves d' alliance.* (b) *conf. capit e 6 notata.*

Das fünf und dreyßigste Capitel.

Die Beschaffenheit der kleinen Barbarischen Asiatischen und Africanischen Königreiche.

DJe übrige Asiatische und Africanische Könige seynd nicht von solchem staat / macht und herrlichkeit / als obige grosse Potentaten / desfalls man in Europa auch so grosse consideration nicht eben für selbige hat. Die vornehmsten unter ihnen in Asien sind: (c) 1. Der König von Corea. 2. Der König von Pegu. 3. Der König von Bengala. 4. Der König von Golconda und Orira. 5. Der König von Vissabor. 6. Der König von Boutan. 7. Der König von Macassar. 8. Der König von Achem. 9. Der König von Tunquin. 10. Der König von Chonchinchine. 11. Die Könige von Mengrelien in Bassachioue und Guriell/und Georgien / (d) und andere/ so mit obigen in gleichem grad des Königlichen tituls stehen / und sich desselben gebrauchen. 12. Der König von Japar auff Java. 13. Der König von Bantam. 14. Der König von Siam. (e) Dieser ist nicht vollkommen souverain, sondern ein tributair König des grossen Reichs China. 15. Der König von Bisnagar. (f) 16. Der König von Macassar/auf denen Celebischen insulen. (g) 17. Der König auff der insul Ceilon / zu Candea. (h) 18. Der König von Ava und Tipra. Der König zu Ava beherrschet auch die königreiche Aracan/ Asem und Tipra/und ist ein ziemlich considerabler Printz / und frey und souverain. (i) 19. Der König von Decan. 20. Der König von Cananor. 21. Der König von Calicut. 22. Der König von Cochin. 23. Der König von Narsingen.

(c) *Taverniers reisebeschreibung part. 2 l. 1, 2, 3.* (d) *conf. Chardins itinerar. fol. 351.* (e) *vid. Taverniers reise part. 2 lib. 3 c. 18.* (f) *vid. Blanc. itinerar. part. 1 cap. 11.* (g) *Tavernier part. 2 c. 19.* (h) *conf. Baldæi Ostindische küsten & Robert Knox histor. insul. Ceilon lib. 2 c. 2 & lib. 3 c. 9.* (i) *vid. la Croix part. 4. pag. 105. geograph. univers.*

In Africa seynd zu mercken: 1. Der König von Barca. Vor diesem war dieses königreich das alte in der historie bekante Lybien. 2. Der König von Nubien. 3. Der König von Tombuth. 4. Der König von Loango. 5. Der König von Ansico oder Jagos/so XIII barbarische königreiche beherrschet / dessen unterthanen menschen-fresser seynd. 6. Der König von Gongo. 7. Der König von Angola. 8. Der König von Monomotapa. 9. Der König von Mondmugi / oder Nimeamaye. 10. Der König zu Melinde. 11. Der König von Adell.

Von allen diesen obbemeldeten Asiatischen und Africanischen Königen und ihres gleichen/führen ihrer viele/sonderlich die von Africa/ den Königs namen und titul in ihrer Barbarey/mehr um respect von ihren sclavischen unterthanen zu haben/und aus barbarischer hergebrachter gewohnheit/als daß sie bey denen Europäischen gecrönten grossen mächtigern häuptern für gecrönte und gesalbte grosse Potentzen solten gehalten werden. Dann 1. seynd ihre barbarische Staaten nicht so important, mächtig/und so suffisant, daß sie Europäischen königreichen zu vergleichen wären. 2. Seynd sie von den Europäischen Staaten / als Spanien/Portugall / Holland / Engelland / Dennemarck/ und andern nach Asien und Africam see-fahrenden Puissancen niemahls mit Königlichen denen grossen in Asia und Africa gesessenen Potentzen / Monarchen und königreichen gleichen tractament, titulatur noch ehren-bezeigungen angesehen / und giebet man in Europa ihnen gar keine denen grossen mächtigen Königen gleiche titulatur / ehre/rang und respect /sondern es müssen dero abgeschickte an denen Europäischen höfen nur mit halb Königlichen uñ halb Fürstlichen

tractamente, auch die Principalen in denen von Europäischen Potentzen ihnen zugeschickten brieffen mit geringerer titulatur zu frieden seyn. Ja ich glaube / daß es übrig gnug seye / wann ein solcher König das tractament und titulatur für sich und seine gesandschafften in Europa erhält / welches der Crimmische Tartar bey denen Europäern empfangen. Und weiln diese barbarische Asiatische und Africanische Könige weder des iuris gentium noch des cultioris discriminis dignitatum illustrium kündig / so verstehen sie auch nicht / was rang oder præferentz ist / sondern es heisset bey ihnen / *qui potior armis, potior iure*, und muß offters ein solcher König für einem geringen räuber / welcher ihm mit allerhand zusammen gerafter canaille ins land fället / respect tragen: Ja es ist nichts neues / daß solche räuber die königliche familien gar überfallen / erschlagen / und selbst das regiment des königreiches an sich reissen. Es ist auch bey solchen barbarischen Königen nicht / wie in Europa / hergebracht / daß sie unter sich viele conventen / versamlungen und persönliche zusammenkunfft hielten / weder daß sie alliancen und freundschafft einer mit dem andern zu seiner defension oder sicherheit schlössen / sondern es lebet ein ieder für sich / es vertrauet sich auch nicht leichtlich einer dem andern / daher es kömmt / daß derjenige / welcher öffters feindlich angefallen wird / und nicht für sich selbst mächtig genug ist / als ein hülffloser und verlassener / untergehet / und sein königreich dem invasori zu theil wird.

Sonsten seynd in Africa absonderlich noch viele kleine Staaten / so auch den titul als königreiche führen / es seynd aber derselben Könige und état so beschaffen / daß sie kaum grossen dorffschafften in Europa zu vergleichen / und ist in Africa gebräuchlich / daß / wer nur über 100 oder 200 barbarische hütten oder familien zu befehlen hat / so fort sich einen König nennet. Also seynd in dem districte der see-küsten Zangvebar 11 bis 12 solche kleine königreiche / so mehrentheils denen Portugiesen und Abyßinern tributair sind. In dem état des Negres oder Nigritien sind über 24 solche königreiche / darinnen nichts mehr in iedem / als etwa etliche 100 schwartze vagabonde familien / räuber / mörder und feld-diebe gefunden werden.

Das sechs und dreyßigste Capitel.

Rang des Chams der Crimmischen Tartarn.

DEr Cham in der kleinen Tartarey ist ein barbarischer Fürst / Mahometanischer Religion / und ist nicht eben zu determiniren / was er für einen rang prætendiren könne / angesehen derselbe oder dessen gesandten sich wenig oder gar nicht in Europa bey solennen conventen eingefunden / und also zwischen ihm und anderen Potentaten keine præcedentz reguliret ist. Es ist sonsten der Cham oder Imperator Tattariæ nicht absolute souverain, sondern dependiret als ein lehens-fürste von der Ottomannischen Pforte. An. 1475 fiel Mahomet II in die kleine Tartarey / und eroberte Caffa. An. 1581 wurde der Tartarische König in Crimm und Precop / Mechmet Kirei / aus noth des Türckischen Reichs alliirter. (a) An. 1584 hat Amurath III, Türckischer Sultan / obigen Achmet oder Mechmet Kirei vom regimente manu armata vertrieben / und dessen verwandten ex sangvine Tattarico, nahmens Aslan Czirei / zum Beglerbeg oder Cham in dieser Tartarey gesetzet / zum König wolte er denselben nicht machen / daß also der Tartarische Königs-Caracter cessirete. Dieser Czirei leistete dem Türckischen Käyser eod. ann. den eyd der treue / bekam auch vom Groß-Sultan eine güldene fahne / darmit er von selbigem mit der Tartarey investiret und belehnet wurde. (b)

(a) *Chytr. Sax. lib. 27 p. 753 seq.* (b) *Chytr. d. l.; Leonclav. Hist. Turc; Besold. de imperio Turcico.*

Von der zeit an wird auff alle todes-fälle ein in die regierung getretener Cham persönlich von einem Türckischen Käyser in dem grossen audientz-saale des Türckischen serails mit der Crimmischen Tartarey beliehen / thut den lehens- und huldigungs-eyd mit zwey auff den Alcoran gelegten fingern / und schweret: Ich bedeute bey der wahr-" heit dieses buchs / daß ich allen befehl und " ordre nachkommen will / welcher mir von " meinem herrn kommen wird. Ja es ist " auch hergebracht / daß ein vom Groß-Türcken in dieser Tartarey bestelter Cham allezeit einen oder zwey seiner söhne / wann er welche hat / zu geisseln nach Constantinopel dem

dem Türcken schicken / und selbige alldar halten muß. (a) Ingleichen nimmt der Türckische Käyser ihm auch die potestät/ weil die Tartarische alte Chams-famille in 2 linien / die Khierreische und Cziabannische getheilet ist/ davon die letztere mehrentheils die stadthalterey oder das amt des Bassen in der insul Rhodus hat / daß er/ wann ein argwohn auf einen regierenden Cham in der Tartarey zu Constantinopel sich ereignet / offt einen Cham aus der in Rhodus sitzenden famille zum regiment der kleinen Tartarey nimmt / und selbigen zum Cham bestellet. Deswegen dann die Europäischen Könige und Potentaten ihn auch unter die zahl der souverainen und gecrönten häupter nicht einnehmen / sondern ihn nur als einen grossen mächtigen Fürsten consideriren wollen.

(a) *Conf. die relation der Römischen Kayserl. gesandschaft nach der Türckey de ann. 1699; 1700, 1701.*

Am Königlichen Polnischen hofe erweiset man seinen gesandten ein etwas geringeres tractament, als welches man einem Moscowitischen ministro zu geben pfleget. Dergleichen geringeres tractament und ehre ist des Chams ministo publico, Assem Aga/ wie man berichtet/auch am Chur-Brandenburgischen hofe zu Churfürst Friderich Wilhelms zeiten an. 1679 beygeleget und angethan worden. In der titulatur hat dieser glorwürdigste Churfürst sich sehr für so gedachtem Cham distinguiret. Dann der Cham/Muradin Khierreii / dem Churfürsten in seinem schreiben und creditiv den titul *Serenissime & Potentissime Elector, Serenitas Vestra Electoralis* gegeben/ hingegen titulirte der Churfürst von Brandenburg den Cham im recreditiv nur: *Serenissime & Celsissime Princeps, Serenitas Vestra.*

Was die puissance des Chams belanget/ so ist bekant / daß ob er schon unter dem hohen dominio, schutz und schirm der Ottomannischen pforte als ein vasallus ligius stehet/er dennoch die iura superioritatis über sein Tartarisches groß-fürstenthum besitzet / und ex delegata potestate für sich die iura belli & pacis exerciret/auch das ius legationum völlig / so wohl inner- als ausserhalb Europa/gebrauchet. Nechst diesem ist auch des Chams krieges-macht considerable/dann er ist capable, wenigstens eine armee von 30000 streitbahrer mannschafft in das feld zu stellen / dahero dann leichtlich zu ermessen / daß der Tartar Cham dieser kleinen Tartarey bey denen Europäischen Käyser/Königen und Printzen / fürnemlich bey Moscow / der cron Polen und Ungarn zum wenigsten in solche consideration komme / daß er mit unter die Europäische puissante Fürsten gantz billig zu zählen sey. Da aber/als gedacht/dieser Imperator oder Dominus Magnus und Cham der Tartarey ein tributarius & cliens princeps der Ottomannischen Pforte/ welche nach gefallen den Cham einsetzen/ auch wiederum degradiren kan/ und also seine souverainität bloß delegata ist; so tractiren die Europäische Käyser / Könige / Churfürsten und republiqven auch diesen Cham nach solcher seiner qvalität / und also geringer als souveraine Staaten/republiquen und Fürsten tractiret werden.

Das sieben und dreyßigste Capitel.

Rang/ splendeur und herrlichkeit des Königs von Siam.

Was den König von Siam betrifft / ob er zwar an macht und herrlichkeit denen grossen Asiatischen Monarchen nicht gleich / ferner auch nicht gantz independent und souverain, sondern dem grossen Käyser in China tributair und dessen Vasal ist/als im vorigen XXXV Capitel gedacht worden / und demselben jährlichen eine gesandtschafft mit dem gebührenden donativo zum zeichen der lehnbarschafft zuschicket; So ist er doch 1. ein absoluter regente über seine Siamische staaten und Reiche; dann wann er dem Käyser in China die lehnmanns-præstanda præstiret / so ist er mit weiterer obligation demselben nicht verbunden / sondern exerciret alle hohe iura belli, pacis & legationum in Asia/ Africa und Europa / und hat einen despotischen dominat über seine unterthanen. (a) 2. Ist er groß und mächtig. Seine Reiche begreiffen in sich von süden gegen norden 340 meilen / und von abend bis morgen 180 meilen. Diese lande seynd nicht allein fruchtbar an früchten und gewürtz / sondern auch an allerhand metallen. Die stadt Odia/ so des Königes in Siam residentz/hat über 600000 personen zu einwohnern / lieget auff dem wasser wie Venedig / und findet man in der gegend dieser

(a) *Tavernier part. 2 cap. 18. p. 483. Oriental. Indische reise.*

stadt öffters 20000 kauffardey armirte und transport-schiffe. Dieser König kan auch 250000 fuß-knechte und 20000 zu pferde ins feld stellen. 3. Haben diesem Könige / die Könige von Portugall und die republique Holland/so von alters her commercia in dessen landen getrieben / allezeit grosse freundschafft und æstimation erwiesen/ und für andern kleinen Asiatischen Königen viele prærogativen zugelassen. (a)

(a) *conf. Baldæi Ostindische Küsten ; Arthus histor. Indiæ Oriental ; Tavern. d. l. la Croix geograph. p. 108.*

Also hat der König Ludovicus XIV in Franckreich/da der König von Siam gewisse Mandarinen oder Grandes seines hofes/ als Legatos cum Caractere repræsentativo, zu ihm nach Franckreich an. 1686 abgeschicket diesen Mandarinen und Legatis fast gleiche honores, tractament und ehrenbezeigungen bey der reception, aufführung / ertheilung der audientz/und abführung erweisen lassen/ als man in Franckreich denen Persianern oder Maroccern zu thun gewohnet. Nachdem diese gesandten den 18 Iun. an. 1686 zu Brest angelanget / (b) wurden sie von des Königes von Franckreich deputirten auff- und angenommen / defrayret und nach Pariß geführet. Den 12 Iul. kamen sie in grosser begleitung vor Pariß an. Der König schickete ihnen den Duc und Pair von Feuillade und den ober-Ceremonien-Meister Boneill mit seinem leib-wagen / in begleitung aller kutschen der Königlichen familien und aller Grossen des hofes/an der zahl 60, entgegen/ und nahm der Duc de Feuillade den Principal-gesandten in den Königlichen wagen/ die andern 2 neben-gesandten wurden in des Dauphins wagen gesetzet. Man führete sie in solennen train durch Pariß in das gewöhnliche Gesandten-logier auff der Fauxbourg Saint Antoine. Zur audientz wurden am Frantzösischen hofe zu Versailles die præparatoria gemachet / welche bey reception barbarischer grosser gesandten gebräuchlich sind. Der Duc de Feuillade und Monsieur Boneill fuhren mit etlichen Königlichen und andern kutschen in der gesandten quartier / und holeten sie zur audientz auff. Im Königlichen hofe stunden 1000 mann im gewehr / und oben im Königlichen vorsaale/ des Königes leib-garde. Als sie die gesandten auffgebracht / empfienge dieselbe der Duc de Luxenburg im vorsaale des Königes / accompagnirte mit dem Duc de Feuillade und Mons. Boneill, in begleitung gewisser mannschafft der leib-gvarde/auch die gesandten für den König. Des Königes thron war neun stuffen erhöhet / darauff der König bedecket sasse. Die Printzen der Königlichen familie und Grandes stunden hinter dem Könige und zur seiten. Nachdem der Principal-gesandte seine audientz-rede gehalten / trat er auff die bühne des throns/ und übergab seines Königes creditiv. Der König von Franckreich stunde auff / und empfieng es mit unbedecktem haupte. Nach der audientz ließ sie der König in einem absonderlichen saale tractiren. Nach der mahlzeit nahmen sie bey ieder hohen person der Königlichen familien audientz. An den Königl. staats-minister / so die etrangers affairen respicirete / Mons. Croissi, gaben die gesandten in corpore die erste visite. Hernach empfiengen sie von ihm die revisite / und waren unter einem baldachin 4 stühle in einer reihe gesetzet / auff den ersten setzete sich Mons. Croissi, auff die andern die gesandten in gleicher linie. (b)

(a) *conf. Tom. 12 pag. 1081 Theatr. Europ.*
(b) *Theatr. Eur. tom. 12 pag. 1089 ; & acta legation. Siamens.*

Als an. 1688 diese Siamische legati den 23 Dec. bey Pabste Innocentio XI zu Rom ankamen/hat sie der Pabst in der reception, tractament, und bey der päbstlichen audientz / so in der sale regia in præsentz 8 Cardinäle geschehen / mit gleichen ehren-bezeigungen bedienen lassen / als der andern grossen Asiatischen und Africanischen Potentzen ministris publicis geschehen. (c)

(c) *Theatr. Europ. tom. 13 p. 608.*

Die pracht / macht und herrlichkeit des Königes von Siam / hat der Frantzösische ambassadeur Chaumont, so an. 1685 nach Siam verschicket worden/wohl gesehen/und wurde er vom Könige zu Siam nach seinem caracter herrlich und magnifiqve tractiret. Dann als er aus dem schiffe an das land gestiegen / wurde er von etlichen abgesendeten Mandarinen des Siamischen hofes empfangen. Zur audientz wurde er von 40 Mandarins auffgeholet/und zwar schickte der König einen güldenen wagen / darauf wurde das Frantzösische creditiv geleget und geführet. Dem gesandten Chaumont schickte er einen güldenen sessel/darauff wurde er gesetzet und zur audientz getragen. Alle canons wurden von denen schiffen und der stadt gelöset / und in der stadt stund alle streitbare mannschafft und in des Königes hofe alle

gardes

gardes im gewehr. Der König saß auff seinem herrlichen mit golde und juwelen ornirten thron / und war die audientz so magnifique, als sie in Persien oder Indien immer seyn mag. (a)

(a) *Acta Legat. Sinens.*

Das acht und dreyßigste Capitel.

Rang derer Ambassadeurs bey solennen Tractaten und Conventen.

WAnn allgemeine assembléen/ friedens-tractate oder andere zusammenkünfte von Käysern und Königen / Chur- und Fürsten angestellet / und darzu gevollmächtigte ministri und gesandten abgeschicket werden / so pflegen alsdann zwischen denenselben / wegen des rangs und der præcedentz ihro hohen Principalen/ sich allerhand differentien zu ereignen. Ein regierender Römischer Käyser gehet allen regierenden Königen vor / und führet den titul und caracter des vornehmsten christlichen Potentaten / oder auch wohl gar eines Oberhaupts der christenheit / welchen ihm auch die Türckische und barbarische Käyser und Könige beylegen. Er wird auch von allen Europäischen Königen / als primus inter capita coronata gehalten ; das Ceremoniale curiæ Romanæ ziehet den Käyser allen christlichen Königen vor ; auff allen solennen concilien und conventen seynd auch die Römische Käyser allen Königen und christlichen Potentaten vorgegangen. Wie nun dergestalt die Käyser denen Königen in Person vorgehen ; also nehmen auch die Käyserlichen ministri, ambassadeurs und envoyés nach dem rang ihrer Principalen bey solennen conventen vor allen Königlichen ambassadeuren und envoyén nach der qvalität ihres tragenden caracters die præcedentz.

Wann bey solennen friedens-tractaten und andern conventen die Käyserliche und Königliche ministri, ambassadeurs und envoyés zusammen kommen / so hat sich bißher und zwar im vorigen und ietzigen seculo zwischen denen Königlichen vielerley streit de præcedentia ereignet / allein einem Käyserlichen ministro ist in hoc puncto keine schwierigkeit gemachet worden. Auff den Westphälischen friedens-tractaten an. 1648 zu Münster und Oßnabrügg / und bey denen Niemägischen friedens-tractaten de an. 1679 haben alle Königliche ministri denen Käyserlichen in loco tertio oder in öffentlichen versammlungen / und bey denen angestellten conferentzen allezeit die præcedentz und placed'honneur gegeben/ und den Käyser als primum inter reges æstimiret. Zwar ereignete sich zu Münster zwischen denen Käyserlichen / Frantzösischen und Schwedischen gesandten einige differentz wegen der titulatur ihrer hohen Principalen / und der unterschrifft derer tractaten ; dann es begehrten die letztern / daß in denen pactis und tractaten derer Könige von Franckreich und Schweden namen und titul immediate nach dem Käyserlichen gesetzet würden / auch wo der titul Majestät zu stehen käme / man allezeit darunter beyde Könige / und ihre hohe namen mit einschlösse/nemlich ihro Käyserliche und Königliche Majestäten / auch daß in der unterschrifft derer exemplarien von denen tractaten das proiect, welches an die Käyserlichen ministros communiciret und extradiret würde / die Frantzösische und Schwedische ministri unten zur lincken hand allein sich unterschrieben / hingegen könten auch die Kayserlichen ministri in ihro originali des proiects, welches an die Frantzösische und Schwedische extradiret werden solte / eben dergleichen thun. (a)

(a) *Wicquef. Ambassad. l. 2 p. 283.*

Was aber die titulatur und subscription der tractaten selbsten / und deroselben ausgefertigte originalien betrifft / so hat sich ein Römisch Käyserlicher gesandter noch allezeit darbey mainteniret / daß er nebst seinem adiungirten mit-gesandten nicht allein vor denen Frantzösischen, Schwedischen und Spanischen zur lincken hand und loco honoratiori beyde exemplaria originalia derer tractaten / welche mit denen paciscenten gegen einander ausgewechselt worden/ ohne einige contradiction dieser Königlichen ministrorum und ambassadeuren unterschrieben/sondern es ist auch des hohen Principalen der Römischen Käyserlichen Majestät namen und titulatur in beyden / so wohl dem Frantzösischen / Schwedischen und Spanischen / als auch denen Käyserlichen originalien / welche gegen einander ausgewechselt worden / zuvor an / und für derer

Könige

Könige in Franckreich / Spanien und Schweden namen und titulatur gesetzet worden. (a) Die ceremonien bey denen unterschreibungen derer tractaten seynd mehrentheils egal gewesen; und seynd die tractirende ministri, wie in denen zuvor gehaltenen conferenzien / in des mediatoris quartier / alda jedweder die Käyserliche und Königliche allein seine cammer gehabt / abgetreten / hernach seynd die Königliche allererst in das zu der unterschreibung derer tractaten von dem mediatore angewiesene gemach gegangen / und haben hierauff ihre anwesenheit denen Käyserlichen durch einen Secretarium Legationis lassen ansagen / darauf die Käyserliche auch in demselben gemache erschienen / und haben die Königliche dieselbe nahe an der thüre empfangen. Die session war also eingerichtet: Die Oberstelle bey der tafel war ledig. Zur rechten saßen die Käyserlichen / und zur lincken seite die Königlichen ministri. Des mediatoris ministri erschienen bey der subscription nicht.

(a) *Conf. act. pac. Monaster. de an. 1648; les actes de la paix de Nimegues de an. 1679 part. 3 p. 436; Vittorio Siri Hist. V. de Ceremon. Pacificat Monast. Osnabrug.*

Sonsten muß ein Käyserlicher ambassadeur, gleich einem Königlichen / bey seiner ankunfft zu denen friedens-tractaten bey dem mediatore oder dessen ministris sich angeben / sein creditivum bey selbigen einlieffern lassen / auch denenselben die erstere visite geben. (b) Bey conferenzien / welche die Käyserliche und Königliche ministri in des mediatoris oder desselben ministri hause halten / sitzet der mediator oben an / und dirigiret die conferenz, die Käyserl. ministri sitzen ihm zur rechten / und die Königlichen zur lincken seite. Wann der Königliche minister dem Käyserlichen die visite giebet / oder particulair-conferentz in des Käyserlichen ministri hause hat / behält der Königliche vor dem Käyserlichen die place d'honneur, und wird er auf eben die art von dem Käyserl. tractiret / als er denselben vormahls in seinem logier recipiret hat. (c)

(b) *conf. Act. de la paix de Nimegue.* (c) *ibid. tom. 2 & 3.*

Wie aber in obigen mit mehrern berühret worden / daß die Europäische Cronen und Könige wegen der præcedentz unter einander streitig; also haben die Königlichen ambassadeurs und ministri auff solennen conventen / und insonderheit denen friedens-tractaten / wegen des rangs ihrer Principalen unter sich auch de præcedentia viele zwistigkeiten gehabt / es ist aber dieses different so wenig / als der streitige rang derer hohen häupter und Könige zu decidiren; deshalber dann hauptsächlich zu beobachten / daß wann die von verschiedenen Königen abgeschickte ministri an einem anderen Königlichen Chur- oder Fürstlichen hofe zugleich anwesend seyn / man dieselbe / zu verhütung allerhand præcedentz-zwistigkeiten / niemahls in loco tertio weder bey solennen conviviis noch andern vortreflichen conventen zugleich invitire / noch auff einmahl zusammen kommen lasse; oder wo ja dieselbe bewilligten / bey dergleichen zusammenkünfften zu erscheinen / daß dieselbe ihren rang aussetzeten und pêle mêle die session und ordnung / ohne consideration der von ihren Principalen prætendirten prærogativ, formirten. Ein gleiches mittel haben auch die hohen herren mediatores und directores bey verschiedenen grossen importanten und zwischen Königlichen ministris an gewissen mahlstädten und orten angestelten conventen bisher vorgeschlagen / uñ bey denen gepflogenen conferentien observiret; ja die zu denen solennen friedens-tractaten ernennete hohe mediatores haben unter denen abgeschickten Königlichen plenipotentiariis, bevor und ehender sie ihr mediatorium officium würcklich angetreten / und einige deliberationen und conferentien inter paciscentes anstellen wollen / allezeit es dahin vermittelt / daß zwischen denen Königlichen und denen von Königen in würde und tractament egalen Potentaten und Principalen abgeschickten ministern und ambassadeuren alle rang-streitigkeit cessiren / und ein jeder den andern standsmäßig tractiren solle. Zu mehrer verhütung aller præcedentz-streitigkeiten ist alsdann ein reglement gemachet worden / daß bey general- conferentien und andern von denen hohen mediatoribus zu den deliberationen angestelleten conventibus die Königliche ambassadeurs pêle mêle ihre session und ordnung genoñen / so daß derjenige / welcher am ersten in den convent gekommen / auch die erste session, und welcher zum andern anwesend / die andere / und der dritte anwesende die dritte session occupiret / ohne daß hierunter einiges Principalen angemassete præcedentz violiret oder offendiret worden: wie dann an. 1674 bey denen zu Cölln angestelleten friedens-tractaten dieses observiret worden.

Die Spanische und Frantzösische ministri haben wegen des grossen præcedentz-streits ihrer Principalen / nach dem zwischen denenselben auffgerichteten reglement de an. 1662, niemahls bey solennen conventen

oder

oder conferentien wollen zusammen kommen / sondern es haben dieselbe nur schrifftlich tractiret / und seynd von denen Herren mediatoren allezeit gewisse deputirte unterhändler entweder aus denen Churfürstlichen oder derer Republiquen gesandten ernennet worden / welche dasjenige / was eine parthey gegen die andere eingebracht / oder quoad tractatus proiectiret / an sich nehmen / und der andern communiciren / auch endlich die unterschrifft derer tractaten befordern müssen. Als demnach an. 1678 auf dem Niemägischen friedens-convente endlich die tractaten zwischen denen Spanischen und Frantzösischen ministris geschlossen / und nun zur unterschrifft gebracht werden solten / beschiede der Holländische gesandte / als deputirter von der mediation, beyde die Spanische und Frantzösische ambassadeurs in sein quartier / und wiese ihnen zwey cammern an / da iede in eine abtraten / zwischen diesen hatte er eine cammer / darzu zwey thüren eingiengen / meubliren / in der mitte eine tafel setzen / und mit dinte / federn und stühlen versehen lassen. Auf dem tische waren zwey originalia der friedens-tractaten auf ieder seite eines geleget / der deputirte mediator fügte sich am ersten in dieses gemach / und ließ hernach beyder theils ambassadeurs zur unterschrifft invitiren / die thüren des gemachs wurden auf einmahl zugleich geöffnet / und traten beyde / die Spanische ministri zu einer / und die Frantzösische zur andern thür mit gleichen schritten ein / und verfügeten sich zugleich zur tafel / setzten sich auch beyderseits zugleich nieder / und unterschrieben ieder wechselsweise die beyden exemplaria, und giengen hernach mit gleicher ceremonie hinwieder von einander. (a)

(a) *conf. Act. de la paix de Nimegue p. 2 pag. 650.*

Andere Königliche gesandten pflegen mit gleichen ceremonien / wie diese waren / doch aber meistentheils in des hohen friedens-mediatoris hause und ohne præsentz eines deputati submediatoris die friedens-tractaten zu unterzeichnen. Es pfleget aber die unterzeichnung und ausfertigung so wohl derer proiecte als original-instrumentorum der friedens-tractaten / wie zwischen Spanien und Franckreich / also auch andern Königlichen ministris promiscue hoc modo zu geschehen: Erstlich / wie viel derer transigirenden Principalen seyn / so viel werden instrumenta tractatuum originalia ausgefertiget / welche dann von denen gevollmächtigten ambassadeuren / zu bestimmter zeit der subscription, unterzeichnet werden. Zum andern / damit wegen der præcedentz unter denen hohen Principalen sich nicht wiederwärtigkeit ereigne / so wird bey ausfertigung der original-instrumentorum dieses observiret / daß wann die paciscirende Principalen / Könige oder sonst in dignitate gleich / und wegen des ranges streitig seynd / ein ieder gesandter in dem originali, welches er ausfertigen lässet / und denen andern transigenten bey der subscription extradiren will / seines Principalen titulatur vor des andern paciscirenden Principalen lasse zuvoraus setzen / auch daß er eben dieses original am ersten / und loco primo & digniori unterzeichne und siegle / und der andere / welchem solches extradiret wird / nach ihm und loco posteriori es unterzeichne und besiegele. (b) z. e. An. 1678 bey denen Niemägischen friedens-tractaten ließ der Spanische gesandte in originali instrumento pacis, welches er nach der unterzeichnung an Franckreich extradiren wolte / seines Königes in Spanien titul für des Königes in Franckreich setzen / und vice versa der Frantzösische ambassadeur in seinem originali, so er dem Spanier extradirete / nomen & titulum regis Franciæ vor des Königes in Spanien namen und titulatur. Die unterzeichnung geschahe auf gleiche art / daß der Spanier das instrument, welches er an Franckreich extradiren wolte / loco primo & digniori, und der Frantzösische ambassadeur sein instrument, welches er an den Spanier extradirete / ebenfalls loco primo & digniori unterschriebe und besiegelte / und endlich auch beyde in diversis instrumentis vice versa einander nach unterschrieben und nach sieglen musten.

(b) *conf. p. 650 part. 2 Act. de la paix de Nimegue.*

Gleicher gestalt findet man auch nachrichten / daß die Englische und Frantzösische ambassadeurs bey denen heyraths-tractaten an. 1624 zwischen dem Printzen von Wallis und einer Prinzeßin von Franckreich / und dann in dem proiect de mariage der Königin Elisabeth in Engelland / und des Duc d'Anjou, auch in denen an. 1546, 1551 und 1559 mit Franckreich aufgerichteten friedensschlüssen / eben dergleichen reglement in der titulatur und subscription observiret haben. An. 1697 bey denen Rißwickischen friedens-tractaten ist zwischen denen principal contrahenten / und zwar dem Käyser / denen Königen von Franckreich / Spanien und Engelland ꝛc. eben dergleichen wie an. 1678 in ceremonialibus & subscriptione observiret / und auf gleichen fuß der friedens-congreß und friedens-schluß gehalten und verfasset

verfasset worden. Die Käyserlichen ministri haben auch in sessionibus & conventibus nichts zuvoraus gehabt / sondern haben sich wie sie / und wann sie in den congress gekommen / gesetzet; in denen instrumentis pacis aber haben sie / als Cæsarei legati, ihre und ihres Käysers titulatur in beyden den Käyserlichen und Frantzösischen originalen zuvor ausgesetzet.

Ein Churfürstlicher oder Fürstlicher und Italiänischer ambassadeur / auch ein minister publicus, so von einer Republique dependiret / kan pro tempore desfals mit keinem Königlichen gesandten competiren / sondern muß in beyden proiecten / auch instrumenten derer tractaten einem Königlichen allezeit in titulatura und subscriptione nach unterschreiben / und siegeln / auch beyderseits des Königes titulatur zuvoraus vor seines Principalen titul setzen lassen. Wann er aber mit derer Republiquen und andern Staaten / welche mit Churfürsten / vornehmen Printzen und denen Italiänischen Fürsten wegen der præcedentz streitig seyn / abgeschickten gesandten zu tractiren hätte / könte er sich / seinen Principalen nicht etwas in præcedentia & dignitate zu vergeben / auch die andere parthey nicht allzusehr wegen harter competentz des ranges zu touchiren / noch die tractaten leer ausgehen zu lassen / eben eines solchen expedientis, welches bey denen Königlichen ministris gebräuchlich ist / bey der session in denen conventen und conferentien / und dann der titulatur und unterzeichnung derer pacten und tractaten bedienen.

Das neun und dreyßigste Capitel.

Præcedentz-streit zwischen Venedig und Holland.

MIt der Republique Venedig ist Holland wegen der præcedentz nicht allerdings eins / und meinet / es sey der Venetianischen Republique vorzuziehen. Allein man erwege: 1 Daß Venedig eine der ältesten Republiquen in Europa / so im anfang seculi V schon ihren grund geleget / und als eine freye und von niemand dependirende societät ihre freyheit schon dazumahl wohl gegründet hat. (a) 2 Daß sie so wohl von dem Orientalischen als Occidentalischen Käyser Constantino und Carolo M. schon sec. IX für frey und independent erkennet worden. (b) 3 Daß sie von zeiten zu zeiten und ehe noch Holland iemahls an einige freyheit und souverainität gedacht / so wohl ansehnliche im Mittelländischen meer gelegene insuln / als Italiänische land-provintzien acquiriret / ja sec. XIII und XIV gar ansehnliche königreiche von den Orientalisch-Griechisch- und Constantinopolitanischen Reichen / als Candien / Morea und Cypern / theils iure armorum, theils durch aufgerichtete verträge an sich gebracht hat. Ob nun zwar selbige per iniuriam temporum eines theils verlohren gangen / und in der Türcken hände verfallen sind; so hat dennoch Venedig wegen der noch übrigen potentz / alterthum der freyheit und ansehnlichen staat den vorigen caracter und dignität beybehalten / und wird vor wie nach respectiret. Es empfänget auch der Duca der Venetianischen Republique von vielen grossen Souverainen und denen Churfürsten die courtoisie: *Frater Dilectus.*

(a) *conf. supr. cap. 27.* (b) *Conring. de fin. imp. German.; Iustinianus & Bembus in histor. Veneta.*

Die Republique Holland hingegen ist nur eine gantz neue und erstlich hoc seculo an. 1648 in die ietzige freyheit gesetzte Republique; (c) und da Venedig schon bereits von vielen seculis her / von Königen / hohen Potentaten und Churfürsten des Reichs unter die hohen und grossen Puissancen in Europa ist gezählet worden / und honores regios an Käyserlichen / Königlichen und anderer Puissancen höfen empfangen / so hat dergleichen tractament die Republique Holland nur erstlich im vorigen XVII seculo hin und wieder ausgewürcket. Gleichwie nun auch der rang und die dignität der Puissancen nicht so wohl nach dem heutigen glück / zustande / reichthum und flor / darinnen sich etwa ein staat anietzo befinden könte / anzurechnen ist / als aus der æstime, so die gantze welt gegen einen staat träget / und ihm das alterthum und die erworbene gloire zuleget; also ist unläugbar / daß / obschon nach erlangung ihrer neuen freyheit die Republique Holland in ost- und west-Indien und Africa grossen zuwachs genommen / und verschiedene barbarische provincien und königreiche conquetiret hat; dennoch die Republique Venedig in ihrem alterthum des splendeurs, Königl. tractaments und Königl. ehren vor

(c) *conf. instr. Pac. Hispan. Belg. de an. 1647, 1648.*

Holland

Holland einen grossen pas zuvoraus hat. Es wäre dann/daß die Republique Holland sich auf den fuß derer gecrönten Häupter und Könige/ deren keiner dem andern mehr in loco tertio gerne weichen will/ setzete/ und auf solche weise keinen rang mit der Republique Venedig halten wolte.

Also geschahe es an. 1700, da der Käyserliche botschaffter/Graf von Oettingen/von Constantinopel nacher Wien wieder zurück gienge/ und in solennem train zu Constantinopel aufbrache/ und der Englische und Holländische beyde legations-secretarien der Käyserlichen ambassade zu pferde das geleite gaben/ und letzlich der Venetianische secretarius ausserhalb Constantinopel bey Pera auch bey der gesandschafft ankame/ und selbige escortiren wolte/ und sahe/ daß der Holländer unter und in der Cavallier-svite bey der weissen gesandschaffts etandarte ritte/prætendirte er also nicht allein auch allda seinen platz und ritt zu nehmen/ sondern auch für dem Holländer die præcedentz zu haben/ welches aber der Holländer nicht einwilligen/ noch sich von seinem occupirten platze hinweg begeben wolte/ darüber es bey einer stunde lang contestationes gabe/ und der fortmarch der ambassade so lange aufgehalten wurde/ und war der Käyserliche botschaffter vergebens bemühet/ dieses different beyzulegen. Endlich gieng der Venetianische secretarius mit seiner svite gar davon/ und bedanckte sich der Käyserliche botschaffter/daß derselbe in so weit bey seinem auszuge von Constantinopel gegenwärtig seyn wollen/und wolle er es dem botschaffter/ Graf Oettingen/nicht verdencken/ daß er an der competentz der præcedentz unter diesen hohen Republiquen keinen theil nehmen wolle noch könne.

Als einsten ein Venetianischer ambassadeur in einer zu Käysers Caroli V zeiten gehaltenen grossen solennität mit einigen ambassadeurn von andern gewissen Staaten und grossen Printzen zusammen kam/ und des ranges und der præcedentz halber mit ihnen streitig wurde/auch der Käyser Carolus V demselben Venetianer bedeuten ließ/ daß er weichen/ und denen Competenten den rang/ vortritt und præcedentz geben möchte/ hat der Venetianische ambassadeur mit vehementz und autorität geantwortet: *Che doveva piu tosto Sua Maesta ordinare, che gli fosse Levata la testa, che ordinargli che cedesse il suo luoco perche la di luy morte non apportarebbe la perdita, che di una sola persona privata; Ma abandonnare il suo luoco era una Farmachia,* (schandflecken) *troppo grande dell' honore della sua Republica: & un troppo abassare la Grandezza del suo valore, col mezzo del quale la Republica Siera sollevata sopra tutte l' altre Republiche.* (a) Ehemahls gab ein regierender König in Spanien/ als Philippus III, dem Hertzoge der Republique Venedig den titul: *Illustrissimo Duque, mi muy caro Amigo*; und in der unterschrifft: *Vuestro Caro Amigo.* (b)

(a) *conf. Ziccata in Perfetto Ambasciatore lib. 3 pag. 331, 332.* (b) *MSC. Hispanic. de anno 1625.*

Das vierzigste Capitel.

Eines Hertzogs von Lothringen rang und præcedentz.

EIn Hertzog von Lothringen paßiret vor einen considerablen und vornehmen Europäischen und Teutschen Fürsten/ und stehet sonderlich in einem hohen rang 1 wegen seines angebohrnen caracters und hohen vortreflichen familie/ 2 wegen seiner ansehnlichen lande und habenden Königlichen iurium, 3 wegen des tractaments/welches nun eine geraume zeit und viele jahre/ auch die neulichste secula her/ ein regierender Hertzog von Lothringen bey denen Käysern/ Königen/ Churfürsten- und Fürsten genossen.

1 Was den angebohrnen caracter und die hohe illustre familie belanget/ so fället das ietzt regierende Lothringische hauß in die Königliche ietzo in Franckreich herrschende Capetingische familie: Und zwar heyrathete Renatus Duc d' Anjou, als naher Prince du sang von Franckreich/an. 1434 die letztere damahlige Hertzogin Isabellam/und brachte das hertzogthum Lothringen durch Käysers Sigismundi zu Basel ertheilten consens und beleihung an sich. Selbiger verheyrathete seine tochter Jolantam an Fridericum Ferreum, gebohrnen Printzen von Lothringen/Grafen von Guise und Vaudemont/ von welchem dann die ietzigen Hertzoge von Lothringen herstammen. Hierzu kommen 2 die angeerbete und von denen alten Andegavenser Königen zu Neapolis/Jerusalem und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ungarn an die Hertzoge von Lothringen/als näheste agnaten / anerstammete prætensiones und iura, welche ob sie zwar von denen ietzigen Possessoren derer Königreiche Neapolis / Ungarn und Jerusalem / denen Hertzogen gäntzlich gestritten werden / dennoch hochgedachtes Hertzogliche Lothringische Hauß biß ietzo noch nicht fallen lassen/ insonderheit gebrauchen sich die Herren Hertzoge zu behauptung ihres stetigen prætension-rechts an Neapolis biß itzo des Neapolitanischen wapens / und des tituls eines Hertzogs von Calabria/ welche denomination einem Cron- und Erb-Printzen zu Neapolis vormahls allezeit eigentlich zugestanden. (a) 3 Endlich und absonderlich ist eines Hertzogs von Lothringen considerabler und herrlicher caracter / bey Käyserlichen / Königlichen/ Churfürstlichen und allen Europäischen höfen dergestalt æstimiret worden / daß man denselben allezeit als einen souverainen Printzen/und als einen vornehmen Europäischen Potentaten gelten lässet und im rang also placiret hat.

(a) *Conf. Spener. art. heraldic. lib. 1 cap. 58; Chifflettii comment. Lotharienf.; Paul. Aemilius de gestis Francor. lib. 8, 9; Collenut. histor. Neapol. lib 5; Fazell. histor. Sicil. decad. 2.*

Das Römische unter Pabst Julio II an. 1504 von dem ceremonien-meister Paride von Grassis collectirte und proiectirte Ceremoniale placiret einen Hertzog von Lothringen nach einem Reichs-Churfürsten/ und nach den Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Savoyen / und der Republique Venedig / es seynd auch die Lothringische ministri an dem Päbstlichen hofe eben so / wie die Reichs-Churfürstliche und Venetianische / tractiret worden. Die vorige auch ietzt regierende Römisch-Käyserl. Majestät haben gleichergestalt von undencklichen jahren/und sonderlich von zeiten des an. 1542 zwischen Hertzog Antonio und dem Römischen Könige/hernach Käyser Ferdinando I, gemachten Nürnbergischen vergleichs / auch noch an. 1677 bey denen solennen Niemägischen friedens-tractaten / einen Hertzog von Lothringen/als einen vornehmen Europäischen Fürsten/ und welcher vor andern teutschen Hertzogen und Fürsten viel zuvoraus hat/ consideriret/indem selbige ihm das ius summæ legationis zugestanden/und indem der Lothringischen gesandschafft und dem Principal-gesandten/ Monsieur Canon, ertheileten passeport den titul: *Ambassadeur & Legati Plenipotentiarii* beygeleget/ welche herrlichkeit sie sonst keinem Reichs-Fürsten zugestehen/noch ihm dergleichen hohe caracterisirte ministros abzuschicken concediren wollen. Die Herren Hertzoge von Lothringen seynd auch allezeit in possessione ihres freyen Principats und der hergebrachten hohen souverainen herrlichkeiten / welche ihnen der obangezogene Nürnbergische recess de an. 1542 deutlicher und mit consens derer gesammten Reichs-Stände confirmiret / verblieben.

Ob schon ein Hertzog von Lothringen im Fürsten-collegio gantz unten auf der weltlichen Fürstlichen banck votum und sessionem hat / auch dem Römischen Käyser auf alle fälle die lehen schweret; so restringiret sich doch dieses vasallagium, oder diese Reichs session nicht strickte auf einen regierenden Hertzog/ oder desselben hertzogthum zu Lothringen / als welches vi recessus Norimbergensis de an. 1542 allezeit ein liber und non incorporatus Ducatus bleibet / sondern nur auf etliche lehenstücke / als das Marggrafthum Nomeny und die graffschafft Pont a Mousson, und andere herrschafften/ welche Lothringen a parte zugehören / und Reichslehn-pertinentien seyn. Die Cron Franckreich und andere Europäische Cronen haben allesammt schon vor alters einen Hertzog von Lothringen / als einen souverainen Printz agnosciret / und hat ein Hertzog von Lothringen an selbige ambassadeurs geschicket/ welche bey der audientz einem Churfürstlichen ambassadeur egal gehalten / auch währender audientz/ als gevollmächtigte ambassadeurs/ sich bedecket / welches bißhero in Franckreich und Spanien noch keinem Reichs-Fürstlichen ministro erlaubet / noch desselben Principal allda einem Hertzoge zu Lothringen gleich gehalten worden.

Einem Churfürsten des Reichs soll und muß ein Hertzog von Lothringen billig die præcedentz geben / ohngeachtet Lothringen zwar desfalls einige difficultäten zu machen suchet. Zwar will Sommerus, (b) daß ein Hertzog von Lothringen auf öffentlichen conventen und Reichs-versammlungen hinter und nach einem Churfürsten von Trier seinen sitz nehmen solle / und giebet diese raison: als ein König von Neapolis und Sicilien. Es ist aber dieser eingebildete rang und platz theils wieder die alte Römische ceremonialia, theils wider alle unter denen Churfürsten und Käyserlicher Majestät aufgerichtete concordata, theils wieder die capitulationem Cæsaream, da die Churfürsten / als regibus pares, immediate

(b) *Tract. de Vice-marescallo imperii; conf. Wagenseil de official. imp. & Lymnæi ius publicum.*

denen

denen gecrönten Häuptern/ und unmündigen Königl. wittben und pupillen / denen die Königliche regierung zustehet / folgen / und ausser diesen niemanden weichen sollen und wollen. Ferner läufft es auch wider die observantz / weilen nie erhöret worden / daß ein Hertzog von Lothringen an irgend einem Europäischen hofe einem regierenden Churfürsten vorgezogen worden. Wie es dann auch gantz ungereimt fallen wolte / daß derjenige Printz / welcher etwan ex agnatione ein weitläufftiges recht an einer Cron hätte / aber doch noch nicht würcklich zum Könige denominiret worden / einem Churfürsten des Reichs vorgehen wolte. Hierunter sich dann Savoyen (wie sonsten mit mehrern angeführet) sehr wohl bescheidet / als welcher / ob er schon ein König zu Cypern zu seyn prætendiret / dennoch denen Herren Churfürsten des Reichs den rang gar gerne giebt / und hingegen einem Hertzog zu Lothringen durchaus nicht weichen / noch ihm die præcedentz geben wil. Vor denen Italiänischen Fürsten / als Florentz / Mantua / Modena / Parma / Genua / Mirandola / Masserano und anderen kleinen in Italien wohnenden Printzen / Republiquen und Italiänischen Staaten kan wegen seines caracters / angebohrnen Königlichen Hoheit / freyen hertzogthums / und von vielen seculis her in Europa erhaltenen respects ein Hertzog von Lothringen die præcedentz gar wohl / auch zugleich für einem teutschen geist- oder weltlichen Reichs-Fürsten (Oesterreich und Burgund / als welchen dignitas regalis mit angebohren / ausgenommen) eben dergleichen vorzug prætendiren.

Das ein und viertzigste Capitel.

Rang- und Præcedentz-streit zwischen denen vornehmen Teutschen und Italiänischen Fürsten insgemein.

DIe Italiänische vornehme Printzen / als der Hertzog zu Savoyen / der Groß-Hertzog zu Florentz / zu Mantua / Parma / Modena / und der Groß-Meister zu Maltha / haben mit denen teutschen regierenden Reichs-Fürsten / Hertzogen / Land-Marg-Burg-Grafen und andern vornehmen Reichs-ständen einen alten præcedentz-streit; und zwar wollen hochgedachte teutsche regierende Reichs-Fürsten hochbemeldeten Italiänischen Printzen den rang und die præcedentz niemahls gerne concediren / und führen dieserhalb folgende raisons an: 1 Daß sie / die teutsche vornehme regierende Reichs-Fürsten / mehrentheils aus vortreflichen Königlichen und Churfürstlichen oder alten illustren geblüte entsprossen und herstammen; da hingegen die Italiänische häuser zu Florentz / Mantua / Modena und Parma nur schlechter Italiänischer Gräflicher und Adelicher / ja gar auch wohl illegitimer geburt und herkommens. 2 Daß derer teutschen Reichs-Fürsten Hertzogliche / Land- oder Margräfliche dignität von uhralters herstammen / und ihro vorfahren schon undenckliche secula darinnen possessioniret; da hingegen hochgedachte Italiänische Printzen zu ihrer Hertzoglichen und Fürstlichen dignität nur in neulichen XIV, XV, XVI und XVII seculis durch Käyserliche speciale begnadigungen gediehen. (a) 3 Daß das teutsche Reich / dessen ansehnliche Stände hochbemeldete teutsche Fürsten seynd / nobilior pars imperii Romani sey / dann ex historia veterum temporum vielfältig erhelle und zu ersehen sey / (b) daß als Italien / oder die so genannte Römische und Longobardische Reiche nach abgang der Carolinisch-Fränckischen Käyserlichen linie von Teutschland abgefallen / solche hernach sec. X von Käyser Ottone I iure postliminii zum alten Römischen Reiche per arma reduciret / und als eine conquetirte provintz dem teutschen Reiche also verknüpffet worden / daß dieselbe als ein indivisibles stück desselben nun und zu ewigen zeiten seyn und verbleiben müssen / (c) auch den Italiänern die höchste regierung beschnitten sey / und selbige hinführo allezeit denjenigen zum Röm. Käyser erkennen solten / welchen die Teutschen zum Röm. Käyser und teutschen Könige aus ihrer nation erwählen würden / ferner auch von dar an biß anietzo die Teutschen in

(a) *conf. Scriptores rerum Italicarum, Pegnam de familia Atestina; Sigonium, Sabellicum, Thuanum, Iovium, Amirati, Aretini & Machiavelli hist. Florent.; Possevin. histor. Mantuan.; Sacchii & Pegna histor. Mantuan.; Campi histor. Placent.* (b) *conf. Scriptor. rer. German. Freheri & Pistorii; Conring. de Imperator Rom. & de finib. Imper. Rom.* (c) *vid. tom. 2 Goldast. constit. imper.; Luitprand. Episcop. Cremonens. hist. St. Regino, & Ado Viennens. &c.*

possessione solcher herrlichkeit verblieben / und noch heutiges tages des iuris eligendi & nominandi imperatorem Romanum, ohne daß die Italiänische Fürsten hieran etwas zu erinnern / vor sich allein zu gebrauchen hätten. Dahero unstreitbar erfolgte / daß Teutschland das corpus nobilius des Römischen Reichs / und Italien gleichsam als eine conquetirte dependentz zu consideriren / und also folgentlich die teutsche vornehme Reichs-Fürsten und Stände obgedachten und andern Italiänischen Printzen / sie hätten namen wie sie wollen / vorzuziehen seyen. (a)

(a) *Wicquefort. Ambassadeur lib. 1 p. 85; Fürstn. de suprematu Principum, in præfat.*

Hingegen findet sich bey untersuchung des zustandes und der condition derer Italiänischen Fürsten / wie daß dieselben dennoch / obangeführter raisonen ungeachtet / denen teutschen vornehmen Hertzogen / Land-Marg- und Burg-Grafen und Fürsten in der præcedentz vorgehen wollen. Und zwar führen die Italiäner ihrer seits wieder die Teutschen an: 1 Daß Italien von anfangs und annoch bey ietzigen zeiten wahrhafftig und eigentlich der sedes imperii Romani sey / so / daß das Römische Reich von Italien und Rom seine benennung und caracter habe / und von Teutschland / als das corpus nobilius unter zweyen coniunctis, unterschieden sey / welches die Römische Käyser auch selbsten iederzeit wohlbedächtig distingviret / indem sie wegen Italien und Rom des tituls eines **Römischen Käysers** / und wegen Teutschland nur schlechter dinges des tituls eines **teutschen Königes** sich bedienen. (b) 2 Könne das regale, einen Römischen Käyser zu wählen / zu nominiren und ferner zu crönen / denen teutschen Reichs-Fürsten keine illustre dignität oder præcedentz vor denen Italiänern geben / angesehen dieselbe teutsche Reichs-Fürsten an solchem regali im geringsten nichts participirten / sondern es stünde solches dem Churfürstlichen collegio, als welches ein absonderliches corpo, und auch des gesammten Italiänischen Reichs seule wäre / und daran vornehmlich das condominium führe / alleine zu / ohne daß hieran die Reichs-Fürsten etwas participirten / sondern mit demjenigen hohen Haupte / welches hochgedachtes collegium constituirete / nicht weniger als die Italiäner zufrieden seyn müsten. Deshalber dann auch die Italiäner gegen hochbenamtes Churfürstliche collegium sonderbahren respect trügen / selbiges denen Königen und gecrönten Häuptern gleich æstimirten / auch ohne alles bedencken iedem Reichs-Churfürsten die præcedentz und einen sonderbaren vorzug gönneten. 3 Wären sie / die Italiänische Fürsten / auch in possessione der præcedentz vor denen Reichs-Fürsten / dann durch gantz Europa an Päbstlichen / Käyserlichen / ja denen teutschen Churfürstlichen höfen / und bey denen souverainen Republiquen / würden die Italiänische Fürsten zu Parma / Mantua und Modena immediate nach denen gecrönten Häuptern und Churfürsten / oder diesen gleichen souverainen Printzen placiret / und selbigen im tractament gleich gehalten / dergleichen ehre dann denen teutschen Fürsten nicht leichte wiederfahren. Indessen bleibet das reglement des ranges zwischen beyden den Teutschen und Italiänischen Fürsten in suspenso, und wil hierin kein theil dem andern etwas nachgeben / desfalls auch kein decisives raisonnement hierüber zu fällen ist.

(b) *Conf. Conring. de Rom. Imper.*

Der Käyser Ferdinandus II führet in einer triplique, so er an. 1630 den 17 Aug. auf dem zu Regenspurg versammleten Churfürstlichen collegial-tage überreichen lassen / folgendes an: Ihre Käyserliche Ma-
jestät verstehen nicht / daß zwischen denen
Italiänischen Fürsten und Reichs-Vasal-
len / und den teutschen Fürsten und Stän-
den / ein unterscheid gemachet würde / sinte-
mahl das corpus Romani imperii aus vie-
len verschiedenen provincien / sonderlich
aus dreyen Königreichen / nemlich dem
Teutschen / dem Italiänischen und Gallisch-
Arelatischen / als solches noch in seinem esse
gewesen / zusammen gesetzet. Es sind auch die Italiänische Reichs-Vasallen gleichmäßige / auch wohl stärckere lehns-pflicht und eyde / als die teutsche / wie nicht weniger alle onera tam personalia, quam realia dem heiligen Reiche zu præstiren schuldig und verbunden / und ob schon selbige nicht zu denen teutschen Reichs-tägen und versammlungen kommen / sondern ein eigenes membrum imperii bleiben / so empfangen sie doch ihre Italiänische fürstenthümer / herrschafften und lehen mit gebührender submission und lehn-eyden von lehn-fällen zu lehn-fällen am Käyserlichen hofe und von denen Römisch-teutschen Käysern / und erlegen grosse importante laudemia und lehn-gebühr / contribuiren auch dem Käyser Römer- und Reichs-steuren zu seiner hof-krieges-casse / absonderlich

absonderlich wann sich Reichs-kriege in Italien finden. Ferner sind die Italiänische Fürsten / so bald sie einem Römischen Käyser nicht ihre schuldigkeit erweisen / dem Reichs-bann und proscription so wie die Teutsche unterworffen. Wann es dem Römischen Käyser auch beliebig fället / so kan er eine speciale Italiänische Reichs-Fürsten-Grafen-Herren und Städte-versammlung in Italien halten: Also meldet Radevicus: (a) *Fridericus I Imperator an. 1158 generalem curiam omnibus Italis civitatibus & primoribus apud Roncalias celebrandam indixit*, ingleichen hat dieser Käyser an. 1186 alle Italiänische Fürsten und Herren ad solennem curiam nach Meyland beschrieben. (b)

(a) *in Gestis Friderici I cap. 46.* (b) *vid. Urstisii scriptor. rerum Germanic. tom. 1 p. 505; item Otto de Sanct. Blasio ad lib. 7 cap. 14 & 28 ad chronic. Otton. Frisingens.; Lymnæus ad Capitulat. Cæsar. pag. 200.*

Es theilet aber die Käyserliche hof- und lehns-cantzelley lateinischer zungen und expedition, ingleichen die Käyserliche hof-cammer ratione der contribution und Reichs-steuren die Italiänische Fürsten / Marchesen / Grafen und lehn-leute / und deroselben Reichs-lehnstücke / fürstenthume / graf- und herrschaften / wie sie nach der situation durch gantz Italien beschaffen / 1 in Lombardische Reichs-lehen / deren an der zahl XIII, darunter der état von Meyland / die hertzogthümer Mantua und Montferrat / alle Gonzagische fürstenthümer / und das hertzogthum Mirandola die vornehmsten; 2 in Ligurische Reichs-lehen / deren an der zahl XIX, darunter die Genuesische Fürsten d'Oria die vornehmste; 3 in Bononesische Reichs-lehen / deren an der zahl XX fürstenthume / marchesate, graffschafften und lande / darunter die Hertzoge von Modena / Ferrara / die Fürsten Spinola, d'Oria, &c. 4 in Toscanische Reichs-lehen / deren an der zahl X, darunter der Groß-Hertzog von Florentz ratione des états Siena / Piombino / Pitogliano und Sorano / und der Pabst ratione des thals und états Comachio die vornehmste; 5 in Tirnisanische Reichs-lehen / deren an der zahl XI, darunter die Fürsten zu Massa / Malespina / ꝛc. 6 in Päbstliche Reichs-lehen / welches fürstenthumer und herrschafften / so innerhalb des päbstlichen territorii liegen / aber dem Käyser und Römischen Reiche contribuabel und zur lehen rühren / und welche der Käyser contradicente Papa zu seiner devotion de novo an. 1697 allbereits vindiciret / und lehns-mandata in Rom anschlagen lassen; deren seynd an der zahl XXI graffschafften und herrschafften / und dann auch noch über diese der Printz von Savelli / welcher seine intra territorium Papæ gelegene städte und herrschafften / als Albani / Aritia / Arignano / Pontiano / Flaciano an. 1697 vom Römischen Käyser Leopoldo I zu Reichs-lehen empfangen. (c)

(c) *conf. Andler Constitut. imperial. tom. 2 pag. 1262.*

Käyser Rudolphus II hat durch die nach Italien geschickte Reichs- und respective hof-cammer-räthe / Hemerses und Gerzweiler an. 1592, 1601, 1603, 1604 die Italiänische lehen wieder auffsuchen / registriren und mit Reichs- und Römer-steuren lassen belegen / und deßfalls iedem eine taxam gesetzet / welche derselben zeit / auch hernach an. 1627 zu Käysers Ferdinandi II zeiten / die Italiäner erleget und an gold-cronen bezahlet haben. Nach selbigem fuße sind auch der Käyser Leopoldus / ingleichen ietziger Käyser Josephus / aus Käyserlicher autorität gegangen / als dazu / wie auch zu mehreren / sie in Italien / als obgedacht / wohl berechtiget. Die Republique Genua für sich selbst / und wegen ihrer ländereyen / und was sie in terra ferma besitzet und innen hat / ist dem Römischen Käyser obligat und leistet Römer-steuren und contribution. Also hat diese stadt und republique an. 1593 dem Käyser 25000 gold-cronen zum kriege gegeben und bezahlet / an. 1601 und an. 1606 hat sie gleichfalls 30000 gold-cronen Reichs-contribution, als eine recognition der Käyserlichen hoheit und supremats, erleget.

Das

Das zwey und viertzigste Capitel.

Præcedentz des Hertzogs von Savoyen vor denen Italiänischen Printzen und Cardinälen / it. von dessen Reichs Vicariate in Italien.

ES wird ein Hertzog von Savoyen / als der vornehmste Italiänische Fürste / von denen mächtigsten Europäischen Printzen / auch denen Churfürsten des Reichs / ihro Königliche hoheit tituliret. In der päbstlichen capelle und an denen Königl. höfen gehet er nicht allein einem teutschen Reichs-Fürsten vor (ausser Oesterreich und Burgund / als welche Käyserlichen und Königlichen uhralten geblütes / und vor Savoyen den rang prætendiren) sondern auch allen Fürsten in Italien / ja dem Groß-Hertzog zu Florentz selbst / vermöge Pabsts Pii V hierüber ertheileter bulle vom 17 Ianuar. anno 1570; welche prærogative darauf 12 jahr hernach das collegium electorale dem Hertzog zu Savoyen confirmiret. (a) Hiervon giebet auch bericht der autor anonymus der Bayerischen Anhältischen Cantzeley pag. 4: Der Hertzog von „Savoyen sitzet vor allen Fürsten in Italien auch vor den Hertzog zu Florentz selbsten / dann Pius V in seiner bull / durch welche er Cosmo dignitatem magni Ducis „conferiret / hat diese prærogativam familiæ Sabaudicæ vorbehalten.

(a) *Conf. Crusium de præced. princip. cap. 10 p. 511; Lymn. iur. publ. cap. 14 lib. 5.*

Als an. 1548 den 24 Febr. Käyser Carolus V in solenni imperiali curia zu Augspurg Churfürst Mauritio von Sachsen die Churfürstliche dignität und Churfürstenthum verliehen / funde sich bey sothaner ceremonie auch Philibert Printz von Piemont und Savoyen ein. Dieser gienge in der solennen procession zur gedachten investitur und belehnung mit unter den vornehmen teutschen Reichs-Fürsten / immediate nach und bey Ertz-Hertzog Maximiliano II von Oesterreich / (b) und vor dem Ertz-Bischoff von Saltzburg / Hertzog von Jülich und anderen.

(b) *Conf. Mameranus in Politic. Goldasti part. 6.*

Ja es haben auch die Herren Hertzoge zu Savoyen bedencken getragen / denen Cardinälen die place d' honneur und præcedentz zu überlassen / deswegen dann auch an. 1659 Hertzog Carl Emanuel zu Savoyen bey einer rencontre zu Lion / als er in loco tertio mit dem Cardinal Mazarin zusammen kam / die place d' honneur über diesen Cardinal genommen; auch hat der Cardinal Zapatta in Hispania gleichfalls in loco tertio Hertzoge Emanuel Philiberten die præcedentz / hand und den pas gegeben. Und wie ein Hertzog ein rechtmäßiger prætendente an dem Königreiche Cypern / darvon oben bereits gedacht; also führet auch seit an. 1633 das Hauß Savoyen über seinen Hertzoglichen insignien und schild eine geschlossene Königliche crone. (c) In dem offtgemeldeten päbstlichen hof-ceremoniell de an. 1504 wird das Königreich Cypern nach Ungarn und Navarren rangiret. Ein Hertzog von Savoyen hat auch platz in dem päbstlichen hof-ceremoniell immediate nach denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich / vor Meyland und vor allen Italiänischen Fürsten und Staaten.

(c) *Lymn. enucleat. lib. 3 cap. 22.*

Der Hertzog von Savoyen ist auch des Käysers und des Heil. Römischen Reichs stetiger hoher Vicarius durch Italien / welche vicariat-würde Käyser Maximilian I an. 1503 und Carolus V an. 1521 Hertzoge Amadäo IX confirmiret / und vertritt krafft dieser prærogative und hohen autorität / absente Cæsare & vacante imperio, die Käyserliche vices, und hat für allen Italiänischen Fürsten und Souverains an respect und ehren ein grosses voraus. (d) Beyde confirmationes Käysers Maximiliani I de an. 1503 und Caroli V de an. 1521 über sothanes Vicariats-regal und prærogativam, halten allerhand favorable expressionen in sich / nemlich die iura creandi Nobiles, Barones, Comites, legitimandi spurios (unehlich-gebohrne und huren-kinder /) investiendi minores imperii vasallos & conferendi beneficia ecclesiastica: ingleichen / daß der Pfaltzgraf am Rhein und des heiligen Reichs Vicarius dem Savoyer in diesem vicariate und dessen iuribus durchaus keinen eintrag thun solle. (e)

(d) *conf. Choppin. de doman. Gall. tit. 9. lib. 1; Lymn. addit. iur. publ. lib. 5 cap. 14 tom. 2.* (e) *Choppinus & Lymnæus dict. loc.*

Dieses sonst generale vicariat in Italien hat Käyser Carl V in seinem confirmations-

brieffe

brieffe de dato den 3 Maii an. 1521 Hertzog Carolo von Savoyen gegeben / folgender massen erläutert: 1 Daß der Hertzog von „Savoyen und seine männliche erben des „heiligen Römischen Reichs Vicarii und „perpetuirliche verwesere seyn sollen in Ita„lien / und in denen städten und stifften / so „unter dem bezirck des Reichs ꝛc. und was „sonst in des Hertzogs von Savoyen boden „gelegen. 2 Daß auch die Ertz-bischöffe/Bi„schöffe (nemlich welche nur schlechte und „keine feuda regalia haben) Aebte / Prä„ten / Religiösen / und alle andere adeliche „und unadeliche(dann der Fürsten/Grafen/ „Marggrafen lehen und privilegia seynd/ „als feuda regalia, nur privative den neu„erwählten Käysern zu vergeben zuständig/) „dieses bezircks und städte / wie derselbe in „diplomate benennet / alle huldigungs-und „lehn-eyde / fidelität / obsequium und ge„horsam/so sie dem heiligen Römischen Rei„che ihrer lehen und weltlichen güter halber „zu leisten schuldig / dem Hertzoge von Sa„voyen und seinen nachfolgern / als Vicari„en des heiligen Römischen Reichs und an „statt des Käysers und allen nachfolgern „am Reiche leisten/daselbst empfangen/ver„fechten und verrechten sollen. Dergleichen dann auch die diplomata und von den nachfolgenden Käysern Ferdinando I und Ferdinando II über dieses general Reichs-vicariat gegebene confirmationes besagen. Und wie dieses Savoyische General-vicariat quoad exercitium, als obgedacht / seinen gewissen bezirck hält; also hat auch das alte Lombardische hertzogthum Meyland schon ex concessione Käysers Adolphi von Nassau und von zeiten seculi XIII her / und also längst eher/ als Savoyen / auch das Reichs-vicariat in seinem territorio, landen und gebieten. (a) Sothanes Reichs-vicariat hat Käyser Carolus IV dem hertzogthume und denen Hertzogen zu Meyland confirmiret.(b)

(a) *Carol. Sigonius lib 20 de regno Italiæ.* (b) *Cuspinianus in vit. Caroli IV.*

Ferner hat auch der Hertzog von Mantua vom Käyser Ferdinando III ein Reichs-vicariats-diploma per Italiam erhalten. (c) Weil aber dieses vicariats-diploma und privilegium neu / auch ohne consens des Churfürstlichen collegii, und contra iura quæsita tertii, des Hertzogs von Savoyen/ gegeben / so ist an. 1658 in capitulatione des Römischen Käysers Leopoldi I artic. 4 dem Hertzoge von Savoyen sein General-vicariat per Italiam in perpetuum und in exercitio confirmiret worden / als: So thun" wir auch dasjenige / was das Churfürstli" che collegium unterm dato den 4 Iun. an" ihn / den Hertzog von Mantua / wegen" annullir-und aufhebung des dem hause" Savoyen zum nachtheil unterfangenen" Reichs-vicariats und generalats / geschrie" ben/ einwilligen und bestätigen/dergestalt/" daß wir die Hertzoge von Savoyen bey" ihrer in Italien habenden vicariats-ge" rechtigkeit gebührend schützen und handha" ben wollen.

(c) *Conf. lib. 1 tit. 9 Choppin de domaniis Franciæ; Arum. discurs 3 ad aur. bull. & Buxtorf. ad aur. bull. concl. 53.*

Endlich ist auch bekant/ (d) daß ein Hertzog von Savoyen wegen seiner prætension auf das Königreich Cypern / den rang/ titul und Majestät eines Königes von Cypern annehmen kan / wenn er es bey denen hohen alliirten/dem Käyser/ Spanien/ Engelland/ Holland und denen Churfürsten des Reichs/ wie auch am päbstlichen hofe/ nur vorher ausmachet/ und wird er hierinnen keine sonderliche contradiction finden / ausgenommen was etwa die Republique Venedig moviren möchte: dann es ist in der welt nichts neues / daß grosse Printzen titulos und honores von provintzen führen / darinnen sie doch kein dorff mehr besitzen.

(d) *Confer. supra tit. 40.*

Das drey und viertzigste Capitel.

Des Hertzogs von Mantua ehemahliger rang-und præcedentz-streit mit Savoyen.

Die stadt und gebiethe Mantua war vor diesem eine alte Lombardische freye stadt und état; als aber darinnen die familie derer von Passerini übel hauste / und einen dominat darüber ihnen anmassen wolte/so ergab sich Mantua a. 1327 unter die protection derer illustren und der zeit berühmten familie von Gonzaga / und wurde Aloysius / oder Ludovicus Gonzaga von Käyser Carolo IV zum hauptmanne oder Reichs-administratore zu Mantua an.

1328 confirmiret. (a) Hernach hat sec. XV, an. 1443 den 12 Sept. Käyser Sigismundus Johannem Franciscum Gonzaga zum Marggrafen und Reichs-vicario zu Mantua creiret / endlich hat an. 1530 Käyser Carolus V den Marggrafen Friderichen von Mantua zum Hertzog / und das Mantuanische territorium zum Hertzogthum erhoben. (b) Käyser Ferdinandus II gab bey der Mantuanischen belehnung an. 1631 Hertzog Carolo II von Mantua den titul eines Vicarii des Reichs per Italiam, wieder welches prædicat aber alle Italiänische Fürsten sich opponirten.

(a) *Gviciardin. lib. 1 histor. Ital.; Possevini Hist. Mantuan. lib. 7; Sacchii Histor. Mant.* (b) *dict. scriptor. ad an. 1530.*

Solcher gestalt ist Mantua ein vornehmer Italiänischer alter Reichs Hertzog und Käyserlicher Vicarius, und hat der Hertzog von Mantua vormahlen sich unterfangen wollen / auch dem Savoyer die præcedentz zu streiten. Allein die fundamenta, welche er zu erhaltung solcher eingebildeten prærogative angegeben / seynd nicht nachdrücklich gnug befunden worden / sondern es hat Savoyen weitläufftig hierwieder deduciret / daß in Franckreich / zu Rom und Venedig allezeit in der capella regia einem Hertzoge zu Savoyen oder desselben ministris gleich denen Königen ein locus und place gestattet worden / welches dem Mantuaner niemahlen permittiret sey. Ferner so befindet sich nachricht / daß die Hertzoge von Mantua selbst auch in der titulatur einen Hertzog zu Savoyen ihnen fürziehen. Dann es giebt Mantua dem Savoyer den titul: *Altesse Royale*; da hingegen Savoyen an den Mantuaner nur bloß den titul: *Votre Excellence*, zu geben gewohnet gewesen. Nunmehro ist es zwischen beyden / Savoyen und Mantua / recipiret und vertragen / daß Mantua dem Savoyer die præcedentz gerne concediret / und denselben *Altesse Royale* tituliret / und hinwieder Savoyen dem Mantuaner den titul *Vostra Altezza* beyzulegen gewohnet ist. (c)

(c) *conf. Wicquefort. Ambassad lib. 1 o p. 762.*

Uberdiß hat Savoyen in gantz Europa die honores und die titulatur: *Altezza Reale*, und ist denen Königen gleich geachtet. König Philippus II in Spanien hat Hertzog Carl Emanueln von Savoyen an seinem hofe / und in seiner Königlichen kammer vormahls recht Königlich tractiret / ihm die rechte hand und place d' honneur, und dann auch den titul *Altesse* gegeben. Ingleichen haben die Könige Philippus II und Philippus III in Spanien dem Hertzog Carl Emanueln zu Savoyen bey seinem damals in Spanien gehaltenen beylager / auch sonsten in brieffen und schrifften / die titulaturen und prædicata: *Sennor Hyo* (herr sohn /) *Sennor Hermano*, (herr bruder) gegeben / (d) wie auch in der courtesie sich unterschrieben: *Vuestro Buen Hermano Io El Rey* (guter bruder / ich der König.) (e) Am hochzeit-tage hat Philippus II in seinem cabinet auch an der tafel dem Hertzoge von Savoyen die hand gegeben / sonsten aber nicht / und wenn der König zur messe in die capelle gegangen / so gieng ihm zwar der Hertzog zur rechten / aber ein wenig zuvoraus / und wurde zur lincken von einem Grand d' Espagne begleitet. (f) An Churfürstlichen teutschen höfen tractiret man gleichfalls einen Hertzog von Savoyen oder dessen abgeschickte ministros recht Königlich / und ziehet selbige allen Italiänischen und Reichs-Fürstlichen ministris vor. Es ist Savoyen in origine auch aus dem alten Wittekindischen teutschen Groß-Hertzogen / ja Königes-stamme / in linea mascula, und / als in obigen gedacht / in linea feminea aus dem Königlichen blute der Könige von Cypern entsprossen / und hat also hierinnen vor dem Mantuaner ein grosses voraus. In antiquitate der ehre und würde gehet ein Hertzog von Savoyen / als der schon an. 1416 den 19 Febr. von Käyser Sigismundo in den Hertzogsstand erhoben / gleichfalls dem Mantuaner vor. (g) Anietzo ist der Hertzog von Mantua / da er wieder den Käyser mit Franckreich sich veralliiret / in des Römischen Reichs acht und bann gefallen / und seynd alle seine lande an. 1708 confisciret / auch davon das land und der Ducato von Montferrat allbereits dem Hertzoge von Savoyen von Käyserlicher Majestät conferiret worden. Das herzogthum Mantua aber möchte wohl an den nächsten agnaten / den Herzog zu Guastalla / gegeben werden.

(d) *conf. Wicqueforts Ambassadeur lib. 1 p. 759, 760.* (e) *conf. MSC. dict. Hispanic. de an. 1625.* (f) *vid. dicto loco.* (g) *conf. Paradin. & Gvichenon & von der Burg histor. Sabaud.*

Das

Das vier und viertzigste Capitel.

Rang des Groß-Hertzogs zu Florentz.

DEr Groß-Hertzog von Florentz prætendiret ebenfalls vor denen andern Italiänischen / auch sonderlich denen teutschen Reichs-Fürsten / die præcedentz. Ob nun zwar die familie derer Medicäer ein neues Fürstliches hauß und unter dem namen derer Groß-Hertzoge zu Florentz in Italien neu aufgerichtet / und solches / was das alterthum betrift / den andern Italiänischen Fürsten eben nicht zu vergleichen ist; (a) so stehet dennoch derselben vor denen Hertzogen zu Mantua / Parma / Modena und anderen die præcedentz und der vorzug aus folgenden principiis und rationibus ohnstreitig zu:

(a) *Conf. Aretini, Machiavelli histor. Florent. & Leander de Princip. Italiæ.*

1) Propter dignitatem. Dann es ist aus der historie des vorigen XVI seculi gnugsam bekannt / daß / nachdem die familie der Medicæer schon an. 1492 über die Republique zu Florentz ihr fast ein souveraines dominium angemasset / (b) und endlich durch allerhand staats-maximen / doch mit vieler mühe und gefahr / und unter so vielen rebellionen sich dabey conserviret / der Pabst Pius V an 1569 (c) dem Fürsten und souverainen Printzen zu Florentz Cosmo I den titul eines Königes in Italien zu Florentz und Siena geben / und selbigen zur Königlichen dignität erheben wollen. Es movirete sich aber hierwieder alsobald Käyser Maximilianus II und obiicirte dem Pabste / *quod Italia non habeat Regem præter Cæsarem.* Immittelst beschiede sich zwar der Pabst / überschickte aber gleichwohl dennoch dem Cosmo I durch seinen gesandten / den Signore Michaele Bonello / vermittelst einer ausführlichen Bulle den titul eines *Grand Duca* oder Groß-Hertzogs zu Hetrurien / verliehe ihm und seinem Groß-Hertzoglichen hause alle præeminentien und privilegia, welche ein hoher souverainer Potentat und Groß-Fürst vor andern Fürsten und Hertzogen haben kan / und schenckte ihm eine Königliche crone nebst einer darinn erhabenen lilien / selbige in fronte scuti pro insignibus zu führen. Käyser Maximilianus II erklährte zwar diese creation vor ungültig / und dem heiligen Römischen Reiche / ja dem hohen Käyserlichen respect höchst nachtheilig / ließ auch durch seinen abgeschickten ministrum an. 1570 Dominica lætare bey der in der capelle S. Sixti zu Rom angestellten solennen inauguration des neuen Groß-Hertzogs zu Florentz mündlich auch schrifftlich protestiren / wie nemlich Florentz und Siena des heiligen Reichs eigenthum / und also ohne Käyserlicher Majestät einwilligung bey der investitur eines Hertzogs zu Florentz und an dessen dignität und caracter nichts verändert werden könte. Es würckete aber die schwägerschafft zwischen dem Käyser / und dem Groß-Hertzoge zu Florentz / denn Hertzog Frantz zu Florentz hatte hochgedachten Käysers leibliche schwester zur ehe / so viel / daß hernach etliche jahr darauf / und zwar an. 1575, der Käyser den Groß-Hertzoglichen caracter dem Medicäischen hause conferirete / und erblich zulegete / doch solcher gestalt / daß inhalts derer alten schon vormahls an. 1530 zwischen Käyser Carolo V und Hertzog Alexandro von Medices zu Florentz getroffenen pacten ein regierender Groß-Hertzog von Hetrurien dem Reiche und Käyser getreu seyn / und den Fürstlichen caracter und seine provintzien beneficiario titulo vom Römischen Reiche besitzen sollte. (d) Dem ungeachtet stehet dennoch salvo hoc reservato Cæsareo einem Groß-Hertzoge zu Florentz die hohe souverainität zu.

(b) *conf. Aretinum in hist. Florent. ad an. 1492 & seq.* (c) *conf. Thuan. hist. ad an. 1569. & dict. Scriptores.* (d) *conf. Iovii annal. Ital. ad an. 1530; Conring. de finibus imperii; Thuan. ad an. 1530, 1575.*

Er ist auch 2) propter potentiam, nemlich wegen seiner considerablen lande / als ein Groß-Fürst von Hetrurien / welcher weitläufftige provintzien / insulen / und zum gehorsam gebrachte Republiquen souverain und cum absoluto dominio beherrschet / auch eine ansehnliche krieges-macht zu lande und wasser vor andern Italiänischen Printzen halten kan / denenselben und anderen Europäischen Printzen ohnstreitig vorzuziehen.

Es ist auch 3) observantiæ, daß derselbe am Käyserlichen hofe denen Churfürsten des Reichs sonst gleich gehalten / und allen Italiänischen und Teutschen Reichs-Fürsten (Oesterreich und Burgund ausgenommen) vorgezogen wird. In der Päbstlichen capelle wird er dem Savoyer gleich gehalten / auch seinen ministris der titul *Excellence* gegeben. Hiernach haben sich auch die Spanische / und sonderlich der Frantzösische hof

reguliret. Denn nachdem Henricus II und Henricus IV, beyde Könige von Franckreich/ sich an Florentinische Printzeßinnen verheyrathet/ hat man das hauß zu Florentz und dessen ministros denen vornehmsten Staaten und Puissancen und dero ministris gleich tractiret/ selbige durch Marechaux de France empfangen/ auch ihnen den titul ambassadeure cum caractere repræsentativo beylegen lassen. Als an. 1643 der Marchese Corsi von Florenz/ als ambassadeur/ die condolentz über den tod Königes Ludovici XIII abzulegen nacher Franckreich verschicket war/ hat ihn der Marschall de Bassompiere auf der verwittibten Königin ordre ausser dem Königlichen hof-lager zu Pequepüce empfangen/ hernach ist er von dem Marschall de Gramont zur audientz aufgeführet/ und in allen einem Königlichen Ambassadeur und ministro gleich tractiret worden. Bey denen teutschen Churfürstlichen höfen würde ein Hertzog von Florentz/ wann er allda persönlich erscheinen solte/ einem teutschen Reichs-Fürsten/ Hertzoge/ Marggrafen und Landgrafen vorgehen/ ebenfalls wie ein Florentinischer envoyé oder ambassadeur einem Reichsfürstlichen/ Hertzoglichen/ Marggräflichen und Landgräflichen ministro, gesandten und abgesandten am Käyserlichen/ Spanischen und Frantzösischen höfen vorgehet/ auch im tractament einem Churfürstlichen ministro gleich gehalten wird.

Daß ein Hertzog von Mantua einem Groß-Hertzoge zu Florentz/ die præcedentz nicht streiten könne/ erhellet aus obigen. Man findet auch keine nachricht/ daß iemahls einer dieser Hertzoge zu Mantua dem Florentiner die præcedentz disputiret habe. Hingegen aber haben dennoch die Hertzoge zu Parma und Piacenza/ und dann die alten Hertzoge zu Ferrara und Modena sich vormahls/ wiewohl mit schlechtem success, unterstanden/ denen Groß-Hertzogen zu Florentz die præcedentz zu streiten. An. 1562, als das Hauß der Groß-Hertzoge von Florentz annoch neu war/ und seine dignität und prærogativen nach und nach nur gemächlich gebrauchte/ hat Printz Franciscus/ Groß-Hertzogs Cosmi zu Florentz erbe und successor, zu Madrit/ als er um Käysers Caroli V tochter und Philippi II Königs in Spanien schwester/ anwarbe/ dem jungen Hertzoge Alexandro Farnesio von Parma/ nicht aus schuldigkeit/ sondern blosser höfligkeit/ als welcher von Margaretha Austriaca, des Königs Philippi II schwester erzeuget war/ die place d'honneur in einem und andern conventu gegeben. Es hat ihm aber das Groß-Hertzogliche Hauß von Florentz diese civilität zum præiuditz seiner habenden præferentz gar nicht wollen ausdeuten lassen. (a) Dann als kurtz hernach beyder/ des Hertzogs zu Parma und des Groß-Hertzogs zu Florentz/ ministri am Frantzösischen hofe zusammen kamen/ hat der Groß-Hertzogliche vor dem von Parma allezeit die place d'honneur und vordere hand erhalten.

(a) *conf. Wicquefort's Ambassad. lib. 1. sect. 25.*

Bey der Republique Venedig wird zwischen dem Hertzoge zu Parma und Groß-Hertzoge zu Florentz ein mercklicher unterscheid gemachet/ indem dieselbe einem Hertzoge zu Parma nur bloß den titul *Excellenza*, dem Groß-Hertzoge zu Florentz aber den titul *Vostra Altezza* zugeben pfleget. Als auch an. 1643, Graf Scotti/ Plenipotentiarius von Parma/ zu Venedig sich weigerte/ mit dem Florentinischen ambassadeur in conferentz bey dem senatu zu erscheinen/ wo er ihm nicht die præcedentz liesse; so haben die deputati vom senatu Veneto, die Herren procuratores Nani und Gussoni/ dem Parmenser dieses postulatum sehr verdacht/ und ihm zur resolution ertheilet/ daß zu Venedig im tractament derer gesandten und deroselben rang es nach der observantz der vornehmsten höfe reguliret würde/ allwo Florentz allezeit die præferentz gehabt hätte/ und würde also es Parma auch zu Venedig darbey bewenden lassen.

Jetzo hat an. 1699 der Groß-Hertzog Cosmus III zu Florentz es am Päbstlichen und Käyserlichen hofe dahin gebracht/ daß ihm und seinen ministris die honores Regii gegeben werden/ ingleichen daß er den titul *Celsitudo Regia* gleichwie der Savoyer gebrauchen darff/ welcher caracter ihn von anderen Fürsten und Hertzogen sehr distinguiret. Ingleichen ist bekant/ daß der Hertzog von Florentz hohe landes-fürstliche iura im vorigen und ietzigen seculo so sehr angewachsen/ daß er nunmehro ein quasi Souverain ist. Indessen bleibt er doch allezeit schuldig/ in denen Italiänischen kriegen dem Römischen Käyser/ als capiti in Italien/ gewisse gelder oder völcker/ und krieges-hülffe/ in recognition seiner vom Käyser habenden souverainität/ zu leisten. (b)

(b) *Lambecius de statu Hetruriæ.*

Das

Das fünff und viertzigste Capitel.

Maltha competiret mit Genua und andern Italiänischen Staaten und Printzen.

EIn Groß-Meister zu Maltha wird sonsten mit unter die vornehmsten Italiänischen Printzen und Staaten gezählet/ und competiret wegen des ranges und der præcedentz mit denen Hertzogen zu Parma/ Mantua und Modena/ und der Republique Genua. Was die competentz des Groß-Meisters zu Maltha in puncto præcedentiæ mit Mantua/ Parma und Modena betrifft/ so ist bekant/ und erhellet aus denen actis verschiedener ambassaden/ daß am Päbstlichen/ Spanischen und Frantzösischen höfen/ ein Groß-Meister zu Maltha mit einem Hertzoge zu Mantua/ Parma und Modena nicht allein gleichen respect und ehre genossen habe/ sondern ihnen auch wohl vorgezogen und præferiret worden; Chassanæus (a) will gar/ daß der Groß-Meister die præcedentz vor einem Cardinal haben solle. Zum wenigsten erhellet aus dem an. 1630 gemachten concluso Cardinalium, (b) daß die Cardinäle ihnen den Groß-Meister in dignitate parificiret/ indem selbige beschlossen/ daß hinführo der Groß-Meister nebst dem titul *Reverendissimi* auch den caracter *Eminentissimi* führen solle/ und könte er den titul Eminentz von allen (ausser dem Käyser/ Pabst und Königen) prætendiren und annehmen.

(a) *part. 9 consider. 4 gloriæ mundi.* (b) *conf. Theatr. Europ. tom. 2 pag. 138*

Es hat auch ein Groß-Meister zu Maltha (c) vormahls gar prætendiret/ den rang immediate, an den Spanischen und Päbstlichen höfen/ nach der Republique Venedig und noch vor dem Groß-Hertzoge zu Florentz und dem Hertzoge zu Savoyen zu nehmen/ hierbey sich denn derselbe auf die bullam des Pabst Leonis X bezogen/ welcher dem Groß-Meister oder dessen Gesandten zu Rom in der capella Regia unter denen Königen und Königlichen ambassadeuren locum & sessionem assigniret. Ob nun wohl nechst der zeit durch verschiedene neuere decreta pontificum das reglement gemachet worden/ daß ein Groß-Meister ietzo den rang einem Hertzoge zu Savoyen und Groß-Hertzoge zu Florentz concediret; so will er doch ihnen hierbey auch immediate folgen/ und die præcedentz vor denen andern Italiänischen Fürsten Mantua/ Parma Modena/ und dann denen teutschen Reichs-Fürsten haben/ insonderheit bestehet der Groß-Meister auf dem herrlichen tractament, welches die vornehmste und sonderlich regulirte Europäische höfe/ als zu Rom/ in Spanien und Franckreich/ ihm und seinen abgeschickten ministris erwiesen. Dann da der Commandeur Souvré, als ambassadeur/ zu König Ludovico XIII in Franckreich von dem Groß-Meister zu Maltha abgeschickt gewesen/ wurde derselbe in des Königes und der Königin carossen/ unter begleitung aller anwesenden frembden ministrorum kutschen/ ausserhalb des Königlichen hof-lagers eingeholet/ und ihm bey der audientz eben dasselbe tractament, welches man einem Venetianischen/ Savoyischen und Florentinischen ambassadeur erweiset/ zugeleget/ auch ihm/ gleichwie seinem vorfahren dem Malthesischen ambassadeur Formigére, sich in præsentz des Königes zu bedecken verstattet/ hiernechst der titul *Excellence* von denen Printzen vom geblüte und dem Cardinal Richelieu beygeleget. (d)

(c) *conf. Letivit. Philippi 2 part. 2 pag. 110.* (d) *Conf. Wicquefort. Ambass. lib. 1 pag. 265 & Berlise introducteur des Ambassadeurs en France en ses Memoires ad an. 1639.*

Dem Groß-Meister zu Maltha gab an. 1625 der König zu Spanien den titul: *Muy reverendo Sennor Maestro de la grand religion del convento de san Juan*; it. *Sennor* und *Vos* in dem contextu der schreiben. Als auch an. 1587 der Groß-Meister/ Jean de Casiere, in person nacher Rom zum Pabste Gregorio XIII kam/ wurde er recht Königlich und splendide in præsentz XIV Cardinäle/ unter lösung der stücken/ auffgenommen/ und bey der audientz/ (e) unter die Cardinäle in der camera pontificali auf den fünfften platz nechst dem Cardinal Montalto/ gesetzet/ und also in der dignität einem Cardinal des Römischen stuhls parificiret/ und ihm hierunter vor andern Italianischen Fürsten ein grosses zuvoraus gegeben. Gleichergestalt haben auch die

(e) *Thuanus; Autor vitæ Pontificis Sixti; Wicquefort. part 1 pag. 757 l' Ambassad.*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cardinále/ so selbigem die revisite gegeben/ ihm in seinem eigenen hause/biß auf den Cardinal de Farnese/ Collegii Cardinalitii Decanum, welcher solches recusiret/ die rechte hand und place d' honneur gelassen. (a)

(a) Conf. relatione dell' ambasciata del Haute Lucilli pag. 14.

Es will ferner des Johanniter-Ordens Groß-Meister zu Maltha seine prætendirte præferentz vor den Italiánischen Fürsten auch ex antiquitate souverainitatis, dignitatis & præeminentiæ behaupten. Denn es ex scriptoribus rerum Orientalium gnugsam bekannt/ (b) daß erstlich dieser orden nicht allein unter den Palástinischen Christlichen Königen das XII und XIII seculum hindurch in Palástina gestanden/ und allda mit geherrschet/ sondern endlich an. 1309 die Insul Rhodus/ welche bey denen Orientalischen Käysern allezeit vor ein Königreich æstimiret/ und hoc titulo vormahls auch von ihnen beherrschet worden/ unter dem commando und anführung des Groß-Meisters Fulconis von Villaret eingenommen/ und dieselbe cum omni souverainitate & dominio & annexa dignitate, als ein Orientalisches Reichs erb-lehn und Königreich/ etliche secula lang unter dem dominio gehabt: und ob er zwar selbige provintz endlich an. 1522 abandonniren müssen; so ist doch dadurch des Ordens alte herrlichkeit keinesweges verloschen/ nachdem selbigem von Käyser Carolo V cum pari souverainitate, dignitate & autoritate die insulen Maltha/ Gozo und Comino übergeben und verliehen worden. (c) Es erheben auch des Groß-Meisters zu Maltha dignität insonderheit des ordens ansehen und æstime, welche derselbe durch gantz Europa hat/ da er nemlich ansehnliche Reichs-comtereyen/ priorate und land-meisterthume in Teutschland/ Spanien/ Franckreich/ Italien/ Arragonien/ Portugall/ Navarra und Catalonien besitzet/ und von alters her von allen grossen Europäischen Käysern/ Königen und Fürsten in sonderlicher grosser consideration gehalten wird.

(b) conf. Gesta Dei per Francos per tot. (c) conf. Niederstedts Maltham, & Nabarets histor. Ordinis Iohannit per tot.

Die Republique Genua will zwar dem Groß-Meister zu Maltha die præcedentz mit aller macht abdisputiren/ und sich der Venetianer Republique parificiren. Es hat auch dieselbe allen möglichsten fleiß angewendet/ auch dem Römischen hofe viel geld angebothen/ daß sie denen Italiánischen vornehmsten Fürsten parificiret/ und ihro/ ambassadeurs oder ministros primi ordinis zu schicken/ erlaubet/ und solche abgeschickte zu Rom/ gleich wie die Malthesische ambassadeurs in eadem Sala & iisdem honoribus zur audientz admittiret werden möchten; allein sie hat selbiges nicht erhalten/ noch hierinne denen Italiánischen/ Fürsten/ und dem Groß-Meister zu Maltha gleich tractiret werden können; (d) Deßhalben denn Maltha seine præcedentz und autorität vor Genua bißhieher an dem Römischen hofe so wohl/ als anderwärts wohl maintenniret. Es unterstunde sich zwar der Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ welcher einer der vornehmsten teutschen Fürsten ist/ die præcedentz auf dem concilio zu Trident dem Groß-meister zu Maltha ab zu disputiren; allein der Groß-Meister wolte ihm solche keinesweges zugestehen/ (e) sondern es hat derselbe hierinne seine præeminentz mainteniret.

(d) conf. Leti Ceremon. part. 6 lib. 3 pag. 398 & lib. 4 eiusd. part. pag. 474. (e) conf. Acta concil. Trident. & hist. concil. Trident. Svavis.

An. 1707 schickte der Groß-Meister zu Maltha einen botschaffter oder legatum & oratorem cum caractere repræsentativo, den Grafen und Maltheser-Ritter von Dietrichstein/ an den Römischen Käyser Josephum/ um dem Käyser den respect/ so der orden zu St Johannis von Maltha gegen das Römische Reich/ absonderlich gegen das Ertz-hauß Oesterreich/ träget/ zu contestiren und zu assecuriren. Dieser botschaffter logirete sich zu Wien in das Gräfliche Rothalische hauß/ und als ihm die zeit zur audientz angedeutet wurde/ so schickete ihm der Käyser einen würcklichen Cammer-herrn/ den Grafen von Volckra/ mit 2 Käyserlichen carossen in das hauß/ welcher den botschaffter abholete/ und in die Käyserliche burg zur audientz aufführete. Oben bey der treppen empfienge den botschaffter der Käyserliche Ober-hof-marschall Graf Carl Ernst von Waldstein/ und führete ihn durch die enhaye stehende Käyserliche leibguardie in die ritterstuben/ allda empfienge den botschaffter der Fürst von Salm/ Käyserlicher obrist-Hofmeister/ welcher denselben in die Käyserliche anticameram führete. Hierauf introducirte ihn der Käyserliche obriste-Cämmerer zum Käyser in das Käyserliche gemach zur audientz/ allwo derselbe die condolentz wegen absterben des Käysers Leopoldi und die gratulation wegen antritt der Käyserlichen regierung an den Käyser Josephum abgeleget.

Das

Das sechs und viertzigste Capitel.

Genua competiret mit Venedig/ Holland und der Schweitz.

DJe Republique Genua hat sonsten sich allezeit der Republique Venedig vergleichen wollen/ sonderlich da dieselbe sec. XIII, XIV und XV annoch mit Venedig wegen des dominii maris mediterranei competirete/ auch im Orient wegen ihrer see-macht und commercien/ wo nicht denen Venetianern es zuvor/ dennoch gleich that. Es fiel aber diese Genuesische herrlichkeit endlich sec. XV, und XVI, da die Cron Franckreich der Republique Genua die souverainität meisterlich abschnitte/ indem die Könige Carolus VIII, Ludovicus XII und Franciscus I selbige dahin brachten/ daß sie sich der Cron Franckreich unterwerffen/ und deroselben das vasallagium leisten und huldigen muste; (a) und obschon endlich der Käyser Carolus V durch interposition des Marchesen d'Oria die Republique Genua von dem Frantzösischen dominio liberirete/ und in die alte freyheit und souverainität restituirete/ und der Republique hierüber einen Käyserlichen brieff und souverainität-diploma gabe; so bedunge er dennoch in selbigem dem Römischen Reiche die Reichs-hoheit/ Majestät und hohe gewalt/ so die alte Käyser aus Kayserlicher vollkommener gewalt über diese Republique Genua gehabt/ zuvoraus/ und reservirte ihm und dem Römischen Reiche dieselbe völlig. (b) Daß also die von der Republique Genua angegebene und angemassete souverainität nicht eben auf dem allerbesten grunde bestehet/ sondern/ theils von denen Königen in Franckreich/ theils von denen Römischen Käysern verschiedentlich impugniret werden kan; (c) Deßfals haben auch die Europäischen Potentaten/ Käyser/ Könige/ und die Italiänische und andere Fürsten allezeit recusiret/ die Genuesische Republique der Venetianischen gleich zu tractiren.

(a) *conf. Iustinian. Paruta & Nani Annal. Venet. ad Secul. 13, 14, 15; Bizarrus in Histor. Genuens. ad ead. Secul.; Boussieres & Mezeraii in hist. Gall. in vit. Caroli IIX, Ludovici XII & Francisci I.* (b) *conf. Foliettanell' historia della Republica di Genua lib. 4 & Thuanus lib. 12 p. 568 & lib. 61 pag. 15.* (c) *conf. Bodin. lib. 1 c. 10 n. 124; & lib. 2 cap. 23 pag. 338, 339 Conring. de finib. imperii.*

Zu zeiten Pabsts Urbani IX und Innocentii X, im vorigen seculo, suchte die Republique Genua am päbstlichen hofe gleich wie Venedig/ prærogativas regias zu geniessen/ und bezoge sich sonderlich auf die possession der Insul Corsica/ welcher dieselbe den titul eines Königreichs zulegen/ und dahero ein königliches tractament vor sich erzwingen wolte/ offerirete auch zu erhaltung besagter prærogativ an den päbstlichen stuhl und die päbstliche nepoten über 10 tonnen goldes. Insonderheit sollicitirete selbige hefftig/ daß ihro ministri am Römischen hofe/ wo nicht in sala regia, dennoch in sala ducali recipiret werden möchten. (d) Es hat aber diese Republique solches postulatum am Päbstlichen hofe nicht erhalten/ vielweniger hat man in Franckreich und Spanien und bey andern Europäischen höfen dieselbe der Republique Venedig/ auch nicht einmal denen Italiänischen Printzen/ parificiren wollen; deßwegen dann auch die Republiqve Genua in Spanien und Franckreich nicht gerne ambassadeurs hält/ aus consideration, daß ihnen ein allzu schlechtes tractament wiederfahren möchte. (e) Daß ius legationis wird zwar derselben in gantz Europa nicht gestritten/ und nimmt man zu Rom/ in Spanien und Franckreich/ auch am Käyserlichen hofe ihro ministros publicos gerne an/ aber man erzeiget ihnen doch etwas geringere ehre/ als denen ambassadeuren derer Italiänischen Printzen/ (f) und tractiret selbige nicht Königlich.

(d) *Wicquefort lib. 1 section. 19, p. 485.* (e) *conf. Leti Cerem. part. 6 l. 4 p. 473; & p. 32, 495. lib. 1 Wicqueforts Ambassad.* (f) *Wicquefort lib. 1 pag. 495*

Da hingegen an Käyserlichen/ Spanischen/ Frantzösischen und Englischen/ auch Churfürstlichen Höfen die ministri publici, ambassadeurs und envoyen/ welche die mächtige Republique Holland abschicket/ in allen Königlich tractiret und recipiret werden. Wie dann nechst dem herrlichen und Königlichen tractamente und respecte, welchen die Republique Holland in- und ausserhalb Europa/ und an Chur-Fürstlichen höfen geniesset/ insonderheit vor der Republique Genua ex capite souverainitatis & potentiæ ein grosses voraus hat. Denn was 1) die souverainität belanget/ so ist die Republique

Holland

Holland von der Cron Spanien nicht allein platter dings alles obsequii, sondern auch von allem anspruche liberiret/und in ihro hohe freyheit per pacta gesetzet / darinnen sie auch von allen Europäischen / Asiatischen und Africanischen Käysern/Königen/Staaten und Printzen agnosciret wird. Dahingegen die Republique Genua nur in quasi souverainitate sitzet/und wie in obigem angeführet / (a) die Cron Franckreich dieselbe noch sehr impugniret / insonderheit hat Käyser Carolus V, glorwürdigen andenckens / als selbiger die Republique Genua in die alte ihro rechts halber zustehende Freyheit restituirete / die iura imperatoria und hohe souverainität dem Reiche über die Republique auch wohl reserviret und vorbedungen. (b) 2) Was die potentz der Republique Holland/ und vereinigten Niederlande betrifft / dieselbe ist der gantzen welt / durch Europa / Africa / Asia und America bekant / krafft welcher besagte Republique denen grösten Staaten nicht allein zu vergleichen / sondern auch wohl vorzuziehen ist; da hingegen die Republique Genua von ihrem alten flor und macht guten theils abgefallen / und nichts mehr / dann einen gantz kleinen district in Ligurien / und die Insul Corsica in mari mediterraneo besitzet / und an macht so wohl zu lande / als zu wasser gegen die Republique Holland keines weges zu vergleichen ist.

(a) *conf. Cassan. recherch. lib. 2 c. 4 pag. 591.* (b) *Conring. lib. 2 cap. 23. pag. 338, 339. de Finib. imperii.*

Die Republique Genua hat in und mit ihrer souverainität verschiedene fata gehabt/ ist aber dennoch immer aus allen fatalitäten/ fürnehmlich durch hülffe der Käyserlichen / Spanischen und Frantzösischen kriege / und nationen / welche sich in Italien herum geschlagen und jaloux auf einander gewesen/ emergiret und heraus gestiegen/und hat sich in ihrer libertät und souverainität conserviret. An. 1396 ergab sich die Republique Genua mit harten conditionen an und unter die Crone Franckreich / und den König Carolum VI von Franckreich; hiervon verschiedene conditiones onerosas zu verschweigen/ so waren doch die vornehmsten: 1 *Rex constituat Officiales in republica, & det mandata suo lubitu, & mandet, quo modo regi debeat respublica, sed ita, ut observentur antiquæ consvetudines.* 2 *Constituat Rex SUO NOMINE gubernatorem urbis.* 3 *Iurabunt Genuenses regi IVRAMENTVM FIDELITATIS.* 4 *DVCIS Genuensis autoritas & splendor maneat, sed Rex (Franciæ) una habeat potestatem constituendi gubernatorem urbis,* (welcher mit dem Doge gleiche gewalt in Republica haben soll.) (c)

(c) *Conf. Traittées de France avec l'Italie MCS.; Thuan. hist. sui temp. ad an. 1553 lib. 12 p. 568; Paul. Æmilius lib. 10 pag. 320.*

Nach der zeit hat die Republic Genua in und mit obangeführten conditionen unter dem iugo der Frantzösischen domination, doch dem namen nach / als quasi libera, gestanden / hernach hat König Carolus VIII von Franckreich sec. XV diese Republique Genua gar in ein feudum und zum lehn an den regierenden Hertzog von Meyland zu geben sich unterfangen. (d) Da die Meyländische regierung und damahlige confusion denen Genuesern nicht anstunde / so fielen sie per rebellionem gäntzlich davon ab. (e) Unter Königes Francisci I regierung fiel die Frantzösische domination zu Genua gantz über den hauffen/ und wurden die Frantzosen auf des grossen Generals und Admirals Andreas d' Oria angeben und hülffe / davon in nachfolgenden mit mehrern gedacht / aus der stadt und republique Genua gantz und gar verjaget. (f) Da derselbe Andreas d'Oria auch die Republique Genua des Käysers Caroli V oberherrlichkeit / und dem Spanischen schutze und schirm per pacta solennia übergeben / so ist darbey feyerlichst ausbedungen / daß Genua allezeit eine freye Republique in Italien seyn und bleiben soll. (g)

(d) *Gaguin. histor. Franciæ; Cominæi memoires de Ludovico XI & de Carolo VIII.* (e) *Paul. Æmilius lib. 10; Cominæus lib. 7; Zypæus hyat. contra Cassan.* (f) *Bizarr. lib. 20 rer. Genuens.* (g) *Bizarr. lib. 20; Thuan. lib. 12 pag. 568.*

Da nun diese Republique in dem Italiänischen territorio des heiligen Römischen Reichs herrliche regalien und pertinentien besitzet / so haben die vorige Römische Käyser an. 1593, 1601 und 1606 auch Reichs-Römer- und Türcken-steuren von denen Genuesern gefordert / auch zu den zeiten 25000, auch wol 30000 gold-cronen von ihnen bezahlet bekommen. (h) Es haben aber die damahlige regierende Römische Käyserliche Majestäten denen Genuesern reversales gegeben / daß dieses alles eine freye und freywillige Reichs-steuer seye.

(h) *Hemerles und Grezweiler von denen Italiänischen Reichs-Lehnen.*

Dem

Dem Hertzoge der Republique Genua gaben ehemahls die Könige von Spanien und Castilien den caracter und ehren-titul: *illustrissimo & muy magnifico y amado.* (a) Item: *al illustrissimo muy magnifico y amado Sennor el Duque y Governador de la republica de Genoa.*

(a) *Vid. dict. MSc. Hispan. de an. 1625.*

Sonsten hat die republique Genua zwar an dem Päbstlichen hoffe gesuchet/auch honores regios, wie Venedig / zu empfangen/ und daß ihre ambassadeurs in der Sala Regia zu Rom audienz nehmen dürfften/und hat für solche prærogative und regal der päbstlichen cammer mehr als eine million thaler spendiren und geben wollen / es haben aber die Republique Venedig und andere grosse Printzen sich hierwieder gesetzet / und hat der Päbstliche hoff / um selbige nicht zu disgoustiren / dieser / der Republique Genua / solche verlangte prærogative abgeschlagen. (b)

(b) *Wicqvefort. lib. 1 sect. 19 Relatione dell Corte di Roma edit. an. 1677 in Venetia.*

Das sieben und viertzigste Capitel.

Competentz-streit zwischen der Schweitz und Genua.

WAs die Republique Schweitz betrifft / mit welcher Genua wegen der præcedentz competiret / so ist bekannt / daß die Republique der vereinigten Cantonen/sonst die Schweitz genannt/der Republique Holland nicht gantz in allen parificiret / sondern an denen Europäischen Königlichen höfen etwas geringer gehalten wird / auch an macht / herrlichkeit und dignität / sich der Republique Holland nicht vergleichen kan; gegen Genua aber unterstehet sich dieselbe dennoch in puncto præcedentiæ zu opponiren. Wann man aber die sache gründlich untersuchet / so wird Genua der Schweitz in præcedentia billig zu præferiren seyn.

Denn 1) wird Genua von denen Europäischen Staaten / Käysern / Königen/ Chur- und Fürsten / als eine Durchläuchtige Republique consideriret / und derselben Doge der titulus: *Illustrissimo Principe* beygeleget; (a) da hingegen den Schweitzern nur der titul: *Magnifici*, und *Magnifiques*, *tres Magnifiques*, und Edle / Ehrenveste/ von der Cron Franckreich / Spanien und denen Chur-Fürsten des Reichs gegeben wird. 2) Hat die Republique Genua ihre angemaßte souverainität nun schon so viel secula her in possessione, da dieselbe bey allen Europäischen grossen Häuptern pro libera Republica, gehalten / obschon dero libertät dann und wann / insonderheit sec. XV und XVI per reges Galliæ, wie oben angeführet / etwas interrumpiret worden. Dahingegen die Republique Schweitz nur an. 1648 in denen Münsterischen und Oßnabrüggischen friedens-tractaten von dem teutschen Reiche / und denen damahls interessirten Cronen Franckreich/Spanien/ dem hause Oesterreich und Schweden/ erstlich pro quasi libera republica declariret/ (b) und als ein souverainer etat caracterisiret worden. 3) Wiederfähret der Republique Genua bey denen Italiänischen Fürsten / in Savoyen / in Franckreich / am Päbstlichen hoffe und in Spanien auch ein herrlichers tractament, als der Republique der vereinigten Schweitzerischen Cantonen. Zu Rom ist der Doge von Genua / und selbe Republique in des Pabsts Julii II ceremoniali nechst den Italiänischen Printzen placiret / und in Franckreich / Spanien/ und an andern Europäischen höfen tractiret man die Genuesische ministros primi & secundi ordinis mehr als Fürstlich / hingegen müßen die Schweitzer und dero abgeschickte ministri schon mit einer geringern reception und accommodement zu frieden seyn.

(a) *Conf. cap. præcedens.* (a) *Conf. Instr. Pacis Monaster. de an. 1648.*

Als an. 1661 die Schweitzerische Cantonē 26 ambassadeurs nach Paris abgeschickt/ wurden dieselben zwar zur audientz mit geziemenden solennitäten aufgeführet / allein bey der audientz wolte der König ihnen nicht verstatten / daß sie sich / wie der Italiänischen Printzen und Republiquen gesandten zu thun erlaubet ist / bedeckten/ auch wolten bey denen visiten der Frantzösische Cantzler/ und der parlaments Præsidente ihnen nicht einmahl in ihro eigenen häusern die place d'honneur und rechte hand geben. Gleichesfalls / als an. 1661 die Schweitzerische Cantonen / Zürich / Basel / Bern und Schafffhausen/ 8 ambassadeurs nach Turin zum Hertzoge von Savoyen/wegen restitution der Waldenser schickten / wurden dieselben zwar gantz solennirer zur audientz aufgeführet / ihnen aber keines weges zugelassen / sich zu bedecken / welches doch denen Genuesischen ambassadeurn alldar niemahls verweigert worden. Als an. 1687 die

die Schweitzerische gesamte Cantonen eine solenne ambassade nacher Straßburg/ den anwesenden König Louis XIV aus Franckreich alldar zu complementiren / abschicken/ wurden dieselbe auf eben die weise / wie an. 1661 denen Schweitzerischen gesandten zu Paris geschahe / tractiret.

Ein regierender Römischer Käyser giebet denen Cantons der Republique Schweitz diese titulatur: **Edle / ehren-veste / ehrsame ꝛc. liebe Freunde**; und in der courtesie: **Wir seynd euch mit gnaden gewogen.** Als ehemahls anno 1593 die Königin Elisabeth von Engelland der freyen stadt und Republique Geneve halber an gewisse vereinigte Cantons der Republique Schweitz schriebe / so titulirte selbige Königin die Schweitzer **großmächtige und hochgeachte Herren** / oder *Potentes & Magnifici* &c. und *cari amici*, oder **lieben freunde.** (a) Den caracter *Magnifiques Seigneurs*, auch **wohlgebohrne / edle und mächtige und hochgeachte herren und liebe auch grosse freunde / auch** *respective* **Bunds-Genossen** empfangen biß dato die Schweitzerische Cantons von denen andern Europäischen Puissancen, Potentaten / Chur-Fürsten und Fürsten nach wie vor / (b) und wird diese Republique Schweitz fürnehmlich von dem Ertz-Hertzoglichen hause Oesterreich / denen Cronen Franckreich / Spanien und Preussen / auch denen Italiänischen Printzen und Schwäbischen teutschen Fürsten / dann auch andern etaten und Potentaten in sonderbahrer æstime gehalten / und stehet mit selbigen allezeit in genauer confœderation und bündnissen / als ein souverainer etat und Puissance.

Als Pabst Julius III zum Päbstlichen stuhle erhaben / und das concilium in Trident quoad punctum religionis continuiren wolte; so schickte er einen ministrum publicum und ablegatum, den ritter Hieronymum Francken / an. 1551 an die gesamte XIII Cantonen der Eydgenossenschafft zur Schweitz / ohngeachtet derselben zeit schon allbereits ein grosser theil sich zur evangelisch-protestirenden religion bekennet / und in ihren kirchen introduciret / auch die päbstliche clerisey verworffen und ausgeschafft hatte. In denen diesem ablegato Francken sub dato 1551 d. 20 Mai. ertheilten brieffen tituliret selbiger Pabst Julius III die Eyd-genossen insgesamt / ohne unterscheid der religionen / als freye leute und söhne / welche titulatur Stettler nachfolgends übersetzt: (c) **Denen liebsten söhnen / denen Eyd-genossen der XIII orte des bundes ober-teutschen landen ꝛc. der kirchen freyheit beschirmern.**

(a) *Stettler lib. 7 pag. 281 Schweizer-Chronicke.* (b) *Conf. Stettler's Nuchtländische Chronicke Additament. ad libr. 12 pag. 588 & 592.*

(c) *Lib. 4 p. 166 part. 2. l. c.*

Das acht und viertzigste Capitel.

Præcedentz-streit zwischen der Republique Schweitz / und denen vornehmen Reichs Fürsten.

GEgen die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich / die Hertzoge zu Burgund und Lothringen / als welche certo respectu regibus pares consideriret werden / und denen considerablesten Staaten / auch der Republique Venedig die præcedenz disputiren / wird die Republique Schweitz in casu præcedentiæ nichts zu sprechen haben. Indessen hat diese Republique sich vormahls unterstanden / auch ehe dieselbe noch von dem teutschen obsequio liberiret war / in etlichen solennen conventen / und sonderlich an. 1562 auf dem concilio zu Trident / dem Groß-Hertzoge zu Florentz und Hertzoge zu Bayern die præcedentz zu streiten.

Als der Florentinische ambassadeur / Strozzi / von dem Groß-Hertzoge Cosmo I, diesem concilio und dessen deliberationibus zu assistiren / geschickt war / so wolte der Schweitzerische minister, Melchior Lussi / ihm die præcedentz disputiren / und gab vor / daß seine Republique immediate der Republique Venedig nachgehen müste. Wie aber damahls gedachte Republique Schweitz gegen Florentz nicht obtiniren konte / angesehen des Groß-Hertzogs gesandter wegen des caracters seiner Principalen / und des vornehmen und herrlichen tractaments, welches denenselben und seinen ministris publicis in- uñ ausserhalb Europa / insonderheit am Päbstlichen / Käyserlichen / Spanischen und Frantzösischen höfen erwiesen wird / vor der damahls in Europa noch nicht frey und souverain declarirten Republique Schweitz / und deroselben zu Trident anwe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anwesenden gesandten die præcedentz mit höchstem fug nehmen konte. Also wolte gleichergestalt auch des Herzogs Alberti zu Bäyern bey gedachtem concilio anwesender minister und gesandte / Baumgärtner / dem gesandten derer Schweitzerischen cantonen nicht weichen / beklagte sich auch höchlich gegen alle bey diesem concilio anwesende gesandten / wie daß er nimmermehr gehoffet / daß sich die Schweitzer unterstehen könten / seinem Principali, einem regierenden Hertzoge in Bäyern / die præcedentz zu streiten. Da dann auch von dem gesamten concilio die sache dergestalt entschieden wurde / daß der Schweitzerische minister sich nicht ferner unterstehen solte / dem Bäyerischen die præcedentz zu disputiren / und daß so offt der Bäyerische minister in das concilium kommen würde / solte sich der Schweitzerische zurücke halten. Endlich instruirten die Schweitzerische Cantones ihren gesandten / daß / wo er die præcedentz vor eines Hertzogen zu Bäyern deputirten ministro nicht erhalten könte / solte er zusehen / ob er es nicht dahin bringen könte / daß der Bäyerische in præcedentia & sessione mit ihm alternirete. Es hat sich aber Bäyern hierzu nicht verstehen wollen. (a) Nach diesem exempel des Groß-hertzogs von Florentz / und dessen abgeschickten ministri, können sich die übrige vornehme Italiänische Printzen / und dero ministri publici; und nach dem exempel des Hertzogs zu Bäyern / und dessen abgeschickten ministri, die teutsche vornehme considerable Hertzoge / Marg- und Land-Grafen u. dero ministri reguliren / wann sie in solennen conventen mit denen Schweitzerischen deputatis oder dero gesandten und envoyen zusammen kommen / und wegen der præcedentz streitig werden solten.

(a) *conf. Wicquefort's Ambas. lib. 1. p. 739, & 740.*

Sonsten / als Florentz noch eine republique war / und die Medicäer / ietzige Groß-Hertzoge von Florentz / nur in derselben republique die charge eines Gonfaloniere oder Directeurs und Præsidenten bestellten / da hat die republique Schweitz in Franckreich und sonsten an andern orten wohl eher den rang und vorsitz vor Florentz gehabt. Dergleichen exempel de an. 1528 noch zu zeiten Königs Francisci I bey der grossen solennität zu Paris geschehen / da Käyser Carolus V den König Franciscum I durch einen herold zum duell ausfordern ließe / und darbey große ceremonien vorgiengen. (b)

(b) *vid. Lymn. ad Capitul. Caroli.*

Im jahr 1512 hat der Cardinal der Römischen kirchen und Bischoff zu Sitten in Walliser-lande / Matthäus Schyner / von dem Pabste Julio II die commission bekommen / bey dem damahligen Meyländisch-Teutschen Frantzösischen kriege denen Eyd-genossen der Republique Schweitz zum päbstlichen donativo auszuantworten die Fürstliche selbigen Eyd-genossen von gedachtem Pabste Julio II verehrete gabe / als / ein schwerdt von lauterem ducaten-golde in einer kupffernen vergulteten scheide / und einen köstlichen rothen sammeten von hermelin gefütterten Hertzogshut mit einem güldenen knopff und vehmsturm / auf welchem eine taube zur abbildung des heil. geistes / von gold und perlen sehr zierlich gesticket war. (c) Daß also solcher gestalt die republique Schweitz derselben zeit vom Pabste Julio II Fürstliche und Hertzogliche honores und tractament empfangen.

(c) *Stettler part. 1 p. 458, 459, 463 ad annum 1512 Chronic. Nuchtlandic. & lib. 11. fol. 633; Stumpf. Chronic. Helvetic.*

Als an. 1602 auf anhaltung des Frantzösischen ambassadeurs Sillery die Eyd-genossen und Schweitzer-Cantons an den König Heinricum IV in Franckreich eine Raths-botschafft / den bundschwur von höchstgedachtem Könige abzuholen / und die mit der cron Franckreich habende general confœderation zu erneuren / des monats Septembris abgeschicket / so seynd dieselbe in Franckreich mit folgenden ehren-bezeigungen / wie davon Stettler in seinen Nuchtländischen annalibus, so er ex archivo der stadt Bern colligiret / (d) bericht thut / tractiret und bewillkommet worden. Alle diese 40 Eydgenoßische gesandten und deputirte kamen den 14 Octobr. gen Charenton bey Paris; so fort nach ihrer ankunfft kamen von Paris aus zu ihnen nach Charenton die zwey Königliche Frantzösische états-ministri, der Herr von Sillery und der Herr von Wick / welche diese gesandten in des Königs namen besuchten / sie annahmen / und nach Paris führeten. Auff den halben weg aber kamen denen gesandten entgegen der vom König abgeschickte Pair de France, Fürst und Hertzog von Montbazon / (e) und der Herr von Montigny / Gubernator von Paris / mit 120 von Adel zu pferde / diese alle führeten zusammen die Herren gesandten in

(d) *lib. 9. p. 407, 408.* (e) *conf. Grammond. lib. 1 p. 5 annal. Francia.*

solennen train nach Pariß hinein. Es ritte allezeit ein gesandter der Eyd-genossen zwischen zweyen Frantzösischen Herren von Adel / und sonderlich der Schultheis von Bern / Hans Rudolph Sager / als das haupt der legation, zwischen dem Hertzog von Montbazon und dem Herrn von Sillery. Als die gesandtschafft vor S. Anthoni thor kommen / ist sie von dem Prevot des Marchands, denen Eschevins, Räthen und fürnehmsten bürgern der stadt Paris mit einer zierlichen freundlichen rede empfangẽ / und hernach an ihre herberge sehr stattlich begleitet / am nachgehenden tage vom Königlichen Cantzler / Broulard de Sillery, (a) zu gaste gebeten / und nach dem imbis (mittagsmahle) von dem Hertzoge von Esguillion (d'Eguilly) und ungefehr 50. Edelleuten der fürnehmsten geschlechter am hofe in das Königliche schloß Louvre geführet worden. Am eingang des hoffes wurden sie vom Hertzoge von Montpensier, und vielen Rittern des Königlichen ordens / dann hernach umten an der stägen (oder stiegen) von dem Graffen von Soisson, (so aus Königlichem Bourbonischen geblüte und sonst Duc d' Anguien genennet wurde) und etlichen der achtbahresten beamten der cron Franckreich / und von dem Könige selbst in seiner cammer / in beywesen einer anzahl Fürsten seines geblüths und anderer grossen Herren / NB. mit dem handklapff i. e. reichunge der hand empfangen. Der Schultheis Sager vermeldete die ursach ihrer legation in teutscher sprache / und hiesse sie der König freundlich willkommen seyn; nach diesen complimenten aber giengen sie zu der Königin in ihre cammer / grüsseten dieselbige (ietzo heisset man es audientz nehmen) und wurden hinwiederum von deren / auch vielen Fürstinnen und Adelichen weibs-personen freundlich willkommen geheissen.

(a) *vid Grammond d. l. p. 4.*

Des nachfolgenden tages besuchten die gesandten den DELPHIN, (Dauphin) welcher ohngefehr 1 jahr alters erlanget hatte / und ergötzeten sich folgends in einem Fürstlichen saal mit einer herrlichen mahlzeit. Hierauff ist die negotiation selbsten in realibus angegangen / und nachdem sich diese Herren gesandten mit denen drey oder vier ihnen vom Könige in Franckreich zugegebenen Commissarien / als dem Cantzler des Reichs / denen Herrn von Rosny / Sillery / und de Wic in gehaltener conferentz verglichen / so ist der eydschwuhr sontags den 20 Octobris anno 1602 in unser frauen kirchen zu Paris von dem König und denen Eydgenoßischen gesandten mit Fürstlichen volcks solennität / in beywesen einer mercklichen anzahl von Fürsten / Herren / Adels-personen und sonsten fürnehmen leuten geschehen. Eine und andere solennitäten / so sonst noch dabey vorgegangen / hat Stettler d. l. auch aufgezeichnet. Ingleichen auch nachfolgendes: Der König rühmete der Eydgenossen freundschafft / treue und stand-höffligkeit gegen die cron Franckreich / und erbothe sich im nothfall nicht allein alle sein vermögen / sondern noch darneben zu erhaltung ihrer freyheiten seine eigene person anzuwenden.

Hierbey berühret auch Stettler ein grosses tractament, so denen Eydgenoßischen gesandten des tags / da solcher bundschwur geschehen / gegeben / und darbey auch die näheste Königliche Princes du sang und näheste vettern des Königes / nemlich die Printzen Condé und Conty, gegenwärtig gewesen / als: Nach verrichtunge nun solcher actionen war in dem saal der bischöfflichen behausunge ein herrliches gastmahl bereitet / da setzte man an einer langen taffel auff einer seiten die gesandten der Eyd-genossen und auff der andern seiten die Printzen von Condé und Conty, den Graffen von Soissons, den Hertzog von Montpensier, den Connetable von Franckreich / die Hertzoge von Nemours, Esguillon, und viel mehre grosse Herren. Da man aber bald von der taffel auffstehen wollen / kam der König / welcher in einem besonderbaren zimmer den imbis genossen hatte / mit denen beyden Cardinälen von Joyeuse und Condé unversehens daher / stunde oben an der taffel / stellete sich sehr frölich / truncke aus einem Königlichen gefässe denen Eyd-genossen seinen liebsten bund-genossen zu / dergleichen er zu thun auch denen Cardinälen befahle / redete sie mit gnädigen sehr freundlichen worten an ꝛc. ꝛc. und spatzierete hernach wiederum in seinen Königlichen pallast; auch des abends wurden zu Paris auff dem platze en Greve freuden-feuer gemachet / und etliche stück grobes geschütze aus dem arsenal loß gebrandt. Solches tractament, so also denen Schweitzerischen ablegatis und deputatis damahls wiederfahren / war herrlich und fast Königlich / deswegen Stettler auch besagten orts verzeichnet / daß selbige gesandten sich letztens gegen den König Heinricum IV der grossen ehren bedancket / und wohl vergnügt wieder auf die heimreise gegangen.

Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das neun und viertzigste Capitel.

Præcedentz derer Hertzoge zu Mantua / Parma und Modena unter sich.

DJese drey vornehme Italiänische Fürsten seynd anietzo in Europa und bey allen Käyserlichen / Königlichen und Chur-Fürstlichen höfen in gleicher consideration, und werden dero ministri auff gleichen fuß tractiret. Was aber den rang und præcedentz unter denenselben betrifft / so wird derselbe theils ex antiqvitate & splendore familiæ, theils ex æstimatione & honore inter Principes & apud Magnates recepto zu reguliren seyn. In consideration dieser 2 puncten wird ohne zweifel der Hertzog von Modena dem Hertzoge zu Mantua / und der Hertzog von Mantua dem Hertzoge zu Parma und Piacenza vorgehen.

Denn es ist ex historia antiqua und recentiori gnugsam bekannt / daß ein Hertzog von Modena aus der alten und vornehmen familie der Atestinischen Italiänischen Fürsten herstammet / welche schon sec. XI und XII in Italien sonderlich floriret / (a) und daraus nicht allein die Hertzoge von Ferrara und Modena / sondern auch schon von sec. XI an die regierende alte teutsche Hertzoge von Bäyern / und der ietzige regierende stamm der Chur-Fürsten und Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg herstammen. Und zwar was die Atestinische zu Modena regierende Hertzoge betrifft / so erhellet aus der wahrhafften historia, daß schon sec. XIII zu Käysers Rudolphi I Habspurgici zeiten / ihro vorfahren / Obizo und Raimundus / Regenten und beherrscher der Ferrarischen und Modenischen lande gewesen / (b) und an. 1336 Obizo II zum Marggraffen zu Ferrara / und dann an. 1454 Borsius zum Hertzoge zu Ferrara / und eben derselbe an. 1460 zum Hertzoge zu Modena von Käyser Friderico III ernennet und creiret worden. (c) In denen Ceremonieln des päbstlichen hofes wird ein Hertzog von Ferrara und Modena einem Groß-Hertzoge von Florentz immediate nachgesetzet / und dem Mantuaner vorgezogen. Es hat derselbe auch wohl gar vormahls mit Florentz de præcedentia competiret. Ob nun zwar der Hertzogliche Ferrarische Italiänische stamm directe mit Alphonso II abgestorben / und auch dadurch das Hertzogthum Ferrara an. 1597 an den päbstlichen stuhl verfallen; so ist doch das hertzogthum Modena / als ein principal patrimonial theil von Ferrara / nebst der alten Hertzoglichen dignität durch die von Käyser Maximiliano II und Rudolpho II ertheilete belehnungen des Alphonsi I Hertzogs zu Ferrara / natürlichen und von obigen Käysern legitimirten sohne / Hertzoge Cæsari Atestino, und dessen nachkommen / itzt regierenden Hertzogen zu Modena / verblieben; daß also die ietzige Hertzoge zu Modena ohnstreitbare successores der alten Hertzoge zu Ferrara in Modena seynd / und aus der alten Atestinischen vortrefflichen familie und geblüte entsprossen / und hiemit die antiqvitem familiæ Atestinæ repræsentiren.

(a) *conf. Pegmam de familia Atestina.* (b) *conf. Pegmam c.l.* (c) *Pegma ad Secul. 14. & 15; & Sansovinus de illustribus Italiæ familiis.*

Ferner stehet auch bey denen von Hertzog Cæsare Atestino entsprossenen Hertzogen zu Modena annoch splendor & æstimatio antiqvæ familiæ Atestinæ. Dann ob schon mit Alphonso II damahls der rechte manns-stamm absturbe / so succedirete dennoch in locum ipsius seines groß-vaters bruders Alphonsi I sohnes sohn / oder enckel / Atestinus Cæsar, theils durch Käyserl. dispensation und legitimation / theils durch des Pabsts Clementis IIX, als Lehn-herrn der Ferrarischen Atestinischen Hertzoge / gegebene concession und auffgerichtete pacta. Denn es schlosse der Pabst mit dem legitimirten Hertzoge Cæsare I dieses pactum: 1.) Daß Ferrara / als das hertzogthum / "zwar bey dem päbstlichen stuhle verblei-"ben / 2) hingegen aber solten dennoch" Cæsar I Atestinus und alle seine nachkom-"men Hertzoge zu Modena alle prærogati-"ven / dignitäten und præferentzen / so die" alten Hertzoge zu Ferrara vormahls genos-"sen / auch ins künfftige noch zu Rom und al-"lenthalben geniessen / auch sich des wap-"pens und tituls (Hertzoge zu Ferrara)" vor wie nach gebrauchen. (c) Wie nun" bekannt / daß wegen alterthums / wegen splendeur und wegen æstimation an Römischen und andern Europäischen vornehmen höfen ein Hertzog von Ferrara und Modena vormahls allen Italiänischen

(c) *conf. Thuanus lib. 119 p. 479 & 480; Sleidanus lib. 23. part. 3.*

Fürsten vorgegangen / auch mit Florentz um die præcedentz / wiewohl ohne frucht/ offters gestritten hat; (a) also wird auch nicht unbillig zu schliessen seyn / daß er in allen obbesagten stücken / und also in der præcedentz einem Hertzoge zu Mantua von Gonzaga vorzuziehen sey.

(a) *Wicqveforts Ambassad. pag. 765.*

Im gegentheil wann man des Hertzogs von Mantua familie/dero antiquität/dignität / splendeur und macht betrachtet / so erscheinet klärlich / daß er vor einem Hertzoge von Parma iund Piacenza die præcedentz haben müße; inmassen bekannt ist / præferri eum alteri, qui prius adeptus est dignitatem. (b) Dann betreffende die antiquität / so ist Johannes Franciscus Gonzaga / Dominus regens Mantuæ, und ein stamm-vatter derer jetzigen Mantuaner/bereits an. 1433 vom Käyser Sigismundo zum Marggrafen von Mantua ernennet / und von Käyser Carolo V an. 1530 der vierdte nach ihm/ Marggraff Friderich/ zum Hertzoge von Mantua creiret worden. Endlich hat das Hauß Mantua allezeit seine dignität und splendeur auch in gantz Europa wohl conserviret / indem es nicht allein als eine vornehme und considerable familie æstimiret / sondern auch Käyser und Könige sich mit derselben verschwägert und verbunden. Ja Ferdinandus II. Römischer Käyser hat der Princeßin von Mantua/ehe ihm selbige noch ehelich beygeleget wurde/ den titul *Vostra Eminenza* gegeben / und selbige einer Churfürstlichen tochter gleich tractiret. Die macht und herrschafft derer Hertzoge von Mantua ist auch in Italien sehr considerable, und werden des Hertzoges Staaten / provincien und lande/ Mantua und Montferrat / mit unter die mächtigsten und considerablesten Staaten von Europa gezählet/auch hat Mantua sich im vorigen und ietzigen seculo mit in die vornehmste in Italien geführte kriege gemischet / eine armee gehalten / und mit den grössesten Potenzen / Pabst / Käysern und Königen in Franckreich und Spanien allianzen / fœdera, krieges- und friedens-verbündnüsse aufgerichtet. (c) Als Hertzog Wilhelm von Mantua an. 1561 des Kaysers Ferdinandi I tochter / und Käysers Maximiliani II schwester geheyrathet / hat nachmahls dieser Käyser Maximilianus II denselben an. 1573 mit dem character und titul *Serenissimi* beehret.

(b) *Calefactus de Ordin. equestr. num. 91 in fin. Bossius de princip. & eiusd. privileg.*

(c) *Conf. Thuan. ad Secul. 16; Thulden. ad Sec. 17; Gramondum in Histor. Francica; Vittorio Siri in histor. nostri temp. & Possevini histor. belli Montisferrat.*

Dahingegen das Hauß derer Hertzoge zu Parma erstlich ein gantz neues / und im vorigen seculo aufgekommenes Hauß ist/ und keinen illustrem originem hat / noch sonsten bey grossem splendeur, macht und gewalt ist; (d) und obschon dieses Hauß durch Päbstliche und der Cron Spanien vermittelung es dahin gebracht hat / daß es durch Europa denen andern vornehmen Italiänischen Fürsten gleich tractiret wird/ so wird es doch in ordine denenselben nachgesetzet. Denn 1) ist es nur im vorigen seculo zur Fürstlichen dignität erhoben worden/ nachdem Pabst Paulus III an. 1545 seinen sohn / Petrum Aloisium / in den Fürsten-stand aus angemaßter päbstlichen macht erhoben / und ihme die städte Parma und Piacenza / unter dem titul eines neuen hertzogthums / als ein lehn des päbstlichen stuhls / eingeräumet hat. (e) 2) Hat das Hauß Parma kein illustre principium gehabt / und hat deßwegen mit andern Italiänischen grossen Fürsten keine gleiche dignitatem usi splendorem familiæ. Dann es war Petrus Aloisius des Pabsts Pauli III unächter und ex illegitimo concubitu erzeugter sohn / und zwar verdunckelte dieses seine natales am meisten / daß ihn der Pabst ante dignitatem Papalem, und zwar in seinem geistlichen Cardinals-stande / da er sein votum castitatis gebrochen / und iure Canonico ad concubitum incapable war / gezeuget hatte. 3) Ist das Hauß Parma auch wegen seiner splendeur, macht / herrlichkeit und herrschafften nicht eben so considerable, als die andere vornehme Italiänische Printzen. Dann sein état bestehet aus denen 2 städten/ Parma und Piacenza / und hat kein sonderlich territorium. Hierbey ist er ein Vasall und Lehn-mann der Römischen kirchen / und also ein quasi Subvasallus imperii Romani. Da hingegen andere Italiänische Printzen und Staaten entweder gar souverain oder immediate des Römischen Reichs Lehn-leute und Lehn-Fürsten seyn.

(d) *Crescent. dalla nobiltà d'Italia part. 2 cap. 1.* (e) *Leander Ital. Descript. pag. 578; Thuan. ad an. 1529 & 1547.*

Uber diß wäre noch viel zu raisonniren über das ius possessionis, welches der Pabst Paulus III. denen Hertzogen zu Parma und Plazenza über besagtes hertzogthum Parma

Parma geschencket / ob nemlich dasselbe iure gentium & civili iustum sey / massen ex historia antiqua und recentiori gnugsam bekannt / daß Parma und Plazenza allezeit dependentien und lehen des états und Hertzogthums Meyland gewesen seyn. (a) Denn nachdem Franciscus Sfortia I Graf von Cotignola an. 1409, als ein tapfferer Italiänischer Krieges-Held / das land und stadt Parma unter sich gebracht / hat sein sohn Franciscus Sfortia II, Herr zu Parma / mit der erb-Hertzogin Blanca Maria den gantzen état Meyland an. 1430 erheyrathet / und das land Parma dem Hertzogthum Meyland incorporiret. Als aber an. 1512 der Hertzog Franciscus Sfortia zu Meyland in seinem regiment unglücklich war / und von der Cron Franckreich vertrieben worden / so haben sich diese plätze und städte Parma und Placenz de facto von dem Hertzogthum Meyland separiret / und zum Pabst Julio II geschlagen / (b) worzu dann derselben zeit der état und Republique Venedig sehr behülfflich war. Jedennoch haben die Römischen Käyser / absonderlich Carolus V, hierzu nicht still geschwiegen. Denn als anno 1547 Pabst Paulus III Petrum Aloysium mit dem lande beliehen / und allda zum Hertzog ernennet hatte / wolte gedachter Käyser / als ober-Lehen-Herr des Hertzogthums Meyland / selbiges mit gewalt vindiciren / und an das Meyländische restituiren / erklärete auch dieser wegen die Farneser zu usurpatoren dieser provintzen. (c) Ob nun wohl die Spanier / nachdem sich das Farnesische Hauß mit ihnen befreundete und Octavius Farnesius an. 1548 Margarethen / Käysers Caroli V unächte tochter / heyrathete / stillgeschwiegen / und bißhero der possession conniviret; so haben dennoch die Kayser und Könige von Spanien Oesterreichischer familie / Hertzoge zu Meyland / die oberherrschafft über sothane lande / Parma und Placenz / niemahls vergeben / noch denen Päbsten eine lehn-herrlichkeit über solche lande zugestanden / ob sie schon die Farnesier Hertzoge zu Parma und Placenz / so sich meister von diesem état gemachet / für possessores agnosciret / und selbige in dem dominio utili der Parmensischen und Placenzischen lande gelassen; Deßfals haben die Hertzoge von Parma auch allezeit Reichs Römer-steuren / so wie andere Italiänische Fürsten / an. 1595, 1599, 1604 und ferner bey ietzigen zeiten an den Römischen Käyser bezahlet / und in recognitionem der Käyserlichen Hoheit erleget. Deßfals haben der Römische Käyser Joseph und König Carolus III von Spanien an. 1706, 1707 und 1708 eines theils aus Käyserlicher autorität / andern theils als Hertzoge zu Meyland ihr dominium directum über die Hertzogthümer Parma und Placenz aufs schärffeste wieder den Pabst Clementem XI vindiciret / und durch öffentliche publicirte patenten der gantzen welt dargethan / daß diese länder des Römischen Reichs und des états von Meyland lehn-stücke und hierüber der Römische Pabst gar nichts zu sagen noch zu befehlen habe. Welches auch aus der declaration erhellet / welche der Käyser Josephus wider den Päbstlichen bann-brieff an. 1708 d. 26 Iun. ergehen lassen / als in welchem nicht allein obiges alles von dem Kayserlichen Meyländischen rechte wiederholet / sondern auch dem Hertzoge von Parma anbefohlen worden / daß er keinen als den Käyser und König Carolum III, beyde Hertzoge von Meyland / für Herren und ober-Herren erkennen solte.

(a) *Confer. Leand. Albert. in descript. Italiæ p. 578.* (b) *Vid. Puteau. histor. Mediolan; Gvicciardin. histor. Ital. & Thuan. ad an. 1512, 1547, 1547.* (c) *Leand. descript. Ital. d. l; Iovius lib. 23; Thuan. 1. 3. 4.*

Das land und thal Commachio mit seinem see-haven hat ehemahls / als ein Reichs-lehn / auch denen Hertzogen von Modena und Ferrara zugehöret. An 1604 hat der Hertzog zu Modena Cäsar Atestinus denen Käyserlichen Commissarien / Prinzen von Gonzaga und Hoff-Cammer-Rathe Gerzweiler geklaget / wie das ihm der Pabst dieses Reichs-lehn mit gewalt hinweg genommen habe / und daß er den Käyser also bitte / er möge ihm zur restitution behülfflich seyn. (d) Bey dem Pabste Alexandro VII haben die Hertzoge von Modena starck um die extradition dieses landes Commachio angehalten / deßfals hat der Pabst in dem zu Pisa an. 1664. geschlossenen Frantzösischen frieden versprochen / dem Hertzoge von Modena deßfals eine satisfaction an gelde zu bezahlen; alleine es ist auch der effect solches versprechens nicht erfolget. Anietzo an. 1708 fordert der Käyser dieses Commachio als ein Italiänisch Reichs-Lehn vom Pabste / und will den Hertzog von Modena / als einen Italiänischen Reichs-Vasallen / mit diesem Reichs lande Commachio investiren.

(d) *Itter. de feud. Imperii p. 273.*

Allhier

Allhier ist noch kürtzlich beyzufügen/ daß obschon ehemahls an. 1597 und 1598 Cäsar Atestinus/ Hertzog zu Modena/ von der succession am Hertzogthum Ferrara in gewisser masse vom Pabst Clemente IIX præcludiret und einen præiudicirlichen ia recht unbilligen transact an. 1598. mit demselben „ eingehen müssen/ als: „ 1. Alle pertinentien/ dependentien/ lande und leute/ „ so zum Fürsten- oder Hertzogthum Ferrara gehören/ cediret Cäsar Atestinus/ Hertzog von Modena/ dem Pabste und dem „ Römischen Stuhle. 2. Hingegen sollen „ dem Hertzoge zu Modena/ verbleiben und „ zustehen alle und iede palläste und häuser/ „ gebäude/ gärten und ländereyen/ so der „ letzt verstorbene Hertzog Alfonsus II von „ Ferrara und Modena zu seiner recreation „ und plaisir erbauet/ und innen gehabt. „ 3. Alle meublen/ alle bewegliche sachen „ und güther/ so gedachter Hertzog Alfonsus II zu Ferrara gehabt/ ererbet auch „ der Hertzog Cäsar Atestinus zu Modena. „ 4. Den titul eines Hertzogs zu Ferrara „ kan der Hertzog Cäsar auch hinfort nehmen und gebrauchen. 5. Alle güther und „ ländereyen/ so etwan der Hertzog Cäsar innerhalb dem Ferrarischen annoch „ hat und ihm vom Pabste zurücke gelassen „ werden/ soll er vom Päbstlichen Stuhle „ zur lehn tragen. 6. Alle und iede allodial- „ güther/ so dem Hertzoge Cäsari in dem „ Ferrarischen Hertzogthume noch etwan „ zukommen können/ soll er dem Pabste „ gegen bezahlunge und baares geld über- „ lassen und verkauffen: (a) So hat dennoch sein Hertzogliches hauß/ so wenig/ als er selbsten niemahls im sinne gehabt/ dasienige erb-recht/ was ihme Hertzoge Cäsari und ihnen allen/ Hertzogen von Modena/ von geblüths und der natur wegen am Hertzogthum Ferrara zustunde/ und vom Pabste und Römischen Stuhle wiederrechtlich unterdrücket wurde/ zu negligiren/ oder gar zu abandonniren; sondern es haben diese Hertzoge von Modena denanimum vindicandi allzeit behalten.

(a) *Vid. Thuan. histor. f. t. ad annum 1598.*

Bekannt und unstreitig ist es/ daß 1.) der Hertzog Cäsar Atestinus ein wahrer enckel und sohns sohn des Hertzogs Alphonsi I zu Ferrara und Modena gewesen/ und zwar erzeugete dieser Alphonsus I von einer bürgerlichen jungfrau Laura Eustachia/ mit derselben er in concubinatu anfangs lebete/ einen sohn Alphonsum Atestinum oder von Este/ Marchésen zu Montechio. Und ob selbige Laura/ wie gedacht/ nur bürgerlichen standes/ so war sie doch honneten herkommens/ und ist die geburths-stadt dieses Marchesen Alphonsi von Este als kindes und sohnes durch des vaters Alphonsi I gebohrnen und regierenden Hertzoges zu Ferrara und Modena windschel-ruthe gnugsam gefürstet worden. Absonderlich hat der vatter Alphonsus I seinen sohn den Marchesen Alphonsum von Este dadurch sattsam legitimiret/ daß er noch vor seinem an. 1534 erfolgeten tode ihme diese Lauram Eustachiam ehelich copuliren und zur Fürstlichen gemahlin beylegen lassen; daß also dieser Alphonsus von Este per subsecutum matrimonium ein wahrer Hertzog von Ferrara und Modena/ der natur und genitur nach geworden. Es ist auch dieser Marchese Alphonsus würcklich unter die zahl der Italiänischen Fürsten auf- und angenommen worden; deßfals gabe ihm auch der vornehme Italiänische Hertzog Frantz Maria von Urbino seiner tochter Princeßin Juliam zur gemahlin/ von selbiger er den stamm-vater derer ietzigen Hertzoge zu Modena Cäsarn Atestinum erzeuget.

Da nun der vetter dieses Cäsars Atestini/ regierender Hertzog Alphonsus II von Ferrara und Modena/ sahe/ daß er zu hohen jahren kommen/ und mit seinen dreyen successive gehabten gemahlinnen keine leibeserben erzeuget/ so setzete er diesen seinen vetter Cäsarn von Este zum universal erben aller seiner lande/ Ferrara/ Modena/ Reggio ꝛc. und der gantzen verlassenschafft ein. Da er aber hierbey wohl voraus sahe/ daß der Päbstliche hoff/ welcher bißhero eine lehnherrschafft und dominium directum über Ferrara ihme angemasset/ aus hartem geitze und eyffer diesem seinem instituirten erben händel in der succession machen würde/ so suchete er auf alle weise den Pabst Sixtum V, Clementem IIX und das consistorium zu Rom gegen erlegunge grosser geld-summen zu gewinnen/ und sie dahin zu bringen/ daß sie in sein testament/ und die successio seines vettern Cäsaris Atestini/ insgesamt und universaliter willigen möchten. Allein der grosse geitzhals der pfaffen war mit keiner güldenen wurst zu stopffen/ und zwar beruffeten sich der Pabst Clemens der IIX und seine Cardinäle auf eine gewiße constitution, welche der Pabst Pius V schon solte gemachet haben/ daß nemlich/ wann Alphonsus II Hertzog zu Ferrara und Modena abstürbe/ alsdann das land Ferrara der

der Päbstlichen cammer und domanio solte aduniret seyn.

Da nun Hertzog Alphonsus sahe / daß nichts zu thun war / suchte er nur die Römische Käyser Maximilianum II und Rudolphum II zu gewinnen / brachte es auch dahin / daß diese Käyser sein testament agnoscirten / confirmirten / und seinen erben Cæsarem Atestinum in denen Italiänischen Reichslehnen / absonderlich in Modena / Reggio / Lepido / Carpi aufnahmen / und denselben zum Hertzog von Modena und Reggio declarireten und belehnten. Der alte Alphonsus II liesse hierbey auch alle seine baarschafft an gelde und andern mitteln diesem Cæsari Atestino, damit er oder seine nachkommen etwan in dem stande seyn möchten / wann der Pabst Ferrara de facto wegnehme / ihr recht beym Käyser und dem Römischen Reiche mit der zeit zu vindiciren. Hiervon meldet Thuanus: (a) *Alphonsus, cum nihil impetrare posset*, (nemlich zu Rom) *Cæsarem omnium bonorum & mobilium universalem heredem testamento scripserat, ea spe & consilio, ut his opibus subnixus iniuriose denegatum beneficium* (nemlich Ferrara) *vi ac potentia tueretur, & aliquando temporis occasione uteretur.* So bald an. 1597 der alte Hertzog Alphonsus verstorben / nahm der Pabst Clemens IIX mit gewalt possession im Hertzogthum Ferrara / und stiesse diesen Cæsarem von seiner natürlichen erbschafft ab / derselbe / als impotentior, klagete bey allen Potentzen in Europa über solche geistliche ungerechtigkeit und gewalt / wolte auch keines weges von seinem rechte abstehen / sondern nahm titul / schild / helm und wapen von Ferrara an. Endlich drückte ihn der Pabst durch krieges- auch andere geistliche gewalt und bann so / daß er nolens volens obigen transact an. 1598 eingehen muste.

(a) *lib. 109 & 119 pag. 1414.*

Indessen ist das obige monitum des alten Alphonsi II allezeit bey dieses Hertzoges Cæsaris nachkommen Hertzogen zu Modena / nemlich *ut aliquando temporis occasione uteretur*, verblieben / welche occasion sich anietzo an. 1708 bey regierung des Käysers Josephi in Italien und des Hertzoges Rainaldi zu Modena finden will / massen dieser Hertzog unter Käyserlicher hoher macht und autorität sein erb- und geblüts-recht an Ferrara vindiciret / und hinfort realiter und nicht formaliter oder speculative die honores, ehre / rang und respect eines Hertzogs zu Ferrara für sich und seine erben haben will; zu dem ende occupiret er mit Käyserlichen krieges-trouppen das gebiete und land Ferrara / kehret sich an keinen Päbstlichen bann und geistlichen fluch / sondern suchet das recht / so ihm und seinem hause GOtt und die natur gegeben / ingleichen die manutenentz des allerhöchsten Käyserlichen respects in Italien.

Der Päbstliche hof und stuhl will sein recht / so er an Ferrara und dessen hertzogthum oder territorium prætendiret / von der donation des Käysers Ottonis I, ingleichen von der donation der Marggräfin Mechtildis von Este her deduciren; daß aber das Päbstlicher seiten angegebene donations-diploma Ottonis I (b) falsch und ein supposititium sey / solches hat Sebastian Monticulus an. 1610 in einem specialen tractate weitläufftig ausgeführet. Wie dann auch die vorgebrachte donation des Käysers Constantini M. / als auf welche sich dieses Ottonianische diploma gründen will / und dahero die Päbste ihnen ihre erstern weltliche regalien in Italien deduciren und fundiren wollen / gleicheſfalls ein fictitium ist. (c) Wie es mit der donation der Marggräfin Mathildis beschaffen / und wie vitieuse, ungerecht / unzuläßig / auch wie selbige schon von denen alten Päbsten offters selbst verworffen worden / davon ist oben ausführliche Meldung allbereits geschehen. (d)

(b) *Goldast. in constitution. imperii ad annum 962.* (c) *vid. Laurentius Valla in ementita Constantini donatione.* (d) *cap. 18.*

Marggraf Borsus von Modena / Ferrara und Reggio suchte die Hertzogliche würde seiner zeit zu erlangen; desfals trat er den Käyser Fridericum III an / welcher ihm den caracter eines Hertzogs zu Modena / Reggio und Marggrafen zu Ferrara beylegete. Als aber die andere vornehme Italiänische und Europäische Fürsten und Hertzoge diesem neu-creirten Duca Borso allerhand rang-streitigkeiten machten / und er am Päbstlichen hofe den pas und præcedentz / welchen er haben wolte / nicht erlangen kunte; so ergab er sich zum præiuditz der Käyserlichen und des Römischen Reichs hoheit in die lehnschafft und clientel des Pabstes Pauli II, weil ohne dem verschiedene herren von Ferrara Atestinischen stammes ehemals und schon sec. XIII dem Pabst und Päbstlichen stuhle (e) lehn-obsequia geleistet. Hierdurch erhielte er an. 1470 vom Pabste den caracter: Hertzog zu Ferrara / ingleichen am Päbstlichen hofe den rang immediate nach Venedig und Lothringen / und für andern Italiänischen Fürsten,

(e) *Machiavellus lib. 1 hist. Florentin.*

Das funfftzigste Capitel.

Rang-und præcedentz-streit der Republique Venedig mit Savoyen / und denen Italiänischen Fürsten.

DIe Italiänischen Fürsten/Florentz / Mantua und Parma/ welche allesamt einem Hertzoge von Savoyen / wie in obigem berühret / weichen/unterstehen sich anietzo keinesweges die præcedentz der Republique Venedig zu streiten. Denn was die Gesandten von Florentz an. 1497 (da Florentz noch eine freye Republique war) bey anwesenheit Käysers Maximiliani I zu Tortona in Italien sich aus unverstand in casu præcedentiæ quæsitæ unterfangen; selches hat der Venetianische Gesandte Marcus Morosinus dergestalt übel aufgenommen / daß er einen derselben Florentinischen Gesandten / den er auf der strasse rencontriret / und welcher vor ihm nicht ausweichen wollen / bey dem kopffe und aus dem wagen genommen/ selbigen auf der strasse in dem dreck umgeweltzet/(a) und ihm dabey diese verwarnung gethan: (*Ita disce cedere maioribus) Cosi impara un altra volta a dar il luogo ai maggiori di te;* (b) und hat ihm nachmahls kein Florentiner wiederum vor Venedig einige præcedentz anmassen wollen: Nur allein zwischen Savoyen und gedachter Republique Venedig haben sich allezeit præcedentz-streitigkeiten ereignet.

(a) *conf. Bembi hist. Venet. lib. 3 pag. 125.* (b) *conf. Doglioni Venetia triomfante fol. 25.*

Ob wohl die Republique Venedig in denen ceremonialibus curiæ Romanæ Königlich tractiret worden / auch den rang immediate nach allen Königen prætendiret; (c) so haben dennoch die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich / Burgund/ Bayern/und insonderheit Savoyen diese prærogativam derselben allezeit gestritten. Sonsten ist bekant/ daß die Republique Venedig von anfang ihres états, und a tempore sec. V und VI eine freye und independente herrschafft gewesen. (d) Auch haben die letztere Fränckische und teutsche Römische Käyser Carolus M. und Henricus V (e) deroselben freyheit und independentz allezeit respectiret / und keinesweges oder auf einige weise selbige zu turbiren oder zu unterbrechen gesuchet; auch hat die Republique Venedig in und ausser Europa an allen höfen / zu Rom / in Spanien / Franckreich / Constantinopel und am teutschen Käyserlichen hofe allezeit in grosser und herrlicher consideration gestanden / und ist Königlich respectiret worden. Es hat dieselbe auch grosse Königreiche und weitläufftige provincien so wohl in Orient / als Griechenland und dem Archipelago vormahlen und noch ietzo besessen / und ist der alten Römischen Republique/ welche grosse Könige und provincien unter ihro herrschafft gebracht hatte / von vielen verglichen worden. (f)

(c) *Caffarelli nell suo ceremoniale sotto papa Paulo V pag. 269.* (d) *conf. Bembus, Nani, & Iustiniani in histor. Venet. & Iannotius & Crassus de republ. Venet.* (e) *conf. Scriptores rer. Franc & Conringius lib. de finibus Imp.* (f) *conf. Sabellici Aeneid. de rep. Venet. & Iannotius de republ. Venet.*

Hingegen ist kundbar und ex historia deutlich zu ersehen/daß das Hauß derer Hertzoge zu Savoyen ein recht Königlich-Fürstliches hauß ist / dann es sich acht mahl mit denen Käysern im Occident und Orient/ fünff mahl mit Franckreich / fünff mahl mit dem Käyserlichen und Oesterreichischen Ertz-Hertzoglichen hause/1 mahl mit Arragonien/ 2 mahl mit Spanien und Castilien/ 3 mahl mit Portugall / 1 mahl mit Polen / 1 mahl mit Engelland / und 3 mahl mit Sicilien vermählet hat / auch sind aus diesem Fürstlichen hause 1 Römischer Pabst / 4 regierende Könige und 4 Königinnen entsprossen. Ferner ist auch in obigem ausgeführet / was für eine wohlgegründete prætension von der Printzeßin Charlotten in Cypern ein regierender Hertzog zu Savoyen an das in Türckische hände verfallene Königreich Cypern hat (g) und was diesem hause deßhalber vor streitigkeiten mit der Republique Venedig zugewachsen. (h) Dannenhero denn ein regierender Hertzog von Savoyen sich allezeit einem Königlichen Printzen/ so wohl wegen seiner vornehmen familie / als auch wegen seines prætendirten Königreichs Cypern / (i) gleich gehalten / auch durch gantz Europa biß-her also consideriret worden ist. Es hat auch letztens Hertzog Victor Amadäus I zum état seiner angebohrnen herrlichkeit

(g) *conf. Gratian. de bello Cyprio.* (h) *conf. Bembi & Nani Parutæ hist. Venet. & Paradins histor. Sabaud. ad Secul. 14, 15, 16.* (i) *conf. Thuanus histor. sui temp. lib. 49.*

an. 1633

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an. 1633 den titul *Altezza Reale* angenommen / welchen auch dessen nachkommen so wohl der Päbstliche hof / als andere Könige / Chur- und Fürsten biß anietzo ohne alles bedencken concediren und beylegen / und hat das hauß Savoyen ex hoc capite mit der Republique Venedig wegen des rangs nicht allein bißher / sondern schon von 200 jahren her allezeit disputiret / und vor selbiger die præcedentz zu mainteniren gesuchet.

Ob nun zwar die Republique Venedig wieder solche præcedentz sich eusersten vermögens gesetzet; (a) so hat doch der Hertzog von Savoyen vormahls die præcedentz vor sothaner Republique zu Rom / (b) in Franckreich und Spanien mainteniret / und seynd seine gesandten denen Venetianischen allda bey allen solennitäten vorgezogen worden. (c) Nur erlitte das Hauß Savoyen in dieser prærogativa einigen anstoß / als der Hertzog Emanuel Philibert von Savoyen / von dem Könige Francisco I in dem damahligen Italiänischen kriege hart bedränget wurde / und von dem Käyser Carolo V auf sein inständiges vielfältiges imploriren keine gnugsame hülffreichung erhalten konte: denn da wurde er genöthiget / sich an die Republique Venedig zu halten / und liesse sich zum figlioulo di santo Marco zu Venedig ernennen. Da denn der damahlige Doge di Venetia und die Nobili ihn dahin persvadireten / daß / weil er / als ein filius S. Marci, ja nicht dignior seyn könte / als der vater il Santo Marco, und er die Republiqve Venedig als seinen Patronum erkennete / gar leichte die alte angemaßte præcedentz vor Venedig remittiren könte. Hingegen richtete die Republiqve Venedig mit ihm ein solches reglement auf / daß dennoch die Republiqve sich keiner præferentz vor denen künfftigen Hertzogen zu Savoyen anmassen wolte / sondern daß der Doge di Venetia und der Duca di Savoya sich allezeit egal so wohl in der civilité als titulatur tractiren wolten / ingleichen solten ihro ministri ihnen untereinander gleiche ehre anthun. (d)

(a) *conf. Graswinckel de præcedentia Venetorum præ Sabaudo.* (b) *conf. Ceremoniale Romanum Pontificis Iulii II de anno 1504.* (c) *conf. Wicqueforts Ambassad. lib. 1 pag. 557.* (d) *conf. Wicquefort. l. c.*

Ob nun wohl die nachkomen obgedachten Hertzogs zu Savoyen es bey diesem reglement ohne zweiffel hätten bewenden lassen / so brache doch dieses die Republiqve Venedig bald hernach / und suchete unter der hand den successorem, Hertzog Carolum Emanuelem von Savoyen / nieder zu drücken / ihm die vorbehaltene egalität nach und nach zu unterbrechen / und ihro vor Savoyen eine præcedentz anzumassen. Ja als der Venetianische gesandte Contareni aus Franckreich zurück durch Savoyen passirete / und der Hertzog Carl Emanuel ihn persönlich sprechen wolte / recusirete er solches / weil er bedencken hätte / dem Hertzoge in person die place d' honneur und præcedentz / welche ihm doch alle Königliche und Churfürstliche Gesandten concediren / zu überlassen. Welches dann der Hertzog Carl dermassen hart empfunden / daß er deshalber mit der Republique Venedig gäntzlich zerfiel / und an. 1630 den bey seinem hofe anwesenden Venetianischen ministrum gar wegzugehen anhielte / und die vorige von seinen vorfahren der Republique Venedig erwiesene höflichkeit und anerbothene egalität gar repudiirte und cassirte / und daß er an das deswegen aufgerichtete reglement krafft rechtens nicht mehr gehalten wäre / reservirete ihm dannenhero bey allen Europäischen höfen seine alte rechtmäßige præcedentz vor der Republiqve Venedig. Desselben nachfolger und sohn Hertzog Victor Amadäus I, und darnach der enckel Carl Emanuel II, um sich mehr und mehr von selbiger und dero Doge zu distingviren / nahmen den caracter *Altezza Reale* an / und gebrauchten sich des alten von ihren vorfahren anererbten ehren-tituls: *il Rè di Cypro*, sollicitiren und erhielten auch endlich bey vielen Königlichen und Fürstlichen höfen / daß ihnen dieser titul von denen mehrern grossen Potentaten beygeleget wurde / und war der erste der Infant Ferdinandus Carolus aus Spanien / welcher an 1639 dem Herzoge den titul *Altezza Reale* bey ihrer zusammenkunfft zu Villa Franca gabe; diesem exempel dann endlich die Französische und Spanische Gesandten / ja selbsten der Päbstliche nuntius folgeten / und den titul *Altezza Reale* dem Herzoge zu Savoyen beylegeten. (e) Als an. 1662 der Venetianische ambassadeur Morosini zum Hertzoge zu Savoyen von der Republiqve Venedig / die alte freundschafft zu erneuren / geschicket war / hat er selbsten dem Herzoge den titul *Altezza Reale* zugeleget / und des Hertzogs von Savoyen præeminentz gnugsam agnosciret. An. 1665 und an. 1666 hat endlich auch das gesamte Churfürstliche collegium eben dieser titul dem Hertzoge zugestanden / (f)

(e) *Leti Ceremon. lib. 5 part. 6* (f) *vid. supra c. 24.*

Aus obangeführten rationibus wolte es nun wohl klärlich erscheinen / daß Savoyen / so wohl als ein titulirter König von Cypern / als auch ein vornehmer Teutscher und Italiänischer Printz / und Käyserlicher und des Römischen Reichs Vicarius per Italiam, der Republique und dem Doge von Venedig im range vorgehe; Also setzet Paris von Grassis in dem Römischen ceremoniali de an. 1504 den Ducem Venetiarum dem Hertzoge von Savoyen und dem Duca di Milano nach: Allein es ist Venedig nach der zeit am Päbstlichen hofe durchgedrungen / und hat in der capella reale zu Rom die præferentz für Savoyen obtiniret / ingleichen ist am Käyserlichen hofe hergebracht / daß der Savoyische botschaffter dem Venetianer in solennitate und in loco tertio weichen muß / sie haben auch in ceremonialibus noch immer differentien / so / daß einer den andern so viel möglich vermeidet / ob sie zwar zugleich den Käyserlichen hof und die Käyserl. capelle frequentiren. (a)

(a) *conf. supra cap. 42.*

Das ein und funfftzigste Capitel.

Præcedentz-streit zwischen der Republique Venedig und denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich.

Ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich hat mit der Republique Venedig ebenfalls wegen der præcedentz öffters zwistigkeiten gehabt; allein / wann man ietziger zeit den caracter / qualität und dignität eines Ertz-Hertzogs zu Oesterreich betrachtet / so wird derselbe in puncto præcedentiæ gegen Venedig wohl obtiniren können. Dann es ist bekannt / daß die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich / als Pfaltz-Hertzoge von Teutschland / schon von alters her einen grossen caracter und dignität in Teutschland und in dem Römischen Reiche gehabt. Es haben Käyser Friderich Barbarossa, Käyser Heinrich VI und Käyser Fridericus II schon sec. XII und XIII einem regierenden Hertzoge zu Oesterreich Königlichen respect zugeleget / auch ihm eine Königliche crone auf seinem Herzoglichen hute zu tragen erlaubet. (a) Ingleichen haben hochgedachte Käyser dem Hertzoglichen hause Oesterreich noch viele andere speciale freyheiten / hoheiten und gerechtigkeiten de an. 1166 und 1228 laut deroselben diplomatum gegeben / (b) welche Käyser Fridericus III an. 1442 und an. 1453 sub dato Neustadt am heiligen drey Königetage mit consens aller Chur-Fürsten des Reichs auch vieler vornehmer Fürsten solenniter confirmiret; und zwar / daß die Fürsten von Oesterreich und ihre erben Ertz-Hertzoge zu ewigen zeiten bleiben / von allen nachkommenden Käysern / Churfürsten und Fürsten also genennet / und in allen ehren / würden / freyheiten / vorgängen und anderen übertreflichkeiten / dafür solten gehalten werden. (c)

(a) *conf. Birckens Oesterreichischer lorbeerkrantz; Gerhardus de Roo; Lazius de famil. Austriaca; Schilter. in diplomat. Cæsar. Frideric. III ad an. 1442 & 1453; conf. Petr. de Vineis & Cuspinianum de familia Austriaca p. 35.* (b) *vid. Cuspinian. pag. 27 & 28.* (c) *vid. Diplomat. Cæsar. Friderici III edit. a Schiltero.*

Uberdiß gebrauchet sich ein Hertzog von Oesterreich vieler und grosser prærogativen / deßwegen er nicht allein grossen regierenden Printzen certo modo zu vergleichen / sondern es ihnen auch noch wohl zuvor thut / und recht Königliche mit einer absoluten herrschafft verknüpffte regalia exerciret und geniesset. (d) Hierzu kommt die grosse Käyserliche dignität / so die Ertz-Hertzoge von Oesterreich / und dero hohes Hauß nun in die 200 jahre her getragen / da aus ihren / als Ertz-Hertzogen / die Römische Käyser creiret / und von diesen hinwieder die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich gebohren worden / und also dererselben an-herren und väter bißher mehrentheils Römische Käyser und sie also Käyserliche söhne gewesen.

(d) *vid. Scriptores domus Austriacæ, & Doctores Iuris publici, Lymn. Enucl. iur. publ. lib. 3 cap. 2 pag. 358; Schilter. d. loc.; Goldastus constit. & act. imperii.*

Nechst diesem ist derer Ertz-Hertzoge prærogativ und dignität sonderlich darinnen fundiret / daß dieselbe und zwar die älteste gebohrne / nunmehro ohnstreitige und immediati successores und erben an der Böhmischen und Ungarischen Crone / und eventualiter auch nachfolger und erbnehmen an der grossen Spanischen Monarchie seynd.

Dannenhero

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dannenhero ihnen auf vielerley weise der caracter/titul/ und die dignität eines Cron-erbens oder Cron Printzen / welche denen gecrönten Häuptern immediate so wohl in dem rang als der dignität folgen wollen/ zustehet. Wie denn die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich nicht wohl einem regierenden Churfürsten cediren wollen / als davon das exempel zwischen dem Ertz-Hertzoge Carl und dem Churfürsten Friederich Augusto zu Sachsen / an. 1695 zu Wien obhanden / da der Ertz-Hertzog zwar dem Churfürsten die erste visite und hernach der Churfürst ihm die revisite gegeben/ und sich untereinander de pari tractiret haben / bey der tafel aber und in loco tertio, da der Churfürst war/ ist der Ertz-Hertzog nie erschienen.

Der Republique Venedig wollen sie gar nicht den rang geben und weichen/ als wozu selbige auch raison genug haben. Am Römischen hofe/ und in desselben ceremoniell wird ein Ertz-Hertzog von Oesterreich dem Duca und der Republique di Venetia in dem range weit vorgesetzet. (a) Am Römischen Käyserlichen hofe / und im teutschen Reiche folget auch ein cadetter Ertz-Hertzog zu Oesterreich immediate denen Churfürsten des Reichs. (b) Als in Engelland der Venetianische Gesandte sich unterstunde/ bey der heyrath des Churfürsten Friederici IV zur Pfaltz dem Oesterreichischen Ertz-Hertzoglichen Gesandten die præcedentz und place d'honneur zu disputiren / hat sich der Oesterreichische sonderlich darüber beschweret/ und solches als eine iniurie angenommen. (c)

(a) conf. Grassis Ceremoniale Roman. de an. 1504. (b) conf. Ceremoniale Comitior. imperii; Freheri tom. 3 script Germ. in coron. Maximiliani I; Gylmann. Decis. 54 lib. 2. (c) conf. Wicqueforts Ambassad. lib. 1 p. 100.

Das zwey und funfftzigste Capitel.

Rang-streit zwischen den Hertzogen von Burgund und Venedig.

EIn Hertzog von Burgund kan ebenfalls der Republiqve Venedig den rang und die præcedentz anietzo füglich disputiren: dann obwohl vormahls die Republiqve Venedig mit den regierenden Hertzogen von Burgund wegen der præcedentz competirete / und wegen ihrer Königlichen prærogativen den rang vor ihnen zu nehmen suchete; so hat dennoch das alte hauß derer Hertzoge zu Burgundien solchen der Republiqve Venedig nie zugestehen wollen/ sondern wegen seines anererbeten Königlichen geblüths / da ein Hertzog von Burgundien ein Prince du Sang in Franckreich und mächtiger Potentat wegen seiner weitläufftigen lande war / den vorzug gesuchet. Das Römische ceremoniale de an. 1504 placiret den Hertzog von Burgundien in der Päbstlichen capelle immediate nach denen Königen/ und ziehet ihn der Republiqve Venedig weit für. Bey dem concilio zu Basel prætendireten an. 1433 die Gesandten des Hertzogs Philippi Boni zu Burgundien unmittelbar nach denen Königen den rang/ und wolten durchaus denen Churfürsten des Reichs vorgehen. (a) Bey andern solennen conventen nach der zeit hat ein Hertzog von Burgundien biß zu abgang des alten Burgundischen stammes allezeit die præferentz vor Venedig gehabt.

(a) conf. Wicquef. Ambass. lib. 1 pag. 745.

Johannes Burchardus/ ein Straßburger/ welcher zu ausgang sec. XV der Päbste Innocentii IIX und Alexandri IV Ceremonien-meister in capella papali gewesen / meldet in seinem diario, so zu Rom annoch asserviret wird/ daß der Hertzog von Burgundien der Republique Venedig am Päbstlichen hofe vorgegangen. Wie aber die Republique Venedig damahls / obschon mit verdruß und ungern/ denen Hertzogen zu Burgundien die præferentz zugestehen muste; so wird dieselbe sich weniger vorietzo entbrechen können / denen Hertzogen von Burgundien und desselben abgeschickten ministris die præcedentz zu überlassen. Denn ob schon ein Hertzog von Burgundien in Teutschland auf der teutschen Reichs-fürsten banck nur unter Saltzburg die session nimmt/ so præiudiciret doch dieses seinem caracter und dignität nicht; massen er auf denen Reichs- und Creyß-conventen nicht so wohl als ein Hertzog von Burgundien / darüber er die hohe souverainität zu haben vermeinet / und wegen seines hohen

herkommens mehr als ein teutscher Reichs-Fürste consideriret werden will / sondern vielmehr als ein Hertzog zu Braband und derer gesamten Spanischen Niederlande / welche per dispositionem Käysers Caroli V, Ducis Burgundiæ, dem Burgundischen Creysse annectiret seyn / erscheinet und seine session nimmt.

Wann man anietzo die person und qualität eines Hertzogs von Burgund consideriret / so befindet man / daß / nachdem die alte Burgundische familie mit Hertzoge Carolo Audace abgegangen / der titul und caracter nebst denen Burgundischen gesamten landen an die Cron Spanien gediehen / und derselben dergestalt annectiret seyn / daß allezeit ein regierender König / oder doch der Cron-erbe in Spanien / ein Regente oder successor an denen Burgundischen landen ist. Nachdem auch das Hertzogthum Burgund nebst der freyen Graffschafft Burgund gar davon abgerissen / und in der Cron Franckreich hände gefallen / und des Dauphins ältester sohn / wecher dermahleins ein Cron-erbe an Franckreich ist / den titul und caracter eines Duc de Bourgogne mit führet; so würden wegen der angebohrnen Königlichen dignität dieser junge Hertzog von Burgundien aus Franckreich / oder ein Cron erbe aus Spanien / wann er als Hertzog zu Burgundien erschiene / wie vor seine person / also auch desselben Gesandten an allen orten die præcedentz vor Venedig nehmen. In Teutschland / und bey dem teutschen Fürsten-collegio wird des Hertzogs von Burgundien und Ertz-Hertzogs von Oesterreich angebohrne hohe dignität und familie / darinnen sie vor andern hohen Fürsten und Reichs-Ständen ein grosses zuvor haben / dergestalt æstimiret / daß auch alle deroselben zu Reichs- und Creiß-conventen abgeschickte Gesandten denen anwesenden vornehmsten Reichsfürsten in person vorgehen. (a) Desfalls sie dann immediate denen Königen und Churfürsten des Reichs / welcher ministri dergleichen præferentz haben / parificiret werden. (b)

(a) *conf. Lymn. Iur. publ. de Comitiis imperii, & Crusium de præcedentia principum.* (b) *vid. infra tit. 2 annot. ad schema session. principum.*

Hier ist mit wenigen noch zu gedencken von der fatalität / welche aus blosser unzeitiger ambition, verachtunge anderer grossen Staaten und dergleichen hergekommen / und in der person Caroli Audacis, letztern Hertzogs und maus-erben / dem hertzoglichen hause Burgundien begegnet. Es hat das alte hauß Burgundien und diese Hertzoge / sich allezeit / wie in obigen verschiedentlich gedacht / vor zeiten sehr hoch getragen / hat auch / nach dem es nechst dem Hertzogthum Burgund und der Franche Comté fast gantz Germaniam Belgicam oder die ietzige Spanische Niederlande / Brabant / Holland / Flandern und Seeland / Luxemburg / Limburg / Namur / Hennegau / Artois und die adiungirten provinzien an sich gebracht / eine grosse considerable macht und autorität in Europa und im teutschen Reiche ihm acquiriret. (c) Absonderlich haben die Hertzoge Johannes IV von Burgundien / Philippus Audax, Philippus Bonus, und der letztere Carolus in grosser pracht / respect und ehren biß an. 1477 gelebet / geherrschet und gestanden. Es verfiel aber dieser Carolus Audax in eine allzu hohe ambition und æmulation, darinnen er zuletzt unterliegen und den kürtzern ziehen muste. Von natur war er ein treflicher herr / verständig / klug / weise / geschickt / in sprachen / absonderlich latein / und in historischen wissenschafften erfahren / mäßig / tapffer / gerecht / und ein liebhaber gelehrter leute / aber allzusehr denen kriegerischen und ambitieusen affecten ergeben. (d) Ingleichen trauete er allzuviel seinem eigenen kopffe und seinem glücke / hiervon dann Barlandus nachfolgendes meldet: *Vnum erat, in quo merito culpari Carolus potuit, præcipitatum consilium: nam & bella quædam suscepit, nullo Prudentium, quos secum habebat, consilio.* Von jugend auf hörete er / lase auch nichts liebers / als was vom Könige Alexandro M. handelte / welches ihn verdarb und ihm falsche principia beybrachte. König Ludewig der XI von Franckreich / welcher ein cunctator und zugleich schlauer fuchs war / und eine grosse jalousie gegen die macht / herrlichkeit und nachtbarschafft dieses ambitieusen Printzen hatte / verwickelte und inducirte denselben / um ihn zu ruiniren / theils in einen Frantzösischen krieg wider sich selbsten / theils wider die Luycker / theils wider das stifft Cölln / absonderlich wider Hertzog Renatum von Lothringen / und

(c) *Barland. c. 75 de Duc. Brabant.* (d) *vid. Cominæus a lib. 1 usque in lib. 7; Barland. Cronic. Brabantiæ Ducum in vit. Caroli Audacis p. 93 & seq.*

dann

dann die eyd-genossenschafft der Schweitzer. (a) Und weil selbiger Hertzog durch solche kriege immer mehr und mehr glorieuser und ambitieuser wurde / so kam ihm auch der appetit an / das alte regnum und Cron Burgundien im teutschen Römischen Käyserthume (b) wieder aufzurichten/und die ehre und würde eines regierenden Königs von Burgundien anzunehmen; wie er denn auch eine Printzeßin aus Königlichem Englischen stamme / nemlich Margaretham / Königes Eduardi IV in Engelland schwester / zur gemahlin gehabt.

(a) *Barland. d. l.* (b) *conf. Vignier. & Heuter. hist. Burgund; Conring. de finibus imperii c. 24,25,28; Schurtzfleisch de veter. regno Burgundionum; Barland. pag. 102, 103.*

Da nun Käyser Friderich III an. 1473 in herbst zeit einen grossen Reichs-tag von Churfürsten / Fürsten und Reichs-ständen nach Trier an der Mosel beschrieben und versammlet hatte / und selbst in Käyserlicher hoher person dahin kam / auch dieser Reichs-tag mehrentheils deswegen versamlet war / weil man im Römischen Reiche von dem kriegerischen geiste dieses Hertzogs Carls von Burgund und der continuirlichen unruhe / so zwischen ihm und seinen nachbahren und vornehmen Reichs-ständen obschwebete / viele jalousie nahme / auch verdrießlichkeiten deswegen hatte / und der Hertzog Carl von Burgund / so zu der zeit im Gelderlande war / des Käysers würckliche ankunfft zu Trier erfuhr / so machte er sich mit einem sehr splendiden und herrlichen / ja volkommenen Königlichen comitat auf / und reisete in person nach Trier zum Käyser Friderico III auf den Reichs-tag. (c) Der Käyser that dem Herzoge grosse ehre an / nicht anders / als wenn ein grosser souverainer fremder Potentat zu ihm und zu besuchung des Reichs-tages ankäme; dann der Käyser gieng in seinem solennen comitat dem Hertzoge von Burgund ausserhalb der stadt Trier eine gantze ecke entgegen / und wurde ein solenner einzug in die stadt Trier gehalten unter paucken und trompeten-schall. (d) Der Hertzog führete sich in seinem comitat und für seine person nicht allein bey diesem einzuge / sondern auch währender seiner anwesenheit zu Trier auf das allermagnifiqueste auf / und hatte auch den Käyser in grossen festeins etliche mahl zu gaste / da es an depencen, magnificenz und splendeur gar nicht fehlete. (e) Sein tafel-geschirr war aus lauterm massiv golde / und seine tappezereyen so kostbar / als dergleichen selbiger zeit in Europa nicht besser zu finden / welches alles er vorher bey seiner hochzeit mit der Englischen Printzeßin angeschaffet oder sonst ererbet. (f) Es hatte auch dieser Hertzog von Burgundien den gantzen Königlichen ornat und insignien ihm schon verfertigen lassen / und führete selbige parat und völlig mit und bey sich / liesse sich auch wohl gar darinnen sehen: wie davon Stettler folgender massen schreibet: (g) So war Carl Hertzog zu Burgund ein Fürst mit pracht / stoltz und hochmuth / Königen und Fürsten der gantzen Christenheit bey weiten fürzusetzen / denn er erzeigete sich auf einem dieses jahrs gehaltenen Reichs-tage zu Trier mit einer crone und scepter und andern Königlichen zierden dergestalten / daß alle anwesende Chur- und Reichs-Fürsten / auch männiglich sich dieses prachts nicht gnugsam verwundern können / und vermeinte er auch anders nicht / deñ daß er auf solchem Reichs-tage zum Burgundischen Könige gekrönet werden solte.

(c) *Barland. de Brabant. Ducib. p. 114. sq.* (d) *Barland. p. 114. d. l.* (e) *Barland. dict. loc.* (f) *Barland pag. 103.* (g) *in den Nuchtlandischen annal. l. 5 p. 211.*

Nun hatte Käyser Friderich III wohl grosse jalousie wider gedachten Hertzog Carolum Audacem, allein es war ihm sehr daran gelegen / diesen Hertzog Carl zu menagiren / denn der Käyser eine heyrath zwischen seinem sohn und erb-Printzen Maximiliano I von Oesterreich / und des Hertzogs Carls eintziger erb-tochter Marien von Burgundien sollicitirete; deßfalls es sehr nahe damahls dahin gekommen / daß diese neue Königliche crönung hätte können oder mögen vor sich gehen. Hiervon schreibet Stettler: (h) Ja es erschallete auch ein geschrey / laut eines schreibens / so die von Bern auf Vigilia Andreä an die drey städte / Lucern / Freyburg und Solothurn ausgehen lassen / es werde dieser Hertzog von Burgund gewißlich auf dem donnerstag nach St. Catharien für einen König gekrönet werden. Allein die circumstantien der zeit / des Römischen Reichs und die considerationes derer Chur-Fürsten / Reichs-Fürsten und stände des Reichs / ingleichen des Käysers Friderici langsames temperament und

(h) *in den Nuchtlandischen annal. l. c.*

natürliche

natürliche irresolution mögen das werck retardiret / und den Hertzog auf künfftige zeiten vertröstet haben. (a)

(a) *vid. Stettler in den Nuchtländischen annal. l. c.*

Indessen occupirte und unterhielte sich der Hertzog Carl / nachdem er von Trier wieder abgereiset / doch aber die ehe-beredung zur heyrath auf seine Printzeßin Mariam und den Ertz-Hertzog Maximilianum I mit dem Käyser Friderico vorher beschlossen / mit continuation seiner krieges-præparationen und operationen mit dem stifft Cölln / mit Lothringen und der Schweitz / biß ihm das 1477 jahr letzlich per fatalitatem den rest gabe / und den garaus machete. (b) Denen eyd-genossen der Schweitz / welche sich doch gegen ihn mit allem respect zu bezeigen vielfältig anerbothen / war er absonderlich sehr feindselig und gefährlich. Dann als an. 1475 die stadt Bril in Lothringen sich an diesen Hertzog Carolum Audacem ergeben muste / und darinnen 250 eyd-genoßische knechte (soldaten) gelegen / ließ er sie wider die versprechungen eines sichern abzugs unbarmhertzig und unfürstlich an die nähesten bäume aufhencken. (c)

(b) *Barland. p. 126.* (c) *Stettler d. annalib. l. 5 p. 230.*

Wie magnifique sich dieser Hertzog Carolus Audax in seinem hoflager / als ietztgedacht / aufgeführet / dergleichen hat er auch in seinen campementen und kriegslägern gethan. Als er An. 1476 für Gransée oder Granson in der eyd-genossenschafft sein kriegs-lager und belagerung schluge und anfieng / (d) so war es mit mächtigem unerhörten pracht und einem solchen hordt von zelten / zierlichen waffen / fahnen / köstlichen kleidern / edelen steinen / gold und silber / daß desgleichen von einigen Europäischen Fürsten / bey viel 100 jahren daher / nicht geschrieben worden / dadurch wolte er seine überaus grosse herrlichkeit / gewalt und ansehen zu verstehen geben / es sahe auch selbiges läger vielmehr einer nahmhafften stadt / dann dem platze einer belägerung gleich / insonderheit weiln auch viele kaufleute und andere mit gewerben / jubiliern (Joualiers) in grossen freuden dem Hertzoge nachzogen.

(d) *vid. Stettlers Nuchtländ. annales lib. 6. pag. 243.*

Allein wie grosse Herren / sie wären auch so herrlich / groß / virtueus und considerables, als sie nur wollen / dem glück und der fatalität so wohl als privat-menschen unterworffen / und es in ihren actionen heisset: *Virtute duce, comite fortuna;* ingleichen: *Eximia quoque gloria sæpius plus fortunæ, quam virtutis est beneficium:* (e) also war dieser herrliche / mächtige / vertueuse und grosse Hertzog von Burgundien in seinem kriegs-wercke letzlich auch unglücklich / so gut als es anfänglich auch schiene zu gehen. Dann eodem an. 1476 schlugen die Schweitzer / als Alliirte des Hertzogs Renati von Lothringen / so von Carolo Audace verjaget worden / und seine residentz Nancy verlohren hatte / (f) das Burgundische lager vor Gransée oder Granson gantz auf / sie bekamen auch im Hertzoglichen lager 420 stück geschütz meistentheils feld-schlangen. Item: 400 des Hertzogs zelten von sammet und seiden staffiret / und schilder darinnen von gold und perlen gesticket / 600 paniere und köstliche fahnen / des hertzogs gantze cantzeley und meubles, und wurde des Hertzogs verlust auf zehen mahl hundert tausend gulden geschätzet. Ingleichen einen grossen diamant des Hertzogs Carls / so eines daumens breit groß / welchen stein man vor den edelsten in der Christenheit hielte / der mit gold eingefasset / und mit zwey köstlichen perlen gezieret war. Er sol anfangs von einem Schweizer / so ihn funden / für einen gulden an einen priester (sancta simplicitas) verkauffet seyn: derselbe Priester hat diesen stein seiner obrigkeit für 3 francken verhandelt / davon er an die eyd-genossen kommen / hernach hat Bartel May von Bern denen eyd-genossen dafür 5000 gulden gegeben / dieser verkauffte selbigen stein den Genuesern vor 7000 Rheinische gulden / von denenselben kauffete den stein der Hertzog von Meyland um 11000 ducaten. Hernach soll Pabst Julius II, ein gebohrner Genueser / zu garnirunge und zierde der päbstlichen dreyfachen crone / dahinein dieser Diamant gesetzet worden / 20000 ducaten darvor bezahlet haben. (g) Es ist aber der stein noch viel ein mehrers werth gewesen. Ferner gewonnen die Schweitzer vier silber-geschirr / und des Hertzogs von Burgund kostbahres schwerdt / in desselben heffte waren 7 grosse diamanten / 7 rubinen und 15 perlen / item sein schön künstliches gebet-buch / auch viele andere pretieuse sachen

(e) *Curt. lib. 8 conf. Cicero fragment. epistolar.* (f) *Barland. pag. 121.* (g) *Stettler. part. 1 lib. 6 pag. 248.* (h) *Cominæus hist. Gall. regn. Ludov. XI.*

und

und juwelen. (a) Ja es mögen auch noch andere pretiosa, auch des Hertzogs gantzes gülden geschirr im friche geblieben seyn. (b)

(a) *Stettler l.c. pag. 27.* (b) *Barland. p. 112.*

Dieses war nun ein schröckliches loch in dieses ambitieusen Herrns concept, und meldet darvon nechst Stettlern auch Barland / (c) daß derselbe für kummer und verdruß nicht gewust habe zu bleiben / als: *Exprimi verbis non potest, quantum ex hac inimicæ gentis* (Schweitzer) *victoria dolorem animo conceperit victus Burgundio, qui vincere semper antea consueverat, vir alto spiritu, ac nimium quietis impatiens, neque die neque noctu somnum capere potuit &c.* Er gedachte also auf revenge und fieng an. 1477 einen neuen krieg wider den Hertzog von Lothringen und die Schweitzer an / da gienge es nun auf glück und hazard, als aut vincere aut mori hinaus; und hierauf belagerte er de novo die Lothringische residentz-stadt Nancy. (d) Der Hertzog Renatus von Lothringen kam mit hülffe der Eydgenossen Cantons seiner residentz Nancy zum secours. Der Hertzog Carolus Audax von Burgund / welcher in der belägerung der stadt Nancy und in seinem vortheil bleiben sollen / rückte heraus und liesse sich in der plaine mit dem Hertzoge von Lothringen und denen Schweitzern in bataille ein / darinnen er selbst sein leben einbüssete. (e) Stettler meldet hiervon „folgendes: (f) „Es kam auch in diesem „ gefechte um sein leben der streitbare Her„ tzog Carolus selbst / der ward des folgen„ den tags in einem tieffen graben gantz ge„ staubet und gefrohren gefunden / war „ mit dreyen tödtlichen streichen verletzet / „ der erste streich von einer hellparten / ob „ dem ohr / der andere von einem spieß / in „ die dicke des beins / der dritte durch den „ rücken ꝛc. Es liesse aber der Hertzog von „ Lothringen diesen unkommenden Fürsten „ in der stadt Nancy herrlich in der kirche „ St. Georgii (g) bestatten / folgete selbst „ persönlich dem leichnam nach / und er„ zeigete sich bey erlangtem siege gar be„ scheidentlich ꝛc. „

(c) *l.c. p. 122, 123.* (d) *Vid. Barland. p. 123, 124.* (e) *Barland pag. 125.* (f) *Part. 1 lib. 6 pag. 268, 269.* (g) *Conf. Barland d. l. pag. 126.*

Wie nun dieser Carolus von seiner mitlern gemahlin Isabella eine eintzige tochter und erbin Princeßin Maria verliesse / (h) welche zu Trier Ertz-Hertzoge Maximiliano I schon an. 1473 zur ehe versprochen; also trate selbige Princeßin auch nach des vaters tode die regierung und succession der Burgundischen Brabantischen und Niederländischen provincien an / liesse sich an. 1479 zu Gent in Flandern mit Maximiliano I vertrauen / und brachte selbigem diese lande pro dote zu. Da nun Maximilianus hernach zur Römisch-Käyserlichen würde kommen / ferner sein mit Maria Burgunda erzeugter sohn / Philippus mit Johanna / Königes Ferdinandi Catholici tochter / die gantze Spanische Monarchie erheyrathet / und also diese Burgundische Niederlande so gar hohe und vornehme Regenten bekommen; so haben die aus solcher Philippinischen Spanischen / auch der Oesterreichischen Ertz-hertzoglichen posterität und geblüte herkommende / und in solche lande von denen regierenden Königen in Spanien gesetzte Goubernatores und Goubernantinnen / allezeit / gleichwie gekrönte häupter / wollen mit dem caracter *Serenissimus* oder *Serenissima* von andern Potentzen beehret seyn. (i) Ja / die von der Cron Spanien dieses Burgundischen creyses wegen zum teutschen reichs-tage verordnete plenipotentiarii und gesandte haben sich meistentheils des caracters: *Suæ Catholicæ Maiestatis, nomine Serenissimi circuli Burgundici plenipotentiarius & ad sacri imperii comitia legatus*, gebrauchet.

(g) *Barland p. 128.* (h) *Conf. Cambdeni Pars IV historiar. reginæ Elisabeth. pag. 807, 808, 809.*

Das drey und funfftzigste Capitel.

Rang-streit zwischen Lothringen und der Republic Venedig.

Ein regierender Hertzog von Lothringen hat wegen seines hohen caracters und angebohrnen dignität gleichfals / wie oben berühret worden / einen hohen rang; er wird aber in denen ceremonialibus curiæ Romanæ, insonderheit des Pabst Julii II de an. 1504 / der Republique Venedig und dem Duca di Venetia nachgesetzet. Nun hat zwar ein Hertzog von Lothringen sich allezeit

allezeit immediate denen Chur-Fürsten nachsetzen / auch ihm weder einen Italiänischen Printzen / noch teutschen Fürsten vorziehen lassen wollen; es haben ihm aber Savoyen und die übrige Italiänische grosse Fürsten auch viele vornehme Printzen des Reichs / wie oben berühret / den rang streitig gemacht. Nach diesem hat sich auch die Republique Venedig reguliret / und in puncto præcedentiæ einem Hertzoge zu Lothringen allezeit wiedersetzet / insonderheit hat sie sich auf den Römischen hof beruffen / als woselbst sie ein Königlich tractament geniesset / und nechst Savoyen allen Italiänischen und denen mehrern vornehmen teutschen Fürsten vorgezogen wird.

Man findet sonsten auch keine Nachricht / daß ein Lothringischer gesandter oder minister vor einem Venetianischen bey solennen conventen den rang und die præcedentz genommen / sondern es haben sich beyde mehrentheils des conventus in loco tertio enthalten; daß man also nicht eben in hoc puncto determiniren kan / was Venedig vor Lothringen / oder dieses vor Venedig mit billigem fuß zu voraus haben könne. Indessen aber muß man es dabey bewenden lassen / daß Venedig an Lothringen keine præcedentz zugestehen will / und in seiner prærogativ auch ziemlich wohl fundiret ist. (a)

(a) *Conf. supra tit. 40.*

Das vier und funfftzigste Capitel.

Præcedentz-streit zwischen Venedig und dem Hertzoge von Bayern.

WAs einen Hertzog von Bayern betrifft / so ist zwar bekant / daß bey vielen Europäischen / Königlichen Frantzösischen / Spanischen / und denen Italiänischen höfen einem Hertzoge von Bayern schon von 2 seculis her / und ehe noch die Chur-würde an Chur-Bayern gediehen / ein mehrers als Fürstliches tractament erwiesen / auch ihme das ius legationis zugestanden / und seine abgeschickte derer Italiänischen Printzen ministris egal tractiret worden: Jedennoch aber hat Venedig vor ihm allezeit die præferentz mainteniret.

Auf dem concilio zu Trident wolte Baumgärtner / des Hertzogs Alberti zu Bayern gesandter / dem Venetianischen ambassadeur de la Ponte die præcedentz disputiren / es wurde aber dergestalt von denen anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten die streit-sache decidiret / daß der Venetianische ambassadeur die præcedentz vor dem Bayer erhielte. Der Bayerische consentirete auch endlich hierein / wolte aber / daß man seine protestation, so er hierwieder eingabe / darinnen sein Principal contestirete / daß er nur aus blosser höfligkeit dißmahl beym concilio der Republique Venedig die præcedentz gelassen / ad acta brächte; allein der Venetianer wendete hierwieder ein / daß iener ihme nicht aus höfligkeit / sondern par le droit und aus schuldigkeit / wegen der hohen præferentz seiner Principalen / der Republique Venedig / die præcedentz gegeben hätte / und lassen müste. (a)

(a) *Conf. Iustiniani histor. Veneta lib. 14; Wicqueforts Ambassadeur lib. 1 pag. 739.*

Das fünff und funfftzigste Capitel.

Rang-streit zwischen der Republique Holland und den teutschen Fürsten.

EJne gleiche beschaffenheit hat es in puncto der præcedentz mit der Republique Holland oder derer vereinigten Niederlande / als welche sich auf eben den fuß / welchen die Republique Venedig hält / gerne setzen wolte. Dergleichen prærogative aber alle obgedachte Puissancen und Printzen nicht allein per totum verwerffen / sondern auch behaupten / daß sie / als alte Staaten und vornehme Europäische Fürsten / schon in herrlicher dignität / rang und souverainen würden gestanden / ehe noch die Republique Holland und der vereinigten Niederlande einen anfang genommen / und zur souverainität gelanget. Indessen da die Republique Holland 1) wegen ihrer in allen vier theilen der welt habenden grossen macht / lande / königreiche / provinzien und Staaten / herrschafft / autorität und hochmögenheit / deßwegen sie *celsi & potentes*, item *præpotentes*, Hochmögende / oder hoch-

hoch- und großmögende herren/freunde uñ nachbarn/von allen souverainen Staaten/Königen/ Chur- und Fürsten tituliret werden/ welcher titul/ *potentes* uñ *præpotentes*, keinem Europäischen noch teutschen grossen Printzen von gecrönten häuptern oder andern staaten gegeben wird; da sie auch 2) wegen ihrer herrlichkeit und des peso, so selbige unter denen grossen Staaten der welt hat/ geben und nehmen kan/ von allen Europäischen/ Asiatischen/ Ost- und Westlichen Fürsten/ Käysern/ Königen/ Republiquen/ Churfürsten und Fürsten/ ein herrliches und den Königen gleiches tractament seit ihrer fundation her empfangen; so bestehet selbige auf der einem solchen tractamente anklebenden prærogative. Es kan aber dergleichen prærogative der herrlichkeit/ splendeur, und alten Fürstlichen souverainität oder supremate/ so vornehme Europäische teutsche oder italiänische Fürsten und dero familien haben/ nichts entziehen; sondern es behalten dieselbe ihren gebührenden rang/ respect/ und tractament, darinnen sie von uhralters her possessioniret.

Hiernach reguliren sich auch die alte teutsche Fürstliche häuser/ Hertzoge/ Landgrafen/ Marggrafen/ Fürsten/ Ertz-Bischöffe und Bischöffe/ so weltlichen Reichs-Fürstlichen caracter haben/und mit welchen Holland im rang competiret/ und bleibet die decision des eitelen præcedentz-streits durch ein gutes nachtbarliches und freundschafftliches vernehmen ausgesetzet und suspendiret. Es verhüten auch beyderseits botschaffter/ abgesandte und deren zugeordnete in und bey solennen conventen/ durch convenable expedienzen/ daß keiner dem andern zu nahe tritt/ oder sonst irgend einer an seines Principalen und Staats rang/ præcedentz oder prærogative etwas vergiebet/ als welches das beste und bequemste expediens ist. Sonsten erkennen die vornehme teutsche Reichs-Fürsten höchstgedachte Republique/ und dero grosse commercien gleichsam für eine säug-amme/ welche vornehmen und illustren kindern an die hand gehet/ aber sich dennoch für ihnen gar nicht im rang etwas speciales anmasset. Es hält auch Holland mehr von realitätē/als formalitäten/ dann die erstere machen respect par force, die andern aber bestehen mehrentheils in speculationen oder unnützer hoffart. Vana est gloria non suis viribus nixa.

Das sechs und funfftzigste Capitel.

Rang des souverainen Fürstenthums und Printzen d'Orange. it. von Neufchatel.

WIlhelm der erste/ Graf von Nassau/ Printz d'Orange, hat in seiner 1580 wider die Spanier uñ deroselben über ihn unschuldig ergangene proposition heraus gegebenen apologie für aller welt declariret/daß er sein Fürstenthum Orange in absoluter und independenter souverainität besitze/ als: *Mon Principauté, que je tiens en souverainité nüe & absolue*; und ist solche souverainität uhralt. Ob auch gleich selbige dann und wann von der cron Franckreich angefochten/ so ist sie doch durch so viele solenne friedens-tractaten retabliret/ confirmiret und befestiget worden/ daß sie auf einem gerechten/ langwierigen/ und von allen grossen Puissancen in Europa agnoscirten fundamente bestehet. Also ist in dem zwischen dem Käyser Carolo V und Könige Francisco I in Franckreich an. 1525 den 14 Ian. zu Madrit in Spanien errichteten frieden art. 37, item in der von gedachtem Könige in Franckreich an. 1526 gegebenen und ausgestellten friedens-ratihabition dem Printzen Philibert und dessen Fürstenthum Oranien die independente souverainität deutlich zugestanden und confirmiret worden. (a) Gleichergestalt ist in dem an. 1544 den 18 Sept. zu Crespi, item an. 1559 den 3 Apr. zu Cambray zwischen Käyser Carolo V und König Francisco I in Franckreich/ ingleichen Könige Philippo II in Spanien und König Henrico II in Franckreich geschlossenen friedens-tractaten Printz Wilhelmo I von Nassau-Orange die souverainität über den Principauté d'Orange in specialen neben-articuln ratificiret und confirmiret worden. (b) In dem an 1570 heraus gegebenen religions-edicto erkläret sich König Carolus IX in Franckreich nachfolgentlich: *Nous disons & declarons le Prince*

(a) *Vid. Thuan. lib. 31 histor. f. t.; Pise de Principib. Auriac. in Philiberto; Traittés de paix. Treves d'alliance, tom. 2 p. 120 seq.* (b) *Traitté de paix t. 2 p. 686; Thuan d. l.*

d'Orange pour bon Voisin & Ami. (a) Weiter ist in dem an. 1598 den 2 Maii zu Vervin zwischen König Philippo II in Spanien und Henrico IV in Franckreich errichteten frieden articulo separato versehen: *Le Prince d'Orange sera remis en la possession & de la souverainité du Principaute d'Orange.* Ob auch gleich Franckreich/ absonderlich König Ludovicus XIV, dieses souveraine Fürstenthum Orange durch gewaltsame invasiones im vorigen seculo öffters angefochten / so ist dennoch so wohl an. 1665 als an. 1678 und 1697 in dem Niemägisch- und Rißwickischen frieden dem Printzen Wilhelm Heinrich von Oranien die völlige souverainität über Orange zugestanden worden. (b)

(a) *Traités de paix t. 3. p. 329.* (b) *Conf. tom. 4 Traittés de paix, Treves d'Allianc. Conf. Acta pacificat. Riswicensis.*

Da nun der Principauté d'Orange ein souverainer freyer état, und der Regente/ Printz d'Orange, ein souverainer Europäischer Printz ist / so haben die Printzen d'Orange, als Wilhelm I, Moritz / Friderich Heinrich / Wilhelm II, und letztens Wilhelm III, der König von Engelland / alle Nassauischen geblütes / sich auch als souveraine considerable Printzen in Europa aufgeführet / und mit grossen Puissancen vertraulichkeit / verwandt- und freundschafft errichtet und gehalten. Also heyrathete an. 1641 Printz Wilhelm II von Orange des Königes Caroli I von Engelland Princeßin tochter Mariam von Stuart. Dieses Printzen frau schwester / Princeßin Louysa / wurde an. 1646 dem Churfürsten Friderich Wilhelm zu Brandenburg / glorwürdigen namens / beygeleget. Der sohn Printz Wilhelms II, Wilhelm Heinrich / gebohrner Printz d'Orange, brachte es höher als alle seine vorfahren Printzen d'Orange. Denn an. 1674 den 23 Apr. wurde selbiger von der redoutablen und in der gantzen welt berühmten mächtigen Republique der vereinigten Niederlande oder Holland zum Erb-stadthalter und director aller civil- und krieges-affairen requiriret und aufgenommen / deßfals derselbe bey allen Europäischen / Asiatischen und Africanischen Staaten in grosse consideration gekommen. (c) An. 1677 gienge er nach Engelland / und heyrathete Princeßin Mariam / Jacobi Hertzogs zu Yorck / hernach Königes von Engelland / tochter; und weiln er ein sohn aus Englischem geblüthe / nemlich von Maria Stuart / Königes Caroli I in Engelland tochter gebohren / und also mit seiner gemahlin Maria Stuart schwester und bruder kinder war / als ruffeten 1688 die Engelländer denselben zu ihrem Könige / und die gemahlin Mariam Stuart zu ihrer Königin / nachdem König Jacobus II die cron Engelland / als ein unwürdiger Regente / verlauffen / und sich nach Franckreich retiriret hatte. Den 21 Apr. an. 1689 wurde gedachter Printz d'Orange zu Londen gecröhnet / und starb nach geführter glücklicher und renommirter regierung an. 1702 ohne erben.

(c) *Conf. Traittés de paix, Treves, & d'Alliance t. 4. p. 429; & Mercur. Hollandois ab an. 1674 usque ad 1680.*

Hierdurch wurde das souveraine Fürstenthum vacant, und verfiel das näheste succesions-recht iure naturæ, gentium & testamenti Printz Friderich Henrichs von Orange de an. 1640 an seine jetzt-regierende Königliche Majestät in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / als erstgebohrnen sohn der Louysen Princeßin von Oranien; womit denn die an. 1646 zwischen höchstgedachten Chur-Fürsten Friderich Wilhelm und dieser Printzeßin von Oranien geschlossene ehe-stifftung auch überein kömmt. Ob nun wohl solchenfals seine Königliche Majestät zu Preussen sich als der wahre und eigentliche Printz von Oranien aufführen können; so ist doch nach des Königes und Printzen Wilhelms d'Orange tode ein von selbigem an. 1695 errichtetes testament zum vorschein kommen / darinnen das souveraine Fürstenthum Orange und die gantze erbschafft des hauses Oranien von höchstgedachtem Könige in Engelland dem Printzen Johann Wilhelm Friso von Nassau Dietzischer linie vertestiret und zur erbschafft übergeben worden. Wie man nun allhier nicht nöthig hat / über die invalidität dieses testaments zu raisonniren / auch der gantze erbschaffts-dispüt hieher nicht gehörig; so bleibet indessen die Orangische souverainität und das freye Fürstenthum Orange in der qualität und caracter, wie es ehemahls gewesen / und hat der successor und erbe daran sich aller diesem souverainen Fürstenthum und dem souverainen Fürsten-caracter zustehenden prærogativen zu erfreuen.

Sonsten wurde ein Printz von Orange nur **Ihro Fürstliche oder Printzliche** *Excellenz* geneñet / (d) allein an. 1637 hat der

(d) *Conf. Traittés de paix, Treves & alliances t. 2 p. 347.*

König

König von Franckreich Ludewig XIII dem Printzen von Orange den ehren-titul / *Altesse*, beygeleget / auch deßfalls durch seinen publiquen minister Charnacé hiervon ausführliche notification an die Staaten Generals thun lassen. (a) Hierauf haben die Staaten Generals einmüthig beschlossen / den titul *Hooheit*, i. e. *Altesse*, it. **Durchlauchtig-hochgebohren** dem Printzen d'Orange zu geben. (b) In diesem caracter eines souverainen Printzen ist auch das hauß Orange bey allen souverainen Puissancen uñ Staaten auf und angenommen worden. Also haben König Carl II in Engelland / und dessen bruder Jacob Herzog von Yorck / dem Printzen Wilhelm Heinrich / nachmahligem Könige / da er die heyrath / als obgedacht / mit Maria von Stuart vollenzogen / alle ehre / courtesie und tractament, so einem vornehmen souverainen Fürsten in Europa zukömmt / erwiesen. An denen teutschen Chur-Fürstlichen höfen hat man ein gleiches tractament einem regierenden Printzen d'Orange gegeben. Bey so beschaffener souverainität ist leichtlich zu ermessen / daß ein Printz d'Orange keinem teutschen Reichs-Fürsten im range zu weichen nöthig gehabt / auch nie weichen wollen / sondern sich so hoch getragen / als wohl etwan ein regierender Hertzog von Lothringen / oder vornehmer Italiänischer Hertzog.

(a) *Barlæus in Triumph. Auriac. ad an. 1634.*
(b) *Vid. Aizma part. 2 lib. 7 van Staet en Orlogh.*

Nachdem die Orangische manns-linie an. 1702 mit Wilhelmo III Könige von Engelland / Printzen d'Orange, abgestorben / und seine Königliche Majestät von Preussen / als hæres universalis, die succession an Orange erlanget / haben selbige auch den titul eines *souverainen* **Printzen** *d'Orange* mit denen Orangischen schild und wappen alsofort angenommen / und in ihrer titulatur dieses souveraine Fürstenthum allen ihren hertzogthümern und vornehmen im Heil. Römischen Reiche gelegenen Fürstenthümen im rang vorgesetzet / und den namen und caracter: *souverainer* **Printz von Oranien** / immediate nach ihrer Chur- und Marck Brandenburg in ordine placiret. In dem an. 1660 den 20 Maii wegen des principauté und castels d'Orange zwischen dem Frantzösischen plenipotentiario Millet, Marechalln de France, und dem Printzlichen Orangischen ober-Gouverneur, Grafen Friderich von Dona / errichteten interims-und traditions-recesse agnosciret der ietzige König Ludovicus XIV von Franckreich seine Königliche Majestät zu Preussen für den souverainen successorem am Fürstenthum Orange: *Que si Monsieur le Prince d'Orange vient à deceder &c. &c. Sa Majesté remettre le dit Chateau & Principauté (d'Orange) à Madame l'Electrice de Brandenbourg, ou à ses successeurs.*

(c) *Traittés de paix Treves d'Allianc. t. 3 p. 804.*

Das souveraine Fürstenthum Neufchatell begreiffet in sich I die stadt und das freye land Neuenburg am see mit dem gantzen zubehörigen territorio; II das land und territorium Valengin, beyde zusammen werden jetzo die souverainität oder das souveraine Fürstenthum Neufchatell tituliret. Zum état und lande Neufchatell gehören 1) die castellaney Landeron mit ihrem territorio, darinnen noch mehrentheils die römisch-catholische religion obtiniret; 2) die castellaney Boudry; 3) die castellaney Vautravers, 4) die castellaney Thiel, und ist jede castellaney so viel / als etwan in Teutschland eine lands-hauptmannschafft / welche mit einem castellanen oder amts-hauptmanne besetzet / und unter sich gewisse Fürstliche schlösser / städtlein / flecken / dörffer und kirchspiele begreiffet.

Hiernechst hat das land Neufchatell auch zehen Mayrien / deren jede mit einem Mayre oder land-richter besetzet ist. Die erste und vornehmste Mayrie ist zu Neufchatell, welche die hauptstadt des landes / die andere ist zu Rochefort oder de la Coté, die dritte zu Travers, die vierdte zu Boudevillier, die fünffte zu Colombiére, eine schöne abgestorbene und durch ankauff an. 1564 dem état Neufchatel zugebrachte Baronie und herrschafft. Die andern fünff Mayrien sind 1) Cortaillod, 2) Bevais, 3) Verrieres, 4) Brevine, 5) Lignières, deren jede ihren Mayre haben / welche die lands-policey und iurisdiction respiciren und dirigiren.

Hernach gehören zum état und lande Neufchatell auch noch die 2 Baronien und lehnherrschafften 1) Gorgier, 2) Vaux marins, so von des souverainen landes-Fürsten hoheit und habenden obrigkeit dependiren / und demselben cum vasallagio verbunden sind. Ferner seynd auch secularisirte geistliche stiffter / welche post reformationem religionis secularisiret / und dem landes-Fürstlichen domainen ratione derer

revenüen zugeleget worden / als 1) die abteyen zu Fontain-André, 2) das priorat zu Vauxtravers, 3) das priorat Auvernier, 4) die abtey zu Beväis. Hierbey hat das land Neufchatell auch schönen weinwachs / forste / waldungen und fischereyen / absonderlich an forellen.

Der état und land Valengin / vor alters Valendys genandt / begreiffet in sich die burg / und das berg-städtlein Valendys / mit denen Mayrien und ländereyen 1) Loile, 2) Sayne, 3) Brenéls und 4) de Chaux. Dieser état Valengin hatte ehemahls eigene herren und Grafen nebst schild und wappé: an. 1571 starb die gantze Gräfliche mañs-linie aus / (a) und da die alte Grafen zu Valendys allezeit mit dieser Grafschafft dem état und Printzen von Neufchatell mit lehns-pflicht und subiection verwandt waren / und die lehnleute und Grafen im männlichen stamme deficirten / als vermochten es die Republique Schweitz / absonderlich der hochlöbliche Berner-Canton / dahin / daß die damahlige Longuevillische Hertzogin und besitzerin des landes und der souverainität Neufchatell, Princeßin Maria de Bourbon, dieses Valengin ex *iure dominii directi* an. 1578 und 1584 an sich und für ihren sohn Hertzog Ludewigen Printzen von Neufchatell nahme / und also dem état zu Neufchatell als ein pertinens ewig adunirte. (b)

(a) *Vid. Stumpf. Chronic. Helvetico lib. 7 pag. 501 & lib. 13 pag. 684 Stettler Nuchtländ. Cronicke lib. 6 pag. 238.* (b) *Stettler lib. 6 part. 2 pag. 237, 238 & lib. 7 part. 2 pag. 287 Cronic. Nuchtland. Bernens.*

Hierbey ist dieser état und land Neufchatell von alten zeiten her ein Eyd-genosse / einkömling / und eine mit-bürgerey der berühmten freyen Republique Schweitz / und specialiter des hochlöblichen cantons Bern / als desselben mit-bürger auch ein souverainer herr von Neufchatell perpetuirlich ist und bleibet / und zwar laut der pactorum, so von alters / und hiernechst an. 1406 der Graf und damahliger Regente von Neufchatell Conradus mit denen herren und canton zu Bern errichtet / und zur reconnoissance des bürger-rechts und erbbündnüsses jährlich an die stadt und den Canton Bern eine marck silbers an bürgerschoß und udelgeld zu geben versprochen und verschrieben. Diese mit-bürgerey erstrecket sich hernach auch noch in die drey mit dem Berner-canton vereydete mit-cantons / als 1) Lucern / 2) Friburg / 3) Solothurn / daß also der état und land Neufchatell-Valengin und dann desselben souverainer Printz das bürger-recht insgemein in diesen 4 cantonen / 1) Bern / 2) Friburg / 3) Lucern / 4) Solothurn / haben / und in deroselben schutz / schirm / alliance und freundschafft stehen / verbunden und verbrüdert seyn. Hiervon meldet des hochlöblichen cantons zu Bern historicus Stettler in seiner Nuchtländischen chronicke folgendes: „ Es bedeuteten “ die Bernische nach dem canton Friburg “ in der Schweitz / derer Neufchatellischen “ angelegenheiten halber / an. 1543 abge- “ schickte deputirte / Hanß Jacob von Wat- “ tenwiel und Hanß Frantz Negelin / beyde “ schultheißen / daß die stadt Bern mit de- “ nen herren und Graffen von Neufchatell “ von alten zeiten her bund- und burg-recht “ gehabt / so hernach an. 1406 unter Graf “ Conraden auf die nachkommen und in “ die ewigkeit erstrecket und bestätiget wor- “ den: und dieses nicht alleine mit diesem “ Graffen / sondern auch mit dem Probste / “ capitul / auch stadt und lande Valengin “ oder Valendys, welcher partheyen eine iede “ der stadt Bern mit sonderen burger-rech- “ ten auch burger- oder udelgeld / ingleichen “ in krieges-nöthen einer anzahl reißbahrer “ krieges-knechten mit oder ohne zeichen und “ pannier zugethan: dahingegen der canton “ Bern ihnen gemeiniglich und sonderlich “ in dergleichen fällen verpflichtet seye. “

Innerhalb sich selbsten hat auch das land und état Neufchatell drey stände / so man die trois états des landes nennet / selbige trois états bestehen 1) aus der Noblesse des landes / deren die vornehmste auch zugleich états-Räthe des landes-Fürsten seynd; 2. aus land-Officirern / als denen Castellänen und deputirten Mayres; 3) aus inneren bürgern / welche seynd vier bürgerliche raths-herren aus dem innern oder vielmehr engeren rathe der stadt Neufchatell.

Die drey stände oder les trois états von dem lande Valendys / grafschafft Valangin / bestehen gleichenfals 1) aus der Noblesse, 2) aus denen 4 Mayren im lande / 3) aus der bürgerey und dem magistrate zu Valengin. Diese trois états in denen landen Neufchatell-Valangin haben unter andern regalien auch die freyheit / daß wann streitigkeiten vorgehen / wann / wie und welcher ihro Landes-Fürste seyn solle und krafft rechtens seyn könne / zu iudiciren / und in gewisser deputirter stände versammlunge ihnen den rechtmäßigen souverainen

Fürsten

Fürsten anzunehmen und zu erwählen / und hierinnen/als einer particulieren prærogative / werden sie von denen vier alliirten Schweitzer-Cantons 1) Bern/ 2) Lucern/ 3) Friburg/ 4) Solothurn in allem falle secundiret.

Sonsten ist ehemahls dieser souveraine état Neufchatel-Valengin ein lehnstück von dem alten großen hause Challon-Arlay im Königreiche und lande Burgundien gewesen / wie dann noch an. 1288 Graf Roulin zu Neufchatell diese seine Grafschafft und herrschafften mit consens des Römisch teutschen Käysers Rudolphi I von dem Printzen Johanne zu Challon-Arlay zur lehn genommen und empfangen / welche lehnschafft von fällen zu fällen continuiret. An. 1406 ist ein pactum zwischen denen Ständen von Neufchatel-Valengin mit dem hause Challon-Arlay auch Printzen d'Orange (Ouranien) errichtet worden / daß wann dieser „ Graff Conrad von Neuffchatell ohne „ manns- und weibs-erben verstürbe/so solte „ dieses land Neufchatell-Valengin an den „ lehn-herrn/das Fürstliche hauß Challon-„ Orange, als ein Domain-stücke fallen/ „ und solten auch Graf Conrad und seine „ nachkommen nicht befugt seyn / irgends „ eine testamentarische disposition über „ Neufchatell zu errichten / sondern selbige „ solte allezeit invalide und ungültig seyn. „ Es wolten auch / wann solcher abfall und „ abgang geschähe / die trois états von „ Neufchatell keinen andern / als das hauß „ Challon-Oranien für ihren rechten herrn „ annehmen und erkennen.

Anno 1457 ereignete sich würcklich solcher abfall des stammes Grafens Conradi zu Neufchatell mit seinem sohne Grafen Johanne/ dieser aber hatte ein testament wieder den inhalt obiges pacti de an. 1406 propria autoritate gemacht / und darinnen einen gantz fremden / so nicht ex linea descendenti Grafens Conradi / sondern seines vaters schwester sohns sohn oder enckel ware / Marggrafen Rudolphen von Baaden-Hochberg / zum universal-erben an Neufchatell-Valengin de facto eingesetzet. Hierwieder stritte aber/als über eine illegitimam hæredis exteri institutionem, der Printz Louys von Challon-Arlay und Orange aufs hefftigste / und proclamirte das land Neufchatell-Valengin für ein ihm und seinem hause eröffnetes lehn- und domainstück. Er liesse auch/als rechtmäßiger herr/ durch deputirte Commissarien 1) Monsieur de Chatellviläin, 2) Mons. Jean Vieux, 3) de Jougne possession in Neufchatell nehmen: kunte sich aber bey denen damahligen gefährlichen und beschwerlichen coniuncturen in Burgundien/bey solcher Neufchatellischen rechtmäßigen possession nicht mainteniren. Indessen klagete er beym Römischen Käyser/ dem Reiche/und sonsten in Europa über unrecht / und daß er de facto wieder depossediret worden. Indessen blieben die Baaden-Hochberger bey ihrer innhabe des landes Neufchatell biß an. 1504 Marggraf Philipp von Baadẽ zu Neufchatell ohne manns-erben abgestorben/ und dessen tochter Johanna sich eodem an. 1504 an Hertzog Louys Bourbon von Longueville verheyrathet / und dieses land Neufchatell demselben und dem Longuevillischen hause zugebracht; bey welchem hause Longueville dieses Neufchatell biß auf das letzt an. 1707 erfolgete absterben der Madame la Duchesse de Longueville Nemours verblieben/ und haben sich *souveraine* **Printzen von** *Neufchatell* propter excellentiam geneñet.

Das hauß Challon-Arlay d'Orange hat hingegẽ/als uhralter dominus directus, von an. 1288 her/seine/als Seigneur zu Arlay, über Neufchatell habende lehnsherrlichkeit/ auch das an. 1457 angefallene dominium utile allezeit nach wie vor in salvo prætendiret. Da nun der letztere Printz Wilhelm III von Orange, Hr. zu Arlay und König von Groß-Brittannien/ sahe / daß der abfall der Longueviller und titulirten Souverains zu Neufchatell verhanden / und Neufchatell-Valengin also zum andern mahle vacant und apert werden würde / so suchete er seiner vorfahren/ Herren zu Arlay, habendes lehnrecht über Neufchatell wiederum auf / und machete deßfalls seine habende intention hin und wieder / absonderlich in der Republique Schweitz / bekannt; und weilen er ein Printz ohne descendirende erben war / so schenckete er an. 1694 den 23 Octobr. durch ein solennes donation-diploma noch bey seinem leben den anfall des landes und états Neufchatell-Valengin seinem nähesten cognaten Churfürsten Friderich III zu Brandenburg/ ietzo Königen zu Preussen.

Bey denen an. 1697 erfolgten Ryßwickischen friedens-tractaten / da dieser König Wilhelm III, Printz d'Orange, in seine Fürstenthume/ Burgundische herrschafften und in Arlay von der cron Franckreich restituiret worden / machete er auch de novo dem gantzen Europa und allen grossen Potentzen/ seine lehn-herrliche Arlayische prætension auf Neufchatell bekannt/uñ daß dieses land bey

dem

dem fürstehenden abfalle niemanden als seinem cessionario, Könige von Preussen/ Printzen d'Orange, zukommen könne.

Als hierauf an 1707 die letztere innhaberin la Duchesse de Nemours und Longueville ohne erben und descendenten verstorben / so hat höchst-gedachter König von Preussen/Printz von Oranien/sein habendes recht ad successionem alsofort billig und gütlich sollicitiret. Darauf haben die drey Stände (les trois états) von Neufchatell-Valengin durch ihre deputirte versammlet und an. eod. 1707 den 3 Novembr. zu und auf seine Majestät zu Preußen/Herrn zu Arlay und Printzen d'Orange, nachfolgende successions-sententz über Neufchatell ausgesprochen / als: *Sieurs trois Etats donnent & ajugent par sentence souveraine & absolue à sa Majeste Frederic premier Roy de Prusse l'investiture de cet état & souverainité avec ses annexes, appartenances & dependençes pour être le dit état par luy possede comme independant, inalienable & indivisible, en conservant les libertés, franchises, privileges & immunites.* Item: *Nous avons mis en possession & investis sa dite Majesté de la dite souverainité de Neufchatell & Valengin par la tradition du sceptre, que nous avons deposé entre les mains de son ambassadeur Monsieur le Comte de Metternich*, it: *Ce qui a été jugé & sentençé, souverainement & absolument per les* (Noblesse) *1) Sieur Louys Gouy, Mayre, 2) Jean Jacques Sandoz, 3) Samuel Chambrier, 4) Samuel Marval pour l'état de la Noblesse.* (Officiers) *1) Jonas Horry, 2) Simon Chevallier, 3) François Chambrier, 4) François Perroset.* (Villes) *1) David Bullot, 2) Friderie Chambrier, 3) Henry Petitpierre, 4) Jean Henry de Pierre. En presence des nobles Gentilhommes, Vassaux & Officiers de l'état, des Sieurs Doyen & Ministres de la Venerable Classe* (i. e. Dechant und reformirte Geistlichkeit) *des Sieurs de la Ville Neufchatell & des Sieurs Maitres Bourgeois & Deputés de Valangin.*

Diese souverainität von Neufchatell ist nun ein edeles kleinod bey dem Königlichen hause Preussen / deßfals seine Majestät der König dieselbe immediate im rang/ würden und ehren dem souverainen Fürstenthume Orange nach- und angefüget.

Das sieben und sunfftzigste Capitel.

Rang und præcedentz eines souverainen Hertzogs von Schleßwig-Gottorff.

EIn regierender Hertzog zu Holstein-Gottorff repræsentiret einen doppelten vornehmen Printzen in Europa/und zwar von alters her 1) einen Reichs-Fürsten und Vasallen des Heil. Röm. Reichs/als regierender Hertzog in dem Hertzog- und des Römischen Reichs Lehn-Fürstenthum Holstein / darinnen er / als unten gedacht/nach der ordentlichen Reichs-matricula, Reichs- und Niedersächsischen Creyß-sessionen / seinen platz / rang und session hat; und dann/ welches das principaleste regale, 2) einen souverainen independenten Hertzog und Printzen in Schleßwig zu Gottorff. Was diesen letztern souverainen caracter betrifft / so ist ex historia & actis publicis gnugsam bekannt / daß das Hertzogthum Schleßwig allezeit ein eignes separates Hertzogthum gewesen/ob es gleich von dem Reiche und der cron Dennemarck zu lehn gegangen. (a)

(a) *Petersen part. 4 pag. 131 Chronic. Holsat.*

Als der Dänisch-Schwedische krieg an. 1657 einfiele / da sonderten sich Hertzog Friderich zu Gottorff und die Stände des Hertzogthums Schleßwig so wohl Königlich-Dänischen als Hertzoglich-Holsteinischen antheils von dem damahligen wahl-Königreiche Dennemarck gäntzlich ab / erkenneten und proclamirten den König Fridericum III von Dennemarck und den Hertzog Fridericum zu Gottorff für ihre souveraine eintzige erb-herren. Der König Fridericus III von Dennemarck gab auch den Hertzog Friderichen zu Gottorff mit consens der Dänischen und Schleßwigischen Stände an. 1658 den 12 Maii ein aßuführliches souverainität-diploma und reversales, darinnen der König und dessen successores an der cron Dennemarck / dem Hertzoge und dessen männlichen erben über den Gottorffischen antheil des Hertzogthums Schleßwig / das stifft zu Schleßwig /Schwabstedt Utersen / die zu Schleßwig gehörige Insuln und

und eylande / auch die insul Fömern / alle souveraine und independente herrschafft cediret. Zu mehrer assecuration wurde über alle diese souverainität-iura eod. an. 1658 zu Copenhagen zwischen dem Könige in Dennemarck Friderico III und diesem Hertzoge Friderico I ein ewiges solennes souverainität-pactum und friedens-vergleich errichtet. Daß also die souverainität so wohl über das Königliche / als das Hertzogliche Schleßwig solchergestalt etabliret / und zwey souveraine herren über Schleßwig in ewiger union, der König und der Hertzog / constituiret worden. (a) Diese souverainität ist dem Fürstlichen hause Gottorff in und bey dem zwischen den Cronen Dennemarck und Schweden errichteten Rotschildischen frieden de dato an. 1658 den 26 Febr., den Nordischen zwischen Dennemarck und Schweden den 27 Maii an. 1660, den Fontainebleauischen frieden / zwischen höchstgedachten beyden Cronen de an. 1679 den 2 Sept., hernach den Altonaischen vertrag de an. 1689 und letzt den Travendalischen frieden den 18 Aug 1700 ratificiret worden. Ist und bleibet also ein regierender Hertzog von Schleßwig-Gottorff ein souverainer Europäischer Printz ratione seines Hertzogthums Schleßwig / und dann von wegen seines Hertzogthums Holstein ein teutscher vornehmer Reichs-Fürste.

(a) *Conf. Gastels Stat. publ. Europæ; Londorp. acta Publ. ad an. 1658.*

Den rang und præcedentz betreffend / so haben die verstorbenen Herzoge von Holstein stante souverainitate, als Hertzog Friderich / Christian Albrecht und Friderich II, sich nicht anders als teutsche vornehme Fürsten und Hertzoge aufgeführet. Es haben ihnen und ihro abgeschickten ablegatis und ministris publicis der Käyser / die Cron Dennemarck / der König von Preussen / Chur-Sachsen / die Chur- und Fürstl. häuser Lüneburg und andere Potentaten keinen höhern als Reichs Hertzoglichen rang und tractament gegeben / und wird man in Teutschland von dergleichen eingeführten reglement auch hinfort schwerlich abweichen / sondern der Hertzog von Holstein-Gottorf damit zufriden seyn müssen. Als die Persianische gesandschafft an. 1634 in Hölstein ankam / brachte dieselbe ein creditiv vom Könige in Persien / darinnen derselbe dem Hertzoge zu Schleßwig-Gottorff / welcher zu der zeit noch nicht souverain, sondern ein Dänischer vasall war / den titul und caracter giebet: Dem Großmächtigen fürnehmsten Fürsten / der dem Könige Tschimschildt / dessen haupt wie die sonne gläntzet / gleich ist / in Holstein regierenden Herrn. (b) In Schweden und bey denen Königen von Schweden wird ein Hertzog von Gottorff / nachdem sie die souverainität acquiriret / herlicher als andere teutsche Fürsten tractiret / und gehalten; wie dann einer ieden Cron und puissance frey stehet / einen souverainen Printzen so hoch zu tractiren / als sie will / als daran sich der tertius, so hierunter nicht leiden / noch ihm daraus ein præiudicium zuwachsen kan / gar nichts kehret. Weil aber andere Europäische vornehme souveraine Fürsten mehrentheils immediate denen Churfürsten des heiligen Römischen Reichs im range folgen wollen / auch ihro ministri publici, gesandten und abgesandten eben die honores, so respective Königliche / fürnehmlich Churfürstliche ministri bekommen / verlangen und suchen; so wird ein Hertzog von Schleßwig wegen seiner souverainität sich auch billig so hoch als andere tragen / oder ihnen doch unmittelbar im range nachzugehen ietzo prætendiren.

(b) *Theatr. Europ. ad an. 1634.*

Das acht und funfftzigste Capitel.

Rang und præcedentz eines Hertzogs von Curland.

DEr erste Hertzog von Curland / Gotthard / wurde aus einem Römisch-Catholischen Ordens-meister der schwerdträger ein weltlicher evangelischer regierender Hertzog. Dann als die Moscowiter einer seits mit unsäglich grausamen morden und plündern in Liefland und Curland anno 1560 und 1561 hauseten / anderseits die Schweden sich der stadt Revel und des Esten-landes bemächtiget / und der Ordens-meister Gotthard mit seinen Ordens-rittern und dem gantzen adel in Liefland in grosse drangsahl gerathen und von dem Römischen Reiche teutscher nation gäntzlich verlassen war; so errichteten sie und zwar der Ordens-meister an. 1561 den 28 Nov. zur Vilna mit Könige Sigismundo Augusto in Polen / Groß-Fürsten zu Litthauen / ein pactum feudale, darinnen der

Ordens-meister den schwerdträger-orden gäntzlich cassirte/ und sich mit allen ständen und unterthanen von Liefland der Cron Polen unterwarff; vor sich aber das Hertzogthum Curland und Semgallen mit dem stifft Pilten und dero zugehör mit allen regalien und landes-Fürstlicher herrlichkeit/ als ein Polnischer lehn-Fürste/ behielt/ und zwar mit dem titul/ würde und ehre eines **Hertzogs zu Curland**/ und auf gleichen fuß/ als der Hertzog und das hertzogthum Preussen derselben zeit gesetzet war. (a)

(a) *conf. lib. 20 pag. 528, sq. Chytræ. Saxon.; & corpus constit. regn. Polon. ad an. 1561.*

Solcher gestalt ist das hertzogthum Curland und Semgallen ein feudum coronæ Polonicæ oblatum, und hat der regierende Hertzog sein land und regalien nicht ex beneficio der Cron Polen/ sondern die Cron hat das dominium directum an und auf Curland ex libera cessione des Hertzogs Gotthardts/ laut besagten pacti subiectionis, als: *Illustri domino magistro Livoniæ, cum statum mutaverit, ducalem titulum ad instar illustris domini ducis in Prussia cum omni dignitate, insignibus & privilegiis ducalibus tribuemus, ita ut vasallus noster feudatariusque Princeps sit.* Ferner: *Quemadmodum ex nunc illustritatem eius pro vasallo nostro Principe suscepimus & habemus &c. Illustrem Principem Gotthardum in fidem & clientelam nostram recipimus, ut ab hoc tempore imposterum illustritas sua, eiusque hæredes (masculi) cum ducatu Curlandico & Semigallico regno nostro tanquam uni & individuo corpori incorporetur.* (b) Die hohen landes-Fürstlichen regalia hat ein Hertzog von Curland in gedachtem pacto gleichesfalls für sich bedungen und behalten/ als: *Cum omnibus & vasallis, dominiis, superioritatibus, singulis subditis & iuribus, sicut illas terras Magister & Ordo habuere.* Und leistet er der Cron Polen/ als ein cliens, zwar den lehn-dienst/ nehmlich 100 berittene pferde zu krieges-zeiten zu halten; hingegen darff er keine andere onera bellica von der Cron auf sich nehmen/ sondern er hält seine eigene militz und besatzungen auf seinen schlössern und häusern/ und ist in denen constitutionibus der Cron Polen/ de an. 1598, 1628 und 1676 expresse versehen/ daß der Herzog und die stände von Curland von Polnischen und Litthauischen krieges-anlagen/ assignationen und quartieren gantz franc und exemt seyn sollen. (c) Ob gleich dañ und wann/ als an. 1605, 1650, 1652, 1684, die Hertzoge von Curland der Cron 500, 1000 auch mehr gewaffnete mannschafft ins feld gestellet/ auch wohl selbst/ wie an. 1605 Hertzog Friderich gethan/ mit zu felde gezogen; so ist doch solches ohne consequentz ihrer freyheit geschehen/ und haben die Könige und Republique denen Hertzogen reversales de non præiudicando ertheilet. (d)

(b) *conf. Regis Sigismundi Augusti adunations-diploma des Hertzogthums Churland an Pohlen, de an. 1569.* (c) *Zalazowsky de iur. regn. Polon. pag. 667.* (d) *Chwalkowsky iur. publ. Polon. p. 502, 587.*

Die geistliche hoheit und alle geistliche superiorität über die kirche und religion nach der Augspurgischen confession stehet dem Hertzoge absolute zu. (e) Der weltliche supremat, hohes und niederes imperium in denen hertzogthümern Curland und Semgallen gehöret dem Hertzoge privative, und sollen die geist- und weltliche stände/ vasallen und unterthanen keiner andern iurisdiction folgen/ noch per provocationem & appellationem irgends anderswohin gehen oder gezogen werden/ als zu und für ihre Hertzoge. Solten schwere casus und sachen in die appellation kommen/ so können und sollen die Curländische stände und unterthanen nirgends hin/ als an ihren offenen landtag provociren und appelliren. Das ius monetandi und die daran hangende regalien hat gleichesfalls der Hertzog von Curland/ doch daß er dem Könige die ehre thut/ und in seinen geprägen auf einer seite des Königes/ auf der andern sein eigen brustbild führet. Wann der Hertzog von Curland die lehn empfähet/ so kan er darzu/ prævia concessione regis, seine ablegatos schicken und bevollmächtigen. Die lehn ertheilet der König per vexillum, daß also Curland ein weltliches mit allen hohen regalien begabtes Fürsten- und fahn-lehn ist. Dem Hertzoge von Curland gehöret/ wann er beym Könige in Polen anwesend ist/ der nechste locus und platz beym Könige zu sitzen: (f) Also geschiehet es/ daß/ wann ein Curländischer ablegatus die lehn/ namens des Hertzoges/ empfangen/ er sich post præstitum iuramentum beym Könige in Polen ein wenig niedersetzet/ auch sein haupt bedecket/ um die possession dieser seinem Principalen zukommenden sesion zu mainteniren. (g)

(e) *vid. pacta de an. 1561 inter Polon. & Curland.* (f) *conf. dict. pact. de an. 1561 & Privil. Reg. de an. 1569.* (g) *Chwalkowsky p. 527, 584 & seq.*

Ein Hertzog von Curland hat auch die iura ablegationum, so wohl in und an die Cron Polen/ als an auswärtige Staaten. Als an. 1660 die Olivischen friedens-tractaten gehalten wurden/ hat der Hertzog von Curland dabey seine ministros publicos gehabt/ welche

welche von allen hohen interessenten und mediatoren / als vornehme Fürstliche ablegati tractiret worden. An. 1695 hat der Käyser Leopold dem Hertzoge Friderich Casimiro von Curland und allen dessen nachkommen den caracter: **Durchlauchtig-Hochgebohrner Oheimb** per diploma aus der Reichs-cantzeley conferiret / welches prædicat viele vornehme regierende teutsche Fürsten von hohen häusern nicht haben.

Bey so bewandten umständen ist leichtlich zu ermessen / daß ein Hertzog von Curland ein vornehmer Europäischer Fürste / und im rang mit den principalsten teutschen Reichs-Fürsten / so nicht aus Churfürstlichem stamme / competiren könne. Es hat auch das Hertzogliche hauß von Curland sich um considerable heyrathen bevorben / und also von mütterlicher seite ein vornehmes Durchlauchtigstes blut an sich gebracht. Also war die frau mutter Hertzog Friedrich Casimirs / des Churfürsten Fridrich Wilhelms von Brandenburg frau Schwester / und dieses Churfürsten tochter Elisabeth Sophia / ist des ietzigen Hertzoges Friederich Wilhelms zu Curland frau mutter.

Das neun und funfftzigste Capitel.

Rang der Königlichen Printzen aus Polen.

DIe Cron Polen und das Groß-Hertzogthum Litthauen mit denen deroselben incorporirten provintzen / seynd uhralte freye Staaten in Europa / darinnen die Könige und Groß-Fürsten nicht anders als cum reservatis aller derer denen geist- und weltlichen bischöffen / herren / ständen / adel / städten / ꝛc. vorbedungenen / verwilligten / auch hergebrachten privilegien von alters her / und so lange das Christenthum darinnen gestanden / regieret und guberniret haben. Indessen ist es auch bey gedachter Cron Polen von ersteren zeiten / welche allhier zu berühren ein superfluum, ingleichen denen nachfolgenden seculis hergebracht / daß die Polnische cadette Printzen mit gewissen regierungen / hertzogthümern und provintzen / als regierende Landesherren und vornehme Fürsten / abgetheilet gewesen. Also waren die Hertzoge von Masovien oder Masuren aus der Königlichen Polnischen familie abgetheilet / und seynd mit denen letzten beyden brüdern Johanne und Stanislao an. 1526 gar aus- und abgestorben. Worauf das gantze land Masovien / oder Masuren / mit der haupt-stadt Warschau der Cron Polen incorporiret und aduniret worden. (a)

(a) *Vid. Prilusii diplomat. regn. Pol. in Pistorii Scriptor. rer. Polon. & Herb. statut. regn. Polon. & Chytræi Saxonia pag. 30, 31.*

Ob gleich das Groß-Fürstenthum Littauen der Cron Polen an. 1400 von dem Groß-Fürsten / erwählten und gekrönten Könige von Polen / Vladislao Jagellone auf ewig incorporiret worden / (b) auch an. 1401 alle geist- und weltliche stände der Cron Polen reversales ausgestellet / daß sie samt dem gantzen Groß-Fürstenthum Litthauen ewig und unwiederruflich mit Polen wolten vereiniget seyn / und zwar in einer unzertrennlichen Republique: (c) so ist es dennoch geschehen / daß / da König Vladislaus Jagello zwey söhne hatte / bey lebzeiten des erstgebohrnen / Vladislai / (welcher Successor und König in Pohlen worden / und nach erlangter Ungarischer crone an. 1444 in dem unglücklichen treffen mit den Türcken bey Warna am schwartzen Meere umkommen) der secundogenitus, Casimirus / Groß-Fürst in Litthauen war / und zwar geschahe desselben introduction zur Litthauischen regierung auf öffentlich-versammleten land-tage in Litthauen; darbey der Litthauische Marschall in dem land-conventu den Printzen zum regierenden Hertzog und Groß-Fürsten zu Litthauen nicht allein proclamirete / sondern demselben in conspectu aller Litthauischen land-stände den sebel oder degen überreichte und angürtete / mit dem anspruche: *Princeps, accipe ensem* (d) *& integrum in Lithuania imperium: Gubernabis nos non Boiæmico, Germanico, aut Italico, sed Lithuanico more.* Dergleichen geschahe auch / da nach der an. 1444 bey Warna erfolgten niederlage Königes Vladislai I, dieser Casimirus IV, Groß-Fürst in Litthauen / König in Polen an seines

(b) *conf. Prilusii diplomat. regn. Polon. in Script. rerum Polonicar. Pistorii.* (c) *conf. reversal. apud Prilus. d. l.* (d) *ad exemplum ducis antecessoris Witholdi. Prilus. pag. 294.*

bruders statt worden / und etliche söhne verlassen / daß so lange der successor Printz Johann Albert König in Polen lebete / der nach demselben gebohrne Alexander auf obigen fuß das Groß-Fürstenthum Litthauen innen gehabt. (a)

(a) *conf. Decii antiquitat. Polon. ad Secul. 15.*

Nachdem Sigismundus Augustus / der letzte im männlichen Jagellonischen stamme / König von Polen / zur regierung kommen / und auf den abfall stund; so hat derselbe auf offenem Polnisch-Litthauischen general reichstage zu Lublin / mit einhelligem consens aller und ieder geist- und weltlichen stände des Groß-Hertzogthums Litthauen / de novo selbiges Groß-Hertzogthum der Cron Polen in perpetuum aduniret und verknüpffet. (b) Da nun die Jagellonische manns-linie an der Polnischen Cron in directa genitura abgienge / so hat man / da grosse herren aus andern familien per liberam electionem zur dignität solcher Cron gekommen / auch das beneficium, so der alte Jagellonische manns-stamm gehabt / nicht allein denen cadetten, sondern auch ältest gebohrnen Polnischen söhnen und Printzen abgeschnitten. Ja die Polen haben die constitutiones von an. 1626 her und ferner eingeführet / daß Königliche söhne und kinder nicht die geringste land-güter / neque modo donationis, neque emtionis, neque hypothecæ aut obligationis in Polen und Litthauen anietzo besitzen können / (c) und hat die Cron Polen denen Printzen und Printzeßinnen derer Könige nichts mehr / als eine jährliche gewisse alimenten-pension ausgemachet. (d)

(b) *Zalaszowsky iur. public. Polon. 1 tit. 34 pag. 717.* (c) *Constitut. de an. 1631 & Pact. Conventa Regum, & Zalaszowsky iur. Poloniæ. lib. 1 tit. 13 p. 442.* (d) *conf. constitution. de an. 1631 & 1632.*

In denen von der Republique Polen an. 1633 mit Könige Vladislao IV errichteten pactis conventis ist versehen / daß des Königes brüder und Polnische Printzen / Casimir und Alexander / von der Republique zu ihro alimentation mit gewissen Cron-gütern ad vitalitatem providiret und versehen seyn sollen. Deshalben sie nicht allein dem ältesten bruder / Könige Vladislao IV, sondern auch der Republique ein cörperliches jurament leisten müssen: *Ego Casimirus & Alexander Poloniæ &c. Princeps, beneficio & provisione Reipublicæ ad præsens gaudens, iuro, quod fidelis & obediens ero serenissimo Vladislao IV Regi Poloniæ, & regno Poloniæ &c.*

Es gaben sonst der König Vladislaus IV und die Republique in allen diplomatibus & actis publicis denen Königlichen brüdern den caracter *Serenissimi Principis:* (e) allein es concurrirete hierbey eine absonderliche circumstantz / nemlich diese Printzen waren nicht allein söhne eines wahl-Königes Sigismundi III in Polen / sondern auch aus erb-Königlichem Schwedischen blute / deren vater Sigismundus I nechst der Polnischen die Schwedische erb-Crone getragen. (f)

(e) *conf. Zalazowsky iur. publ. Poloniæ lib. 1 tit. 13 pag. 444 sq.* (f) *Zalazowsky pag. 443. & 444 lib. 1 tit. 13 ius Poloniæ, & Chwalkovsky lib. 1 c. 5 iur. public. Poloniæ.*

Uberdiß stehet einem regierenden Könige in Polen / und welcher sonst absolute macht hat / Ertz-bischoffthume / bischoffthume und alle geistliche grosse und capitular beneficia zu vergeben / dennoch nicht frey / an seine Printzen / söhne und brüder dergleichen geistliche stiffter / ehren und würden zu vergeben; es wäre dann / daß die Republique und deren corpus hierzu in solennibus conventibus consentirte. (g) Selbige können auch nicht für ihre Fürstliche person zu denen Reichs-conventen kommen; ja wann sie in geistlichen oder weltlichen chargen bey der cron stehen / so können sie ratione officii nicht einmahl / es wäre dann gegen ausstellung gewisser reversalen / (h) zu Reichs- und general-versammlungen kommen. In denen wahl-capitulationen der Könige Michaels Koribut / Wiesnowiezky / ingleichen Königs Johannis III Sobiesky de an. 1674 und welche als Piasten und Polnische indigenæ waren / und parentage, vettern / agnaten und collaterales im Königreiche hatten / ist versehen: *Consangvineos nostros collaterales eodem iure censebimus, prout alios nobiles Polonos &c. & plus iuris & prærogativæ non attribuemus illis.* Was aber deroselben descendenten anbetrifft / so vermögen dererselben / wie auch Königs Friderici Augusti capitulation und pacta conventa in Polen: *linea de lumbis nostris descendens his prærogativis omnibus utetur, sicuti proles antecessorum nostrorum Regum Poloniæ utebatur, salvis iuribus circa hoc reipublicæ.* (i) Nun würden die Königliche Printzen von Polen / z. e. Königes Johannis III söhne / Printz Jacob / Printz Alexander und Printz

(g) *conf. statuta Polon. de an. 1632 & de an. 1633 Zalaszowsky p. 346, 347, & 445. sq.* (h) *Zalazowsky ius Publ. Polon. d. l. p. 445, 446.* (i) *Zalaszowsky iur. Poloniæ lib. 1 tit. 10 & 12 pag. 269.*

Constantin /

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Constantin / wann es nach der alten Jagellonischen antecessoren Könige in Polen und deren Printzen gerechtsame und tractament gehen solte / von der Republique Polen viel zu prætendiren haben / wann nicht die constitutiones derer neuern Könige (a) dergleichen postulatum so sehr limitirten. Indessen / da Königes Sigismundi III söhne (ob patris merita) als Vladislaus / hernach König in Polen / Casimir und Alexander / Johann Albert ꝛc. gewisse pensiones, Crongüter und renten ad vitalitatem von der Cron Polen bekommen und inne gehabt (b) auch respective mit vornehmen geistlichen beneficien bedacht worden; so können so wohl obgedachte Königs Johannis III Printzen / als des Königes Friderici Augusti soboles, ex lumbis eius nata, dermahleins dergleichen prætendiren. (c)

(a) conf. constit. Sigismundi III de an. 1609; constitut. Polon. fol. 893; constitut. de an. 1631; conf. Piascii Chronic. fol 502 & Constitut. de an. 1632. (b) conf. Zalaszowsky lib. 1 tit. 13 pag. 441, 442, seq. (c) conf. pacta Conventa reg. Vladislai II p. 346. Zalaszowsky.

Die prærogativen solcher Königlichen Printzen betreffend / so ist in pactis conventis Königes Vladislai IV enthalten / daß sie immediate vor ihre person / si aliqua causa contra illos interveniret, für einem regierenden Könige und dem senatu Polonico in comitiis regni zu conveniren / und zu besprechen. (d) Da aber die nachfolgenden Könige Michael und dann Johannes III von Polen blosse Polnische wahl-Könige gewesen / und König Michael ohne erben verstorben / König Johannes aber mann- und weibes-erben verlassen / und derselbe in seinen pactis conventis de an. 1674 mit der cron Polen selbst stipuliret: *Domus nostra nullam successionem & prætextum proximitatis ad regnum præsumet, sed æqualitati per omnia cum statu nobilitatis subiacebit*; So erhellet klar / das dieses Königes kinder zwar von einem würcklichen regierenden und gecrönten Könige und Königin gezeuget und gebohren / und also Königliches blut und Königlichen originem haben / aber es ermangelt ihnen die Königlichen Erb-Printzen und kindern angebohrne Königliche hoheit / namen / ehre und würde / als welche der herr vater / als electus rex, bey der election per conditionem sine qua non vergeben / verrenuntiiret und remittirt / und zwar mit der obgedachten deutlichen expression, daß seine nachkommen und kinder nichts mehr als Polnische nobiles und dignitarii seyn und mit denselben per omnia in æqualitate stehen sollen. Wie aber diese qualität nur auf den Polnischen fuß gehet / angesehen intra regnum & ditionem Poloniæ die Polen alle angesessene Fürsten / Grafen und herren nicht anders / quoad statum civilem, als ihres gleichen und als edelleute tractiren / ohngeachtet sie selbigen in curialibus und ceremonialibus dennoch den Fürstlichen namen / titul und ehre gerne geben; also sind an das blosse Polnische tractament dieses Königes Johannis Printzen nicht directe gebunden / sondern / da sie von gekrönten personen / Könige und Königin / gezeuget / und also legitimum sangvinem ex rege & regina haben / so machet man in Europa bey Käyserlichen / Päbstlichen / Königlichen / Chur- und Fürstlichen höfen auf solchen originem auch ziemliche reflexion und tractiret diese Printzen Jacobum / Alexandern und Constantinum als Königliche Fürsten / nemlich daß man ihnen im tractament / würden / ehren und curialien ein mehres giebt / als einem andern nicht a rege procreirten Fürsten.

(d) Articul. 6 Pactor. Vladislai.

Der rang aber ist für solche Printzen schwer zu determiniren / dann alle aus illustren / grossen / Churfürstlichen / Hertzoglichen / Marggräflichen / Landgräflichen und anderer art geblute entsprungene Printzen / deren dignität in der familie erblich / keinem solchen filio regis Poloniæ weichen wollen noch werden. So lange ein König von Polen im leben / haben innerhalb der Cron ein Königlicher sohn und tochter eine und andere personal honores in regard des vaters / so hernach post obitum parentis & regis cessiren. Wann ein Käyserlicher / Königlicher / und Churfürstlicher ambassadeur und envoyé an den Polnischen hof gekomen / haben selbige mehrentheils nach gehabter audientz beym Könige und Königin / auch uno actu beym Königlichen Printzen audientz genommen. Als an. 1683 den 13 Febr. der Käyserliche ambassadeur / Graf von Wallenstein / zu Warschau öffentliche audientz beym Könige und Königin in Polen gehabt / so führete man den ambassadeur zum Printzen Jacob in Polen. Dessen Cantzler Sabridowsky empfieng den ambassadeur in denen allervordersten gemächern. Der Printz gienge dem ambassadeur biß an die thüre des gemachs entgegen / trate hernach rückwerts zurücke. Se. Excellentz machten dem Printzen ein complement, und stunden beyde der

Printz und ambassadeur ohnbedeckt. Nachdem von dem Printz gemachten gegen-complimente / retirirte sich der ambassadeur zur thür des Printzlichen gemachs / und begleitete der Printz denselben biß dahin. Der Cantzler Sabridowsky führete den ambassadeur die stiegen hinunter / in begleitung der Königlichen Cavallieres. Als selbigen abend einer Königlichen hof-Damen hochzeit mit dem Cron-küchen-meister bey hofe war / und der Käyserliche ambassadeur / wie auch der Frantzösische gesandte Vitrii, auf Königliche einladung erschienen / sassen das Königliche hauß und die ambassadeurs folgender maßen zur tafel: Oben der König und die Königin. Zur rechten 1 die Königliche Printzeßin tochter / 2 der Käyserliche ambassadeur / 3 der Frantzösische gesandte. Zur lincken 1 der Printz Jacob / 2 die braut / und 3 der bräutigam. Nach der mahlzeit tantzeten der König / die Königin und die Königliche kinder; beyde ambassadeurs / so Printz Jacobo keinen rang in ordine zulassen wollen / sahen dem tantze nur zu. Wie dann auch kein Churfürstlicher ambassadeur innerhalb der cron Polen einem Polnischen Printzen weichet. Als an. 1633 des Churfürsten George Wilhelms zu Brandenburg ambassadeur / Marggraf Sigismund von Brandenburg / der Crönung Königes Vladislai IV in Polen beywohnete / wolte er des Königes bruder / Carl Ferdinanden / so doch aus Schwedisch erb-Königlichem blute mit entsprossen / keinen rang geben.

Das sechzigste Capitel.

Rang derer Hertzoge von der Oelße / in Schlesien.

DIe Hertzoge von Münsterberg-Oelße in Schlesien seynd ihrer familie und ursprunge nach vornehme teutsche Printzen; und zwar stammen selbige aus dem vornehmen teutschen Hertzoglichen geschlechte derer Hertzoge von Würtemberg aus Schwaben / in männlicher linie / und aus des Königes Georgii von Podiebrad / an. 1458 erwählten Königes von Böheim / recht absteigenden nachkommen in weiblichem stamme her. Sylvius Nimrod / gebohrner Hertzog zu Würtenberg und Teck / heyrathete an. 1647 Hertzogin Elisabeth Marien / Hertzog Carl Friderichs in Schlesien zu Münsterberg und Oelße / herrn zu Sternberg in Mähren / Printzeßin tochter / und bekam mit ihr durch Käysers Ferdinandi III, Erb-Königes zu Böheim und Obristen Hertzoges zu Schlesien / verleihung das Fürstenthum Oelße in Schlesien / und die herrschafft Sternberg in Mähren.

Die beschaffenheit dieser erbschafft ist: König George von Podiebrad der Hußite / herr zu Cunstadt / ober-Burggraf der Cron Böheim / wurde nach Königes Vladislai posthumi zu Böheim ableben von allen drey Ständen der Cron Böheim einhelliglich zum Könige von Böheim an. 1458 erwählet. Weil er aber / als gedacht / ein Hussite war / und also ein kätzer par force heissen muste / so hatte er bey seiner Cron grosse verfolgungen / (a) den Päbstlichen bann / vom Könige Matthia Hunniade aus Ungarn eine offene fehde und krieg / und endlich so viel grosse bekümmerniß / daß er / ohngeachtet seiner tapfferen gegenwehr gegen solche fulmina, an. 1471 mehrentheils aus gram und verdruß verstarbe. Der andergebohrne sohn König Georgens / Hertzog Heinrich / hatte vom vater das land Münsterberg und Oelße / welche abgestorbene Böhmisch-Schlesische Fürstenthümer waren / erhalten / darinnen denselben nach des vaters Königes Georgii tode der damahls in Schlesien obsiegende König Matthias Hunniades aus Ungarn confirmiret / auch nachfolgends der König Vladislav in Böheim solche confirmation approbiret / hingegen die erbgraffschafft Podiebrad in Böhmen zurück genommen. Dieser Hertzog Heinrich verheyrathete sich auch standes-mäßig / und nahm Printzeßin Ursuln / Churfürst Alberti Achillis zu Brandenburg tochter / zur ehe / wurde auch vom Käyser Friderico III, als des Römischen Reichs oberhaupte und oberlehn-herrn der Cron Böheim / für einen Hertzog zu Münsterberg und Oels agnoscirt / und im Hertzoglichen titul / würde und ehren bestätiget.

(a) *Æneas Sylvius c. 72 & sequent.; Dubravius lib. 30; Hagecius fol. 167 & seq. histor. Bohæmic.; Schikfus. annal. Siles. in Georgio Rege.*

Der manns-stamm derer Podiebradischen Hertzoge zu Münsterberg und Oelße gieng an. 1647 mit dem letztern Hertzoge Carl Friderichen zu ende. Dessen eintzige vorgedachte erb-tochter zwar nicht die gantze erbschafft ihres stammes / sondern nur das fürstenthum Oelße (massen das Herzogthum

Münsterberg

Münsterberg der Cron-Böheim heimfiel) nebst der / König Georg Podiebrads gemahlin Kunigunden und stamm-mutter der letzten Hertzoge zu Münsterberg-Oelse zugehörigen herrschafft Sternberg in Mähren / an sich gebracht / welche aber an. 1693 von Hertzog Sylvio Friderichen zur Oelße an den Grafen von Straetman verkauffet worden.

Da nun das Fürstliche hauß zur Oelße so vornehmen herkommens / hiernechst das Fürstenthum Oelße mit grossen weltlichen regalien / als ein Fürsten-lehn der Cron Böheim / besitzet / und darinnen ein regierender Hertzog ist; so kan ein Fürst zur Oelße und gebohrner Hertzog des Reichs-Hertzoglichen hauses Würtenberg gar wohl den rang und tractament eines vornehmen Fürsten an Europäischen Königlichen / auch an Teutschen Chur- und Fürstlichen höfen nehmen und prætendiren. Auf den Schlesischen und Böhmischen Fürsten-tägen hat ein regierender Hertzog von Oelße seinen sitz und stimme immediate nach dem Bischoffe von Breßlau und zugleich Schlesischen Hertzoge von Grotkau / und also den locum secundarium und anderen platz unter denen Schlesischen Fürsten. (a)

(a) *conf. Henelii Silesiograph. c. 8 pag. 222. edit. de an. 1704.*

Das ein und sechzigste Capitel.

Rang und præcedentz der Printzen Radzivil in Polen.

DJe familie derer Printzen und Fürsten von Radzivil stammet aus uhralten vornehmen Litthauischen geblüthe her. Lezdzieiko / ein vornehmer heydnischer pfaffe / und quasi der grosse oder hohepriester des heydnischen Groß-Fürsten Gedimins in und zu Litthauen / war circa annum Christi 1305 in grossem ansehen. Unter andern hatte dieser pfaffe wissenschafft / auguria und somnia zu deuten und dem Groß-Fürsten zu expliciren. Als unter andern dem Groß-Fürsten Gedimin getraumet hatte / er sehe einen grossen hauffen bunter vögel / da einer auf dem andern und mit dem andern herum springe / deutete solchen traum obgedachter Lezdzieiko / daß der Groß-Fürst eine grosse stadt / nehmlich Vilna / als die capitale von Litthauen / solte anlegen; welches auch mit gutem fortgange geschehen / und hat die ietzige grosse stadt Vilna hiervon den anfang. (a) Dieser groß-priester Lezdzieiko wurde wegen seiner grossen meriten / wissenschafft und qualitäten von dem Groß-Fürsten mehr und mehr æstimiret / und bekam den zunamen Radzivil / i. e. ein rathgeber zur erbauung der Vilne / und legte er eine vornehme familie an / welche er herrlich begüterte.

(a) *conf. Decii histor. Sarmat. tom. 2 Corp. histor. Polon. pag. 387.*

Die nachkommen verfolgten den krieg und weltliche hof-dienste / und war ein Radzivil herr zur Birsa und Dübincky / feld-herr des Groß-Fürsten Iagellonis in Litthauen / und nachdem sein Principal an. 1386 zum König von Polen erwählet wurde / und den Christlichen glauben annahm / so liesse sich dieser Radzivil bey der tauffe Iagellonis auch mit tauffen / und bekam den Christlichen namen Nicolaus von Radzivil. (b) Ein gewisser autor vermeinet / (c) es sey dieser Radzivil nicht eben Feldherr / sondern nur turmæ equestris præfectus gewesen / quasi als hätte man der zeit in Litthauen regulirte trouppen von cavallerie / infanterie / artillerie und dergleichen gehabt / vielmehr dienete alles unter einem hauffen zu pferde / und das war der Litthauische krieges-etat und eine generalis turma. Nachmahls haben sich die Fürsten von Radzivil mit dem Groß-Fürstlichen Litthauischen und Königlich-Polnischen stamme verallüret / auch considerable Groß-Fürstliche güther an sich gebracht. Also hatte der obgedachte alte Litthauische Groß-Fürste Gedimin zwey söhne / der älteste-gebohrne war Hertzog Olgierd / darvon kam der König Vladislav Jagello / der cadette war Wlodimir / dieser hatte zu seinem erb-antheil das gantze land Kiow. Unter desselben nachkommen bauete Alexander Rozolan Olelzkow an dem Flusse Schluzk das städtlein und schloß Schluzkou; dieses Hertzogs Alexanders erben führten den titul: Hertzog zu Schluzkow und Olelzkow. (d) Gleichenfalls erbaute und fundirte gedachter Hertzog Alexander auch Copil / darvon der titul: Hertzog zu Copil herkommen. Als gedachter Hertzog Alexander verstorben / und zwey söhne verlassen / bekam der älteste Semiam / das land und Hertzogthum Kiow und Schluzkow / der andere

(b) *conf. Continuat. Rittersh. part. 2.* (c) *Wijonckkoialowiz l. 8 p. 353 hist. Lituan.* (d) *conf. Stricov. lib. 12 c. 13 & Sarnic. in descript. Lituan. & Polon.*

Michael

Michael wurde Hertzog zu Copil / darüber der vetter König Casimir IV von Polen ein Königliches decretum gegeben. (a) Von Hertzog Semiam kamen Basilius / Hertzog zu Kiow / (b) dann Hertzog Iurius oder Georgius Olelkowitz / Hertzog zu Schluzkow. Dieser Fürst oder Hertzog George hatte zwey söhne / Simeon und Georgium von seiner Gemahlin / einer Fürstin von Radzivil. (c) Simeon bekam das land Kiow / und George das Hertzogthum Schluzkow. Dieser George verließ drey söhne / Georgen / Simeon und Alexandern / so alle zu zeiten der regierung Königes Sigismundi Augusti in Polen grosse krieges-helden waren. Endlich starben diese und der gantze manns-stamm derer Hertzoge zu Schluzkow und Copil aus. Die letztere Printzeßin Sophia verheyrathete sich an Fürsten Janusium von Radzivil / Hertzogen zur Birse / und brachte nebst dem Groß-fürstlichen Litthauischen geblüthe auch die gantze Hertzogliche Litthauische erbschaft Schluzkow / Copil / und dero pertinentien an das hauß Radzivil. Dieser Fürstin epitaphium ist annoch in der kirche zu Schluzkow zu sehen / und zwar wird sie eine nachkömmlingin Olgierdi / Königes Jagellonis bruders / darinnen genennet. Aus diesem Radzivil und der Printzeßin Sophia stammet die familie derer Fürsten von Radzivil / Hertzogen zu Birse / Schluzkow / Olezkow / Copil / Nieswies ꝛc. her / daß also die Fürsten von Radzivil wahres Königliches Polnisches und Litthauisches geblüthe und familie haben. (d)

(a) *Stricovius lib. 14 c. 3 ad an. 1455.* (b) *conf. Paprocius in primo opere Stemmatograph. fol. 1150 & Okolsky orb. Polonic.* (c) *Paprocius l. c. fol. 1151.* (d) *Okolsky orb. Polon. de familia Radzivil.*

Ferner hat sich das Fürstliche hauß von Radzivil auch mit grossen Europäischen häusern durch heyrathen alliiret: Also vermählte sich Printz Gregorii von Radzivil Castellans zur Vilna tochter Catharina / an König Sigismundum Augustum in Polen. (e) An. 1631 heyrathete Fürst Janusius von Radzivil Churfürst Johann Georgens von Brandenburg Printzeßin tochter. An. 1680 traf Printz Ludewig / Churfürst Friderich Willhelms zu Brandenburg sohn / eine mariage mit Printzeßin Louysen Charlotten / Fürst Bogislai von Radzivil eintziger tochter und erbin von Birse / Dubincky / Schluzko / Copil / Nieswies ꝛc. Da dieser Printz Ludewig aber ohne erben verstorben / legte Printz Carl Philipp / Churfürst Philipp Wilhelms zur Pfaltz sohn / sich selbige an. 1688 bey. Von selbigem ist eine eintzige erbin tochter / Printzeßin Sophia / an. 1693 gebohren / welche annoch am leben.

(e) *Gagvinus, Neugebauer & Pastorius histor. Polonic.*

Das Fürstliche hauß Radzivil theilet sich in mehrere linien / als Klezkow / Olyka / ꝛc. ꝛc. darvon verschiedene Fürsten von Radzivil entspringen. Albert von Radzivil hat an. 1558 zum ersten den caracter und titul: Hertzog zu Kleskow geführet. (f) Fürst George von Radzivil / Hertzog zu Olyka / heyrathete an. 1687 Mariam Eleonoram / Fürst Johann Georgens zu Anhalt-Dessau / Hertzogs zu Sachsen / Engern und Westphalen / Printzeßin tochter.

(f) *Continuat. Rittershus. part. 2.*

Wie nun die Fürsten von Radzivil ein vornehmes illustres hauß von uhralters her gehabt / also hat Käyser Maximilianus I an. 1504 selbige in den stand / ehre und würde derer würcklichen Reichs-Fürsten des heiligen Römischen Reichs gesetzet. (g) Ob auch gleich an. 1662 das Fürstliche hauß Radzivil sich vergeblich bemühet / session und votum auf Römischen Reichs-tägen zu erhalten; so verbleibet ihm dennoch der alte Reichs-Fürstliche caracter / würde und dignität / und müssen alle Reichs-Fürstliche häuser / so post annum 1504 in den Reichs-Fürsten-stand kommen / demselben weichen / und zwar um so viel mehr / weil es aus Königlichem Jagellonischen stamme / und also Königliches geblüthe hat. Bey der Königlichen Polnischen canzelley empfängt ein Fürst von Radzivil in allen expeditionen den titul: *celsissimus princeps*, wird auch in gantz Polen Fürstlich beehret.

(g) *Conf. Genealog. Regis Polon. Michaelis Wisnowieszky; Okolsky nobilit. Pol.; Parpoc. Opus Stemmatogr. fol. 1251; Stricov. lib. 14 cap. 3.*

Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das zwey und sechzigste Capitel.

Rang/ ehre und würde der Fürsten Wiesnowizky in Litthauen.

DAs geschlechte derer Fürsten Wiesnowizky und zu Koributh stammet her aus dem alten blute der Groß-Fürsten von Litthauen; und zwar hatte der Groß-Fürste Oldigerd unter seinen söhnen / nechst dem ältest gebohrnen Jagellone I, hernach Vladislao Könige in Pohlen/ Groß-Hertzoge zu Litthauen / und dan dem andergebohrnen/ auch einen jüngstgebohrnen sohn / Koributh Demetrium; dieser bekam zu seinem antheile das Fürstenthum Novogrodeck / ingleichen Lucko oder Lusucz in Reussen und Litthauen / als ein vicarius administrator und beneficiarius der cron Polen und des Groß-Hertzogthums Litthauen; massen ihm kein erb-recht/ sondern die election und der consensus liber nobilitatis & subditorum die herrschafft und das regiment (dergleichen mit Litthauischen Polnischen landen abgetheilten Fürsten oder Hertzogen hergebracht/) gegeben/ so hernach die Könige confirmiret und maintenniret. Hiervon meldet ex documento Rustico des Polnischen archivi zu Cracow der Polnische Bischoff Lubiensky: (a) *Demetrius Koributh Vladislao Iagelloni regi & Hedvigi reginæ & coronæ regni fidelitatem pollicetur, & se regno unit. Datum in Lucko die Sct. Severini an. 1386.* Derselbe Printz Demetrius Koributh hat die familiam derer Koributhe / Hertzoge zu Wiesnowizky und Lubne / fundiret. (b)

(a) *in tractatu de iure Polonorum in Russiam.* (b) *Koialowiz in Lituan. histor. ad an. 1305, 1312 & sequent. p. 269; Zellar. Polon. Sternberg. Tempersky descript. Stemmat. Koribut.*

Diese alte aus Groß-Fürstlichem Litthauischen stamme entsprungene familie hatte an. 1668 mit der von König Johanne Casimiro in Polen und Litthauen / welcher in sexu fœmineo von Königin Anna Jagellonia herstammete / (c) geschehenen abdication des Königreichs Polen und regiments von Litthauen/ und dessen absterben an. 1672 den 16 Dec. ohne erben / zwar einen grossen verlust / indem sie einen protector und geblüts wegen affectionirten König verlohre; (d) Allein an. 1669 den 19 Iun. gab das glück deroselben eine neue erleuterung ihrer angebohrnen dignität und alten Groß-Fürstlichen herkommens / indem Michael Koributh Wiesnowizky / des Palatini Michaelis in Reussen und præfecti zu Przemislaw/ Hertzogs zu Wiesnowizky und Lubne/ männlicher / und Grisildis Princeßin von Zamosky weiblicher seiten herr sohn / zum Könige in Polen und Groß-Fürsten zu Litthauen publicis & unanimibus suffragiis liberæ reipublicæ Polonicæ erwehlet wurde. (e) Nachdem nun dieser aus so alten Groß-Fürstlichen hause entsprungene Printz zur solcher alten von seinen hohen verwandten stirpis Iagelloneæ bekleideten Königlichen dignität erhoben worden / traf er eine glückliche mariage mit Ertz-Hertzogin Eleonoren / Käysers Leopoldi Princeßin Schwester / und ließ sich selbige an. 1670 den 27 Febr. zu Czenstochov durch den in Polen residirenden Päbstlichen nuncium beylegen / welche auch den 19 Octobr. anni ejusdem zu Warschau als Königin gecrönet wurde. (f)

(c) *Vid. Zalazovsky ius publ. Polon. l. 1 t. 9 p. 246;* (d) *Breuer. lib. 6 histor. s. t.* (e) *Zalazovsky ius public. Polon. lib. 1 titul. 9 p. 350, 351.* (f) *Conf. Theatr. Europæ. ad an. 1668, 69, 70. Tempersky de Stemmat. Koributh. in Michaele rege &c. &c.*

Ob nun zwar nach dem an. 1673 erfolgten absterben keine erben aus dieser Königlichen ehe hinterblieben; so ist es dennoch 1) dem Hertzoglichen Wiesnowizischen hause eine sehr grosse ehre / daß der verstorbene Michae Koributh die Königliche crone in Polen bekleidet / ingleichen in das vornehmste Europäische Käyserliche hauß Oesterreich sich verheyrathet. 2) Daß hierdurch die alte Groß-Fürstliche Litthauische stammes-qualität wiederum reviviscens worden. 3) Alle grosse Potentaten in Europa hierauf reflexion nehmen / und denen aus einem so herrlichen alten Groß-Hertzoglichen und in agnatione mit Königlichen ehren begabten hause entsprungenen zweigen vor anderen Printzen æstime erweisen. Sonsten ist bekannt / daß innerhalb der cron Polen die

Printzen uñ Herren Wiesnowiezky sich nicht eben ordinario ihren angebohrnen prærogativen gebrauchen/ sondern mehrentheils eine und andere vornehme land-chargen und officia bedienen/ und sich also nur bloß nach ihrem habenden amts-caracter aufführen. Ein Printz Wiesnowiezky hat aus der Königlichen Polnischen reichs-cantzley allezeit den titul *celsissime Princeps*, und wird er dadurch/ gleichwie die Raziwilej/ von andern Polnischen Fürsten / welche kein illustres geblüt haben / sollicite distinguiret.

Das drey und sechtzigste Capitel.

Rang / ehre und würde derer Fürsten von Lichtenstein.

DIe Fürsten von Lichtenstein stammen von dem uhralten geschlechte derer Herren von Lichtenstein in dem Marggraffthum Mähren. Der erste Fürst von dieser familie war Carolus/ Käyserlicher ober-hofmeister zu Wien/ und hernach Käysers Ferdinandi II stadthalter in Böheim. Käyser Matthias hat denselben an. 1614 zum Fürsten des Heil. Römischen Reichs creiret / und ihm/ gegen vorschiessung gewissen geldes/ das alte Piastische Hertzogthum Troppau in ober-Schlesien eingeräumet. Nach diesem wurde er von Käyser Ferdinando II an. 1623 mit diesem Hertzogthum Troppau / wie auch mit dem confiscirten und Marggraff Johann Georgen von Brandenburg abgenommenen Schlesischen hertzogthum Jägerndorff würcklich investiret und beliehen; und hat das Fürstliche hauß Lichtenstein von der zeit an diese Schlesische Fürstenthümer/ als feuda der cron Böheim/ besessen/ und mit denen darzu gehörigen regalien inne gehabt. Wie nun die alte possessores der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorff / Fürsten und Hertzoge aus Polnischem alten Königlichen Piastischen geblüte gewesen / und also diese Fürstenthümer/ so sec. XV und XVI ausgestorben / und davon das letztere in Marggrafen Georgio Pio an das Chur-Fürstliche hauß Brandenburg gekommen / von ihren Possessoren und Regenten einen illustren caracter gehabt haben: also behalten selbige/ ob sie schon an neue besitzere / die Printzen von Lichtenstein / gekommen / nach wie vor/ ihre alte dignität / würde / regalien und ehren. Da aber das Fürstliche hauß Lichtenstein zwar die würde und ehre eines Fürsten des Heil. Römischen Reichs hat / dennoch aber nicht reichssäßig ist / obige Fürstenthümer auch nicht des Reichs / sondern nur Böhmische und Schlesische Fürstenthümer seynd; als könte / solchem ansehen nach / das Fürstliche hauß Lichtenstein wohl keinen andern rang / als nach allen neuen reichssäßigen Reichs-Fürsten prætendiren / oder nehmen.

Sonsten ist das Fürstliche hauß Lichtenstein an güthern / herrschafften und gelde sehr reich / und hat so viel einkünffte / als mancher vornehmer Reichs-Fürste und regierendes Hertzogliches hauß nicht hat/ deßwegen es sich sehr hoch träget / hält auch in seiner administration treflich wohl hauß / und giebet Fürstlichen personen in Teutschland ein schönes modell, Fürstlich zu leben und hauß zu halten. Es will auch/ so viel man nachricht hat / das Fürstliche hauß Lichtenstein / weil es so reich und wohl begütert / sich unter die neuen Reichs-Fürsten auf denen reichs-conventen nicht gerne placiren lassen / sondern es suchet einen alten Fürstlichen caracter an sich zu bringen. Deßwegen / wann dieser oder jener vornehmer Chur-Fürst oder Stand im Römischen Reiche von einem seiner alten Hertzog- oder Fürstenthümer (so daß er das Fürstenthum dennoch vor sich in integro behielte) nur das votum und session, und also den daran hangenden rang an das Fürstliche hauß Lichtenstein cediren wolte/ selbiges gerne 3 biß 400000 gülden für solche dignität bezahlete. Anietzo ist der löbliche Printz Anton Florian von Lichtenstein mit seiner Königlichen Majestät Carolo III von Spanien / deroselben ober-hoffmeister er in Ertz-Hertzoglichen jahren und stande gewesen / nach Spanien/ als geheimtester minister d'état abgereiset / welchem der caracter eines Hertzogs und Grand d'Espagne zum recompentz seiner aufrichtigen dienste / fleisses und vorsorge / so er auf die geheiligte person dieses Königes von jugend an gewendet / nicht entstehen wird. Sonsten hat ein Fürst und Regierer des hauses Lichtenstein / Hertzog zu Troppau und Jägerndorff/ auf den Schlesischen Fürsten-tägen die dritte session und votum, immediate nach dem Hertzoge zur Oelße.

(a) *Henelii Silesiogr. edit. an. 1704 c. 8 p. 222.*

Anno

Anno 1708 hat, wie schon ehemahls auch Käyser Leopold gethan / der ietzt regierende Käyser Joseph dem versammleten Reichs-convente zu Regenspurg / vortragen und recommendiren lassen daß die gesammte hohe reichs-versammlung den Printzen Johannem Adam von Lichtenstein wolle in das Reichs-Fürstliche collegium, als ein reichs-mitglied / einnehmen / und demselben und seinem Fürstlichen hause votum und reichs-session zugestatten. Es hat dieser Printz Hanns Adam von Lichtenstein von denen Reichs-Grafen von Hohenems letztens an. 1698 die freye unmittelbahre reichs-herrschafft Schellenburg erkauffet. Der gesamte Schwäbische reichs-creyß hat auch durch ein recommendation-schreiben an den reichs-convent zu Regenspurg / da nemlich der Fürste von Lichtenstein alle requisita, so zum Reichs-Fürsten gehören / erfüllet / dessen introduction in das Reichs-Fürstliche collegium mens. Apr. an. 1708 eyfrigst urgiret.

Das vier und sechzigste Capitel.

Rang derer Hertzoge und Printzen von Croy, Havre, Areschot und Chymay.

DIe Hertzoge und Fürsten von Croy und Areschot wollen mit ihrer familie weit hinaus / und deroselben ursprung aus denen alten Hunnischen Fürsten und Ungarischen Königen deduciren. Welche deduction man der curiosität übergiebet. An. 1266 hat Marcus / ein stamm-vater der ietzigen Hertzoge von Croy, in Franckreich zu Königs Philippi Audacis zeiten / Catharinam / erbin der herrschafften Arain und Croy, unfern Amiens gelegen / geheyrathet / dahero der name Croy kommet. Von dero nachkommen war sec. XV Anton von Croy des Hertzogs zu Burgundien Philippi Boni Rath und Staats-minister / auch Gouverneur-general der Niederlande / ritter des güldenen vließes / welcher durch seine gemahlin Margaretham de Vaudemont Areschot an sich brachte. (a)

(a) *Heuter. lib. 6 Histor. Burgund. & Guicciardini Belgium.*

Dessen cadetter sohn / Johañes von Croy, wurde an 1473 von Carolo Audace, Hertzoge von Burgund / zum Grafen von Chymay, welcher comitat Chymay in Hennegau gelegen und sehr einträglich ist / creiret. Philipp von Croy wurde von Philippo I Austriaco, Hertzoge von Burgundien / zum Marquisen von Havrée gemacht. (b) Carolus von Croy wurde von Käyser Maximiliano I an. 1491 zum Fürsten von Chymay gemacht. Wilhelm von Croy und dessen sohn Philipp von Croy stunden in grosser grace des Käysers Caroli V, Hertzogs in Burgundien; deren der erste des Käysers ober-hofmeister in der jugend / hernach chef-Präsident des Niederländischen grossen raths und capitain general der Niederlande / ritter des güldenen vließes; der andere Gouverneur und capitain über Namur und Luxemburg war. Diese brachten die hertzogliche würde uñ caracter an die Croyische familie / als welche sie vom Käyser Carolo V erhielten. Der enckel Philippi / Hertzog Carl von Croy zu Areschot / brachte das grandat von Spanien an die familie an. 1596, und war ritter des güldenen vließes / Gouverneur in Flandern / und Spanischer Staats-rath. Der vetter desselben / Carl Philipp / Gouverneur general der Niederlande / Grand d'Espagne, wurde an. 1594 von Käyser Rudolpho II in des Heil. Röm. Reichs-Fürsten-stand erhoben. Solchenfals ist die familie derer Hertzoge von Croy nicht allein alt / sondern auch sehr illustre, und absonderlich / da sie schon an. 1594 zur Reichs-Fürstlichen dignität gediehen / prætendiret selbige vor andern sec. XVII in den Reichs-Fürsten-stand erhobenen Fürsten den vorzug.

(b) *Heuter. l. c. libr. 6 p. 214.*

Das fünff und sechzigste Capitel.

Rang und character des Fürsten von Thurn zu Taxis.

VOn dem vornehmen herkommen/ ursprunge und aufnehmen der familie von Thurn zu Taxis haben verschiedene ausführlich geschrieben / und würde es unnöthig seyn/ solches allhier weitläufftig zu recapituliren.(a) Ihre eigentliche denomination ist de la Torre oder a turris. Lamoral von Turris setzete sich im Bergamischen Milanesischen districte und in dem Cornelischen thale / der gegend viele berge waren/ unter welchen sich die tachsen in grosser menge aufhielten. Sein epitaphium in valle Cornelia ist folgendes: (b) *Ex antiqua & nobili familia de Turrianis ortus Lamural, Tassus nuncupatus &c. &c. &c. privatam gerens vitam hic in Domino resurrecturus expectat. &c. &c. &c.* (c) Roger von Tassis und Thurn oder della Torre nahm zum wapen einen tachsen / und nennete sich von Taxis oder Taslis, begab sich an Käysers Friderici III hoff / und wurde desselben oberjägermeister. Dessen enckel Frantz von Tassis wurde vom Käyser Maximiliano V zum general-Postmeister in allen Käyserlichen erb-landen verordnet; er wohnete mehrentheils zu Brüssel in Braband. Sein Bruder Johannes war sein vicarius und post-amts administrator zu Augspurg. Der sohn Frantzens von Taxis, Johannes Baptista/ erhielt vom Käyser Maximiliano I das general Römischen Reichs post-amt für sich/ seine manns-erben und brüder. Welches regale an. 1536 demselben und seinen brüdern Käyser Carolus V confirmiret / als welche und dero successores eine zeitlang das reichs-post-amt in Teutschland / Braband/ auch in denen Oesterreichischen landen und der cron Spanien respiciret. Hierunter hat Lamoral vom Käyser Matthia II an. 1615 die bestätigung des general-reichs-post-amts so wohl als dessen in Niederland zu einem mann-lehn und neu- aufgesetzten reichs-regal nebst dem caracter eines **Grafen des heiligen Römischen Reichs** erhalten. (d) Dieses vornehme officium stammete auf Lamoral Clauden Frantzen/ dessen sohn Eugene Alexander vom Käyser Leopoldo I in den Römischen Reichs-Fürsten-stand erhoben worden / unter dem caracter und titul: **des heiligen Römischen Reichs Fürste von Thurn und Tassis.**

(a) *Franciscus Zazarra de nobilitate Italiæ; Alphonsus de Haro in nobiliario; Iulius Chifflettius in tractatu: l'honneur de la Maison de Taxis.* (b) *Vid. Zazarra & Chifflet d. l.* (c) *Chifflet. part. 1 c. 4.* (d) *Conf. Hornick. de jur. Postar. & Andler part. 2 Constit. imperial sub tit. postregel.*

Solchemnach ist ein Fürst von Tassis ein vornehmer / doch nur neuer Reichs-Fürste in titulo & caractere, aber nicht in realitate, weilen er weder votum noch session in diætis sacri Romani imperii hat/ weniger mit immediaten reichs-gütern und Fürstenthum versehen / und hat die Taxische Fürstliche familie ihre herrschafften und güther mehrentheils unter dem Burgundischen der cron Spanien und ertz-hause Oesterreisch zugehörigen erb-creiße. Das reichs-post-amt ist ein neues Käyserliches officium, so die von Taxis zu ihrem interesse inventiret / und von denen Käysern und dem hause Oesterreich und Spanien ausgebeten; welches denen mit lands-Fürstlicher hoheit / landen / leuten und weltlichen regalien begabten alten Chur-Fürsten / Ständen und Fürsten des Reichs in ihrem uhralten hergebrachten landes-herrlichen dominate über strassen / flüsse/ gebiethe / passagen / fuhren / correspondenzen / nicht den geringsten eintrag thun kan. Ericus Puteanus hat in seiner zu Brüssel für die Taxische begräbnis-capelle gemachte inscription von der familie de Taxis dieses zeugnis gegeben: *Tassiorum origo apud Bergomates ab antiquo illustris fuit. Sic nati, evecti, inclytæ Austriæ familiæ annis iam ducentis incorrupta fide & obsequio vixerunt, apud Cæsares Cursorum magistri, quod munus & inveniendo sibi vindicarunt, & administrando magis meruerunt, Comites, Marchiones & liberi Barones imperii.*

Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das sechs und sechzigste Capitel.

Rang und præcedentz eines souverainen Printzen von Monaco.

DAs Fürstenthum oder der Ducato di Monaco in Ligurien ist uhralt / und schon sec. XI, und XII unter den zeiten des Käysers Friderici Barbarossæ bekannt. (a) Sec. XIII hatte der Senat zu Genua mit denen von Grimaldi / in den schweren troublen, so zu der zeit zwischen dem Senat uñ diesem und andern vornehmen geschlechtern in Genua versireten / grossen streit wegen des havens / castels und districtus von Monaco / und occupirten die Genueser Monaco mit gewaffneter hand. Die familie derer von Grimaldi hienge sich an die Römische Käyser und vindicirte ihr patrimonium von denen Genuesern / und von der zeit an ist der Principato di Monaco, auch bey vielen gefährlichen unruhen in Italien / von dieser familie mainteniret worden. Diese familie ist allezeit bey der cron Franckreich in grossem ansehen gewesen. Lambert Grimaldi / Printz von Monaco / hienge sich sec. XV an König Carolum IIX in Franckreich / und wurde von ihm zum stadhalter des westlichen Ligurien ernennet; sein erb-Printz / Johann Grimaldi / dienete Ludovico XII in Franckreich / und wurde mit der dignität des ritter-ordens von St. Michael begabet. Honoratus Grimaldi / da er sahe / daß sein hauß bey der Frantzösischen freundschafft und protection nicht wohl fuhre / wandte sich zu Käyser Carolo V und der Spanischen parthey / deren protection er angenommen. Käyser Carolus V belehnete denselben mit der in Neapolis gelegenen Marggrafschafft Campania und Grafschafft Eunusa. Dessen enckel Honoratus II nahm an. 1605 gar spanische besatzung in seine vestung Monaco ein. Da aber die Spanier hart mit ihm umgiengen / und ihme alle superiorität und souverainität legen wolten / kehrete er an. 1641 den mantel um / machte mit dem König Ludovico XIII in Franckreich ein bündniß / liesse die Spanier durch eine frantzösische entreprise in Monaco überfallen und vertreiben / und machte mit der cron Franckreich eodem an. 1641 den 8 Iul. dieses protections-pactum: „ 1) Der König und alle seine nachkommen nehmen den Hertzog Grimaldi zu Monaco " und alle dessen descendenten in ihre pro- " tection mit dem Fürstenthum Monaco / " Menton / Rocquebrune &c. 2) Solten " die Spanier ihn seiner in Neapolis gelege- " nen güther berauben / so jährlich 25000 " ducati renten geben / will ihm Franckreich " dafür satisfaction thun. 3) In das ca- " stell Monaco will der König auf seine ko- " sten eine frantzösische besatzung a 500 maß " mit 18 constablen legen / auch aus eigenem " frantzösischen beutel unterhalten. 4) Der " Hertzog soll ober-Commendante über diese " besatzung seyn / ingleichen kan er den Ge- " neral-lieutenant über diese trouppen auch " bestellen. Diese garnison und officirer / " so jetzo seynd und noch kommen wer- " den / sollen dem Hertzog allezeit fideli- " tatem schwehren. 5) Der Hertzog be- " hält seine souverainität und regierung in " Monaco ohngekräncket. 6) Der Her- " tzog soll den orden von güldenem vließ " quittiren / und den orden von Saint Esprit " annehmen. 7) Zu bedeckung des havens " Monaco sollen etliche frantzösische galee- " ren alldar liegen bleiben. (b) "

(a) *Albert. Ital. p. 25.* (b) *Vid. Traittés de France avec l'Italie Tom. 3. Traittés d'alliance p. 416.*

Hierauf hat der König / nachdem diesem Hertzoge von Monaco damahls alles das seinige in Neapolis von der cron Spanien eingezogen wurde / zur satisfaction gegeben Valentinois unter dem titul eines Duché und Pariats von Franckreich / item die Grafschafften Buis / Baulis / Carledez. So brachte es auch Franckreich in dem an. 1659 mit Spanien errichteten frieden dahin / daß Spanien (c) dem Hertzoge von Monaco alle obgedachte entnommene Neapolitanische güter zu restituiren versprechen muste. Der Hertzog von Monaco gebrauchet sich des tituls und caracters Printz *souverain* von Monaco / welche qualität / ohngeachtet sie mehr in titulatura, als realitate bestehet / demselben und seinem hause inter minores Europæ Status & principes einen illustren rang giebet.

(c) *Articulo 104 Pacification. Pyrenaeens.*

Das sieben und sechzigste Capitel.

Rang derer Fürsten von Guastalla / Bouzzolo / Castiglione und Novellara / item des Hertzogs von Mirandola.

VOn eines regierenden Hertzogs zu Mantua rang und præcedentz ist in obigem gedacht worden: nun seynd die ex Mantuana familia descendirende linien annoch übrig.

I Guastalla hat seinen anfang von dem unvergleichlichen grossen Printzen und krieges-helden und capitain generalen der armeen Käysers Caroli V und Philippi II Königes in Spanien / Ferdinando von Gonzaga / Francisci I zu Mantua jüngstem sohne / Hertzoge zu Arriano / Molfeta in Neapolis und Grafen zu Guastalla de an. 1507. Dessen söhne und enckel allesamt vornehme krieges- und civil- auch grosse geistliche dignitäten bekleidet habē / darunter Ferdinandus II und Cæsar von Gonzaga sich des tituls und caracters: *Prencipe di Guastalla*, bedienet. Ferdinandus III von Gonzaga / so an. 1692 ohne manns-erben verstorben / führete den dem Fürstlichen Gonzagischen hause zustehenden Hertzogs-titul zu **Guastalla.** Sein successor und herr vetter / ietziger Hertzog von Guastalla Vicentius Gonzaga / wurde vom Römischen Käyser alsofort mit der Hertzoglichen würde und dem Hertzogthume Guastalla beliehen / welcher zwey junge Hertzoge am leben hat / und sind er und sie die nähestе erben zu dem Hertzogthum Mantua / und also nicht allein glieder des vornehmen Hertzoglichen hauses Mantua / sondern auch legitime erb-Printzen und würckliche angebohrne Hertzoge zu Mantua. Deßfals hat das Fürstliche oder Hertzogliche hauß Guastalla / und welches zu seinem antheile aus dem Gonzagischen patrimonio das land Guastalla / item einen antheil vom Hertzogthum Montferrat / als Dosobo, Lullara, Luzara, Regiolo &c. mit aller landes-Fürstlichen hoheit / regalien / supremat und herrlichkeit ab imperio Romano-germanico iure feudi inne / und besitzet / als die linea secundogenita Gonzagana, wohl billig ihren rang ohnmittelbar nach einem regierenden Hertzog von Mantua / ratione sanguinis so wohl als dignitatis. (b)

(a) *Conf. Pacem Ratisbonens. inter Cæsarem & Regem Galliæ de an. 1630 & Quierascens. de an. 1631 tom. 3 Traittés de paix, Traves d'alliance.* (b) *Conf. Sacci Platinæ, & Possevini histor. Mantuan; Sansovin. de illust. Ital. famil. & Alberti Leand. Ital passim. Crescentio & Zazarra de Nobil. familiis Ital.*

II Der Fürst Gonzaga zu Bouzzolo. Diese Fürstliche linie stammet her von Johanne Francisco / Ludovici annoch Marggrafens zu Mantua / der an. 1478 verstorben / cadetten sohne. Dieser wurde ex Ducato Mantuano abgetheilet mit Vadiana / Bouzzolo / Rivarolo / Sabioneda / Gozzolo / Isola / Bersello ꝛc. Seine nachkommen haben sich theils des tituls und caracters, **Hertzog zu Sabioneda** / oder *Prencipe* **zu Bouzzolo** bedienet. Scipio / gebohren an. 1595 / nahm durch Käyserliche concession den caracter: **des H. Röm. Reichs Fürste zu Bouzzolo.** Der ietzige Printz / Johañ Frantz Gonzaga zu Bouzzolo / besitzet / wie Guastalla / sein Fürstenthum Bouzzolo mit aller souverainität / regalien und landes-herrlichkeit iure feudi vom Römischen Käyser / und ist also ein regierender Italiänischer zur Hertzoglichen Mantuanischen Gonzagischen familie gehöriger Printz / so an der dignität / ehren / rang / respect und würde der haupt-familie billig theil hat. (c) Anietzo ist der regierende manns-stamm derer Fürsten von Gonzaga in Bouzzolo abgestorben / es hat aber Sigismund Helfried Graf von Dietrichstein teutscher nation, zur ehe-gemahlin gehabt Mariam Isabellam / Fürstin von Gonzaga und Bouzzolo / eine tochter Fürst Hannibals von Gonzaga / der Käyserin Eleonorä / gebohrner Hertzogin zu Mantua / obristen-hoffmeisters. Hiervon ist gebohren Gundacker Graf zu Dietrichstein / bißher Maltheser-Ritter. Dieser prætendirte ex iure materno die erbschafft und succession an und in dem Fürstenthume Bouzzolo / und ist derselbe auch an. 1707 von dem regierenden Käyser Josepho I für einen Fürsten zu Bouzzolo angenommen und mit dem Römischen Reichs-Fürstenthume Bouzzolo investiret und beliehen worden.

(c) *Conf. Hemerles designat. Feudor. imperii per Italiam.*

III Der Fürst zu Castiglione und Solferino. Die linie dieses Fürsten stammet von Rudolpho von Gonzaga / Ludovici Marggraffens zu Mantua jüngsten sohne / welcher mit

mit Castiglione und anderen Plätzen im Mantuanischen ex familia Gonzaga, und zwar mit aller landes-hoheit/abgetheilet/und an. 1494 im treffen bey Taro erschlagen worden. Dessen nepos, Ferdinandus Gonzaga / erhielte vom Käyser Rudolpho II den titul: **Marggraf zu Castiglione und Fürst des Heil. Römischen Reichs** / welchen caracter und rang die posterität und der ietzige Prencipe de Castiglione, Ferdinand Gonzaga/ annoch führet.

IV Graf zu Novellara. Die linie derer Graffen zu Novellara ist auch aus dem Gonzagischen hause. Alleine sie ist schon in Feltrino Gonzaga / der zeit/ da die Gonzagische familie noch lange nicht in ietziger dignität / weder Marggräfflichen / Fürstlichen noch Hertzoglichen würde gestanden/ abgetheilet. Dann Feltrini vater / Aloisius / war nichts mehr als ein officialis, hauptmann oder præfectus Cæsaris in Mantua. Indessen ist Camillus Gonzaga / ietziger Graf von Novellara / ein würcklicher regierender Graff und reichs-lehn-mann / so alle Reichs-Gräffliche regalia, also auch dieselbe ehre / rang und würde hat.

Ein Hertzog von Mirandola stammet aus der alten familie derer von Pico / so von an. 1110 in actis & annalibus publicis wegen berühmter thaten bekannt ist. Nach der zeit haben die Käyser Henricus VII Lucemburgicus, und dann Ludovicus Bavarus denen von Pico Käyserliche vicariate und administrationes hin und wieder in Italien aufgetragen / und zwar constituirten Käyser Henricus VII und Ludovicus an. 1312 und 1322 Frantzen von Pico zum vicario und stadthalter in Mirandola und Modena. Johann Frantz Pico wurde vom Käyser Friderico III zum Reichs-Graffen von Mirandola und Concordia erhoben. Fridericus Picus nahm den titul: **Fürst zu Mirandola/Marggraf zu Concordia** an. Sein herr bruder Alexander Picus succedirte selbigem an. 1602 / welchen Käyser Ferdinand II zum Hertzog zu Mirandola/ und das land zum Hertzogthum des reichs sub vasallagio Cæsaris erhoben. Daß also der ietzige Hertzog von Mirandola/ Frantz Maria/ ein Römischer Reichs-Fürste und Italiänischer lehn-Hertzog/ und deßfals Reichs-Fürstliche ehre und rang hat/ und zwar vor allen denen Reichs-Fürsten/ so nach der zeit solche Fürst- und Hertzogliche dignität erhalten haben.

(a) *Conf. supra dict. scriptor de famil. illustr. Ital. & Thuan. histor. s. t. lib. 50; Conring. de finib. Imperii c. 23 p. 537 & sequent. Rocolfi. l'état d'Europe tom. 3 pag. 92.*

Das acht und sechzigste Capitel.

Rang derer Fürsten d'Oria, Spinola / Piombino.

DAs hauß d'Oria ist eines der ältesten und vornehmsten familien in der considerablen Republique Genua / und zwar eine der vier haupt-familien. Es ist diese familie derer von Oria schon sec. XIII sehr berühmt / und haben sec. XIV die von Oria sowohl im civil- als militair-regimente die grösseste autorität zu Genua gehabt. (a) Die grösseste gloire und dignität hat dieser familie anerworben Andreas d'Oria, der grosse see-held / *Neptunus* und *vindex libertatis Genuensis* genannt. (b) Käyser Carolus V constituirte denselben an. 1527 zu seinem General über seine gantze seemacht / conferirte demselben das Fürstenthum Melfi in Neapolis / und erhub ihn in den Fürsten-stand / und in die dignität von Grand d'Espagne, und da er an. 500 ohne manns-erben im 93 jahre seines alters verstorben / wurden an seiner verlassenschafft/ dem Fürstenthum Melfi und Fürstlichen dignität und grandat, erben sein vetter Johan Andreas d'Oria, Fürst zu Melfi, Grandis von Spanien / Marquese von Toriglia. (c) Er war gleichergestalt Königes Philippi in Spanien admiral / und ritter vom güldenen vließ. Die descendenten haben auch die Fürstenthümer Avello und Tursi an sich gebracht. Uber das besitzet das Fürstliche hauß d'Oria, so sich in mehrere ramos und lineas vertheilet / in Italien vornehme des Heil. Römischen Reichs lehen; (d) als die Marggrafschafft St. Stephano mit Foniglia / Loano / Germinasco / St. Bastiano / Grondana / Carega / Garbagna ꝛc. item einen theil von Cromene/ wie auch Gabolla/ die herrschafften

(a) *Bizarr. lib 5, 6. 7 histor. Genuens.; Sabell. Ennius lib. 9 histor. suar.* (b) *Vid. Bizarr. lib. 19 d. hist. & Thuan. lib. 60, 61; Gvicciard. lib. 14 histor.* (c) *Samarthan l'état d'Espagne pag. 89.* (d) *Conf. Chiflet. de Equitib. aur. velleris.*

Calice

Calice und Veppe. Ferner Festico und Chiese, Dolce Aqua und einen antheil von Stananello.(a) In solchen lehnen seynd sie mit aller landes-herrlichkeit von den Römischen Käysern begnadiget / und also die von d'Oria grosse herren und Grandes von Spanien / und vornehme Italiänische Printzen. (a)

(a) *Conf. Hemerles design. feud. per Ital.*

Spinola ist gleichfals eine von denen Genuesischen vier haupt-familien / welche primi Nobili di Genua von alters her gewesen. Diese familie hat in des Päbstlichen stuhls diensten / auch in dem collegio Cardinalium, ingleichen bey der cron Spanien viele illustre subiecta und dignitarios gehabt / dahero sie zu hohen Fürstlichen ehren kommen. Das hauß Spinola ist auch desfals sehr illustre, da es so viele reichs-lehen in Italien mit aller landes-herrlichen hoheit besitzet / und vom Römischen Käyser und Reiche zur lehn träget: Als einen theil von Cromene / Gabolla / St. Stephano / Buzela / Borgo / Corosiy und Argua / item Silvano / Villa Franca / Argnata / Roccaronte / Viga / Conterasso / Isola / Pietra Bisarra / Mongiardino / Vergagni / Salatta / Battolo und Montechoro / Monte Conte / Lupa / Dermie / Masone / Sarrigono.(b) In solchem stande kan das hauß derer Fürsten und Marchesen von Spinola wol mit unter die Italiänische Fürsten des Reichs passiren. Es wird auch kein Europäischer oder teutscher grosser Potentate und Printz die Fürstliche honores gedachtem hause refusiren. Wegen des rangs in loco tertio und andern conventen ist nichts positives zu reguliren / sondern es müssen dergleichen Fürsten entweder durch alternation oder durch ein egales tractament unter sich / oder durch evitirung der zusammenkunfft / selbiges werck von selbsten iudiciren.

(b) *Conf. Hemerles designat. feud. imperii per Italiam.*

Piombino mit seinen pertinentien / Scarlino / Soretto / Buriano / ꝛc. ꝛc. machet ein Italiänisches Fürstenthum; worzu die insul Elba auch gehörig. Es ist dieses Fürstenthum ein feudum regale vom Käyser und Römischen Reiche. (c) Die familie derer von Appiano seynd Fürsten von Piombino von an. 1395 her / da Appian / Gamburtá des Hertzogs zu Pisa minister d'état, das Fürstenthum Piombino / so ehedeß dem stato di Pisa anhängig war / mit gewissen machinationen an sich gebracht. Dieses Fürstenthum / ob es zwar nicht allzugroß in circuitu, importiret doch etliche 30 biß 40000 reichs-thaler an jährlichen renthen. (d) Als in denen zwischen Käyser Carolo V und Könige Francisco I in Italien versirten kriegen alles über und über gienge / hatte Jacobus XV von Appian / der achte regente ex hac familia in Piombino / mit dem Hertzoge von Florentz / occupatore der Republique Pisa / viel zu thun. Derhalben begab sich sein sohn und successor Jacob VI in den schutz Käysers Caroli V, nahm auch Spanische besatzung in seine vestung Piombino / darwieder der Florentiner sich hart setzete; König Philipp II von Spanien vergliche endlich die sache / uñ transigirte mit dem Groß-Hertzoge von Florentz an. 1577 / daß nemlich im castell Piombino die Spanier alleine / auf der zum Fürstenthume Piombino zugehörigen insul Elba aber die Spanier und Florentiner coniunctim die iura præsidii haben / und der Printz Piombino und zu Elba indessen / nach wie vor / seine souverainität in salvo behalten solte. (e)

(c) *Thuan. lib. 4 histor. s. t. Rocol. état d'Europe, tom. 3 pag. 234.* (d) *Conf. Tom. 3 Roc. l'état d'Europe.* (e) *Thuan. lib. 4 hist. s. t. Roc. l'état d'Europe tom. 3 p. p. 234.*

Was die insul Elba betrifft / so ist selbige ein wahres altes antheil des Principauté Piombino. Als aber sec XVI die Corsen und Türcken / so auf die Italiänische küsten zu wasser streiffeten / verschiedene einfälle auf dieselbige insul thäten / und selbige ein promontorium des Florentinischen états ist / als transigirte Groß-Hertzog Coßmus II mit dem Fürsten Jacobo von Appiano / daß er die Forte Cosmopolis und Ferrajo / gleichwie die Spanier Porto-Longone / erbauen und mit besatzung besetzen dürffen / ingleichen eine gesamte Spanische und Florentinische besatzung auf der gantzen insul gehalten würde. Nach der zeit / absonderlich zu zeiten Philippi III und IV, da die Spanier ihren antheil der besatzungen nicht bezahlten / noch recreutireten / hat sich der Spanische antheil an denẽ besatzungen von selbsten verlohren / und consumiret; hingegen haben die Florentiner ihren antheil allezeit verstärcket und wohl bezahlet / dadurch ist endlich per Hispanorum derelictionem die besatzung der insul Elba / bloß Portolongone und Piombino ausgenommen / gantz und gar alleine in Florentinische hände gefallen. (f)

(f) *Conf. Augustin. Dathi opera edit. an. 1501 de antiquo statu Piombini, & pag. 186 Imhofi. corp. historic. Geneal. Italiæ.*

Mit

Mit Polirena Fürstin und erbin zu Piombino kam dieser Principauté an Nicolaum Ludovisio / Fürsten zu Fiani und Duca di Venusio. Ob selbiger nun gleich keine erben von gedachter Prencipessa Polirena hatte / so erkauffte er dennoch das Fürstenthum Piombino / als ein allodial-lehn / von dem Käyserlichen hoffe und cammer für eine million gülden / und wurde an. 1634 zu Wien darmit beliehen. (a) Dessen sohn / ex primo connubio und Frauen Isabella Geswalda gebohren / Johannes Baptista / ererbete nach des vaters tode an. 1665 das Fürstenthum Piombino und Elba. Er war Grand d'Espagne, Spanischer vice-Ré zu Valenza / und starb an. 1699 ohne kinder; seine jüngste schwester Hyppolita oder Olimpia Ludovisia ist also erbin zu Piombino worden; Selbige hat mit ihrem ehe-herrn / Gregorio Bon Compagni, Marchesẽ zu Vigola / Hertzoge zu Sora im Neapolitanischen / keine manns- aber weibs-erben / darvon sie ihre älteste tochter und Princeßin von Piombino an ihres ehe-herrn bruder / Signor Prencipe Antonio Bon Compagni, verheyrathen will / daß also dieses Fürstenthum an diese vornehme familie kommen möchte.

(a) *Conf. Imhof. dict. tractat. pag. 186.*

Wie nun aus obigem erhellet / daß vornehme Fürstliche familien das Fürstenthum Piombino beherrschet / selbiges auch ein cum supremaru und landes-Fürstlicher herrlichkeit begabter staat und feudum sacri Romani imperii regale ist / so seynd die Fürsten zu Piombino oder Plumbino auch deßfals Italiänische Römische Reichs-Fürsten / haben Reichs-Fürstlichen rang / respect und herrlichkeit für allen andern Spanischen / Neapolitanischen oder Italiänischen land-Fürsten und titulirten Hertzogen.

Das neun und sechzigste Capitel.

Ehre und Würde der Fürsten zu Cibo / Hertzoge zu Massa und Fürsten oder Marggraffen zu Carrara.

DAs Hertzog- und Fürstenthum Massa-Carrara ist ein altes Römisches Reichs-lehn in Italien / am Ligustischen meer gelegen. Ehemahls war es ein Marggraffthum / und hatte eigene Marggraffen / deren der letztere gewesen Albericus / Marchese zu Massa-Carrara / welchen Käyser Maximilianus I nicht allein mit dem Marggraffthum Massa-Carrara / als einem weltlichen fahn- und Fürsten-lehn / investiret / sondern demselben auch pro insignibus den schwartzen zweyköpffigen reichs-adler gegeben. (a) An. 1520 heyrathete Lorentz von Cibo / ein vornehmer geschlechter und Nobile di Genua und enckel Pabsts Innocentii IIX, dieses letzten Marggraffens eintzige tochter Richarden / uñ wurde nach des gedachten Alberici tode an. 1530 Marggraff zu Massa-Carrara; dessen sohn Albericus II Cibo / wurde vom Käyser Maximiliano II zum Fürsten von Massa creiret / und das Marggraffthum Massa an. 1568 mit dem caracter eines Reichs-Fürstenthums begabet. Sonsten besitzen die neuen Hertzoge von Massa auch das Hertzogthum Ajello / als ein lehn in Neapolis / welches Albericus II von Philippo III, Könige in Spanien / erkauffet / deßfals sie vornehme Neapolitanische Fürsten; inglei-chen die Graffschafft Ferentino / als ein lehn vom Pabste / und andere stücke mehr. Das vornehmste antheil aber ihres patrimonii ist Massa-Carrara / so ein feines auf 12 meilen sich erstreckendes und einträgliches ländgen / darinnen ist berühmt der grosse marmorbruch / allwo der beste marmor in Italien gegraben wird / und dem Printzen von Massa jährlich über 28000 reichs-thaler einträget. An. 1664 hat Käyser Leopoldus Albericum III Printzen zu Massa in den Hertzoglichen stand / Massa in ein Hertzogthum / und Carrara in ein Reichs-Fürstenthum erhoben / und Hertzog Albericum III und alle dessen descendenten mit dem Hertzogthum Massa / Fürstenthum Carrara / als reichs-Fürstlichen fahnen-lehn / beliehen.

(a) *Sansovin. de illustr. Ital. famil.*

Da nun das Hertzogliche hauß Massa 1) vornehmen herkommens / nemlich von Frantzen Cibo / welcher Pabsts Innocentii IIX legitimirter sohn / und dessen nachfolgern Lorentzen Cibo; 2) das land Massa-Carrara ein altes Reichs-Fürsten- und fahn-lehn / 3) die Römischen Käyser / Maximilianus II an. 1568 den Printz von Massa schon in den Reichs-Fürsten-stand / und der Käyser

Leopold I in den Hertzoglichen caracter, würde und ehre gesetzet; so hat ein Hertzog von Massa billig seinen rang nach denen alten vornehmen Teutschen und Italiänischen Hertzoglichen und Fürstlichen häusern/ Hertzogen und Fürsten.

Das siebenzigste Capitel.

Rang der Fürsten und Marchesen zu Malespina.

DIe Printzen und Marchesen zu Malespina haben Reichs-Fürstliche dignität und ehre/ seynd auch mit unmittelbahren vornehmen Reichs-lehnen begütert/ und zwar seynd deroselben Reichs-lehn-güter inter feuda imperii Tirrisana gelegen/als der Marchionat Fosdinovo mit seinem zugehör/ Aquila/ Gragnola/ Cortula/ Viano/ Olivola/ Palarano/ Bastia il Ponte/ Luciana/ Terra Rossa/ Casteovero/ Villa Franca ein Marchionat/ Virgoletta/und Treschti/und andere importante herrschafften. (a) Daß also das hauß Malespina eine der importantesten illustren Römischen Reichs-vasallen in Italien ist. Es haben die Malespiner aber bey ihrer familie im gebrauch/daß sie/weil selbige sich in verschiedene und offt in 15 biß 16 branchen vertheilet/ mehrentheils den titul eines *Marchesen* gebrauchen/ und bedienen sich die wenigste und an gütern reicheste des tituls und caracters: *Principe di Malespina.* Weiln also diese familie so wohl wegen ihrer illustren dignität/als considerablen reichs-lehn eine der vornehmsten in Italien/ als hat man selbige denen Italiänischen vornehmsten Fürsten und Marchesen hierbey annumeriren wollen. (b)

(a) *Vid. Grezweilers manuscript. catal. feudorum imperii.* (b) *Recol. tom. 3 p. 255 état d'Europe.*

Das ein und siebenzigste Capitel.

Rang der Fürsten zu Masserano.

DAs Fürstenthum Masserano lieget auf den gräntzen des Hertzogthums Savoyen/ oberhalb Vercelli und Biella/und stösset an das Hertzogthum Milano. Es ist selbiges Fürstenthum ein mit souverainen regalien begabter kleiner Italiänischer état, gehet aber vom Päbstlichen stuhl zu lehn. Die residentz des Printzen ist Masserano/ hernach seyn Crevacuore/ und andere/ aber nur kleine flecken und örter. (a) Die in der historie wohl bekannte familie derer Fiesque (vornehme alte nobili di Genua) (b) hatten vor diesem das Fürstenthum Masserano unter ihrer herrschafft. Sec. XVI starb die in Masserano regierende manns-linie aus/ und verheyrathete die darvon überbliebene Princeßin sich an einen Graffen von Ferreri/ und brachte an selbigen das Fürstenthum Masserano/ dessen nachkommen es sub tutela & dominio directo des Römischen Pabstes/ mit aller Fürstlichen hoheit biß dato besitzen. Hingegen machen die männliche collateral-agnaten von Fieschi zu Genua biß dato annoch prætension auf das Fürstenthum Masserano. Als an. 1686 der regierende Hertzog Victor Amadäus von Savoyen dem Printz Ferreri zu Masserano seine natürliche schwester verheyrathet/ wolte er selbigem gegen ein anderes æquivalent auch das Fürstenthum Masserano abtauschen; alleine die von Fieschi/ als alte prætendenten und agnaten/ haben solchem beginnen am Päbstlichen lehn-hoffe starck wiedersprochen. (c)

(a) *Rocol. tom. 3 pag. 270 l'état du monde.* (b) *Conf. Bizarri hist. Genuens. lib 5.* (c) *Le prudent Voyageur p. I p. 678.*

Ob nun gleich ein Printz de Masserano des Päbstlichen stuhls lehn-mann/ so ist er dennoch mit allem supremat und freyer Fürstlichen dignität begabet. Dann gleichwie die alten Hertzoge von Ferrara/ Urbino/ und jetzo die Hertzoge von Parma und Placenza an ihrem respect, superiorität/rang uñ ehren nichts verlohren/ noch verliehren/ da sie des Päbstlichen stuhls lehn-leute; also hat ein Printz von Masserano gleichfalls seines auf ihn hafftenden vasallagii halber an und von seiner herrlichkeit/ supremat und regalien/ so er illimitate exerciret/ und also an seinem Fürstlichen rang/ respect und dignität nichts nachzugeben/ und ist hierinnen zum wenigsten so gut/als ein anderer Italiänischer und Teutscher schlechter Reichs-Fürste.

Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das zwey und siebenzigste Capitel.

Rang derer Fürsten und Marchesen d'Este, S. Martin und Borgomanero.

DJese Fürsten und Marchesen stammen von der uhralten Atestinischen-Ferrarisch-Modenesischen familie her. (a) Der stamm-vater derer Marchesen von Este war Sigismund Marggraff von Este / herr zu St. Martin / Campegniano / Casselrano und St. Cassano / Nicolai regierenden und an. 1441 verstorbenen Marggraffens zu Ferrara vierdtgebohrner ehelicher sohn. Dessen enckel / Marggraff Sigismund II von Este / empfieng die reichs-feuda, Borgomanero und Porlezza / als Marggraffthümer des Heil. Röm. Reichs von Käyser Carolo V. Carl Philibert von Este wurde in den stand eines Fürsten des heil. Römischen Reichs erhoben / war Grand von Spanien und ritter des güldenen vliesses / und starb an. 1652 in dem 70 jahre seines alters ohne kinder; dessen erben wurden seines bruders Sigismundi söhne / Philipp Frantz / von welchem die Printzen d'Este, und Carl Emanuel / von welchem die Marggraffen von Este herstammen.

(a) *Vid. Pegma de familia Atestina.*

Der ursprung aus der uhralten Fürstlichen Ferrarischen familie / die parentage und agnation mit denen Hertzogen von Modena / ingleichen die dignität eines Fürsten des heiligen Römischen Reichs und Grands d'Espagne giebet dem hause d'Este eine illustre qualität / und werden dieselbe unter die freye Printzen in Europa mitgezehlet. Im rang und tractamente aber können sie ihrer qualität nach wohl nichts mehr prætendiren / als was cadetten und appanagirten Printzen aus dem Atestininischen Ferrärisch-Modenesischen hause etwa zukömt.

Das drey und siebenzigste Capitel.

Rang des Fürsten von Schwartzburg Sondershausen / item von den Fürsten von Hanau.

VOn der vornehmen familie derer Graffe von Schwartzburg wird in diesem tractate inter status & comites sacri imperii absonderlich gedacht. An. 1697 hat Christian Wilhelm Graff zu Schwarzburg-Sondershausen und Arnstadt / von Käyser Leopoldo I sich und seine descendenten und erben in den Reichs-Fürsten-stand erheben lassen; und zwar / weil 1) das alte hauß derer vier-Grafen des Heil Römischen teutschen Reichs zu Schwartzburg von alters her renommiret und welt bekannt; 2) andere vier-Graffen des Reichs / als Cleve / Savoyen / schon von alten zeiten her von denen Römischen Käysern in die ehre und würde derer Hertzoge des Heiligen Römischen Reichs erhoben worden; 3) auch ehemahls aus denen vorfahren des Gräfflichen Schwartzburgischen stammes Graff Günther an. 1349 zum Römischen Käyser erwehlet / auch zu Nacken zu solcher Käyserlichen dignität würcklich gekrönet wordē / welchen die durch verrath und betrug seines medici / so dem Käyser gifft-beygebracht / erschlichene franckheit zu übergebung des Käyserlichen regiments an Carolum IV gezwungen / auch der schnelle tod bald von der welt gerissen / indessen er dennoch die Käyserliche dignität und allerhöchste würde mit sich in die erde genommen.

Nun hat dieser Fürste von Schwartzburg zwar den Reichs-Fürstlichen caracter und würde / aber weder votum noch session auf reichs- und creyß-tägen / und findet an der reception annoch zu negotiiren. Weilen aber an 1576 die Graffen von Schwartzburg von Käyser Maximiliano II die freyheit sollen erhalten haben / daß sie können oder mögen votum und sessionem in dem Reichs-Fürsten-Rath haben; so ist des ietzigen Fürsten von Sondershausen Fürstlicher Gnaden desto leichter / die völlige session, votum, ehre und rang / so ihme zukömmt / in Romano imperio zu erlangen. Indessen und biß dahin ist ein Fürst von Schwartzburg im namen und titul ein Reichs-Fürste / und hat in seiner familie altes Käyserliches blut / und wird also keinem aus neuen häusern in Teutschland und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Italien entsprungenen Reichs-Fürsten zu weichen / oder sonsten an Europäischen Königlichen und grossen höfen demselben im rang / ehren und würden etwas nachzugebē / nöthig habē. An. 1706 und 1708 ist die sache so weit avanciret / daß der Fürst von Schwartzburg in das Reichs-Fürstliche collegium zu Regenspurg introduciret werden soll.

Das geschlechte derer alten auf der Wetterauischen Graffen-banck reichs-säßigen Graffen von Hanau ist 1) illustren und herrlichen herkommens / (a) 2) reich an unmittelbahren reichs-güthern / herrlichkeiten und graffschafften / so wohl jen- als dis-seits des Rheinstrohms. Deßfalls die reichs-Grafen zu Hanau / so sich in die Müntzenberg-Hanauische und Lichtenbergische linie eintheilen / deren die erstere disseits des Rheins am Mayn zu Bobenhausen / die andere jenseits in der herrlichkeit Lichtenberg zu Bichweiler ansäßig / sich von so vielen jahren mit vornehmen teutschen Fürstlichen / absonderlich denen Pfältzischen / Baadischen und Anhaltischen häusern verschwägert und Princeßinnin hieraus geheyrathet. Beyder linien hohe capita und stamm-halter sind anietzo 1) Müntzenbergischen antheils Philipp Reinhard nat. an. 1664 d. 12. Aug. 2) Lichtenbergischen antheils Johann Reinhard nat. an. 1665 d. 30 Iul. beyde haben sich vom Käyser Leopoldo I in den Reichs-Fürsten-stand erheben / und mit Fürstlichem caracter, titul und würden begaben lassen. Da sie aber beyderseits biß dato weder votum noch session auf reichs-tägen haben / als stehen sie im rang und tractament in Teutschland auf eben den fuß / wie Schwartzburg / und sitzen realiter ihrer Graff- und herrschafften halber annoch in dem collegio derer teutschen Reichs-Graffen. (b)

(a) *Conf. Rittershus. geneal. Comit. de Hanau.*
(b) *Conf. part. II schem session. & Comit. imp.*

Das vier und siebenzigste Capitel.

Rang und würde der alten und letzten Fürsten in Siebenbürgen.

DAs land Siebenbürgen ist ein antheil des alten Daciæ, (a) und da diese region in sieben districte oder berg-gebiethe getheilet wird / hat selbige zu teutsch den namen Siebenbürgen bekommen. Von denen Teutschen oder so genannten Sachsen / welche die vornehmste städte und geschlossene plätze in Siebenbürgen bewohnen / und sich der teutschen Sprache gebrauchen / seynd differente meynungen / wann und wie dieselbe in diese gegenden sich gesetzet. Einige autores (b) seynd der meinunge / ob hätten die Käyser Carolus Magnus oder Henricus I und Otto I, teutsche Käyser / als sie einen grossen theil von Dacien und ober-Ungarn oder in terris Hunnorum & Avarorum überwunden / eine Sächsische bellicose colonie in Daciam sylvestrem plantiret / um denen Ungarn und Avaren / als unruhigen friedbrüchigen leuten der zeit / einen kapzaum anzulegen. Anderer meynunge ist / daß / als König Geisa in Ungarn mit Pabst Hildebrando oder Gregorio VII und denen rebellischen Sachsen wider Käyser Heinricum IV in offenen krieg verfallen / und sich mit denen Sachsen alliiret / derselbe eine starcke colonie von dergleichen nation an sich gezogen / und dieselbe in den damahln uncultivirten bergigten Dacien oder Siebenbürgen angesetzet.

(a) *Conf. Reichersdorf in Transylvan.* (b) *Bonfinius lib. 10 aliique scriptores rerum Hungaricarum, item Aventinus annal. Boioar. lib. 4, 5.*

Das land Siebenbürgen hat von uhralters her seinen Weyda / Palatinum, oder nachmahls Fürsten genannt / gehabt. (c) Sothane Weyda und Palatini seynd der cron Ungarn mit pflicht und fidelität verbunden gewesen. Es haben auch die Siebenbürgische stände allezeit zur Weydaschafft in Siebenbürgen dem regierenden Könige von Ungarn per electionem gewisse candidaten vorgeschlagen / daraus er einen Weyda genommen. Also machte König Vladislaus IV Johannem von Corvin / Grafen zu Bistritz / zum Weyda in Siebenbürgen. Bey zeiten Königes Ludovici II in Ungarn war Johannes von Zapolia Weyda / Waywoda / oder Palatin in Siebenbürgen. Nachdem dieser König an. 1526 in der schlacht bey Mohatz von denen Türcken erschlagen wurde / warff sich dieser Weyda und vasallus per suffragia etlicher vornehmer Ungarischer stände zum Könige von Ungarn auf / wurde auch als König gecröhnet /

(c) *Conf. Betleni res Transylv.; Kreckwiz descript. Transylvan.; Reichersdorff de Transylvania passim; & transact. regis Matthiæ Corvini de an. 1473 cum Cæsare Friderico 3.*

und

und hienge sich an den Türckischen Käyser Solymann / welcher selbigen in protection nahm. (a) Allein der Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich / infant von Spanien / hatte durch seine gemahlin Annam / des verstorbenen Königs Ludovici schwester / krafft seiner ehestifftung / und mit denen Ungarischen magnaten vorher errichteten compacten ein näheres und stärckeres recht ad electionem pro rege Hungariæ, deßfals ihm die mehreste stände zufielen / ihn zum Könige erwähleten / und an. 1527 solenniter cröneten. Der zanck und streit um sothane cron Ungarn daurete zwischen Ferdinando I und diesem Johanne von Zapolia und dessen sohn Johann Sigismunden / so lange sie lebeten: Und ob gleich beyde Zapolier / der vater und sohn / in dem Ungarischen cron-negotio nicht reussiren konten; so blieben sie doch souveraine regenten von Siebenbürgen / daher Siebenbürgen in einen principatum liberum ex Palatinatu erhoben worden. Als an. 1571 Johann Sigismund von Zapolia verstorben / erwähleten die stände des Fürstenthums Siebenbürgen per libera suffragia an. 1571 d. 21 Maii einen indigenam / Stephanum Bathor / zum Fürsten von Siebenbürgen. Nachdem derselbe Fürst an. 1575 zum König von Pohlen erwehlet ward / (b) wurde sein bruder / Christoph Bathor / an. 1576 zum Fürsten von Siebenbürgen erwählet. Nachmahls seynd per liberam electionem Sigismundus Bathor an. 1581 / Stephan Batskay an. 1604 / Sigismund Ragoczy an. 1606 / Gabriel Bathor an. 1608 / Gabriel Bethlen an. 1613 / Stephan Bethlen / George Ragoczy iunior und andere / und letztens Michael Apafy an. 1661 zur Fürstlichen würde und regiment in Siebenbürgen erhoben worden.

(a) *Iovius lib. 20 & lib. 23, 28 historiar. s. t.; Rewa cent. 6 pag. 68 de regibus Hungar. ad an. 1516.* (b) *Zalazowsky iur. publ. Polon. l. 1 titul. 9.*

Ob nun gleich gedachte Fürsten von Siebenbürgen theils des Römischen Käysers / als Königs von Ungarn / und eigentlichen ober- und lehn-herrn dependenten / theils des Türckischen Käysers tributarii gewesen / so wie es die coniuncturen von an. 1526 biß 1686 in Ungarn / und die darinnen versirte troublen gegeben und zugelassen; so seynd sie dennoch sowohl von denen Teutschen als Türckischen Käysern / ingleichen allen Königen / Puissancen und Potentaten von Europa für Europäische mit souverainen regalien begabte regierende Fürsten agnosciret und respectiret worden / und hat hierzu viel contribuiret / daß Siebenbürgen ein pomum eridos zwischen der cron Ungarn / dem Türcken / so lange derselbe in Ungarn mächtig war / und der cron Polen gewesen / dann keine selbiger Puissancen der andern gerne das superius dominium über Siebenbürgen gönnen wolte. Der Türcke hat zwar den tribut aus Siebenbürgen gezogen / auch haben die regierende Fürsten demselben fidelität und treue versprechen müssen / sie haben auch ohne consens des Ottomannischen hoffes in weitläufftige und diesem hoffe gefährliche états- und krieges-affairen sich nicht einlassen dürffen; alleine ihnen ist doch allezeit die freye regierung in krieges-états- und andern iuribus, herrlichkeiten / land-Fürstlicher hoheit und gerechtigkeiten in und über Siebenbürgen verblieben / und sind die Fürsten von Siebenbürgen denē souverainen Staaten an ehre / titul und würde gleich geachtet worden. Also haben der Cardinal Mazarini aus Franckreich / item der feld-herr der cron Schweden / Torstensohn / in tractaten und correspondentzen an. 1643 / 1644 / 1646 dem Printz Georgen Ragoczy seniori allezeit den caracter *Celsissimi Principis*, und *Celsitudinis Vestræ* gegeben. Der Käyser Ferdinand III hat in dem an. 1645 mit gedachtem Ragoczy errichteten tractate und in dem diplomate assecurationis dem Ragoczy den titul: *Illustrissimi Principis* zugestanden. Der König Carl Gustav hat den Fürsten Georg Ragoczy in tractaten / auch im persönlichen ceremoniel in Polen / an. 1656 und 1657 eben so tractiret / als wie einen teutschen Hertzog und regierenden Fürsten. In dem tractate / so an. 1686 der Käyserliche General-lieutenant / regierender Hertzog Carl von Lothringen / zu Palasfalva mit dem letztern Fürsten Michael Apafy den 27 Oct. errichtet / empfängt der Fürste den titul: *Celsissimi Principis*. Nachdem an. 1690 dieser letzte Fürst Apafy verstorben / welchen der Käyser in der regierung des Fürstenthums von an. 1686 her gelassen und confirmiret / ist das Fürstenthum ex postliminio an das reich Ungarn aduniret / die Fürstliche dignität extinguiret / und ein gubernium und Käyserliche regierung aus Siebenbürgischē national-räthen im lande bestellet worden. In dem an 1699 zwischen dem Käyser Leopoldo I und dem Türckischen Käyser Mustapha errichteten Ungarischen frieden ist artic. 1 versehen: *Regio Transylvaniæ, quemadmodum de præsenti est in*

possessione & potestate Cæsareæ Maiestatis, maneat in eiusdem dominio. Es hat dieser Apafy einen sohn Michael Apafy verlassen/ welcher zwar einen Fürstlichen titul mit Käyserlicher permission gebrauchet/ aber keine Fürstliche regalien/weltliche regierunge noch die daran klebende Fürstliche honores hat/ angesehen er kein erb-Fürste/ sondern nur ein sohn eines wahl-Fürsten/ deßfalls er auch nur den namen Fürst von Apafy führet/ und als ein particulier in Siebenbürgen und Ungarn einige considerable adeliche güter besitzet.

Das fünff und siebenzigste Capitel.

Rang und würde der Fürsten der Wallachey und Moldau.

DIe Fürstenthümer Moldau und Wallachey werden in historia&geographia en general unter dem namen der Wallachey begriffen/und ist Moldau Wallachia cis-Alpina maior, und die jetzt sogenannte Wallachey Wallachia minor & trans-Alpina.(a) Diese provincien seynd von alters her durch despotas und freye Fürsten regieret worden/ (b) welche despoten nachmahls entweder in der protection und dependentz der cron Ungarn oder der cron Polen/ nach verlauf der ereigneten coniuncturen/gestanden. (c) Vor diesem seynd auch beyde Wallachische provincien maior & minor combiniret gewesen/ und haben öffters unter einem eintzigen Despoten gestanden. Nachgehends haben sie mehrentheils zwey separate corpora gemachet/ und jede ihren eigenen despoten und Weyda gehabt/ und hat der despote der Moldau oder Wallachiæ maioris sich mehrentheils an die cron Polen/ und der Weyda in Wallachey (Walachia minori) an die cron Ungarn gehalten. (d)

(a) *Sambuc. in append. ad Bonfin.* (b) *Bonfin. decad. 2 l. 10 hist. Hung.* (c) *Cromer. lib. 17 & lib. 30 histor. Pol. & Piasec. ad an. 1612.* (d) *Cromer & Bonfin. d. loc.*

Beyde Fürstenthümer regierete sec. XV Stephan Fürst zur Moldau und Wallachey/ nach seinem tode wurden seine söhne streitig/ und wolte der älteste Stephan gantz alleine/ der andergebohrne Peter aber auch mit succediren. Hierdurch geriethen die brüder und unterthanen an einander. Stephan untergabe sich dem victorieusen Könige Casimiro IV in Polen/ mit der grossen Wallachey oder der Moldau/als ein tributarius, indessen hielte sich die Wallachia minor, oder principatus inferior, an die cron Ungarn; da aber Constantinopel an den Türcken übergangen/und die Mahometaner an dem schwartzen meere alles land überschwemmeten/ so ist ausganges selbigen seculi die grosse und kleine Wallachey/ ohngeachtet die Könige von Ungarn und Polen der zeit und nachmahls biß zu unsern zeiten/ ja selbst die Fürsten in diesen landen sich sehr darwider gesetzet/ endlich der Ottomannischen Pforten tributair worden und verblieben/ (e) und hat jeder theil/ Moldau und Wallachey/ seine eigene regierung/ Fürsten und regenten genommen.

Conf. Cromer. histor. Pol. d. l. Piasec. d. l. Pastorii Florus Polonic. in Sigismundo I & Sigismundo III; Herburt. Statut. Polon. pag. 248; Leonclavii & Besoldi histor. imperator. Turcar. ab anno 1452 usque ad annum 1521. Petricii histor. gest. regis Sigismundi III & Kobierzky hist. Vladislai IV.

Darmit nun die Türckischen Käyser diese abgelegene Fürstenthümer in ihrer devotion erhielten/so haben sie ihnen die alte form des regiments/libertät/ regalien/ herrlichkeiten und gerechtigkeiten gelassen/ item die freye wahl eines Weyda oder Hospodarn/ welchen hernach mit gewissem vorbehalt des jahrlichen tributs der Türckische Käyser confirmiret. Anfangs war der jährliche tribut leidlich/ und hat Mahomet II Türckischer Käyser nicht mehr als 2000 ducaten von der Wallachey jährlich gefordert; bey nachfolgenden Türckischen Käysern ist es auf 60 auch biß auf 120000 ducaten gekommen. Ferner nehmen die Türckischen Käyser nicht leichtlich einen ausländer/ und welcher nicht ein Christe/ zum Fürsten in der Wallachey und Moldau/ um die nation, welcher sie vor diesem das ius elegindi despotam annoch gelassen/ zu menagiren. Da aber die Türckische Ottomannische Pforte nicht allezeit sich an die staats-reguln/ concessiones und pacta conventa bindet/ so geschiehet es offte/ daß diesen landen einer zum Fürsten oder Hospodar aufgedrungen wird/ so dem Groß-Vezier zu Constantinopel den beutel wohl füllen kan. Also geschahe es im anfang des nechst-verlauffenen seculi, daß ein teutscher Banquier aus Grätz in der Steyermarck zu Constantinopel dem Türcken/ dem Groß-Vezier/ und grossen

Grossen bey hoffe ein grosses geld spendirete/ und zum Fürsten von der Moldau erhoben wurde. Da selbigen aber die Türcken bey seinem Moldau-Wallachischen Fürstenthum allzusehr ums geld trillen wolten / so gab er sich an. 1620 unter Königes Sigismundi III von Polen und Schweden protection. Daraus zwischen der Türckey und der cron Polen ein widerwille und krieg entstunde. Ob auch gleich die Türcken die grosse schlacht an. 1623 bey Chotzim gegen die Polen verlohren / so wurde doch / da Polen mit der cron Schweden den schweren Liefländischen krieg hatte / zwischen denen Türcken und Polen eodem an. 1623 per pacem generalem beschlossen / daß „1) die „ gantze Wallachey / i. e. Moldau und das „ kleine Wallachische Fürstenthum/nach wie „ vor denen Türcken tributair bleiben / die „ Ottomannische Pforte aber 2) nieman„ den als einen Christen und eingebohrnen „ zum Fürsten in den Moldauischen und „ Wallachischen landen annehmen und „ constituiren solle. (a)

(a) *Petricius hist. Polon. pag. 133.*

Hierbey ist es nach der zeit verblieben/ und haben die Türckischen Käyser das ius belli & pacis und die freye souverainität denen Fürsten in Moldau und in der Wallachey sehr beschnitten und eingeschrencket/ und ist an die 100 jahre her selbigen dasjenige lange nicht für gut auspassiret / was wohl ein regierender Fürst von Siebenbürgen thun mögen. Das iuramentum fidelitatis, welches ein Fürst zu Moldau und Wallachey dem türckischen Käyser leistet/ ist folgendes: *Hiisa hac juchun sead etlu padichaim tare finden her n: Emir ve ferman Bana Keleurse it aat Tdeym:* i.e. durch die warheit JEsu Christi will ich alle befehle/die mir von dem Käyser/ meinem gnädigsten herrn/kommen/ verrichten. Indessen so passiret doch ein Fürst von Moldau und der Wallachey / ohngeachtet dieses vasallagii und qualitatis tributariæ, für einen Europäischen regierenden und von GOtt und dem himmel dependirenden Printzen. Der Fürst von Wallachey / welcher mit der Türckischen armee an. 1683 Wien berennen und belagern helffen / führte den titul: *Nos Dei gratia Servan Curzenus Walachiæ Trans-Alpinæ Princeps, eiusdemque dominus.* (b)

(b) *Vid. Obsidion. Viennens. de an. 1683.*

In währendem letztern Türckischen kriege haben von an 1687 biß 1699 die Käyserlichen in Siebenbürgen commandirende General-feld-marschalle / Scherffenberg / Veterani / Rabutin rc. mit denen Fürsten zur Moldau und Wallachey gute nachbarliche verständnisse gehalten / und selbigen mit consens des Kayserlichen hoffes eben die titulatur, curialien und höfflichkeit gegeben und erwiesen / als sie ehemahls einem Fürsten von Siebenbürgen gethan.

Das sechs und siebenzigste Capitel.

Rang und würde der Republiquen Lucca und Geneve.

DIe stadt und Republique Lucca hat einen kleinen aus etlichen städtgen und dörffern bestehenden district und territorium, so aber schön/ reich und fruchtbar. Sie ist an seidenhandel berühmt / und hat einen feinen seehaffen Viareggio genannt. Lucca ist eine uhralte Italiänische Käyserliche Reichsstadt und Republique / so viele libertät/ privilegia und regalia von denen alten Käysern Henrico II, Lothario I, absonderlich Rudolpho I sec. XIII erhalten. (a) Sec. XIV erigirte Käyser Ludewig der Bayer die stadt und das territorium Lucca in ein Hertzogthum / und belehnete darmit/ als einem reichs-mañlehn / anno 1328 Castruccium von Altelminellis. (b) Als Castruccius ohne erben verstarb/kamen die Luccenser zu dem in Italien anwesenden Käyser Carolo IV, liessen sich gegen erlegung 20000 pfund löthigen goldes von demselben in die reichs-freyheit setzen/ warffen das von Castruccio in Lucca erbauete castel und capistrum libertatis um / und legten de novo ihre freye Republique an. (c) Sonsten hat Lucca mit denen Spaniern/als Hertzogen zu Meyland/ immer confœderationes gehabt / um sich bey ihrer libertät desto eher zu conserviren.

(a) *Platina, Sabellicus, Trithemius, Naucler. histor. sec. XIII; Sigonius l. 4 de regn. Ital. & cap. 6 de comit. imp. Onuphrius &c. Item rescript. Caroli V de an. 1526. tom. 1 pag. 483. Goldasti constit. imp.* (b) *Vid. Diploma in oper. Meibomii de script. Germ.* (c) *Aretin. histor. Florent. l. 8 p. 179.*

In ihrem regimente führet sich die Republique Lucca auf fast wie Genua und Venedig / und ist ein aristocratischer staat. Der director der Republique führet den titul und caracter eines *Gonfaloniere* oder *Panier-Herrn*; ingleichen: *Serenissimo Principe*, und *Vostra Excellenza Principale.* Und wie die stadt Lucca eine der nahrhafftesten

na hafftesten und reichsten städte in Italiē/ also mag sie auch über 200000 cronen jährliche einkommen ad bonum publicum zu verwenden haben. Solchenfals will die Republique Lucca ihren rang nach der Republique Genua haben / und derselben bey denen Europäischen höffen und staaten im tractament parificiret seyn. Sie hat es aber zu solcher prætendirten parification noch nie bringen können/ und wird also bey Käyserlichē/ Königlichen und Churfürstlichen höfen mit geringern ceremonien und titulatur müssen content seyn. Es wird auch kein Italiänischer noch Teutscher regierender Fürste dem Gonfaloniere von Lucca noch der Republique den vorgang oder rang gebē.

Die alte Allobrogische stadt und Republique Geneve belangend / so ist dieselbe ein alter freyer staat und democratische regierung. Sie hat mit denen regierenden Hertzogen von Savoyen / als welche eine und andere prætension an Geneve machen / alte irrungen / (a) und ist allhier nicht nöthig/ darvon weitläufftige meldung zu thun / und wollen wir die Republique Geneve nur in statu quo libertatis betrachten. Es hat selbige alte in des teutschen reichs gräntzen liegende freye stadt ansehnliche herrliche privilegia von denen ehemahligen Römisch-teutschen Käysern/ Friderico I, Wenceslao/ Sigismundo und Carolo V, und hat allezeit beygebracht/ daß sie eine semper libera & imperialis civitas sey. (b) Nach der zeit hat sie sich in den Schweitzer-bund begeben / und mit denen Cantonen Bern / Friburg und Solothurn an. 1535 associiret. Als an. 1579 der König Heinricus III von Franckreich den 8 Maii ein ewig bündniß und confœderation mit denen Schweitzerischen Cantonen Bern und Solothurn errichtet / ist die Republique und stadt Geneve / als eine socia und confœderirte / in das bündniß mit eingenommen/ (c) und also von der cron Franckreich für einen quasi liberum statum angenommen und agnosciret. (d) In dem zwischen Spanien und Franckreich an. 1598 den 2 Maii zu Vervin errichteten frieden ist die stadt Geneve ihrer freyheit und securität halber eingeschlossen. (e) Nach diesem ist an vielen Europäischen Königlichen und Chur-Fürstlichen höffen diese stadt und Republique Geneve mit honorablen / einem kleinen freyen und alten Römischen Reichs-étate zukommenden ehren beneficiret / und standes-mäßig tractiret worden.

(a) *Vid. tract. Anonym. eques Sabaudus, & Thuan. hist f. t. l. 125.* (b) *Thuan. hist. s. t. lib. 125.* (c) *Tom. 2 p. 413 Traittés de paix, Treves d'alliances.* (d) *Conf. Traittés de paix p. 412 tom. 2.* (e) *pag. 622, 623 Traittés de paix, Treves d'alliances.*

Als an. 1602 der Hertzog Carl Emanuel von Savoyen einige Brouillerien mit der stadt Geneve erregete / und selbige mißverständniße durch den an. 1603 den 21 Iul. placidirten und durch der Republique Schweitz interposition behandelten friedens-vergleich beygeleget worden / ist absonderlich versehen und verzeichnet: „ Erstlich/ daß die Sa- “ voyische zu diesen tractaten abgeschickte “ ambassadeurs denen am regiment zu Ge- “ neve sitzenden principal-directorn den ca- “ racter: *Magnifiques Seigneurs* geben und beylegen. (f) Hierinnen also die stadt/ bürgerey und Republique Geneve dem freyen Schweitzerischen Canton Bern in der titulatur und dem caracter parificiret. Ferner: es soll der obgedachte Vervinische an. 1598 “ geschlossene friedens-tractat/ was derselbe “ wegen Geneve versehen/ in allen und jeden “ stücken in seinen kräfften bleiben / und “ soll dargegen nichts gelten noch præiudici- “ ren. (g) An. 1688 den 23 Octobr. ist die stadt und Republique Geneve von denen vereinigten Schweitzer-bündtern cantonisiret / oder in der Schweitzer-Canton-bund eingenommen worden / und ist also jetzo ein pars essentialis der freyen democratischen Republique Schweitz. (h)

(f) *Conf. proœm. dictæ pacificationis & artic. 13.* (g) *Artic. 12 d. pacificat.* (h) *Conf. pag. 410, 414 la geographie de la Croix.*

Solchenfals hat diese Republique das tractament / den rang und ehre / welchen ein Schweitzerischer Canton in Europa hat. Der regierende Hertzog von Savoyen tituliret die Herren und Regenten von Geneve: *Magnifiques Seigneurs*; (i) von der cron Franckreich erhaltē sie den affections-titul: *Tres chers & bons Amis.* Von andern Königen und Chur-Fürsten des Reichs: **Edele/ Hochweise/ besonders liebe Freunde** ꝛc. Wenn die Republique Geneve einen ministrum publicum oder plenipotentiarium an einen Königlichen oder Churfürstlichen hoff absendete / würde man demselben gleiche honneurs, als man denen deputatis von denen Cantonen / Basel/ Bern oder Zürch/ zu erweisen pfleget/ geben und anthun. Da auch die Republique Geneve ein confœderirter état der Republique Schweitz / und in possessione souverainitatis ist/ so würde deroselben der rang vor allen freyen städten und communen des H. Röm. Reichs / so nicht so souverain, gebühren.

(i) *Conf. Pacificat. dict. de an. 1603 & pag. 442 lib. 3 c. 22 Lymn. Enucleat.*

Das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das sieben und siebenzigste Capitel.

Rang der kleinen Republiquen Ragusa und Santo Marino.

ES ist Santo Marino eine kleine Republique in Italien/ so nicht einmahl einer teutschen Reichsstadt und Republique/ als Augspurg/ Nürnberg/ Ulm oder Bremen/ an macht und herrlichkeit zu vergleichen. Indessen da diese Republique doch für einen freyen Italiänischen état gehalten wird/ und alle iura suprematus besitzet und exerciret/ so kan man sie nicht anders als eine souverainität consideriren/ und müssen derselben solche honores, rang und würde/ als man kleinen souverainen civilsocietäten zugestehet/ erweiset und giebet/ an denen Europäischen und teutschen Königlichen und Churfürstlichen höfen billig gegeben werden. Sie wird von den Italiänern ihrer kleine halber genant *republichetta*; indessen aber für einen freyen état von ihnen respectiret. Die Republique Venedig giebet ihr den caracter: *Carissima Sorella.*

Ragusa belangend/ so war vor alten zeiten dieselbe eine ziemlich mächtige Republique/ sie ist aber durch der Venetianer dominat im Adriatischen meere/ durch erdbeben/ brand und feuer/ und durch die Türckischen invasiones, morden und plündern weit von ihrer alten macht/ vermögen und herrlichkeit herunter gekommen. (a) Eigentlich ist Ragusa ein altes pertinens des Königreichs Dalmatien/ und obschon Ragusa dem Türcken/ so in Albanien und dem unter-Dalmatien prædominant, tributair ist/ so träget dieselbe doch grosse veneration für das Käyserliche hauß Oesterreich/ als Erb-König von Ungarn und Dalmatien/ dessen schutz und schirm diese Republique sich wohl ehender/ und letztens noch an. 1686, absonderlich sich gegen den dominat der Republique Venedig zu schützen/ ergeben. (b) An sich selbsten treibet die stadt und Republique Ragusa annoch grosses commercium in Türckey und nach Orient. Derselben territorium und landschafften bestehen aus der stadt und see-hafen Ragusa mit dem castell St. Laurentz/ denen städten Stagno/ Tribigna/ Sabioncello/ denen insulen/ Agosta/ Meleda/ Mezo/ S. Andre. (c) Sie hat alle iura souverainitatis, und ist also inter liberos status Europæ mit zurechnen/ und wird derselben eben der rang und das tractament, so die Republique Luca prætendiret/ zukommen. Dann ob selbige zwar/ ihre sicherheit/ ruhestand und frieden zu conserviren/ sich der protection der Ottomannischen Pforten oder Türckey gebrauchet/ auch dahin jährlichen tribut giebt/ so schadet doch solches der habenden souverainität nichts. Solcher gestalt würde die Republique Ragusa wohl an Europäischen und Teutschen grossen höfen in eine solche consideration, rang und tractament kommen/ als etwan ein schlechter Fürst/ und andere kleine Republiquen prætendiren könten.

(a) *conf. Lucium de regn. Dalmat. & Scriptor. Rer. Venetar.* (b) *conf. Theatr. Europ. ad an. 1687 & sequent.* (c) *Recol. état du monde & d' Europe tom. 3 p. 1165.*

Das acht und siebenzigste Capitel.

Derer Patriarchen zu Constantinopel/ Antiochien/ Alexandrien/ Jerusalem/ alte/ und derer zu Moscow/ Venedig ꝛc. ꝛc. ietzige dignität und würde.

EIn Patriarche ist eigentlich ein primas episcopus, so über andere in seinem Patriarchat und diœcesi gesessene Ertzbischöffe und Bischöffe die oberaufsicht und das directorium hat. (a) Die alte Patriarchate seynd 1 der Patriarche zu Constantinopel/ 2 der Patriarche zu Alexandria/ 3 der Patriarche zu Antiochia/ 4 der Patriarche zu Jerusalem/ 5 der Patriarche zu Rom/ so

(a) *Salmas. de Primat. c. 3 & Nov. 6 c. 8 & l. 1 c. 2 Aubert. Miræ. Notitia ecclesiar. mundi.*

successu temporis sich in den Pabst transformiret / (a) und von uhralten zeiten her niemahls gern diesen titul und caracter führen wollen. Das concilium generale zu Constantinopel hat an. 439 can. 3 den rang unter denen Patriarchen nachfolgendlich ordiniret: 1 Der Patriarche zu alt-Rom/ 2 der Patriarche zu Constantinopel / oder neu-Rom/3 der Patriarche zu Alexandria/4 der Patriarche zu Antiochia / 5 der Patriarche zu Jerusalem. (b) Nachdem nun der Patriarche zu Rom nicht mehr in ordine der erste Patriarche / sondern nach der zeit der oberste und regierende Patriarche und Monarche über alle die andern seyn wollen/ sich auch unterfangen / die Patriarchate zu Constantinopel / Antiochien / Jerusalem und Alexandria zu Römischen beneficiis collativis zu machen / und zu prætendiren/ daß solche Patriarchate in ihrem geistlichen officio und religions-sachen von dem Römischen Päbstlichen stuhl/ als summo per totum mundum in ecclesiasticis synedrio, dependiren solten / ja der Pabst auch würcklich noch biß dato solche Patriarchate titulariter an gewisse vornehme geistliche personen seines Päbstlichen hofes vergiebet/ conferiret/ und vertheilet; so haben sich selbige Orientalische Patriarchen/absonderlich der zu Constantinopel / allezeit kräfftig darwieder gesetzet / und verschiedene protestationes eingebracht/ auch des Pabstes unbefugtes vornehmen gäntzlich verworffen. (c)

(a) conf. Aubert. Miræ. c. 8, 9, 11 sq.; Salmas c. l. c. 14; Anton. de Dominis de rep. eccles. l. 3 c. 10. (b) v. Eutich. annal. Alexand. tom. 1 Decretum concil. Chalcedon. & lib. 3 Aubert. Miræ. c. l. (c) Salmas. c. l. p. 172 Bellarmin. libro de Roman. Pont.; Bzovius tom. 16 annal. eccles.

Des Patriarchen zu Constantinopel diœcesis und geistliche independente herrschafft erstreckte sich über Griechenland / Thracien/ Wallachey/ Moldau/ das Polnische Reussen und über alle insuln im Archipelago. Das Patriarchen-amt war ein munus electitium, und wurden die Patriarchen von denen Griechischen Constantinopolitanischen Käysern bestellet / und zwar wann der Patriarche zu Constantinopel mit tode abgieng / so kam ein synodus von Ertzbischöffen und Bischöffen zusammen/ selbige ernenneten per suffragia aus ihrem mittel drey candidatos zum patriarchatu; aus selbigen nahm der Käyser zu Constantinopel/ welchen er wolte/ zum Patriarchen. (d) So bald solche nomination geschehen / ließ der Käyser zu Constantinopel aus seinem marstall ein herrlich und magnifiques gesattelles pferd bringen/ darauf setzete sich der neue Patriarche / und ritte in begleitung aller Grossen des Käyserlichen hofes in solennen train zu dem Patriarchen-stuhl und hofe / allwo er von den darzu bestellten Bischöffen consecriret und geweihet wurde. Nachdem der Patriarche wiederum zurück in den Käyserlichen pallast geritten/ hatte sich der Kayser auf seinen thron gesetzet / und wurde ein kurtzer gebräuchlicher hymnus gesungen / und hielt der Käyser einen grossen Bischoffs-stab in seiner rechten hand; der Patriarche kam für den Käyser / neigete sich dreymahl biß zur erden / gieng darauf vor den Käyser/ welcher vom throne auf stund / und sprach: *Sancta trinitas, quæ mihi imperium donavit, te in Patriarcham novæ Romæ eligit.* Darauf gab der Käyser dem Patriarchen den grossen Bischofs-stab/ und danckete der Patriarche dem Käyser pro collatione des Patriarchats. (e) Das Patriarchat ist nach der zeit allezeit ein beneficium collativum gewesen: Als sec. XIII Graf Balduin von Flandern mit der alliirten Republique Venedig und andern Europäischen Printzen den invasorem Alexium Murzuflyzu Constantinopel über einen hauffen geworffen / auch sich des Constantinopolitanischen Reiches bemächtiget / und die Venetianer mit dem neuen Käyser/ Graf Balduin/ die stadt und das Reich Constantinopel getheilet/ haben sie unter andern das regal und ius constituendi Patriarcham ihnen vorbehalten/ (f) und Thomam Maurocenum, einen Venetianer / zum Patriarchen zu Constantinopel consensu Regis Balduini bestellet/ (g) welcher Patriarche gleichsam Vicarius Cæsaris gewesen/ und nach dem Käyser im weltlichen und geistlichen regiment viel zu sagen gehabt hat.

(d) Cantacuzen. lib. 4 c. 27 hist. Constant. & Phranzes lib. 3 chronic. 5. (e) conf. Cantacuzen. & Phranzes d. l. (f) Quirini MSC. Consilio de dato an. 1589 d. 1 Maii ad Ducem Venetiar. (g) Coccii Sabellic. histor. Venet. decad. 1 lib. 8; Nicephor. lib. 1 histor. Bizantin.

Des Patriarchen zu Alexandria diœcesis gieng durch gantz Egypten biß in Aethiopien/ und wurde vor diesem dieses Patriarchat sedes evangelica genannt / und wurde er vom Constantinopolitanischen Käyser zu solchem amt bestellet. Der Patriarche zu Antiochia uñ Damasco wurde vor diesem Patriarcha orientis geneñet/ und hatte unter seiner diœcesi,

diœcesi Phonicien / Cicilien / Mesopotamien / biß an den Euphrat. Der Patriarche zu Jerusalem/Bischoff zu Cäsarien und in Palästina / ist ehemahls episcopus episcoporum genennet worden. Diese beyde haben so wohl / als die erstern ex collatione der uhralten Christlichen Käyser depend ret / und ist der rang und respect sothaner Patriarchen gleichsam als eines Pabstes gewesen/ sind auch allen Ertzbischöffen an ehre und würde vorgegangen. Da aber hernach sec. VII, VIII, IX die Saracenen in diese Orientalische diœceses und lande eingefallen / dieselbe feindlicher weise occupiret / und vom Constantinopolitanischen Christlichen Käyserthum abgerissen ; so ist zwar ein rest der Christlichen religion alldar geblieben/ingleichen haben die Patriarchate zu Antiochia/ Alexandria / zwar ihren alten titul und namen behalten / vom splendeur des caracters und der dignität aber ist alles weggefallen. Dann die Mahomedanische Regenten / Sultane in Aegypten und der Türckey / solchen Patriarchaten alle regalien grosse einkünffte und herrlichkeiten abgeschnitten / es ist auch in selbigem lande die miseria der Christlichen geistlichkeit ietzo sehr groß/ so daß man einen Bischoff/ dessen vorfahren zu uhralten zeiten splendide & magnifice gelebet / ietzo leichtlich unter den armen bauren verliehren kan.

In Aethiopien und Abessynien/darinnen der Käyser und die regierung/als obgedacht/ Christlich / wird auch ein Christlicher Patriarche gehalten / und dependiret selbiger auf gewisse masse von dem Patriarchen zu Alexandria / welcher denselben allezeit creiret und ordiniret. (a) Es wird sonsten eigentlich dieser Patriarche allezeit aus dem Alexandrinischen clero und diœcesi genommen / und per certos monachos ordinis S. Antonii apud sanctum sepulchrum zu Jerusalem eligiret/ und hernach vom Abyßinischen Königlichen hofe / mit gewisser notiñcation der geschehenen wahl / dem Patriarchen zu Alexandria ad ordinandum & consecrandum zugeschicket; sonsten hat der Patriarche in Abyßinien / so wohl bey hofe / als bey der geistlichkeit wenig respect, dann die Bischöffe und bischoffthümer alldar dependiren inmediate vom Abyßinischen Käyser und dem weltlichen imperio, (b) so daß der Patriarche fast nichts hat / als das ius ordens-leute zu creiren / benediction zu geben / und zu gewisser zeit sacra bey hofe zu administriren. Im übrigen ist er ein sclave des Käysers / welcher ihn absetzet / wann er will / so bald auch der Patriarche verstirbt / so ist alle dessen verlassenschafft dem Käyser. (c)

(a) *Lutholf hist. Aethiop. lib. 3 c. 7.* (b) *Mira. lib. 1 c. 21.* (c) *Lutholf. d. l. & Mira dict. lib. 3 notit. Ecclesiast. orbis Christiani.*

Der eintzige Patriarche zu Constantinopel ist unter dem Mahometanischen joche für andern noch etwas im flor. Als der Türckische Sultan Mahomet II an. 1453 Constantinopel armata manu occupiret / gab er denen verlauffenen Christen das freye exercitium der religion / ingleichen die permission einen neuen Patriarchen zu erwählen/welche hierauf Gennad Georgen Scholari dem Käyser zum Patriarchen præsentireten. Der Käyser ließ diesen Patriarchen destinato tempore für sich kommen / gab demselben einen kostbaren bischoffs-stab mit eigenen händen / und ein gutes præsent an gelde / mit folgender anrede : *Quod felix faustumque sit. Esto Patriarcha & utere amicitia nostra in quibus rebus voles, salva tibi sunto omnia iura & privilegia, sicuti fuere superioribus ante te Patriarchis.* Hernach ließ er den Patriarchen auf einem wohl ausstaffirten roß in solenner begleitung nach dem tempel sanctorum apostolorum und der darzu gehörigen wohnunge bringen/ allda hinkünfftig sedes patriarchalis seyn solte. (d) Es hat sich zwar nach der zeit die Ottomannische pforte einen mehrern dominat über das Patriarchat zu Constantinopel zugeeignet/ und freye disposition genommen/ so daß ietzo das Patriarchat mit grossem jährlichen tribut beleget / ferner kein anderer / als der dem Sultan anstehet/ zu solcher würde erwählet werden kan. Ja wann der Patriarche nicht alles thut / was der Sultan haben will / so hat er nichts anders / als die remotion a dignitate patriarchali zu hoffen; indessen bleibet doch dieser patriarcha respectu der Griechischen/ seinem amte und autorität / unterworffenen Bischöffe / clerisey und geistlichkeit / ein geistliches souveraines oberhaupt / und vornehmster director der Griechischen kirche / und hat also eine grosse præferentz für anderen in der lateinischen kirche sub iugo papæ stehenden schlechten Ertz-bischöffen und Bischöffen. (e)

(d) *Crus. lib. 1 Turco-Græc p. 15.* (e) *conf. Regenvols histor. Eccles. lib. 4; Crus. Turco-Græc. p 420, 440. &c.*

Der Moscowitische oder Griechische Reußische Patriarche hatte vor diesem eine dependentz vom Patriarchen zu Constantinopel / als daher der origo der Griechischen

Christlichen religion nach Rußland kommen; und obzwar sothane dependentz nach und nach mehr und mehr von Moscowitischer seiten in abnehmen gebracht; so bleibet dennoch annoch das ius confirmandi, daß nemlich der Patriarche von Constantinopel dem erwählten Patriarchen zu Moscow allezeit die confirmation seines hohen amtes gegeben. Dafür musten die Moscowiter jährlich dem Patriarchate zu Constantinopel 500 gold-gülden oder rubels/ als eine recognition, schicken. (a) Da aber die Moscowiter dergleichen obligation nicht mehr tragen wolten/ absonderlich der Patriarche Filaret Nikititz seiner zeit/ und da sein sohn Michael Föderowitz an. 1613 zum Moscowitischen Czaar erwählet/ sich hoch truge/ das grösseste pouvoir in dem Moscowitischen état hatte/ und in geist- und weltlichen sachen nach dem Czaare alles regierete; so wurde in Moscow die verfassung gemacht/ daß man den Patriarchat in Moscow independent hinfort tractiren wolte/ und die constituirung und collation der Pariarchat-würde immediate und absque conditione von dem regierenden Czaar in Moscow dependiren solte.

(a) *Mira. lib. 3 Notit. ecclesiar. orb. Christian.*

Nachdem obbemeldter Patriarche Filaret Nikititz an. 1633 verstorben/ so bliebe sein herr sohn und regierender erwählter Czaar von Moscow in seines herrn vaters principio, daß nemlich die Moscowiter respects halber einen vom regierenden Czaar independenten Patriarchen haben müsten. Deßfals wurde die verordnung gestellet/ wie hinkünfftig mit der wahl/ confirmation und tractament eines Patriarchen verfahren werden solte. Also erwähleten die Russen und Moscowiter/ an Metropolitanen/ Ertzbischöffen/ Bischöffen/ auf des Czaars schlosse in der grossen kirche oder Sabor, an. 1633 nach des Patriarchen Nikititz tode einen neuen Patriarchen/ und zwar fiel das erste loß auf 4 biß 5 geistliche personen/ welche sie für kluge/ gelahrte und untadelhaffte leute hielten/ unter selbigen wurde auf befehl des Czaars noch einmahl geloset/ und auf welchen also das special loß fiele/ derselbe wurde Patriarche. Wann nun solcher gestalt der Patriarche erwählet ist/ wird selbigem unter derer wahl-herren hand und siegel eine vocation, oder diploma gegeben: Hierüber giebet der Czaar aus oberherrlichen weltlichen amte die confirmation.

Die autorität/ rang/ respect und würde des Patriarchen betreffend/ so ist derselbe der erste und näheste nach dem Czaar im Reiche/ er hat die erste und grösse ehre nach dem Czaar/ er ist souverainer Præsidente in allen geistlichen sachen/ obergebietiger über die gantze geistlichkeit/ und über Metropolitane/ Bischöffe/ Aebte und Prælaten/ welche er prügeln lässet nach seinem gefallen. Alles/ was er in guten sitten/ Christlichem wandel und religions-sachen ordiniret/ ist absolute recht gethan/ und exequiret der Groß-Fürste oder Czaar solche ordnungen/ demselben wird von niemande wiedersprochen/ und ist es ein crimen maiestatis, wann man übel von dem Patriarchen und dessen conduite reden wolte. (b) Der Patriarche crönet/ salbet und segnet den neuen Czaar bey antritt seiner Großfürstlichen regierung. (c) Wann am palm-sonntage der Patriarche seine solenne cavalcade nach der St. Michaelis kirche thut/ so führet demselben der Czaar das pferd; hiervon meldet Olearius: (d) Der Czaar führete" selbst des Patriarchen pferd an einem lan-" gen zügel/ das pferd war mit tuch be-" kleidet/ und mit langen ohren als ein" esel ausgemacht/ der Patriarche sasse" in die quere darauff. Offtermahlen seynd die Czaaren über der grossen autorität/ rang und respect eines Patriarchen sehr jaloux, deßfalls sie wohl ehender das Patriarchat auf gewisse zeit gar vacant und ledig stehen lassen. Damit indessen aber dem ohnedem ietzo von der Ottomannischen pforte mit tribut und anderen oneribus beschwereten Patriarchen zu Constantinopel der alte jährliche profit derer für die ehemahlige confirmation des Rußischen Patriarchen gezogenen 500 gülden oder rubels nicht abgehe/ so bezahlet ein regierender Czaar selbige biß dato annoch/ als ein donum gratuitum, nach Constantinopel.

(b) *conf. Olear. Persische reise lib 3 c. 28; Pokowskii regiments form von Moscow de an. 1671; Petreius Moscow. Cronick part 3.* (c) *Petreius d. l. Herberstein, & Gagvinus descript. Mosc.* (d) *Itiner. Persic. l. 2. c. 14.*

Die uhralte vornehme republique Venedig hat 2 Patriarchen/ als 1 zu Grado oder Venedig/ 2 zu Aglar oder Udena. Diesen Patriarchen von Aglar oder Aquileja belangend/ so befindet sich/ daß sec. XIII der Patriarchal-sitz von Aquileja nach Udena transferiret worden. Vor diesem stunde dieses Patriarchat unter der weltlichen schutz-gerechtigkeit des landes Tyrol/ und Oesterreichischen Friauls und des Reichsstaats zu Milano. An. 1420, als die Venetianer in terra continenti des Friauls eine und andere districte armata manu an sich zogen/ haben

haben sie auch dieses Patriarchat/ und den Patriarchen Ludewig Techio/ contradicente domo Austriaca & Cæsare, mit unter ihr dominium gezwungen. Bißher ist einem Patriarchen zu Udena oder Aquileja bey seinem leben allezeit ein coadiutor aus dem Venetianischen adel gegeben/ damit die republique Venedig allezeit in iure nominandi bleibe. Indessen ist diesem Patriarchen alle iurisdiction und geistliche hoheit in dem Oesterreichischen Friaul / Tyrol und dem Reichs-staate Milano abgeschnitten. (a) Das vornehmste ist das Patriarchat von Grado/ dessen Patriarche mehrentheils ietzo in der stadt Venedig seine hofhaltung hat. Als die Longobarder in Italien bey ihrem einfalle schrecklich hausireten/ kirchen/ schlösser und städte verbrandten/ und sich viele geist- und weltliche personen in die Venetianische kleine Adriatische insuln retirireten/ gieng unter andern der Bischoff von Aquileja mit seinem kirchen-schatze über see in die insul Grado; allwo derselbe eine neue kirche und Prälatur (dann in Aquileja konte er der zeit nicht sicher seyn/ es lage auch selbiges in der aschen) zu St. Euphemien genannt/ anbauete/ und wurde das städtgen Grado Nova/ Aquileja tituliret. (b) An. 1350 bekam Grado den titul und caracter eines bißthums. Sec. XV um das jahr 1450 wurde mit consens Pabstes Nicolai V das bißthum Grado mit dem zu Venedig vereiniget/ ingleichen liessen die Venetianer ihre grosse an. 1058 zu des Doge Valerii zeiten erweiterte St. Marcus-kirche zu einem Patriarchat-tempel declariren/ und wurde der Bischoff von Grado durch ein Päbstlich diploma und des senats zu Venedig installation zum Patriarchen declariret. Es kan keiner zu dieser dignität kommen/ er sey dann Nobile di Venetia, und nominiret und installiret die republique einen Patriarchen nach gefallen/ der Pabst confirmiret selbigen/ hat aber weiter über ihn nichts zu befehlen. Dieser Patriarche hat ein metropolitanat über die stiffter Chioza/ Torcello/ Caorle ꝛc. er ist primas in Dalmatien und Terra Ferma, &c.

(a) *conf. Valvasor description Carinthiæ, & Carniol.* (b) *Coccius Sabellic. hist. Venet. p. 13 lib. 1.*

Beyde Patriarchen haben ziemlich vornehmen geistlichen rang/ titulatur/ und respect. Der Doge und die durchläuchtige republique geben beyden den caracter: *Reverendissimi*, ziehen selbige auch denen Ertzbischöffen im range vor. (c) Sie seynd auch mehrentheils mit der Cardinals-dignität begabet/ welche herrlichkeit deroselben splendeur, rang und præferentz in Italien augiret. (d)

(c) *conf. in tom. 3 p. 28 Traittes de Paix, & d'alliance protestat. Venetiens. de Anno 1606 contra Excommunicat. Papæ Pauli 5.* (d) *conf. Patricii histor. Venet. lib. 1*

Sonsten haben auch in Orient/ Syrien/ Mesopotamien/ Armenien und Persien die zerstreuete Griechische kirche/ so von verschiedenen Christlichen schismatibus und secten bestehen/ als Nestorianer/ Jacobiten ꝛc. hin und wieder gewisse Patriarchen und Patriarchat-sitze/ deren iedem/ als metropolitano, die geistlichkeit/ Bischöffe und Prälaten ihrer religion in geistlichen sachen unterworffen/ so aber gegen obgedachte Patriarchen der reinern und grössern Griechischen und Lateinischen kirchen nicht in consideration, den rang und respect betreffend/ kommen. (e)

(e) *conf. Aubert. Miraus lib. 1 cap. 15, 16, 17, 18, 19, 20 Notitia ecclesiar. orb. Christiani.*

Das neun und siebentzigste Capitel.

Rang derer Käyserlichen/ Königlichen/ Chur und Fürstlichen natürlichen söhne. Item/ derer familien/ so ex connubio ad morganaticam gebohren.

BEy denen Orientalischen/ theils der Mahometischen/ theils der Heydnischen religion zugethanen Potentaten/ Käysern und Königen ist es wegen der vielen verschiedenen weiber/ welche solche grosse herren ohne consideration des herkommens/ standes und familien/ in ihro serail aufnehmen/ und bey ihnen wohnen/ ohne unterscheid hergebracht/ daß ein sohn oder tochter/ so hernach aus solcher beywohnung gebohren/ ohne distinction des standes und geringen herkommens der mutter/ ein legitimes und standmäßiges kind/ und wann es ein sohn/ ein wahrer erbe von seines herrn vaters Reiche/ staaten/ landen und leuten ist. Dergleichen manier aber unter Christlichen Potentaten/ Königen/ Chur- und Fürsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht hergebracht; sondern die kinder/ so entweder nicht ex digno connubio & legitimo contractu, sondern ex concubinatu erzeuget werden/ keine stammes noch familien-glieder/ auch keine namens noch stammes-erben sind/ und also nicht allein aller väterlichen succession und erbschafft/ sondern auch von der väterlichen erb-dignität/ namen und titulatur ausgeschlossen. Da sie indessen aber dennoch liberi naturales grosser Potentaten und Fürsten/ oder legitimati filii, so pflegen dieselbe mit gewissen special-tituln/ caractern/ rang und dignitäten versehen zu werden.

Bey der Cron Franckreich ist es hergebracht/ daß alle legitimirte liberi naturales der Könige von Franckreich/ Printzen und Ducs der Cron seyn/ und mit dem titul: *Legitimés de France*, (a) immediate nach denen rechtmäßigen Princes du Sang aus der Königlichen familie placiret werden. (b) In Spanien haben die beyde/ Don Iuan d' Austria, der erste/ so Caroli V, des Römischen Käysers und Königes in Spanien/ an. 1547 aus einer gewissen unbekannten Dame gebohrner natürlicher sohn/ und Don Iuan d' Austria der ander/ welchen Philippus IV König zu Spanien/ aus einer comödiantin/ Calderona/ erzeuget/ und denselben an. 1642 als filium naturalem legitimiret/ grossen respect und rang für allen weltlichen Grandes d' Espagne gehabt/ (c) sie haben die höheste chargen in der Cron bekleidet/ und seynd ihres glorieusen namens halber per totam Europam berühmt. (d) Diese Könige haben dieselbe mit dem caracter/ *dilecti fratris*, beehret/ und grossen regierenden Printzen gleich geachtet. (e) Ja was für grosse Fürstliche und Hertzogliche familien/ als die Henriques, Hixar, und andere/ seynd nicht noch in Arragonien und Castilien verhanden/ so aus natürlichen söhnen derer Könige von Castilien und Arragonien herstammen? (f) Derer vornehmen geschlechter von Hertzoglichem und Fürstlichem stande in Italien/ so aus der Päbste und heiligsten väter zu Rom/ auch derer vornehmen Printzen von Italien verlassenen und legitimirten bastarden in sexu masculino & fœminino herkommen/ hier zu geschweigen. (g) In Engelland ist gebräuchlich/ daß die natürliche söhne des Königes nicht allein mit grossen beneficien begabet/ sondern auch mit illustren dignitäten versehen werden. Also gabe König Carolus II allen seinen natürlichen söhnen den caracter: *Fizroy*, i. e. *Filius Regis*, und die dignität/ **Hertzoge**: als 1 Jacob Fizroy, Hertzog von Montmuth/ 2 Carl Fizroy, Hertzog von Southampton/ 3 Heinrich Fizroy, Hertzog von Grafthon/ 4 George Fizroy, Hertzog von Northumberland/ 5 Carl Beauclair Fizroy, Hertzog von St. Alban/ 6 Carl Lenos, Hertzog von Richemont. (h) In Dennemarck tragen derer Könige natürliche söhne den caracter von ihro hohen Excellentz/ und seynd die fordersten nach denen Printzen von geblüthe/ bekleiden auch gemeiniglich die grösten officia in der Crone. (i)

(a) *conf. Perefixe l' Histoire de Henr. de Grand.* (b) *l' Oyseau des ordres & l' état de la France.* (c) *Strada lib 10 Decad. 1 de bell. Belg.* (d) *Vittorio Siri Mercur. tom. 2 l. 1 f. 357; Thulden. ad an. 1656 & tom. 10 pag 82 Theatr. Europ.* (e) *conf. Metteran. hist. belgic. pag. 132.* (f) *vid. Imhoffs corpus hist. genealog. familiar. Hispaniæ & Italiæ.* (g) *conf. Imhoffs genealogische stamm-taffel de an. 1701.* (h) *conf. l' état d' Angleterre.* (i) *vide Kænigl. Dänische rang-ordnunge.*

In dem Römisch-teutschen Reiche ist der concubinatus bey grossen Printzen und herren nicht so offenbar hergebracht/ und heisset es mit etlichen/ *si non caste, tamen caute!* sie violiren auch nicht das sacrament der heiligen ehe so starck/ daß sie/ wie in Franckreich/ denen männern die weiber gar mit gewalt wegnehmen; man findet auch nicht solche exempel/ daß sie so viele kinder legitimiren liessen/ als die Könige von Franckreich/ Henricus IV, der ietzige König Ludovicus XIV, ingleichen höchstgedachter König Carl II in Engelland gethan. (k) Ein gewisses teutsches importantes exempel ist hier dennoch nicht vorbey zugehen/ so man bey auswärtigen grossen Fürsten nicht leichte findet: Der an. 1481 regierende Hertzog Johannes II von Cleve/ Grafe zur Marck/ hatte zur ehe-gemahlin Princeßin Mechtildes/ Land-Graf Heinrichs zu Hessen tochter/ mit selbiger hatte er 3 Fürstliche manns- und weibes erben/ nechst dieser hielte er etliche concubinen/ mit welchen zusammen er 63 natürliche kinder erzeuget/ davon er sich öffentlich zum vater erkennet/ und die mehreste nach geschener legitimation wohl versorget hat. (l)

(k) *conf. l' état d' Angleterre & Perefixe l' hist. d' Henry 4 Imhoffs genealog. histor. edit. an. 1701.* (l) *conf. Egbert. Hopp. de Statu Cleviæ pag. 170.*

Sonsten ist dann und wann von höchstgedachten grossen teutschen Fürsten/ so der Priapus geplaget/ ein anderes und honettes expediens genommen worden/ nehmlich daß

daß sie nebst ihrer rechten und standesmässigen Durchlauchtigen gemahlin noch eine neben-frau und uxorem secundariam sich beygeleget; Also hatte ehemahls der berühmte Landgraf von Hessen/ Philipp der großmüthige/ zur hochfürstlichen ehe-gemahlin Printzeßin Christinen/ Hertzogs Georgen zu Sachsen tochter/ nebst ihr ließ er sich/ da so wohl er als obgedachte Fürstliche gemahlin etwas bey jahren/ a. 1540 zur andern und neben-frau durch Priesterliche copulation antrauen frau Margaretham von der Saalen/ mit welcher er etliche mann- und weibes-erben erzeiget/ so wahre legitime eheliche kinder gewesen/ dennoch aber hat er ihnen keinen Fürstl. caracter noch dignität gegeben/ sondern sie haben mit der qualität der Grafen und Gräffinnen zu Dietz müssen zu frieden seyn. Ingleichen nahm Churfürst Carl Ludewig zu Pfaltz/ stante matrimonio, nebst seiner Churfürstlichen ehe-gemahlin/ Landgräfin Charlotten von Hessen/ an. 1658 Louysen/ Baroneßin von Degenfeld/ zur wahren andern ehefrau und ehe-gatinn. Die aus solcher neben-ehe erzeugete kinder männlichen und weiblichen geschlechtes waren und seynd rechtbürtige ehliche söhne und töchter/ bloß daß sie nicht theil an dem erbe der Chur-Pfaltz gehabt/ sondern mit dem caracter Rau-Grafen und Rau-Gräfinnen zu Pfaltz/ ex dispositione paterna, zu frieden seyn müssen. Es ist aber die qualität solcher Chur- und Fürstlichen kinder weit herrlicher/ als derer/ so ex concubinatu gebohren/ und hernach autoritate imperiali, regia oder principali legitimiret und natalibus restituiret worden. Dann ob schon gedachte rechtbürtige kinder nicht die qualität und hohe dignität derer andern/ so ex principali coniuge, und denen Durchlauchtigen Fürstinnen gebohren/ haben/ und voluntas patris antecedens sie darvon ausschliesset/ so bleibet ihnen dennoch die rechtbürtigkeit ihrer naissance, und daß sie ehelich von Chur- und Fürstlichen vätern erzeugte kinder sind.

Ob es sonsten wohl eine allgemeine Statisten-regul/ daß grosse Herren und Printzen nicht nach schönheit und affection, sondern bloß nach der convenientz/ reichthum und grandeur heyrathen/ und ihren staat und dignität/ so viel möglich/ per lanceam carnalem erhöhen/ vermehren und befestigen sollen/ als bey welchem staats-streiche das glorwürdigste ertz-Hauß Oesterreich sehr wohl gefahren/ also daß man vor diesem im sprichwort gehabt:

Bella gerant alii, tu, felix Austria, nube!

(a) so haben dennoch etliche vornehme Printzen/ Chur-Fürsten/ Hertzoge und Fürsten in Deutschland nicht allezeit politische und staats-heyrathen thun wollen/ sondern nach ihrem contento und sinn/ ihnen am stande ungleiche ehe-gemahlinnen genommen. Damit aber ihr vornehmes Chur- und Fürstliches hauß/ absonderlich aber die Printzen aus erster ehe/ oder die herren gebrüder und agnaten mit denen aus solcher ehe erzeugten erben keine last und beschwerde haben möchten/ so haben sie per expresse pacta matrimonialia & familiæ vorher versehen/ daß solches matrimonium nur ad morganaticam bestehen/ und die daraus erfolgende erben nur liberi morganatici seyn sollen/ nemlich/ daß selbige weder antheil noch erbschafft an den Chur- und Fürstenthumen/ noch an der Churfürstlichen/ Hertzoglichen und Fürstlichen dignität haben dürffen/ sondern sie wurden mit gewissen gütern/ graf- und herrschafften providiret/ und mit gräflicher oder freyherrlicher dignität begabet. Solcher gestalt sind solche morganatici, rechtbürtige eheliche kinder/ aber keine eheliche standes-erben/ gehören zu einem vornehmen durchläuchtigen blute/ seyn aber von dem namen/ caracter/ ehren und würden desselben suspendiret/ auch præcludiret.

(a) *conf. Cuspinianum, Lazium, de Roo, von der Bircken, de Famil. Austr.; Haræum in hist. Duc. Brabant. & corpus Histor. Hispaniæ passim.*

Von dergleichen morganatici hat man gewisse familien in Teutschland: Also verheyrathete sich an. 1462 per morganaticam der Churfürst Fridericus Victoriosus zur Pfaltz am Rhein/ nach vorher erfordertem consens seiner hohen familie/ an eine adeliche Dame Clara von Tettingen/ mit welcher er zwey söhne gezeuget/ und selbige zu Reichs-Grafen von Käyser Maximiliano I creiren lassen/ hernach ist ihnen von der Pfältzischen Chur-linie die neu-erkauffte graffschafft Löwenstein cediret worden. Hiervon kommen alle ietztlebende Reichs-grafen zu Löwenstein und Wertheim. (b) Gleichergestalt verheyrathete sich ad morganaticam, mit vorhergehendem consens seines regierenden bruders Wilhelmi V, an 1588 Hertzog Ferdinand zu Bäyern an eine bürgerliche frauensperson/ Mariam Petenbeck/ darvon kommen her die familien derer Reichs-grafen von

(b) *conf. Geneal. Lœwenst. de an. 1624 Francof. Edit.; Paræus & Reusner. geneal. Palatin. Trithem. de gest. & vita Frideric. Victorios.*

Wartenberg/

Wartenberg / Hachelnburg / und Wald / darvon Frantz Wilhelm Bischoff zu Oßnabrúg / Minden / und des Römischen stuhls Cardinal gewesen. (a) Gleicherweise heyrathete ad morganaticam zur gemahlin in voto secundo Annam Hedwig von Sitsch der Hertzog Johann Christian zu Brieg und Lignitz in Schlesien / und weil er aus der ersten ehe mit Churfürst Joh. Georgens von Brandenburg Printzeßin tochter / Dorotheen Sibillen / schon 3 Fürstliche manns-erben und söhne hatte / so musten die ex matrimonio ad morganaticam erzeugte zwey söhne / Aug. und Sigismund / als privat Cavalliere, nach inhalt väterlicher disposition, leben / und aller Fürstlichen prærogativen sich enthalten; hernach hat der Käyser Leopold I selbige ex speciali gratia in den Grafen und Freyherrn-stand erhoben.

(a) *conf. Adelzreiters annal. Bavar.*

In dem Fürstlichen hause Anhalt heyrathete Fürst George Aribert zu Dessau Radegast oder Wörlitz Johannen Elisabethen von Kroseck oder Krosig / des Hofmarschalls zu Dessau / Christophs von Kroseck / tochter. Ob nun zwar die von Kroseck eine alte / gute und renommirte familie haben / angesehen an. 1191 Theodoricus von Kroseck Bischoff und des Römischen Reichs Fürst zu Halberstadt gewesen / an. 1201 war auch Conrad von Kroseck Bischof zu Halberstadt / und deßfals zählet das cronicon Marienthalense pag. 32, 33 die agnaten solcher Bischöffe / die von Kroseck / unter die Grafen und Baronen in Teutschland; so hat dennoch das Fürstliche hauß Anhalt solche verehligunge nur als ein impar matrimonium & ad morganaticam genommen / den aus sothaner ehe erzeugeten sohn / Christian Aribertten / niemahls in die Fürstliche familie und caracter einnehmen wollen / und mag der fehler pure darinnen gestecket haben / daß gedachter Fürst / George Aribert / sich also deßfalls vorher mit seinen Agnaten, Fürsten von Anhalt / dieser heyrath halber verglichen. Der Käyser Leopoldus I, nachdem gedachter Christian Aribert zur Römisch-Catholischen religion übergetreten / hat denselben in die dignität: Graf von Behringen / herr zu Waldersee und Radegast gesetzet / und starb dieser herr ohne erben an. 1677 den 14 Iul. bey Coblentz in Käyserlichen kriegesdiensten. Als nun gedachte dieses herrn frau mutter aus so gutem adelichen stamme entsprossen / ingleichen wegen der morganatica in der ehestifftung nichts particulaires versehen; so bezeigete sich dennoch solche Dame in allen sehr gemüthsruhig und verträglich / sie lebte bey ihrem eheherrn und Fürsten als-gemahlin / auch als eine adeliche privat-person. Als an. 1643 den 14 Nov. der gemahl / Fürst George Aribert / verstorben / hat sie den todes-fall an verschiedene vornehme teutsche Fürsten / auch an Hertzog Willhelmen zu Sachsen-Weimar schrifftlich notificiret / und nennet sie in ihrem notificationsschreiben gedachten ihren verstorbnen herrn / Printz George Ariberten / **meinen gnädigen Fürsten / Herrn / und hertzallerliebsten ehegemahl** ꝛc. it. **ihre Fürstliche Gnaden** ꝛc. und in der schrifft des obbesagten notification-schreibens machet sie die curialien und unterschrifft an Hertzog Wilhelmen zu Sachsen: **Eure Fürstlichen Gnaden Demüthige Johanna Elisabeth / Fürst George Ariberts zu Anhalt hinterlassene witwe / gebohrne von Krosigk.** Der Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar giebet dieser Fürstin / George Ariberts Gemahlin / den titul: **Edle / liebe besonderin** ꝛc. **gebohrne von Krosigk / Witwe zu Wörlitz**; und in curialibus: **Wir thun euch und die eurigen** ꝛc.

Derselben zeit kam die quæstion de validitate matrimonii cum virgine nobili aufs tapet. (b) Sonsten muß man gar keine consequentz daraus machen / ob wären das allezeit heyrathen ad morganaticam oder die Fürstlichen kinder morganatici, wann die Fürstliche Gemahlin oder Fürstliche mutter minoris & imparis status, als der vater und Fürst; sondern ad morganaticam gehöret 1 ein matrimonium sub conditione *morganatice* contractum, da der Fürst und vater selbst seine gemahlin und kinder per expressa pacta von der Fürsten-condition ausschliesset; 2 daß die gemahlin im privatstande bleibet und sich keiner Fürstlichen ehre und würde gebrauchet. Vielmehr findet sich in denen vornehmen Reichsfürstlichen familien von alten zeiten her / daß obgleich vornehme Reichs-Fürsten / Hertzoge / und Marggrafen auch impares nativitate coniuges gehabt / die hieraus entsprungene proles dennoch ad legitimam Principatus & Regalium successionem gekommen. Also heyrathete der regierende Hertzog Otto zu Lüneburg-Harburg eine particulair Dame / Mechtild von der Campen / ad plenum matrimonium. Dem hieraus anno 1528

(b) *conf. Salmuth de matrimonio cum Virgin. Nobili; Haveman de Connubiis; Andler. in iurisprud. publica & privata.*

erzeugten

erzeugten sohne Ottoni juniori zu Harburg wolten zwar anfangs die agnati Hertzoge zu Zelle-Lüneburg quæstionem status & personæ machen; allein der Römische Käyser declarirte Ottonem/so ex pleno & inconditionato matrimonio gebohren/ für vollbürtig. Gleicher gestalt hatte der regierende Marggraff Eduard Fortunatus zu Baden zur ehegemahlin Mariam von Eicken/ des Fürstlichen Orangischen Hof-marschalls tochter/von selbiger hatte er 2 söhne/den erb-Printzen Wilhelmen/und Hermannen Fortunatum. Die Marggrafen und Agnaten von Durlach wolten diesen gleichfals propter conditionem matris eine quæstionem status machen/ allein sie kunten nicht fort kommen/ und wurden diese an. 1622 den 25 Augusti durch eine völlige Käyserliche sententz für vollbürtige Marggrafen von Baden und erben an ihres herrn vaters verlassenem Marggrafthume pronuntiiret.

Wie dann dergleichen Fürstlichen gemahlinnen absonderlich in ihrer condition völlig zu hülffe kommen können die potestas imperatoria oder Käyserliche rescripta und standes-erhöhungen/ da nemlich der Käyser eine solche Fürstliche braut und gemahlin/ und also schon effective & realiter in Fürstlichen ehren und gültigen würden sitzende Dame/aus Käyserlicher macht-vollkommenheit in einen illustren namen und caracter/ ja in den Fürsten-stand per diploma Cæsareum ohngehindert erheben/und derselben und ihren nachkommen die ehre und würde derer alten des heiligen Römischen Reichs Fürsten und Fürstinnen ex autoritate Cæsarea beylegen kan; davon im Römischen Reiche viele exempel verhanden. Ja den obigen von der von Kroseck gebohrnen und vom Fürst George Aribertn zu Anhalt erzeugten legitimen sohn/ welcher sich von der Fürstlichen Anhaltischen familie post mortem parentis nicht præcludiren lassen wolte/ hat der Käyser ex Cæsarea potestate nachfolgentlich rechtbürtig declariret/ und demselben per rescriptum & diploma Cæsareum den völligen Fürsten-caracter und titul/ nemlich: Fürst zu Bähringen/ an. 1676 beygeleget/ mit dem herrlichen reservato, daß wann der manns-stamm derer Fürsten von Anhalt abstürbe/ dieser eintzige George Aribertische zweig/ Printz Christian Aribert zu Bähringen/an dem gesammten Fürstenthum Anhalt/ dessen herrlichkeiten/herrschafften und regalien succediren solle; welches alles aber mit dessen an. 1677 erfolgtem absterben endlich cessiret.

Das achtzigste Capitel.

Von denen ietzigen Hertzogen/ Fürsten und Magnaten in Franckreich/ Spanien/ Pohlen/ Hungarn/ Böheim/ Engelland/ ꝛc. so illustres caracters und titulaturen haben.

Einem ieden souverainen état, Käyser/ Könige und Potentaten/ so independente Käyserthume/ Königreiche/ und grosse herrschafften/ regiment und provincien hat/regieret und beherrschet/stehet frey/ aus souverainer von GOtt verliehener macht und herrlichkeit/allerhand standes-erhöhungen seinen eingesessenen ständen/ vasallen und unterthanen zu verleihen/ und zu geben. Ja es ist auch in allen grossen reichen und staaten/ sie seynd in cultiori politia, oder in der barbarey/ nichts ungewöhnliches/ daß aus Königlichen und vornehmer Potentaten herrlichem geblüthe abstammende/ und von dem regimente souverainer Cronen und Reiche entweder per iniuriam temporum, oder durch den mutirten modum successionis, oder disposition ihrer vorfahren abgestossene/ oder sonst von uhralten zeiten abgetheilte und mit kleinen herrschafften und gütern appanagirte branchen und zweige/ sich in solchen reichen und staaten/als particuliere Fürsten und familien/gesetzet/ welche dañ nicht allein nach ihrer ietzo führenden qualität und caracter/ sondern auch nach dem illustren in ihnen hafftenden blute æstimiret werden müssen.

Diese letztere betreffende/ so ist von selbiger rang und præcedentz wohl nichts zu determiniren/ sondern es stehet ihnen frey/wie

und auf was weise sie sich in der welt aufführen wollen/ingleichen was grosse Puissancen/ Käyser/Könige/Churfürsten und Republiquen für regard auf sie haben/und mit was für civilité, tractament und affection sie dieselben begaben und begnadigen wollen. Ingleichen/in was für einer possession des rangs/ præcedentz und tractaments ihre vorfahren gestanden/und was auf sie ererbet/als worinnen iedwedes Königreich und souverainer état sein reglement hat/ und ist selbiges ein negotium domesticum iedweden grossen Printzens/ wie hoch/und in was für einem gradu honoris er dergleichen Fürsten und herren gehalten haben will.

Einige familien anzuführen/ so seynd in Spanien die Hertzoge von Arragonia/ dann von Medina-Celi, als unten gedacht; ferner in Portugall die aus dem Braganzischen ietzigen Königlichen Portugiesischen geschlechte von Eduardo/ Printzen von Fleschilla/herstammende Printzen und Grafen von Toledo/ Portugall und Oropesa/ Marggrafen zu Xarandilla; (a) die Hertzoge von Tremouille in Franckreich/als Printzen zu Taranto in Neapolis/ und vermeinte successores oder prætendenten an der Cron Neapolis und Sicilien/(b) deßfalls haben die Hertzoge von Tremouille, als Printzen von Taranto, in Franckreich den rang nach denen Königlichen Printzen du Sang. Die Hertzoge zu Carignan in Franckreich/die Comtes de Soisson, so würcklich gebohrne Hertzoge zu Savoyen und Erb-Printzen/ auch des Königreichs Cypern; (c) ingleichen die aus dem souverainen Lothringischen in Europa renommirten hause herstammende Ducs de Gvise, Chevreuse, Joyeuse, Elbeuf. &c.

(a) conf. Genealog. Regum Portugall. ex Bragant. (b) conf. Prætensionem Ducis de Tremouille in Regn. Neapol. de an. 1648 & de an. 1678 tractat. & acta pacis Neomagens. it. verwirrtes Europa part. 10 pag. 1016; Geliot. indic. armor. & theatr. nobil. Europæ p. 1. (c) conf. tom. 2 pag. 55 état de France.

Die erstere/so durch souverainer Puissancen, der Käyser und Könige hohe macht und gewalt zu hohen dignitäten erhoben/ und in höhern stand gesetzet/ oder dero vorfahren/ auch sie selbst durch vortrefliche thaten und meriten zu hohen dignitäten gediehen/ belangend/ als die Pairs und Ducs von Franckreich/die Grandes von Spanien/Grandes von Portugal/die Ducs, Printzen und Marggrafen/Grafen/Comtes, Herren/Lords von Engelland/ die hohen officiales in den Cronen Polen und Ungarn/ingleichen etliche in den Fürstenstand in Böhmen/in Meyland/ in Neapolis gesetzte und erhobene particuliere geschlechter und personen; so ist zwischen denenselben/ob sie schon Hertzoglichen/ Marggräflichen/ Fürstlichen und Gräflichen caracter führen/ und damit begabet seyn/ und einem teutschen oder sonst in Italien gesessenen ohnmittelbaren Reichs-Fürsten/Hertzoge/ Fürsten/Marggrafen/ und Reichs-Grafen/ein grosser unterscheid; dann diese seynd souveraine per Cæsarem mit hoher landes-Fürst- und Reichs-gräflicher superiorität/ und durchläuchtiger oder illustrer dignität für sich und ihr regiment/ land und leute/ begabte und infeudirte Regenten/ Könige und herren in ihren landen; da hingegen ist ein solcher Pair und Duc de France, Grand d' Espagne, de Portugal, Lord und Milord in Engelland/ ein Weywode/ Castellan und Starosta in Polen/ Fürst in Ungarn/ in Böhmen/ in Neapel/ und so ferner/ ein blosser unterthan seiner Cron/ darinnen er ansäßig/ und von welcher er seine dignität/ caracter und titulatur, ingleichen sein zugehöriges patrimonium, träget; er hat auch in und über seine güter/ herrschafften und fürstenthum wohl speciale prærogativen/ herrlichkeiten und gerechtigkeiten/ aber keine landesfürstliche iura, noch regalia, weder Fürstenrechte/ noch regierung/ist auch für seine person und familie dem absoluten dominio und majestät seines Königes und des Königreichs unterworffen/nur daß er einen höhern namen/titul und caracter für einem andern/ und mehr reichthum und respect in societate civili, und unter und bey denen membris der Cron und des Königreiches/ darinnen er ansäßig ist/hat und besitzet.

Mit denen Paribus Franciæ hatte es vor diesem eine gantz andere bewandnüs/ als heutiges tages/ dann es waren derer-selben eine gewisse zahl auf zwölffe/ an vornehmen geist- und weltlichen herren und respective grossen Fürsten/ darunter absonderlich ein regierender Hertzog von Burgundien/welcher nach Königen und Churfürsten in Europa sonst seinen rang hatte/ ein regierender Hertzog von Bretagne/ von Normandie/und ein regierender Herzog von Aquitanien; deßfals haben die souveraine

Könige

Könige Johann Henrich und andere/ item Catharina Königin von Navarra/so in Aquitania grosse landschafften/ als Bearn, Foix, Perigord und andere besessen/in ihren Königlichen titulaturen sich des caracters *Ducs & Pairs de France* gebrauchet/ wie solches die acta publica bezeugen. (a) Nach der zeit/ da die alte illustre familien von Burgund/Flandern/Bretagne/Tholouse und die Könige von Navarra abgegangen/ und dero provincien mehrentheils der Cron Franckreich angefallen und inneckiret/auch sonsten es mit der Cron Franckreich in einen gantz andern stand kommen/ da haben von zeiten des sec. XIV, XV, XVI und XVII her die Könige in Franckreich viele neue Pairs und Ducs de France, ja so viel/ als sie gewolt/ aus ihrem Frantzösischen adel gemachet/ creiret und zur pariat-und Hertzogsdignität erhoben/ (b) daß ietzo also zwar wohl der pariats-titul und Fürsten-caracter in Franckreich annoch obtiniret/ aber der alte pariats-splendeur, den obgedachte alte grosse/mächtige und illustre souveraine familien gehabt/ cessiret.

(a) *conf. tom. 2 Traittes de paix, Treves d' alliance pag. 32, 46, 98; Gagvin. histor. Franciæ lib. 4; Chassanæ. part. 5 glor. mundi.* (b) *conf. l'état de France lib. 2 part. 2, 3; Haillan. l'état de France lib. 3; Lymnæ. nótit. Franciæ.*

Der caracter eines Marechal de France war vor alten zeiten/ da nur 1, 2 oder 3 diese dignität ex concessione regum bekleideten/ sehr ansehnlich/ es ist aber allezeit solches Marechallat eine dignitas personalis, so nicht erblich/ und nur propter merita bellica conferiret wird/ gewesen; anietzo seynd der Marechallen von Franckreich mehrere/ und die meisten zugleich gebohrne Fürsten und Ducs. (c) Und weilen dieses amt nichts anders ist/als eine hohe militair-charge, so hat selbige mit dem illustren geblüthe und rang nicht eben zu thun/ sondern es bekleiden auch selbige charge alte wohlerfahrne und ex nobili sanguine privato entsprungene krieges-leute. Selbige wollen indessen cadetten und nicht regierenden Fürstlichen Printzen in Teutschland nicht weichen/ und ist am besten/ daß zwischen ihnen zusammen in loco tertio kein convent geschiehet.

(c) *conf. l'état de France tom. 2.*

Die Grandes d'Espagne und Fürsten in Spanien/ Castilien/ Arragonien/ Neapolis Sicilien und Portugall tragen sich selbsten hoch/ und seynd die meiste vornehmen Hertzoglichen/ Fürstlichen stañes und standes/ und ihr grandat ist eine erb-dignität. Sie haben auch das privilegium, daß sie allezeit erbliche geheimte états-räthe und principes der grossen redourablen Spanischen monarchie/ ingleichen ihnen erlaubet ist/ sich für dem Könige so wohl in desselben kammer/ als sonsten zu bedecken/ auch auf einer eigenen estrada in der capelle in des Königes præsentz niederzusitzen. Ja wann auch ein vornehmer Europäischer souverainer Fürste von grossen häusern gegenwärtig/ und der König in die capelle zur messe gehet/so gehet der Europäische Fürst/ wie das exempel des bruders vom Hertzoge von Savoyen/so sich in Spanien aufhielte/weiset/dem Könige zur rechten ein wenig zuvoraus/ und zur lincken hand sothanes Fürsten in gleicher linie gehet ein vornehmer Grand d'Espagne. (d) Und wie unter denen Grands d'Espagne 3 gradus seyn/ als die zum ersten oder vornehmsten grad gehören/ so wohl im bedecken und hutaufsetzen auch reden mit dem König und der Königin etwas freyer seyn/ und die im andern und dritten grad etwas sich mehr in der retirade halten müssen/ (e) indessen sich doch/ sie seynd vom ersten/andern oder dritten grad in præsentz des Königes bedecken und niedersetzen können/ ihre ältestgebohrne söhne auch dergleichen privilegii, als erben des Grandats, geniessen/ ingleichen die gemahlinnen der Grandes eben dieses tractament bey der Königin haben; also seynd unter denen Grandibus auch noch gewisse familien/ so eine und andere speciale douceurs, prærogativen und ehren-bezeigungen des jahrs hindurch vom Könige und der Königin zu empfangen haben/ als: Der Graf von Salines speiset am heiligen drey Königstage mit dem Könige von Spanien an der Königlichen taffel/ und muß ihm der König das Königliche kleid/ so er selbigen tag angehabt/ geben. Der Duca d'Escalona, so ex familia Acunia herstammet/ und ein verwandter des unerbahren a. 1700 aufgeworffenen Spanischen testamentsmachers und falschen notarii publici, des Cardinals Portocarrero, verwandter/ (f) bekömmt das trinckgeschirre/ woraus der König am heiligen 3 Königs-tage beym essen trincket. Der Duca d'Arcos bekömmt das kleid/ welches der König am Mariä himmelfahrts-tage getragen. Des Grafen von Palma gemahlin bekömmt alle jahr das kleid/ so die

(d) *conf. status Hispaniæ MSC. de an. 1625.* (e) *conf. l'état d'Espagne c. 10 fol. 34 & seq.* (f) *conf. Imhoffs geneal. Ital. & Hispan. pag. 107 & sequent.*

Königin von Spanien am Mariä himmelfahrts-tage getragen. Der Marquis de Moya bekömmt die copà oder trinckgeschirr des Königes / woraus der König am St. Lucie-tage trincket. Der Graf von Oropesa, ex familia derer von Henriques in Spanien / (a) träget in publiquen actibus und solennitäten dem Könige von Spanien die blosse stockade für im Reiche Castilien. Dergleichen thut im Reiche Arragonien der Graf Sastago. Des Grafen von Sesar oder Aquilar von Cordua gemahlin bekömt alle jahr das kleid / so die Königin an ostern getragen. (b)

(a) *conf. Imhoffs genealog. Hispan. & Italiæ part.1 p.112.* (b) *dict. MSC. stat. Hispaniæ de an. 1625.*

Das hauß derer Fürsten von Arragonia deduciret seinen stamm würcklich von denen alten Arragonischen Königen / und träget sich im rang ziemlich hoch. Das hauß des Hertzogs von Medina Celi und zu Cerda stammet her in linea fœminina von Ferdinando de Cerda, (c) ältesten und erb-Printzen Alphonsi X, Königes von Castilien und Legion / welches männliche und weibliche posterität / da er zeitlich und vor ableben des vaters Alphonsi X verstorben / von dem cadetten bruder Sanctio / und dessen sohne Ferdinando IV von der Cron Castilien und Leon vertrieben und abgestossen worden. (d) Es ist biß dato in Spanien im gebrauch / daß ein Hertzog von Cerda Medina Celi am heiligen drey Könige-tage dem regierenden Könige in Spanien ein memorial übergiebet / darinnen er seine rechtmäßige succession an der Cron Spanien zu Castilien dociret; es nimmt auch der König von Spanien das memorial an / und giebet es in das hohe Iustitz-collegium von Castilien / allwo es allezeit ohnbeantwortet und undecretiret liegen bleibet. (e) Und wie / als obgedacht / die ambition der Grands d'Espagne und aller in der Spanischen monarchie ansäßigen Grossen und Fürsten sonsten gegen andere in denen Europäischen staaten befindliche Printzen sehr groß / und jene vermeinen für diesen / wiewohl ohne eintzigen grund / noch was zuvoraus zu haben; Also bildeten ihnen die bey Käysers Caroli V wahl und crönunge in Teutschland an. 1519, 1520 anwesende Grandes d'Espagne ein / da sie sich nach der teutschen Fürsten mores bey solchen solennitäten richten und mit entblössetem haupte bey denen crönungs- und anderen ceremonien / so wie die teutsche cadette vornehme Reichs-Fürsten ex respectu versus Cæsarem zu thun gewohnet / erscheinen müssen / es wäre nun die Spanische Grandezza hierdurch sehr exponiret worden; und der Käyser / als er nach Spanien zu ihnen / als ihr König / kommen / und ihrer unnützen demanden von halse loß seyn wollen / ein decretum salvatorium de non præiudicando denen Grandibus ertheilen / und letzlich in öffentlichem land-tages-convente denenselben samt und sonders die freyheit des bedeckens renoviren müssen. (f) Auf denselben fuß / darauf die Spanier sich setzen / wollen auch die Grandes, Ducs und Marchesen von Portugal tractiret seyn.

(c) *conf. Imhofs genealog. Hispan. & Italiæ p. 52 & 136. 138.* (d) *Marian. lib. 13 & lib. 20 Roderic. Sanctius part. 4 c. 5. & seq. histor. Hispaniæ.* (e) *MSC. Stat. Hispan. de an. 1625.* (f) *l'état d' Espagne fol. 100 sq.*

Sonsten seynd in Franckreich so wohl als Spanien und Portugal / auch in Engelland viele titulaire Hertzoge / so nur mit gewissen namen von denen Königen und mehrentheils ad dies vitæ benamet / so denen Pairs und Grandes im rang und tractament nicht parificiret seyn. (g) Die Englische weltliche Pairs, Ducs, Comtes, Marggrafen / Vi-Comtes und andere weltliche grosse Herren / Lords (h) und Edelen / tragen sich in ihrem Königreiche eben so hoch / als die Spanier in ihrer Spanischen sphæra, und seynd erbliche und ewige vornehmste Räthe der Cron Engelland. (i) Die prærogativen und præeminentien / so ein solcher Pair seines caracters und person halber in Engelland hat / seynd in Chamberlains notitia Angliæ mit mehrern nachzusehen. In denen cronen Pohlen / Ungarn / Böheim seynd die alldar gesessene Landfürsten und Hertzoge mehrentheils von denen Römischen Käysern mit dem caracter eines Fürsten des heiligen Römischen Reichs / auch wohl gar mit voto und sessione auf Römischen reichs-tägen und mit Fürstlicher souverainität begabet / nach welchem caracter sie ihren rang abmessen / oder sie seynd aus alten Königlichen und großfürstlichen herkommen und stam̃ / daher ihnen ein altes durchlauchtiges blut angebohren. In Dennemarck-Norwegen und Schweden creiren die Könige keine Fürsten / und seynd allda nur die Printzen von der Königlichen familie / und dann inter proceres coronæ nur der Grafen- und herren-caracter und titulatur gebräuchlich.

(g) *conf. Haillan. loc. citat. Lind. descript. orbis & autor des états du monde passim.* (h) *conf. Schmith lib. 1 de Stat. Regn. Angl.* (i) *Chamberlain c. 19 not. Angliæ.*

Und

Und wie in Polen und Spanien ein und andere vornehme familien von denen Käysern im Römischen Reiche in den Reichsfürstenstand ehmahls erhoben worden / so stehet anderen magnaten und illustren personen aus anderen Cronen der weg zu solcher Reichsfürsten-dignität gleichesfalls offen / wann sie sich um den Römischen Käyser und das heilige Römische Reich meritiret machen. (a) Alle in diesen obgedachten Königreichen gesessene Ducs, Grandes, Pairs, Marquisen, Comtes und hohe officiales seynd nie wegen des rangs und der præcedentz einig / weil die Cronen und Könige / davon sie dependiren / unter sich in ewigem præcedentz-streite liegen.

(a) *vid. infra part. 2 tit. 52.*

Eine dergleichen beschaffenheit hat es auch mit denen geistlichen in diesen Cronen gesessenen magnaten / deren etliche Ertzbischöffe / Bischöffe und zugleich titulirte Fürsten / Aebte / Prælaten / und wie sonst etwan die geistliche dignitäten genannt werden mögen. Also ist ein Ertzbischoff zu Rheims und die Frantzösische Ertzbischöffe und Bischöffe streitig im rang mit dem Ertzbischoffe von Toledo in Castilien / und dem Ertzbischoffe zu Saragossa und andern Ertz-Bischoffen und Bischöffen in Arragonien / angesehen die Könige von Franckreich und Spanien / unter dero Cronen selbige Ertzbißthümer liegen und stehen / streitig; und so gehet es immer weiter / daß nemlich / wie die weltliche Potentzen in Europa rangstreitig seynd / also die unter ihrem weltlichen dominate gesessene geistlichkeit eben dergleichen differentz hat / dann keiner der dignität seines Reiches oder vaterlandes etwas vergeben will. Indessen haben gedachte geistliche Magnaten / Ertzbischöffe und Bischöffe / so weit sie nemlich der hierarchie des Römischen stuhls unterworffen / das reglement des Römischen Päbstlichen hofes für sich / wornach sie sich / nach der distinction ihres tragenden höhern oder geringern geistlichen caracters / und wie sie darinnen distingviret / reguliren können. (b)

(b) *conf. acta & præfat. concil. tom. 3.*

Der Ertzbischoff von Reims ist primas und der erste Ertzbischoff / ingleichen der vornehmste Pair von Franckreich / so die Könige salbet und inauguriret / (c) dessen caracter also sehr hoch gehet. (d) Der Ertzbischoff von Toledo ist Primas Hispaniarum, und des Reiches Castilien Cantzler / und der erste geistliche Grandis und Magnate von Spanien. (e) Der Ertzbischoff von Braga ist Primas und der vornehmste geistliche Magnate in Portugall. (f) Ob nun zwar diese Ertzbischöffe keine weltliche souverainität und supremat-iura in ihren Ertzstifften so wie die teutsche Ertzbischöffe und Fürsten haben / sondern der landesherrlichen hoheit ihrer Könige unterworffen; so haben sie dennoch in ihren Ertzbischöflichem caracter in diesen Königreichen und bey ihren Königen und Magnaten grossen respect und autorität / und geniessen bey hofe und in solennitate publica eben das tractament, was ein teutscher vornehmer Bischoff / wann er an dergleichen hof käme / zu erwarten hat.

(c) *conf. Thulden. ad an. 1654 l' état de France tom. 2 p. 99.* (d) *aut. ceremonial. Gallic. part. 1.* (e) *conf. Sammarthani l' état d' Espagne, & Goes descript. Hispan.* (f) *Rocol. l' état d' Europ. tom. 1.*

Betreffende die Ertzbischöffe und Bischöffe in Engelland / Schottland und Irrland / so evangelischer religion / da ist anietzo kein reglement zu machen / wie selbige im rang und præcedentz sich mit auswärtigen absonderlich denen Römisch-Catholischen Geistlichen / betragen können. Sonsten gehet ihro dignität und caracter in der Cron Engelland und Schottland gar hoch: Also ist der Ertzbischoff von Cantelberg der erste Pair von Engelland / gehet allen Engelischen Grandibus für / und hat seinen rang immediate nach denen Printzen des Königlichen geblütes. Er war / so lange das Pabstthum in Engelland noch gegolten / legatus natus Apostolicus, und der general-director der geistligkeit. (g) Diesem folget in fast gleichem rang der Ertzbischof von Yorck / (h) ingleichen der Primas und Ertzbischoff von Glasco in Schottland. (i) Alle und iede Bischöffe in Engelland seynd Lords oder Pares Spirituales Regni. Ja es hat die banck der geistlichen Lords in offener parlaments-versammlunge die præferentz vor der weltlichen. (k)

(g) *vid. de Corona de Legatis Apostolic.* (h) *Chamberlain. Notit. Angl. c. 18.* (i) *d. loc.* (k) *d. loc.*

Ob gleich in denen Cronen Dennemarck und Schweden die souverainität der Könige dergestalt radiciret / daß die alte autorität derer geist- und weltlichen stände abgeschaffet worden / so ist doch in ordine ecclesiastico der caracter der Ertzbischöffe und Bischöffe geblieben / so aber vielmehr einen geistlichen vornehmen Prälaten-stand / als eine grosse Magnaten-dignität indigitiret. In

Schweden ist der Ertzbischoff zu Upsal der Primas; in Dännemarck der Ertzbischoff zu Rotschild/ so bey denen Königen die salbung und inauguration verrichten. (a)

(a) *Theatr. Europ. tom 17 fol. 628 & tom. 10 f. 526 & tom. 11 f. 856.*

Da die Cron und Königreich Polen annoch das eintzige wahl-Reich in Europa/ und grosse libertät/ auch der senatorius ordo darinnen/ aus geist und weltlichen Grandibus das con-dominium am Königreiche hat; so ist deroselben caracter und dignität sehr herrlich und magnifique. Nur ist das vornehmste desiderium, daß wie bey dem geistlichen/ also auch denen secularibus dignatariis es eine dignitas pure personalis und kein erb-werck/ und dahero nur ein officium illustre coronæ & regni Polonici ist. Was anbetrift die geistliche Senatores, Ertzbischöffe und andere vornehme geistliche herren/ so ist es eine considerable dignität/ Ertzbischoff von Gnesen zu seyn. Selbiger ist/ nebst dem Ertzbischöflichen caracter/ legatus natus des Pabstes/ als Oberbischofs in der Cron Polen; Er ist Metropolitanus, und gleichsam Patriarche von Polen/ (b) er ist primas des Königreiches Polen. (c) Der regierende König von Polen giebet demselben/ als blossen Ertzbischoffe/ die titulatur: *Reverendissime Pater*. Wann ein regierender König in Polen verstorben/ so ist derselbe inter-Rex und Gubernator des Königreichs Polen. Ja wann der König aus Polen abwesend/ so kan er die Reichs-administration führen/ senatus-consilia und senatorn-convente halten/ (d) auch wann der König kranck/ an seiner stelle das Reich und die Reichs-expeditiones dirigiren. Ferner/ wann der König wieder die rechte des Reichs und der Cron Polen directe handelt/ und ein und andere grosse disordres in der Cron anrichtet/ auch wann er deßfalls öffters admoniret/ darvon nicht abstehen will; so kan der Primas und Ertzbischoff demselben contradiciren/ ein senatus-consilium halten/ (e) und der Cron iura gütlichen mainteniren. Solcher gestalt hat ein Ertzbischoff zu Gnesen geist- und weltliche regalia und herrlichkeiten/ und ist so wohl bey dem regierenden Könige von Polen/ als bey allen Europäischen Potentzen ein hochgeachteter Fürst/ desfals derselbe einem vornehmen teutschen geistlichen regierenden Fürsten und Ertzbischoffe wohl zu vergleichen/ (f) und gleiche honores geniessen kan.

(b) *vid. Lubiensky in vit. Episcopor. Plocens. fol. 313 & Corona de leg. Apostol.* (c) *Olszov. de primatu & Senator. ordin. Polon. cap. 1; Mechovius l. 4 Cron. Polon.; Cromer. histor. Polon. fol. 109; Zalaszowsky iur. publ. Polon. pag. 550, & seq.* (d). *Piasecius Chronic. fol. 140 & zalaszowskii pag. 558.* (e) *vid. constitut. Regn. Polon de an. 1609 fol. 888; Lubiensky de gerend. Episcopat. fol. 295; acta comit. Pol. de an. 1646; Piasec. fol. 605 Chron. Pol.* (f) *conf. Zalazowski p. 551 Regn. Polon.*

Der Ertzbischoff von Lemberg/ Bischoff von Cracow/ Bischoff von Ermeland und Cujavien in Preussen/ von Wilna in Litthauen und andere Bischöffe in der Cron und unter der Cron Polen/ ob sie wohl lange nicht so herrliche weltliche prærogativen haben/ als der obgedachte Ertzbischoff und Primas von Gnesen/ seynd dennoch allezeit an denen Europäischen höfen denen Fürsten in honoribus gleich gehalten worden; um so viel mehr/ weilen sie bey der grossen freyheit/ darinnen die vornehme stände der Cron Polen stehen/ in ihren stifftern verschiedene herrliche regalia und weltliche prærogativen besitzen/ darvon die vornehmste Bischöffe in Spanien/ Franckreich und Portugall nicht das geringste haben.

Die weltliche Cron-Senatores, Palatini, Castellane, vornehme officiales civil- und militair-standes/ seynd in Polen in der autorität/ respect und stande/ darinnen etwan respective ein vornehmer Lord in Engelland oder weltlicher Pair in Franckreich seyn mag. Es ist aber ihr caracter nicht erblich/ sondern nur eine personal-dignität/ so ex collatione regis dependiret. Deßfalls der sohn und die familie an des vaters gehabten respect, rang und ehre in Polen gar nicht participiret. Hierbey ist dennoch specialiter zu annotiren/ daß die kinder männlichen und weiblichen stammes/ so in primo gradu von einem Cron-officialen in Polen ex senatorio ordine, nemlich von denen 1 Obristen-hofmarschallen der Cron Polen/ 2 Obristen-hofmarschallen des großhertzogthums Litthauen/ 3 Groß-Cantzlern von Polen/ 4 Groß-Cantzlern von Litthauen/ 5 Vice-Reichs-Cantzlern von Polen/ 6 Vice-Cantzlern von Litthauen/ 7 Cron-schatzmeistern von Polen/ 8 Litthauischen Groß-Schatzmeistern/ 9 Hoffmarschallen der Cron Polen/ 10 Hoffmarschallen von Litthauen/ dann von allen und ieden Weywoden und Castellanen/ welche weltlichen standes und Senatores regni, herstammen und gebohren sind/ bey leben ihrer herren väter/ auch nach ihrem tode/ und zwar ad dies vitæ auf ihre person/ ob sie gleich in keinen Cronchargen stehen/ auch die frauens-personen

ohnverheyrathet

ohnverheyrathet sind / dennoch einen gewissen rang und præferentz/zum andencken der dignität ihrer herren väter/in Polen und Litthauen geniessen / und wenigstens allezeit einem Starosten und Starostin und andern personen im rang vorgehen; es bleibet aber dieser rang nur bey ihrer person im erstern grad/ und cessiret gäntzlich bey deren kindern.

In dem Königreiche Ungarn ist von uhralters die geistlichkeit ansehnlich gewesen/ und zwar ist Ungarn eines der reichsten/ herrlichsten und mächtigsten Reiche allezeit in Europa gewesen / dahero die geistlichkeit allda an reichthum/geistlichen stifftern und gütern sehr zugenommen. Der Primas regni von Ungarn und erster Ertzbischoff ist der Ertzbischoff von Gran/ des Römischen stuhls legatus natus, und obrister Cantzler der Cron Ungarn. (a) Ob nun zwar sich der freye stand der wahl-Crone von Ungarn sehr geändert / nachdem der geistlichen und weltlichen Reichs-stände gehabtes condominium an der regierung sothaner Cron / post coronationem Regis Iosephi de anno 1687 den 9 Dec. zum souverainen erb-Könige / gäntzlich cessiret; so bleibet dennoch dem Primati regni, und zwar demselben / als Principi & Archiepiscopo zu Gran und gebohrnen Legaten des Päbstlichen stuhls/ sein voriger alter rang / dignität und herrlichkeit/ und wird ein solcher Primas in Ungarn keinem geistlichen teutschen Fürsten und Bischoffe weichen / sondern einem Primati von Germanien / Ertz-Bischoffe zu Saltzburg / Spanien / Franckreich ꝛc. immediate nachgehen und folgen wollen. (b) Die übrigen Bischöffe von Ungarn/ als Neutra / Raab/ Vesprim/ so der Königin in Ungarn Cantzler/ Colozza / Erla ꝛc. setzen sich auf gleichen fuß/ wie die Polnische/ Frantzösische und andere unter einem souverainen oder independenten Könige wohnende Bischöffe. Ein teutscher vornehmer Bischoff und zugleich Fürst des heiligen Römischen Reichs / so mit weltlicher souverainität und regalien begabet / und bey allen staaten von Europa für einen regierenden in geist- und weltlicher macht stehenden Printzen æstimiret wird / hält selbige / wo sie nicht sonsten ex splendore ihrer geburt und hohen familie / daß sie nemlich aus grossem Churfürstlichen/ hertzoglichen und Fürstlichen geblüthe entsprossen / weit geringer im rang und præcedentz/ als seine teutsche mit-Fürsten und mit-Bischöffe / ja es wird ein vornehmer teutscher Reichs-Abt / als Fulda/ Kempten/ Corvey ꝛc. so votum und sessionem in imperio haben/ und mit landes-Fürstlichem titul / regierung und weltlichem supremat begabet/ mit einem solchen Ungarischen Bischoff sich nicht parificiren lassen / auch demselben in loco tertio oder auf solennen conventen einigen posto d'honneur zu cediren/ einiges bedencken haben; da aber selbige Ertzbischöffe und Bischöffe aus vornehmen Churfürsten / und andern hohen geblüthe seynd / so gehet deroselben rang und respect schon höher.

(a) con. Comazzi Coronatione del Re Jiuseppe.
(b) vid scriptor. rer. Hungaric. edit. Francof. an. 1581 & 1600.

Der Palatinus von Ungarn ist der gröste weltliche officialis solcher Cron / und der Vice Rex Hungariæ, auch der Director aller Ungarischen krieges- und staats-affairen. Es ist der ietzige Paul Esterhasi / so diese hohe charge bekleidet / vom Käyser Leopoldo I zur dignität eines Fürsten des heiligen Römischen Reichs erhoben / nach welcher qualität er am Käyserlichen-hofe seinen rang und pas nimmt. (c) Die palatinat-dignität aber ist nicht erblich / sondern es wird ein Palatinus per libera suffragia der geist- und weltlichen stände erwählet/ und hernach vom regierenden Könige in Ungarn confirmiret. (d)

(c) conf. libr. Decret. Hungar. ad Bonfin.; Rewa de Monarch. & Coronat. Reg. Hungariæ; Isthuanfi lib. 6 histor. Hung. (d) conf. la Coronatione del Re Jiuseppe.

Ein Ertzbischoff zu Prag ist der Cron Böheim primas und legatus natus Apostolicus, auch ein titulirter weltlicher Fürst des heiligen Römischen Reichs / (e) und hat in Europa eben den respect, tractament und prærogativen / welche andere primaten und gebohrne legati sedis Romanæ haben. Er cronet alle Könige und Königinnen in Böheim / und ist primus in ordine procerum Bohemiæ. Die Bischöffe des Königreichs Böheim/ zu Olmütz und Breslau/ ob sie gleich nicht inter Principes & Episcopos Germaniæ auf Reichs- und Creyß-tägen votum und session haben / so seynd sie doch allezeit von denen Käysern mit Reichs-Fürstlicher titulatur, caracter und tractament begabet / sie besitzen auch in ihro Bißthümern die herrlichsten weltlichen regalia, bloß das ius belli & pacis und die hohe landes-herrschafft ausgenommen. Es werden

(e) Goldast. de regn. Bohem. lib. 5 c. 4.

auch

auch mehrentheils in solchen Bißthümern wie ietzo geschehen / vornehme aus grossen Chur- und Fürstlichen familien entsprossene Printzen zur bischoflichen würde erhoben / deren angebohrne dignität und illustrer caracter den respect dieser Bißthümer herrlich machet; und ob schon auch dergleichen nicht geschehe / und ein privat-nobilis oder dignitarius darzu käme / so hat derselbe dennoch auch Fürstlichen respect und ehre. Auf denen Schlesischen Fürsten-tägen hat ein Bischoff zu Breslau und Hertzog von Grotkau / als erster Printz von Schlesien / den ersten sitz / stimme und session vor allen andern Hertzogen und Fürsten / (a) und ist respective der director des Schlesischen Fürsten- und herren-stand-herrschaffts-collegii auf Schlesischen Fürsten-tägen.

(a) *Henelii Silesiograph. cap. 8. pag. 222 editio de an. 1704.*

Vor diesem kunten die Schlesischen Fürsten und der herren-stand auf ihren Fürsten-tägen in deliberation nehmen alle negotia publica des landes Schlesien / und desselben regalien / item was zur krieges-defensions-contributions- collectations- und confœderations-verfassungen behörig. (b) Es kunten aber die Schlesische Fürsten und der herren-stand nicht zusammen kommen / sie musten denn vorher des regierenden gecrönten Königes von Böheim Königlichen consens erfodern / auch erhalten. (c) Der Oberamt und Königlicher stadt-halter in dem Hertzoglichen lande Ober- und Nieder-Schlesien that von Breslau aus die ausschreibung bey allen fällen der zusammen kommenden Fürsten-täge. (d) Dann wann der Fürsten-tag stato tempore angesetzet / schickte der König von Böheim darzu einen principal-commissarium, so die proposition des Königs dem lande Schlesien eröffnete / dann auch noch wohl einen oder zwey neben-commissarien. Anietzo hat / ob schon das land und die Fürsten von Schlesien und die standes-herrschafften ihren splendeur, regalien und herkommende gerechtigkeit annoch haben / es dennoch in einem und andern nicht mehr die alte bewandnis / etwa von an. 1624 her. Dann nunmehro haben die gesammte Fürsten und stände in Schlesien mit dem krieges-wesen nichts zu thun / sondern der krieges-etat dependiret vom Käyser und Könige zu Böheim privative. Das geld und land-steuren / so Fürsten und herren-standes-herrschafften wegen ihrer Fürstenthüme und standes-herrlichkeiten willigen / wird von ihnen in das general steuer-ammt nach Breslau und sonsten zur Käyserl. disposition gelieffert. In andern höchsten regalien des landes Schlesien hat itzo gleiches fals der Käyser / als König zu Böheim / eine souveraine potestät und souverainität. Indessen / wann es nöthig / daß ein Schlesischer Fürstentag gehalten werden / oder für sich gehen soll / so wird 1 des Käysers / als erb-Königes von Böheim / consens von dem directore des Fürsten-tages / Bischoffe zu Breslau / Hertzoge und Fürsten zu Grotkau / nach vorher geschehener communication mit den beyden Fürstenthümern Schweinitz und Jauer / als zusammen collectore und condirectore auf der Schlesischen Käyserlichen Erb-Fürstenthümer-banck / erfordert. 2 In denen Fürsten-tägen thut alsdann hochgedachter Bischoff und Fürst die ausschreibung. 3 Wann der dies stativus des ausgeschriebenen Fürsten-tages verhanden / komen drey oder vier Käyserliche oder Königlich-Böhmische Commissarien zu solchem conventu, deren der erste und principaleste die Käyserliche proposition auf solchem Fürsten-tage thut.

(b) *conf. Henel. Silesiographia cap. 12 pag. 1145 edit. de an. 1704.* (c) *confer. Rudolphi II rescript. de an. 1608 d. loc.* (d) *Henel. d. l.*

Die stände dieses Fürsten-tages werden in drey raths-collegia vertheilet: zum 1 ist die classe derer Fürsten und herren zusammen en general und durchgehends: zum 2 derer stände der Käyserlichen erb-Fürstenthümer in Schlesien / hierunter hat auch die freye stadt und der adeliche rath zu Breßlau votum und session; (e) zum 3 derer landstädte aller Fürstenthümer und standes-herrschafften. Unter selbigen seynd die städte aus den Fürstenthümern Schweinitz und Jauer / dann aus Oppeln und Ratibor combiniret.

(e) *Henelius & eius commentator Silesiograph. cap. 12 pag. 1160.*

Derer würcklichen Fürstlichen und standherrschafftlichen sessionen und stimmen ordnunge auf denen Fürsten-tägen ist folgende / in 2 bäncken: Auf der ersten banck: 1 Der Bischoff zu Breßlau / Fürst zu Grotkau / dirigiret / und collectiret die vota. 2 Der Hertzog von Würtenberg-Oelße. 3 Der Fürst von Lichtenstein zu Troppau und Jägerndorff. 4 Der Fürst von Lobkowitz zu Sagan. 5 Der Fürst zu Auersberg-Münsterberg / 6 Die sechs freye standes-herrschafften / Wartenberg / denen Burggrafen und Grafen von Dona zugehörig; Militsch / derer Baronen von Malzan; Plesse / derer Grafen von Promnitz;

Promnitz; Trachenberg / derer Grafen von Hatzfeld; Beuthen-Oderberg in Ober-Schlesien derer Grafen von Henckeln; Beuthen-Carlath in Nieder-Schlesien denen alten standes-Freyherrn von Schönäich zugehörig. (a) Beyde letztere: 1 Beuthen Oderberg und der possessor Graf Henckel / 2 Beuthen Carlath und der possessor Baron ietzo Graff von Schönäich / seynd nur erstlich an. 1697 vom Käyser Leopoldo I zu solchem standes-herrschafftlichen caracter und würde theils de novo erhoben / theils darinnen retabliret worden; beyde halten auch auf denen Fürsten-tägen in sessione und voto eine alternation. (b)

(a) *Henel. pag. 1197 sq.* (b) *Henel. d. l.*

Auf der andern banck haben sesion und stimme die Käyserliche erb-Fürstenthümer in Schlesien / als die combinirte Fürstenthümer / Schweinitz und Jauer / so das directorium und die collection der stimmen haben / das Fürstenthum Glogau / das Fürstenthum Oppeln und Ratibor / das Fürstenthum Breßlau / das Fürstenthum Liegnitz / das Fürstenthum Brieg / das Fürstenthum Wolau das Fürstenthum Teschen und die freye Königl. stadt Breßlau. (c) Sonsten seynd vom Käyser Maximiliano II, König zu Böheim und obristen Hertzoge zu Schlesien / die beyde ober-Schlesische Herrschafften / Freudenthal und Culenberg / dem teutschen Marien-orden und teutschen meisterthum geschencket / und zu teutschen Marien-ordens comptereyen erigiret worden. Es hat es auch der Teutschmeister und Schlesische Ober-amt / Hanß Caspar von Ampringen / auf gebührendes ansuchen / von Käyser Leopoldo I dahin gebracht / daß selbige zwey herrschafften und teutsche Marien Ordens-güter mit unter die Schlesische Fürstenstände eingenommen worden / und auf denen Schlesischen Fürsten-tägen eigene sesion und votum haben. (d)

(c) *Silesiographia Henelii cum Commentar. edit. an. 1702.* (d) *Lichtenstern descript. Silesiæ pag. 659.*

Das ein und achtzigste Capitel.

Rang derer Spanischen / Portugiesischen auch Englischen Vice-Roys, item der Holländischen und Spanischen General Gouverneurs / ingleichen derer Moscowitischen Bojaren und hohen officialen.

DEr Vice-Re ist der Vicarius oder delegatus Plenipotentiarius des regierenden Königes im Königreiche. (a) Die Vice-Roys werden von denen Königen mehrentheils in abgelegenen Königreichen und provinzien / dahin entweder die Könige für ihre höchste person niemahls kommen / oder sonst der regierungs-last nicht selber vorstehen können / bestellet und gesetzet. Und ist ein Vice-Re eigentlich nichts mehr als ein Gouverneur General oder stadthalter / nur daß er mehrern respectes halber / und denen unterthanen desto venerabler zu seyn / mit dem caracter eines *Vicarii Regis* von seinem Principal und Könige begabet und beehret ist. Die monarchie von Spanien / nachdem sie sec. XV, XVI zu so grossen weitläufftigen Königreichen / provincien und staaten / absonderlich da auch Portugall unter deroselben dominium verfiele / gekommen / und ihro grosses imperium in allen vier theilen der welt herrlich und prædominant war / des Königes und Spanischen Monarchen person aber nicht allgegenwärtig seyn konte / hat eigentlich die dignität und qualität der Vice-Reyes aufgebracht. Welchem exempel hernach andere Königreiche und staaten in Europa / so stadthaltereyen hin und wieder in ihre provincien und abgelegenen landen bißher gehabt / und annoch halten / gefolget.

(a) *Sammarthani l' état d' Espagne.*

Die monarchie Spanien hat verschiedene Vice-Reyes, als: 1 der zu Neapolis / welcher der erste unter allen Vice-Reyes; er wohnet in der stadt Neapolis in einem herrlichen palaste / er hält eine leib-garde von 100 teutschen Hellebardiren / dann 100 adelichen gardes du corps, darunter müssen 50 gebohrne Spanier / die andern Italiäner seyn. 2 Der Vice-Re im Königreiche Sicilien / so zu Palermo wohnet in einem herrlichen palaste / hat 200 Spanier / so seinen leib verwachen und ihn begleiten. 3 Der Vice-Re im Königreiche Sardinien wohnet in der hauptstadt Cagliari / und hat eine leibwacht

leibwacht von 100 Spaniern. 4 Der Vice-Re im Königreiche Navarra residiret zu Pampelona / hat gleicheſfalls eine Spaniſche garde. 5 Der Vice-Re in Arragonien wohnet zu Sarragoſſa / hat aber nicht in ſelbiger ſtadt / ſondern nur auf dem lande in Arragonien / alle iurisdictionem civilem und criminalem. 6 Der Vice-Re in Valencia residiret in der haupſtadt Valentia / und regiert im Königreiche auf dem fuße / wie der Vice-Re in Arragonien. 7 Der Vice-Re von Majorca / ſo in der inſul und ſtadt Majorca wohnet. 8 In denen Königreichen und provincien Granada / Gallicia / Andaluſia / Eſtremadura / Biſcaja und Catalonien ſeynd auch Vice-Reyes, ſo aber mehrentheils Gouverneurs tituliret werden.

Allen dieſen Vice-Reyes iſt auch ein Connetable oder Luego tenente, als Vicarius, und welcher in abweſenheit des Vice-Re deſſen ſtelle vertritt / zugeordnet. Mehrgedachte Vice-Reyes führen einen herrlichen und Fürſtlichen ſtaat / ſie haben ihre geheimte Räthe / ſecretarien / leibmedicos / beicht-vater / hof-capelle / hof-ſtaat und hof-bediente. Ihre macht erſtrecket ſich zwar in civil- und criminal-ſachen ſehr weit; in denen militair-affairen aber dürffen ſie vor ſich nichts thun / ſondern müſſen ſelbiges mit ihren ſtaats-Räthen überlegen: Wie dann dieſe Vice-Reyes und Gouverneurs die in dieſen Königreichen und provincien liegende ſtädte / veſtungen und caſtelle niemahls zu guberniren haben / ſondern ſolche aufſicht denen darzu beſtellten Commendanten überlaſſen müſſen. Wann ein Vice-Re ſeine regierungs-adminiſtration antritt / ſo muß er in der haupt-kirche ſelbigen Königreichs auf gewiſſe puncte und ſeine inſtruction das iurament ablegen. Alle 3 jahre werden ſie von ſolcher Vice-Royauté abgelöſet / damit ſie ſich nicht allzuſehr bereichern / noch durch allzulange bekantſchafft ſolche länder an ſich ziehen mögen.

Hernach hat die monarchie Spanien auch einen Vice-Re in Aſia auf denen Philippiniſchen inſuln / ſo in der ſtadt Manhille auf der inſul Lucon ſeine reſidentz hat; dann in America einen in Peru / einen in Mexico / und einen in dem lande Paragay / von den Spaniern la Plata oder das ſilberne Reich und landſchafft genannt. Unter dieſen Vice Reyes ſtehen hin und wieder in dem ſüdlichen und nordlichen America verſchiedene Gouverneurs derer der Spaniſchen monarchie unterworffenen Americaniſchen lande. Der Vice-Re im Reiche Mexico wohnet in dem groſſen pallaſt der ſtadt Mexico / und der Vice-Re von Peru in der von denen Spaniern an. 1553 erbaueten ſchönen und befeſtigten ſtadt Lima. Der Vice-Re in Paragay oder la Plata hat mehrentheils nur den titul eines Gouverneur Generals. Die Americaniſche Vice-Reyes und groſſe Gouverneurs werden mehrentheils alle 6 jahr von ihrem amte zurück beruffen / und neue dahin aus Spanien geſchicket. Auf denen Canariſchen inſuln / zu Palmas / und dann in den provintzen Oran / Mazaga / Ceuta in Africa / ſeynd auch Königliche Spaniſche Gubernatores und ſtadthalter beſtellet / ſie kommen aber an pouvoir und herrlichkeit denen obigen Vice-Reyes nicht bey. In denen Hertzogthümern und Fürſtenthümern in Europa hält die monarchie Spanien keine Vice-Reyes, ſondern nur Gouverneurs; unter denen iſt der vornehmſte in denen Catholiſchen oder Spaniſchen Niederlanden / dann der Gouverneur des Hertzogthums Meyland / ſo beyde einen faſt ſo herrlichen ſtaat / macht und regalien haben / als ein Vice-Re. Alle 3 jahr werden ſolche Gouverneurs von ihrem Gouvernemente abgelöſet.

Die Cron Portugall hat ihren Vice-Re zu Goa in Oſtindien / auf der küſte von Malabar. (a) Von dieſes Vice-Re poteſtät dependirten vor dieſem alle Portugieſiſche groſſe gouvernements in Indien und auff der Africaniſchen küſte. Die Cron Engelland hat einen Vice-Re in Irrland. Die Cron Dennemarck einen Vice-Re in dem Königreiche Norwegen. Die Staaten generals der mächtigſten Republique Holland oder der vereinigten Niederlande haben ihren Gouverneur General zu Batavia in Oſtindien. Ferner haben die Engliſche Nation / die Holländiſche Africaniſche compagnie und Portugieſen ihre Gouverneurs hin und wieder in Aſia / Africa und America / welche / ob ſie gleich nicht den caracter als Vice-Re haben / dennoch eben dergleichen poteſtät / dignität / macht und gewalt haben und exerciren.

(a) *Taverniers Oſtindiſche reiſe part. 2 c. 13.*

Obgedachte Vice-Reyes und Gouverneurs Generals ſeynd mehrentheils mit einer würcklichen delegata poteſtate regia von

von ihren höchsten Principalen versehen / nemlich / sie regieren und guberniren ihre unterhabende provintzien mehrentheils mit absoluter und freyer herrschafft / befehl / macht und gewalt / so als wären die ordentliche souveraine Könige selbsten dar / und gegenwärtig / sind aber darbey / nach unterschied ihrer anvertrauten Vice-Royauté an ihre instruction und iurament bey lebensstraffe verbunden. Sie nehmen von frembden Potentzen abgeschickte gesandten und abgesandten an / geben denenselben audientz / und führen sich auf als grosse herren; es bedencken sich auch grosse Europäische / Asiatische und andere Puissancen, Könige und staaten / gar nicht / dergleichen ministros publicos an solche Vice-Reyes und General-Gouverneurs abzusenden. Und wie viele abschickungen geschehen nicht an dergleichen Vice-Reyes und solche Gouverneurs in Ostindien und Africa / von denen Ostindischen und Africanischen Königen und Fürsten? (a) Ja in Europa ist auch hergebracht / daß Könige / Churfürsten und souveraine Printzen ihre abgesandten und ministros publicos vom andern oder dritten rang an die Vice-Reyes, auch die Gouverneurs Generals in Neapolis / in denen Spanischen Niederlanden und sonsten abgeschicket. In denen Europäischen actis publicis findet sich hin und wieder / daß wann ein König oder Churfürst einen Envoyé an einen solchen Vice-Re oder Gouverneur General abschicket / der Vice-Re oder Gouverneur 1 diesen ministrum in seiner leib-kutschen durch einen Capitain des gardes zur audientz aufholen lässet. 2 Kömmt diesem ministro der Vice-Re oder Gouverneur biß in das vorgemach persönlich entgegen / und führet ihn in das audientz-gemach; 3 aldar wird dem Gouverneur oder Vice-Re gegen über diesem abgesandten ein stuhl gesetzet / und wie der abgesandte / also ist auch gedachter Vice-Re oder Gouverneur General zeit währender audientz unbedecket. (b) Die Vice-Reyes und Gouverneurs Generals können auch wiederum ministros secundi ordinis, oder envoyen an Europäische Königliche und Churfürstliche höfe absenden / allda selbige wie vornehmer Fürsten ministri publici empfangen und tractiret werden. In Ostindien und Westindien senden die Portugiesische / Englische / Spanische und Holländische Vice-Reyes oder Gouverneurs Generals öffters grosse gesandschafften an die Asiatische / Africanische und Barbarische Indische Könige und Printzen ab / welche gesandten mit eben so solennen honneurs und ceremonien / als wären sie immediate von gecrönten Häuptern geschikt / empfangen werden. (c) So lange nun ein solcher Vice-Re oder Gouverneur General in seiner Vice-Royauté sitzet / ist in ceremonialibus schwer mit ihm zu rechte zu kommen / dann er sich allezeit einbildet / er sey der König oder die republique / darvon er doch nur als delegatus dependiret / selbsten; und ist es am besten / daß ein ieder vornehmer Europäischer Printz persönliche zusammenkünffte mit dergleichen vornehmen officialibus, absonderlich denen Spanischen Vice-Reyes und General-Gouverneurs / vermeidet / so lang biß ihr terminus fatalis, so manchesmahl 2, 3, 4, 5 biß 6 jahr dauret / und hernach cessiret / und aus der persona dignitaria eine privata wird / vorbey gelauffen.

(a) *conf. Baldæi Ostindische küsten; Iapanische und Chynesische reise-beschreibung, it. Taverniers Indische-Persische reise; Anderson; Spoon, &c.* (b) *conf. Ablegationes de an. 1675 1688, & 1689 ad Gubernator general. Hispan. Belgii.* (c) *conf. Chynesisch Iapanisch-Holländische gesandschafften, & Baldæus d. l. & Tavernier. pag. 488 part. 2 & part. 3 it. beschreibung der gesandschafften nach China &c.*

Die Bojaren in Moscow seynd vornehme officiales des Reichs / und führen sich auf ratione ihres amts über die ihnen untergebene Königreiche und lande / etwan als die Palatini, Weywoden und vornehme Castellane in Polen. Hierunter hat etwas zuvor aus der vornehmste Bojar und der Gouverneur des Königreichs Casan / derselbe führet den titul / erster Bojar von Moscow und ihrer Czaarischen Majestät. (d) Selbiger Bojar proclamiret allezeit bey solennem crönungs-actu den neuen zur regierung antretenden Czaar / und ist bey dem crönungs-feste / nach dem Patriarchen / der principalste officialis. Er setzet in der crönung dem neuen Czaar vor dem hohen altar die Groß-Fürsten-mütze und crone auf / ziehet dem Czaar auch den köstlichen gewöhnlichen zubereiteten Groß-Fürsten- oder Königs-rock an. (e) Die übrigen Bojaren belangend / so werden dieselbe allezeit von denen Czaaren aus denen Knesen / i. e. proceribus & illustribus regni, genommen und erwählet / und bekleiden bey hofe die grossen reichschargen / also daß ein Bojar nichts anders ist / als ein vornehmer Czaarischer staatsminister oder krieges-bedienter / und ist dergleichen Bojaren-dignität nur personell,

(d) *conf. tom. 3 p. 314 Traittés de paix, Treves, & alliance.* (e) *Petreius part. 3 chron. Moscovitic. conf. Olear. Itin. Persic. lib. 3 c. 13.*

und dependiret von der gnade und affection des regierenden Czaars zu Moscow.

In dem Rußischen Reiche finden sich auch alte vornehme und standes-mäßige geschlechter / daraus die Knesen entspringen; deren etliche aus guten alten illustren familien entsprossen. (a) Dann ob gleich das grosse Rußische oder so genannte Moßcowitische Reich aus vielen Rußischen Hertzogthumen und Fürstenthumen / auch Königreichen / darunter Pleskow / Neugarten / Severien / Reczan / Kiow / Wolhinien / Smolenskow / Casan / und andere (b) die vornehmsten / durch gewaltthätige fehde und krieg zusammen gesetzet / und die Moßcowitische alte groß-Fürsten alle in solchen landen wohnende Rußische auch Tartarische überwundene Fürsten extinguiren / und more belli apud Barbaros usitato erschlagen / oder als gefangene mit ihren descendenten in der prison crepiren lassen; so seynd dennoch viele collaterales, welche in solche vornehme Fürstliche Rußische / auch alte Tartarische familien gehörig / hin und wieder in sothanen Fürstenthumen anseßig und übergeblieben / darvon viele Knesen und dero geschlechter herstammen / welche in origine illustres geblüte haben / viele aber in armuth und schlechten zustand per iniuriam temporum gerathen. Hiervon berichtet Olearius: (c) Die Knesen / so auf den dörffern „wohnen / weiln ihrer etliche nicht viel zum „besten haben / daß sie ihrem stande gemäß „leben können / halten sich desto schlechter / „daß wann man sie sonst nicht kennete / man „sie öffter unter den bauern nicht finden solte: (d) Ein solcher Moßcowitischer Knese / wann er seine illustre familie dociren kan / und daß er Herzoglichen oder alt-Fürstlichen herkommens / und aus altem Reußischen Fürsten-blute entsprossen / wird per totam Europam von Königen / Churfürsten und Fürsten für eine herren-standes-person angenommen / und mit zuständigem tractamente und zum wenigsten so gut als ein Grafe oder teutscher Freyherr versehen werden.

(a) conf. Cromer. lib. 3 Rer. Polonicar. (b) conf. Rocol. l'état d' Europe, tom. 3; Herberstein Comm. rer. Mosc pag. 73 & sequent.; Gagvin. descript. Moscoviæ p. 163; Wijuck Koialowitz lib. 7 part. 1 de Lithuan.; Petreius Chronic. Moscowitic. part. 2, 3. (c) Itiner. Persic. pag 65. (d) conf lib. 3 pag. 135 Olear. reisebeschreib.

Nachdem auch anietzo die Moßcowitische nation unter dem glorwürdigen regimente des grossen Czaars / Peter Alexowitz / so wohl in civil- als militair-stande von an. 1697 her von dem alten Moscowitischen fuße und unwissenheit mit allem fleiße abgebracht / und mehr und mehr cultiviret wird / und er also das einfältige harte und opiniatre mehr als souveraine sentiment der alten grossen Fürsten und Czaaren von Rußland und Moßcowien nunmehro abgeschaffet / daß nemlich / wie ein autor Anonymus (e) verzeichnet / weilen das Groß-Fürstenthum und Czaarische majestät zu Moßcow gesehen / daß die freyen künste in denen landen / da sie platz gehabt / so manch schreckliches feuer angezündet hätten / so sey es endlich resolviret / in dem Groß-Fürstenthum solch schädlich unkraut nicht einwurtzeln zu lassen / dann die bücher machten aus einfältigen schädliche füchse: und höchstgedachter Czaar hingegen auf das bey denen Christl. cultivirten und in der politischen regier-kunst / beydes im civil und militair-stande / erfahrnen Käysern / Königen / Potentaten und Fürsten in Europa recipirte und im regimente wohlbefundene principium gefallen / und hierinnen von civilisirten standes-Personen / politicis und krieges-officirern weitere erläuterung bekommen / daß die civil- und militair-scientz und die wissenschaffte und künste / negotien und tugendhaffte leute die Königreiche und staaten erbauen / conserviren und vermehren / auch anietzo in allen ständen die civil prudentz in Europa observiret werden will / und die ignorantz bey und in staats- und publiquen affairen / es seyn dieselbe zum civil- oder militair-wercke gerichtet / nichts contribuiren kan / ja wie gedachter anonymus anführet / (f) daß in dem parnasso in offener sesion vor dem Gott Apolline die unstudirte und in allen métiers gar nichts wissende menschen für esel und ochsen mit zweyen füssen ausgeruffen worden: Als hat derselbe allen in dem Groß-Fürstenthum und staaten seiner Czaarischen Königreiche und ländern wohnenden und sich darin befindenden unterthanen / Bojaren / Knesen / derselben söhnen / item allen und ieden hohen und niederen standes-personen / so in der civil- militair- und marinier prudentz und scientz sich cultiviren wollen / eine freye permission gegeben / mit allen Europäischen nationen / Teutschen / Holländern / Engelländern / Italiänern / Dähnen / Schweden / Frantzosen sich bekannt zu machen / selbige Reiche und lande zu bereisen und zu visiriren / und

(e) Traiano Boccalini in dem politischen probierstein ex parnasso num. 27. (f) num. 27 p. m. 619, 620.

darinnen

darinnen von der allda florirenden künste civil-und militair wissenschafft kundschafft zu acquiriren / welches alles vorher bey Moßcow nicht gebräuchlich gewesen. Hiedurch wird mit nähester zeit erfolgen/daß die in Moscow wohnende und aus illustrem blute herstammende familien sich mehr und mehr dem cultioriEuropæ zeigen und bekant machen/auch sich zum dienste des Czaaren majestät und ihres vaterlandes per merita mehr und mehr qualificiren werden/alsdan sie nach beschaffenheit ihres geblütes / caracters und merten auch in Europa bey grossen Potentzen werden in consideration gezogen werden.

Das zwey und achtzigste Capitel.

Von denen Polnischen Printzen oder Fürsten Lubomirsky, Czartorisky, Sapicha, und Zamoyscky oder Zamoscie, ingleichen von denen Grafen von Dönhoff.

DIese Fürstlichen häuser seynd alten vornehmen herkomens / (a) und haben sich sonderlich ihre vorfahren mit verschiedenen illustren Gräflichen auch Chur-und Fürstlichen häusern durch verheyrathungen alliiret / und ist dadurch das illustre Fürsten-geblüte in ihre familien kommen.

(a) *v. Okolsky de nobilitate Poloniæ.*

Das vornehme geschlechte derer von Czartorisky Lubicz in dem Polnischen Reussen und der Weywodschafft Lusucz theilet sich in viele linien / als da ist die linie Borutowie / Sanckowie / Bartkowie / ꝛc. Unter diesen von Czartorisky seynd etliche/so den Fürsten-stand von den Röm. teutschen Käysern erlanget / und sich mit vornehmen illustren familien in Europa durch heyrathen verschwägert / sie haben auch grosse und die höheste officia in der Cron Polen betreten / und dahero grosse ehre / würde und rang gehabt. In dem origine der familie von Czartorisky findet sich auch dieser herrliche splendeur, daß sie in das geblüte derer alten Hertzoge von Wolodomirien und Lusucz / so aus Königlichem Reußischen geblüte und geschlechte entsprossen / hinein läuffet / und zwar war Lubart ein Hertzog in Reußland zu Wolodomirien und Lusucz/ dieser Hertzog hatte zwey söhne / der älteste/ Michael/hat die familie derer alten Hertzoge von Czartorisky / und der andergebohrne/ Alexander / die familie derer Hertzoge von Szanguskow und Kosyr angerichtet. (b)

(b) *vid. Paproc. in nido virtutum 1143; Stricovius fol.408; Cromer.hist.Polon.lib.9 fol.162.*

Die Printzen und Fürsten von Sapieha stammen aus einer alten vornehmen ritterfamilie in dem groß-hertzogthum Litthauen/ und ist deroselben geschlechte von alters her illustre gewesen. Bogdan Sapieha herr und regente zu Opakow und Jelna / Weywode zu Smolenskow / verheyrathete sich an eine Printzeßin und Reußische Hertzogin von Severien / und acquirirete dadurch seiner familie und seinen nachkommen ein illustres Fürsten-geblüte. Nicolaus von Sapieha war gebohren von einer Hertzogin von Olsany. Leo Sapieha ist von mütterlicher seiten her aus dem großhertzoglichen Litthauischen geblüte entsprungen / er war der Cron Polen Großfeldherr/und seine gemahlin war Elisabeth von Radzivil / gebohrne Hertzogin zu Birse und Dübincky ꝛc.

Die Printzen von Lubomirsky stammen aus einer uhraiten Polnischen oder vielmehr Reußischen illustren familie her / und seynd schon lange zeit in der ehre und würde des Grafen-caracters gestanden. Sebastian/grafe Lubomirsky de Wisnicz/ war Castellan zu Sendomir und Zips im Polnischen Reussenlande. Michael Alexander/ Graf von Lubomirsky/war gebohren aus einer Hertzogin von Ostrog-Wiesnowiezky / seine tochter Grafin Christinam heyrathete der Fürst des heiligen Römischen Reichs Albert Stanislaus von Radzivil/ Hertzog zu Olika und Neswies.

Die Printzen von Zamoscie oder Szamosky im schwartzen Reussen haben gleichergestalt einen herrlichen ursprung und geblüte/und seynd mit vielen illustren familien in Europa verwandt. Johannes von Zamosky war ein vornehmer Polnischer Cron-officialis und endlich Cron-Feldherr unter der regierung der Könige Sigismundi Augusti / Henrici/ und Stephani Batory in Polen. Er hatte successive vier gemahlinnen / deren die andere war Christina von Radzivil/Hertzogin zu Neswies und Olyka.

die dritte eine näheste verwandtin des Königes Stephans Batory in Polen/ nemlich Printzeßin Griselden/ Printzen Christophori von Batory/ regierenden Fürstens zu Siebenbürgen/ tochter. Sein sohn Thomas/ herr zu Zamosky/ heyrathete eine Hertzogin von Ostrog; desselben schwester/ fräulein Griselda/ wurde verheyrathet an Hertzogen Jeremiam von Wiesnowizky Königlichen Polnischen Jagellonischen stammes.

Wann nun diese Fürsten/ Czartorysky/ Lubomirsky/ Sapieha und Zamoysky/ solchen illustren herkommens/ und in solcher Fürstlichen parentage stehen/ auch von so langer zeit her gestanden/ so haben die Römische teutsche Käyser/ Rudolph II, Matthias/ Ferdinandus II und Ferdinandus III, aus Römisch-Käyserlicher macht-vollkommenheit successive denenselben den caracter/ titul/ ehre und würde derer Fürsten des heiligen Römischen Reichs beygeleget/ und hierüber denenselben aus der Römisch-Käyserlichen Reichs-hof-cantzeley solenne grosse Käyserliche diplomata und gnaden-brieffe ertheilet. Solcher gestalt haben diese fürstliche familien vor sich 1) ein illustres herkommen und geblüthe/ 2) die von Römischen Käysern/ so das erste haupt der Christenheit und der vornehmste weltliche Regente auf erden ist/ ertheilete Käyserliche gnaden-brieffe und standes-erhöhungen/ desfalls können auch diese vier Fürstliche familien sich denen Fürsten des heiligen Römischen teutschen Reichs annumeriren/ und immediate nach allen denen Reichs-Fürsten placiren/ daß sie also vor allen und ieden Printzen/ so keinen von Römischen Käysern erlangeten Reichs-Fürsten-caracters haben/ vorzuziehen seynd/ und den rang und præcedentz vor allen und ieden Frantzösischen/ Spanischen/ Neapolitanischen/ Portugiesischen/ Englischen/ und dergleichen land-Fürsten haben: wiewol sich alle diese Fürsten innerhalb der Cron Polen nur des Fürstlichen tituls/ aber keines Fürstlichen rangs noch præcedentz gebrauchen/ auch aus der Polnischen Cron-cantzelley nur den caracter: *illustrissimus* empfangen.

Die familie derer Grafen von Dönhoff ist eine uralte illustre teutsche familie/ sie hat aber von vorigen zeiten her/ da die grosse ritter-orden/ als 1 der Marien-orden in Preussen/ 2 der schwerdträger-orden in Liefland und Estenland sich gesetzet/ und der allgemeinen Christenheit zum besten und zu fortpflantzunge des Christlichen glaubens/ in diese lande gegangen/ sich mit dahin gezogen/ und ihren sitz und wohnung alldort angerichtet. Originaliter stammen die Grafen von Dönhoff aus der freyen Römischen Reichs-ritterschafft in Teutschland jenseits des Rheinstrohms. Nachdem die provintz Lifland den schwerdtträger-orden abgeworffen/ und an. 1562 sich unter die crone und das Königreich Polen ergeben/ und mit selbiger crone associiret/ so ist Otto von Dönhoff/ nachdem er grosse gloire in denen Liefländischen krieges-expeditionen gegen die Moscowiter erworben/ vom Könige von Pohlen zum Weywoden zu Pernau in Liefland bestellet worden. Theodor von Dönhoff wurde hernach zum Weywoden zu Wenden in Liefland gesetzet. Ernestus von Dönhof hat der Cron Polen wieder die Ottomannische pforte grosse dienste so wohl in krieges-expeditionen/ als legationen oder ambassaden gethan. Gerhard von Dönhof/ ein kluger und tapfferer krieges-held/ welcher innerhalb und bey der Cron Polen grosse merita hatte/ brachte in seine familie ein grosses lustre, da er an. 1630 die aus dem Königlichen Polnischen Piastischen blute entsprungene Printzeßin Sybillam Margaretham/ Hertzoges Johannis Christiani zu Brieg/ Lignitz/ Wolau/ in Schlesien ältestgebohrne tochter geheyrathet/ welche gebohren war aus der Printzeßin Dorothea Sybilla/ einer Churfürstlichen tochter Churfürstens Johannis Georgii zu Brandenburg; daß also solcher gestalt ein gedoppeltes illustres blut damahls in diese Dönhoffische familie kommen. Hiervon meldet Simon Okolsky folgendes: (a) *Gerardus Dönhoff, orbus prima uxore Opalinia, voto secundo duxit Piastidam Regum sanguinem, paterno genere Ducis Georgii Iohann Christiani Brigensium filiam; materno neptem Ioachimi electoris Brandenburgici &c.* Caspar/ Grafe von Dönhoff/ Weywode zu Syradien/ war ein mann von grosser prudentz/ und in sehr grossem credit bey Könige Sigismundo III in Polen und Schweden. Nach dessen absterben hatte er noch weit grössern credit bey Könige Uladislao IV. Er wurde von selbigem Könige zu dem Käyser Ferdinando III als ambassadeur und plenipotentiarius an. 1637 geschicket/ um des Käysers schwester die Printzeßin Cäciliam Renatam/ als Königliche braut/ vertrauen zu lassen und abzuholen. Vorher hatte schon Käyser Ferdinandus II durch ein Käyserliches gnaden-diploma diesem Grafen/ Gerharden von Dönhoff/ den

(a) *de nobilitate Polon.*

caracter

caracter eines Grafen gegeben/confirmiret und renoviret. Es seynd nach der zeit so wohl der in Cron Polen / als an andern Königl. höfen/die Grafen von Dönhoff in considerablen chargen/ und civil-und militair bedienungen gestanden / absonderlich hat auch der Römisch-Päbstliche stuhl auf recommendation derer regierenden Könige von Polen verschiedene Grafen von Dönhoff zu hohen geistlichen und bischöflichen dignitäten/ja gar in den stand/ ehre und würde eines Cardinalen der Römischen kirchen erhoben; welche dignität / wie in obigem gedacht / sehr viel zu sagen hat / und einer Gräflichen familie ein grosses lustre, ehre und respect giebet.

Das drey und achtzigste Capitel.

Von dem Hertzog und Hertzogthum Urbino / it. vom Rang reglement des Römischen hofes.

DAs Hertzogthum Urbino und desselben regierende Hertzoge haben in Europa und im Römischen Reiche/als dessen vortrefliche glieder/ allezeit herrliche prærogativen / rang / ehre und respect gehabt / und zwar hatten sie immediate in Italien und am Käyserlichen und Päbstlichen höfen den rang und den pas mit einem regierenden Fürsten von Montferrat / und gleich nach dem Hertzoge von Savoyen. Also trugen bey des Römischen Käysers Caroli V solenner Käyserlichen Italiänischen crönunge (a) der Printz Palæologus von Montferrat den Reichs-scepter / und der Fürst von Urbino das Reichs-schwerdt/ und folgete gleich in dem rang und ordnung Pfaltzgrafen Philippo am Rhein / Hertzoge zu Bäyern. Dieses Hertzogthum Urbino oder Urbinas begreiffet in sich so wohl in der länge als in der breite auf 20 meilen / darzu gehören auch die Graffschafft Montefeltro/ das land Gubio/ die herrschafft Pesaro/und das Vicariat Semigaglia. Es ist das land sehr fruchtbar / hat schöne städte/ 3 seehäfen/ 3 vestungen / und 50 marcktflecken. Es ist dieses Urbino eine uhralte dependence und stück des Römischen Reichs / und von uhralters her derer regierenden Römischen Käyser hoheit und supremate unterworffen.

(a) *vid. infra Part. 2 cap. 4.*

Als voriger zeiten das Italiänische Reich öffters in grosse troublen geriethe/und einer hier / der andere dort / unter denen grossen vornehmen familien dieses oder jenes an sich zoge / und absonderlich die städte in Italien/ so sonst des Käysers und des Römischen Reichs freye Reichs-glieder / hierunter ein grosses erlitten/ und durch diese und jene absonderlich der Päbste intriguen um ihre freyheit / da die Römische Käyser öffters wegen der teutschen unruhen die Italiänische affairen nicht wohl wahrschauen konten / gebracht wurden; so hat die stadt und das zubehörige territorium Urbino auch dergleichen fatalität erfahren. Also machte sich die familie derer herren von Montfeltrio/so bißhero nur Käyserliche Gouverneurs und officianten zu Urbino gewesen / zu erb-regenten dieses etats und stadt/ (b) und blieben biß an. 1508 in der possession, von dar dieser état an die herren von Ruvere kommen. Hierzu halff nun der damahlige Pabst Sixtus IV, welcher treflich viel auf den nepotismum,und auf seine freunde und verwandten/ und auf dero beförderung hielte und sorgete. Noch ein mehrers thate der Pabst Julius II,so aus dem Ruverischen stamme entsprossen / derselbe machte seinen bruder Johannem zum Governatore zu Rom/und erhube ihn aus Päbstlicher angemasseter importunität wieder des Käysers willen in den caracter eines Hertzogs zu Sora und Senogallia / und verheyrathete selbigen mit Printzeßin Johanna von Montfeltrio und Urbino / welche / da an. 1508 der letztere manns-erbe zu Urbino/ Guidobald/abgestorben / das land Urbino und Montfeltrio/ als erbin/ an sich nahm / und hierinnen protegirete gedachter Pabst Julius II, ein unruhiger/ kriegerischer und ungerechter kopff/ wieder den Käyser beyde seinen bruder Johannem und die Printzeßin Johannam; hernach bestätigte gedachter Pabst Julius II deroselben nach gelassenen sohn/Frantzen Maria/in dem Hertzogthum Urbino und Pesaro. Hierauf setzete sich der sohn Guidobald von Ruvere in die possession dieser Hertzogthümer/und heyrathete Johannis Mariä / Hertzogs zu Camerino tochter/Printzeßin Julianen/und bekam mit selbiger zum heyraths-gut das Reichs-lehn-Fürstenthum Camerino oder Camertio/

(b) *Guicciardin. lib. 2 histor. Ital.*

welches

welches ihm aber der nachfolgende Pabst Paulus III wiederrechtlich stritte / und für seinen nepoten / Hertzog Octavium Farnesium zu Parma / suchte / auch dieses Reichslehn dem Hertzoge zu Urbino letzlich gantz und gar abdrunge. Endlich / als der letztere Hertzog / Frantz Maria / der andere / keine mañs-erben hatte / da ihm sein eintziger sohn / Friderich Ubald / an. 1623 ohnverhofft abgestorben / so persvadirte oder drunge vielmehr der Päbstliche hof so starck in ihn / daß derselbe alle seine lande / Urbino / Pesaro und Senogallien / noch bey seinem leben der Römischen kirche ohne permission des Römischen Käysers resignirte / und nur einige allodial-güter für sich behielte. Da er anno 1631 verstorben / so war von seinem abgelebten sohne noch eine filia posthuma, Printzeßin Victoria, übrig / welche folgends in erwachsenen jahren sich an den Groß-Hertzog Ferdinandum II von Florentz verheyrathet / und solche allodial-güter ererbet / auch an. 1643 mit Pabst Urbano IIX deßfals einen transact errichtet. Da nun der Päbstliche stuhl durch solche intriguen damahls / und da die Käyser Ferdinandus II und III in schwere grosse teutsche kriege verwickelt / auch das Churfürstliche collegium der zeit unter sich zerrüttet stunde / und also die iura imperii, lehn-herrlichkeit und supremat über solche Reichs-stücke nicht wohl kunten vindiciret werden; so usurpirte der Päbstliche hoff die possession derselben stücke: allein denen Käysern und dem sacro Romano imperio bliebe sein recht / als welches auch der ietzige Römische Käyser aufs kräfftigste urgiret. (a)

(a) *conf. Leand. Ital. Rocoles tom. 3 l'état d'Europe; Guicciardini & Capriata histor. Ital. lib. 7; Thuanus lib. 2 & scriptor. rer. Florentin.*

In des Paris von Grasis; des Pabstes Julii II Ceremonien-meisters / an. 1504 verzeichnetem ceremoniel und rang-reglement beym Päbstlichen hoffe / Päbstlichen capellen und solennitäten ist folgende ordnung beliebet: (b) 1 Imperator Cæsar Romanus. 2 Rex Romanorum. 3 Rex Franciæ. 4 Rex Castiliæ vel Hispaniæ. 5 Rex Arragoniæ. 6 Rex Portugalliæ. 7 Rex Angliæ. Hierbey setzet er aber: Rex Angliæ est discors oder allezeit streitig in præcedentia cum tribus prædictis, nemlich Spanien / Arragonien und Portugall. 8 Rex utriusque Siciliæ, i.e. von dem Königreiche Neapolis und der insul und reiche Sicilien: Es streitet aber derselbe gleichesfalls mit dem Könige von Portugall. 9 Rex Scotiæ. 10 Rex Hungariæ. 11 Rex Navarræ. Diese streiten von uralters de præcedentia. 12 Rex Cypri. 13 Rex Bohemiæ. 14 Rex Poloniæ. 15 Rex Daniæ. Die Churfürsten des heiligen Römischen Reichs betreffend / da ist libro 1 ceremonialis papalis sect. 13 c. 3 enthalten: *Principes Electores Romani imperii digniores habentur aliis Principibus, præter Reges. &c.*

(b) *conf. pag. 58 Relatione della Corte di Roma.*

Was die vornehme Europäische Hertzoge betrifft / da ist in dieses Pabstes Julii II ceremoniel de an. 1504 versehen / und nachfolgender rang gemachet: 1 Dux Britanniæ, oder ein Hertzog von Bretagne in Franckreich / welcher aber ab- und ausgestorben. 2 Dux Burgundiæ & inferioris Belgii. 3 Dux Austriæ, oder Oesterreich. 4 Dux Sabaudiæ. 5 Dux Mediolanensis, Meyland. 6 Dux Venetiarum. 7 Dux Bavariæ. 8 Dux Lotharingiæ. 9 Dux Ferraræ & Modenæ.

Nach der zeit seynd sehr viele souveraine Potenzen / Hertzoge und Staaten in Europa aufkommen / und haben sich in eine absolute freyheit gesetzet / welche des ranges und der præcedentz halber mit denen considerablesten Europäischen Printzen streitig seynd / auch zu solcher streitigkeit grosse ursache haben / als: 1 Die Monarchie von Groß-Britannien / oder die combination der dreyen Cronen und Reiche / Engelland / Schottland und Irrland. 2 Die Cron und Königreich Preussen. 3 Die grosse freye Republique Holland oder der vereinigten Niederlande. 4 Der Groß-Hertzog von Florentz. 5 Die Republique Schweitz und derer Eydgenossen. 6 Die Republique Genua in Ligurien. 7 Der souveraine Hertzog von Gottorff oder Schleßwig-Hollstein / und andere.

Ende des Ersten Theils.

(o)